Handbuch für Eigenbetriebe der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven

Stand: Juli 2005

Impressum

Herausgeber: Senatorin für Finanzen, Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen

Redaktion: Senatorin für Finanzen, Bremen, Referat 35

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Rechtsgrundlagen 7

1.1 Auszug aus der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung - LHO) vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 143) 8

1.2 Auszug aus den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 4. Oktober 1976 (Brem.ABl S. 413) und vom 22. November 1977 (Brem.ABl. S. 619) 9

1.3 Bremisches Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2001 (Brem.GBl. S. 287) 10

1.3.1 Begründungen zum Eigenbetriebsgesetz 23

1.4 Verordnung über Pauschsätze nach dem Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden vom 23. Oktober 1995 (Brem.GBl. S. 466) 56

1.5 Wahlordnung zur Wahl der Vertreter der Bediensteten in Eigenbetrieben (WahlOBet) vom 15. Februar 2000 (Brem.GBl. S. 45) 58

1.5.1 Begründung zur Wahlordnung (WahlOBet) 63

1.6 Richtlinien für Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (RLBet) vom 14. September 1993 (Brem.ABl. S. 507) 67

1.7 Richtlinien für die Aufstellung und Ausführung von Wirtschaftsplänen der Wirtschaftsbetriebe und der Eigenbetriebe (RlWiPl) vom 6. September 1994 (Brem.Abl. S. 425) 82

1.8 Richtlinien für Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO der Stadt Bremerhaven (RLBet Bremerhaven) 109

2 Einzelvorschriften für Eigen- und Wirtschaftsbetriebe des Landes und der Stadt Bremen 119

2.1 Ortsgesetz über die Errichtung eines „Sondervermögens Überseestadt“ sowie zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2001 vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 484) 120

2.1.1 Begründung zum Ortsgesetz über die Errichtung eines „Sondervermögens Überseestadt“ sowie zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2001 124

2.2 Ortsgesetz über die Errichtung des Sondervermögens kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen durch Änderung abfallrechtlicher Ortsgesetze vom 16. Oktober 2006 (Brem.GBl. S. 436) 127

2.2.1 Ortsgesetz über die Entsorgungsbetriebe der Stadtgemeinde Bremen (Bremisches Entsorgungsbetriebs-Ortsgesetz - BremEBOG -) vom 26. Mai 1992 (Brem.GBl. S. 115) 128

2.2.2 Begründung zum Ortsgesetz über die Entsorgungsbetriebe der Stadtgemeinde Bremen 133

2.2.3 Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 543) 143

2.3 Ortsgesetz über die Werkstatt Bremen der Stadtgemeinde Bremen (Bremisches Ortsgesetz Werkstatt Bremen - BremGWB -) vom 15. Dezember 1992 (Brem.GBl. S. 681) 166
2.3.1 Begründung zum Ortsgesetz über die Werkstatt Bremen der Stadtgemeinde Bremen 174
2.4 Ortsgesetz über den Eigenbetrieb „KiTa-Bremen“ der Stadtgemeinde Bremen (BremKiTaOG) vom 6. Juli 2004 (Brem.GBl.S.401) 186
2.4.1 Begründung zum Ortsgesetz über den Eigenbetrieb „KiTa-Bremen“ der Stadtgemeinde Bremen 192
2.5 Gesetz über die Errichtung eines Bremer Kapitaldienstfonds vom 23. November 1999 201
2.5.1 Anlage zum Gesetz über die Errichtung eines Bremer Kapitaldienstfonds (Stand 31. August 1999) – Wirtschaftsplan 1999 des Bremer Kapitaldienstfonds – 203
2.6 Ortsgesetz über Stadtgrün Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (Bremisches Ortsgesetz über den Betrieb Stadtgrün Bremen - BremSBOG) vom 30. Dezember 1997 (Brem.GBl. S. 630 ff.) 206
2.6.1 Begründung zum Ortsgesetz über Stadtgrün Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde 212
2.7 Ortsgesetz über die Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremVHSOG) vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 386) 219
2.7.1 Begründung zum Ortsgesetz über die Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremVHSOG) 226
2.8 Ortsgesetz über den Eigenbetrieb Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremStBOG) vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 393) 237
2.8.1 Begründung zum Ortsgesetz über den Eigenbetrieb Stadtbibliothek Bremen 243
2.9 Ortsgesetz über die Musikschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremMusikSchOG) vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 399) 252
2.9.1 Begründung zum Ortsgesetz über die Musikschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremMusikSchOG) 259
2.10 Ortsgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Stadtgemeinde Bremen (BremSVINFRAOG) vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 49) 270
2.10.1 Begründung zum Ortsgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Stadtgemeinde Bremen (BremSVINFRAOG) vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 49) 273
2.11 Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Gewerbeflächen des Landes Bremen (BremSVGewerbeG) vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 267) 278
2.11.1 Begründung zum Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Gewerbeflächen des Landes Bremen (BremSVGewerbeG) 282

2.12 Ortsgesetz über die Errichtung eines „Sondervermögens Gewerbeflächen“ der Stadtgemeinde Bremen (BremSVGewerbeOG) vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 269) 286
2.12.1 Begründung zum Ortsgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Gewerbeflächen des Landes Bremen (BremSVGewerbeG) 290
2.13 Gesetz über den Eigenbetrieb Performa Nord - Personal, Finanzen, Organisation, Management- (BremPerformaG) - vom 21. Dezember 1999 (Brem.GBl. S. 309) 294
2.13.1 Begründung zum Gesetz über den Eigenbetrieb Performa Nord (BremPerformaG) 300
2.14 Ortsgesetz über den Eigenbetrieb Gebäude- und TechnikManagement Bremen der Stadtgemeinde Bremen (GTM-OG) vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. S 554) 309
2.14.1 Begründung zum Gesetz über den Eigenbetrieb Gebäude- und TechnikManagement Bremen (GTM-OG) 315
2.14.2 Gesetz zur Überleitung von Personal auf die Gebäude- und TechnikManagement Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 466) 321
2.14.3 Begründung zum Gesetz zur Überleitung von Personal auf die Gebäude- und TechnikManagement Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen 322
2.15 Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik des Landes Bremen (BremSVITG) vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. 2002 S. 7) 324
2.15.1 Begründung zum Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik des Landes Bremen (BremSVITG) 327
2.16 Ortsgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen (BremSVITOG) vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 556) 333
2.16.1 Begründung zum Ortsgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen (BremSVITOG) 336
2.17 Gesetz über den Eigenbetrieb GeoInformation Bremen - Eigenbetrieb des Landes Bremen (BremGeoG) vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 385) 342
2.17.1 Begründung zum Gesetz über den Eigenbetrieb GeoInformation Bremen (BremGeoG) 349
2.18 Ortsgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Hafen sowie zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2002 vom 26. März 2002 (Brem.GBl. S. 44) 359
2.18.1 Begründung zum Ortsgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Hafen sowie zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2002 362
2.19 Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Fischereihafen sowie zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt

Bremen (Land) für das Haushaltsjahr 2002 vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 225) ... 366
2.19.1 Begründung zum Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Fischereihafen sowie zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Land) für das Haushaltsjahr 2002 ... 369
3 Einzelvorschriften für Eigen- und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bremerhaven ... 373
3.1 Ortsgesetz über die Entsorgungsbetriebe der Stadt Bremerhaven (Entsorgungsbetriebs-Ortsgesetz - EBOG) vom 27. Januar 1994 (Brem.GBl. S. 89) ... 374
3.1.1 Begründung zum Entsorgungsbetriebs-Ortsgesetz Bremerhaven ... 380
3.2 Beschluss des Magistrats der Stadt Bremerhaven zur Gründung des Wirtschaftsbetriebs nach § 26 Abs. 1 LHO StadtFinanz ... 391
3.3 Beschluss des Magistrats der Stadt Bremerhaven zur Gründung des Wirtschaftsbetriebes nach § 26 Abs. 1 LHO Helene Kaisen Haus ... 401
3.4 Beschluss des Magistrats der Stadt Bremerhaven zum Wirtschaftsbetrieb „Stadtbau“ ... 404
3.5 Beschluss des Magistrats der Stadt Bremerhaven zur Gründung des Wirtschaftsbetriebes nach § 26 Abs. 1 LHO Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven (BIT) ... 407
3.6 Beschluss des Magistrats der Stadt Bremerhaven über Einzelregelungen zur Gründung und zum Betrieb des Wirtschaftsbetriebes „Seestadt Immobilien“, Wirtschaftsbetrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Abs. 1 LHO“ vom 13. November 2002 ... 409
4 Verwaltungsanweisungen ... 418
4.1 Verwaltungsvorschrift über die Zahlungsabwicklung zwischen Behörden und Betrieben nach § 26 LHO ... 419
4.2 Aufnahme von Krediten und Kassenwirtschaft der Eigenbetriebe ... 421
4.3 Kassenwirtschaft von Außerhaushaltsmäßigen Konten ... 422
5 Sonstiges ... 423
5.1 Unterscheidung der Betriebe nach § 26 Abs. 1 und Abs. 2 LHO ... 424
5.2 Weiterbildungsangebote des Aus- und Fortbildungszentrums ... 426
5.3 Ermächtigung der Bremer Entsorgungsbetriebe zur Übernahme von Entsorgungs- und Dienstleistungen für Dritte ... 427

1 Allgemeine Rechtsgrundlagen

1.1 Auszug aus der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung - LHO) vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 143)

§ 26
Betriebe, Sondervermögen, Zuwendungsempfänger

(1) Betriebe der Freien Hansestadt Bremen haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen, wenn ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist. Der Wirtschaftsplan oder eine Übersicht über den Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen. Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter sind im Haushaltsplan (Stellenplan) anzubringen.

(2) Bei Sondervermögen sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen im Haushaltsplan zu veranschlagen. Über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Sondervermögen sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.

(3) Über die Einnahmen und Ausgaben von

1. juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die von der Freien Hansestadt Bremen ganz oder zum Teil zu unterhalten sind, und
2. Stellen außerhalb der Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen, die von der Freien Hansestadt Bremen Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben erhalten,

sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Das Nähere bestimmt der Senator für Finanzen. Er kann Ausnahmen zulassen.

§ 113
Grundsatz

Auf Sondervermögen der Freien Hansestadt Bremen sind die Teile I bis IV, VIII und IX dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Sondervermögen, Teil V dieses Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

1.2 Auszug aus den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 4. Oktober 1976 (Brem.ABl S. 413) und vom 22. November 1977 (Brem.ABl. S. 619)

zuletzt geändert durch Schreiben des Senators für Finanzen vom 21. Januar 2001 -213/222-

Zu § 26:

1. Betriebe der Freien Hansestadt Bremen

2. Betriebe der Freien Hansestadt Bremen sind rechtlich unselbständige abgesonderte Teile der Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen.

2.1 Ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans ist in der Regel nicht zweckmäßig, wenn es sich um einen Betrieb handelt, der sich den Erfordernissen des freien Wettbewerbs anzupassen hat oder dessen Kostendeckung nach den Regeln der Kaufmännischen Buchführung überwacht werden soll.

2.2 Der Wirtschaftsplan umfasst einen Erfolgs- und einen Vermögensplan. Im Erfolgsplan sind die im Wirtschaftsjahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen. Im Vermögensplan sind die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens, Schuldentilgungen und Gewinnabführung sowie die zu erwartenden Deckungsmittel (Abschreibungen, Gewinne, Darlehen, Kapitalausstattungen usw.) darzustellen.

2.3 Zu den Zuführungen zählen die Zuweisungen zur Deckung von Betriebsverlusten und die rückzahlbaren und nicht rückzahlbaren Zuweisungen zur Kapitalausstattung; zu den Ablieferungen zählen die Gewinnablieferungen und die Kapitalrückzahlung.

2.4 Der zuständige Senator bestimmt im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen, nach welchen Grundsätzen die Zuführungen und die Ablieferungen zu ermitteln sind.

3. Sondervermögen

4. Sondervermögen sind rechtlich unselbständige abgesonderte Teile des Vermögens der Freien Hansestadt Bremen, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen bestimmt sind. Den Sondervermögen stehen unselbständige Stiftungen und Vermächtnisse gleich.

4.1 Wegen des Haushaltsrechts der Sondervermögen vgl. § 113 LHO.

5. Form der Unterlagen

für Zuwendungen: s. VV Nr. 3.4 zu § 23
für Betriebe: s. unter 1.7 Richtlinien für die Aufstellung und Ausführung von Wirtschaftsplänen der Wirtschaftsbetriebe und der Eigenbetriebe (RlWiPl) vom 6. September 1994 (Brem.Abl. S. 425)

1.3 Bremisches Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2001 (Brem.GBl. S. 287)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Eigenbetriebe
§ 1a Zweck

Abschnitt 2
Rechtsstellung und Organisation

§ 2 Rechtsgrundlagen
§ 3 Rechtsstellung
§ 4 Leitung
§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung
§ 6 Betriebsausschuss
§ 6a Erweiterung des Betriebsausschusses
§ 7 Aufgaben des Betriebsausschusses
§ 8 Aufsicht

Abschnitt 3
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 9 Vermögen des Eigenbetriebs
§ 10 Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit
§ 11 Kassenwirtschaft, Aufnahme von Krediten
§ 12 Wirtschaftsjahr
§ 13 Wirtschaftsplan
§ 14 Erfolgsplan
§ 15 Vermögensplan
§ 16 Stellenübersicht
§ 17 Finanzplan
§ 18 Buchführung und Kostenrechnung
§ 19 Gebühren und Beiträge
§ 20 Zwischenberichte
§ 21 Jahresabschluss
§ 22 Bilanz
§ 23 Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht
§ 24 Anhang, Anlagennachweis
§ 25 Lagebericht
§ 26 Vorlagefrist
§ 27 Prüfung des Jahresabschlusses
§ 28 Rechenschaft

Abschnitt 4
Schlussvorschriften

§ 29 Nähere Bestimmungen im Errichtungsgesetz
§ 30 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
§ 31 Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Eigenbetriebe

Eigenbetriebe sind nicht rechtsfähige wirtschaftende Einrichtungen des Landes oder der Stadtgemeinden (Rechtsträger) zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

§ 1a
Zweck

Eigenbetriebe können errichtet werden, wenn der öffentliche Zweck es erfordert. Sie bilden jeweils ein Sondervermögen mit selbständiger Wirtschafts- und Rechnungsführung.

Abschnitt 2
Rechtsstellung und Organisation

§ 2
Rechtsgrundlagen

(1) Eigenbetriebe des Landes werden durch Gesetze, Eigenbetriebe einer Stadtgemeinde werden durch Ortsgesetze errichtet (Errichtungsgesetze).

(2) Für die Führung eines Eigenbetriebs gelten neben den Vorschriften dieses Gesetzes und der nach Maßgabe ihres § 113 anzuwendenden Landeshaushaltsordnung die Bestimmungen des Errichtungsgesetzes.

(3) Für Krankenhäuser, die als Sondervermögen geführt werden, gilt dieses Gesetz, soweit nicht in dem Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I. S. 886) in der jeweils geltenden Fassung oder in den dazu ergangenen Rechtsvorschriften Abweichendes bestimmt ist.

§ 3
Rechtsstellung

(1) Der Eigenbetrieb ist organisatorisch und wirtschaftlich selbständig. Er handelt im Rahmen seines Aufgabenbereichs mit unmittelbarer Wirkung für und gegen seinen Rechtsträger.

(2) Das Errichtungsgesetz regelt den Namen des Eigenbetriebs, der das Land oder die Stadtgemeinde als Rechtsträger und die Rechtsform als Eigenbetrieb erkennen lassen muss.

(3) Die bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten, Arbeiter und Beamten stehen im Dienst des Rechtsträgers.

§ 4
Leitung

(1) Der Eigenbetrieb wird von einer Betriebsleitung geleitet.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Betriebsleitung soll drei nicht übersteigen. Wird ein Erster Betriebsleiter eingesetzt, entscheidet er bei Stimmengleichheit innerhalb der Betriebsleitung.

(3) Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so ist einem Mitglied die Leitung des Aufgabenbereichs Wirtschaftsführung und Rechnungswesen zu übertragen.

§ 5
Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und unter eigener Verantwortung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder andere gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Sie ist insbesondere für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Die Betriebsleitung vertritt den Rechtsträger außergerichtlich in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

(2) Bei Eigenbetrieben des Landes und der Stadtgemeinde Bremen entscheidet die Betriebsleitung über Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeiter und Angestellten, Ernennung, Beförderung, Entlassung, Eintritt und Versetzung in den Ruhestand der Beamten sowie deren sonstige Personalangelegenheiten im Umfang der vom Senat übertragenen Befugnisse. Bei Eigenbetrieben der Stadtgemeinde Bremerhaven werden die personellen Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung durch Ortsrecht bestimmt.

(3) Die Betriebsleitung entscheidet über die Eintragung des Eigenbetriebs ins Handelsregister. Sie hat die Aufsicht und den Betriebsausschuss hierüber zu informieren.

(4) Die Betriebsleitung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Eigenbetriebs gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

(5) Die Betriebsleitung hat dem zuständigen Mitglied des Senats in allen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen und auf Anforderung Bericht zu erstatten. Sie hat es über alle wichtigen Vorkommnisse rechtzeitig zu unterrichten. In der Stadtgemeinde Bremerhaven tritt an die Stelle des zuständigen Mitglieds des Senats der Magistrat der Stadt Bremerhaven.

(6) Die Teilnahme der Betriebsleitung an den Sitzungen des Betriebsausschusses wird durch das Errichtungsgesetz geregelt.

§ 6
Betriebsausschuss

(1) Für jeden Eigenbetrieb ist ein Betriebsausschuss zu bilden. Für mehrere Eigenbetriebe mit gleichartiger Aufgabe kann durch das Errichtungsgesetz ein gemeinsamer Betriebsausschuss zugelassen werden.

(2) Im Land Bremen und in der Stadtgemeinde Bremen gelten für den Betriebsausschuss die Vorschriften des Gesetzes über die Deputationen entsprechend. Die Bürgerschaft (Landtag) oder die Stadtbürgerschaft entscheidet über die Anzahl der von ihr zu wählenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der einzelnen Betriebsausschüsse.

(3) In der Stadtgemeinde Bremerhaven wird der Betriebsausschuss durch die Stadtverordnetenversammlung gebildet. Für die Zusammensetzung und Geschäftsführung gelten die Vorschriften der Verfassung für die Stadt Bremerhaven.

(4) Der Betriebsausschuss eines Eigenbetriebs des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen soll mindestens nach Vorlage der Zwischenberichte durch die Betriebsleitung tagen.

(5) Die Mitglieder des Betriebsausschusses haben Anspruch auf Sitzungsgeld beziehungsweise Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Voraussetzung und Höhe regelt der Senator für Finanzen.

§ 6a
Erweiterung des Betriebsausschusses

(1) Dem Betriebsausschuss gehören zusätzlich zwei Vertreter der Bediensteten an, wobei ein Vertreter nicht Bediensteter des Eigenbetriebes sein darf. Bei einem gemeinsamen Betriebsausschuss darf einer der beiden Vertreter der Bediensteten nicht Bediensteter eines der Eigenbetriebe sein, für die der gemeinsame Betriebsausschuss gebildet worden ist.

(2) Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach § 9 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes.

(3) Die nach Absatz 2 wahlberechtigten Bediensteten der Eigenbetriebe wählen je gesondert

1. den Vertreter, der Bediensteter des Eigenbetriebes sein muss,

2. den Vertreter, der nicht Bediensteter des Eigenbetriebes sein darf,

für eine Amtszeit, die der Amtszeit des für den Eigenbetrieb gewählten Personalrates entspricht. Für jeden Vertreter wird jeweils ein stellvertretendes Mitglied gewählt.

(4) Die Vertreter der Bediensteten werden in geheimer und unmittelbarer Wahl in getrennten Wahlgängen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(5) Für die Wählbarkeit und das Vorschlagsrecht findet § 68 Abs. 5 und Abs. 7 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(6) Machen die Bediensteten von ihrem Recht, in dem Betriebsausschuss vertreten zu sein, keinen oder nicht in vollem Umfang Gebrauch, so verlieren sie insoweit ihren Anspruch auf Vertretung bis zur nächsten Wahl der Mitglieder nach Absatz 3. Die Wirksamkeit der Beschlüsse des Betriebsausschusses wird hierdurch nicht berührt. Scheidet ein Vertreter aus, so ist eine Nachwahl durchzuführen.

(7) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Regelung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Vertreter der Bediensteten im Betriebsausschuss zu erlassen.

§ 7
Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss berät und beschließt über

1. die Bestellung und Abberufung von Betriebsleitern und stellvertretenden Betriebsleitern, die Bestimmung ihres Geschäftsbereichs sowie alle ihr Anstellungsverhältnis berührenden Angelegenheiten,
2. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
3. die Bestellung der Abschlussprüfer für den Jahresabschluss,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung,
5. die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen,
6. Empfehlungen für durch Gesetz oder Ortsgesetz festzusetzende Gebühren und Beiträge,
7. die Festsetzung von Entgelten, soweit öffentlich-rechtliche Gebühren nicht bestimmt sind,
8. die Berichte der Betriebsleitung nach § 20.

(2) In der Stadtgemeinde Bremerhaven können dem Betriebsausschuss durch Ortsgesetz nach Maßgabe der Verfassung für die Stadt Bremerhaven weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 8
Aufsicht

(1) Die Aufsicht über den Eigenbetrieb üben im Land Bremen und in der Stadtgemeinde Bremen das für den Aufgabenbereich des Eigenbetriebs zuständige Mitglied des Senats und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven aus. Das Nähere wird durch das Errichtungsgesetz geregelt.

(2) Das für den Aufgabenbereich des Eigenbetriebs zuständige Mitglied des Senats kann, unbeschadet des Rechts des Senats, in organisatorischen und personellen Angelegenheiten Entscheidungen zu treffen, der Betriebsleitung Weisungen erteilen, wenn es die Erfüllung der Aufgaben, die der Betriebsleitung durch dieses Gesetz und das für den Eigenbetrieb geltende Errichtungsgesetz übertragen sind, als gefährdet ansieht oder gegen Regelungen des Senats im Sinne des Abs. 3 verstoßen wird; in Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung können Weisungen nur im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen erteilt werden. Werden die Weisungen nicht befolgt, so kann der Senat auf Antrag des zuständigen Mitglieds des Senats einen Beauftragten bestellen, der einzelne oder alle Befugnisse der Betriebsleitung ausübt; der Betriebsausschuss ist von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Unberührt bleibt das Weisungsrecht des für den Eigenbetrieb zuständigen Mitglieds des Senats in Angelegenheiten, für die es Widerspruchsbehörde im Sinne von § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung ist.

(3) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Personalverwaltung kann der Senat Regelungen erlassen. Hinsichtlich der grundsätzlichen Aufgaben auf dem Gebiete der Datenverarbeitung, insbesondere Systementscheidungen und Erlass von Beschaffungsgrundsätzen für Hard- und Software, entscheidet der Senat, ob und inwieweit die von Stellen des Rechtsträgers getroffenen Entscheidungen auch für die Eigenbetriebe oder einzelne von ihnen gelten. Er kann ferner bestimmen, dass aus Gründen einer einheitlichen Personalverwaltung zentral zu bearbeitende Aufgaben, insbesondere die beruflich Ausbildung, die fachübergreifende Fort- und Weiterbildung, die Personalförderung und der Personalausgleich, von Dienststellen des Rechtsträgers wahrgenommen werden.

(4) In der Stadtgemeinde Bremerhaven tritt an die Stelle des zuständigen Mitglieds des Senats und des Senats der Magistrat der Stadt Bremerhaven.

(5) Der Abschluss von Dienstvereinbarungen bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

Abschnitt 3
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 9
Vermögen des Eigenbetriebs

(1) Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen des Rechtsträgers zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(2) Der Eigenbetrieb ist mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten.

(3) Der Eigenbetrieb hat eine angemessene Verzinsung des Stammkapitals an den Rechtsträger abzuführen. Die Höhe der Verzinsung wird für das Land oder die Stadtgemeinde Bremen durch den Senat und für die Stadtgemeinde Bremerhaven durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven bestimmt. Die Verzinsung des Stammkapitals ist für den Betrieb Aufwand und in die Entgelt- oder Gebührenkalkulation einzubeziehen.

§ 10
Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit

(1) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs ist zu sorgen. Insbesondere sind alle notwendigen Instandhaltungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen.

(2) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kreditgewährungen zwischen dem Eigenbetrieb und dem Land oder den Stadtgemeinden, einem anderen Eigenbetrieb des Landes oder der Stadtgemeinden oder einer Gesellschaft, an der das Land oder eine Stadtgemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten.

(3) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebs und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen sollen aus dem Jahresüberschuss Rücklagen gebildet werden. Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten. Eigenkapital und Fremdkapital sollen jedoch in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

(4) Ein etwaiger Jahresfehlbetrag ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln des Rechtsträgers ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Die Überschüsse der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Tilgung des Fehlbetrages zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Vortrag von Fehlbeträgen ist durch Abbuchung von den Rücklagen auszugleichen, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt.

§ 11
Kassenwirtschaft, Aufnahme von Krediten

(1) Für jeden Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten.

(2) Der Eigenbetrieb ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung seiner vorübergehend nicht benötigten Kassenbestände verantwortlich. Sie sind dem Rechtsträger zur Verfügung zu stellen oder in Abstimmung mit diesem anzulegen.

(3) Die Höhe der Kreditaufnahme des Eigenbetriebes wird im jeweiligen Haushaltsgesetz des Rechtsträgers festgesetzt. Die Aufnahme und Verwaltung der Kredite obliegt der für die Finanzen zuständigen Behörde.

(4) Der Eigenbetrieb darf vorübergehend Kassenkredite in der von ihm benötigten Höhe im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Behörde aufnehmen.

(5) Für Kredite und Kassenkredite, die der Rechtsträger dem Eigenbetrieb oder dieser dem Rechtsträger zur Verfügung stellt, sind die marktüblichen Zinsen zu entrichten.

§ 12
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 13
Wirtschaftsplan

(1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(2) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
2. zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen des Rechtsträgers oder höhere Kredite erforderlich werden oder
3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
4. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

(3) Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht beschlossen, so gelten die Vorschriften des Artikels 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen über die vorläufige Haushaltsführung entsprechend.

§ 14
Erfolgsplan

(1) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (§ 23 Abs. 1) zu gliedern.

(2) Die veranschlagten Erträge, Aufwendungen und Zuweisungen zu den Rücklagen sind ausreichend zu begründen, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplanes des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres danebenzustellen. Erträge, die aus dem Haushaltsplan des Rechtsträgers stammen, müssen mit den hierfür vorgesehenen Ansätzen im Haushaltsplan des Rechtsträgers übereinstimmen.

(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und die Aufsicht unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, daß sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Betriebsausschuss und die Aufsicht unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die seines Vorsitzenden; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 15
Vermögensplan

(1) Der Vermögensplan muss mindestens enthalten:

1. alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebes ergeben,
2. die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

(2) Auf der Einnahmenseite des Vermögensplanes sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen. Deckungsmittel, die aus dem Haushalt des Rechtsträgers stammen, müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan des Rechtsträgers übereinstimmen.

(3) Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen für Anlagenänderungen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern.

(4) Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht gegenseitig deckungsfähig; sie können für einzelne Vorhaben für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben, die einen im Vermögensplan festzusetzenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die seines Vorsitzenden; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 16
Stellenübersicht

(1) Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsplan erforderlichen Stellen für Angestellte und Arbeiter zu enthalten. Die Bewertung der in der Stellenübersicht ausgewiesenen Stellen erfolgt im Einvernehmen mit der für die Bewertung von Dienstposten und Arbeitsplätzen zuständigen Stelle des Rechtsträgers. Beamte, die bei dem Eigenbetrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan des Rechtsträgers zu führen und in der Stellenübersicht nachrichtlich anzugeben.

(2) Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.

§ 17
Finanzplan

(1) Der fünfjährige Finanzplan besteht aus:

1. einer Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplanes entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung, nach Jahren gegliedert, sowie
2. einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Eigenbetriebs, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt des Rechtsträgers auswirken.

Er ist mit dem Wirtschaftsplan vorzulegen.

(2) Im Finanzplan sollen in einer Übersicht die Auswirkungen auf die Entwicklung der Gebühren-, Beitrags- und Entgeltsätze dargestellt werden, die zum Ausgleich des Erfolgsplanes notwendig sind.

§ 18
Buchführung und Kostenrechnung

(1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Art der Buchungen muss die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Anforderungen nach § 21 entsprechen. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein.

(2) Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über Buchführung und Inventar finden Anwendung, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten.

(3) Der Eigenbetrieb hat die für Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und Kostenrechnungen zu erstellen.

§ 19
Gebühren und Beiträge

(1) Es gilt das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz.

(2) Durch das Errichtungsgesetz kann bestimmt werden, dass die den Gebühren- und Beitragsberechnungen zugrunde liegenden Kostenrechnungen unter Beachtung der maßgebenden Rechtsvorschriften vor der Beratung nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen sind.

§ 20
Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Aufsicht und den Betriebsausschuss vierteljährlich jeweils zum Ende eines Quartals über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 21
Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Auf den Jahresabschluss sind die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang sowie die Vorschriften über Ansätze und Bewertung für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 22
Bilanz

(1) Die Aufstellung der Bilanz erfolgt nach Formblatt.

(2) Eine weitergehende Gliederung ist zulässig. Wenn der Gegenstand des Betriebes eine andere Gliederung verlangt, muss diese der nach Satz 1 bestimmten Gliederung gleichwertig sein. § 268 Abs. 1 bis 3, § 270 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 272 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.

§ 23
Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht

(1) Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach Formblatt. Auf die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung findet § 275 des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.

(2) Eigenbetriebe mit mehr als einem Betriebszweig haben zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine Erfolgsübersicht aufzustellen. Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Betriebszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.

§ 24
Anhang, Anlagennachweis

(1) Für die Darstellung im Anhang gilt § 285 Nr. 9 und 10 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass die Angaben

1. nach Nummer 9 über die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und für sonstige für den Eigenbetrieb in leitender Funktion tätige Personen sowie für die Mitglieder des Betriebsausschusses,
2. nach Nummer 10 für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses zu machen sind. § 285 Nr. 8 und § 286 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.

(2) In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhanges ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen darzustellen.

§ 25
Lagebericht

(1) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Darin sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage des Eigenbetriebes so darzustellen, daß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

(2) Im Lagebericht ist auch einzugehen auf:

1. die Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
2. die Änderungen in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
3. den Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben,
4. bei den Finanzanlagen den Stand am Anfang des Wirtschaftsjahres, die Zugänge, die Abgänge und die Abschreibungen, den Stand am Abschlussstichtag durch Angabe der Nennwerte, Bilanzansätze und, soweit es sich um börsengängige Werte handelt, der Kurswert am Abschlussstichtag,
5. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsstand, Zugängen und Entnahmen,
6. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich zum Vorjahr,
7. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr,
8. Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für den Umweltschutz,
9. Risiken, die die zukünftige Entwicklung wesentlich belasten können.

§ 26
Vorlagefrist

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Erfolgsübersicht und die Ergebnisse der Kostenrechnung zusammen mit dem Prüfbericht innerhalb von vier Monaten, ausnahmsweise spätestens sechs Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, haben sämtliche Mitglieder zu unterschreiben.

(2) Für Krankenhäuser, die als Sondervermögen geführt werden, kann durch das Errichtungsgesetz die Vorlagefrist auf neun Monate verlängert werden.

§ 27
Prüfung des Jahresabschlusses

(1) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) zu prüfen.

(2) Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Fördermittel. Für die Durchführung der Prüfung können weitere Einzelheiten durch das Errichtungsgesetz festgelegt werden.

(3) Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen nach § 88 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung und des Rechnungsprüfungsamtes der Stadtgemeinde Bremerhaven nach § 118 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

§ 28
Rechenschaft

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind mit dem Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers und nachrichtlichen Angaben über die Behandlung des Jahresergebnisses im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen.

Abschnitt 4
Schlussvorschriften

§ 29
Nähere Bestimmungen durch Errichtungsgesetze

(1) Durch das Errichtungsgesetz können nähere Bestimmungen getroffen werden

1. zu § 4 Abs. 1 und 2 hinsichtlich einer anderen als der hierin enthaltenen Bezeichnung der Betriebsleitung sowie die Zahl der Mitglieder und der Dauer ihrer Bestellung,
2. zu § 5 Abs. 1 zum Aufgabenumfang der Betriebsleitung,
3. zu § 6 hinsichtlich einer anderen als der hierin enthaltenen Bezeichnung des Betriebsausschusses sowie zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Betriebsausschusses,
4. zu § 6 Abs. 4 hinsichtlich einer abweichenden Sitzungshäufigkeit,
5. zu § 7 zur näheren Festlegung des Aufgabenumfangs,
6. zu § 7 Abs. 1 Nr. 7 hinsichtlich einer abweichenden Zuständigkeitsregelung,
7. zu § 15 Abs. 3 hinsichtlich der zusammenfassenden Veranschlagung von Einzelvorhaben unter 50000 EUR,
8. zu § 15 Abs. 4 hinsichtlich der Erklärung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit durch das zuständige Mitglied des Senats bzw. in Bremerhaven durch den Magistrat,
9. zu § 16 Abs. 1 Satz 2, dass für Krankenhäuser, die als Sondervermögen gefrt werden, es des Einvernehmens nur bei der Neubewertung von Stellen, die zu Höhergruppierungen führen können, bedarf,
10. zu § 20 hinsichtlich der Zeiträume für die Vorlage der Zwischenberichte.

(2) Durch das Errichtungsgesetz können Ausnahmen von den nach § 2 Abs. 2 geltenden Rechtsvorschriften für das zuständige Mitglied des Senats im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen und dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen, in Bremerhaven für den Magistrat, zugelassen werden, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse des Rechtsträgers besteht.

§ 30
Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Zweck der Einheitlichkeit der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens, der Rechnungslegung und des Berichtswesen die hierzu notwendigen einheitlichen Formblätter und Berichtsstrukturen vorzugeben.

§ 31

(Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften)

1.3.1 Begründungen zum Eigenbetriebsgesetz[1]

Auszug aus der Bürgerschaftsdrucksache Nr. 12/1007 vom 23. Oktober 1990

Mitteilung des Senats vom 23. Oktober 1990

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Bremischen Rahmengesetzes für Eigenbetriebe der Stadtgemeinden (BremREBG)[1] mit der Bitte, den Entwurf zu beschließen. Das Gesetz soll am 1. Januar 1991 in Kraft treten. Der Senat bittet daher, die zweite Lesung im Dezember 1990 abzuschließen.

Der Entwurf ist dem Deutschen Gewerkschaftsbund, dem Deutschen Beamtenbund, der Angestelltenkammer, der Arbeiterkammer, der Handelskammer Bremen, der Industrie- und Handelskammer Bremerhaven und der Wirtschaftskammer Bremen zugeleitet worden.

Der Deutsche Beamtenbund hat keine Einwände erhoben. Die Handelskammer Bremen hat die Intention des Gesetzentwurfes begrüßt, dabei aber betont, dass das Gesetz kein Ersatz für notwendige Privatisierungsmaßnahmen sei. Von der Arbeiterkammer wird vorgeschlagen zu prüfen, ob nicht der verselbständigte (modifizierte) Regiebetrieb eingeführt werden könne. Sofern diese Rechtsform nicht realisierbar sei, solle die qualifizierte wirtschaftliche Mitbestimmung eingeführt werden. Hierzu haben der Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen und der DGB Kreis Bremen je einen eigenen, inhaltlich übereinstimmenden Gesetzentwurf vorgelegt, auf den nachfolgend gesondert eingegangen wird.

Gegen die Rechtsform des verselbständigten Regiebetriebes spricht, dass die Verselbständigung einer Behörde unter Beibehaltung der Form des Regiebetriebes innerhalb der Senatsressortorganisation nicht möglich ist. Regiebetriebe sind in ihrer Organisationsform nachgeordnete Behörden. Die Landesverfassung und das Deputationsgesetz lassen nicht zu, verfassungsrechtliche Befugnisse auf nachgeordnete Dienststellen zu übertragen.

Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammer Bremerhaven und der Wirtschaftskammer Bremen sind nicht eingegangen.

Der Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen hat einen eigenständigen Gesetzentwurf vorgelegt, der nach Angaben des Gesamtpersonalrats mit dem DGB Kreis Bremen, der Gewerkschaft ÖTV (Bezirk Weser-Ems, Kreisverwaltungen Bremen und Bremerhaven), den Arbeitnehmerkammern und dem Gesamtpersonalrat Bremerhaven abgestimmt worden ist. Der DGB Kreis Bremen hat einen Gesetzentwurf eingereicht, der mit dem Entwurf des Gesamtpersonalrats übereinstimmt.

Diese Entwürfe enthalten als wesentliche Merkmale:

- Zusammensetzung des Verwaltungsrats (andere Bezeichnung für Betriebsausschuss) aus je 3 Vertretern des Senats und der Arbeitnehmer,
- Sperrminorität für die Vertreter der Bediensteten im Verwaltungsrat in personellen und sozialen Angelegenheiten,

---

1 Die ursprüngliche Bezeichnung des Gesetzes wurde durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Rahmengesetzes für Eigenbetriebe vom 26. Mai 1992 (BremGBl. S. 127) verändert.

- Nichtaufnahme der Prüfung der den Gebühren- und Beitragsberechnungen zugrunde liegenden Kostenrechnungen durch Wirtschaftsprüfer.

Die anderen von dem Gesetzentwurf abweichenden Vorschläge stehen im Zusammenhang mit vorstehenden Hauptforderungen.

Gegen die Forderungen spricht, dass

1. durch Ausschaltung der Fachdeputation im Betriebsausschuss das Parlament keine Möglichkeit erhält, auf das Handeln des Eigenbetriebs, die Festsetzung des Ausgabevolumens und den Umfang des Stellenbestandes Einfluss zu nehmen. Zusätzlich würde das Budgetrecht dadurch eingeschränkt, dass die sich aus dem wirtschaftlichen Verhalten ergebenden Gebühren und Beiträge beschlossen oder alternativ Zuschüsse aus dem Haushalt gewährt sowie nicht gebührenfähige Kosten in die Haushaltsfinanzierung übernommen werden müssten, ohne durch vorherige Mitwirkung über die Deputationen lenkend eingreifen zu können;
2. mit der Sperrminorität für die Bedienstetenvertreter in personellen und sozialen Angelegenheiten ein Vetorecht verliehen wird, für das es keine Auflösungsmöglichkeit in Schlichtungs- und Einigungsverfahren gibt. In den rechtlich unselbständigen Eigenbetrieben würden die Rechte des nach wie vor verantwortlichen Senats stärker eingeschränkt als in den ebenfalls nichtselbständigen Regiebetrieben;
3. durch Streichung der Prüfungsmöglichkeit der Kostenrechnungen durch Wirtschaftsprüfer auch im Einzelfall die Bestellung eines Gutachtens zu den Berechnungsgrundlagen für Gebühren, Beiträge und Entgelte verwehrt werden kann.

Der Senat bittet daher, den Gesetzentwurf in der von ihm vorgelegten Form zu beschließen.

[…]

Begründung

Allgemeines

Die Landeshaushaltsordnung (LHO) lässt in § 26 Abs. 2 zu, Teile der Verwaltung als Sondervermögen aus dem Haushalt herauszulösen. Da hiermit die Vorschriften der LHO nicht mehr in vollem Umfang gelten können, sind nach § 113 LHO durch Gesetz abweichende Bestimmungen zu erlassen, um die Teile der Landeshaushaltsordnung, die für Sondervermögen nicht anzuwenden sind, zu ersetzen.

Sondervermögen bestehen in der Stadtgemeinde Bremen bereits in der Form der kommunalen Krankenhäuser und in der Stadtgemeinde Bremerhaven ebenfalls in dem Zentralkrankenhaus und zusätzlich den Seniorenheimen. Die landesrechtlichen Ausnahmevorschriften vom Haushaltsrecht hierfür sind in § 118 Abs. 2a LHO in der Fassung der Änderungsgesetze vom 10. November 1986 (Brem.GBl. S. 269) und 7. Februar 1989 (Brem.GBl. S. 74) enthalten.

Nach Änderung der Verwaltungsaufgaben zunehmend in Richtung der Daseinsvorsorge, hier insbesondere im Umweltschutzbereich mit den Zweigen Abfallbeseitigung und Entwässerung, erweist es sich als notwendig, weitere Aufgabenbereiche aus der Behördenorganisation und damit aus der kameralistischen Haushaltswirtschaft herauszulösen und in Sondervermögen umzuwandeln. Für diese Ausweitung des Ausnahmerechts von den Haushaltsvorschriften genügt eine Aufnahme in die Rahmenvorschriften des § 118 Abs. 2a LHO und Ausfüllung in speziellen Ortsgesetzen nicht mehr. Hier ist vielmehr ein eigenes Landesgesetz für Sondervermögen in Eigenbetriebsform zu schaffen, das für alle Betriebe einheitliche Mindestanforderungen enthält, die entweder unmittelbar gelten oder als Landesvorschrift vom Ortsgesetzgeber bei seiner Gesetzgebung zu beachten sind.

Das Bestreben, eine eigene Betriebsform mit kaufmännischer Rechnungslegung zu schaffen, bestand bereits Anfang der zwanziger Jahre. Das seinerzeit geschaffene Recht war Grundlage für die Eigenbetriebsverordnung der Länder, bis nach Erstellung eines Musterentwurfs durch den Arbeitskreis III der Innenminister der Länder von 1968/1973 und der Überarbeitung unter Anpassung an das Bilanz-Richtliniengesetz von 1986 die Flächenländer weitgehend in den letzten Jahren ihr Landesrecht an den Musterentwurf angeglichen haben. In Bremen ist bisher kein eigenes Eigenbetriebsrecht geschaffen worden, da hierfür kein konkreter Bedarf bestand. Für die Errichtung der Sondervermögen Krankenhäuser und Seniorenheime genügte noch eine Ergänzung der Landeshaushaltsordnung.

Bei der Verabschiedung des Investitionsprogramms als Teil des Finanzplans 1989 bis 1993 hat der Senat beschlossen, die als Regiebetriebe der Stadtgemeinde Bremen geführten Behördenbereiche Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft ab 1992 in ein Sondervermögen nach Eigenbetriebsrecht umzuwandeln. Ferner soll nach einem weiteren Senatsbeschluss die Werkstatt Bremen als Behinderteneinrichtung künftig nach eigenem Wirtschaftsplan und eigenem Stellenverzeichnis selbständig geführt werden. Mit dieser Ausweitung des Kreises der Sondervermögen auf sehr unterschiedliche Aufgabenbereiche wird es erforderlich, auch in Bremen ein eigenständiges Eigenbetriebsrecht zu schaffen. Darüber hinaus müssen Möglichkeiten geschaffen werden, auch für andere Aufgabenbereiche, die sich überwiegend aus eigenen Einnahmen finanzieren, eine selbständige Wirtschaftsführung zu erlauben.

Die eingeschränkte Ermächtigung in § 118 Abs. 2a LHO enthält lediglich die Regelungsbereiche, die durch Ortsgesetze auszufüllen sind. Sie kann nicht erweitert werden, da rechtliche Bedenken bestehen, die vielfältigen Ausnahmen von den haushaltsrechtlichen Vorschriften und die damit verbundene Verlagerung der wirtschaftlichen Entscheidungen von den zuständigen Verfassungsorganen auf die Sondervermögen allein den speziellen Ortsgesetzen zu überlassen. Für die Krankenhäuser reichte die LHO-Ergänzung aus, da zusätzlich spezielles Bundes- und Landesrecht besteht. Es ist daher geboten, die wesentlichen Bestimmungen über die Entscheidungs- und Verantwortungsverlagerung von Senat und Stadtbürgerschaft bzw. in Bremerhaven von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung auf Betriebsleitung und Betriebsausschuss, die Festlegung der Aufsichtsrechte über die Betriebsführung und die Form der eigenständigen Wirtschaftsführung anstelle der Bewirtschaftung nach Landeshaushaltsordnung, Haushaltsgesetz und Haushaltsplan einheitlich in einem Landesgesetz festzulegen.

Das Eigenbetriebsgesetz soll als Rahmengesetz eingesetzt werden. In Ortsgesetzen sind daher ergänzend die Bestimmungen zu treffen, die für den Betrieb selbst entsprechend seiner Aufgabenstellung gelten. Das sind insbesondere Einzelheiten über Organisation, Leitung, Zusammensetzung der Entscheidungsorgane und über die Aufsicht und Aufsichtsrechte im einzelnen. Das Rahmengesetz soll dabei einheitlich einzuhaltende Mindestvorschriften enthalten - siehe Abschnitt I -. Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen - Abschnitt II - sind dagegen weitgehend als direkt geltendes Landesrecht vorzusehen.

Der Gesetzentwurf ist insbesondere im Abschnitt II eng an den Musterentwurf des Arbeitskreises III der Innenminister der Länder angelehnt. Die grundsätzliche Übernahme des Musterentwurfs ist notwendig, da die Bremische Landeshaushaltsordnung weitgehend mit den Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder übereinstimmt. Die für Eigenbetriebe geltenden Haushaltsvorschriften sollten daher ebenfalls so weit wie möglich mit dem landeseinheitlichen Gesamthaushaltsrecht in Landeshaushaltsordnung und Eigenbetriebsrecht übereinstimmen. Gründe für spezielle auf den einzelnen Betrieb zugeschnittene Vorschriften sind hier nicht erkennbar. Die vorhandenen Ortsgesetze für die Krankenhäuser in Bremen und Bremerhaven und die Seniorenheime in Bremerhaven sollen dabei soweit wie möglich unverändert bleiben.

Zu den Einzelbestimmungen

Zu § 1[2]

Eigenbetriebe bilden eine Zwischenstellung zwischen Regiebetrieben in Behördenorganisation und Eigengesellschaften in privatrechtlicher Rechtsform. Sie stellen eine besondere Form der Bewältigung öffentlicher Aufgaben dar, die auch als mittelbare Verwaltung bezeichnet wird. Damit sind sie rechtlich unselbständig und bleiben Teil der Stadtgemeinde, von der sie errichtet worden sind. In ihrer Wirtschaftsführung sind sie vergleichbar mit Eigengesellschaften. Ihr Ziel ist jedoch nicht die Gewinnerzielung, so dass sie im Gegensatz zu wirtschaftlichen Unternehmen lediglich wirtschaftliche Einrichtungen darstellen.

Sondervermögen in Eigenbetriebsform sind immer dann geboten und berechtigt, wenn die Führung als Regiebetrieb nach dem Haushalt der Stadtgemeinden aufgrund der Betriebsgröße und Finanzierungsform unzweckmäßig ist. So haben z.B. die Aufgabenbereiche Abfallbeseitigung, Straßenreinigung und Stadtentwässerung in der Stadtgemeinde Bremen ein jährliches Ausgabevolumen von rd. 260 Mio. DM, das mit Ausnahme der Straßenreinigung in vollem Umfang über Gebühren, Beiträge und kostenrechtlich ermittelte Zuschüsse der öffentlichen Hand für die Entwässerung öffentlicher Flächen finanziert wird. Eine Gebührenberechnung aus der kameralistischen Haushaltsführung ist nicht möglich, so dass daneben eine Kostenrechnung zu führen ist, die allerdings nicht die Transparenz einer Wirtschaftsführung nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung bieten kann. Der wachsende Aufgabenumfang aus den zunehmenden Umweltschutzanforderungen erfordert hier ein verbessertes Buchführungssystem für die Wirtschaftsführung und Kostenrechnungssystem für die Gebührenermittlung. Daneben ist es zwingend notwendig, zur Sicherstellung der täglichen Aufgabenerfüllung und Vermeidung von Betriebsstörungen größere Handlungsspielräume in der Bewirtschaftung der Ausgabemittel und der Besetzung der vorhandenen Stellen zu gewähren.

---

[2] Die mit „2“ gekennzeichneten Bestimmungen wurden durch das unter „1“ erwähnte Gesetz geändert.

Für andere Bereiche mit zwar geringerem Finanzvolumen, aber ebenfalls einer Finanzierung der Aufgaben aus Einnahmen wie Gebühren, Pflegesätze, haushaltsinterner Kostenausgleich usw. kann gleichermaßen eine selbständige Wirtschaftsführung geboten sein. Für die Krankenhäuser, die in der Struktur der Anforderungen an die Betriebs- und Wirtschaftsführung Eigenbetrieben entsprechen, ist die Sondervermögensform zur Erfüllung der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben unabdingbar.

Hauptkriterium für die Einrichtung von Eigenbetrieben muss stets der öffentliche Zweck sein, der sich jeweils aus der Aufgabe ergibt, und ihre Finanzierung weitgehend aus besonderen Einnahmen für ihre Aufgabenerfüllung. Dazu kann auch eine Dienstleistungsfunktion für andere Behörden und Betriebe zählen, die durch betriebswirtschaftlich ermittelte Kostenerstattung auszugleichen ist und für den Betrieb daher eine eigene Betriebsabrechnung erfordert.

Zu § 2[2]

Für die Errichtung eines Eigenbetriebes ist jeweils ein Ortsgesetz erforderlich (Absatz 1). Möglich ist allerdings auch ein gemeinsames Ortsgesetz für mehrere Eigenbetriebe, bei denen Aufgabenstellung und Organisationsform gemeinsame Bestimmungen erlauben. Diese Regelung entspricht § 118 Abs. 2a der Landeshaushaltsordnung. Die Regelungsbefugnis im einzelnen ergibt sich aus § 29, auf dessen Begründung hingewiesen wird.

Maßgebende Rechtsvorschriften für die Führung des Eigenbetriebs sind neben dem BremREBG[1] und dem jeweils geltenden Ortsgesetz insbesondere auch die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (Absatz 2), die mit Ausnahme der Teile V - Rechnungsprüfung - und VI - landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts - auch für Sondervermögen gelten, soweit dieses Gesetz keine Ausnahmeregelung trifft.

Für Krankenhäuser gelten neben den vorstehend zitierten Rechtsnormen das Krankenhausfinanzierungsgesetz des Bundes mit seinen ergänzenden Rechtsvorschriften (Absatz 3).

Zu § 3

Auch wenn der Eigenbetrieb Teil der Verwaltung bleibt und rechtlich unselbständig ist, muss er die organisatorische und wirtschaftliche Selbständigkeit erhalten (Absätze 1 und 2). Der Betrieb ist verantwortlich für die Wirtschaftsführung nach dem für ihn geltenden Wirtschaftsplan und für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben. Eine Einschränkung dieser Eigenständigkeit und Beibehaltung der Unselbständigkeit ähnlich wie bei nachgeordneten Behörden würde dem Sinn des Eigenbetriebes widersprechen und im Ergebnis lediglich eine Herauslösung aus dem Haushaltsplan der Stadtgemeinde bedeuten.

---

1 Die ursprüngliche Bezeichnung des Gesetzes wurde durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Rahmengesetzes für Eigenbetriebe vom 26. Mai 1992 (BremGBl. S. 127) verändert.

2 Die mit „2“ gekennzeichneten Bestimmungen wurden durch das unter „1“ erwähnte Gesetz geändert.

In der Selbständigkeit dokumentiert sich die Besonderheit des Eigenbetriebs als Sondervermögen innerhalb der gesamten Gemeindeverwaltung, die mehr ist als nur eine besondere Form des Haushalts und der Buchführung. Diese Selbständigkeit führt allerdings nicht dazu, dass der Eigenbetrieb in einem Rechtsstreit als Partei auftreten kann. Das schließt nicht aus, dass die Stadtgemeinde als Partei sich durch den Eigenbetrieb als Prozessbevollmächtigten vertreten lässt.

Da der Eigenbetrieb als Sondervermögen Teil seiner Trägergemeinde bleibt, werden die Beschäftigungsverhältnisse der Bediensteten nicht berührt (Absatz 3). Bestehende Arbeitsverträge bleiben unverändert, neue Verträge werden mit der Stadtgemeinde geschlossen. Lediglich die Grundlagen für die Stellenübersichten und die Bewirtschaftung der Stellenpläne ändern sich. Stellenübersichten für Angestellte und Arbeiter sind Bestandteil der Wirtschaftspläne, sie gleichen in Gliederung und Dotierung den Stellenplänen zu den Haushaltsplänen. Der Eigenbetrieb bewirtschaftet die Stellenübersicht. Beamte werden in den Stellenplänen der Stadtgemeinden geführt. Für sie gelten die Rechtsvorschriften über die Oberste Dienst- und Ernennungsbehörde und die damit in Verbindung stehenden Vorschriften unmittelbar weiter.

Für die Krankenhausbetriebe kann entsprechend den Vereinbarungen mit den Kostenträgern im Rahmen des Gesamtbudgets eine durch das Betriebsgeschehen bedingte Verschiebung zwischen den Planansätzen in den Stellenübersichten vorgenommen werden.

Die Möglichkeit des Wechsels der Bediensteten innerhalb der Stadtgemeinde ohne Vertragsänderung von einem Eigenbetrieb zu einer Behörde und umgekehrt bleibt erhalten. Ebenso bleiben die Mitbestimmungsrechte unberührt. Nach § 1 und § 7 Abs. 1 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes gilt das Personalvertretungsrecht für diese Art der Betriebe unmittelbar, so dass es hier keiner zusätzlichen Regelung bedarf.

Zu § 4

Für die Führung des Eigenbetriebes ist eine Betriebsleitung einzusetzen. Diese Betriebsleitung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, wobei zur Straffung der Verantwortung die Zahl von drei Mitgliedern nicht überschritten werden darf (Absatz 2). Um bei zwei Betriebsleitern eine Patt-Situation zu vermeiden, kann eines der Mitglieder zum Ersten Betriebsleiter mit entscheidendem Stimmrecht bestellt werden.

Da neben der fachlichen Aufgabenerfüllung die eigenständige Wirtschaftsführung ein wesentlicher Bestandteil des Eigenbetriebes ist, kann es erforderlich werden, mindestens zwei Betriebsleiter zu bestellen. In diesem Falle soll eine die ungeteilte Leitung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens übernehmen (Absatz 3).

Zu § 5

Der Eigenbetrieb bleibt zwar Teil des Gemeindevermögens. Er ist aber anders als eine nachgeordnete Behörde nicht Glied einer hierarchisch strukturierten Organisationsform. Damit liegt die Verantwortung für Aufgabenerfüllung und Wirtschaftsführung bei dem Betrieb und in seiner organisatorischen Spitze bei der Betriebsleitung (Absatz 1).

Die Betriebsleitung ist außergerichtlich nach außen hin Vertretungsorgan des Betriebes. Der fachliche Aufgabenumfang ergibt sich aus für den Betriebszweck geltenden Rechtsvorschriften, Aufgabenzuweisungen durch die Stadtgemeinde, generellen Verwaltungsanweisungen und sonstigen übergreifenden Regelungen, die nicht den Charakter von Einzelweisungen für Einzelaufgaben haben. Die wirtschaftliche Führung umfasst alle Angelegenheiten, die das BremREBG[1], die Landeshaushaltsordnung und das Ortsgesetz der Betriebsleitung zuweisen.

Absatz 2 dient dazu, zur Gewährleistung der verwaltungspolitischen Steuerung durch den Senat bzw. den Magistrat und der einheitlichen und wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde zu erhalten. Dabei wird durch die Bindung des Eigenbetriebes an grundsätzliche Systementscheidungen ein ”Wildwuchs” im Bereich der Datenverarbeitung im öffentlichen Dienst verhindert und die Nutzung der Vorteile aus Beschaffungsverträgen gewährleistet. Dies entspricht im übrigen in Bremen auch der Dienstvereinbarung über die Einführung von Datenverarbeitung, die eine mit dem Gesamtpersonalrat abzustimmende Beschaffungsliste vorschreibt.

Die Regelung des Absatzes 2 gilt wegen der Besonderheiten und der vorhandenen Ausstattung und Verfahren nicht für die Krankenhausbetriebe.

Ferner soll die berufliche Ausbildung und die fächerübergreifende Fort- und Weiterbildung in bewährter Form weitergeführt werden. Mit der Errichtung des Aus- und Fortbildungszentrums in Bremen sind die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen noch verbessert worden. Eine Dezentralisierung wäre nur mit erheblichem zusätzlichen finanziellen Aufwand realisierbar; auch die eingespielte Zusammenarbeit zwischen der Senatskommission für das Personalwesen und den Bereichen und die einheitlichen Standards wären nicht gewährleistet.

Schließlich ist mit der Dienstvereinbarung über die Sicherung der Arbeitsbedingungen bei einem Personalausgleich und durch die Senatsbeschlüsse zur Umsteuerung des Personaleinsatzes ein Instrumentarium zur sozialverträglichen Durchführung von Personalausgleichen geschaffen worden. Diese Aufgabe soll weiterhin zentral durchgeführt werden, um eine effektive und zielgerichtete Bearbeitung zu gewährleisten. Die Aufgaben der Personalförderung sollen auch weiterhin zentral durch die oberste Dienstbehörde bearbeitet werden, da diese teilweise durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist und darüber hinaus der einheitlichen und kostengünstigen Aufgabenerledigung dient.

Unberührt von der im übrigen notwendigen Selbständigkeit in der Betriebsleitung bleiben die Aufsichtsrechte des zuständigen Mitglieds des Senats bzw. Bremerhaven des Magistrats (§ 8). Die Betriebsleitung hat daher jederzeit Auskunft über die Aufgabenerfüllung und wirtschaftliche Lage zu erstatten (Absatz 3). Diese Unterrichtspflicht für die Betriebsleitung stellt sicher, dass die Aufsichtsrechte der politisch verantwortlichen Führung ausreichend wahrgenommen werden können.

Nach herrschender Meinung in der Rechtsliteratur - insbesondere in der Kommentierung zum Eigenbetriebsrecht anderer Länder - ist die Betriebsleitung für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung allein zuständig. Diese gesetzliche Zuständigkeit kann ihr auch durch Vertretungsorgane der Stadtgemeinde durch Einzeleingriff in die laufenden Geschäfte nicht genommen werden.

---

[1] Die ursprüngliche Bezeichnung des Gesetzes wurde durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Rahmengesetzes für Eigenbetriebe vom 26. Mai 1992 (BremGBl. S. 127) verändert.

Auch Betriebsausschuss und Aufsichtsorgan können sich nicht die Erledigung bestimmter Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung vorbehalten. Daher ist die politisch-administrative Steuerung vorwiegend zu konzentrieren auf bestimmte Vorgaben, die mit der Ausübung von Kontroll- und Aufsichtsbefugnissen verbunden sind.

Je nach Aufgabenstellung des Betriebs und der Organisation der Entscheidungsbefugnisse ist die Teilnahme der Betriebsleitung an den Sitzungen des Betriebsausschusses durch Ortsgesetz zu regeln (Abs. 4). Es ist davon auszugehen, dass mit Ausnahme der Krankenhäuser, bei denen ein Ausschuss für mehrere Krankenhäuser besteht, die Teilnahme der Betriebsleitung an den Ausschusssitzungen grundsätzlich vorgesehen wird.

Zu § 6[2]

Da der Eigenbetrieb einerseits selbständig handelt, andererseits als Sondervermögen aber Teil der Trägergemeinde bleibt, ist als Entscheidungsorgan ein Betriebsausschuss einzusetzen (Absatz 1), dem die Rechte und Pflichten insbesondere für die jährlichen Grundlagen zur Wirtschaftsführung übertragen werden, die bei einem Regiebetrieb in Bremen die Stadtbürgerschaft und in Bremerhaven die Stadtverordnetenversammlung haben. Wie schon jetzt bei den Krankenhäusern der Stadt Bremen kann für mehrere gleichartige Betriebe ein gemeinsamer Ausschuss zugelassen werden. Das gilt in erster Linie für gleichartige Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich eines aufsichtsführenden Senators und einer Fachdeputation.

Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses in der Stadtgemeinde Bremen (Absatz 2) ergibt sich zwingend aus Landesverfassung und Deputationsgesetz. Nach Artikel 129 der Landesverfassung kann die Bürgerschaft für die Angelegenheiten der verschiedenen Verwaltungszweige gem. Artikel 105 der Landesverfassung ständige Ausschüsse (Deputationen) einsetzen. Einzelheiten regelt das Deputationsgesetz. Danach sind für alle Zweige der Verwaltung Deputationen eingesetzt, für die in dem Gesetz als wesentliche Aufgabe die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes sowie die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Verwaltungszweiges genannt sind. Als Konsequenz ergibt sich daraus, dass für den Eigenbetrieb als Sondervermögen der Verwaltung die Fachdeputation Betriebsausschuss ist, in deren Zuständigkeitsbereich der Betrieb nach seiner Aufgabenstellung gehört. Der Betriebsausschuss kann nach dem Deputationsgesetz, das entsprechend anzuwenden ist, für bestimmte Aufgaben und Geschäftskreise Ausschüsse einsetzen.

In Bremerhaven (Absatz 3) gilt grundsätzlich die gleiche Rechtslage. Hier richten sich Bildung und Zuständigkeit des Betriebsausschusses nach der Stadtverfassung und speziellem Ortsrecht.

Zu § 7

Die Beratungs- und Beschlussrechte des Betriebsausschusses sind in Verbindung mit den Entscheidungszuständigkeiten zu sehen, die der Senat nach der Landesverfassung (z.B. Artikel 67 Abs. 2, Artikel 118 bis 121) hat. Sie entsprechen den Rechten nach dem Deputationsgesetz. Die hier aufgezählten Aufgaben sind nicht abschließend. Sie gelten jedoch einheitlich für alle Eigenbetriebe der Stadtgemeinden, da sie von dem jeweils speziellen Betriebszweck unabhängig sind. Eine nähere Ausgestaltung ist unter Beachtung des Deputationsrechts nach § 29 Abs. 2 Nr. 4 dieses Gesetzes durch Ortsgesetz möglich.

---

2 Die mit „2“ gekennzeichneten Bestimmungen wurden durch das unter „1“ erwähnte Gesetz geändert.

Da in Bremerhaven andere stadtverfassungsrechtliche Regelungen bestehen, kann hier in gewissem Umfang durch Ortsgesetz auch eine abweichende oder erweiterte Regelung getroffen werden (Absatz 2), wobei jedoch zu beachten ist, dass im wesentlichen die Aufgaben in dem in Absatz 1 genannten Mindestumfang erhalten bleiben. Entsprechend sieht § 29 Abs. 2 Nr. 4 dieses Gesetzes eine nähere Festlegung der Aufgaben, nicht aber eine Einschränkung in der Substanz vor.

Zu § 8[2]

Die Aufsichtsrechte des für den Eigenbetrieb zuständigen Mitglieds des Senats, in Bremerhaven des Magistrats (Absatz 1) sind im Grundsatz verfassungsrechtlich festgelegt - s. auch Begründung zu § 5 -. Im einzelnen sollen sie in dem jeweiligen Ortsgesetz ausgestaltet werden.

Das Aufsichtsrecht umfasst auch ein Weisungsrecht für den Fall, in dem die Erfüllung der der Betriebsleitung übertragenen Aufgaben gefährdet ist (Absatz 2). Dieser Eingriff ist daher nur auf besondere Fälle beschränkt. Unberührt davon bleibt das Recht, in grundsätzlichen Angelegenheiten Weisungen zu erteilen. So ist z. B. bei dem Erlass eines Ortsgesetzes für einen Eigenbetrieb mit Entsorgungsaufgaben zu berücksichtigen, dass hier im Gegensatz zu anderen Betrieben, die im wesentlichen Daseinsfürsorge betreiben oder Dienstleistungsfunktionen für die Verwaltung haben, rechtlich und politisch besonders sensible Aufgabenbereiche mit erheblichen Sicherheitsaspekten vorliegen, wie z. B. Sonderabfall, Altlasten, Indirekteinleitungen, Transportgenehmigungen, Beurteilung kontaminierter Standorte. Dies erfordert eine entsprechende intensive Einwirkungsmöglichkeit der verfassungsmäßig zuständigen Organe im Rahmen der gegebenen verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche. In die Ortsgesetze sind hierzu konkrete Regelungen aufzunehmen.

Ungeachtet der rechtlichen Eingriffsmöglichkeiten müssen die Verantwortungsbereiche der einzelnen Organe grundsätzlich streng getrennt bleiben, um die wirtschaftliche Verantwortung, bei der die Wirtschaftsführung innerhalb eines Gesamthaushalts mit seinen Ausgleichsmöglichkeiten und der hierarchischen Verantwortungsstruktur entfällt, nicht zu gefährden und Kompetenzüberschneidungen und damit letztlich Unklarheiten über die Zuständigkeit für getroffene Entscheidungen und ihre Folgen zu vermeiden.

Den obersten Dienstbehörden der Stadtgemeinden obliegt die Wahrung der Einheitlichkeit der Personalverwaltung und die Beachtung der Tariftreue. Die dienstrechtliche Einheitlichkeit der Personalverwaltung kann bei einer zentralen Zuständigkeit für grundsätzliche Regelungen und für die Auslegung tarifrechtlicher Bewertungsmerkmale gewährleistet werden (Absatz 3).

Diese aus Gründen der Einheitlichkeit des Personalrechts vorzusehende Regelungskompetenz beschränkt nicht die personalwirtschaftliche Entscheidungsfreiheit des Eigenbetriebs. Daher bleiben davon die Aufstellung und Bewirtschaftung der Stellenübersichten unberührt. Lediglich bei Bewertungsfragen ist die oberste Dienstbehörde zu beteiligen (s. auch § 16 Abs.1 Satz 2).

Absatz 5 nimmt Rücksicht auf die besondere Bedeutung von Dienstvereinbarungen und legt in Anlehnung an die herrschende Praxis fest, dass ihr Abschluss die Zustimmung der Senatskommission für das Personalwesen voraussetzt.

---

[2] Die mit „2“ gekennzeichneten Bestimmungen wurden durch das unter „1“ erwähnte Gesetz geändert.

Zu Abschnitt II.

Der Abschnitt ”Wirtschaftsführung und Rechnungswesen” entspricht weitgehend dem Musterentwurf (siehe Begründung ”Allgemeines”). Zur Wahrung der Einheitlichkeit des gesamten Haushaltsrechts des Bundes und der Länder wird hier nur dort abgewichen, wo Regelungen nicht übernommen werden können, die nur in Flächenländern zweckmäßig sind.

Abweichend von dem Musterentwurf soll das Gesetz nicht die Formblätter für die einheitliche Gestaltung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Erfolgsübersicht, des Anhangs und des Anlagennachweises als Anlage erhalten. Aufgrund der Möglichkeit, bei zwei Stadtgemeinden eher als in den Flächenländern mit einer Vielzahl von Gemeinden unterschiedlicher Größenklasse eine einheitliche Gestaltung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens zu erreichen, kann auf eine Regelung im Landesgesetz verzichtet werden. Gleichwohl sind die beiden Stadtgemeinden gehalten, zur Wahrung der Einheitlichkeit des Haushaltsrechts einschließlich des Eigenbetriebsrechts einheitliche Vorgaben zu beachten. Die Ausgestaltung der Formblätter ist in dem jeweiligen Ortsgesetz vorzusehen (§§ 22, 23). Eine Festlegung durch Ortsgesetz ist auch dort geboten, wo keine ausdrückliche landesrechtliche Vorschrift besteht, um die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit sowie die Kontinuität über längere Zeiträume zu gewährleisten.

Da für Eigenbetriebe nach Maßgabe ihres § 113 die Landeshaushaltsordnung gilt (§ 2 Abs. 2 dieses Gesetzes), enthalten die §§ 9 bis 28 im wesentlichen Ausnahmebestimmungen vom Haushaltsrecht, die für eine eigenständige Wirtschaftsführung erforderlich sind.

Zu § 9

Der gesonderte Nachweis des Vermögens (Absatz 1) erfolgt nach außen hin nachrichtlich im Haushaltsplan der Stadtgemeinde und hat insgesamt nur organisatorische Bedeutung. Das Vermögen bleibt Bestandteil des Gemeindevermögens und haftet damit auch in der Gesamtheit mit dem Gemeindevermögen. Eine auf den Eigenbetrieb beschränkte zivilrechtliche Haftung scheidet damit aus. Unabhängig davon ist jedoch das Sondervermögen streng getrennt zu verwalten und nachzuweisen und darf durch Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Gesamthaushalts durch Vermögensverschiebungen oder -entnahmen nicht gefährdet werden.

Das Stammkapital (Absatz 2) ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu bewerten. Es ergibt sich aus dem Zeitwert, dass das Vermögen des Betriebes hat, und setzt sich damit in der Regel aus Sacheinlagen der Stadtgemeinde zusammen. Das Stammkapital und die Rücklagen (§ 10 Abs. 3) bilden das Eigenkapital des Betriebes. Dazu gehört auch eine angemessene Betriebsmittelausstattung. Dieses Eigenkapital ist ein wichtiger Faktor für die Eigenfinanzierung. Je größer der Eigenkapitalanteil am gesamt eingesetzten Kapital ist, um so geringer sind die Tilgungs- und Zinsverpflichtungen für aufgenommene Darlehen. Die Unternehmensführung wird unabhängiger von den Bewegungen am Kapitalmarkt und erhält dadurch einen größeren Spielraum für betriebliche Entscheidungen.

Zu § 10

Absatz 1 verpflichtet den Betrieb, so zu wirtschaften, dass die Substanz der Anlagen und die Leistungsfähigkeit erhalten bleiben. Damit soll vermieden werden, dass Leistungsfähigkeit und Aufgabenerfüllung beeinträchtigt werden.

Da der Eigenbetrieb nach einem eigenen Wirtschaftsplan geführt wird, der in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein muss, hat er nach Absatz 2 gegenüber allen anderen Betrieben und Verwaltungsbereichen einen Anspruch auf eine angemessene Bezahlung seiner Leistungen.

Die Gebühren und Entgelte des Eigenbetriebs, die nach betriebswirtschaftlichen Regeln zu ermitteln sind, enthalten Abschreibungen auf das eingesetzte Anlagevermögen als Ausgleich für den Werteverzehr. Diese Abschreibungen dienen der Substanzerhaltung und sind daher, soweit aus den Einnahmen Überschüsse erzielt werden, den Rücklagen für Erneuerungsinvestitionen zuzuführen. Sie bleiben damit dem Betrieb erhalten. Es handelt sich hier um eine Soll-Vorschrift, da es bei bestimmten Betriebsarten notwendig sein kann, von Jahresüberschüssen mit Abschreibungs- und Zinsanteilen zur Rücklagenbildung abzusehen. Nur soweit Rücklagen nicht ausreichen, sind Investitionen aus Krediten zu finanzieren.

Die marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals (Absatz 4) dient als Ausgleich dafür, dass das in Anlagen gebundene Kapital nicht für andere Zwecke eingesetzt werden kann. Für die Berechnung von Benutzungsgebühren, der wesentlichen Einnahmequelle eines Großteils der Eigenbetriebe, schreibt § 12 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes die Einbeziehung von Eigenkapitalzinsen vor. Zinsen für Eigenkapitalanteile, die von dem Betrieb selbst gebildet worden sind, verbleiben für die Erfüllung von Betriebsaufgaben und, soweit ein Jahresüberschuss erzielt worden ist, für die Rücklagenbildung. Soweit die Stadtgemeinde Eigenkapital zur Verfügung gestellt hat, hat sie für ihren Anteil einen berechtigten Anspruch auf die Zinsanteile, die ihrem Kapitalanteil entsprechen. Diese Zinsen dienen als Ausgleich für die Kapitalbindung, die eine Verwendung für andere Zwecke nicht zulässt und daher wiederum für Verwaltungsinvestitionen teilweise zur Kreditaufnahme zwingt. Um die Substanz des Betriebes zu erhalten, ist jedoch die Zinsabführung auf den Jahresüberschuss begrenzt, der nach der Zuführung von Rücklagen, orientiert an den darin enthaltenen Abschreibungen und Zinsen für vom Betrieb erwirtschaftete Eigenkapitalanteile, verbleibt. Der Stadtgemeinde bleibt es überlassen, im Einzelfall oder durch ortsgesetzliche Regelung auf die Zinsabführung zu verzichten, wenn vorgesehen ist, hieraus das Eigenkapital des Eigenbetriebs zu stärken.

Der Eigenbetrieb hat seine Einnahmen so zu kalkulieren, dass die Ausgaben einschließlich Rücklagen und Zinsen ausgeglichen werden. Im Verlauf des Wirtschaftsjahres trotzdem entstehende Fehlbeträge belasten den Wirtschaftsplan des Folgejahres (Absatz 5), soweit nicht der Betriebszweck - z. B. bei Aufgaben im Sozialbereich - einen Ausgleich aus dem Haushalt der Stadtgemeinde erfordert. Nur hier kann nach dem Sinn des Eigenbetriebs ein Ausgleich aus dem Haushalt in Frage kommen. Die Entscheidung über den Haushaltsausgleich obliegt in diesem Falle dem Stadtparlament. Im Folgejahr erzielte Überschüsse dienen vor Rücklagenzuführung und Abführung von Eigenkapitalzinsen zunächst der Tilgung der Fehlbeträge aus abgeschlossenen Wirtschaftsjahren. Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend zu bemessen. Erst wenn dieser Ausgleich auch nach fünf Jahren nicht möglich war, ist eine Rücklagenentnahme möglich, ohne dabei die Eigenkapitalausstattung zu gefährden.

Zu § 11

Die Einrichtung von Sonderkassen (Absatz 1) bedeutet nicht Schaffung organisatorisch selbständiger Kassen. Sonderkassen können in den vorhandenen Einrichtungen, z. B. Landeshauptkasse Bremen und Stadtkasse Bremerhaven, geführt werden. Sie müssen jedoch als selbständige Kassenrechnung abgegrenzt werden.

Nach § 13 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bestimmt das Haushaltsgesetz, bis zu welcher Höhe der für die Finanzen zuständige Minister Kredite (Deckungs- und Kassenkredite) aufnehmen darf. Dies gilt auch für Sondervermögen, sofern durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist (§ 48 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz). Da die bremische Landeshaushaltsordnung keinerlei Regelung für die Kreditwirtschaft von Betrieben/Sondervermögen enthält, muss für die Eigenbetriebe der beiden bremischen Stadtgemeinden eine Regelung getroffen werden (Absatz 3).

In Anlehnung an das hamburgische Gesetz über das Sondervermögen ”Stadtentwässerung Gewässerschutzprogramm” wird vorgeschlagen, die bedeutsame Ermächtigung zur Aufnahme von Deckungskrediten in einer Sonderkreditermächtigung des jeweiligen Haushaltsgesetzes der jeweiligen Stadtgemeinde festzusetzen. Ebenso wie in Hamburg und Berlin soll die Zuständigkeit für die Aufnahme und Verwaltung der Kredite der für die Finanzen zuständigen Behörde obliegen. Diese Festlegung soll bereits im Eigenbetriebsrahmengesetz[1] (Absatz 3 Satz 2) erfolgen, um ein unkoordiniertes Vorgehen verschiedener Vertreter des gleichen Schuldners (die jeweilige Stadtgemeinde) zu vermeiden.

Hinsichtlich der haushaltspolitisch weniger bedeutsamen Kassenkredite ist es nicht erforderlich, diese Kredite in die haushaltsgesetzliche Festsetzung einzubeziehen. Die Festlegung der Höchstgrenze an Kassenkrediten des jeweiligen Eigenbetriebes sowie die Aufnahme von Einzelkrediten sollte der jeweiligen Betriebsleitung obliegen, die hierfür das Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Behörde herzustellen hat (Absatz 4).

Zur jährlichen Schuldenstatistik sind zwar beim Bund und den Ländern auch Sondervermögen einzubeziehen. Hinsichtlich der Gemeinden gilt dies jedoch nicht. Die in § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über die Finanzstatistik aufgeführten Einrichtungen sowie Eigenbetriebe der Bereiche Versorgung, Entsorgung und Verkehr, für die Sonderrechnungen nach dem Eigenbetriebsrecht geführt werden, sind in den Tabellen über den Schuldenstand lediglich nachrichtlich mitgeteilt. Daher sind in den jährlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden (Fachserie 14, Reihe 5, Schulden der öffentlichen Haushalte) in den zusammenfassenden Übersichten am Anfang des Zahlenwerkes die Angaben über die Pro-Kopf-Verschuldung mit einer Fußnote versehen, wonach diese Werte ohne Eigenbetriebe und ohne Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen gelten.

Zu § 12

Das Wirtschaftsjahr ist übereinstimmend mit dem Haushaltsjahr der Stadtgemeinde das jeweilige Kalenderjahr.

Zu § 13

Der Wirtschaftsplan ist der Haushaltsplan des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr. Er ist daher ebenfalls vor Beginn eines Wirtschaftsjahres aufzustellen (Absatz 1). Er soll so rechtzeitig erstellt werden, dass er vor den parlamentarischen Beratungen des Haushaltsplanes der Stadtgemeinde vorliegt und mit seinen wesentlichen Daten dem Haushaltsplan beigefügt werden kann.

---

[1] Die ursprüngliche Bezeichnung des Gesetzes wurde durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Rahmengesetzes für Eigenbetriebe vom 26. Mai 1992 (BremGBl. S. 127) verändert.

Eine Änderung des Wirtschaftsplans (Absatz 2) wird dann erforderlich, wenn alle Möglichkeiten zur Einsparung von Ausgaben ausgenutzt und zur Erhöhung von Einnahmen ausgeschöpft sind. Sie ist immer dann vorzunehmen, wenn zu erwarten ist, dass sich das Jahresergebnis wesentlich verändern wird. Damit soll vermieden werden, dass zum Jahresschluss Fehlbeträge entstehen, die die Folgejahre erheblich belasten oder das Vermögen des Betriebes vermindern.

Sofern der Wirtschaftsplan nicht vor Beginn des Wirtschaftsjahres erstellt worden ist (Absatz 3), gelten die Vorschriften des § 117 der Landeshaushaltsordnung, wonach nur Mittel eingesetzt werden dürfen, die u. a. nötig sind, die Einrichtung weiterzuführen und beschlossene Maßnahmen durchzuführen sowie begonnene Bauten oder Beschaffungen fortzusetzen.

Zu § 14

Der Erfolgsplan als Teil des Wirtschaftsplans enthält alle laufenden Erträge und Aufwendungen (Absatz 1). Er entspricht in seiner Struktur dem Haushaltsplan mit den konsumtiven Einnahmen und Ausgaben und Personalausgaben, wobei abweichend vom Haushaltsplan grundsätzlich eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ausgaben gegeben ist.

Absatz 2 schreibt vor, dass ebenso wie bei der Aufstellung eines Haushaltsplanes auch bei einem Erfolgsplan alle Erträge, Aufwendungen, Zuweisungen und Rücklagenzuführungen zu begründen sind, und zwar insbesondere dann, wenn sie von den Vorjahreszahlen wesentlich abweichen. Zusammen mit den Vorjahreszahlen und den Werten des laufenden Wirtschaftsplanes soll so die Grundlage für eine sachgerechte Entscheidung über den Wirtschaftsplan gegeben werden.

Um die Rechte der Aufsicht und des Betriebsausschusses zu sichern und eine sachgerechte Wahrnehmung der Verantwortung zu gewährleisten, hat die Betriebsleitung diese Gremien unverzüglich zu unterrichten, soweit der Ausgleich des Erfolgsplans durch Mindererträge oder Mehraufwendungen gefährdet ist. Für erfolggefährdende Mehraufwendungen ist vorher die Zustimmung des Betriebsausschusses einzuholen, es sei denn, dass eine rechtzeitige Genehmigung nicht eingeholt werden konnte und die Mehraufwendungen unabweisbar sind. Zumindest ist bei Eilbedürftigkeit die Zustimmung des Vorsitzenden des Betriebsausschusses einzuholen.

Zu § 15

Als weiteren Bestandteil des Wirtschaftsplanes enthält der Vermögensplan die Einnahmen und Ausgaben, die nicht im Erfolgsplan aufgeführt sind. Es handelt sich hier um Einnahmen und Ausgaben für Investitionen (Absatz 1). Dazu gehören auch Kredite und Verpflichtungsermächtigungen. Soweit Einnahmen aus dem Haushalt der Stadtgemeinde stammen, müssen sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen (Absatz 2). Ebenso wie in einem Haushaltsplan sind auch im Vermögensplan die einzelnen Maßnahmen getrennt zu veranschlagen (Absatz 3).

Hinzuweisen ist hier auf den unverändert auch für Eigenbetriebe geltenden § 24 der Landeshaushaltsordnung, wonach Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen erst veranschlagt werden dürfen, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtungen sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind. Ebenso gehört dazu eine Schätzung der zu erwartenden Folgekosten. Gleiches gilt für größere Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben.

Anders als im Erfolgsplan sind im Vermögensplan die Ausgaben nicht gegenseitig deckungsfähig (Absatz 4). Diese Regelung ist erforderlich, um dem Sinn des vorstehend zitierten § 24 der Landeshaushaltsordnung gerecht werden zu können. Im Ausnahmefall, d. h. in der Regel bei gleichartigen oder einander ergänzenden Vorhaben, kann die gegenseitige Deckungsfähigkeit im Vermögensplan verankert werden. Für Mehrausgaben, für die eine gegenseitige Deckungsfähigkeit nicht zugelassen oder in diesem Falle auch überschritten wird, gilt die gleiche Regelung wie bei Mehraufwendungen im Erfolgsplan.

Zu § 16

Die Stellenübersicht als Bestandteil des Wirtschaftsplans enthält alle Stellen für Angestellte und Arbeiter und nachrichtlich für Beamte, die in dem Stellenplan der Stadtgemeinde zu führen sind.

Die Gliederung der Stellenübersicht entspricht dem Stellenplan zum Haushaltsplan, d.h. Aufführung sowohl der Zahl als auch der Dotierung und der Aufgabenbezeichnung der einzelnen Stellen. Die Stellenübersicht gilt für das gesamte Wirtschaftsjahr und kann nur zusammen mit dem Erfolgsplan geändert werden, wenn es zwingend notwendig ist. Eine Änderung ist nur durch den Betriebsausschuss möglich. Hierfür gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Erstellung des Wirtschaftsplans. Ausgehend von der generellen Regelungskompetenz der obersten Dienstbehörde (§ 8 Abs. 3) soll bei der Erstbewertung vor Aufnahme einer Stelle in die Stellenübersicht und bei jeder Bewertungsänderung die oberste Dienstbehörde beteiligt werden. Nähere Regelungen sind durch Ortsgesetz zu treffen (§ 29 Abs. 1 Nr. 2), wobei mit Ausnahme der Krankenhäuser, bei denen eine andere Zuständigkeit durch Krankenhausbetriebsgesetz festgelegt ist, die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde verbindlich vorzuschreiben ist. Die Bewirtschaftung des Stellenplans selbst obliegt dem Eigenbetrieb - siehe hierzu Begründung zu § 3 Absatz 3.

Zu § 17

Die Verpflichtung zur Erstellung eines mehrjährigen Finanzplanes ergibt sich aus Artikel 109 Abs. 3 des Grundgesetzes und § 50 Haushaltsgrundsätzegesetz, an die auch die Eigenbetriebe als Sondervermögen der Gemeinde gebunden sind. Der jährlich fortzuschreibende und mit dem Wirtschaftsplan vorzulegende Finanzplan (Absatz 1) soll erkennen lassen, wie sich die Ausgaben des Vermögensplanes und ihre Deckung entwickeln werden und welche Auswirkungen auf die Finanzplanung der Stadtgemeinde entstehen.

Da Eigenbetriebe sich in der Regel aus Gebühren und Entgelten finanzieren, deren Höhe vor allem bei Einrichtungen mit einem erheblichen Anlageanteil - Entwässerungs- und Abfallbeseitigungseinrichtungen - im wesentlichen durch die Anlagenkosten bestimmt werden, soll der Finanzplan gleichzeitig die Auswirkungen auf die Gebühren-, Beitrags- und Entgeltsätze benennen (Absatz 2), um den Entscheidungsorganen einen Überblick über die Auswirkungen von Investitionsentscheidungen zu ermöglichen.

Zu § 18

Ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal des Eigenbetriebs von den Regiebetrieben ist die Art der Buchführung. Während die kameralistische Buchführung nach dem Haushaltsplan den Vollzug der veranschlagten Einnahmen und Ausgaben nachweist und die Ermittlung des Kassenbestandes ermöglicht, wobei das Vermögen am Schluss des Haushaltsjahres allenfalls aus Bestandsverzeichnissen festgestellt werden kann, hält die Buchführung des Eigenbetriebes die Erträge und Aufwendungen fest und ermittelt als Unterschied den Überschuss oder den Verlust. Außerdem stellt sie nicht nur den Vermögensstand am Jahresende fest, sondern auch die Vermögensentwicklung im Verlauf des Wirtschaftsjahres. Die Buchführung soll der Betriebsleitung die notwendigen Informationen zur Kontrolle der Vergangenheit und davon abgeleitet zur Gestaltung der Wirtschaftsführung in der Zukunft liefern. Sie dient der Ermittlung der Vermögenslage des Betriebes und der Kapitalverhältnisse am Abschlusstag sowie des Erfolgs im Wirtschaftsjahr.

Da ein Eigenbetrieb in der Wirtschaftsführung mit einer Eigengesellschaft vergleichbar ist, dienen zweckmäßigerweise die Regelungen des Handelsgesetzbuches über Buchführung und Inventar auch für die Form der Sondervermögen (Absatz 2), soweit das Handelsgesetzbuch nach seinen Vorschriften nicht bereits unmittelbar gilt. Daneben sind jedoch für die Belegführung die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung anzuwenden, z. B. für die Ordnung der Buchungsbelege getrennt nach Buchungsstellen die VV Nr. 9.1 zu § 75 LHO.

Zur Kontrolle der wirtschaftlichen Erfüllung von Einzelaufgaben und zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebühren- und Entgeltfestsetzung sowie den Nachweis ihrer angemessenen Berechnung sind Kostenrechnungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

Zu § 19

Die Eigenbetriebe decken ihre Aufwendungen durch öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge oder privatrechtliche Entgelte in Form von Pflegesätzen, Leistungspreisen u.ä. Für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren und Beiträgen gilt das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz direkt (Absatz 1), das für die Bemessung von Benutzungsgebühren als wesentlichem Einnahmebestandteil für einen Großteil der Eigenbetriebe bereits betriebswirtschaftlich ausgerichtet ist. Das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Ortsgesetze können daher unverändert angewandt werden.

Aus den Kostenrechnungen ergeben sich die Berechnungsgrundlagen für die nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 vom Betriebsausschuss den Ortsgesetzgebern vorzuschlagenden Gebühren- und Beitragssätze. Da die Kostenrechnung in unmittelbarer Verbindung zu der Buchführung steht und den wirtschaftlichen Ablauf nach Kostenstellen, -arten und -trägern, der letztendlich die Gebührenhöhe bestimmt, widerspiegelt, soll sie ebenso wie die Buchführung von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Eine Prüfung soll außer für die Krankenhäuser, für die besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung der Krankenhauspflegesätze besteht, in den Ortsgesetzen bestimmt werden, soweit nicht bei kleinen Betrieben hierauf verzichtet werden kann.

Zu § 20

Die Zwischenberichte dienen der Aufsicht und dem Betriebsausschuss als Information über den Stand der Bewirtschaftung des Erfolgsplans und der Vermögensentwicklung sowie der damit dokumentierten Betriebsabläufe und Investitionsabwicklung. Hierdurch werden diese Gremien in die Lage versetzt, ihre Kontrollbefugnisse über die eigenverantwortlich tätige Betriebsleitung wahrzunehmen.

Ferner wird gewährleistet, dass die Selbständigkeit der Betriebsführung einerseits und die Entscheidungs- und Aufsichtsrechte der verantwortlichen Gremien andererseits während des Ablaufs des Wirtschaftsjahres unberührt bleiben. Unabhängig von diesen Zwischenberichten besteht bei wichtigen Ereignissen die Informationspflicht u.a. nach § 5 Abs. 3 und 4 und § 13 Abs. 2.

Für die Beteiligungen Bremens ist nach Nummern 103 bis 108 der Hinweise für die Verwaltung von Beteiligungen eine vierteljährliche Unterrichtung über das Betriebsgeschehen vorgeschrieben. Diese Regelung soll durch Ortsgesetz innerhalb der Mindestanforderung nach §20 auch für Eigenbetriebe übernommen werden, soweit nicht aufgrund ihrer Größe und Aufgabenstellung hierauf verzichtet werden kann. Die Ermächtigungsregelung hierzu enthält § 29 Abs. 2 Nr. 8.

Zu § 21

Der Jahresabschluss geht in seiner Bedeutung über die Jahresrechnung eines Haushaltsplanes, die im wesentlichen die kassenmäßigen Ergebnisse ausweist, weit hinaus. Er soll ein Bild über die Wirtschaftsführung bei der Abwicklung des Erfolgsplans, die wirtschaftliche Lage im Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln, die Vermögensentwicklung und schließlich die Liquiditätslage aufzeigen. Da die

gesamte Wirtschaftsführung auf Selbständigkeit und betriebswirtschaftliche Abläufe ausgerichtet ist und damit der von privatrechtlichen Gesellschaften entspricht, sind grundsätzlich auch die hierfür maßgebenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches anzuwenden.

Der Jahresabschluss ist von der Betriebsleitung aufzustellen und zu verantworten. Änderungen durch Betriebsausschuss und Aufsicht sind nicht möglich, da der Jahresabschluss feststehende Ergebnisse aufzeigt und den Ablauf des Wirtschaftsplanes widerspiegelt. Der Abschluss bietet jedoch die Grundlage festzustellen, ob die Betriebsleitung ihren Aufgaben gerecht geworden ist, und dementsprechend zu entscheiden, ob Entlastung erteilt werden kann (§ 7 Abs. 2 Nr. 2).

Zu § 22

Die Bilanz als Teil des Jahresabschlusses soll die Vermögensentwicklung des Eigenbetriebs darstellen. Sie enthält das Vermögen - Aktiva - einerseits und die Quellen des Vermögens - Passiva - andererseits. Ausgehend von der Eröffnungsbilanz, die bei Errichtung des Eigenbetriebs aufzustellen ist und das eingebrachte Kapital an Sachanlagen sowie die übernommenen Verbindlichkeiten aufzeigt, wird durch die jährliche Fortschreibung der Zugänge an Vermögenswerten und Verminderung durch Abschreibung an vorhandene Anlagen sowie der Mittelbewegungen jeweils zum Abschluss des Wirtschaftsjahres der Stand der Vermögens- und Wirtschaftslage sowie der Liquiditätslage aus dem Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital aufgezeigt. Als Ergebnis werden Bilanzgewinn oder -verlust ausgewiesen.

Um die Einheitlichkeit und Vollständigkeit der Bilanzen der einzelnen Sondervermögen zu gewährleisten und vor allem den Vergleich mit den Vorjahren zu ermöglichen, sollen in den Ortsgesetzen Formblätter vorgeschrieben werden, die der Gliederung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches unter Berücksichtigung der speziellen Verhältnisse des Eigenbetriebs entsprechen sollen. Damit wird den Bilanzgrundsätzen der Klarheit und Kontinuität Rechnung getragen.

Zu § 23

Während die Bilanz die Vermögenslage zum Schluss des Wirtschaftsjahres aufzeigt, weist die Gewinn- und Verlustrechnung die Ergebnisse der laufenden Betriebsführung (Absatz 1) aus. Sie ist die Jahresabschlussrechnung des Erfolgsplanes. In ihr sind als Erträge alle Umsatzerlöse aus der eigentlichen Betriebsleistung (Gebühren, Beiträge, Entgelte) und sonstigen Erträge (Zuschüsse, Zinsen, Vermietungen, Veräußerungen) sowie als Aufwand Ausgaben für Personal, Betriebskosten, laufende Beschaffungen, Mieten, Steuern, Darlehenszinsen sowie Abschreibungsbeträge und Abführungen enthalten. Im Saldo werden daraus Jahresüberschuss oder -fehlbetrag ermittelt.

Aus den gleichen Gründen wie bei der Bilanz (§ 22) sind auch für die Gewinn- und Verlustrechnung an das Handelsgesetzbuch angelehnte Formblätter durch Ortsgesetz vorzuschreiben.

Soweit ein Eigenbetrieb mehrere Betriebszweige hat (Absatz 2), die zumindest in der Kostenrechnung als Grundlage für die Gebührenermittlung - z.B. Abfallbeseitigung und Entwässerung - in sich geschlossen geführt werden müssen, ist durch Erstellung der Erfolgsübersicht getrennt der auf jeden Betriebszweig fallende Anteil an Erträgen und Aufwendungen nachzuweisen. Im Ergebnis müssen die Einzelpositionen der Erfolgsübersicht in der Addition den Werten der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen.

Zu § 24

Der Anhang entspricht den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264, 284 bis 288 HGB). Im Anhang sind die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu erläutern. Das betrifft im wesentlichen die Darstellung

- der auf die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- der Abweichungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung und die gesonderte Darstellung des Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage,
- der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz erscheinen, soweit sie für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind,
- der Rückstellungen, die in der Bilanz nicht als sonstige Rückstellungen gesondert ausgewiesen werden.

Nach § 285 Nr. 9 und 10 HGB sind bestimmte Angaben über die Mitglieder von Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder ähnlichen Einrichtungen zu machen, die nach Absatz 1 dieses Gesetzes auch für die Mitglieder der Betriebsleitung, des Betriebsausschusses und für sonstige für den Eigenbetrieb in leitender Funktion tätige Personen anzugeben sind. Die Anwendung der weiteren in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorschriften ist auszuschließen, da sie einerseits das Umsatzkostenverfahren betreffen, das für den Eigenbetrieb wegen der damit verbundenen Einschränkung des Bruttoprinzips nicht übernommen werden kann, zum anderen hauptsächlich zum Schutz von Unternehmen vor Konkurrenten gelten und damit für Eigenbetriebe nicht zutreffen.

Der Anlagennachweis nach Absatz 2 entspricht ebenfalls dem Handelsrecht und soll die Entwicklung des Anlagevermögens darstellen.

Für die Krankenhäuser gelten die Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung.

Zu § 25

Der Lagebericht soll in Ergänzung zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung den Verlauf der Wirtschaftsführung darstellen, der sich nicht allein aus den formularmäßig vorgegebenen Zahlenübersichten ergibt. In ihm sind auch besondere Vorfälle und laufende sowie zu erwartende Entwicklungen aufzunehmen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage, des Leistungsvermögens für die Aufgabenerfüllung und die zu treffenden Entscheidungen von Bedeutung sind.

Um einen Vergleich mit anderen Betrieben zu ermöglichen und die Kontinuität über längere Zeiträume sicherzustellen, schreibt Absatz 2 umfassend die Gebiete vor, über die im einzelnen zu berichten ist. Damit wird den verantwortlichen Gremien eine Grundlage für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben geboten, ohne die Selbständigkeit der Betriebsführung durch Eingriffe in die laufende Aufgabenerfüllung einschränken zu müssen. Der Lagebericht dient somit der umfassenden Information unter Wahrung der festgelegten Kompetenzen.

Zu § 26

Entscheidungen für die künftigen Wirtschaftsgrundlagen und Aufgabenplanungen sind nur möglich, wenn die Ergebnisse des Jahresabschlusses mit den ergänzenden Übersichten rechtzeitig vorliegen (Absatz 1). Nur auf dieser Grundlage ist es möglich, den neuen Wirtschaftsplan so frühzeitig aufzustellen und Tarifkalkulationen vorzunehmen, dass eine fundierte Beratung und rechtzeitige Vorlage zu den parlamentarischen Haushaltsberatungen gewährleistet sind. Da in der Regel die laufenden Ergebnisse per Datenverarbeitung erfasst werden, ist davon auszugehen, dass die festgelegte Vier-Monats-Frist eingehalten wird.

Eine Vorlagefrist von vier Monaten mit der Verlängerungsmöglichkeit auf sechs Monate ist für Krankenhäuser nicht ausreichend. Die in den Krankenhausbetriebsgesetzen enthaltenen Fristen sollen daher erhalten bleiben (Absatz 2).

Zu § 27

Der Jahresabschluss ist durch externe, neutrale Wirtschaftsprüfer zu beurteilen (Absatz 1). Damit wird sichergestellt, dass nach objektiven Maßstäben die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung und die Richtigkeit der Zahlen einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Geschäftsgrundlagen festgestellt wird.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (Absatz 2), der wegen der Verbindung mit der öffentlichen Finanzwirtschaft für alle Unternehmen und Betriebe vorschreibt, die mehrheitlich im Besitz der öffentlichen Hand sind, dass neben der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung auch die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, die Liquidität und Rentabilität, die Art und Ursache von verlustbringenden Geschäften mit Einfluss auf Vermögens- und Ertragslage im einzelnen sowie Ursachen für Fehlbeträge insgesamt darzustellen sind.

Die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes übt das zuständige Mitglied des Senats, in Bremerhaven der Magistrat, aus. Bei der Wahl oder der Bestellung der Prüfer nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes werden nach § 68 der Landeshaushaltsordnung die Rechte der Stadtgemeinde Bremen von dem zuständigen Mitglied des Senats im Einvernehmen mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen ausgeübt. In Bremerhaven gilt entsprechend die Zuständigkeitsregelung nach der Stadtverfassung.

Die Abschlussprüfer sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 durch den Betriebsausschuss auszuwählen. Durch Ortsgesetze sind weitere Einzelheiten festzulegen, z. B. Entscheidung über den zu bestellenden Wirtschaftsprüfer und Mitwirkung der Finanzbehörde bei der Auswahl, Herstellung des Einvernehmens mit dem Rechnungshof bzw. in Bremerhaven mit dem Rechnungsprüfungsamt, Wechsel der Prüfer in mehrjährigen Abständen, weitere Prüfungsgebiete.

Nach § 88 Abs. 1 und § 118 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung haben der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven auch die Wirtschaftsführung von Sondervermögen und Betrieben zu überwachen. Dieses Recht bleibt unbeschadet der Jahresabschlussprüfung durch die Wirtschaftsprüfung erhalten (Absatz 3).

Zu § 28[2]

Die Veröffentlichung der geprüften Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung entspricht der Rechnungslegung (§§ 80 bis 86 der Landeshaushaltsordnung), die jährlich für den öffentlichen Haushalt zu erstellen ist. Zusammen mit der Veröffentlichung der Betriebsergebnisse wird damit ein Überblick über die Haushaltslage der Stadtgemeinden einschließlich ihrer Sondervermögen gewährt. Die Veröffentlichung ist handelsrechtlich vorgeschrieben.

Zu § 29[2]

Wie bereits bei der Begründung zur Zielsetzung des Rahmengesetzes* für Eigenbetriebe dargestellt, enthält das Landesgesetz einerseits Vorgaben für die Ortsgesetzgeber bei der Schaffung der auf den einzelnen Betrieb ausgerichteten Rechtsvorschriften, andererseits unmittelbar geltende Bestimmungen insbesondere für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen, die ein einheitliches Gesamthaushaltsrecht für die Stadtgemeinden einschließlich ihrer Sondervermögen sicherstellen und einen Vergleich über Einzelbetriebe hinweg erlauben.

---

2 Die mit „2“ gekennzeichneten Bestimmungen wurden durch das unter „1“ erwähnte Gesetz geändert.

Der landesrechtliche Ermächtigungsrahmen legt im einzelnen fest in

- Absatz 1, der Betriebsleitung das Recht zur Einstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern mit anderen damit verbundenen personalrechtlichen Entscheidungen zu übertragen, wobei dieses Recht auch auf bestimmte Vergütungs- und Lohngruppen sowie Funktionsgruppen beschränkt werden kann; für Krankenhäuser soll die Möglichkeit erhalten bleiben, tarifrechtliche Eingruppierungsentscheidungen ohne Einschaltung der obersten Dienstbehörde zu treffen;
- Absatz 2 Nr. 1, die Möglichkeit einer anderen Bezeichnung für die Betriebsleitung, insbesondere dann, wenn nach Art und Aufgabenstellung des Betriebes eine andere Benennung geboten ist, z. B. Direktion bei den Krankenhäusern, Geschäftsführung oder Geschäftsführer(in), Werkleitung oder Werkleiter(in); ortsgesetzlich zu bestimmen ist auch die Zahl der Mitglieder unter Beachtung der Grenzen und Aufgabenverteilung in § 4 Abs. 2 und 3 und die Dauer der Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitung;
- Absatz 2 Nr. 2, den auf den Betriebszweck zugeschnittenen Aufgabenumfang der Betriebsleitung und ggf. die Kompetenzabgrenzung bei mehreren Betriebsleitern festzulegen;
- Absatz 2 Nr. 3, für den Betriebsausschuss eine dem Betriebszweck besser entsprechende Bezeichnung zu wählen, z. B. Krankenhausausschuss bei den Krankenhäusern, Verwaltungsrat, Beirat, Werksausschuss;
- Absatz 2 Nr. 4, die nähere Ausfüllung des auf den Betrieb zugeschnittenen Aufgabenrahmens des Ausschusses unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Kompetenzen der Aufsicht;
- Absatz 2 Nr. 5, die Zuständigkeit für die Festsetzung von privatrechtlichen Entgelten vom Betriebsausschuss auf andere Entscheidungsträger zu verlagern, z. B. in der Stadtgemeinde Bremen für Krankenhauspflegesätze auf das Fachressort;
- Absatz 2 Nr. 6 und 7 die Möglichkeit, insbesondere in den Krankenhäusern den Regelungen in den bestehenden Krankenhausbetriebsgesetzen Rechnung zu tragen;
- Absatz 2 Nr. 8, auch regelmäßig in anderen Abständen als jeweils zum 30. Juni Zwischenberichte erstellen zu lassen (Hinweis auf Begründung zu § 20).

Unbeschadet der Festlegung in § 29 und den vorangehenden Bestimmungen können Ortsgesetze weitere Ergänzungen enthalten, soweit sie mit den Rahmenvorschriften dieses Gesetzes vereinbar sind. Das Ausnahmerecht in Absatz 2 stellt sicher, dass die Ausnahmevorschriften der Landeshaushaltsordnung in den hierin gesetzten Grenzen auch für Eigenbetriebe gelten.

Zu § 30

Die Ortsgesetze für die Krankenhäuser der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und Seniorenheime der Stadt Bremerhaven sind auf der Grundlage des § 118 Abs. 2a der Landeshaushaltsordnung erlassen worden. Für sie gilt künftig dieses Gesetz - siehe § 31 Abs. 2 -. In ihrer Struktur werden sie nicht geändert. Es empfiehlt sich jedoch, aus Gründen der Vergleichbarkeit Ergänzungen vorzunehmen, und zwar insbesondere für die Gestaltung von Formblättern und Berichten. Hierfür soll eine Anpassungsfrist von drei Jahren gewährt werden.

Zu § 31

Die Umwandlung der Bereiche Abfallbeseitigung und Entwässerung ist zum 1. Januar 1992 vorgesehen. Aus dieser Terminsetzung ergibt sich das Inkrafttreten des Rahmengesetzes[1] als Grundlage für die bis zum 31. Dezember 1991 abzuschließenden Vorarbeiten, wie Erstellung von Ortsgesetzen, Wirtschaftsplänen, Eröffnungsbilanzen usw. (Absatz 1).

§ 118 Abs. 2a der Landeshaushaltsordnung gibt den Gemeinden das Recht, für ihre Krankenhäuser und ihre Alten- und Altenpflegeheime eine organisatorisch und wirtschaftlich selbständige Betriebsführung zuzulassen. Die darin festgelegten Rahmenvorschriften sind in diesem Gesetz enthalten, so dass § 118 Abs. 2a LHO mit Inkrafttreten dieses Gesetzes entbehrlich ist (Absatz 2).

1 Die ursprüngliche Bezeichnung des Gesetzes wurde durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Rahmengesetzes für Eigenbetriebe vom 26. Mai 1992 (BremGBl. S. 127) verändert.

Auszug aus der Bürgerschaftsdrucksache Nr. 13/140 vom 13. Mai 1992

Mitteilung des Senats vom 12. Mai 1992

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Rahmengesetzes für Eigenbetriebe der Stadtgemeinden nebst Begründung mit der Bitte um Beschlussfassung in der Sitzung am 19./20. Mai 1992.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um dringliche Behandlung des Gesetzentwurfes nach Artikel 99 der Bremischen Landesverfassung und Verabschiedung in erster und zweiter Lesung in einer Sitzung. Die Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass das Gesetz in seiner geänderten Form Voraussetzung für die Bildung des Betriebsausschusses für die Entsorgungsbetriebe der Stadtgemeinde Bremen ist, die nach Beschluss der Stadtbürgerschaft am 21. Mai 1992 errichtet werden sollen.

[…]

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zur Steigerung der Effizienz des öffentlichen Dienstes wird angestrebt, Verwaltungseinheiten der Stadtgemeinden und des Landes gemäß § 26 Abs. 2 LHO als Sondervermögen mit selbständiger Wirtschafts- und Rechnungsführung aus dem Haushalt herauszulösen. Die Voraussetzungen dafür sind auf kommunaler Ebene für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven durch die Verabschiedung des Bremischen Rahmengesetzes für Eigenbetriebe (BremREBG) vom 14. Dezember 1990 geschaffen worden. Die Koalitionspartner haben darüber hinaus in ihrer Vereinbarung vom 11. Dezember 1991 (Rz 1850, 3040) festgelegt, dass die Verselbständigung von Verwaltungseinheiten gemäß § 26 Abs. 2 LHO als nichtrechtsfähige wirtschaftende Einrichtungen zur effizienteren Erfüllung öffentlicher Aufgaben umgehend vorzubereiten und umzusetzen ist.

Dementsprechend hat der Senat in seinem Beschluss vom 21. Januar 1992 einen Prüfauftrag erteilt, der die Umwandlung einer Reihe von weiteren Verwaltungseinheiten des Landes und der Stadtgemeinden in Eigenbetriebe vorsieht.

Zur Zeit befinden sich zwei Ortsgesetze in Vorbereitung, die zum einen die Umwandlung der Bereiche Abfallwirtschaft und Entwässerung und zum anderen die der Werkstatt Bremen in jeweils einen Eigenbetrieb vorsehen. Die diesbezüglichen Entwürfe werden der Bürgerschaft in nächster Zeit vorgelegt werden.

Darüber hinaus befindet sich die Errichtung von weiteren Eigenbetrieben, die das Rechenzentrum der bremischen Verwaltung und die Untersuchungsanstalten im Gesundheitsressort betreffen, im Planungsstadium. Wegen der Einbeziehung von Betrieben des Landes in die Bildung von Sondervermögen empfiehlt sich die Änderung des Bremischen Rahmengesetzes für Eigenbetriebe der Stadtgemeinden.

Das BremREBG hat sich im wesentlichen als tragfähig erwiesen. Daher können sich die jetzt vorgelegten Anpassungsregelungen auf Überschrift, Gliederung und den Geltungsbereich beschränken.

2. Die Regelung über die Ausgestaltung der Mitbestimmung der Beschäftigten des Eigenbetriebes (§ 6 Abs. 4) stößt in der bestehenden Form bei der Umsetzung in die Praxis auf Schwierigkeiten. Auch konnten verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der bestehenden Mitbestimmungsregelung letztlich nicht völlig ausgeräumt werden. Auch deshalb ist eine Anpassung erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu 1. [*Überschrift*][1]

Der Geltungsbereich des Gesetzes soll auf das Land Bremen erweitert werden. Das Gesetz legt zwar unverändert Rahmenregelungen für die Errichtung von Eigenbetrieben der Stadtgemeinden fest, ist nunmehr aber in seiner Gesamtheit durch seine Ausdehnung auf das Land nicht mehr allein Rahmengesetz. Für die Stadtgemeinden sollen weiterhin, soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unmittelbar gelten, Einzelregelungen durch Ortsgesetze geschaffen werden. Für Betriebe des Landes sind Landesgesetze, die die Errichtung und spezielle Einzelheiten regeln, erforderlich (vgl. auch Begründung zu Nr. 11). Näheres ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

Zu 2. bis 4. [*Inhaltsübersicht, §§ 1, 1a*]

Die Einrichtung von Eigenbetrieben des Landes soll in enger Anlehnung an die durch das bestehende Gesetz über Eigenbetriebe der Stadtgemeinden normierten Regelungen erfolgen. Durch die unmittelbaren Bestimmungen über Eigenbetriebe in einem Gesetz, das die Gründung von Eigenbetrieben des Landes bereits berücksichtigt, werden präzise Vorgaben für die Errichtung und Gestaltung des einzelnen Eigenbetriebes festgelegt, die inhaltliche Grundlage auch für die Landesgesetze sein sollen. Ein einheitliches Gesetz über die Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden bleibt deshalb sinnvoll.

Die einzelnen Änderungen unter Nrn. 2 bis 4 sind redaktionelle Folge dieser Ausweitung des Geltungsbereichs des Eigenbetriebsgesetzes.

Zu 5. [*Abschnitt 2*]

Dieser Abschnitt dient als Rahmenvorschrift für die Eigenbetriebe der Stadtgemeinden.

Zu 6. [*§ 2, Abs. 1*]

Das Gesetz differenziert zwischen den Eigenbetrieben des Landes und städtischen Eigenbetrieben. Diese Differenzierung muss deshalb an dieser Stelle einmalig gesondert ausgeführt werden (vgl. auch Begründung zu Nr. 11).

[1] Die kursiv gesetzten Passagen verweisen auf die geänderten Bestimmungen.

Zu 7. und 8. [*§§ 6, Abs. 4, 6a*]

Die Regelungen über die Mitbestimmung sind zum einen wegen sprachlicher Unklarheiten und damit verbundener Probleme bei der inhaltlichen Auslegung und zum anderen aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken hinsichtlich der Benennungsmodalitäten für die Bediensteten-vertreter im Betriebsausschuss anzupassen.

§ 6 Abs. 4 a. F. ist nicht zu entnehmen, wie viele Vertreter der Bediensteten einem gemeinsamen Betriebsausschuss angehören sollen. Dies bedarf der Klarstellung dahingehend, dass auch einem gemeinsamen Betriebsausschuss nur zwei Bedienstetenvertreter angehören.

Ähnliche Unklarheiten bei § 6 Abs. 4 a.F. bestehen hinsichtlich des Erfordernisses, dass ein Vertreter von der Gewerkschaft, die mit der größeren Mitgliederzahl im Betrieb vertreten ist, für den Betriebsausschuss zu benennen ist. Abgesehen davon, dass diese Regelung in der Praxis als nicht umsetzbar erscheint, sind Einwände dahingehend erhoben worden, dass ihre Benennungsvoraussetzungen verfassungsrechtlichen Grundsätzen widersprechen.

Grundsätzlich steht die Mitbestimmung in Eigenbetrieben im Einklang mit der Landesverfassung. Einwänden, die Mitbestimmung in Eigenbetrieben sei mit dem Demokratieprinzip nicht zu vereinbaren (Hessischer StGH, Urt. vom 30. 04. 1986; VerfGH Nordrhein-Westfalen, Urt. vom 15. 09. 1986), steht Artikel 47 LV entgegen, wonach vom Verfassungsgeber gleichberechtigte Mitbestimmung für Unternehmungen der öffentlichen Hand und somit auch für Eigenbetriebe gewollt ist - jedoch bei gleichzeitiger Wahrung der parlamentarischen Verantwortlichkeit. Nach der Rechtsprechung des Bremer Staatsgerichtshofs (StGHE Bd.1, 1950 bis 1969, S. 96 ff.) bildet die Einführung entsprechender Mitbestimmungsregelungen keinen Verstoß gegen das Prinzip der parlamentarischen Verantwortlichkeit, wenn die Stimme der Bedienstetenvertreter nur im Ausnahmefall letztentscheidend sein kann. Die Regelung des § 6 Abs. 4 Satz 1 a.F., die eine nichtparitätische Mitbestimmung vorgesehen hat, steht somit nicht im Widerspruch zu verfassungsrechtlichen Grundsätzen. Sie wird deshalb beibehalten.

Die Wahrung des Demokratieprinzips setzt indessen auch voraus, dass die Grundsätze einer transparenten Verfahrensordnung über die Wahl der Vertreter der Bediensteten im Gesetz geregelt sind. Diesem Erfordernis entspricht § 6 Absatz 4 Satz 2 a. F. nicht. Um Zweifel hinsichtlich der Legitimation der Bedienstetenvertreter im Betriebsausschuss auszuräumen, sieht daher der neue § 6a vor, dass diese von den Bediensteten direkt gewählt werden. Die Wahl wird in getrennten Wahlgängen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Das aktive und passive Wahlrecht bestimmt sich nach den einschlägigen Regelungen des Bremischen Personalvertretungsgesetzes (BremPersVG). Das Wahlvorschlagsrecht obliegt nach § 68 Abs. 5 und 7 BremPersVG den im Eigenbetrieb vertretenen Gewerkschaften bzw. den Bediensteten des Eigenbetriebes.

Der Senat wird im übrigen ermächtigt, eine Wahlverfahrensordnung zu erlassen.

Zu 9. und 10.

Die Unterabschnitte 2 und 3 entsprechen den Abschnitten II und III a.F. Die Neuaufteilung ist ebenfalls Folge der Ausdehnung des Geltungsbereiches des Eigenbetriebsgesetzes.

Zu 11. [§§ 29a und b]

Der Abschnitt 3 umfasst die systematisch erforderliche Nachbildung der Regelungen für Eigenbetriebe der Stadtgemeinden auf die des Landes. Durch die Ausweitung des Geltungsbereichs entsteht ein konkreter Regelungsbedarf. Der Systematik des Gesetzes entspricht es, dass die Einfügung der dafür erforderlichen Vorschriften in Anlehnung an die Rahmenregelungen für die Eigenbetriebe der Stadtgemeinden erfolgt. Dabei werden die Regelungen über die Errichtung und Führung der Eigenbetriebe der Stadtgemeinden auf die Eigenbetriebe des Landes entsprechend angewandt.

Zu 12.

In Abschnitt 4 finden sich die notwendigen Übergangs- und Schlussvorschriften. Die hierin enthaltenen §§ 30 und 31 bleiben in ihrem Wortlaut unverändert.

Zu Artikel 2

Wegen der Ausdehnung des Geltungsbereichs und der Fülle von einzelnen Änderungsvorschriften empfiehlt es sich, das Gesetz in seinem vollen neuen Wortlaut noch einmal in einer Neufassung bekannt zu machen.

Zu Artikel 3

Das Gesetz soll sofort nach seiner Verkündung in Kraft treten, da unmittelbar danach der Betriebsausschuss für die in Vorbereitung befindlichen Bremer Entsorgungsbetriebe gebildet werden soll.

Auszug aus der Bürgerschaftsdrucksache Nr. 15/736 vom 29. Mai 2001

Mitteilung des Senats vom 29. Mai 2001

Der Senat übersendet der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) als Anlage den Entwurf

„Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden“

und Begründung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Seit der letzten Anpassung der Vorschriften des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) haben sich maßgebliche rechtliche Normen des Landes aber auch des Bundes geändert, die Auswirkungen auf das BremEBG haben bzw. deren Auswirkungen auf das BremEBG zu prüfen waren.

Diese Änderungen waren insbesondere:

- Gesetz zur Änderung der Bremischen Landesverfassung vom 1. Juni 1999
- Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen vom 16. Dezember 1999 (Änderung dieser Anordnung vom 27. März 2001)
- Handelsrechtsreformgesetz vom 22. Juni 1998
- Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich vom 27. April 1998 (KonTraG)

Darüber hinaus waren Auswirkungen der bisherigen Entwicklung des Reformprozesses in der bremischen Verwaltung zu prüfen.

[...]

Begründung

Allgemeines

Das Bremische Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) ist bisher sowohl dem Inhalt als auch der Struktur nach so aufgebaut, dass die Regelungen fast ausschließlich für die Eigenbetriebe der Stadtgemeinden definiert sind. Erst in den §§ 29a und 29b BremEBG werden die Regelungen ganz oder teilweise auf Landeseigenbetriebe für anwendbar erklärt. So regelt der § 29b BremEBG die grundsätzliche Anwendbarkeit der §§ 3 bis 28 (Regelungen für Eigenbetriebe der Stadtgemeinden). § 29a BremEBG regelt in Satz 2 die Anwendbarkeit des § 29 BremEBG für Landeseigenbetriebe. Der § 29 BremEBG wiederum regelt die Möglichkeiten eines Ortsgesetzgebers, in den Gründungsortsgesetzen für Eigenbetriebe der Stadtgemeinden noch ausgestaltend tätig zu werden.

Die bisherige Fassung des § 29a BremEBG sah aus verfassungsrechtlichen Gründen die Anwendung des § 29 Abs. 1 BremEBG für den Landesgesetzgeber nicht vor. Dieser regelt die Möglichkeit der Stadtgemeinden durch Ortsgesetze zu bestimmen, dass die Betriebsleitung im Rahmen ihrer Betriebsführung über Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter sowie über deren sonstige Personalangelegenheiten selbst entscheidet.

Da die Bremische Landesverfassung die Übertragung der Personalangelegenheiten vom Senat lediglich bis auf die Ebene seiner Mitglieder vorsah, konnten durch ein Landesgesetz zur Gründung eines Eigenbetriebes diese Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übergeleitet werden. Durch Gesetz zur Änderung der Bremischen Landesverfassung vom 1. Juni 1999 (Brem. GBl. S. 143) wurde diese Beschränkung auf die Mitglieder des Senats gestrichen. Nunmehr ist es möglich, die genannten Befugnisse auch auf die Betriebsleitung eines Landeseigenbetriebes zu übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Senat durch „Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen“ vom 16.12.1999 (Brem.GBl. S. 297), zuletzt durch Änderung der Anordnung vom 27. März 2001 (Brem.GBl. S. 43) Gebrauch gemacht.

Die Vorschriften des BremEBG können daher jetzt so gefasst werden, dass sie einheitlich sowohl für Landes- als auch für Gemeindeeigenbetriebe ohne Einschränkungen Gültigkeit haben.

Darüber hinaus sind einzelne Vorschriften an die allgemeine Rechtsentwicklung anzupassen. Hierzu gehören die evtl. Verpflichtung von Eigenbetrieben sich ins Handelsregister eingetragen zu lassen (Änderung des Handelsgesetzbuches) bzw. die Verpflichtung der Betriebsleitung zum Aufbau eines Risikoüberwachungssystems und erweiterte Berichtspflichten (Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich).

Zu den Einzelvorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 [Inhaltsübersicht]

Da die bisher notwendige Unterscheidung zwischen dem Recht für Gemeindeeigenbetriebe und Landeseigenbetriebe entfallen ist, bildet die neue Inhaltsübersicht die neue einheitliche Struktur des BremEBG ab.

Zu Artikel 1 Nr. 2 *[§ 1]*

In dieser Vorschrift wird der Begriff des Rechtsträgers für das Land und die jeweilige Stadtgemeinde (Bremen oder Bremerhaven) eingeführt. So wird vermieden, dass in den folgenden Bestimmungen eine ständige Wiederholung der Begriffe Land und Stadtgemeinden zur Unterscheidung notwendig wird.

Zu Artikel 1 Nr.3, 5 a), 5 b), 6 a), 7 a), 7 b) aa), 7 b) bb), 8 a), 9 a) aa), 9 a) bb), 9 b), 10, 11 a), 11 b) aa), 11b) bb), 12 a), 12 b),13 a), 13 b), 13 c), 14 a), 15, 16, 17 a), 17 b), 18, 19, 23, 24, 25, 27 b) aa), 27 c), 28, 30

Durch die Anpassungen des Gesetzestextes wird die Anwendbarkeit der einzelnen Vorschriften für Landes- bzw. Gemeindeeigenbetriebe klar formuliert und sichergestellt (siehe auch Begründung zu Art. 1 Nr. 2). Darüber hinaus wird der Begriff „Errichtungsgesetz“ eingeführt, wodurch eine sich wiederholende Unterscheidung zwischen Landesgesetz und Ortsgesetz nicht notwendig wird (siehe auch Begründung zu Art. 1 Nr. 4 a) und 4 b)).

Zu Artikel 1 Nr. 4 a) und 4 b) *[§ 2]*

Die Vorschrift führt die bisher getrennten Inhalte des § 2 Abs. 1 und § 29a Satz 1 zusammen und verknüpft die unterschiedlichen Begrifflichkeiten (Landes)Gesetze und Ortgesetze für das BremEBG durch den Begriff „Errichtungsgesetze“. Dadurch wird in den Folgevorschriften eine wiederholende Unterscheidung zwischen einem Landesgesetz und einem Ortsgesetz nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 1 Nr. 4 c) *[§ 2 Abs. 3]*

Anpassung der Fundstellenangabe an die aktuelle Bekanntmachung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes.

Zu Artikel 1 Nr. 5 c)

In § 3 Abs. 3 kann Satz 2 entfallen. Die Inhalte sind nunmehr in § 5 Abs. 2 enthalten.

Zu Artikel 1 Nr. 6 b) *[§ 5 Abs. 2]*

Durch Gesetz zur Änderung der Bremischen Landesverfassung vom 1. Juni 1999 (Brem. GBl. S. 143) wurde die Beschränkung, dienstrechtliche Befugnisse des Senats nur auf Mitglieder des Senats übertragen zu können, gestrichen. Nunmehr ist es möglich, die entsprechenden Befugnisse auch auf die Betriebsleitungen von Eigenbetrieben des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen durch Anordnung des Senats zu übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Senat durch „Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen“ vom 16.12.1999 (Brem.GBl. S. 297), zuletzt durch Änderung der Anordnung vom 27. März 2001 (Brem.GBl. S. 43) Gebrauch gemacht. Die Vorschrift verweist auf diese übertragenen Befugnisse. In der Stadtgemeinde Bremerhaven obliegt es dem Ortsgesetzgeber, innerhalb der rechtlichen Möglichkeiten der Bremerhavener Stadtverfassung personalrechtliche Befugnisse durch Ortsrecht auf die Betriebsleitung zu übertragen.

Zu Artikel 1 Nr. 6 c) *[§ 5 Abs. 3 und 4]*

Durch das Handelsrechtsreformgesetz vom 22. Juni 1998 wurde die in § 36 HGB geregelte Befreiung von rechtlich unselbständigen Unternehmen der Gebietskörperschaften zur Eintragung in das Handelsregister gestrichen. Seit dem 1. April 2000 sind damit u. a. auch Eigenbetriebe verpflichtet, sich im Handelsregister eintragen zu lassen, wenn sie die nach HGB gegebenen Voraussetzungen erfüllen. Diese Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn sich ein Eigenbetrieb ganz oder teilweise im Außenverhältnis wie ein Kaufmann im Sinne des HGB verhält. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für eine Eintragung in Handelsregister vorliegen, kann nicht einheitlich vom bremischen Landesgesetzgeber rechtlich vorgegeben werden. Dieses muss durch die Betriebsleitung unter Kenntnis und Abwägung der tatsächlichen betrieblichen Verhältnisse eines jeden einzelnen Eigenbetriebs beurteilt und umgesetzt werden. Die Entscheidung liegt ausschließlich bei der Betriebsleitung, so dass gegenüber der Aufsicht und dem Betriebsausschuss lediglich eine Berichtspflicht gegeben ist.

Weiterhin wurden durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 27. April 1998 u. a. erweiterte Pflichten für die Vorstände von Aktiengesellschaften eingeführt. Hierzu gehören insbesondere die Ausweitung von Berichtspflichten und die Verpflichtung zur Installation von Risikoüberwachungssystemen. Auch wenn die o. g. Verpflichtungen zunächst nur für die Vorstände von Aktiengesellschaften bestehen, so hat der Gesetzgeber in der Begründung zum KonTraG jedoch klargestellt, dass diese Regelung Ausstrahlungswirkung auf den Pflichtrahmen der Geschäftsführer auch anderer Gesellschaftsformen hat. Es ist daher sinnvoll und auch notwendig, diese Regelungen für Eigenbetriebe zu übernehmen, um so durch Schaffung von Instrumentarien zur Korrektur von Schwächen und Fehlsteuerungen der Unternehmenskontrollsysteme sowie Qualitätsverbesserungen der Abschlussprüfungen die Steuerung der Eigenbetriebe zu verbessern.

Zu Artikel 1 Nr. 6d) und 6e)

Folgeänderungen nach Einfügen der neuen Absätze 3 und 4.

Zu Artikel 1 Nr. 7 c) *[§ 6 Abs. 4]*

Das bisherige BremEBG enthielt keine Regelung über die Häufigkeit der Sitzungen der Betriebsausschüsse. Hier bestand die Gefahr, dass insbesondere nach Vorlage der Zwischenberichte der Betriebsleitung, die unterjährig die Lage des Betriebes dokumentieren, keine oder keine rechtzeitige Befassung erfolgte. Dies wurde auch von anderen politischen Gremien problematisiert. Insbesondere der Haushalts- und Finanzausschuss sah hier eine Gefahr ungenügender Steuerung. Mit dem neuen Absatz wird sichergestellt, dass die Betriebsausschüsse des Landes und der Stadtgemeinde Bremen in der Regel mindestens nach der Vorlage der Zwischenberichte zusammenkommen. Auf eine zeitliche Vorgabe wurde verzichtet. Es wird davon ausgegangen, dass die Betriebsausschüsse zeitnah nach Vorlage der Zwischenberichte zusammentreten. Die Regelung gilt nicht für die Stadtgemeinde Bremerhaven, da der Landesgesetzgeber nicht in die Häufigkeit und Terminierung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung eingreifen kann. Aber auch hier wird von einer zeitnahen Befassung ausgegangen.

Zu Artikel 1 Nr. 8 b) *[§ 7 Abs. 1 Nr. 8]*

Zur Klarstellung der durch § 6 Abs. 4 eingeführten Sitzungspflicht der Betriebsausschüsse nach Vorlage der Zwischenberichte wird hier die Pflicht zur Beratung und Beschlussfassung über diese Zwischenberichte eingefügt. Die Zwischenberichte sind Bestandteil des gesamten Controllingsystems und Berichtswesens der Verwaltung. Sie sind die Basis für weiterführende konsolidierte Berichte. So baut z. B. der Eigenbetriebscontrollingbericht des Senators für Finanzen auf den Zwischenberichten auf. Insoweit ist die Befassung der Zwischenberichte in den Betriebsausschüssen von großer Bedeutung für das weitere Berichtswesen.

Zu Artikel 1 Nr. 9 b), c), d) *[§ 8 Abs. 2, 3 und 5]*

Mit dem neuen Absatz 3 werden die Rechte des Senats gegenüber der eigenverantwortlichen Betriebsführung durch die Betriebsleitung in dieser Vorschrift zusammengeführt und konkretisiert. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung der Senat in den genannten Gebieten Regelungen erlassen oder Regelungen für die Eigenbetriebe für anwendbar erklären. Die Vorschrift ist nicht zwingend ausgelegt. Sie benennt lediglich Aufgabenbereiche, in denen eine Einheitlichkeit ggf. vorteilhaft sein könnte. Die Formulierung der Vorschrift stellt es in die Entscheidungskompetenz des Senats, Regelungen zu erlassen. Insoweit ist bei jeder Entscheidung eine Interessenabwägung vorzunehmen, bevor in die Kompetenzen der Betriebsleitungen eingegriffen wird. Insbesondere werden hier zukünftig verstärkt Überlegungen zum Aufbau eines „Öffentlichen Konzerns Bremen“ im Rahmen der fortzuführenden Verwaltungsreform maßgebend sein. Entsprechend erfolgt eine Öffnung der Sanktionsklausel in Absatz 2. Der neue Absatz 5 berücksichtigt die eingetretenen Änderungen durch die Auflösung der Senatskommission für das Personalwesen und den Übergang der Funktionen auf den Senator für Finanzen bzw. die Übertragung der Funktionen einer obersten Dienstbehörde auf die senatorischen Bereiche durch die „Anordnung des Senats zur Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse“ vom 7. Dez. 1999. Insoweit wird der Abschluss von Dienstvereinbarungen durch die Betriebsleitung nunmehr von der Zustimmung der obersten Dienstbehörde abhängig gemacht. Oberste Dienstbehörde ist in diesem Fall das aufsichtführende zuständige Mitglied des Senats (§ 8 Abs. 1 BremEBG i. V. m. Artikel 3 Abs. 1 der Übertragungsanordnung). Die Einschränkung in Artikel 3 Abs. 2 der Übertragungsanordnung zieht hier nicht, da es sich bei dem Verfahren zum Abschluss von Dienstvereinbarungen im Organisationsbereich von Eigenbetrieben nicht um einen dort genannten Tatbestand (keine Aufgabe einer obersten Dienstbehörde nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz) handelt. Durch die Übernahme des Begriffs „oberste Dienstbehörde“ wird sichergestellt, dass der Senat im Rahmen seiner Organisationshoheit der Verwaltung nicht an landesrechtliche Einschränkungen gebunden ist.

Zu Artikel 1 Nr. 14 b) *[§ 13 Abs. 3]*

Die Regelungen über die vorläufige Haushaltsführung des § 117 Landeshaushaltsordnung wurden durch das „Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen, des Gesetzes über die Deputationen, der Landeshaushaltsordnung und anderer Gesetze“ vom 3. März 1998 (Brem. GBl. S. 83) durch den Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen ersetzt. Die Vorschrift des BremEBG war entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 1 Nr. 15 *[§14 Abs. 2]*

Die Finanzierung von Eigenbetrieben erfolgt über unterschiedliche Finanzquellen. Neben den Zahlungen von Dritten (z. B. Gebühren und Entgelte) erzielen Eigenbetriebe auch Erträge aus den bremischen Haushalten. Hierbei muss unterschieden werden zwischen Mittel, die direkt über die Zweckbindung einem Eigenbetrieb für Leistungen zukommen sollen und Mittel, die für eine Leistungsart zur Verfügung stehen, die u. a. auch ein Eigenbetrieb anbietet aber ein Zwang zur Inanspruchnahme der Leistungen dieses Eigenbetriebs nicht besteht. Die Ergänzung der Vorschrift um die Worte „hierfür vorgesehenen“ soll klarstellen, dass die Verpflichtung zum Abgleich der Ansätze von Einnahmen eines Eigenbetriebs mit Anschlägen im bremischen Haushalt nur für Mittel gelten kann, die direkt mit Zweckbindung für einen Eigenbetrieb veranschlagt wurden. Für Mittel, die ein Eigenbetrieb durch Aufträge in Konkurrenz gegen Drittanbieter aus dem Haushalt einwirbt, kann dieser Grundsatz nicht gelten. Weiterhin besteht die Verpflichtung zum Abgleich nur zwischen dem Eigenbetrieb und dem Haushalt seines Rechtsträgers. Haushaltsübergreifendes Abgleichen ist aufgrund von auseinanderfallen Budgetrechten nicht möglich.

Zu Artikel 1 Nr. 20 und 21 *[§§ 22 Abs. 1 und 23 Abs. 1]*

Die Gliederungen der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung sollen jeweils gemäß eines Formblattes des Senators für Finanzen aufgestellt werden. Ziel dieser Regelung sind klar strukturierte Formblätter, die eine Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit unterstützen sollen. Die notwendige Ermächtigung zur Erstellung der Formblätter durch den Senator für Finanzen ergibt sich aus dem neuen § 30 (hier: Zu Artikel 1 Nr. 31).

Zu Artikel 1 Nr. 22

siehe Ausführungen zu Nr. 6 c) (KonTraG)

Zu Artikel 1 Nr. 27 a) *[§ 29]*

Bisher regelte § 29 Absatz 1 BremEBG die Möglichkeiten der Stadtgemeinde durch Ortsgesetze zu bestimmen, dass die Betriebsleitung im Rahmen ihrer Betriebsführung über Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter sowie über deren sonstige Personalangelegenheiten selbst entscheidet. Durch das Einfügen des neuen § 5 Absatz 2 (siehe auch Art. 1 Nr. 6 b) ist diese Vorschrift entbehrlich und wird aufgehoben.

Zu Artikel 1 Nr. 27 b) bb) *[§ 29 Abs. 1 Nr. 4]*

Mit dem neuen § 6 Abs. 4 wird für den Betriebsausschuss eine Mindesthäufigkeit von Sitzungen festgeschrieben. Diese richtet sich nach der Vorlage der Zwischenberichte der Betriebsleitung. Diese Vorschrift richtet sich an Eigenbetriebe, die aufgrund der ihnen übertragenen Aufgaben durch das operative Geschäft geprägt werden, so dass davon auszugehen ist, dass neben dem Zwischenbericht noch weitere Tagesordnungspunkte für die Sitzungen des Betriebsausschusses vorliegen werden. Durch die Veränderung zugewiesener Aufgaben bzw. der Art der Aufgabenerledigung (insbes. durch Privatisierungen und Aufgabenwegfall) gibt es Eigenbetriebe und wird es voraussichtlich weitere Eigenbetriebe geben, die kein oder ein nur sehr geringes operatives Geschäft haben (z. B. zur Zeit Bremer Entsorgungsbetriebe). Bei diesen Betrieben kann es sinnvoll sein (Mangels Tagesordnungsthemen), die Zwischenberichte durch andere Mechanismen als durch eine formale Sitzung des Betriebsausschusses zu beraten. Dem Gründungsgesetzgeber wird daher mit dem neuen § 29 Abs. 1 Nr. 4 die Möglichkeit eröffnet, die Sitzungshäufigkeit hinsichtlich der Zwischenberichte in begründeten Fällen im Gründungsgesetz anzupassen.

Zu Artikel 1 Nr. 27 b) dd)

Im Zuge der notwendigen Arbeiten zur Anpassung der Rechtsnormen aufgrund der Einführung des EURO wird unter Nummer 7 der bisherige Signalbetrag i.H.v. 100000 DM durch den Betrag 50000 EUR ersetzt.

Zu Artikel 1 Nr. 27 b) ee) *[§ 29 Abs. 1 Nr. 9]*

Die Regelung des bisherigen § 29 Abs. 1 Satz 2 für Krankenhäuser, die als Eigenbetriebe geführt werden, soll auch nach Wegfall des § 29 Abs. 1 erhalten bleiben. Die Regelung wird daher inhaltsgleich aufgenommen.

Zu Artikel 1 Nr. 29

Der bisherige Abschnitt 3 mit seinen Paragraphen 29a und 29b regelte die Anwendbarkeit der für die Stadtgemeinden geltenden Vorschriften für das Land. Durch die Vereinheitlichung des Eigenbetriebsrechts sind diese Vorschriften nicht mehr notwendig und können daher entfallen.

Zu Artikel 1 Nr. 31 *[§ 30]*

Die alte Vorschrift des § 30 war notwendig, da die zum Inkrafttreten des BremEBG bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen für Eigenbetriebe (Kommunale Krankenhäuser) unter Einhaltung einer Übergangsfrist an die neuen Regelungen des BremEBG angepasst werden mussten. Dies ist geschehen. Die neue Vorgabe, die nunmehr bestehenden Gründungsgesetze an die Vorschriften dieses Änderungsgesetzes anzupassen, wird in Artikel 2 geregelt. Die alte Vorschrift des § 30 ist nicht mehr notwendig und wird durch eine neue Regelung anderen Inhalts aus folgenden Gründen ersetzt:

Die bisher für die Wirtschaftsführung bzw. das Rechnungswesen notwendigen Formblätter mussten aufgrund der Regelungen im BremEBG in jedem Gründungsgesetz (Gründungsortsgesetz) extra als Anlage beigefügt werden. Dies hatte zur Folge, dass diese Formblätter in jedem Gesetzgebungsgang erneut beschlossen werden mussten. Evtl. Änderungen und Anpassungen hätten die Änderung eines jeden Gründungsgesetzes zur Folge. Darüber hinaus war bisher die Einheitlichkeit der Jahresabschlüsse mit Berichten und das Berichtswesen nicht grundlegend gesichert. Aus Vereinfachungsgründen wird der Senator für Finanzen als Landesbehörde ermächtigt, die notwendigen Formblätter durch Rechtsverordnung herauszugeben. Dadurch wird das Ziel einer Vereinheitlichung mit geringerem Aufwand erreicht.

Zu Artikel 2

Die jetzigen Änderungen des BremEBG machen es notwendig, die bestehenden Gründungsgesetze des Landes und der Stadtgemeinden innerhalb eines ausreichenden Zeitraums an diese Änderungen anzupassen. Diese Änderungen sollen bis zum 31. Dezember 2002 abgeschlossen sein.

Zu Artikel 3

Das BremEBG wurde seit seiner Verkündung mehrfach geändert. Insbesondere die jetzige Änderung greift stark in die Strukturen der Gesetzesnorm ein. Der Senator für Finanzen wird daher ermächtigt, den Wortlaut der dann gültigen Fassung erneut bekanntzugeben.

Zu Artikel 4

Das Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

1.4 Verordnung über Pauschsätze nach dem Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden vom 23. Oktober 1995 (Brem.GBl. S. 466)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457).

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1992 (Brem.GBl. S. 161--63-d-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. September 1995 (Brem.GBl. S. 375) geändert worden ist, wird angeordnet:

§ 1
Sitzungsgeld

(1) Betriebsausschussmitgliedern, Mitgliedern eines Unterausschusses eines Betriebsausschusses oder deren Vertretern wird für die Teilnahme an einer Sitzung ein Pauschbetrag von 15 Euro[1] gewährt.

(2) Sitzungsgelder können abgerechnet werden für die Teilnahme an Sitzungen

1. des Betriebsausschusses oder
2. eines Unterausschusses des Betriebsausschusses.

§ 2
Abrechnung des Sitzungsgeldes

Es können bis zu zwei Sitzungen täglich abgerechnet werden. Dabei ist zu beachten:

1. Dauert eine Sitzung länger als fünf Stunden, so können zwei Sitzungsgelder in Ansatz gebracht werden.
2. Sitzungen eines Unterausschusses können neben den Betriebsausschusssitzungen abgerechnet werden.
3. Sitzungsgeld wird nur gezahlt, wenn das Ausschussmitglied oder der Vertreter an der Sitzung überwiegend teilgenommen hat.

§ 3
Ersatz von Aufwendungen

(1) In Fällen, in denen der festgesetzte Pauschbetrag keinen angemessenen Ausgleich für die einem Betriebsausschussmitglied, Unterausschussmitglied oder einem Vertreter tatsächlich erwachsenen Aufwendungen (außergewöhnliche Fahrtkosten, unzumutbarer Verdienstausfall) darstellen würde, hat das Betriebsausschussmitglied, das Unterausschussmitglied oder der Vertreter das Recht, auf Antrag anstelle des Pauschsatzes nach § 1 Ersatz seiner Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach Maßgabe der Bestimmungen über die Entschädigung von Zeugen zu verlangen. Daneben kann auf Antrag die Hälfte des Pauschsatzes nach § 1 gewährt werden.

---

1 Gültig ab 1. Januar 2002. Vorher 30 DM.

(2) Der tatsächliche Mehraufwand und der entgangene Arbeitsverdienst nach Absatz 2 sind in geeigneter Weise nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Entgangener Arbeitsverdienst kann nur nach Maßgabe der Bestimmungen über die Entschädigung von Zeugen erstattet werden. Die Entschädigung wird höchstens für zehn Stunden je Tag gewährt.

§ 4
Kostenträger

Aufwendungen aufgrund dieser Verordnung sind von dem Eigenbetrieb zu tragen, für den der Betriebsausschuss zuständig ist. Ist der Betriebsausschuss für mehrere Eigenbetriebe zuständig, so bestimmt der Betriebsausschuss einen der Eigenbetriebe für die er zuständig ist als Zahlungsverpflichteten. Der zahlungsverpflichtete Eigenbetrieb kann von den anderen Eigenbetrieben, für die der gemeinsame Betriebsausschuss zuständig ist, die Erstattung der anteiligen Aufwendungen verlangen. Die Aufteilung erfolgt durch die Division durch die Anzahl der durch den gemeinsamen Betriebsausschuss vertretenen Betriebe.

§ 5
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 7. September 1995 in Kraft. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Bremen, den 23. Oktober 1995

Der Senator für Finanzen

1.5 Wahlordnung zur Wahl der Vertreter der Bediensteten in Eigenbetrieben (WahlOBet) vom 15. Februar 2000 (Brem.GBl. S. 45)

Aufgrund des § 6a Abs. 7 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1992 (Brem.GBl. S. 161 — 63-d-1), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Juli 1999 (Brem.GBl. S. 176) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1
Wahlvorstand, Wahlhelfer

(1) Der Wahlvorstand führt die Wahl der Vertreter der Bediensteten durch. Er kann wahlberechtigte Bedienstete des Eigenbetriebes als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenzählung bestellen.

(2) Der Eigenbetrieb hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt.

§ 2
Bestellung des Wahlvorstandes

(1) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit nach § 6a Abs. 3 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden bestellt die Betriebsleitung den Wahlvorstand.

(2) Im Falle der Nachwahl (§ 6a Abs. 6 Satz 3 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden) bestellt die Betriebsleitung den Wahlvorstand unverzüglich.

§ 3
Zusammensetzung und Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand besteht aus drei wahlberechtigten Bediensteten. Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes soll ein Ersatzmitglied bestellt werden. Der Wahlvorstand wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden.

(2) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll nach Möglichkeit spätestens sechs Wochen nach der Bestellung des Wahlvorstandes stattfinden. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so bestellt die Betriebsleitung auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer Gewerkschaft, der mindestens ein wahlberechtigter Bediensteter angehört, einen neuen Wahlvorstand.

(3) Der Wahlvorstand hat sich mit dem für die Durchführung der Personalratswahl zuständigen Wahlvorstand ins Benehmen zu setzen über

1. einen gemeinsamen Wahltermin,
2. die gemeinsame Nutzung eines Wahllokals,
3. gemeinsame Öffnungszeiten des Wahllokals und
4. die Benennung von gemeinsamen Wahlhelfern.

§ 4
Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Bediensteten auf.

(2) § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz gilt entsprechend.

§ 5
Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

§ 3 der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz gilt entsprechend.

§ 6
Wahlausschreiben

§ 6 der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Wahlausschreiben außerdem den Hinweis enthalten muss,

1. dass die Vertreter der Bediensteten in getrennten Wahlgängen gewählt werden, wobei die sie vertretenden Mitglieder in den jeweiligen Wahlgang einbezogen sind;
2. dass wahlberechtigte Bedienstete je einen Wahlvorschlag für die Wahl des Vertreters der Bediensteten, der Bediensteter des Eigenbetriebes sein muss, und für die Wahl des ihn vertretenden Mitgliedes oder einen gemeinsamen Wahlvorschlag für beide Wahlen einreichen können;
3. dass das Vorschlagsrecht der Gewerkschaften auf die Bediensteten übergeht, wenn innerhalb der Fristen nach § 7 Abs. 5 und 6 kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist;
4. dass jede Gewerkschaft, der mindestens ein wahlberechtigter Bediensteter des Eigenbetriebes angehört, ein Vorschlagsrecht für die Wahl des Vertreters der Bediensteten, der nicht Bediensteter des Eigenbetriebes sein darf, und das ihn vertretende Mitglied hat.
5. dass sich aus den Wahlvorschlägen ergeben muss, wer als Vertreter der Bediensteten und wer als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen wird;
6. dass ein Bewerber nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann, es sei denn, dass er in einem Wahlvorschlag als Vertreter der Bediensteten, in einem anderen als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen wird.

§ 7
Wahlvorschläge

(1) Die Vorschlagsberechtigten können je einen Wahlvorschlag für die Wahl des Vertreters der Bediensteten und für die Wahl des ihn vertretenden Mitgliedes oder einen gemeinsamen Vorschlag für beide Wahlen einreichen. Die Wahlvorschläge müssen

1. den Vor- und Familiennamen,
2. das Geburtsdatum und
3. die Amts- oder Berufsbezeichnung

der einzelnen Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muss zusätzlich die Angabe enthalten, von welcher Gewerkschaft der Vorschlag eingereicht wird.

(2) Aus dem Wahlvorschlag muss sich ergeben, für welche Wahl der Bewerber vorgeschlagen wird.

(3) Aus den Wahlvorschlägen der Bediensteten soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.

(4) Jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden, es sei denn, dass er in einem Wahlvorschlag als Vertreter der Bediensteten, in einem anderen als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen wird. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 2 und 3 der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz entsprechend.

(5) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 18 Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens einzureichen.

(6) Im Übrigen gelten die §§ 10 bis 14 der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz entsprechend.

§ 8
Einleitung eines weiteren Wahlgangs bei Übergang des Vorschlagsrechts auf die Bediensteten

Sind innerhalb der sich nach § 7 Abs. 5 und 6 ergebenden Fristen keine gültigen Wahlvorschläge nach § 6 Nr. 4 eingegangen, gibt der Wahlvorstand durch Aushang an den gleichen Stellen, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt ist, sofort bekannt, dass dieser Wahlgang nicht stattfinden kann. Er erlässt unverzüglich ein neues Wahlausschreiben für einen Wahlgang, in dem die Bediensteten das auf sie übergegangene Vorschlagsrecht ausüben können.

§ 9
Mehrheitswahl

(1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

(2) In den Stimmzetteln werden die Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Amts- oder Berufsbezeichnung, in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 3 auch der vorschlagenden Gewerkschaft, übernommen. Die Bewerber für die Wahl des Vertreters der Bediensteten und die Bewerber für die Wahl des stellvertretenden Mitgliedes sind deutlich voneinander getrennt aufzuführen; dabei muss erkennbar sein, für welches Amt die Bewerber vorgeschlagen werden. Auf dem Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, dass der Wähler für jede Wahl eine Stimme hat.

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber anzukreuzen, für die er seine Stimmen abgeben will.

(4) Gewählt ist der jeweilige Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

§ 10
Wahlhandlung, Stimmabgabe, Wahlergebnis

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe von zwei nach Wahlgängen getrennten Stimmzetteln in einem Wahlumschlag, in den Fällen der §§ 8 und 12 jeweils durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Für die Wahlgänge sind Stimmzettel von unterschiedlicher Farbe zu verwenden. Innerhalb eines Wahlganges müssen alle Stimmzettel dieselbe Farbe, Größe, Beschaffenheit und Beschriftung haben.

(3) Jeder Wahlberechtigte kann in jedem Wahlgang eine Stimme für den Vertreter der Bediensteten und eine Stimme für das ihn vertretende Mitglied abgeben.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
2. die nicht den Erfordernissen des Absatzes 2 Satz 2 und 3 entsprechen,
3. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(5) Mehrere in einem Wahlumschlag für einen Wahlgang enthaltene Stimmzettel, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt.

(6) Im Übrigen gelten die §§ 16 bis 22 der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz entsprechend.

§ 11
Erklärung der Gewählten

(1) Die Gewählten haben binnen drei Tagen nach Zugang der Benachrichtigung eine Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben, ob sie das Amt annehmen. Ein Bewerber, der sowohl als Vertreter der Bediensteten als auch als stellvertretendes Mitglied gewählt ist, hat zugleich zu erklären, welches Amt er annimmt.

(2) Geht die Erklärung nicht fristgemäß ein, gilt das Amt als angenommen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 gilt das Amt des Vertreters der Bediensteten als angenommen.

§ 12
Durchführung eines weiteren Wahlganges

(1) Ist ein Bewerber als Vertreter der Bediensteten und als stellvertretendes Mitglied gewählt worden, so leitet der Wahlvorstand unverzüglich eine weitere Wahl zur Besetzung des nicht angetretenen Amtes ein. Die §§ 6 bis 11 gelten entsprechend.

§ 13
Aufbewahrung von Wahlunterlagen

Die Unterlagen über die Wahlen werden von den Vertretern der Bediensteten mindestens bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl aufbewahrt.

§ 14
Schutz der Wahl, Wahlkosten

§ 20 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 15
Gemeinsamer Betriebsausschuss

(1) Wird nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet, wählen die wahlberechtigten Bediensteten der betroffenen Eigenbetriebe gemeinsam einen Vertreter, der Bediensteter eines der Eigenbetriebe sein muss, und für ihn ein stellvertretendes Mitglied sowie einen Vertreter, der nicht Bediensteter eines der Eigenbetriebe sein darf, und für ihn ein stellvertretendes Mitglied.

(2) Die Betriebsleitungen der Eigenbetriebe, für die der gemeinsame Betriebsausschuss gebildet worden ist, bestellen gemeinsam einen Wahlvorstand zur Durchführung der Wahl. Im Wahlvorstand muss jeder Eigenbetrieb durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. Wird der gemeinsame Betriebsausschuss für mehr als drei Eigenbetriebe gebildet, so erhöht sich die Anzahl der Mitglieder des Wahlvorstandes abweichend von § 3 Abs. 1 entsprechend.

§ 16
Nachwahl

Für die Nachwahl gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 15 entsprechend.

§ 17
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zur Wahl der Vertreter der Bediensteten in Eigenbetrieben vom 24. August 1992 (Brem.GBl. S. 265 — 63-d-2) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 15. Februar 2000

Der Senat

1.5.1 Begründung zur Wahlordnung (WahlOBet)

Allgemeines

Durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden vom 6. September 1995 (Brem. GBl. S. 375) ist § 6a des Gesetzes dahingehend geändert worden, dass künftig für jeden Vertreter der Bediensteten im Betriebsausschuss jeweils ein stellvertretendes Mitglied zu wählen ist. Die Regelung geht davon aus, dass die Wahl der stellvertretenden Mitglieder wie die der Vertreter der Bediensteten erfolgt (Amtl. Begründung, Zu Art 1, Zu 4; Bürgerschaftsdrucksache 14/35 vom 31. 8.1995). Dadurch wird es erforderlich, die bestehende Wahlordnung zur Wahl der Vertreter der Bediensteten in Eigenbetrieben entsprechend zu ergänzen.

Da zu den beiden schon geregelten Wahlen zwei weitere hinzukommen, wurde nach Wegen gesucht, eine möglichst pragmatische Handhabung zu gewährleisten. Zugleich wurde die Gelegenheit genutzt, die bestehende Wahlordnung auch unter dem Gesichtspunkt der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung zu überprüfen. Insgesamt ergab sich so ein erheblicher Änderungsumfang, der es angezeigt erscheinen lässt, statt einer sehr umfänglichen Änderungsverordnung eine Neufassung vorzulegen.

Der Entwurf greift die bereits im Gesetz erfolgte Anlehnung an das Personalvertretungsrecht auf und orientiert sich an den im Bremischen Personalvertretungsgesetz und in der dazu ergangenen Wahlordnung enthaltenen Bestimmungen über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl. Er berücksichtigt ferner vergleichbare und bewährte Regelungen der vom Bund erlassenen Wahlordnung zum Schwerbehindertengesetz und solche der bremischen Wahlordnung zur Wahl der Frauenbeauftragten.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 - Wahlvorstand, Wahlhelfer

Die Vorschrift ist aus der bisherigen Wahlordnung übernommen. Sie stellt klar, dass die Wahl von einem Wahlvorstand durchgeführt wird und dass der Eigenbetrieb diesem die erforderliche Unterstützung zu erbringen hat. Wie üblich muss sichergestellt sein, dass die Zusammensetzung des Wahlvorstandes bis zum Abschluss der Stimmabgabe für jedermann offenkundig ist.

Zu § 2 - Bestellung des Wahlvorstandes

Für die Bestellung des Wahlvorstandes ist in Fortführung der bisherigen Regelung ausschließlich die Betriebsleitung zuständig. Die Fristsetzung für die Bildung des Wahlvorstandes entspricht der des § 16 BremPVG.

Zu § 3 - Zusammensetzung und Aufgaben des Wahlvorstandes

Die Vorschrift folgt den entsprechenden personalvertretungsrechtlichen Regelungen. Die ergänzenden Regelungen des Absatzes 3 beruhen auf der Bestimmung des Gesetzes, dass die Vertreter der Bediensteten für eine Amtszeit, die der Amtszeit des für den Eigenbetrieb gewählten Personalrates entspricht, gewählt werden. Der Wahlvorstand soll deshalb anstreben, dass die Wahlen soweit wie möglich gemeinsam durchgeführt werden.

Zu § 4 - Wählerverzeichnis

Zu § 5 - Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Die Regelungen entsprechen denen des Personalvertretungsrechts.

Zu § 6 - Wahlausschreiben

Auch hier wird die bewährte Regelung des Personalvertretungsrechts übernommen. Soweit es Spezifika der hier durchzuführenden Wahlen erfordern, wurden die nötigen Ergänzungen eingefügt.

Zu § 7 - Wahlvorschläge

Grundsätzlich wird berücksichtigt, dass entsprechend den gesetzlichen Vorgaben insgesamt vier Wahlen stattzufinden haben: die Wahl des Vertreters der Bediensteten, der Bediensteter des Eigenbetriebes ist, die Wahl des Vertreters der Bediensteten, der nicht Bediensteter des Eigenbetriebes sein darf, die Wahl des stellvertretenden Mitgliedes für den Erstgenannten und schließlich die Wahl des stellvertretenden Mitgliedes für den Zweitgenannten. Diese vier Wahlen werden in zwei voneinander getrennte Wahlgänge zusammengefasst, ohne die Gesondertheit jeder Wahl zu vernachlässigen. Wahlvorschläge können in dem einen Wahlgang von den Bediensteten (§ 68 Abs. 7 in Verbindung mit § 15 Abs. 4 und 5 BremPVG), in dem anderen Wahlgang von Gewerkschaften, denen mindestens ein wahlberechtigter Bediensteter des Eigenbetriebes angehört, eingereicht werden (§ 68 Abs. 7 Satz 2 BremPVG). Dabei kann ein Bewerber sowohl als Vertreter der Bediensteten als auch als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen werden, weil es sich um getrennte Wahlen handelt. Wird er in beiden Wahlen gewählt, muss er sich entscheiden, welches Amt er annimmt; er kann nicht in beiden Positionen gleichzeitig tätig sein. Das gilt entsprechend für den Vertreter der Bediensteten, der nicht Bediensteter des Eigenbetriebes sein darf. Die Zahl der für die Unterstützung des Wahlvorschlages erforderlichen Unterschriften von Wahlberechtigten ergibt sich aus dem gemäß § 6a Abs. 5 BremEBG in Verbindung mit § 68 Abs. 7 BremPVG sinngemäß geltenden § 15 Abs. 4 und 5 BremPVG. Zugelassen werden auch gemeinsame Wahlvorschläge für die beiden Wahlen eines jeden Wahlganges, also für die Wahl des Vertreters der Bediensteten und das ihn vertretende Mitglied. In diesem Falle ist es, was keiner besonderen Begründung bedarf, allerdings nicht möglich, den gleichen Bewerber für beide Wahlen vorzuschlagen.

Die Vorschrift bestimmt ferner ausdrücklich die Angaben, die in einem Wahlvorschlag enthalten sein müssen. Soweit sich Besonderheiten aus den hier in Rede stehenden Wahlen ergeben sind sie hier geregelt. Auch die Einreichungsfrist wird zur Hervorhebung noch einmal deutlich genannt. Wegen sonstiger Anforderungen wird auf personalvertretungsrechtliche Bestimmungen Bezug genommen. Aus der entsprechenden Geltung des § 9 Abs. 2 und 3 der Wahlordnung zum BremPVG ergibt sich, dass jedem Wahlvorschlag die schriftliche Zustimmung des in ihm aufgeführten Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen ist. Ferner ist als weiteres Erfordernis festgelegt, dass jeder vorschlagsberechtigte Bedienstete seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben kann. Das gilt auch für einen gemeinsamen Vorschlag für die Wahl des Vertreters der Bediensteten und für die Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes. Ein solcher Wahlvorschlag kann von Wahlberechtigten nur insgesamt, nicht jedoch hinsichtlich des einen oder des anderen Kandidaten unterstützt werden.

Für die Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand sowie hinsichtlich der im Rahmen der Tätigkeit des Wahlvorstandes anzufertigenden Niederschriften werden die einschlägigen Vorschriften der §§ 10 bis 14 der Wahlordnung zum BremPVG für entsprechend geltend erklärt.

Zu § 8 - Einleitung eines weiteren Wahlgangs bei Übergang des Vorschlagsrechts auf die Bediensteten

Wenn das Vorschlagsrecht für den Vertreter der Bediensteten, der nicht Bediensteter des Eigenbetriebes sein darf, auf die Bediensteten übergeht, muss der Wahlvorstand sofort die nötigen Vorkehrungen treffen, damit die Bediensteten das ihnen zugewachsene Recht wahrnehmen können. Insbesondere hat er ein weiteres Wahlausschreiben mit den erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

Zwar geht das Vorschlagsrecht auch schon dann auf die Beschäftigten über, wenn es keiner Gewerkschaft zusteht (§ 68 Abs. 7 Satz 3 zweite Alternative BremPVG). Da dies schon bei Einleitung der Wahl feststeht, könnte es grundsätzlich schon zu diesem Zeitpunkt und bei Erlass des Wahlausschreibens berücksichtigt werden. Andererseits kann sich diese Gegebenheit während der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge noch ändern. Außerdem wird es dem Wahlvorstand kaum möglich sein und würde es ihn auch überfordern, mit der erforderlichen Sicherheit diese Feststellung zu treffen. Es ist deshalb vorgesehen, dass für jeden Fall des Übergangs ein gesonderter Wahlgang stattfinden muss.

Zu § 9 - Mehrheitswahl

In § 6a BremEBG ist bereits festgelegt, dass nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist. § 9 betont dies nochmals ausdrücklich und trifft die näheren Regelungen über die Gestaltung der Stimmzettel.

Der Stimmzettel gilt für zwei Wahlen gleichzeitig, nämlich die des Vertreters der Bediensteten und die des stellvertretenden Mitgliedes. Dementsprechend ist eine deutliche Trennung vorzunehmen und deutlich zu machen, dass der Wähler für jede Wahl eine Stimme hat.

Zu § 10 - Wahlhandlung, Stimmabgabe, Wahlergebnis

Die vergleichbaren Vorschriften des Personalvertretungsrechts werden für entsprechend geltend erklärt. Soweit es aus Gründen der Klarstellung oder sonst erforderlich ist, werden ausdrückliche Regelungen getroffen.

Zu § 11 - Erklärung der Gewählten

Wie allgemein üblich, erhalten die Gewählten vom Wahlvorstand eine Benachrichtigung über ihre Wahl. Sie haben ihrerseits dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Geben sie diese Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, gilt die Wahl als angenommen. Ist ein Bewerber sowohl als Vertreter der Bediensteten als auch als stellvertretendes MItglied gewählt, kann er - nach der Natur der Sache - nicht beide Ämter wahrnehmen. Er muss sich dem Wahlvorstand gegenüber erklären, welche Wahl er annimmt. Gibt er diese Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, gilt die Wahl als Vertreter der Bediensteten als angenommen.

Zu § 12 - Durchführung eines weiteren Wahlganges

Wenn ein Bewerber sowohl als Vertreter der Bediensteten als auch als stellvertretendes Mitglied gewählt ist, kann er nur eines dieser Ämter antreten. Für das andere Amt muss eine erneute Wahl durchgeführt werden. Der Wahlvorstand hat diese Wahl unverzüglich einzuleiten.

Zu § 13 - Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Vorschrift ist der entsprechenden Regelung des Personalvertretungsrechts nachgebildet.

Zu § 14 - Schutz der Wahl, Wahlkosten

Es sollen die entsprechenden Bestimmungen des BremPVG angewendet werden.

Zu § 15 - Gemeinsamer Betriebsausschuss

Nach § 6a Abs. 1 Satz 2 BremEBG kann für mehrere Eigenbetriebe mit gleichartigen Aufgaben ein gemeinsamer Betriebsausschuss zugelassen werden. Für diesen Fall wird klargestellt, dass die Wahlen betriebsübergreifend unter einheitlicher Einbeziehung der Wahlberechtigten aller betroffenen Eigenbetriebe stattfinden.

Zu § 16 - Nachwahl

§ 6a Abs. 6 letzter Satz BremEBG schreibt vor, dass eine Nachwahl stattzufinden hat, wenn ein Vertreter der Bediensteten ausscheidet. Für die Nachwahl sollen die für die Wahl getroffenen Vorschriften entsprechend gelten.

Zu § 17 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der neu gefassten Wahlordnung. Zugleich hebt sie die bisher geltende Fassung auf.

1.6 Richtlinien für Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (RLBet) vom 14. September 1993 (Brem.ABl. S. 507)

zuletzt geändert durch Schreiben des Senators für Finanzen vom 18. Oktober 2001

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

1. Betriebe
2. Zweck

Abschnitt 2
Rechtsstellung und Organisation

3. Rechtsgrundlagen
4. Rechtsstellung
5. Leitung
6. Aufgaben der Betriebsleitung
7. Aufgaben der zuständigen Deputation
8. Weisungsrecht

Abschnitt 3
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

9. Vermögen des Betriebs
10. Erhaltung des übertragenen Vermögens und der Leistungsfähigkeit
11. Kassenwirtschaft, Aufnahme von Krediten
12. Wirtschaftsjahr
13. Wirtschaftsplan
14. Erfolgsplan
15. Vermögensplan
16. Stellenübersicht
17. Finanzplan
18. Buchführung und Kostenrechnung
19. Gebühren und Beiträge
20. Leistungsentgelte
21. Zwischenberichte
22. Jahresabschluss
23. Bilanz
24. Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht
25. Anhang, Anlagennachweis
26. Lagebericht
27. Vorlagefrist
28. Prüfung des Jahresabschlusses
29. Rechenschaft

Abschnitt 4

30. Inkrafttreten

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

1. Betriebe

Betriebe im Sinne dieser Richtlinien sind rechtlich unselbständige abgesonderte Teile der Verwaltung des Landes und der Stadtgemeinde Bremen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

2. Zweck

Betriebe können errichtet werden, wenn der öffentliche Zweck es erfordert und ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist.

Abschnitt 2
Rechtsstellung und Organisation

3. Rechtsgrundlagen

(1) Die Betriebsform richtet sich nach § 26 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO).

(2) Für die Führung des Betriebes gelten die Vorschriften der LHO einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, die Bestimmungen dieser Richtlinien und der für die Einrichtung des Betriebes maßgebende Beschluß des Senats mit seinen Einzelregelungen.

(3) Durch Beschluß des Senats nach Absatz 2 können nähere Bestimmungen getroffen werden

a) zu der Dauer der Bestellung der Betriebsleitung,
b) zu Nummer 6 Abs. 1 zum Aufgabenumfang der Betriebsleitung,
c) zu Nummer 7 zur näheren Festlegung des Aufgabenumfangs,
d) zu der Verpflichtung für Behörden des Landes und der Stadtgemeinde Bremen, Lieferungen und Leistungen bevorzugt oder ausschließlich bei dem Betrieb anzufordern (Anschlußzwang),
e) zu Nummer 15 Abs. 3 hinsichtlich der zusammenfassenden Veranschlagung von Einzelvorhaben unter 50.000 Euro,
f) zu Nummer 15 Abs. 4 hinsichtlich der Erklärung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit durch das zuständige Mitglied des Senats,
g) zu Nummer 21 hinsichtlich der Zeiträume für die Vorlage der Zwischenberichte.

(4) Durch Beschluß des Senats können Ausnahmen von diesen Richtlinien oder von dem Beschluß des Senats über die Einrichtung des Betriebes für das zuständige Mitglied des Senats im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen und dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen zugelassen werden, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse des Landes oder der Stadtgemeinde besteht.

4. Rechtsstellung

(1) Der Betrieb ist wirtschaftlich selbständig.

(2) Durch Beschluß des Senats ist der Name des Betriebes festzusetzen, der das Land oder die Stadtgemeinde als Rechtsträger und die Rechtsform als Betrieb nach § 26 Abs. 1 LHO erkennen lassen muß.

(3) Die bei dem Betrieb beschäftigten Angestellten, Arbeiter und Beamten stehen im Dienst der Freien Hansestadt Bremen. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des Bremischen Beamtengesetzes über die oberste Dienst- und Ernennungsbehörde der Beamten und des § 34 Abs. 1 der Bremischen Disziplinarordnung über die Einleitungsbehörden sowie die hierzu ergangenen näheren Bestimmungen bleiben unberührt.

5. Leitung

Für den Betrieb wird ein Betriebsleiter oder eine Betriebsleiterin bestellt.

6. Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Betrieb im Rahmen der übertragenen Aufgaben und des festgesetzten Wirtschaftsplans. Sie ist insbesondere für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich. Für die Bewirtschaftung des Stellenplans und für sonstige Personalangelegenheiten hat sie das Vorschlagsrecht.

(2) Die grundsätzlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Datenverarbeitung, insbesondere Systementscheidungen und Erlaß von Beschaffungsgrundsätzen für Hard- und Software, und die aus Gründen einer einheitlichen Personalverwaltung zentral zu bearbeitenden Aufgaben, insbesondere die berufliche Ausbildung, die fachübergreifende Fort- und Weiterbildung, die Personalförderung und der Personalausgleich, werden von der obersten Dienstbehörde wahrgenommen.

(3) Die Betriebsleitung hat dem zuständigen Mitglied des Senats in allen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen und auf Anforderung Bericht zu erstatten. Sie hat es über alle wichtigen Vorkommnisse rechtzeitig zu unterrichten.

7. Aufgaben der zuständigen Deputation

Die für den Verwaltungszweig, dem der Betrieb angehört, zuständige Deputation berät und beschließt über

1. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
2. die Bestellung der Abschlußprüfer für den Jahresabschluß im Einvernehmen mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung,
4. die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen,
5. Empfehlungen für durch Gesetz festzusetzende Gebühren und Beiträge,

6. die Festsetzung von Entgelten oder Festlegung von Grundsätzen für die Erhebung von Entgelten, soweit öffentlich-rechtliche Gebühren nicht bestimmt sind.

Beschlüsse nach Satz 1 Nr. 6 stehen unter dem Vorbehalt der Bestimmung des Artikels 67 Abs. 2 der Landesverfassung. Bei der Beratung nach Satz 1 Nr. 1 und 4 gilt § 67 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

8. Weisungsrecht

(1) Das für den Aufgabenbereich des Betriebs zuständige Mitglied des Senats kann, unbeschadet des Rechts des Senats, in organisatorischen und personellen Angelegenheiten Entscheidungen zu treffen, der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Erfüllung der Aufgaben, die der Betriebsleitung durch Gesetz oder Beschluß des Senats übertragen sind, als gefährdet angesehen werden. Bei der Erteilung von Weisungen ist darauf zu achten, daß die Einhaltung des festgesetzten Wirtschaftsplans hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Personalverwaltung kann die oberste Dienstbehörde Regelungen erlassen.

(3) Der Abschluß von Dienstvereinbarungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Senatskommission für das Personalwesen.

Abschnitt 3
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

9. Vermögen des Betriebs

Dem Betrieb kann der Teil des Vermögens des Landes oder der Stadtgemeinde zur eigenen Verwaltung oder Nachweisung übertragen werden, der für die Zwecke des Betriebes benötigt wird.

10. Erhaltung des übertragenen Vermögens und der Leistungsfähigkeit

(1) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebs ist zu sorgen. Insbesondere sind alle notwendigen Instandhaltungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen.

(2) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kreditgewährungen zwischen dem Betrieb und dem Land oder der Stadtgemeinde, einem anderen Betrieb des Landes oder der Stadtgemeinde oder einer Gesellschaft, an der das Land oder die Stadtgemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten.

(3) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Betriebs und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen sollen aus dem Jahresüberschuss Rücklagen gebildet werden. Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierungen aus Überschüssen und Rücklagen die Finanzierung aus Krediten treten. Eigenfinanzierungen und Fremdkapital sollen jedoch in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

(5) Ein etwaiger Jahresfehlbetrag ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln des Landes oder der Stadtgemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Die Überschüsse der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Tilgung des Fehlbetrages zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Vortrag von Fehlbeträgen ist durch Abbuchung von den Rücklagen auszugleichen, wenn dies die Eigenmittelausstattung zuläßt.

11. Kassenwirtschaft, Aufnahme von Krediten

(1) Für jeden Betrieb sind bei der Landeshauptkasse außerhaushaltsmäßige Konten einzurichten.

(2) Der Betrieb ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung seiner vorübergehend nicht benötigten Kassenbestände verantwortlich. Sie sind dem Land oder der Stadtgemeinde zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Höhe der Kreditaufnahme des Betriebes wird im jeweiligen Haushaltsgesetz des Landes oder der Stadtgemeinde festgesetzt. Die Aufnahme und Verwaltung der Kredite obliegt dem Senator für Finanzen.

(4) Der Betrieb darf vorübergehend Kassenkredite in der von ihm benötigten Höhe im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen aufnehmen.

(5) Für Kredite und Kassenkredite, die das Land oder die Stadtgemeinde dem Betrieb oder dieser dem Land oder der Stadtgemeinde zur Verfügung stellt, sind die marktüblichen Zinsen zu entrichten.

12. Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Betriebs ist das Kalenderjahr.

13. Wirtschaftsplan

(1) Der Betrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Entwurf des Stellenplans ist zur Aufstellung des Haushalts des Landes und der Stadtgemeinde vorzulegen. Er muß mit der Stellenübersicht nach Satz 2 übereinstimmen.

(2) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
2. zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen des Landes oder der Stadtgemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder
3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen.

(3) Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht beschlossen, gilt § 117 der Landeshaushaltsordnung über die vorläufige Haushaltsführung entsprechend.

14. Erfolgsplan

(1) Der Erfolgsplan muß alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (Nummer 24 Abs. 1) zu gliedern.

(2) Die veranschlagten Erträge, Aufwendungen und Zuweisungen zu den Rücklagen sind ausreichend zu begründen, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplanes des laufenden Jahres und die gerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres danebenzustellen. Erträge, die aus dem Haushaltsplan des Landes oder der Stadtgemeinde stammen, müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan übereinstimmen.

(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten, hat die Betriebsleitung die zuständige Deputation (Nummer 7) und das zuständige Mitglied des Senats (Nummer 8) unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwednungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Deputation, es sei denn, daß sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die zuständige Deputation und das zuständige Mitglied des Senats unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der zuständigen Deputation die ihres Vorsitzenden; die zuständige Deputation ist unverzüglich zu unterrichten.

15. Vermögensplan

(1) Der Vermögensplan muß mindestens enthalten:

1. alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Betriebes ergeben.
2. die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

(2) Auf der Einnahmenseite des Vermögensplanes sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen. Deckungsmittel, die aus dem Haushalt des Landes oder der Stadtgemeinde stammen, müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan des Landes oder der Stadtgemeinde übereinstimmen.

(3) Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen für Anlagenänderungen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern.

(4) Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht gegenseitig deckungsfähig; sie können für einzelne Vorhaben für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben, die einen im Vermögensplan festzusetzenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung der zuständigen Deputation. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der zuständigen Deputation die ihres Vorsitzenden; die zuständige Deputation ist unverzüglich zu unterrichten.

16. Stellenübersicht

(1) Die Stellenübersicht hat die Planstellen für Beamte und die Stellen für Angestellte und Arbeiter zu enthalten, die den Ansätzen im Erfolgsplan zugrundeliegen. Die Bewertung der darin ausgewiesenen Stellen erfolgt im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde.

(2) In die Stellenübersicht und in den Stellenplan (Nummer 13 Abs. 1 Sätze 3 und 4) können Leerstellen für im Wirtschaftsjahr zu erwartende Aufgabenänderungen, für die zum Zeitpunkt der Aufstellung Anzahl und Bewertung der erforderlichen Stellen noch nicht bekannt sind, eingesetzt werden.

(3) Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.

17. Finanzplan

(1) Der fünfjährige Finanzplan besteht aus:

1. einer Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplanes entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung, nach Jahren gegliedert, sowie
2. einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Betriebs, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt des Landes und der Stadtgemeinde auswirken.

Er ist mit dem Wirtschaftsplan vorzulegen.

(2) Im Finanzplan sollen in einer Übersicht die Auswirkungen auf die Entwicklung der Gebühren-, Beitrags- und Entgeltsätze dargestellt werden, die zum Ausgleich des Erfolgsplanes notwendig sind.

18. Buchführung und Kostenrechnung

(1) Der Betrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Art der Buchungen muß die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen. Die Buchführung muß zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Anforderungen nach Nummer 22 entsprechen. Eine Anlagenbuchführung muß vorhanden sein.

(2) Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über Buchführung und Inventar finden Anwendung, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten.

(3) Der Betrieb hat die für die Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und Kostenrechnungen zu erstellen.

19. Gebühren und Beiträge

(1) Es gilt das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz.

(2) Durch Beschluß des Senats (Nummer 3 Abs. 2) kann bestimmt werden, daß die den Gebühren- und Beitragsrechnungen zugrunde liegenden Kostenrechnungen unter Beachtung der maßgebenden Rechtsvorschriften vor der Beratung nach Nummer 7 Satz 1 Nr. 5 durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen sind.

20. Leistungsentgelte

Für Lieferungen und Leistungen nach Nummer 10 Abs. 2 sind die Leistungsentgelte unter entsprechender Anwendung von Nummer 19 zu ermitteln.

21. Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat dem zuständigen Mitglied des Senats und der zuständigen Deputation mindestens zum 30. Juni über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

22. Jahresabschluß

Für den Schluß eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluß aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Auf den Jahresabschluß sind die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang sowie die Vorschriften über Ansätze und Bewertung für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus diesen Richtlinien nichts anderes ergibt.

23. Bilanz

Die Bilanz ist nach dem Formblatt nach Anlage 1 aufzustellen.

Eine weitergehende Gliederung ist zulässig. Wenn der Gegenstand des Betriebes eine andere Gliederung verlangt, muß diese der nach Satz 1 bestimmten Gliederung gleichwertig sein. § 268 Abs. 1 bis 3, § 270 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 272 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.

24. Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht

(1) Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Formblatt nach Anlage 2. Auf die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung findet § 275 des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.

(2) Betriebe mit mehr als einem Betriebszweig haben zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine Erfolgsübersicht aufzustellen. Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Betriebszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden. Für die Erfolgsübersicht gilt das Formblatt nach Anlage 3.

25. Anhang, Anlagennachweis

(1) Für die Darstellung im Anhang gilt § 285 Nr. 9 und 10 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, daß die Angaben

1. nach Nummer 9 über die vom Betrieb gewährten Leistungen für die Betriebsleitung und für sonstige für den Betrieb in leitender Funktion tätige Personen sowie für die Mitglieder der zuständigen Deputation,
2. nach Nummer 10 für die Mitglieder der Betriebsleitung und der zuständigen Deputation zu machen sind. § 285 Nr. 8 und § 286 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.

(2) In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhanges ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagenvermögens einschließlich der Finanzanlagen darzustellen. Hierfür sind die Formblätter nach Anlagen 4 und 5 zu benutzen.

26. Lagebericht

(1) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluß ist ein Lagebericht auf-zustellen. Darin sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage des Betriebes so darzustellen, daß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

(2) Im Lagebericht ist auch einzugehen auf:

1. die Änderungen im Bestand der dem Betrieb zur Verfügung gestellten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,

2. die Änderungen in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
3. den Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben,
4. bei den Finanzanlagen den Stand am Anfang des Wirtschaftsjahres, die Zugänge, die Abgänge und die Abschreibungen, den Stand am Abschlußstichtag durch Angabe der Nennwerte, Bilanzansätze und, soweit es sich um börsengängige Werte handelt, der Kurswert am Abschlußstichtag,
5. die Entwicklung der Eigenmittel und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsstand, Zugängen und Entnahmen,
6. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich zum Vorjahr,
7. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr,
8. Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für den Umweltschutz.

27. Vorlagefrist

Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht, die Erfolgsübersicht und die Ergebnisse der Kostenrechnung zusammen mit dem Prüfbericht innerhalb von vier Monaten, ausnahmsweise spätestens sechs Monate nach Schluß des Wirtschaftsjahres vorzulegen.

28. Prüfung des Jahresabschlusses

(1) Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirt-schaftsprüfungsgesellschaft (Abschlußprüfer) zu prüfen.

(2) Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Fördermittel. Für die Durchführung der Prüfung können weitere Einzelheiten durch Beschluß des Senats (Nummer 3 Abs. 2) festgelegt werden.

(3) Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen nach § 88 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

29. Rechenschaft

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind mit dem Prüfungsvermerk des Abschlußprüfers und nachrichtlichen Angaben über die Behandlung des Jahresergebnisses im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen.

30. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. September 1993 in Kraft.

Formblätter

Anlage 1: Bilanz

Aktivseite

A. Anlagevermögen:
   I. Immaterielle Vermögensgegenstände:
      1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
      2. Geleistete Anzahlungen
   II. Sachanlagen:
      1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
      2. Technische Anlagen und Maschinen
      3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
      4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
   III. Finanzanlagen:
      1. Anteile an verbundenen Unternehmen
      2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
      3. Beteiligungen
      4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
      5. Wertpapiere des Anlagevermögens
      6. Sonstige Ausleihungen
B. Umlaufvermögen:
   I. Vorräte:
      1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
      2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
      3. Fertige Erzeugnisse und Waren
      4. Geleistete Anzahlungen
   II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:
      1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
      2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
      3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
      4. Forderungen an die Stadtgemeinde
      5. Sonstige Vermögensgegenstände
   III. Wertpapiere:
      1. Anteile an verbundenen Unternehmen
      2. Sonstige Wertpapiere
   IV. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten
C. Rechnungsabgrenzungsposten

Anlage 1 (Fortsetzung)

Passivseite

A. Eigenkapital:
   I. Stammkapital
   II. Rücklagen:
      1. Allgemeine Rücklage
      2. Zweckgebundene Rücklage
   III. Gewinn/Verlust:
      1. Gewinnvortrag/Verlustvortrag
      2. Jahresgewinn/Jahresverlust

B. Sonderposten aus Zuschüssen

C. Empfangene Ertragszuschüsse

D. Rückstellungen:
   1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
   2. Steuerrückstellungen
   3. Sonstige Rückstellungen

E. Verbindlichkeiten:
   1. Anleihen
   2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
   3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
   4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
   5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel
   6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
   7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
   8. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtgemeinde
   9. Sonstige Verbindlichkeiten
      davon aus Steuern
      davon im Rahmen der sozialen Sicherheit

F. Rechnungsabgrenzungsposten

Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
3. Andere aktivierte Eigenleistungen
4. Sonstige betriebliche Erträge
   davon Auflösungen von Sonderposten mit Rücklageanteil
5. Materialaufwand:
   a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren
   b) Aufwendungen für bezogene Leistungen
6. Personalaufwand:
   a) Löhne und Gehälter
   b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung
      davon für Altersversorgung
7. Abschreibungen:
   a) Auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen
   b) Auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen
   davon Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil
9. Erträge aus Beteiligungen
   davon aus verbundenen Unternehmen
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens
    davon aus verbundenen Unternehmen
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
    davon aus verbundenen Unternehmen
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen
    davon an verbundene Unternehmen
14. Ergebnis der gewöhnliche Geschäftstätigkeit
15. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen
16. Aufwendungen aus Verlustübernahme
17. Außerordentliche Erträge
18. Außerordentliche Aufwendungen
19. Außerordentliches Ergebnis
20. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
21. Sonstige Steuern
22. Jahresgewinn/Jahresverlust

Formblätter Anlage 3

Erfolgsübersicht

Aufwendungen nach - Bereichen - Aufwandsarten		Betrag insgesamt	Zentrale Dienste	Betriebszweige 1 ..... n		
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1		2	3	4	5	6
1	Materialaufwand					
2	Personalaufwand					
3	Abschreibungen					
4	Sonstige betriebliche Aufwendungen					
5	Sonstige Steuern					
6	Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
7	Summe 1 - 6					
8	Umlage der Zurechnungen (+) Spalte 3 Abgabe (-)					
9	Aufwendungen 1 - 8					
10	Betriebserträge (nach der G+V-Rechnung Nr. 1 - 4)					
11	Betriebsergebnis (+ = Überschuß / - = Fehlbetrag)					
12	Finanzerträge					
13	Außerordentliches Ergebnis					
14	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag					
15	Unternehmensergebnis (+ = Jahresgewinn - = Jahresverlust)					

Formblätter Anlage 4

Kopfspalten des Anlagennachweises

Posten des Anlagevermögens[1]	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen			Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres		Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres[2]	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen[3]	Endbestand	Anfangsbestand	Zugänge d.h. Abschreibungen im Wirtschaftsjahr[4]	Abgänge d. h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschnittlicher Abschreibungssatz[5]	Durchschnittlicher Restbuchwert[6]
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.[7]	v. H.[7]
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

[1] Gemäß Anlage 5

[2] Spalte 6 ./. Spalte 10

[3] Umbuchungen von einer Anlagengruppe in die andere

[4] Zuschreibungen sind in Spalte 8 gesondert aufzuführen

[5] (Spalte 8 X 100) : Spalte 6

[6] (Spalte 11 X 100) : Spalte 6

[7] Mit einer Dezimalstelle anzugeben, z.B. 56,2 v.H.

Anlage 5: Gliederung des Anlagennachweises

I. Immaterielle Vermögensgegenstände:
   1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
   2. Geleistete Anzahlungen

II. Sachanlagen:
   1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
   2. Technische Anlagen und Maschinen
   3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
   4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

III. Finanzanlagen:
   1. Anteile an verbundenen Unternehmen
   2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
   3. Beteiligungen
   4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
   5. Wertpapiere des Anlagevermögens
   6. Sonstige Ausleihungen

1.7 Richtlinien für die Aufstellung und Ausführung von Wirtschaftsplänen der Wirtschaftsbetriebe und der Eigenbetriebe (RlWiPl) vom 6. September 1994 (Brem.Abl. S. 425)

Zuletzt geändert durch Schreiben des Senators für Finanzen vom 18. Oktober 2001.

Inhaltsübersicht

I. Vorbemerkung
II. Wirtschaftsplan
1. Erfolgsplan
2. Vermögensplan
3. Stellenübersicht
III. Finanzplan
IV. Abstimmung mit Haushalt und Finanzplanung des Landes und der Stadtgemeinde
V Verwendung der Jahresüberschüsse
VI. Kosten- und Leistungsrechnung
VII. Vorlagetermin
VIII. Zwischenberichte und Jahresabschluß
IX. Abschlußbemerkungen
X. Übergangsregelung
XI. Inkrafttreten

I. Vorbemerkung

Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO und Eigenbetriebe sind rechtlich unselbständige abgesonderte Teile der Verwaltung (§ 1 der Richtlinien für Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO des Landes und der Stadtgemeinde Bremen <RLBet> vom 14. September 1993 <Brem.ABl. S. 507>) bzw. nicht rechtsfähige wirtschaftende Einrichtungen (§ 1 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinde <BremEBG> in der Fassung vom 6. Juli 1992 <Brem.GBl. S. 161--63-d-1>) des Landes und der Stadtgemeinden zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie unterliegen damit auch haushaltsrechtlich der Gesamtgeltung des Haushalts, der nach § 2 LHO (Bedeutung des Haushaltsplans) der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs dient, der zur Erfüllung der Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO werden nach einem Wirtschaftsplan geführt, der nachrichtlicher Bestandteil des Haushaltsplans ist, wobei allerdings der Stellenplan verbindlicher Teil des Haushalts bleibt. Trotz rechtlicher Unselbständigkeit sind die Betriebe in der Aufgabenerledigung weitgehend selbständig, da sie die Resultatverantwortung für die Einhaltung des Wirtschaftsplans haben. In diese Betriebsform werden vor allem Einrichtungen überführt, bei denen selbständige Wirtschaftsführung, ausgeglichene Kostenrechnung (auch aus Haushaltszuschüssen), Transparenz über Aufwand und Ertrag und Vergleichbarkeit mit nichtöffentlichen Einrichtungen mit vergleichbarem Leistungsspektrum für eine Herauslösung aus der kameralistischen Haushaltswirtschaft sprechen. Von den Betrieben sind die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Entgelte für Einzelleistungen zu errechnen und aus den Haushalten entweder als öffentliche Interessenquote für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben oder von Bedarfsbehörden als Verrechnungspreise für angeforderte Dienstleistungen zu zahlen, während die Festlegung der Aufgaben und Kapazitäten bei den Verfassungsorganen verbleibt.

Sondervermögen nach § 26 Abs. 2 LHO (Eigenbetriebe) unterscheiden sich von den Betrieben nach § 26 Abs. 1 LHO durch die weitergehende Verlagerung der Entscheidungsbefugnisse vom Parlament auf die betriebliche Ebene mit ihren eigenen Entscheidungsorganen. Die Eigenbetriebsform ist besonders für Bereiche geeignet, die sich weitgehend über externe Einnahmen finanzieren oder für die wegen der Wettbewerbslage eine größere Selbständigkeit vorteilhaft ist.

Im Zuge der Entwicklung neuer Steuerungsmodelle ist darauf zu achten, daß auch die Betriebe in eine dauerhafte finanzwirtschaftliche Gesamtrechnung der Kommunen einbezogen werden(KGSt-Bericht 6/1993, Budgetierung: Ein neues Verfahren der Steuerung kommunaler Haushalte, und 8/1985, Kommunale Beteiligungen I: Steuerung und Kontrolle der Beteiligung; beide Berichte unter Einbeziehung der Eigenbetriebe). Dieser Grundsatz gilt unverändert für alle Einrichtungen des Rechtsträgers Land oder Stadtgemeinde Bremen unabhängig von ihrer Wirtschaftsform. Wesentliche Daten sollen daher nachrichtlich in die quartalsweise Information über den Vollzug der bremischen Haushalte - Finanzcontrolling - Quartalsberichte - einbezogen werden. Ferner soll damit der vorgesehene ”Geschäftsbericht” für das Land und die Stadtgemeinde Bremen unter Zusammenfassung der Jahresabschlußdaten der Haushalte, der Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO und Eigenbetriebe sowie der Beteiligungen ermöglicht werden.

Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse oder zumindest Übersichten über Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen sowie Bestandsveränderungen sind nach § 26 Abs. 1 und 2 sowie § 85 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LHO nachrichtlicher Bestandteil der Haushaltspläne und Haushaltsrechnungen. Sie müssen daher ebenso wie die Haushaltspläne und Haushaltsrechnungen selbst einheitlich gestaltet werden und hinsichtlich ihrer Aussage festzulegende Mindestanforderungen erfüllen. Hierfür gelten die nachstehenden Richtlinien, soweit nicht durch Vorschriften des Bundes andere Regelungen verbindlich vorgeschrieben sind. Im übrigen handelt es sich bei den Richtlinien um Mindestanforderungen, die vom jeweiligen Fachressort durch weitergehende Gliederungen oder Auflagen ergänzt werden können.

II. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan besteht aus

- dem Erfolgsplan
- dem Vermögensplan

- der Stellenübersicht

(§§ 13 bis 16 BremEBG, Nr. 13 bis 16 RLBet).

1. Erfolgsplan

Der Erfolgsplan ist nach Erträgen und Aufwendungen zu gliedern und enthält:

- die Werte des Planjahres
- die Planwerte des laufenden Jahres
- die Ergebnisse des Vorjahres.

Als Gliederungsschema gilt Anlage 1 A.

Zu den einzelnen Ansätzen sind Erläuterungen erforderlich, die der Beurteilung und Beratung des Entwurfs dienen. Diese Erläuterungen sind der Aufsichtsbehörde, dem Senator für Finanzen, dem Betriebsausschuß bzw. bei Betrieben nach § 26 Abs. 1 der zuständigen Deputation, dem Haushaltsausschuß und auf Anforderung der Senatskommission für das Personalwesen vorzulegen. Die Erläuterungen werden nicht Bestandteil der Haushaltspläne, in die die Wirtschaftspläne oder Übersichten aus Wirtschaftsplänen aufgenommen werden.

Über diese allgemeine Erläuterungsverpflichtung hinaus gilt im Einzelnen:

Zu lfd. Nr.1, 4, 5, 6, 8, 11, 13 und 14

In den Erläuterungen sind zur Abstimmung mit dem Haushalt- falls zutreffend- Erlöse bzw. Aufwände für folgende Zahlungspflichtige bzw. Zahlungsempfänger jeweils getrennt auszuweisen, soweit es sich nicht um den Bezug von Einzelleistungen im Rahmen des laufenden Betriebes handelt:

- Stadt Bremen
- Land Bremen
- Stadt Bremerhaven
- Betriebe der Freie Hansestadt Bremen nach § 26 Abs. 1 und 2 LHO
- Betriebe der Stadt Bremerhaven nach § 26 Abs. 1 und 2 LHO

Zu lfd. Nr. 1

Die Umsatzerlöse sind getrennt zu erläutern nach Einnahmen aus

- öffentlich-rechtlichen Gebühren nach Bundes-, Landes- und Ortsgesetzen,
- Entgelten einschließlich Pflegesätzen,
- Zahlungen aus dem Haushalt (soweit nicht Zuschüsse nach lfd. Nr. 4) ohne Gebühren und Entgelte.

Zu lfd. Nr. 4

Die Zuschüsse Bremens für den laufenden Betrieb sind getrennt darzustellen nach

- Zahlungen für Betriebsleistungen, die aus dem Haushalt zu tragen sind und nicht durch Umsatzerlöse nach lfd. Nr. 1 ausgeglichen werden,
- Zuschüssen zur Deckung von Betriebsverlusten (VV Nr. 1.4 zu § 26 LHO),
- Zuschüssen, die übergangsweise für vorhandene Überkapazitäten und Umstellungskonzepte gewährt werden.

Zu lfd. Nr. 5

Aufwandsteigerungen, die die für das Wirtschaftsjahr anzunehmende Preissteigerungsrate überschreiten, sind besonders zu begründen. Soweit unter b) besondere Veränderungen durch erhöhte oder verringerte Annahme zentraler Dienstleistungen von bremischen Behörden enthalten sind, müssen sie besonders erläutert werden.

Zu lfd. Nr. 9

Die Beteiligungen und die Erträge hieraus sind in den Erläuterungen getrennt auszuweisen.

Zu lfd. Nr. 13 und 14

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind in den Erläuterungen differenziert darzustellen, soweit sie im Einzelfall mehr als 25.000 Euro betragen.

2. Vermögensplan

Der Vermögensplan enthält nach § 15 BremEBG bzw. für Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO nach Nr. 15 RLBet

- alle voraussehbaren Mittel und Mittelverwendungen des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Betriebes ergeben
- die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Für die Gliederung gilt Anlage 1 B.

Als Wertgrenze für die Finanzierung von Gebrauchsgütern über den Vermögensplan gilt in der Regel der auch im Steuerrecht benutzte Betrag von EUR 410, (ohne Mehrwertsteuer). Bei Instandhaltungsmaßnahmen gelten für die Unterscheidung zwischen Aufwand und Investitionen die Grundsätze des Steuerrechts. Als Investition gilt eine Maßnahme danach nur,

- wenn die Nutzungsart geändert wird,
- oder wenn das Anlagegut durch die Maßnahme wesentlich in seiner Substanz vermehrt wird,
- oder wenn die Lebensdauer des Anlagegutes durch diese Maßnahme über seine bestimmungsgemäße Nutzungsdauer hinaus wesentlich verlängert wird.

Bei der Mittelverwendung sind entsprechend den ”Richtlinien zur Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RLBau)” vom 20. April 1994 Baumaßnahmen mit Gesamtkosten über 250.000 EUR einzeln auszuweisen. Für andere Gebrauchsgüter gelten als Wertgrenze für die Einzelausweisung 50.000 EUR. Baumaßnahmen können nur unter den Bedingungen des § 24 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in den Vermögensplan aufgenommen werden; d.h. insbesondere, daß Pläne, Kostenberechnungen nach DIN 276, Erläuterungen und eine Schätzung der laufenden Betriebskosten vorliegen müssen.

Alle in den Vermögensplan aufgenommenen Maßnahmen sind in einer Anlage ausreichend zu erläutern und mit ihren Gesamtkosten darzustellen.

Die Erläuterungen müssen analog der Regelung für das Beratungsverfahren für den Erfolgsplan folgende Angaben erhalten:

Mittelherkunft

Lfd. Nr. 2
Bei Verkauf von Anlageteilen mit einem Restbuchwert ab 50.000 EUR sind diese einzeln aufzuführen.

Lfd. Nr. 6
Öffentliche Mittel sind getrennt nach
- Herkunft der Mittel,
- vorgesehener Verwendung,
- Einzelbeträgen

darzustellen.

Mittelverwendung

Für die Mittelverwendung sind unter Beachtung der Wertgrenzen für Einzelveranschlagung jeweils darzustellen:
- Gesamtausgaben für die Maßnahmen,
- in Vorjahren hierfür geleistete Ausgaben,
- in Folgejahren zu erwartende Ausgaben.

3. Stellenübersicht

3.1 Stellenübersicht
Nach § 16 BremEBG bzw. für Betriebe nach § 26 Abs. 1 nach Nr.16 RLBet ist die Stellenübersicht nach den Beschäftigtengruppen
- Beamte (bei Eigenbetrieben nur nachrichtlich)
- Angestellte
- Lohnempfänger

und innerhalb dieser Gruppen nach Gehalts- bzw. Lohngruppen zu unterteilen. In Betrieben nach § 26 Abs. 1 LHO müssen alle, in Eigenbetrieben nur die Beamtenstellen mit den Stellenplänen zu dem Haushalt des Rechtsträgers identisch sein. Weitergehende Aufteilungen richten sich nach Zweckmäßigkeit und der Größe des Betriebes und sind von dem aufsichtführenden Ressort festzulegen oder mit ihm abzustimmen.

Werden in Betrieben mit mehr als einem Betriebszweig Teil-, Erfolgs- und Vermögenspläne für die einzelnen Betriebszweige ergänzend zum Gesamtwirtschaftsplan erstellt, so sind für diese Teilbereiche auch getrennte Stellenübersichten aufzustellen.

3.2 Beschäftigungsvolumen zum Stichtag
Neben der Stellenübersicht gem. 3.1. ist das geplante Beschäftigungsvolumen an den Stichtagen 1.1. und 31.12. des Wirtschaftsjahres darzustellen. Desweiteren ist die Stichtagsbesetzung zum 30.6. des laufenden Jahres anzugeben. Teilzeitbeschäftigte Kräfte sind entsprechend ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in Vollzeitkräfte umzurechnen und als Dezimalstellen auszuweisen.

3.3 Personalaufwand

Der Personalaufwand ist jeweils getrennt nach den drei Beschäftigtengruppen anzugeben. Besondere Bestandteile (z.B. Überstundenvergütungen, Rufbereitschaften u. ä.) sind bei Bedarf gesondert auszuweisen.

3.4 Erläuterungen

Veränderungen in 3.1. bis 3.3. zwischen dem laufenden Jahr und dem Planjahr, sowie innerhalb des Planjahres, sind in einer Anlage zur Stellenübersicht ausreichend zu erläutern.

III. Finanzplan

Der fünfjährige Finanzplan, der nach § 17 BremEBG bzw. Nr. 17 RLBet aufzustellen ist, muß zusammen mit dem Entwurf des Wirtschaftsplans vorgelegt werden.

Da sich in der Regel bei allen Betrieben nach § 26 Abs. 1 LHO und Eigenbetrieben die Einnahmen und Ausgaben des Betriebs auf die Finanzplanung für den Haushalt des Landes oder der Stadtgemeinde auswirken (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 BremEBG bzw. Nr. 17 Abs. 1 Nr. 2 RLBet), gilt die Gliederung nach Anlage 3 ausnahmslos für alle Betriebe.

Nach § 17 Abs. 2 BremEBG bzw. Nr. 17 Abs. 2 RLBet soll im Finanzplan die Entwicklung der Gebühren-, Beitrags- und Entgeltsätze dargestellt werden, die zum Ausgleich des Erfolgsplanes notwendig sind. Auf diese Darstellung kann im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen verzichtet werden, wenn Änderungen von Gebühren- oder Entgeltsätzen nur zum Teil erforderlich sind, um den Erfolgsplan auszugleichen, z.B. bei Entgelten, die vom Wert der Leistung abhängen und damit der Kostenentwicklung als Bemessungsfaktor folgen.

Die im Regelfall darzustellende Entwicklung ist zu gliedern nach:

- Anpassung der geltenden Sätze an die laufende Kostenentwicklung ohne wesentliche neue Maßnahmen,
- zusätzlichen Auswirkungen durch im Finanzplan dargestellte Maßnahmen; hierunter sind Auswirkungen von Einzelmaßnahmen, deren Umfang 20 % des Vermögensplans bzw. des Personalzuwachses übersteigt, getrennt darzustellen.

IV. Abstimmung mit Haushalt und Finanzplanung des Landes und der Stadtgemeinde

Nach § 14 Abs. 2 Satz 3 BremEBG bzw. Nr. 14 Abs. 2 Satz 3 RLBet müssen Erträge, die aus dem Haushaltsplan stammen, mit den Ansätzen im Haushaltsplan übereinstimmen. Diese Regelung ist analog auch für Zahlungen an den Haushalt anzuwenden. Schließlich gilt sie nach der Begründung zu § 17 BremEBG auch für den Finanzplan, da dieser erkennen lassen soll, welche Auswirkungen auf die Finanzplanung der Stadtgemeinde oder des Landes entstehen.

Die Einzelansätze müssen so rechtzeitig mit den Behörden abgestimmt werden, an die Zahlungen zu leisten sind oder von denen Einnahmen gefordert werden, daß sie sowohl im Erfolgsplanentwurf als auch im Haushaltsplanentwurf übereinstimmen. Die Abstimmung muß daher mit der Erstellung der Entwürfe abgeschlossen werden. Unstimmigkeiten werden zwischen den zuständigen Fachressorts geklärt. Veränderungen im Beratungsverfahren müssen sofort den leistenden oder empfangenden Stellen, der aufsichtführenden Behörde und dem Senator für Finanzen mitgeteilt werden.

Für regelmäßige Lieferungen und Leistungen im Sinne von § 10 Abs. 2 BremEBG bzw. Nr. 10 Abs. 2 RLBet sind Vereinbarungen abzuschließenden, die mindestens

- die Höhe oder die Berechnungsgrundlagen für die Vergütung,
- die Pflicht zur rechtzeitigen Abstimmung einer wesentlichen Änderung des Umfanges der Leistung oder der Vergütung,
- das Klärungsverfahren bei Unstimmigkeiten zwischen den Partnern der Vereinbarung

festlegen.

Kopien der Vereinbarungen sind der aufsichtführenden Behörde, dem Rechnungshof und dem Senator für Finanzen zuzuleiten. Sofern diese Vereinbarungen nicht in den Abschnitt 3 des Handbuchs für Eigenbetriebe aufgenommen werden sollen, muß hierauf mit Begründung besonders hingewiesen werden.

V. Verwendung der Jahresüberschüsse

Nach § 10 Abs. 3 BremEBG sowie nach Nr. 10 Abs. 3 RLBet sollen die Wirtschafts- und Eigenbetriebe für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Betriebes und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen aus dem Jahresüberschuß Rücklagen bilden. Für die Bemessung der Rücklagen sowie für die Verwendung der darüber hinausgehenden Jahresüberschüsse gelten folgende Grundsätze.

a) Überschußrücklagen sollen nur für die indem jeweiligen Finanzplanungszeitraum vorgesehene technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Betriebes und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen gebildet werden. Darüber hinausgehende zweckgebundene Rücklagen aus Jahresüberschüssen sind besonders zu begründen.

b) Für Betriebe, die sich ganz oder überwiegend über Gebühreneinnahmen außerhalb der Verwaltung finanzieren, gelten hinsichtlich der Verwendung der Jahresüberschüsse neben der Rücklagenzuführung (handelsrechtlicher) Überschußanteile nach Buchstabe a) die aus dem Gebühren- und Beitragsrecht abzuleitenden Regelungen. Danach sind Gebührenüberschüsse dafür zu verwenden, das Ausmaß künftiger Gebührenerhöhungen zu verringern oder Fehlbeträge auszugleichen.

c) Für Betriebe, die ihre Einnahmen ganz oder überwiegend aus Lieferungen und Leistungen an die bremische Verwaltung oder an andere Wirtschafts- und Eigenbetriebe erzielen, gilt für die Entgeltgestaltung Absatz b) entsprechend. Insbesondere ist anzustreben, die Entgelte so zu bemessen, daß sie unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips wettbewerbsgerecht sind.

d) Weitere Überschußanteile, die die nach Absätzen, a) und c) zu verwendenden Überschüsse übersteigen, werden dem Haushalt des Rechtsträgers des Betriebes zugeführt.

Der dem Betriebsausschuß bzw. der zuständigen Deputation mit dem Jahresabschluß vorzulegende Vorschlag über die Verwendung eines Jahresüberschusses ist mit dem Senator für Finanzen abzustimmen.

VI. Kosten- und Leistungsrechnung

Die nach § 18 Abs. 3 BremEBG bzw. Nr. 18 Abs. 3 RLBet jährlich zu erstellenden Kosten- und Leistungsrechnungen müssen im Erläuterungsteil Aussagen über mindestens

- Kosten, davon Materialkosten, Personalkosten, kalkulatorische Kosten,
- Erlöse, davon Umsatzerlöse, Zuschüsse,
- Betriebsergebnis,
- Kostendeckungsgrad,
- erbrachte Leistung (Mengenangaben)

je Betriebsleistungsart enthalten.

Sie sind als Vollkostenrechnung zu führen. Soweit Teilkostenrechnungen für einzelne Leistungsarten erstellt werden, ist das besonders zu begründen.

Die kalkulatorischen Kosten sind auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten zu ermitteln. Soweit aufgrund des Betriebszweckes oder anderer Rechtsvorschriften eine andere Berechnungsgrundlage gewählt werden soll, ist hierfür die Zustimmung der aufsichtführenden Behörde und des Senators für Finanzen einzuholen.

Für die einzelnen Betriebszweige sind Zeitvergleiche für das Kostenrechnungsjahr und die vorangegangenen vier Jahre mit Erläuterung besonderer Entwicklungen vorzunehmen.

Für die Leistungserfassung ist von der Aufsicht in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen jeweils ein betriebsspezifisches Leistungsspektrum mit dem notwendigen Detaillierungsgrad festzulegen.

VII. Vorlagetermin

Wirtschaftspläne oder Übersichten über Wirtschaftspläne sind nach § 26 Abs. 1 und 2 LHO den Haushaltsplänen als Anlagen beizufügen. Weiterhin ist die Höhe der Kreditaufnahme nach § 11 Abs. 3 BremEBG bzw. Nr. 11 Abs. 3 RLBet im jeweiligen Haushaltsgesetz des Landes oder der Stadtgemeinde festzusetzen. Beide Vorschriften setzen voraus, daß die Wirtschaftspläne dem Senator für Finanzen so rechtzeitig zugeleitet werden, daß sie bis zur Abschlußberatung des Haushaltsausschusses zur Haushaltsaufstellung vorliegen. Die Termine hierfür werden jährlich neu festgelegt.

Die von den Betriebsausschüssen oder Deputationen verabschiedeten Wirtschaftspläne mit Finanzplänen oder, falls in besonders begründeten Fällen eine Verabschiedung noch nicht möglich ist, die Entwürfe hierfür, sind dem Senator für Finanzen vier Wochen vor der festgelegten Abschlußberatung des Haushaltsausschusses zuzuleiten. Parallel dazu sind die Stellenübersichten der Senatskommission für das Personalwesen zum gleichen Termin zu übergeben und - soweit erforderlich - mit dem Entwurf der Stellenpläne zu den Haushaltsplänen abzustimmen. Die Einhaltung dieser Fristen ist erforderlich, um mit Haushaltsanschlägen korrespondierende Ansätze abstimmen und ggf. Unstimmigkeiten beseitigen sowie die Berechtigung der in die Haushaltsgesetze aufzunehmenden Kreditgrenzen prüfen zu können. Soweit nicht besondere Gründe für eine verspätete Einreichung vorliegen, wird der Senator für Finanzen den Haushaltsausschüssen bei nicht rechtzeitiger Vorlage der Wirtschaftspläne oder Übersichten vorschlagen, die Mittel für die Zahlungen aus dem Haushalt zu sperren. Veränderungen von Ansätzen, die dritte Behörden betreffen, sind mit diesen abzustimmen.

Den Wirtschaftsplänen oder ihren Entwürfen sind beizufügen:

- die vollständigen Erläuterungen,
- Zusammenstellungen der Einzelansätze über Zahlungen und Forderungen an den Haushalt mit Angabe der Haushaltsstelle, des Zahlungsgrundes (stichwortartig) und des zu leistenden Betrages,
- die dazugehörigen Betriebsausschuß- oder Deputationsbeschlüsse,
- die Kosten- und Leistungsrechnungen des Vorjahres.

Soweit eine Änderung von Gebühren und Beiträgen erforderlich ist, die durch Landes- oder Ortsgesetz zu beschließen sind, müssen die Entwürfe hierfür mit vollständiger Gebührenbedarfsberechnung zum gleichen Termin dem Senator für Finanzen zugeleitet werden, um eine rechtzeitige Abstimmung für das weitere Beratungsverfahren sicherzustellen.

Für die Krankenhausbetriebe der Freien Hansestadt Bremen werden aufgrund der besonderen, gesetzlich festgelegten Vertragsbeziehungen zu den Krankenkassen jeweils gesonderte Termine abgestimmt.

VIII. Zwischenberichte und Jahresabschluß

Für die Einbeziehung der rechtlich unselbständigen Betriebe in die finanzwirtschaftliche Gesamtrechnung des Rechtsträgers (s. Vorbemerkung) sind dem Senator für Finanzen die

- vierteljährlichen Zwischenberichte (unter Berücksichtigung der bereits abgelaufenen Quartale des Wirtschaftsjahres),
- Jahresabschlüsse (mit den Prüfungsberichten der Wirtschaftsprüfer),
- Bilanzen (Anlage 5),
- Gewinn- und Verlustrechnungen (Anlage 6),
- Anhänge,
- Anlagennachweise (Anlagen 7 und 8),
- Erfolgsübersichten (Anlage 9) und
- Lageberichte,

die nach §§ 20 bis 25 BremEBG bzw. Nrn. 21 bis 26 RLBet zu erstellen sind, in zweifacher Ausfertigung unverzüglich zuzuleiten.

Außer den in den genannten Rechtsvorschriften und den ergänzenden für den jeweiligen Betrieb geltenden Ortsgesetzen oder sonstigen Richtlinien aufgeführten Mindestanforderungen müssen die Zwischenberichte folgende Angaben enthalten:

- Entwicklung der Erträge und Aufwendungen (Erfolgsplan),
- Abwicklung des Vermögensplans und
- Entwicklung des Beschäftigtenstandes.

Die Gliederung richtet sich nach Anlage 4. Abweichungen, die das geplante Betriebsergebnis gefährden können oder die um mehr als 10 % vom Planwert (im Einzelfall mehr als 25.000 EUR) abweichen, sind zu erläutern.

Neben dem Betriebsergebnis sind in den Zwischenberichten die wesentlichen betriebsspezifischen statistischen Werte der Leistungserstellung entsprechend dem festgelegten Detaillierungsgrad anzugeben und eine abschließende Bewertung des Zwischenstandes mit Ausblick auf das zu erwartende Jahresergebnis vorzunehmen. Wenn erkennbar wird, daß das geplante Betriebsergebnis gefährdet ist, sind umgehend Maßnahmen zur Sicherung des Betriebserfolges zu treffen und die aufsichtführende Behörde zu informieren.

Der Beschäftigtenstand ist wie folgt zu gliedern:

- Stellensoll des lfd. Jahres (bei Betrieben nach § 26 Abs. 1 ggf. unterschieden nach Jahresanfang und Jahresende)
- Beschäftigungsvolumen in Vollzeitkräften zum 1.1. des lfd. Jahres
- Beschäftigungsvolumen in Vollzeitkräften im lfd. Jahr zum Ende des Berichtszeitraumes
- geplantes Beschäftigungsvolumen in Vollzeitkräften zum 31.12. des lfd. Jahres
- Beschäftigungsvolumen des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes in Vollzeitkräften (siehe hierzu II.3.)
- Personalkosten im Berichtszeitraum nach den drei Beschäftigtengruppen. Bei Bedarf sind besondere Bestandteile (z. B. Überstundenvergütungen, Rufbereitschaft u. ä.) gesondert auszuweisen.

Soweit von einzelnen Ressorts Teile der Berichtsdaten oder ergänzende Angaben für ihre Fachaufgaben benötigt werden, sind sie über die aufsichtführende Behörde anzufordern und zur Verfügung zu stellen.

IX. Abschlußbemerkungen

Die vorstehenden Anforderungen und die Gliederungen in den Anlagen sind Mindestanforderungen. Weitere Untergliederungen sind zulässig oder können von der aufsichtführenden Behörde vorgeschrieben werden. Bei einer Untergliederung der laufenden Nummern der Anlagen sind die Einzelansätze jeweils zu einer Zwischensumme je lfd. Nr. zusammenzufassen, um die Erstellung der Übersichten für die Haushaltspläne zu erleichtern. Soweit andere Rechtsvorschriften - z. B. Krankenhausbetriebsgesetz - eine abweichende Gliederung einzelner Übersichten vorsehen, gelten diese Rechtsvorschriften vorrangig. Die Mindestanforderungen nach den vorstehenden Richtlinien dürfen dabei jedoch nicht unterschritten werden.

X. Übergangsregelung

Für eine Übergangszeit bei der Bildung von Betrieben nach § 26 Abs. 1 LHO und Eigenbetrieben können von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen Ausnahmen von Teilen dieser Richtlinien zugelassen werden.

XI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Bremen, den 16. August 1994

Der Senat

Anlage 1

Wirtschaftsplan

.....
(Name des Betriebes)

A. Erfolgsplan

B. Vermögensplan

C. Stellenübersicht

Anlage 1a, Seite 1

A. Erfolgsplan				
lfd. Nr.	**Bezeichnung**	**Planansatz**		**Ergebnis**
		Planjahr T-EUR	lfd. Jahr T-EUR	Vorjahr T-EUR
1	Umsatzerlöse			
2	Bestandsveränderungen			
3	andere aktivierte Eigenleistungen			
4	sonstige betriebliche Erträge			
	davon Zuschüsse Bremens für den laufenden Betrieb			
A	**Zwischensumme Erträge**			
5	Materialaufwand a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Waren			
	b) bezogene Leistungen			
	Summe Materialaufwand			
6	Personalaufwand a) Löhne, Gehälter			
	b) Sozialabgaben (Arbeitgeberanteile)			
	Summe Personalaufwand			
7	Abschreibungen			
8	sonstige betriebliche Aufwendungen			
B	**Zwischensumme Aufwand**			
9	Erträge aus Beteiligungen			
10	Erträge aus Wertpapieren, Zinsen und ähnliche Erträge			
C	**Summe andere Erträge**			

Anlage 1a, Seite 2

lfd. Nr.	Bezeichnung	Planansatz		Ergebnis
		Planjahr T-EUR	lfd. Jahr T-EUR	Vorjahr T-EUR
11	Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere			
12	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
D	**Summe Erträge (A + C)**			
E	**Summe Aufwand (B +lfd. Nr. 11+12)**			
F	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (D - E)**			
13	außerordentliche Erträge			
14	außerordentliche Aufwendungen			
G	außerordentliches Ergebnis (13 - 14)			
15	Steuern			
H	**Jahresüberschuß / Jahresfehlbetrag (F + G - 15)**			

Anlage 1b, Seite 1

B. Vermögensplan				
lfd. Nr.	**Bezeichnung**	**Planansatz**		**Ergebnis**
		Planjahr T-EUR	lfd. Jahr T-EUR	Vorjahr T-EUR
	Mittelherkunft Finanzierungsmittel aus			
1	Abschreibungen			
2	dem Verkauf von Anlagevermögen			
3	Überschüssen des Planjahres ./. Eigenkapitalverzinsung			
4	der Zuführung von Rücklagen			
5	Kreditaufnahmen			
6	öffentlichen Mitteln			
7	Sonstigem			
	Summe Mittelherkunft			

Anlage 1b, Seite 2

lfd. Nr.	Bezeichnung	**Planansatz**		**Ergebnis**	**V E**
		Planjahr T-EUR	lfd. Jahr T-EUR	Vorjahr T-EUR	Planjahr T-EUR
	Mittelverwendung				
1	Immaterielle Wirtschaftsgüter				
	a)				
	b)				
	Summe immaterielle Wirtschaftsgüter				
2	Grundstücke mit Betriebs- und Wohnbauten, sowie unbebaute Grundstücke				
	a)				
	b)				
	Summe Betriebs- und Wohnbauten				
3	Maschinen und maschinelle Anlagen				
	a)				
	b)				
	Summe Maschinen und maschinelle Anlagen				
4	Betriebs- und Geschäftsausstattung				
	a)				
	b)				
	Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung				
	Summe Mittelverwendung				

Anlage 1c

C. Stellenübersicht						
Personal-gruppe	Besoldungs-Vergütungs-Lohngruppe	Bezeich-nung	Stellen-anzahl (nur bei Be-trieben nach § 26 Abs. 1 LHO)	Beschäftigungs-volumen im Planjahr		Stichtags-besetzung 30.06. des lfd. Jahres
				1.1.	31.12.	
Beamte	A 16					
	A 15					
	A 14					
	...					
	...					
Gesamt						
Personalaufwand für Beamte (in T-EUR)						
Angestellte	BAT I					
	BAT I a					
	BAT I b					
	...					
	...					
(nachrichtlich)	Auszubildende		(		)	
Gesamt (ohne Auszubildende)						
Personalaufwand für Angestellte (in T-EUR)						
Lohnempfän-ger	MTL 9					
	MTL 8					
	...					
	...					
(nachrichtlich)	Auszubildende		(		)	
Gesamt (ohne Auszubildende)						
Personalaufwand für Lohnempfänger (in T-EUR)						
Beschäftigte gesamt						
Auszubildende gesamt						

Anlage 2

Übersicht über den Wirtschaftsplan

.....
(Name des Betriebes)

A. Erfolgsplan

lfd. Nr.	Bezeichnung	Planansatz		Ergebnis
		Planjahr T-EUR	lfd. Jahr T-EUR	Vorjahr T-EUR
1	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			
2	außerordentliches Ergebnis			
3	Steuern			
4	**Jahresüberschuß/ Jahresfehlbetrag**			

B. Vermögensplan

lfd. Nr.	Bezeichnung	Planansatz		Ergebnis Vorjahr T-EUR	V E Planjahr T-EUR
		Planjahr T-EUR	lfd. Jahr T-EUR		
1	Mittelherkunft gesamt				
2	Mittelverwendung gesamt				

C. Stellenübersicht

Personal-gruppe	Stellenanzahl (nur bei Betrieben nach § 26 Abs. 1 LHO)	Beschäftigtenvolumen im Planjahr		Stichtags-besetzung 30.06.
		1.1.	31.12.	des lfd. Jahres
Beamte				
Ange-stellte				
Lohn-empf.				
gesamt				

Anlage 3

Finanzplan 20.. bis 20..

.....
(Name des Betriebes)

A. Erfolgsplan

B. Vermögensplan

Anlage 3a

A. Erfolgsplan						
lfd. Nr.	Bezeichnung	lfd. Jahr T-EUR	Planjahr T-EUR	Folgejahr 1 T-EUR	Folgejahr 2 T-EUR	Folgejahr 3 T-EUR
1	Umsatzerlöse					
2	Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen					
3	sonstige betriebliche Erträge					
	davon Zuschüsse Bremens für den laufenden Betrieb					
A	**Zwischensumme Erträge**					
4	Materialaufwand und sonstige betriebliche Aufwendungen					
5	Personalaufwand					
6	Abschreibungen					
B	**Zwischensumme Aufwand**					
7	Erträge aus Beteiligungen, Wertpapieren und Zinsen					
C	**Summe andere Erträge**					
8	Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere sowie Zins- und ähnliche Aufwendungen					
D	**Summe Erträge (A + C)**					
E	**Summe Aufwand (B + lfd. Nr. 8)**					
F	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (D - E)**					
9	außerordentliche Erträge					
10	außerordentliche Aufwendungen					
G	**außerordentliches Ergebnis (9 - 10)**					
11	Steuern					
H	**Jahresüberschuß / Jahresfehlbetrag (F + G - 11)**					

Anlage 3b

B. Vermögensplan						
lfd. Nr.	Bezeichnung	lfd.Jahr T-EUR	Planjahr T-EUR	Folgejahr 1 T-EUR	Folgejahr 2 T-EUR	Folgejahr 3 T-EUR
	Mittelherkunft					
	Finanzierungsmittel aus					
1	Abschreibungen					
2	dem Verkauf von Anlagevermögen					
3	Überschüssen des Planjahres ./. Eigenkapital-Verzinsung					
4	der Zuführung von Rücklagen					
5	Kreditaufnahmen					
6	öffentlichen Mitteln					
7	Sonstigem					
	Summe Mittelherkunft					
	Mittelverwendung					
1	Immaterielle Wirtschaftsgüter					
	a)					
	b)					
	Summe immaterielle Wirtschaftsgüter					
2	Grundstücke mit Betriebs- und Wohnbauten, sowie unbebaute Grundstücke					
	a)					
	b)					
	Summe Betriebs- und Wohnbauten					
3	Maschinen und maschinelle Anlagen					
	a)					
	b)					
	Summe Maschinen und maschinelle Anlagen					
4	Betriebs- und Geschäftsausstattung					
	a)					
	b)					
	Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung					
	Summe Mittelverwendung					

Anlage 4, Seite 1

. . . . .								
(Name des Betriebes)								
Zwischenbericht zum 20xx								
A. Erfolgsplan (Angaben in T-EUR)								
		kumulierte Zahlen			Abweichung		Jahreswerte	
lfd. Nr.	Bezeichnung	Ist-Werte Quartale lfd. Jahr	Plan Quartale lfd. Jahr	Ist-Werte Quartale Vorjahr	absolut Ist zu Plan Quartale	% Ist zu Plan Quartale	Wirtschafts-plan lfd. Jahr	Ist- Ergebnis des Vorjahres
1	Umsatzerlöse							
2	Bestandsveränderungen							
3	andere aktivierte Eigenleistungen							
4	sonstige betriebliche Erträge							
	davon Zuschüsse Bremens für den laufenden Betrieb							
A	**Zwischensumme Erträge**							
5	Materialaufwand a) Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe, bezogene Waren							
	b) bezogene Leistungen							
	Summe Materialaufwand							
6	Personalaufwand a) Löhne, Gehälter							
	b) Sozialabgaben							
	Summe Personalaufwand							
7	Abschreibungen							
8	sonstige betriebliche Aufwendungen							
B	**Zwischensumme Aufwand**							

Anlage 4, Seite 2

		kumulierte Zahlen			Abweichung		Jahreswerte	
		Ist-Werte Quartale lfd. Jahr	Plan Quartale lfd. Jahr	Ist-Werte Quartale Vorjahr	absolut Ist zu Plan Quartale	% Ist zu Plan Quartale	Wirtschaftsplan lfd. Jahr	Ist- Ergebnis des Vorjahres
9	Erträge aus Beteiligungen							
10	Erträge aus Wertpapieren, Zinsen und ähnliche Erträge							
C	**Summe andere Erträge**							
11	Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere							
12	Zinsen und ähnliche Aufwendungen							
D	**Summe Erträge (A + C)**							
E	**Summe Aufwand (B + lfd. Nr.11+12)**							
F	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (D - E)**							
13	außerordentliche Erträge							
14	außerordentliche Aufwendungen							
G	**außerordentliches Ergebnis (13 - 14)**							
15	Steuern							
H	**Jahresüberschuß / Jahresfehlbetrag (F + G - 15)**							

Anlage 4, Seite 3

B. Vermögensplan (Angaben in T-EUR)								
		kumulierte Zahlen			Abweichung		Jahreswerte	
lfd. Nr.	Bezeichnung	Ist-Werte Quartale lfd. Jahr	Plan Quartale lfd. Jahr	Ist-Werte Quartale Vorjahr	absolut Ist zu Plan Quartale	% Ist zu Plan Quartale	Wirtschafts-plan lfd. Jahr	Ist- Ergebnis des Vorjahres
	Mittelherkunft							
	Finanzierungsmittel aus							
	Abschreibungen							
	dem Verkauf von Anlagevermögen							
	Überschüssen des Planjahres ./. Eigenkapital-Verzinsung							
	der Zuführung von Rücklagen							
	Kreditaufnahmen							
	öffentlichen Mitteln							
	Sonstigem							
	Summe Mittelherkunft							

Anlage 4, Seite 4

		kumulierte Zahlen			Abweichung		Jahreswerte	
	Bezeichnung	Ist-Werte Quartale lfd. Jahr	Plan Quartale lfd. Jahr	Ist-Werte Quartale Vorjahr	absolut Ist zu Plan Quartale	% Ist zu Plan Quartale	Wirtschafts-plan lfd. Jahr	Ist- Ergebnis des Vorjahres
	Mittelverwendung							
	Immaterielle Wirtschaftsgüter							
	a)							
	b)							
	Summe immaterielle Wirtschaftsgüter							
	Grundstücke mit Betriebs- und Wohnbauten, sowie unbebaute Grundstücke							
	a)							
	b).							
	Summe Betriebs- und Wohnbauten							
	Maschinen und maschinelle Anlagen							
	a)							
	b)							
	Summe Maschinen und maschinelle Anlagen							
	Betriebs- und Geschäftsausstattung							
	a)							
	b)							
	Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung							
	Summe Mittelverwendung							

Anlage 4, Seite 5

C. Personal						
Personalgruppe	Stellensoll im Planjahr	Beschäftigungsvolumen				
	nur bei Betrieben nach § 26 Abs. 1 LHO	1.1. Ist	Quartals-ende lfd. Jahr	31.12. Soll	Quartal des Vor-jahres	Personal-aufwand (T-EUR)
Beamte						
Angestellte[1]						
auszubildende Angestellte						
Lohnempfänger[1]						
auszubildende Lohnemp-fänger						
Beschäftigte gesamt						
Auszubildende gesamt						

[1] = jeweils ohne Auszubildende

Anlage 5 – 9

siehe unter Anlage 1 – 5 zu *1.6 Richtlinien für Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (RLBet) vom 14. September 1993 (Brem.ABl. S. 507)*

1.8 Richtlinien für Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO der Stadt Bremerhaven (RLBet Bremerhaven)

zuletzt geändert durch Magistratsbeschluss vom 26. Oktober 2005

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

1. Betriebe
2. Zweck

Abschnitt 2
Rechtsstellung und Organisation

3. Rechtsgrundlagen
4. Rechtsstellung
5. Leitung
6. Aufgaben der Betriebsleitung
7. Aufgaben des zuständigen Ausschusses
8. Weisungsrecht

Abschnitt 3
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

9. Vermögen des Betriebs
10. Erhaltung des übertragenen Vermögens und der Leistungsfähigkeit
11. Kassenwirtschaft, Aufnahme von Krediten
12. Wirtschaftsjahr
13. Wirtschaftsplan
14. Erfolgsplan
15. Vermögensplan
16. Stellenübersicht
17. Finanzplan
18. Buchführung und Kostenrechnung
19. Gebühren und Beiträge
20. Leistungsentgelte
21. Zwischenberichte
22. Jahresabschluss
23. Bilanz
24. Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht
25. Anhang, Anlagennachweis
26. Lagebericht
27. Vorlagefrist

28. Prüfung des Jahresabschlusses
29. Rechenschaft

Abschnitt 4

30. Inkrafttreten

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

1. Betriebe

Betriebe im Sinne dieser Richtlinien sind rechtlich unselbständige abgesonderte Teile der Verwaltung der Stadt Bremerhaven zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

2. Zweck

Betriebe können errichtet werden, wenn der öffentliche Zweck es erfordert und ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist.

Abschnitt 2
Rechtsstellung und Organisation

3. Rechtsgrundlagen

(1) Die Betriebsform richtet sich nach § 26 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO).

(2) Für die Führung des Betriebes gelten die Vorschriften der LHO einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, die Bestimmungen dieser Richtlinien und der für die Einrichtung des Betriebes maßgebende Beschluss des Magistrats mit seinen Einzelregelungen.

(3) Durch Beschluss des Magistrats nach Absatz 2 können nähere Bestimmungen getroffen werden

a) zu der Dauer der Bestellung der Betriebsleitung,
b) zu Nummer 6 Abs. 1 zum Aufgabenumfang der Betriebsleitung,
c) zu Nummer 7 zur näheren Festlegung des Aufgabenumfangs,
d) zu der Verpflichtung für Ämter der Stadt Bremerhaven, Lieferungen und Leistungen bevorzugt oder ausschließlich bei dem Betrieb anzufordern (Anschlusszwang),
e) zu Nummer 15 Abs. 3 hinsichtlich der zusammenfassenden Veranschlagung von Einzelvorhaben unter 50.000 Euro,
f) zu Nummer 15 Abs. 4 hinsichtlich der Erklärung der gegenseitigem Deckungsfähigkeit durch den Magistrat
g) zu Nummer 21 hinsichtlich der Zeiträume für die Vorlage der Zwischenberichte.

(4) Durch Beschluss des Magistrats können Ausnahmen von diesen Richtlinien oder von dem Beschluss des Magistrats über die Einrichtung des Betriebs im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt zugelassen werden, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse der Stadt besteht.

4. Rechtsstellung

(1) Der Betrieb ist wirtschaftlich selbständig.

(2) Durch Beschluss des Magistrats ist der Name des Betriebes festzusetzen, der die Stadt Bremerhaven als Rechtsträger und die Rechtsform als Betrieb nach § 26 Abs. 1 LHO erkennen lassen muss.

(3) Die bei dem Betrieb beschäftigten Angestellten, Arbeiter und Beamten stehen im Dienst der Stadt Bremerhaven. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des Bremischen Beamtengesetzes über die oberste Dienstbehörde der Beamten und des Bremischen Disziplinargesetzes bleiben unberührt.

5. Leitung

Für den Betrieb wird ein Betriebsleiter oder eine Betriebsleiterin bestellt.

6. Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Betrieb im Rahmen der übertragenen Aufgaben und des festgesetzten Wirtschaftsplanes. Sie ist insbesondere für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich. Für die Bewirtschaftung des Stellenplanes und für sonstige Personalangelegenheiten hat sie das Vorschlags-recht.

(2) Die grundsätzlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Datenverarbeitung, insbesondere Systementscheidungen und Erlass von Beschaffungsgrundsätzen für Hard- und Software, und die aus Gründen einer einheitlichen Personalverwaltung zentral zu bearbeitenden Aufgaben, insbesondere die berufliche Ausbildung, die fachübergreifende Fort- und Weiterbildung, die Personalförderung und der Personalausgleich, werden von der obersten Dienstbehörde bzw. dem Personalamt wahrgenommen.

(3) Die Betriebsleitung hat dem zuständigen Magistratsmitglied bzw. dem Magistrat in allen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen und auf Anforderung Bericht zu erstatten. Sie hat ihn über alle wichtigen Vorkommnisse rechtzeitig zu unterrichten.

7. Aufgaben des zuständigen Ausschusses

Der für den Verwaltungszweig, dem der Betrieb angehört, zuständige Ausschuss berät und beschließt über

1. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
2. die Bestellung der Abschlussprüfer für den Jahresabschluss im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung,
4. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,
5. Empfehlungen für durch Gesetz festzusetzende Gebühren und Beiträge,
6. die Festsetzung von Entgelten oder Festlegung von Grundsätzen für die Erhebung von Entgelten, soweit öffentlich-rechtliche Gebühren nicht bestimmt sind.

Beschlüsse nach Satz 1 Nr. 6 stehen unter dem Vorbehalt der Bestimmung des § 33 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven. Bei der Beratung nach Satz 1 Nr. 1 und 4 gilt § 67 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

8. Weisungsrecht

(1) Der Magistrat hat das Recht, in organisatorischen und personellen Angelegenheiten Entscheidungen zu treffen und der Betriebsleitung Weisungen zu erteilen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Erfüllung der Aufgaben, die der Betriebsleitung durch Gesetz oder Beschluss des Magistrats übertragen sind, als gefährdet angesehen werden. Bei der Erteilung von Weisungen ist darauf zu achten, daß die Einhaltung des festgesetzten Wirtschaftsplanes hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Personalverwaltung kann die oberste Dienstbehörde Regelungen erlassen.

(3) Der Abschluss von Dienstvereinbarungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Magistrats. Das Personalamt ist vorab zu beteiligen.

Abschnitt 3
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

9. Vermögen des Betriebs

Dem Betrieb kann der Teil des Vermögens der Stadt Bremerhaven zur eigenen Verwaltung oder Nachweisung übertragen werden, der für die Zwecke des Betriebes benötigt wird.

10. Erhaltung des übertragenen Vermögens und der Leistungsfähigkeit

(1) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes ist zu sorgen. Insbesondere sind alle notwendigen Instandhaltungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen.

(2) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kreditgewährungen zwischen dem Betrieb und der Stadt Bremerhaven, einem anderen Betrieb der Stadt Bremerhaven oder einer Gesellschaft, an der die Stadt Bremerhaven beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten.

(3) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Betriebes und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen sollen aus dem Jahresüberschuss Rücklagen gebildet werden. Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung aus Überschüssen und Rücklagen die Finanzierung aus Krediten treten. Eigenfinanzierung und Fremdkapital sollen jedoch in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

(4) Der Jahresüberschuss des Betriebes soll so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen nach Abs. (3) mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird. Die erwirtschaftete Verzinsung des von der Stadtgemeinde aufgebrachten Eigenkapitals, höchstens jedoch der Jahresüberschuss nach Rücklagenzuführung, soll an den Haushalt der Stadtgemeinde abgeführt werden.

(5) Ein etwaiger Jahresfehlbetrag ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Stadt Bremerhaven ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Die Überschüsse der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Tilgung des Fehlbetrages zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Vortrag von Fehlbeträgen ist durch Abbuchung von Rücklagen auszugleichen, wenn dies die Eigenmittelausstattung zulässt.

11. Kassenwirtschaft, Aufnahme von Krediten

(1) Für jeden Betrieb sind bei der Stadtkasse außerhaushaltsmäßige Konten einzurichten.

(2) Der Betrieb ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung seiner vorübergehend nicht benötigten Kassenbestände verantwortlich. Sie sind der Stadt Bremerhaven zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Höhe der Kreditaufnahme des Betriebes wird in der jeweiligen Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven festgesetzt. Die Aufnahme und Verwaltung der Kredite obliegt dem Magistrat.

(4) Der Betrieb darf vorübergehend Kassenkredite in der von ihm benötigten Höhe im Einvernehmen mit dem Magistrat aufnehmen.

(5) Für Kredite und Kassenkredite, die die Stadt Bremerhaven dem Betrieb oder dieser der Stadt Bremerhaven zur Verfügung stellt, sind die marktüblichen Zinsen zu entrichten.

12. Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr.

13. Wirtschaftsplan

(1) Der Betrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Entwurf des Stellenplans ist zur Aufstellung des Haushalts der Stadt Bremerhaven vorzulegen. Er muss mit der Stellenübersicht nach Satz 2 übereinstimmen.

(2) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
2. zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Stadt Bremerhaven oder höhere Kredite erforderlich werden oder
3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen.

(3) Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht beschlossen, gilt § 117 der Landeshaushaltsordnung über die vorläufige Haushaltsführung entsprechend.

14. Erfolgsplan

(1) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (Nummer 24 Abs. 1) zu gliedern.

(2) Die veranschlagten Erträge, Aufwendungen und Zuweisungen zu den Rücklagen sind ausreichend zu begründen, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplanes des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres danebenzustellen. Erträge, die aus dem Haushaltsplan der Stadt Bremerhaven stammen, müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan übereinstimmen.

(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten, hat die Betriebsleitung den zuständigen Ausschuss (Nummer 7) und den Magistrat (Nummer 8) unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ausschusses, es sei denn, daß sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der zuständige Ausschuss und der Magistrat unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des zuständigen Ausschusses die seines Vorsitzenden; der zuständige Ausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

15. Vermögensplan

(1) Der Vermögensplan muss mindestens enthalten:

1. alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenveränderungen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Betriebes ergeben.
2. die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

(2) Auf der Einnahmeseite des Vermögensplanes sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen. Deckungsmittel, die aus dem Haushalt der Stadt Bremerhaven stammen, müssen mit den Ansätzen im Haus- haltsplan der Stadt Bremerhaven übereinstimmen.

(3) Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen für Anlagenänderungen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern.

(4) Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht gegenseitig deckungsfähig; sie können für einzelne Vorhaben für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben, die einen im Vermögensplan festzusetzenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ausschusses. Bei Eilbedüftgkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des zuständigen Ausschusses die seines Vorsitzenden; der zuständige Ausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

16. Stellenübersicht

(1) Die Stellenübersicht hat die Planstellen für Beamte und die Stellen für Angestellte und Arbeiter zu enthalten, die den Ansätzen im Erfolgsplan zugrunde liegen. Die Bewertung der darin ausgewiesenen Stellen erfolgt im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde, soweit es sich nicht um Stellen der Betriebsleitung handelt. Über die Bewertung der Stellen der Betriebsleitung entscheidet eine vom Magistrat eingesetzte Dreier-Kommission, bestehend aus dem Personaldezernenten, dem Stadtkämmerer und dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses.

(2) In die Stellenübersicht und in den Stellenplan (Nummer 13 Abs. 1 Sätze 3 und 4) können Leerstellen für im Wirtschaftsjahr zu erwartende Aufgabenänderungen, für die zum Zeitpunkt der Aufstellung Anzahl und Bewertung der erforderlichen Stellen noch nicht bekannt sind, eingesetzt werden.

(3) Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.

17. Finanzplan

(1) Der fünfjährige Finanzplan besteht aus:

1. einer Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungs- mittel des Vermögensplanes entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung, nach Jahren gegliedert, sowie
2. einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Betriebes, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Stadt Bremerhaven auswirken. Er ist mit dem Wirtschaftsplan vorzulegen.

(2) Im Finanzplan sollen in einer Übersicht die Auswirkungen auf die Entwicklung der Gebühren-, Beitrags- und Entgeltsätze dargestellt werden, die zum Ausgleich des Erfolgsplanes notwendig sind.

18. Buchführung und Kostenrechnung

(1) Der Betrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Art der Buchungen muss die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Anforderungen nach Nummer 22 entsprechen. Eine Anlagenbuchführung muß vorhanden sein.

(2) Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über Buchführung und Inventar finden Anwendung, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten.

(3) Der Betrieb hat die für die Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und Kostenrechnungen zu erstellen.

19. Gebühren und Beiträge

(1) Es gilt das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz.

(2) Durch Beschluss des Magistrats (Nummer 3 Abs. 2) kann bestimmt werden, dass die den Gebühren- und Beitragsrechnungen zugrunde liegenden Kostenrechnungen unter Beachtung der maßgebenden Rechtsvorschriften von der Beratung nach Nummer 7 Satz 1 Nr. 5 durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen sind.

20. Leistungsentgelte

Für Lieferungen und Leistungen nach Nummer 10 Abs. 2 sind die Leistungs- entgelte unter entsprechender Anwendung von Nummer 19 zu ermitteln.

21. Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Magistrat und den zuständigen Ausschuss mindestens zum 30. Juni über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

22. Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Auf den Jahresabschluss sind die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang sowie die Vorschriften über Ansätze und Bewertung für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus diesen Richtlinien nichts anderes ergibt.

23. Bilanz

Die Bilanz ist nach dem Formblatt nach Anlage 1 aufzustellen. Eine weitergehende Gliederung ist zulässig. Wenn der Gegenstand des Betriebs eine andere Gliederung verlangt, muss diese der nach Satz 1 bestimmten Gliederung gleichwertig sein. § 268 Abs. 1 bis 3, § 270 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 272 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.

24. Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht

(1) Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Formblatt nach Anlage 2. Auf die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung findet § 275 des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.

(2) Betriebe mit mehr als einem Betriebszweig haben zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine Erfolgsübersicht aufzustellen. Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Betriebszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden. Für die Erfolgsübersicht gilt das Formblatt nach Anlage 3.

25. Anhang, Anlagennachweis

(1) Für die Darstellung im Anhang gilt § 285 Nr. 9 und 10 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass die Angaben

1. nach Nummer 9 über die vom Betrieb gewährten Leistungen für die Betriebsleitung und für sonstige für den Betrieb in leitender Funktion tätige Personen sowie für die Mitglieder des zuständigen Ausschusses,
2. nach Nummer 1 0 für die Mitglieder der Betriebsleitung und des zuständigen Ausschusses

zu machen sind. § 285 Nr. 8 und § 286 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.

(2) In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhanges ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen darzustellen. Hier sind die Formblätter nach Anlagen 4 und 5 zu benutzen.

26. Lagebericht

(1) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Darin sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage des Betriebes so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

(2) im Lagebericht ist auch einzugehen auf:

1. die Änderungen im Bestand der dem Betrieb zur Verfügung gestellten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
2. die Änderungen in Bestand Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
3. den Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben,
4. bei den Finanzanlagen den Stand am Anfang des Wirtschaftsjahres, die Zugänge, die Abgänge und die Abschreibungen, den Stand am Abschlussstichtag durch Angabe der Nennwerte, Bilanzansätze und, soweit es sich um börsengängige Werte handelt, der Kurswert am Abschlussstichtag,
5. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsstand, Zugängen und Entnahmen,
6. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich zum Vorjahr,
7. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr,
8. Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für den Umweltschutz.

27. Vorlagefrist

Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Erfolgsübersicht und die Ergebnisse der Kostenrechnung zusammen mit dem Prüfbericht innerhalb von vier Monaten, ausnahmsweise spätestens sechs Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen.

28. Prüfung des Jahresabschlusses

(1) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfung) zu prüfen.

(2) Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Fördermittel. Für die Durchführung der Prüfung können weitere Einzelheiten durch Beschluss des Magistrats (Nummer 3 Abs. 2) festgelegt werden.

(3) Die Prüfungsrechte des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund des Ortsgesetzes über die Rechnungsprüfung in der Stadt Bremerhaven bleiben unberührt.

29. Rechenschaft

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind mit dem Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers und nachrichtlichen Angaben über die Behandlung des Jahresergebnisses im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen.

Abschnitt 4

30. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. November 1996 in Kraft.

Bremerhaven, den 28. November 1996

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Anlagen

2 Einzelvorschriften für Eigen- und Wirtschaftsbetriebe des Landes und der Stadt Bremen

2.1 Ortsgesetz über die Errichtung eines „Sondervermögens Überseestadt“ sowie zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2001 vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 484)

zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 16. Oktober 2006 (Brem.GBl. S. 428)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1
Ortsgesetz über die Errichtung eines „Sondervermögens Überseestadt“

§ 1
Bestand

(1) Die Stadtgemeinde Bremen bildet unter dem Namen „Sondervermögen Überseestadt“ ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.

(2) Dem Sondervermögen werden die im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen stehenden Grundstücke und Wasserflächen einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile innerhalb der in der Anlage zu diesem Ortsgesetz kartographisch dargestellten Fläche zugewiesen. Ausgenommen sind die von Dritten im eigenen Namen errichteten und finanzierten Gebäude und sonstigen Anlagen.

(3) Zu- und Abgänge erfolgen im Rahmen der Bewirtschaftung des Sondervermögens.

(4) Dem Sondervermögen werden auch die Einnahmen aus der Verwertung der in Absatz 2 bezeichneten zugewiesenen Grundstücke einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile sowie die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltung des Sondervermögens zugewiesen.

(5) Das Sondervermögen trägt die öffentlichen Lasten im zugewiesenen Bereich.

§ 2
Zweck

Das Sondervermögen dient dem Zweck, das Entwicklungskonzept zur Umstrukturierung der Hafenreviere rechts der Weser in Bremen zu finanzieren, insbesondere auch durch kreditäre Vorfinanzierung der erforderlichen Aufwendungen und Investitionen.

§ 3
Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen kann im Rechtsverkehr unter seinem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

(2) Für Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet die Stadtgemeinde Bremen unbeschränkt.

§ 4
Vermögenstrennung

Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen der Stadtgemeinde Bremen, ihren Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Es ist ein Sondervermögen im Sinne von § 113 der Landeshaushaltsordnung.

§ 5
Bewirtschaftung, Geschäftsführung

(1) Der Senator für Wirtschaft und Häfen bewirtschaftet das Sondervermögen.

(2) Der Senator für Wirtschaft und Häfen kann Dritte mit der Geschäftsführung des Sondervermögens beauftragen. Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt zu Lasten des Sondervermögens.

§ 6
Sondervermögensausschuss

Für das Sondervermögen wird ein Sondervermögensausschuss gebildet. Die Deputation für Wirtschaft und Häfen nimmt die Funktion des Sondervermögensausschusses wahr.

§ 7
Aufgaben des Sondervermögensausschusses

Der Sondervermögensausschuss berät und beschließt über

1. die Festsetzung des Wirtschaftsplans,
2. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführung,
4. die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen.

§ 8
Wirtschaftsplan

(1) Der Senator für Wirtschaft und Häfen stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) als Anlage beigefügt.

§ 9
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung. Es gelten die Regelungen des Abschnitts 3 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinde in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2001 (Brem.GBl. S. 287) mit Ausnahme von § 9 Abs. 2 und 3, §§ 16, 20 und 26 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(2) Der Senator für Wirtschaft und Häfen erlässt Bestimmungen über die Wirtschaftsführung des Sondervermögens.

§ 10
Zwischenberichte/Controlling

Die Geschäftsführung unterrichtet den Senator für Wirtschaft und Häfen und den Sondervermögensausschuss mindestens halbjährlich jeweils zum Abschluss des zweiten und des vierten Quartals schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans.

§ 11
Jahresabschluss

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht ist zusammen mit dem Prüfbericht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen. Die Vorlagefrist kann aus wichtigem Grund verlängert werden.

Artikel 2
Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2001

Das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2001 vom 13. Juni 2000 (Brem.GBl. S. 219) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a
Sondervermögen Überseestadt

(1) Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2001 wird in Einnahme und Ausgabe auf 75 273 000 Deutsche Mark, die Verpflichtungsermächtigungen auf 47 881 000 Deutsche Mark festgestellt. Der Wirtschaftsplan wird diesem Gesetz als Anlage beigefügt.

(2) Die Höhe der Kreditaufnahmen für das Geschäftsjahr 2001 zur Deckung des Wirtschaftsplanes wird auf 70 108 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Die Ermächtigung nach Absatz 2 gilt bis zum Ende des nächsten Geschäftsjahres und, sofern das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2002 nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

(4) Das Sondervermögen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 v. H. des in Absatz 1 festgestellten Betrages in Einnahme und Ausgabe aufzunehmen.“

2. Die Anlage (zu § 17 a Abs. 1), in der aus dem Anhang 2 zu diesem Ortsgesetz ersichtlichen Fassung, wird angefügt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bremen, den 19. Dezember 2000

Der Senat

(Von der Bereitstellung der Anlagen wird an dieser Stelle abgesehen.)

2.1.1 Begründung zum Ortsgesetz über die Errichtung eines „Sondervermögens Überseestadt“ sowie zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2001

Zu Artikel 1 „Ortsgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Überseestadt“

Zu § 1 „Errichtung“:

Absatz 2

Dem Sondervermögen werden das in den Hafenrevieren rechts der Weser im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen stehende Grundvermögen – auch soweit die mit dinglichen Rechten Dritter (z. B. Erbbaurechten) belastet sind – zugewiesen. Zu den wesentlichen Grundstücksbestandteilen zählen nicht die im Eigentum oder gesteigertem Nutzungsrecht von Erbbaurechtsnehmern und Mietern stehenden Anlagen und Gebäude.

Absätze 3 und 4

Aus Gründen der Haushaltsneutralität hat das Sondervermögen aus zugewiesenen Einnahmen auch die öffentlichen Lasten, wie Grundsteuern und Unterhaltungsaufwendungen, zu tragen.

Zu § 2 „Zweck“:

Das Sondervermögen soll die Umstrukturierung der Hafenreviere rechts der Weser in der Stadtgemeinde Bremen entsprechend der Entwicklungskonzeption des Senats vom Mai 2000 finanzieren. Die Umsetzung der Entwicklungskonzeption bedarf einer ergänzenden Finanzierung durch den Haushalt. Zur Finanzierung seiner Ausgaben stehen dem Sondervermögen neben Einnahmen aus der Veräußerung der Grundstücke auch Zwischenfinanzierungskredite, Miet- und Erbbaurechtsentgelte der im zugewiesenen Bereich ansässigen Mieter und Erbbaurechtsnehmer und sonstige Einnahmen zur Verfügung.

Zu § 3 „Stellung im Rechtsverkehr“:

Absatz 1 wirkt sich im Außenverhältnis bei der Kreditaufnahme aus, für die die Stadtgemeinde Bremen entsprechend Absatz 2 haftet. Aufgrund dessen werden die Kreditaufnahmen des Sondervermögens auch ohne dingliche Sicherung an den zugewiesenen Grundstücken ermöglicht.

Zu § 4 „Vermögenstrennung, Verwaltung“:

Absatz 1

Die Vorschrift stellt klar, dass für das Sondervermögen gemäß den §§ 118 Abs. 1 und 113 der Landeshaushaltsordnung das bremische Haushaltsrecht entsprechend anzuwenden ist. Dies bedeutet zum Beispiel, dass entsprechend der Landesverfassung (Artikel 131 a Satz 2) und § 18 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung die Höhe der Kreditaufnahmen des Sondervermögens auf die Summe der im Wirtschaftsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen begrenzt ist.

Absatz 2

Der Senator für Wirtschaft und Häfen als für das Sondervermögen fachlich zuständige Behörde beabsichtigt, die Bremer Investitionsgesellschaft mit der Geschäftsführung des Sondervermögens zu beauftragen.

Zu § 5 „Wirtschaftsplan“:

Absatz 2

Die Regelung in Satz 1 mit der Beschlussfassung der Stadtbürgerschaft über den Wirtschaftsplan des Sondervermögens geht über die allgemeine Regelung für Sondervermögen in § 26 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung hinaus.

Zu § 7 „Jahresabschluss“:

Absatz 2

Die Regelung in Satz 1 geht über die Vorlagepflicht gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 2 der Landeshaushaltsordnung hinaus.

Zu Artikel 2 „Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2001“

Zu Nummer 1 „§ 17 a Sondervermögen Überseestadt“

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Vorschrift stellt entsprechend dem Errichtungsgesetz in Artikel 1 für das Geschäftsjahr 2001 die Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsplanes sowie die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen und Kreditaufnahmen fest.

Zu Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 über die weitergeltende Kreditermächtigung soll im Falle von zeitlichen Verzögerungen bei der Umsetzung der Entwicklungskonzeption vermeiden, dass die nicht ausgenutzte Kreditermächtigung eines Geschäftsjahres im Folgejahr neu zu veranschlagen ist.

Zu Absatz 4

Die Ermächtigung für Kassenkredite entspricht der geltenden Regelung für die Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2001.

Zu Nummer 2 „Anhang“

Die als Anhang zum Gesetzesentwurf beigefügte Anlage zu § 17 a enthält den Entwurf des Wirtschaftsplanes des Sondervermögens Überseestadt für das Geschäftsjahr 2001.

Die Grundsätze für den Aufbau dieses Wirtschaftsplanes, die Investitionen im Bereich Überseestadt sowie ihre Finanzierung sind in der Anlage B (Erläuterungen zum Wirtschaftsplan Sondervermögen Überseestadt) zu dieser Senatsmitteilung dargestellt.

(Von der Bereitstellung der Anlagen wird an dieser Stelle abgesehen.)

2.2 Ortsgesetz über die Errichtung des Sondervermögens kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen durch Änderung abfallrechtlicher Ortsgesetze vom 16. Oktober 2006 (Brem.GBl. S. 436)

Die geänderten abfallrechtlichen Ortsgesetze sind auf den nächsten Seiten abgedruckt.

2.2.1 Ortsgesetz über die Entsorgungsbetriebe der Stadtgemeinde Bremen (Bremisches Entsorgungsbetriebs-Ortsgesetz - BremEBOG -) vom 26. Mai 1992 (Brem.GBl. S. 115)

zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 16. Oktober 2006 (Brem.GBl. S. 436)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1
Ortsgesetz über die Entsorgungsbetriebe der Stadtgemeinde Bremen
(Bremisches Entsorgungsbetriebs-Ortsgesetz -BremEBOG-)

§ 1
Rechtsform, Name, Stammkapital

(1) Mit Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes werden die öffentlichen Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen, die die in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Aufgaben wahrnehmen, als ein Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des Bremischen Rahmengesetzes für Eigenbetriebe der Stadtgemeinden vom 14. Dezember 1990 (Brem.GBl. S. 519 --63-d-1) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den Bestimmungen dieses Ortsgesetzes geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Bremer Entsorgungsbetriebe, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt zum 1. Januar 2007 24.000.000 Euro.

§ 2
Aufgaben des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb nimmt auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen folgende Aufgaben wahr, soweit nicht Dritte aufgrund von § 133a des Bremischen Wassergesetzes oder aufgrund von § 22a des Bremischen Gebühren- und Beitraggesetzes mit der Wahrnehmung von Aufgaben beliehen sind:

1. die Abfallentsorgung, soweit
   a) die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs und den Vollzug der damit verbundenen Aufgaben, insbesondere nach §§3, 7 Abs. 3, § 12 Abs. 2 bis 9, §§ 16, 19 Abs. 2, §§ 23 und 26 des Abfallortsgesetzes,
   b) die Festsetzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung,
   c) Aufgaben im Zusammenhang mit der Blocklanddeponie sowie
   d) Dienstleistungen für das Sondervermögen Abfall betroffen ist,
2. die Abwasserbeseitigung und Entwässerungsgebührenerhebung, soweit sie ihm durch Ortsgesetz zugewiesen ist sowie die Erhebung von Kanalanschluss- und Kanalbaubeiträgen.

(2) Darüber hinaus kann der Senat den Eigenbetrieb mit zusätzlichen Aufgaben betrauen.

(3) Der Eigenbetrieb informiert die Bürger und Bürgerinnen in geeigneter Form über bedeutsame Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 durchführen will. Soweit dies zweckmäßig erscheint, sollen vor Durchführung solcher Maßnahmen mit interessierten Bürgern und Bürgerinnen Erörterungsgespräche stattfinden oder Arbeitsgruppen oder Diskussionsforen gebildet werden.

§ 3
Rechtsstellung der Bediensteten

Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen sowie Beamten und Beamtinnen stehen im Dienste der Stadtgemeinde Bremen. Dienstvorgesetzter der Beamten und Beamtinnen ist die Betriebsleitung; höherer Dienstvorgesetzter ist der Senator für Bau und Umwelt.

§ 4
Betriebsleitung und Vertretung

(1) Der Eigenbetrieb wird von einer Betriebsleitung geleitet.

(2) Die Betriebsleitung wird vom Senator für Bau und Umwelt für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Der Senator für Bau und Umwelt kann Betriebsleiter oder Betriebsleiterinnen vor Ablauf der regelmäßigen Amtsperiode aus wichtigen Gründen abberufen. Als wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben anzusehen.

(3) Die Betriebsleitung kann Betriebsangehörige in bestimmtem Umfang allgemein oder im Einzelfall mit der Vertretung beauftragen.

§ 5
Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegt die Betriebsführung. Dazu gehört die selbständige und eigenverantwortliche Abwicklung aller Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere

1. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen sowie deren sonstige Personalangelegenheiten, soweit nicht die Einstellung und Entlassung sowie sonstige Personalangelegenheiten der Mitglieder der Betriebsleitung berührt sind;
2. die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit des Eigenbetriebes einschließlich der Einhaltung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;
3. die Durchführung von Geschäften, insbesondere der Abschluss von Dienst- und Werkverträgen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern;
4. die Planung und Organisation des Eigenbetriebes.

Die Aufgaben des Senators für Finanzen nach § 5 Abs. 2 des Bremischen Rahmengesetzes für Eigenbetriebe der Stadtgemeinden bleiben unberührt.

(2) Die Betriebsleitung bereitet dem Senator für Bau und Umwelt die Beschlussvorlagen für den Entsorgungsbetriebsausschuss vor.

§ 6
aufgehoben

§ 7
Aufsicht

(1) Der Senator für Bau und Umwelt führt die Aufsicht über den Eigenbetrieb. Die Aufsicht umfasst insbesondere auch die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben.

(2) Der Senator für Bau und Umwelt

1. legt die näheren Aufgaben und die Grundsätze der Organisation des Eigenbetriebes fest,
2. beauftragt die Abschlussprüfer oder Abschlussprüferinnen für den Jahresabschluss,
3. legt nach Prüfung gemäß § 27 des Bremischen Rahmengesetzes für Eigenbetriebe der Stadtgemeinden den Jahresabschluss und den Lagebericht dem Entsorgungsbetriebsausschuss vor und
4. kann Vertragsmuster einführen.

(3) Der Zustimmung des Senators für Bau und Umwelt bedürfen

1. der Abschluss wichtiger Verträge und
2. erfolggefährdende Mehraufwendungen.

(4) Der Abschluss von Dienstvereinbarungen bedarf der Zustimmung des Senators für Finanzen.

§ 8
Entsorgungsbetriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss führt den Namen „Entsorgungsbetriebsausschuss“.

(2) Die Betriebsleitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Entsorgungsbetriebsausschusses teilzunehmen. Sie hat das Recht, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Stellungnahme abzugeben.

(3) Der Entsorgungsbetriebsausschuss berät und beschließt über

1. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Betriebsleitung, die Bestimmung ihres Geschäftsbereiches sowie alle ihr Anstellungsverhältnis berührenden Angelegenheiten,
2. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
3. die Bestellung der Abschlussprüfer und Abschlussprüferinnen für den Jahresabschluss,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung,
5. die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen,
6. Empfehlungen für durch Ortsgesetz festzusetzende Gebühren und Beiträge,
7. die Festsetzung von Entgelten, soweit öffentlich-rechtliche Gebühren nicht bestimmt sind und
8. Empfehlungen für die Übertragung zusätzlicher Aufgaben durch den Senat.

§ 9
Vertretung in gerichtlichen Verfahren

In gerichtlichen Verfahren wird die Stadtgemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes durch das zuständige Mitglied des Senats oder durch die sonst zuständige Stelle vertreten.

§ 10
Entscheidung über Lieferungen und Leistungen

(1) Die Betriebsleitung entscheidet nach Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten eigenverantwortlich, ob sie Lieferungen und Leistungen von Dienststellen der bremischen Verwaltung oder von anderen in Anspruch nimmt.

(2) Wollen die Bremer Entsorgungsbetriebe von einer Dienststelle der bremischen Verwaltung Lieferungen oder Leistungen in Anspruch nehmen, so kann die Dienststelle dies, soweit es nach Art, Umfang oder Dauer der Lieferungen oder Leistungen erforderlich ist, vom Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung abhängig machen, in der insbesondere Leistungsumfang, Entgelt und Dauer der Inanspruchnahme zu regeln sind.

§ 11
Wirtschaftsplan

(1) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres vom Senator für Bau und Umwelt dem Entsorgungsbetriebsausschuss zuzuleiten. Entsprechendes gilt für Änderungen des Wirtschaftsplanes. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig zu beschließen, dass er der Stadtbürgerschaft in Verbindung mit dem jeweiligen Entwurf des Haushaltsplanes der Stadtgemeinde Bremen zur Kenntnisnahme zugeleitet werden kann.

(2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes sind nicht gegenseitig deckungsfähig. Bei Vorhaben, die nachweislich eng zusammenhängen, kann im Wirtschaftsplan die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklärt werden; darüber hinaus kann in besonderen Fällen der Senator für Bau und Umwelt die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklären. Im Vermögensplan sind Regelungen darüber zu treffen, inwieweit Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes der Zustimmung des Entsorgungsbetriebsausschusses bedürfen. Die Ausgaben- und Verpflichtungsermächtigungen für Einzelvorhaben können im Vermögensplan zusammengefasst veranschlagt werden, sofern die Ausgabensätze für Einzelvorhaben die Grenzen nach Nr. 1.3 zu § 24 der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung nicht übersteigen.

(3) Mit dem Entwurf des Wirtschaftsplanes hat die Betriebsleitung einen fünfjährigen jährlich fortzuschreibenden Finanzplanentwurf vorzulegen. Er muss in einer Übersicht die Auswirkungen auf die Entwicklung der Gebühren-, Beitrags- und Entgeltsätze darstellen, die zum Ausgleich des Erfolgsplanes notwendig sind.

§ 12
Prüfung von Kostenrechnungen

Auf Verlangen des Entsorgungsbetriebsausschusses sind die den Gebühren- und Beitragsrechnungen zugrundeliegenden Kostenrechnungen vor der Beratung im Entsorgungsbetriebsausschuss durch Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen zu prüfen.

§ 13
Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Senator für Bau und Umwelt sowie den Entsorgungsbetriebsausschuss vierteljährlich jeweils zum Quartalsabschluss schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.

§ 14
Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

(1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

(2) Die Gliederung der Bilanz richtet sich nach dem Formblatt nach Anlage 1 zu diesem Gesetz, die der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Formblatt nach Anlage 2 zu diesem Gesetz. Für die Aufstellung des Anlagennachweises im Anhang sind das Formblatt nach Anlage 3 (Kopf-Spalten des Anlagennachweises) und das Formblatt nach Anlage 4 (Gliederung des Anlagennachweises) zu benutzen.

(3) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss hat der Eigenbetrieb einen Lagebericht sowie eine Erfolgsübersicht aufzustellen. Die Erfolgsübersicht richtet sich nach dem Formblatt nach Anlage 5 zu diesem Gesetz.

(4) Der Senator für Bau und Umweltschutz hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Erfolgsübersicht und die Ergebnisse der Kostenrechnung zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers oder der Abschlussprüferin spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres dem Entsorgungsbetriebsausschuss vorzulegen.

Artikel 2 bis 4
Änderungsvorschriften

-nicht abgedruckt-

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Anlagen

Die Anlagen sind bei *1.6 Richtlinien für Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (RLBet) vom 14. September 1993 (Brem.ABl. S. 507)* abgedruckt.
Auf einen nochmaligen Abdruck an dieser Stelle wurde verzichtet.
Geringfügige betriebsbedingte Abweichungen sind möglich.

2.2.2 Begründung zum Ortsgesetz über die Entsorgungsbetriebe der Stadtgemeinde Bremen

Auszug aus der Bürgerschaftsdrucksache Nr. 13/65 S vom 13. Mai 1992

Mitteilung des Senats vom 12. Mai 1992

Der Senat übermittelt der Stadtbürgerschaft den Entwurf des Ortsgesetzes über die Entsorgungsbetriebe der Stadtgemeinde Bremen nebst Begründung mit der Bitte um Beschlußfassung in der Sitzung am 21. Mai 1992.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft wegen der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung der Angelegenheit um dringliche Behandlung des Gesetzentwurfes gemäß Artikel 99 der Bremischen Landesverfassung.

Die Deputationen für das Bauwesen und Finanzen haben auf ihren Sitzungen am 24. April 1992, die städtische Deputation für Umweltschutz auf ihrer Sitzung am 3. April 1992 zugestimmt.

[…]

Begründung […]

1. Allgemeines
1.1 Vorteile eines Eigenbetriebes für die Entsorgung

Mit dem Gesetz sollen die kommunalen Aufgaben, die bislang im wesentlichen vom Amt für Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft in der öffentlich-rechtlichen Form eines Regiebetriebes wahrgenommen werden, einem Eigenbetrieb, gleichfalls einer öffentlich-rechtlichen Organisationsform zur Erbringung von Leistungen der Verwaltung gegenüber dem Bürger, zugeordnet werden.

Damit wird das Amt für Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft in einen Eigenbetrieb umgewandelt. Betroffen sind aber zugleich auch das Hafenamt, das Hansestadt Bremische Amt Bremerhaven und das Bauamt Bremen-Nord. Auch diese Ämter erfüllen u. a. Aufgaben im Entsorgungsbereich, die gleichfalls zukünftig in der Organisationsform des Eigenbetriebes erbracht werden sollen und daher mit diesem Gesetz dem Eigenbetrieb übertragen werden.

Der Eigenbetrieb ist im Unterschied zum Regiebetrieb ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen der Gemeinde mit eigener Organisation, Wirtschaftsführung und Rechnungslegung. Er ist nach Maßgabe des Bremischen Rahmengesetzes für Eigenbetriebe der Stadtgemeinden (BremREBG) vom 14. Dezember 1990 (Brem.GBl. S. 519) und dieses Ortsgesetzes zu führen. Durch den rechtlich unselbständigen Status des Eigenbetriebes - er bleibt Teil der Rechtsperson Stadtgemeinde Bremen - bleibt das kommunale Selbstverwaltungsrecht unberührt. Insbesondere können auch hoheitliche Aufgaben von dem Eigenbetrieb wahrgenommen werden.

Die Form des Eigenbetriebes bietet erhebliche wirtschaftliche Vorteile bei der Bereitstellung der Entsorgungsleistungen, denen der Betrieb dient. Sie liegen insbesondere darin, daß die Betriebsleitung zur im wesentlichen selbständigen und eigenständigen Wirtschaftsführung ermächtigt wird. Da der Eigenbetrieb aus der kameralistischen Haushaltsführung entlassen wird, besteht die Möglichkeit einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichteten Geschäftsführung, ohne daß zusätzliche Belastungen aus einer Besteuerung (insbesondere Mehrwertsteuerpflicht) entstehen, wie sie bei einer vollständigen Privatisierung der Leistungserbringung und Übertragung der entsprechenden amtlichen Aufgaben auf eine privatrechtliche Gesellschaft entstünden.

Die Einführung des Eigenbetriebes hat zur Folge, daß das Vermögen der vorhandenen Entsorgungsanlagen des Amtes für Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft, des Hafenamtes sowie des Hansestadt Bremischen Amtes

Bremerhaven und des Bauamtes Bremen-Nord in einer Eröffnungsbilanz bewertet wird. Die Abschreibung des eingesetzten Kapitals wird berücksichtigt, die Abschreibungserlöse verbleiben beim Eigenbetrieb. Eine Verzinsung des eingesetzten Kapitals kann vorgenommen werden. Gemeinsam mit den gebildeten Rücklagen ist damit eine stetige Instandhaltung und Substanzerhaltung der Anlagen gewährleistet. Dies ist auch der Hintergrund, vor dem der Senat im Rahmen der Verabschiedung des Investitionsprogrammes als Teil des Finanzplanes 1989 bis 1993 beschlossen hat, die bislang in Form des Regiebetriebes geführten Entsorgungsbereiche in ein Sondervermögen nach Eigenbetriebsrecht umzuwandeln.

1.2 Regelungstechnik und Regelungsziel

Dem Ortsgesetz ist aufgrund der allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen, die insbesonders im BremREBG fixiert sind, nur ein begrenzter Raum für eigenständige Festlegungen verblieben. Im BremREBG, hier insbesondere die §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 4, 8 Abs. 1 und 5, 22 und 23 sind einerseits (Mindest-) Regelungsgehalte für ein Ortsgesetz vorgeschrieben, andererseits in den §§ 29 und 19 Abs. 2 fakultative Regelungsgehalte bezeichnet. Bei reiner Beschränkung auf diejenigen Regelungen, die allein zur Ausfüllung dieser Vorschriften nötig gewesen wären, hätte das vorliegende Gesetz kürzer gefaßt werden können. Im Interesse eines aus sich heraus verständlichen Gesetzestextes, der zukünftig Grundlage für die Arbeit des Eigenbetriebes sein soll, wurden jedoch Wiederholungen von Vorschriften des Rahmengesetzes in Kauf genommen.

Die Form des Artikelgesetzes wurde gewählt, um zu gewährleisten, daß mit der Verabschiedung und dem Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes die wegen der beabsichtigten Aufgabenübertragung auf die Bremer Entsorgungsbetriebe notwendigen korrespondierenden Änderungen der einschlägigen kommunalen Fachvorschriften gleichfalls vorgenommen werden können. Betroffen sind hier das Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1988 (Brem.GBl. S. 235), das Entwässerungsgesetz vom 16. September 1986 (Brem.GBl. S. 193) und das Entwässerungsgebührenortsgesetz vom 2. Oktober 1986 (Brem.GBl. S. 207), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 4. Dezember 1989 (Brem.GBl. S. 435).

Das Gesetz beschränkt sich darauf, die rechtlichen Voraussetzungen zur Überführung der Entsorgung und der mit Entsorgungsfragen zusammenhängenden kommunalen Aufgaben in einen Eigenbetrieb zu schaffen. Fachliche Fragen der Entsorgung bleiben ausgeklammert. Für die Umsetzung und Durchführung dieses Ortsgesetzes ist vorgesehen, daß die Bremer Entsorgungsbetriebe in Bremen-Nord eine Niederlassung unterhalten, die in das Bauamt Bremen-Nord eingebunden ist.

Für das Hansestadt Bremische Amt Bremerhaven (HBA) ist eine solche Lösung aufgrund seiner besonderen Lage im stadtbremischen Überseehafengebiet nicht vorgesehen. Statt dessen soll hier eine gesonderte schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden mit dem Ziel, eine Leistungserbringung durch das HBA in einem Auftragsverhältnis zu den Bremer Entsorgungsbetrieben zu definieren. Im künftigen Miteinander zwischen den Bremer Entsorgungsbetrieben und den Hafenämtern in beiden Hafengruppen ist deren Sonderstellung als Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes in der Finanzbuchhaltung und in der Kostenrechnung zu berücksichtigen.

Die Regelung der Hafenentsorgung, insbesondere aufgrund des Marpol-Abkommens, aber auch die sonstige Schiffsentsorgung aufgrund des § 33a der Bremischen Hafenordnung sowie nach dem Teilabfallentsorgungsplan des

Landes Bremen für die Entsorgung von Abfällen, die auf Schiffen anfallen, vom 16. Juni 1987, bleiben von diesem Ortsgesetz unberührt.

2. Zu den Vorschriften im einzelnen

Zu § 1

§1 Abs.1 spricht die Überführung der Entsorgungsaufgaben im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen auf die Bremer Entsorgungsbetriebe aus. Er legt damit den räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes fest und spricht die Konzentration der nachfolgend in § 2 benannten Aufgaben auf einen Entsorgungsbetrieb aus gegenüber der bisherigen Aufgabenverteilung auf mehrere örtlich unterschiedlich zuständige Ämter.

Die Höhe des Stammkapitals ergibt sich aus dem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bewerteten Zeitwert, den die vorhandenen Anlagen des Eigenbetriebes haben. D. h., es handelt sich hier um die Bewertung der vorhandenen Sacheinlagen der Stadtgemeinde in die Bremer Entsorgungsbetriebe. Die Bewertung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ist von der Wirtschaftsberatungsgesellschaft (WIBERA) vorgenommen worden.

Zu § 2

Die Aufzählung der Aufgaben der Bremer Entsorgungsbetriebe ist nicht abschließend, wie sich aus Absatz 2 ergibt. Die einzeln angeführten Aufgaben bilden unterdessen den Schwerpunkt der Aufgaben, die von den Bremer Entsorgungsbetrieben wahrzunehmen sein werden und rechtfertigen insoweit die Heraushebung durch ihre gesonderte Benennung.

Bei den Nummern 1 und 2 stellen die Verweise auf die jeweiligen Ortsgesetze sicher, daß die dort festgelegten kommunalen Aufgaben innerhalb der Abfallwirtschaft und Abwasserbeseitigung auf die Bremer Entsorgungsbetriebe zu übertragen sind.

Die Straßenreinigung nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 ist aufgenommen worden, weil das Amt für Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft schon gegenwärtig diese Aufgabe im Stadtgebiet südlich der Lesum zu erfüllen hat. Die Bremer Entsorgungsbetriebe müssen zukünftig mit dieser Aufgabe von der Stadtgemeinde eigens beauftragt werden, wenn sie weiterhin in diesem Bereich tätig sein sollen. Hierbei wird selbstverständlich die grundlegende wirtschaftliche Eigenheit und Struktur des Eigenbetriebes zu beachten sein. Hinzuweisen ist insbesondere auf die zwingende Vorschrift des § 10 Abs. 2 BremREBG, wonach sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kreditgewährungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadtgemeinde angemessen zu vergüten sind.

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ist mit den Aufgabenbereich der Bremer Entsorgungsbetriebe übernommen worden, weil durch die im derzeitigen Amt bereits vorhandenen Fachkompetenzen eine optimale Aufgabenerledigung erwartet werden kann. Die in dieser Legislaturperiode beabsichtigte Novellierung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen sowie die des Ortsgesetzes über die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen werden entsprechende Regelungen aufnehmen müssen, nachdem mittlerweile klar geworden ist, daß vom Bundesgesetzgeber in absehbarer Zeit keine Regelung zu erwarten ist. Bis zu diesen Novellen sichert die Alternativformulierung des letzten Halbsatzes ab, daß die Bremer Entsorgungsbetriebe diese Aufgaben schon jetzt wahrnehmen können, das natürlich nur in dem Maße, wie auch die finanzielle Seite eines solchen Auftrages entsprechend den für den Eigenbetrieb geltenden wirtschaftlichen Grundsätzen abgedeckt ist.

Wenn die Bremer Entsorgungsbetriebe daneben noch mit zusätzlichen Aufgaben betraut werden sollen, so gilt hierzu genauso wie bei den Nummern 3 und 4 die Notwendigkeit der Beachtung der grundlegenden wirtschaftlichen Eigenheit und Struktur des Eigenbetriebes. Die entsprechenden einschlägigen Regelungen dürfen nicht umgangen werden, indem etwa statt des nach § 10 Abs. 2 BremREBG zu vergütenden Leistungsaustausches zwischen der Stadtgemeinde und ihrem Eigenbetrieb eine Aufgabenzuweisung gem. § 2 Abs. 2 dieses Ortsgesetzes erfolgt, die nicht durch Mittelzuweisung an die Bremer Entsorgungsbetriebe finanziell hinreichend abgedeckt ist.

Die ”Öffnungsklausel” in Abs. 2 ist erforderlich, um Flexibilität gegenüber einer starren abschließenden Aufgabenbestimmung zu bewahren. Schon bislang erfüllt das Amt für Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft als größtes betroffenes Amt neben den in seinem Namen zum Ausdruck kommenden Hauptaufgaben der Stadtentwässerung und Abfallentsorgung einige zusätzliche Aufgaben für die Stadtgemeinde insgesamt (z.B. die zentrale Beschaffung von Serienfahrzeugen und Aufgaben nach dem Gentechnikgesetz), die ohne eine solche Möglichkeit der Zuweisung zusätzlicher Aufgaben ausgeschlossen wären. Bei Auftragsaufgaben nach Abs. 1 Nrn. 3 und 4 sowie Abs. 2 werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen durch die auftraggebende Stelle vorgegeben. Es empfiehlt sich hierzu jeweils gesonderte Regelungen gegenüber den Bremer Entsorgungsbetrieben zu treffen.

Absatz 3 Satz 1 verpflichtet den Eigenbetrieb speziell für den Bereich der Abfallentsorgung, der zukünftig im Zuge abfallwirtschaftlicher Zielsetzungen weitgehenden Veränderungen unterworfen sein wird, zur Bürgerinformation. Satz 2 verpflichtet ihn ferner, in geeigneter Form die Diskussion mit dem interessierten Bürger zu suchen, um die anstehenden Maßnahmen möglichst im Konsens realisieren zu können.

Zu § 3

Die Regelung dient der Klarstellung: Zum einen, daß die Beschäftigten der Bremer Entsorgungsbetriebe hinsichtlich der Rechtsstellung zu ihrem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn auch künftig der Stadtgemeinde angehören; zum anderen hinsichtlich der Beamten und Beamtinnen, wer deren Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter ist.

Zu § 4

Neben der Festlegung der Anzahl der Mitglieder der Betriebsleitung auf drei Personen, wie es die Sollvorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 1 BremREBG vorsieht, tritt hier die Festlegung der Aufgabenbereiche, die von den Mitgliedern der Betriebsleitung verantwortlich geleitet werden. Die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Abfallentsorgung) und § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Abwasserbeseitigung) haben für die Bremer Entsorgungsbetriebe eine solch hervorragende Bedeutung auch im Vergleich zu den ansonsten durch die Bremer Entsorgungsbetriebe zu erfüllenden Aufgaben, daß es geboten erschien, im Ortsgesetz zu verankern, daß die Leiter bzw. Leiterinnen dieser Bereiche die Betriebsleitung bilden.

Daß daneben auch der Leiter bzw. die Leiterin des Aufgabenbereichs Personal, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen in der Betriebsleitung vertreten sein muß, ist notwendige Folge der neuen wirtschaftlichen Struktur des Eigenbetriebes und im übrigen vom BremREBG für den Fall einer mehrköpfigen Betriebsleitung auch so vorgesehen (vgl. § 4 Abs. 3 BremREBG). Die Verantwortung für die Personalführung umschließt alle Fragen des Sozialwesens der Bremer Entsorgungsbetriebe.

Die Betriebsleitung wird vom Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung bestellt. Um die Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Betriebsleitung zu stärken und ihr rein wirtschaftliches Handeln abzusichern, wird die Stellung der Betriebsleitung gegenüber dem Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung durch die Erschwerung der Abberufungsmöglichkeit der Mitglieder der Betriebsleitung gestärkt. Die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes soll nur aus wichtigen Gründen möglich sein. Es konnte bei der Möglichkeit der vorzeitigen Abberufung nur auf die Generalklausel des ”wichtigen Grundes” abgestellt werden, die in § 4 Abs. 3 Satz 2 in Anlehnung an eine ähnliche Regelung in § 38 Abs. 2 GmbH-Gesetz ein wenig konkretisiert wird, da eine konkretere Normierung die vielgestaltigen Möglichkeiten einer verantwortungslosen Ausnutzung der eigenständigen und weitgehend eigenverantwortlichen Stellung der Betriebsleitung nicht hätte einfangen können. Insoweit ist auf die Kasuistik der Rechtsprechung zu verweisen.

Zu § 5

Die Aufgaben der Betriebsleitung ergeben sich zunächst schon aus § 5 des BremREBG. § 29 Abs. 2 Nr. 2 BremREBG läßt aber darüber hinaus bei Regelung durch ein Ortsgesetz nähere Bestimmungen über die Festlegung des Aufgabenumfanges der Betriebsleitung zu.

Absatz 1 beschreibt die Aufgaben der Betriebsleitung, bei denen die Betonung auf der selbständigen und eigenverantwortlichen Abwicklung der genannten Maßnahmen liegt.

Die Kompetenzen der Betriebsleitung in Personalangelegenheiten nach Nr. 1 umschließen auch Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter. Dabei ist § 5 Abs. 2 des BremREBG zu beachten, nach dem aus Gründen einer einheitlichen Personalverwaltung durch die Stadtgemeinde zentral zu bearbeitende Aufgaben, insbesondere die berufliche Ausbildung, die fachübergreifende Fort- und Weiterbildung, die Personalförderung und der Personalausgleich von der Senatskommission für das Personalwesen wahrgenommen werden.

Die Erwähnung von Dienstverträgen in Nr. 3 zielt auf den Abschluß solcher Dienstverträge, mit denen kein Verhältnis der abhängig Beschäftigten begründet wird. Es handelt sich hier also nicht erneut um Personalangelegenheiten. Insbesondere zur wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung in den beiden großen Entsorgungsbereichen Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung werden sich die Bremer Entsorgungsbetriebe bei der technischen Leistungserbringung der Dienstleistungen von Ingenieurbüros, Beratungsfirmen etc. bedienen.

Absatz 2 dient zur Klarstellung, daß in den Angelegenheiten, mit denen der Entsorgungsbetriebsausschuß zu befassen ist, die Beschlußvorbereitung für den Entsorgungsbetriebsausschuß von der Betriebsleitung des Eigenbetriebes vorzunehmen ist.

Zu § 6

Die Vorschrift behandelt die Beschlußfassung innerhalb der Betriebsleitung. Absatz 1 Satz 2 läßt in Pattsituationen die Stimme des Ersten Betriebsleiters bzw. der Ersten Betriebsleiterin entscheiden. Dies entspricht § 4 Abs. 2 Satz 2 BremREBG.

Innerhalb der Betriebsleitung trägt das Mitglied, das für den Aufgabenbereich Personal, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen zuständig ist, eine besondere Verantwortung. Dieser besonderen Verantwortung wird durch die Einräumung einer Vetoposition bei der Beschlußfassung innerhalb der Betriebsleitung nach Abs. 1 Satz 3 Rechnung getragen. Diese Vetoposition ist allerdings begrenzt auf diejenigen Entscheidungen, die die Einhaltung des Wirtschaftsplanes (s. § 11 dieses Ortsgesetzes) beeinträchtigen können. Sie gilt nicht für den übrigen Aufgabenbereich dieses Mitgliedes der Betriebsleitung.

Gemäß § 4 Abs. 2 dieses Ortsgesetzes sind die Mitglieder der Betriebsleitung zur gemeinsamen Leitung der Bremer Entsorgungsbetriebe und zur kooperativen Zusammenarbeit verpflichtet. Die außergerichtliche Vertretung der Betriebsleitung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes obliegt dem Ersten Betriebsleiter bzw. der Ersten Betriebsleiterin.

Durch § 4 Abs. 4 Satz 2 können generell oder auch im Einzelfall die anderen Betriebsleiter oder Betriebsleiterinnen oder sonstige Betriebsangehörige mit der Vertretung in außergerichtlichen Angelegenheiten betraut werden.

Zu § 7

Die Regelung der Aufsichtsrechte hat den Konflikt auszugleichen, der aufgeworfen wird durch das Ziel, einerseits dem Eigenbetrieb eine höchstmögliche wirtschaftliche Flexibilität und eine Betriebsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermöglichen, andererseits zu beachten, daß der Eigenbetrieb keine eigene Rechtsperson ist und daher als Teil der Stadtgemeinde Bremen auch Hoheitsperson ist und insoweit in das Gefüge der Organisation einer öffentlichen Verwaltung eingepaßt sein muß. Denn die Stadtgemeinde Bremen hat sich das Handeln des Eigenbetriebes als ihr Handeln zurechnen zu lassen.

Absatz 1 bestimmt den Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung als zuständige Aufsichtsbehörde. Aufsicht im Sinne des Satzes 1 ist sowohl Fach- als auch Rechtsaufsicht. Der Aufsicht unterliegt u.a. auch die ordnungsgemäße Einstellung von Personal. Auf § 8 Abs. 2 Satz 3 des BremREBG wird hingewiesen.

Absatz 2 legt die Kernbereiche fest, die ausschließlich der Zuständigkeit der senatorischen Behörde vorbehalten bleiben müssen.

Absatz 3 auferlegt den Bremer Entsorgungsbetrieben in einer Reihe einzeln aufgeführter Angelegenheiten ein Zustimmungserfordernis durch den Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung. Hierdurch erhält die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, ihrer Aufsichtsverpflichtung tatsächlich nachzukommen.

Absatz 4 bestimmt, daß der Abschluß von Dienstvereinbarungen der Zustimmung der Senatskommission für das Personalwesen bedarf.

Zu § 8

Absatz 1 Satz 1 nimmt die Vorschrift des § 6 Abs. 2 BremREBG auf. Satz 2 gibt dem Betriebsausschuß seinen eigenen Namen. Ermächtigungsnorm hierfür ist § 29 Abs. 2 Nr. 3 BremREBG. Wegen der Möglichkeit, daß im Zuständigkeitsbereich der städtischen Deputation für Umweltschutz weitere Eigenbetriebe zukünftig gegründet werden könnten, deren Betriebsausschuß in gleicher personeller Besetzung tagt, soll durch die Namensgebung eine vorsorgliche Klarstellung erfolgen, die in den Sitzungen des Gremiums zu beachten sein wird.

Absatz 2 beinhaltet das Recht der Betriebsleitung, an den Sitzungen des Entsorgungsbetriebsausschusses teilzunehmen sowie den Umfang ihrer Beteiligungsbefugnis. Der Regelungsauftrag hierzu ergibt sich aus § 5 Abs. 1 des BremREBG.

Absatz 3 entspricht weitgehend dem § 7 Abs. 1 BremREBG. Die dort aufgezählten Angelegenheiten sind unverändert übernommen und um einen weiteren Punkt 8 ergänzt worden, und zwar um die Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf den Eigenbetrieb.

Von der Ermächtigung des § 29 Abs. 2 Nr. 5 BremREBG, eine abweichende Zuständigkeitsregelung zu treffen, nach der anstatt des Entsorgungsbetriebsausschusses eine andere Stelle für die Festsetzung von Entgelten zuständig würde, ist nicht Gebrauch gemacht worden.

Zu § 9

Als Teil der Stadtgemeinde sind die Bremer Entsorgungsbetriebe keine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Rechtsstreitigkeiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Bremer Entsorgungsbetriebe sind deshalb solche der Stadtgemeinde, die durch den Senat nach außen vertreten werden. Welchem Senatsmitglied die Vertretung und Beratung der Bremer Entsorgungsbetriebe in rechtlichen Angelegenheiten obliegt, bestimmt der Senat nach Artikel 120 der Landesverfassung mit der von ihm zu beschließenden Geschäftsverteilung.

Zu § 10

Absatz 1 Satz 1 zieht die Konsequenz aus § 10 Abs. 2 BremREBG, wonach eine angemessene Vergütung bei wechselseitiger Inanspruchnahme von Leistungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadtgemeinde zu zahlen ist. Da der Eigenbetrieb seine Entsorgungsleistungen gegenüber den Bürgern nicht nur sicher, sondern auch kostengünstig erbringen muß, ist es in seine betriebswirtschaftliche Verantwortung zu legen, inwieweit er auf zu entlohnenden Leistungen der Stadtgemeinde Bremen zurückgreifen will. Daß er dann, da der Eigenbetrieb Teil der öffentlichen Hand bleibt, die entsprechenden einschlägigen Bindungen der öffentlichen Hand zu beachten hat, worauf Satz 2 nochmals hinweist, ist selbstverständlich.

Weil sich der Leistungsaustausch zwischen den Bremer Entsorgungsbetrieben und der Stadtgemeinde, wie sich bereits aus Abs. 1 ergibt, anders gestaltet, als ansonsten der Leistungsaustausch zwischen den verschiedenen Teilen der einheitlichen Rechtsperson Stadtgemeinde Bremen, also etwa zwischen den

verschiedenen Ämtern, und weil die Wirtschaftsführung eine unterschiedliche ist, empfiehlt sich die jeweilige schriftliche Fixierung des Leistungsaustausches zwischen den Bremer Entsorgungsbetrieben und Stellen der Stadtgemeinde, wie Abs. 2 es ermöglicht.

Der Abschluß einer schriftlichen Vereinbarung ist insbesondere geboten im Verhältnis zwischen den Bremer Entsorgungsbetrieben und dem Hansestadt Bremischen Amt Bremerhaven (HBA), denn sowohl wegen der organisatorischen als auch der personellen Struktur des HBA bietet es sich an, daß dieses für die Bremer Entsorgungsbetriebe Leistungen erbringt.

Eine Vereinbarung nach Abs. 2 ist von den Bremer Entsorgungsbetrieben auch mit dem Fernmeldetechnischen Amt der Stadt Bremen zu schließen.

Sämtliche Behörden und Einrichtungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen bilden gegenüber der Deutschen Bundespost Telekom eine einzige Teilnehmergemeinschaft. Anschlußinhaber ist für Bremen das Fernmeldetechnische Amt. Dadurch gelten die Behörden der Stadtgemeinde und des Landes untereinander nicht als andere Teilnehmer im Sinne des Fernmelderechts und können daher an gemeinsame Anlagen und an ein eigenes Erdkabelnetz angeschlossen werden, die vom Fernmeldetechnischen Amt betrieben werden. Die zentrale Verantwortung des Fernmeldetechnischen Amtes hierfür gewährleistet gleichzeitig die Kompatibilität und Kommunikationsmöglichkeit mit den übrigen Telekommunikationseinrichtungen der bremischen Verwaltung.

Eine Abkoppelung der Bremer Entsorgungsbetriebe hiervon wäre, auch wenn ein Angebot der Deutschen Bundespost Telekom für ein hausinternes Netz vorläge, gegenüber der Stadtgemeinde, deren Teil die Bremer Entsorgungsbetriebe bleiben, nicht verantwortbar und vertretbar. Aus fernmelderechtlichen und technischen Gründen sind für netzabhängige Kommunikationseinrichtungen auch zukünftig die Leistungen des Fernmeldetechnischen Amtes der Stadt Bremen in Anspruch zu nehmen.

Eine Vereinbarung nach Abs. 2 ist ferner auch abzuschließen mit der Landeshauptkasse (LHK). Nach § 11 Abs. 1 des BremREBG ist für jeden Eigenbetrieb eine Sonderkasse einzurichten. Diese soll aus wirtschaftlichen Gründen von der LHK geführt werden.

Zu § 11

Absatz 1 stellt zusammenfassend die Aufgabenverteilung und notwendigen Beteiligungen bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes klar.

Absatz 2 enthält Regelungen, die die notwendige Flexibilität des Eigenbetriebes bei angemessener Wirtschaftsführung nach betriebswirtschaftlichen Prinzipien ermöglichen sollen. Der Grundsatz des Satzes 1, daß Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes nicht gegenseitig deckungsfähig sind, wird durch Satz 2 durchbrochen: Durch den Wirtschaftsplan kann bei sachlich eng zusammenhängenden Vorhaben die gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt werden.

Nach § 8 Abs. 3 Nr. 5 dieses Ortsgesetzes und § 7 Abs. 1 Nr. 5 des BremREBG ist es zwingend, daß der Entsorgungsbetriebsausschuß erfolggefährdenden Mehraufwendungen zustimmen muß. Die Regelung des Satzes 2 entspricht § 15 Abs. 4 BremREBG, wonach es bei den nicht erfolggefährdenden Mehraufwendungen den Festsetzungen des Wirtschaftsplanes überlassen sein kann, endgültig festzulegen, ab welcher Schwelle die Überschreitung der ursprünglich im Vermögensplan vorgesehenen Beträge für ein Einzelvorhaben der Zustimmung durch den Entsorgungsbetriebsausschuß bedürfen. Die Beteiligungsrechte des Entsorgungsbetriebsausschusses können damit nicht umgangen werden, da er dem Wirtschaftsplan zuvor zugestimmt haben muß, der die Möglichkeit der Ausgabe von Mehraufwendungen ohne vorherige Befassung des Entsorgungsbetriebsausschusses festgelegt hat.

Absatz 2 Satz 4 enthält in einer haushaltstechnischen Detailfrage die Ermächtigung der Betriebsleitung zu einem bestimmten Vorgehen.

Absatz 3 entspricht § 17 BremREBG.

Zu § 12

§19 Abs. 2 BremREBG sieht vor, daß durch Ortsgesetz die Bestimmung der Einschaltung von Wirtschaftsprüfern vorgesehen werden kann für die Prüfung der den Gebühren- und Beitragsrechnungen zugrunde liegenden Kostenrechnungen. Die Schaffung einer solchen Prüfungsmöglichkeit wird für zweckmäßig erachtet, da es sich um einen größeren Betrieb handelt.

Zu § 13

§20 BremREBG sieht für die Vorlage von Zwischenberichten mindestens einen halbjährigen Zwischenbericht zum 30. Juni jeden Jahres vor. § 10 dieses Ortsgesetzes erhöht insoweit diese Mindestanforderung des BremREBG und legt die einzuhaltenden Daten fest. Die Zwischenberichte sind ein wichtiges Kontrollinstrument des Senators für Umweltschutz und Stadtentwicklung, und zwar im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion.

Zu § 14

Absatz 1 entspricht § 21 BremREBG.

Absatz 2 nimmt die Regelungsaufträge der §§ 22, 23 und 24 BremREBG auf, indem durch die Ausgestaltung der Anlagen den dortigen Erfordernissen Rechnung getragen wird.

Absatz 3 nimmt die Vorschrift des § 25 BremREBG auf, nach der mit dem Jahresschluß ein Lagebericht aufzustellen ist, während die Notwendigkeit der Erstellung einer Erfolgsübersicht aus § 23 Abs. 2 BremREBG resultiert.

Zu Artikel 2

Die Änderung des Entwässerungsortsgesetzes vom 16. September 1986 wird nötig, um die Bremer Entsorgungsbetriebe hinsichtlich der dort geregelten Entsorgungsaufgaben zur zuständigen Behörde zu machen.

Zu Artikel 3

Die Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes vom 2. Oktober 1986 wird gleichfalls nötig, um die Bremer Entsorgungsbetriebe hinsichtlich der dort geregelten Zuständigkeiten zur zuständigen Behörde zu machen.

Zu Artikel 4

Die Änderung des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen vom 15. September 1988 wird ebenfalls nötig, um die Bremer Entsorgungsbetriebe hinsichtlich der dort geregelten Entsorgungsaufgaben zur zuständigen Behörde zu machen.

Zu Artikel 5

Der Senat hatte ursprünglich geplant, mit diesem Ortsgesetz die städtische Deputation für Umweltschutz und Stadtentwicklung und die Stadtbürgerschaft noch so rechtzeitig zu befassen, daß eine Verabschiedung in der letzten Sitzung der Stadtbürgerschaft im Jahr 1991 möglich gewesen wäre. Diese Terminplanung konnte nicht aufrechterhalten werden.

Aus haushaltsrechtlichen, kassentechnischen, betriebsabrechnungsmäßigen und statistischen Gründen würde ein Inkrafttretungsdatum, das nicht mit den in § 4 der Landeshaushaltsordnung (LHO) festgeschriebenen Daten für das Haushaltsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) des Landes und der Stadtgemeinde übereinstimmt, den Eigenbetrieb und auch die Stadtgemeinde vor unüberwindliche Schwierigkeiten stellen bei der Aufstellung des ersten Wirtschaftsplanes bzw. des Haushaltsplanes für das Jahr 1992.

Eine Verschiebung des Inkrafttretens auf den 1. Januar 1993 war somit abzuwägen gegenüber der Möglichkeit, dieses Ortsgesetz rückwirkend in Kraft zu setzen. Da dieses Ortsgesetz die Rechtsstellung der Bürger der Stadtgemeinde unberührt läßt und seine Verabschiedung insoweit einen rein innerorganisatorischen und haushaltsmäßigen Organisationsakt der Stadtgemeinde darstellt, stehen rechtliche Bedenken einer rückwirkenden Inkraftsetzung nicht entgegen.

2.2.3 Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 543)

zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 16. Oktober 2006 (Brem.GBl. S. 436)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abfallwirtschaftliche Zielhierarchie
§ 2 Aufgaben der Stadtgemeinde und zuständige Behörde
§ 2a Organisation
§ 3 Anschluss und Benutzung
§ 4 Einsammeln und Befördern
§ 5 Ausgeschlossene Abfälle
§ 6 Getrennte Abfallerfassung

Abschnitt 2
Behandlung einzelner Abfallarten

§ 7 Bio- und Gartenabfälle
§ 8 Wertstoffe und Verkaufsverpackungen
§ 8a Elektro- und Elektronikgeräte
§ 9 Schadstoffhaltige Abfälle
§ 10 Bau- und Abbruchabfälle
§ 11 Sperrmüll
§ 12 Restabfälle
§ 13 Vorbehandlung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
§ 14 Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

Abschnitt 3
Nutzung der Abfallbehälter

§ 15 Zugelassene Abfallbehälter
§ 16 Behandlung der Abfallbehälter
§ 17 Bereitstellung der Abfallbehälter
§ 18 Behälterstandplätze, Zuwegungen und Reinigung
§ 19 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr
§ 20 Unterbrechung der Entsorgung
§ 21 Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen

Abschnitt 4
Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen

§ 22 Benutzung der Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen

Abschnitt 5
Nebenbestimmungen

§ 23 Auskunftspflicht
§ 24 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang
§ 25 Benutzungsgebühren
§ 26 Datenerhebung und –verarbeitung
§ 27 Erprobung neuer Techniken und Organisationsformen
§ 28 Ordnungswidrigkeiten
§ 29 Wirtschaftsplan 2007

Anlagen

Anlage 1 (Zu § 15 Abs. 1) Liste der zugelassenen Abfallbehälter
Anlage 2 (zu § 22 Abs. 1) Liste der Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Abfallwirtschaftliche Zielhierarchie

(1) Die Abfallwirtschaft in der Stadtgemeinde Bremen (Stadtgemeinde) wird von folgender Zielhierarchie bestimmt:

1. Vermeidung von Abfällen,
2. stoffliche und energetische Verwertung von Abfällen,
3. Beseitigung von Abfällen.

(2) Wer Einrichtungen der Abfallentsorgung der Stadtgemeinde benutzt, hat sein Abfallaufkommen so gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.

§ 2
Aufgaben der Stadtgemeinde und zuständige Behörde

(1) Die Stadtgemeinde entsorgt die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle nach Maßgabe dieses Ortsgesetzes und wirkt im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten darauf hin, dass die Entstehung von Abfällen soweit wie möglich vermieden wird. Abweichend von Satz 1 werden im Bereich des stadtbremischen Überseehafengebietes Bremerhaven die Entsorgungsleistungen der Stadtgemeinde Bremen nach den Entsorgungsbedingungen der Stadtgemeinde Bremerhaven erbracht.

(2) Die Stadtgemeinde berät die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.

(3) Die Stadtgemeinde betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung durch den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr als zuständige Behörde, soweit nicht in den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes geregelt ist.

(4) Abweichend von Absatz 3 sind

1. für die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs und den Vollzug der damit verbundenen Aufgaben, insbesondere nach §§ 3, 7 Abs. 3, § 12 Abs. 2 bis 9, §§ 16, 19 Abs. 2, §§ 23 und 26,
2. für Aufgaben im Zusammenhang mit der Blocklanddeponie sowie
3. für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung

die Bremer Entsorgungsbetriebe, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, zuständige Behörde.

(5) Dieses Ortsgesetz gilt nicht für die Entsorgung von Schiffsabfällen im Bereich der stadtbremischen Häfen. Zuständige Behörde für die Entsorgung dieser Abfälle ist die Hafenbehörde.

§ 2a
Organisation

(1) Die kommunale Abfallentsorgung wird als Sondervermögen nach § 26 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung unter dem Namen Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen (SVAbfall) geführt. Die Regelungen des Abschnitts 3 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden mit Ausnahme von § 9 Abs. 3, § 15 Abs. 4 Satz 2 und § 16 in der jeweils geltenden Fassung gelten sinngemäß. Die Aufstellung der Bilanz erfolgt auf dem diesem Ortsgesetz als Anlage beigefügten Formblatt.

(2) Dem SVAbfall werden die öffentlichen Einrichtungen der Bremer Entsorgungsbetriebe, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, zugewiesen, die der kommunalen Abfallentsorgung dienen. Am 1. Januar 2007 bestehende Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden der Bremer Entsorgungsbetriebe, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, für den bezeichneten Vermögensbereich gehen in die Zuständigkeit des SVAbfalls über. Das SVAbfall trägt die Lasten im zugewiesenen Bereich. Dem SVAbfall fließen die Einnahmen im zugewiesenen Bereich, insbesondere Abfallgebühren und Verwaltungsgebühren, zu.

(3) Das Dotationskapital des Sondervermögens beträgt zum 1. Januar 2007 1.000.000 Euro.

(4) Die städtische Deputation für Umwelt und Energie berät und beschließt über

1. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
2. die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr,
4. die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen,
5. Empfehlungen für durch Ortsgesetz festzusetzende Gebühren und
6. die Festsetzung von Entgelten, soweit öffentlich rechtliche Gebühren nicht bestimmt sind.

§ 3
Anschluss und Benutzung

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadtgemeinde liegenden Grundstücks, auf dem wegen seiner Bebauung oder sonstigen Nutzung Abfälle anfallen können, die nach § 13 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes der Stadtgemeinde zu überlassen sind, ist verpflichtet, dieses an die Abfallentsorgung der Stadtgemeinde anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung der Stadtgemeinde zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(2) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Abfallbesitzer sind verpflichtet, die Abfallentsorgung der Stadtgemeinde zu benutzen, soweit sie der Überlassungspflicht nach § 13 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes unterliegen und die Entsorgung nicht nach § 5 ausgeschlossen ist (Benutzungszwang). Im Rahmen des Benutzungszwanges sind die Anschlusspflichtigen und die Abfallbesitzer zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen ausgeschlossen ist, sind die Abfälle zu einer Annahmestelle oder Abfallentsorgungsanlage nach § 22 Abs. 1 zu befördern. Die Stadtgemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

(4) Besitzer von Abfällen zur Beseitigung, die auf gewerblich, industriell oder von öffentlichen Einrichtungen genutzten Grundstücken anfallen und nach ihrer Art und Menge mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, haben diese

1. durch die Stadtgemeinde oder die von ihr beauftragten Dritten mit den codierten Abfallbehältern oder Abfallgroßbehältern nach Anlage 1 entsorgen zu lassen oder
2. durch einen von der Stadtgemeinde nach § 16 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes beauftragten Dritten einsammeln und befördern zu lassen.

§ 4
Einsammeln und Befördern

(1) Die Stadtgemeinde ist zum Einsammeln und Befördern folgender Abfälle verpflichtet:

1. Abfälle, die mit den in Anlage 1 aufgeführten, zugelassenen Abfallbehältern erfasst werden,
2. Sperrmüll, der den Erfordernissen des § 11 genügt,
3. Abfälle nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 aus Anlagen, die gemäß Entwässerungsrecht durch die Stadtgemeinde zu entleeren sind,
4. Wertstoffe nach § 8, soweit sie mit einem Holsystem erfasst werden und
5. Elektro- und Elektronikgeräte nach § 8a, soweit sie mit einem Holsystem erfasst werden.

(2) Die Stadtgemeinde kann mit Zustimmung des Senators für Bau und Umwelt durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall Abfälle, soweit nicht aus privaten Haushaltungen stammend, vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben.

§ 5
Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Entsorgung durch die Stadtgemeinde ausgeschlossen sind:

1. alle Abfälle, soweit sie nicht aus privaten Haushaltungen stammen,
2. Abfälle aus privaten Haushaltungen, zu deren Verwertung der Abfallerzeuger oder Besitzer selbst in der Lage ist oder deren Verwertung (Eigenverwertung) er beabsichtigt,
3. Abfälle, die einer Rücknahmeverpflichtung aufgrund einer nach § 24 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnung unterliegen.

(2) Der Ausschluss von der Entsorgung nach Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht

1. für folgende Abfälle zur Beseitigung:

17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, frei von verwertbaren Bestandteilen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen, soweit es sich um Rückstände aus Hausmüllverbrennungsanlagen handelt
19 01 13	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält, soweit es sich um Rückstände aus Hausmüllverbrennungsanlagen handelt
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt, soweit es sich um Rückstände aus Hausmüllverbrennungsanlagen handelt
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Abfälle aus Sandfängern
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung, soweit es sich um Rückstände aus Hausmüllverbrennungsanlagen handelt
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung, soweit es sich um Rückstände aus Hausmüllverbrennungsanlagen handelt
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (z.B. Rückstände aus Bauabfallsortieranlagen und Sortieranlagen für Wertstoffe und Verkaufsverpackungen)
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (beispielsweise hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und sperrige Einrichtungsgegenstände aus dem Gewerbe)
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle.
20 03 07	Sperrmüll

2. für die folgenden Abfälle, soweit die entsprechenden Anlagen nach Entwässerungsrecht durch die Stadtgemeinde zu entleeren sind:

13 05 01	Feststoffe aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03	Schlämme aus Einlaufschächten

3. für Elektro- und Elektronikgeräte nach § 8a.

(3) Die Stadtgemeinde kann mit Zustimmung des Senators für Bau und Umwelt durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall weitere Abfälle, soweit nicht aus privaten Haushaltungen stammend, von der Entsorgung insgesamt ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben.

(4) Von der Entsorgung ganz oder teilweise aus-geschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen der Stadtgemeinde zu überlassenden Abfällen vermischt werden.

§ 6
Getrennte Abfallerfassung

(1) Die Stadtgemeinde erfasst durch Einsammeln und Annahme an den Entsorgungseinrichtungen alle überlassungspflichtigen Abfälle. Um den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft und der Abfallbeseitigung nachkommen zu können, werden die folgenden Abfallfraktionen getrennt erfasst:

1. Bio- und Gartenabfälle,
2. Wertstoffe und Verkaufsverpackungen,
3. schadstoffhaltige Abfälle,
4. Bau- und Abbruchabfälle,
5. Sperrmüll,
6. Restabfälle und
7. Elektro- und Elektronikgeräte.

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und der Stadtgemeinde nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 und der §§ 7 bis 14 zu überlassen, soweit Systeme für eine Getrenntsammlung angeboten werden oder Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen die Abfälle annehmen.

Abschnitt 2
Behandlung einzelner Abfallarten

§ 7
Bio- und Gartenabfälle

(1) Bio- und Gartenabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 sind

20 01 08	Biologisch abbaubare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen, insbesondere Obst-, Gemüse- und Speisereste (Bioabfälle)
20 02 01	kompostierbare Abfälle, insbesondere Gartenabfälle (Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt), Baumstämme und –stubben sowie Weihnachtsbäume.

(2) Bio- und Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen und Kleingärten sollen kompostiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist (Eigenkompostierung).

(3) In der Stadtgemeinde wird die getrennte Sammlung von Bio- und Gartenabfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie in haushaltsüblichen Mengen anfallen, durchgeführt. Die Anschlusspflichtigen sollen Bio-Abfallbehälter (Biotonne) anfordern, soweit keine Möglichkeit zur Eigenkompostierung besteht. Es gibt keine Rechtsverpflichtung für die Anforderung einer Biotonne. Das Behältervolumen der Biotonne ist nach dem Behältervolumen des Abfallbehälters für Restabfälle (Restmülltonne) nach folgender Maßgabe auszurichten:

Restmülltonne	Biotonne
60 l	60 l
90 l	60 l
120 l	60 oder 90 l
240 l	60 oder 90 l
770 l	bis max. 240 l (wahlweise 60 l oder 90 l)
1100 l	bis max. 240 l (wahlweise 60 l oder 90 l)

Die Stadtgemeinde kann im Einzelfall die ausgelieferte Biotonne einziehen, sofern darin entgegen den gesetzlichen Verpflichtungen wiederholt andere als die zugelassenen Bio- und Gartenabfälle zur Entsorgung bereitgestellt werden.

(4) Gartenabfälle mit einem Volumen bis zu einem Kubikmeter sind zu den Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Abs. 1 zu bringen, soweit sie nicht über die Biotonne entsorgt oder eigenkompostiert werden; Gartenabfälle mit einem Volumen über einen Kubikmeter sowie Baumstämme und –stubben sind nach Verwiegung an der Waage der Blocklanddeponie an der Kompostierungsanlage anzuliefern.

(5) Weihnachtsbäume werden von der Stadtgemeinde zum Jahresbeginn abgeholt. Die Stadtgemeinde gibt die Abholzeiten und –stellen rechtzeitig bekannt.

§ 8
Wertstoffe und Verkaufsverpackungen

(1) Wertstoffe und Verkaufsverpackungen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind:

20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas (ausschließlich Hohlglas)
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 40	Metalle, soweit es sich nicht um Sperrmüll im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 handelt
	Leichtverpackungen (Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall, Verbundstoffen)

(2) Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, die von der Stadtgemeinde angebotenen Sammelsysteme wie insbesondere Sammelcontainer für die in Absatz 1 genannten Abfälle aus privaten Haushaltungen zu benutzen oder diese Wertstoffe zu den Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Abs. 1 zu bringen, sofern die Wertstoffe nicht einem System nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung zugeführt werden.

(3) In die öffentlich aufgestellten Sammelcontainer dürfen Wertstoffe und Verkaufsverpackungen nach § 3 Abs. 1 der Verpackungsverordnung nur von montags bis samstags in der Zeit von 7 Uhr bis 19 Uhr eingeworfen werden.

(4) Die Stadtgemeinde kann durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall festlegen, dass andere Abfälle als die in Absatz 1 genannten der Stadtgemeinde ebenfalls als Wertstoffe nach Absatz 2 zu überlassen sind oder dass bei einzelnen der in Absatz 1 genannten Wertstoffe eine Getrennthaltung und Erfassung nach Absatz 2 nicht mehr geboten ist. Sie kann in der genannten Form ebenfalls festlegen, welchem Sammelsystem Wertstoffe zuzuordnen und welche Benutzungsbedingungen einzuhalten sind.

§ 8a
Elektro- und Elektronikgeräte

Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 7 sind Abfälle im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

1. aus privaten Haushaltungen,
2. aus anderen Herkunftsbereichen, sofern diese in Beschaffenheit und Menge denen privater Haushaltungen entsprechen, und
3. von Vertreibern.

Sperrige Elektro- und Elektronikgeräte sind Abfälle, die wegen ihrer Abmessungen wie Sperrmüll nach § 11 einzustufen sind; Elektro- und Elektronikkleingeräte sind Abfälle, die nach ihren Abmessungen nicht als Sperrmüll nach § 11 einzustufen sind. Sperrige Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nach Maßgabe des § 11 entsorgt oder sind von den Abfallbesitzern zu den Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Abs. 1 zu befördern. Sperrige Elektro- und Elektronikgeräte aus anderen Herkunftsbereichen und von Vertreibern sind zu den Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Abs. 1 zu befördern. Elektro- und Elektronikkleingeräte sind bei den Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Abs. 1 anzuliefern.

§ 9
Schadstoffhaltige Abfälle

(1) Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die umweltgefährdende oder gesundheitsschädliche Stoffe enthalten und deshalb getrennt von anderen Abfällen entsorgt werden müssen. Hierzu gehören insbesondere:

20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 17	Photochemikalien
20 01 19	Pestizide

20 01 21	andere quecksilberhaltige Abfälle.
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten (außer Dispersionsfarben)
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten

(2) Die Besitzer schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushaltungen haben diese zu den Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Abs. 1 oder den mobilen Annahmestellen zu bringen, soweit sie nicht nach § 7 der Batterieverordnung vorrangig den Verkaufsstellen zurückgegeben werden.

§ 10
Bau- und Abbruchabfälle

(1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 sind insbesondere folgende Abfälle aus privaten Haushaltungen:

17 01 01	Beton
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoffe
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

sowie Heizkörper und Installationsmaterial oder Bruchstücke dieser Gegenstände.

(2) Die Abfallbesitzer haben die Bauabfälle zu den Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Abs. 1 zu bringen.

§ 11
Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die aufgrund ihrer Abmessungen nicht in die amtlichen Abfallsäcke eingefüllt werden können und auf die die §§ 7 bis 10 und 12 keine Anwendung finden. Zum Sperrmüll gehören insbesondere Möbel, Matratzen, Teppiche und Fahrräder.

(2) Das Abholen von Sperrmüll hat der Abfallbesitzer durch Abrufkarten schriftlich bei der Stadtgemeinde oder den von ihr beauftragten Dritten zu beantragen. Der Abholtermin wird von der Stadtgemeinde oder den beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller mindestens drei Werktage vorher bekannt gegeben. Sperrmüll kann auch in den Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Abs. 1 abgegeben werden.

(3) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am Abholtage rechtzeitig, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Die Stadtgemeinde kann festlegen, an welcher Stelle der Sperrmüll bereitgestellt werden muss. Sperrige Elektrogeräte, Haushaltskältegeräte und andere Gegenstände aus Metall sind zur getrennten Einsammlung gesondert bereitzustellen. Im übrigen gilt § 17 für das Bereitstellen sinngemäß. Die Verladung des Sperrmülls muss durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich sein.

(4) Öltanks aus Metall, nicht jedoch solche aus Kunststoff, werden von der Sperrmüllsammlung nur erfasst, wenn sie nicht größer als 1000 l und gereinigt sind. Ölöfen müssen frei von Ölresten sein. Öltanks, die nicht von der Sperrmüllsammlung erfasst werden, sind zu den Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Abs. 1 zu bringen.

(5) Die Mitarbeiter der Stadtgemeinde oder die beauftragten Dritten sind berechtigt, Stoffe und bewegliche Sachen, die kein Sperrmüll sind oder von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, am Bereitstellungsplatz stehen zu lassen. In diesem Fall ist der Abfallbesitzer zu einer unverzüglichen und schadlosen Entsorgung verpflichtet. Die Stadtgemeinde kann durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall festlegen, dass bestimmte Teile oder Stoffe nicht im Sperrmüll enthalten sein dürfen.

§ 12
Restabfälle

(1) Restabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03 01) und alle sonstigen Abfälle in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, auf die die §§ 7 bis 11 keine Anwendung finden.

(2) Die Restabfälle werden von der Stadtgemeinde durch Behälter entsorgt, die mit einer Codierungseinrichtung versehen sind. Ausgenommen sind Behälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l. Der Code dient der Zuordnung eines Behälters zu einem Anschlusspflichtigen und der Registrierung des Entleerungsvorganges und ermöglicht eine Gebührenabrechnung nach der Häufigkeit der Entleerung. Die Gebührenabrechnungen können neben dem Gebührenschuldner auch die Nutzer der codierten Restabfallbehälter ausweisen, sofern bei bewohnten Grundstücken die Abfallgebühren verursachergerecht umgelegt werden und die Grundstückseigentümer die notwendigen Daten in einer von der Stadtgemeinde vorgeschriebenen Form liefern. Die Stadtgemeinde führt diese Form der Gebührenabrechnung nach und nach im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten ein.

(3) Der Anschlusspflichtige hat von der Stadtgemeinde in dem Maße Restabfallbehälter anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, dass sichergestellt ist, dass die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 19 auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch die Stadtgemeinde unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

(4) Bei bewohnten Grundstücken beträgt die Abfallbehälterausstattung für Restabfälle insgesamt mindestens 30 l pro Person (Vorhaltevolumen). Auf Antrag kann das Vorhaltevolumen bei privaten Haushaltungen mit mehr als 4 Personen für das 5. und jedes weitere Haushaltsmitglied auf jeweils 20 l reduziert werden. Der Haushaltsbegriff im Sinne dieses Gesetzes bestimmt sich nach den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes.

(5) Reicht die nach Absatz 3 übernommene und vorgehaltene Abfallbehälterausstattung im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschießenden Abfallmengen in den von der Stadtgemeinde ausgegebenen amtlichen Abfallsäcken (Bremer Müllsack) zur Abholung bereitzustellen oder zu den Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Abs. 1 zu bringen.

(6) Reicht die nach den Absätzen 3 und 9 übernommene und vorgehaltene Abfallbehälterausstattung regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Restabfälle aus, so kann die Stadtgemeinde dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines nach ihrer Schätzung erforderlichen Behältervolumens vorschreiben.

(7) Für benachbarte Grundstücke können auf Antrag der Anschlusspflichtigen Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung durch die auf den Grundstücken wohnenden Personen angefordert und bereitgehalten werden. Entsprechendes gilt für Eigentumswohnungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz.

(8) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die regelmäßige Benutzung von amtlichen 40-l-Abfallsäcken zugelassen werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn die Benutzung eines Abfallbehälters aus gesundheitlichen oder baulichen Gründen, wie fehlender oder unzugänglicher Stellplatz, eine unzumutbare Härte darstellt. Die Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung. Ein 1-Personen-Haushalt hat jährlich 26 Abfallsäcke, ein 2-Personen-Haushalt hat jährlich 30 Abfallsäcke und ein 3- und Mehr-Personen-Haushalt hat jährlich 15 Abfallsäcke pro Person vorzuhalten.

(9) Bei Grundstücken mit gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen hat der Anschlusspflichtige von der Stadtgemeinde Abfallbehälter in erforderlichem Umfang anzufordern. Bei der Bemessung des Behältervolumens sind die spezifischen Nutzungsverhältnisse des Grundstückes zu berücksichtigen. Dabei sind insbesondere das Behältervolumen der letzten drei Jahre, die Anzahl der Mitarbeiter und die Art der Produktion und des Gewerbes für die ordnungsgemäße Ausstattung zu beachten. Die Stadtgemeinde hat bei der Anforderung der Abfallgefäße die Angemessenheit der Behälterausstattung zu prüfen und gegebenenfalls vorzuschreiben. Wird die Entsorgung der Restabfälle mit Abfallwechselbehältern durch einen von der Stadtgemeinde nach § 16 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes beauftragten Dritten vorgenommen, hat der Anschlusspflichtige der Stadtgemeinde jährlich unaufgefordert den Nachweis über die Entsorgung seiner Restabfälle vorzulegen.

§ 13
Vorbehandlung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

(1)Die Stadtgemeinde kann vorschreiben, dass bestimmte Arten von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vor-behandelt werden müssen, wenn dies erforderlich ist, um

1. die gemeinwohlverträgliche Beseitigung und die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung zu gewährleisten,
2. vorhandene Entsorgungseinrichtungen wirtschaftlicher zu nutzen und zu gewährleisten, dass sie nicht beschädigt werden.

(2) Die Anforderungen an die Vorbehandlung von Abfällen nach Absatz 1 werden von der Stadtgemeinde durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall festgelegt. Sofern diese Anforderungen nicht erfüllt sind, kann die Stadtgemeinde die Annahme der Abfälle ablehnen.

§ 14
Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

(1) Bei der Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und diesen entsprechenden Abfällen aus Forschungseinrichtungen ist das Merkblatt der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 18 (Stand: Mai 1991), erschienen im Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitsdienstes zu beachten.

(2) Soweit diese Abfälle der Stadtgemeinde zur Entsorgung überlassen werden, gilt vor Einfüllen in die Sammelbehälter:

1. Abfälle der Gruppe B des LAGA-Merkblattes (mit Blut, Sekreten und Exkrementen behaftete Abfälle wie Wundverbände, Gipsverbände, Einwegwäsche, Stuhlwindeln und Einwegartikel) sind in Plastiksäcken mit mindestens 0,05 mm Wandstärke oder in dafür gleichwertig geeigneten Plastiksäcken zu verpacken. Scharfkantige Materialien wie Spritzen, Kanülen, Skalpelle, Objektträger, Reagenzgläser, sind in festschließende Kunststoffschachteln und anschließend in Plastiksäcke mit mindestens 0,05 mm Wandstärke oder in dafür gleichwertig geeigneten Plastiksäcken zu verpacken. Fallen in den Behältnissen größere Flüssigkeitsmengen (Sekrete, Exkrete) an, sind diese vor der Bereitstellung zu entleeren.
2. Abfälle der Gruppe C des LAGA-Merkblattes können, sofern die Entsorgung nicht in anderen Rechtsvorschriften geregelt ist, nach vorschriftsmäßiger Desinfektion wie Abfälle der Gruppe B behandelt werden.

Abfälle der Gruppen B und C des LAGA-Merkblattes können zusammen mit Restabfällen entsorgt werden.

(3) Der Abfallbesitzer hat sicherzustellen, dass niemand durch die eingesammelten oder zum Transport bereitgestellten Abfälle gefährdet wird. Die Stadtgemeinde kann durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall vorschreiben, dass die Einsammel- oder Transportbehälter verschließbar, in einem abschließbaren Raum untergebracht oder mit bestimmten Farben oder anderen Markierungen gekennzeichnet sein müssen.

Abschnitt 3
Nutzung der Abfallbehälter

§ 15
Zugelassene Abfallbehälter

Die einzusammelnden und zu befördernden Abfälle dürfen, soweit nicht nach den §§ 7 bis 14 andere Regelungen gelten, nur in den Abfallbehältern und Abfallsäcken bereitgestellt werden, die den Anschlusspflichtigen von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellt worden sind. Abfallbehälter und zulässiges Höchstgewicht der befüllten Behälter sind in Anlage 1 festgelegt. Die Stadtgemeinde kann mit Zustimmung des Senators für Bau und Umwelt durch Allgemeinverfügung zugelassene Behälter aus dem Verkehr ziehen.

§ 16
Behandlung der Abfallbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige hat die ihm von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellten Behälter auf den dafür vorgesehenen Beschriftungsfeldern mit dem Straßennamen und der Hausnummer zu versehen. Unternehmen und gewerbliche Betriebe haben darüber hinaus die ihnen zur Verfügung gestellten Behälter mit der Bezeichnung der Firma oder des Betriebes zu beschriften.

(2) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Behälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Behältern ist der Stadtgemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für abhanden gekommene oder infolge grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Behandlung durch den Anschlusspflichtigen oder den Abfallbesitzer unbrauchbar gewordene Behälter ist der Stadtgemeinde vom Anschlusspflichtigen Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für Beschädigungen oder die Zerstörung eines am Behälter angebrachten Codeträgers. Die Behälter gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.

(4) Abfälle sind so in die jeweiligen Behälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Behälter unzulässig. Dies gilt nicht für Abfallwechselpressbehälter. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Behälter einzufüllen. Die Deckel der Behälter müssen jederzeit schließbar sein. Beim Transport von Abfallwechselbehältern ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Verwehungen von Abfällen ausgeschlossen sind.

§ 17
Bereitstellung der Abfallbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige muss die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l zur Einsammlung und Beförderung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück geschlossen bereitstellen. Radwege dürfen nicht verstellt werden, der öffentliche Straßenverkehr darf nicht mehr als unvermeidlich behindert werden. Abfallbehälter dürfen innerhalb von 15 m vor und hinter Haltestellenbereichen von öffentlichen Verkehrsmitteln, 15 m vor Verkehrsampeln und Fußgängerüberwegen sowie im Einmündungsbereich von Verkehrsanlagen nicht bereitgestellt werden.

(2) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l werden von der Stadtgemeinde oder den von ihr beauftragten Unternehmen von ihren Standplätzen nur abgeholt oder am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- oder Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 18 entsprechen.

(3) Die Behälter dürfen erst am Tage vor der Entleerung ab 18 Uhr mit geschlossenem Deckel und nur jeweils einmal bereitgestellt werden. Sie sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Die von dem Systembetreiber angebotenen Sammelbehälter für Verkaufsverpackungen nach § 3 Abs. 1 der Verpackungsverordnung dürfen ebenfalls erst am Tage vor der Einsammlung ab 18 Uhr auf öffentlichem Straßengrund vor dem an die Restabfallentsorgung angeschlossenen Grundstück bereitgestellt werden.

(4) In öffentlichen Verkehrsanlagen mit einer Fahrbahnbreite bis zu 6 m, für die ein eingeschränktes Halteverbot besteht, sind die Abfallbehälter neben dem Rand der Fahrbahnseite bereitzustellen, für die das eingeschränkte Halteverbot besteht.

(5) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage mit Sammelfahrzeugen aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport Beauftragten möglich, sind die jeweiligen Behälter an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Gleiches gilt, wenn die Entleerung oder Abholung der Abfallbehälter aufgrund einer zu geringen Fahr-bahnbreite der öffentlichen Verkehrsanlage zu stockendem Verkehr führen kann. Diese Verkehrsanlagen werden von der Stadtgemeinde durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall bestimmt.

§ 18
Behälterstandplätze, Zuwegungen und Reinigung

(1) Standplätze und Zuwegungen für Abfallbehälter im Sinne von § 17 Abs. 2 müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen oder Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend befestigt, beleuchtet und entwässert sein.

(2) Abfallbehälter von 770 l und 1100 l Fassungsvermögen werden von ihren Standplätzen abgeholt, wenn die Wegstrecke zwischen Standplatz und der nächsten Haltemöglichkeit des Beförderungsfahrzeuges nicht mehr als 15 m beträgt. Private Zuwegungen zu den Standplätzen müssen eine Breite von mindestens 1,20 m und eine lichte Höhe von mindestens 0,6 m mehr als die Höhe des verwendeten Abfallbehälters aufweisen. Für Durchgangstüren können Ausnahmen hiervon zugelassen werden. Steigungen dürfen 5 v. H. nicht überschreiten. Stufen, Rillen oder andere Bodenhindernisse dürfen nicht vorhanden sein.

§ 19
Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Die Entleerung der Abfallbehälter wird in der Regel wöchentlich und 14-täglich angeboten. Die Stadtgemeinde kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen oder für bestimmte Behälter Abweichungen hiervon festlegen. Dies ist den Anschlusspflichtigen rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Die Abholung von Abfallwechsel- und Abfallwechselpressbehältern erfolgt auf Antrag des Abfallbesitzers. Der Antrag ist bei der Stadtgemeinde oder den mit der Einsammlung und Beförderung von Abfallwechselbehältern beauftragten Dritten zu stellen. Sofern in Abfallwechsel- und Abfallwechselpressbehälter schnell verderbliche oder übelriechende Abfälle eingefüllt sind, sind die Behälter spätestens eine Woche nach ihrer Aufstellung abzufahren. In diesen Fällen muss der Abfallbesitzer die Abholung so rechtzeitig beantragen, dass sie innerhalb einer Woche erfolgen kann. Soweit erforderlich, kann die Stadtgemeinde die sofortige oder kürzerfristige Abfuhr anordnen.

§ 20
Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen durch die Stadtgemeinde oder die von ihr beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorüber-gehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an der Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 21
Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und der freien Landschaft von der Stadtgemeinde oder den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Straßenverkehr anfallen. Es ist unzulässig, in diese Abfallbehälter andere Abfälle einzufüllen oder danebenzustellen.

Abschnitt 4
Annahmestellen und Abfallentsorgungs- anlagen

§ 22
Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Stadtgemeinde kann mit Zustimmung des Senators für Bau und Umwelt bei Abfällen, die nicht nach § 4 der Pflicht zum Einsammeln und Befördern durch die Stadtgemeinde unterliegen, durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall festlegen, bei welcher der in Anlage 2 aufgelisteten Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen die Abfälle anzuliefern sind. Die Stadtgemeinde kann mit Zustimmung des Senators für Bau und Umwelt durch Allgemeinverfügung neue Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen festlegen, zugelassene Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen ganz oder für bestimmte Abfallarten aufheben oder für bestehende Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen zusätzlich Abfallarten festlegen.

(2) Die Benutzung der Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach den jeweils gültigen Benutzungsbedingungen. In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage dieses erfordert.

Abschnitt 5
Nebenbestimmungen

§ 23
Auskunftspflicht

Der Stadtgemeinde ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit dies für die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich ist.

§ 24
Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

(1) Als zum Einsammeln oder Befördern angefallen gelten Abfälle, die in den Abfallbehältern nach §§ 15 und 21 oder in ein Sammelsystem nach § 8 Abs. 2 eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder nach § 11 zur Abfuhr bereitgestellt sind.

(2) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Annahmestelle oder Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.

(3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadtgemeinde über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.

(4) Die Stadtgemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(5) Unbefugten ist nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

§ 25
Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Stadtgemeinde Gebühren nach der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung.

§ 26
Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Stadtgemeinde führt Register

1. über die überlassungspflichtigen Abfallbesitzer im Sinne von § 13 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und
2. über die Grundstücke, auf denen Abfälle anfallen, der Grundstücksbesitzer aber nicht Abfallbesitzer ist.

(2) Die Register dienen der Überwachung der sich aus den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und dieses Ortsgesetzes ergebenden Überlassungspflichten und der Einhaltung der Entsorgungsbedingungen sowie der Berechnung der Benutzungsgebühren.

(3) Für diesen Zweck werden erfasst und gespeichert:

1. Familienname, Vorname, Firmen- und Wohnanschrift der überlassungspflichtigen Abfallbesitzer im Sinne von § 13 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes,
2. Postanschrift oder Liegenschaftsbezeichnung des Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen,
3. Nutzungsart des Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen,
4. Anzahl, Art und Größe der auf dem Grundstück vorgehaltenen oder vorzuhaltenden Behälter und die Abfuhr- oder Entleerungshäufigkeit sowie Datum und Uhrzeit,
5. Codierungsnummer des Behälters, Fahrzeugnummer, Datum und genaue Uhrzeit der Entleerung bei Benutzung codierter Abfallbehälter,
6. Art der Entsorgung (Abfuhr durch die Stadtgemeinde oder beauftragte Dritte),
7. Anzahl der auf den unter Absatz 1 Nr. 2 benannten Grundstücken wohnhaften Personen,
8. im Betriebstagebuch der Blocklanddeponie und des Müllheizwerks erfasste Entsorgungsnachweise.

(4) Soweit Grundstückseigentümer die Abfallgebühren als Mietnebenkosten nach der Anzahl der Personen oder der Abfallbehältergröße und der Häufigkeit der Entleerungen je privatem Haushalt abrechnen, dürfen folgende Daten der Stadtgemeinde übermittelt und zur Erstellung eines erweiterten differenzierten Gebührenbescheides erfasst und gespeichert werden:

1. Anschrift mit Verwaltungseinheit oder Wohnungsnummer des Haushalts,
2. Familienname, Vorname des Haushaltsvorstandes,
3. Anzahl der Haushaltsmitglieder,
4. Mietbeginn und Mietende,
5. Codierungsnummer der Behälter, Fahrzeugnummer, Datum und genaue Uhrzeit der Entleerung bei Benutzung codierter Abfallbehälter.

(5) Die nach den Absätzen 3 und 4 gespeicherten Daten sind unverzüglich nach dem Wegfall der Verpflichtungen nach § 13 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder nach § 3 Abs. 1 und 2 oder wenn sie für den beabsichtigten Zweck nicht mehr erforderlich sind, zu löschen. Dies gilt nicht, wenn ein förmliches einschlägiges Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zu diesem Zeitpunkt noch anhängig ist.

(6) Die nach Absatz 3 gespeicherten Daten dürfen bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

§ 27
Erprobung neuer Techniken und Organisationsformen

Die Stadtgemeinde kann neue Entsorgungsformen oder Entsorgungstechniken für bestimmte Entsorgungssysteme oder Gebiete mit zeitlich begrenzter Wirkung einführen und erproben.

§ 28
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Verpflichtung, für überlassungspflichtige und nicht von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle die Abfallentsorgung der Stadtgemeinde und die dazu angebotenen Systeme zu nutzen, nicht nachkommt;
2. entgegen § 5 Abs. 1 Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, der Stadtgemeinde überlässt;
3. entgegen § 5 Abs. 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch die Stadtgemeinde ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen der Stadtgemeinde zu überlassenden Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
4. entgegen § 7 andere Abfälle als die vorgesehenen Bio- und Gartenabfälle in die Biotonne einfüllt;
5. entgegen § 8 Abs. 2 Wertstoffe nicht zu den vorhandenen Annahmestellen bringt oder die von der Stadtgemeinde angebotenen Sammelsysteme benutzt
6. entgegen § 8 Abs. 3 außerhalb der zulässigen Zeiten Wertstoffe und Verkaufverpackungen in die Sammelcontainer einwirft;
7. entgegen § 8 Abs. 4 Sammelcontainer falsch befüllt;
8. entgegen § 9 Abs. 2 der Stadtgemeinde die schadstoffhaltigen Abfälle aus privaten Haushaltungen nicht an den bekanntgegebenen stationären oder mobilen Annahmestellen überläßt;
9. entgegen § 11 Abs. 1 und 4 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr der Stadtgemeinde bereitstellt;
10. entgegen § 11 Abs. 5 der Verpflichtung, die von der Stadtgemeinde oder den beauftragten Dritten bei der Sperrmüllsammlung zu-rückgelassenen Abfälle unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen, nicht nachkommt;
11. entgegen § 12 Abs. 3, 4 und 9 als Anschlusspflichtiger eine zu geringe Behälterausstattung anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;

12. entgegen § 13 die von der Stadtgemeinde an eine Vorbehandlung von Abfällen aus Gewerbebetrieben gestellten Anforderungen nicht beachtet;
13. entgegen § 14 die Anforderungen an die Einsammlung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes nicht beachtet;
14. entgegen § 15 in Verbindung mit § 17 Abfälle in nicht von der Stadtgemeinde zugelassenen Behältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitstellt;
15. entgegen § 16 Abs. 4 Abfallbehälter überfüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Behälter einpresst;
16. entgegen § 17 Abs. 3 Abfallbehälter und Sammelbehälter für Verkaufsverpackungen bereits vor dem angegebenen Zeitpunkt bereitstellt oder Abfallbehälter nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
17. entgegen § 21 in Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen andere als die zugelassenen Abfälle einfüllt oder danebenstellt;
18. entgegen § 24 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt.

(2) Sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten ist der Senator für Bau und Umwelt.

§ 29
Wirtschaftsplan 2007

Der Wirtschaftsplan 2007 für das Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen wird von der Deputation für Umwelt und Energie beschlossen.

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Dieses Ortsgesetz tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen vom 22. Juni 1993 (Brem.GBl. S. 165 – 2134-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 17. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 193), außer Kraft.

Bremen, den ...

Der Senat

Anhang
(zu Artikel 1)

Anlage 1
(zu § 15 Abs. 1)

Liste der zugelassenen Abfallbehälter

Behälterart	Größe	Höchstgewicht brutto
Abfallbehälter (codiert)	60 l	25 kg
Abfallbehälter (codiert)	90 l	35 kg
Abfallbehälter (codiert)	120 l	50 kg
Abfallbehälter (codiert)	240 l	90 kg
Abfallgroßbehälter	770 l	450 kg
Abfallgroßbehälter	1100 l	450 kg
Bremer Müllsack	70 l	15 kg
Amtlicher Abfallsack	40 l	10 kg
Abfallwechselbehälter / Abfallwechselpress-behälter	5 bis 30 m³	2000 bis 11500 kg
Bio-Abfallbehälter	60 l	25 kg
Bio-Abfallbehälter	90 l	35 kg
Bio-Abfallbehälter[1]	120 l	50 kg
Bio-Abfallbehälter[1]	240 l	90 kg
Bio-Abfallbehälter[1]	770 l	450 kg
Bio-Abfallbehälter[1]	1100 l	450 kg

Für einen Übergangszeitraum bis zum 30.06.2002 können neben den vorgenannten noch weitere Behälter benutzt werden:

Abfalleimer	35 l	25 kg
Abfalleimer	50 l	25 kg

[1] Die Bio-Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen über 90 l werden in abfallwirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt.

Anlage 2
(zu § 22 Abs. 1)

Liste der Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen

Abfallentsorgungsanlagen in der Stadtgemeinde Bremen (außer dem stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven)		**Abfallarten (Menge pro Anlieferung)**
1.	Blocklanddeponie (Übergabestelle Waage) Fahrwiesendamm 28219 Bremen	− Gartenabfälle nach § 7 Abs. 1 und Baumstämme/-stubben aus Haushaltungen mit einem Volumen über einem Kubikmeter − Erde und Steine aus Haushaltungen mit einem Volumen über einem Kubikmeter − Bau- und Abbruchabfälle nach § 10, frei von verwertbaren Bestandteilen, nicht verbrennbar, mit einem Volumen über einem Kubikmeter − Bau- und Abbruchabfälle nach § 10 mit verwertbaren Bestandteilen, nicht verbrennbar, aus Haushaltungen mit einem Volumen über einem Kubikmeter − Öltanks (ohne Restinhalt) − Sperrmüll nach § 11 Abs. 1 mit einem Volumen über einem Kubikmeter − sperrige Einrichtungsgegenstände, soweit sie nicht aus Haushaltungen stammen, für die eine Vorbehandlung notwendig ist − Brennbare Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW/AbfG, sofern eine Vorbehandlung notwendig ist
2.	Müllheizwerk Oken 2 28219 Bremen	Brennbare Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW/AbfG, sofern keine Vorbehandlung notwendig ist
3.	Schadstoffzwischenlager Reitbrake 6 28239 Bremen	Schadstoffhaltige Elektrospeichergeräte und Speichersteine aus schadstoffhaltigen Elektrospeichergeräten nach § 9 Abs. 2

Abfallentsorgungsanlagen in der Stadtgemeinde Bremen (außer dem stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven)		Abfallarten (Menge pro Anlieferung)
4.	Recyclingstation bei der Blocklanddeponie Fahrwiesendamm 28219 Bremen	− Gartenabfälle nach § 7 Abs. 1 und Baumstämme/-stubben aus Haushaltungen mit einem Volumen bis zu einem Kubikmeter − Wertstoffe und Verkaufsverpackungen nach § 8 Abs. 1 − Schadstoffhaltige Abfälle nach § 9 Abs. 2 mit Ausnahme von schadstoffhaltigen Elektrospeichergeräten und Speichersteinen aus schadstoffhaltigen Elektrospeichergeräten − Bau- und Abbruchabfälle nach § 10 mit einem Volumen bis zu einem Kubikmeter − Sperrmüll im Sinne des § 11 Abs. 1 mit einem Volumen bis zu einem Kubikmeter − Restabfall im Sinne des § 12 Abs. 1 im amtlichen Abfallsack (Bremer Müllsack) nach § 12 Abs. 5 − Elektro- und Elektronikgeräte nach § 8a aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgräte mit den in privaten Haushaltungen vergleichbar sind − Elektro- und Elektronikgeräte nach § 8a von Vertreibern im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes
Recycling-Stationen		
5. 6.	Woltmershauser Allee 33 28199 Bremen Achterstr. 4 28359 Bremen	− Gartenabfälle nach § 7 Abs. 1 aus Haushaltungen mit einem Volumen bis zu einem Kubikmeter − Wertstoffe und Verkaufsverpackungen nach § 8 Abs. 1 − Restabfall im Sinne des § 12 Abs. 1 im amtlichen Abfallsack (Bremer Müllsack) nach § 12 Abs. 5 − Elektro- und Elektronik-Kleingeräte nach § 8a aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen vergleichbar sind

Abfallentsorgungsanlagen in der Stadtgemeinde Bremen (außer dem stadtbremischen Übersee-hafengebiet Bremerhaven)		Abfallarten (Menge pro Anlieferung)
7.	Hermann-Funk-Str. 4 28309 Bremen	− Gartenabfälle nach § 7 Abs. 1 aus Haushaltungen mit einem Volumen bis zu einem Kubikmeter − Wertstoffe und Verkaufsverpackungen nach § 8 Abs. 1 − Schadstoffhaltige Abfälle nach § 9 Abs. 2 mit Ausnahme von schadstoffhaltigen Elektrospeichergeräten und Speichersteinen aus schadstoffhaltigen Elektrospeichergeräten − Restabfall im Sinne des § 12 Abs. 1 im amtlichen Abfallsack (Bremer Müllsack) nach § 12 Abs. 5 − Elektro- und Elektronik-Kleingeräte nach § 8a aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen vergleichbar sind
8.	Bennigsenstr. 28 28207 Bremen	
9.	Rockwinkeler Landstr. 91 28355 Bremen	
10.	Wardamm 114 28259 Bremen	
11.	Claus-v.-Lübken-Str. 11 - 17 28777 Bremen	
12.	Oslebshauser Landstr. 30 28239 Bremen	
13.	Kissinger Str. 1a 28215 Bremen	
14.	Obervielander Straße 43 28259 Bremen	
15.	Hans-Bredow-Straße 18 28307 Bremen	
16.	Fritz-Thiele-Straße 20 28279 Bremen	
17.	Martinsheide 6 28757 Bremen	− Gartenabfälle nach § 7 Abs. 1 aus Haushaltungen mit einem Volumen bis zu einem Kubikmeter − Wertstoffe und Verkaufsverpackungen nach § 8 Abs. 1 − Restabfall im Sinne des § 12 Abs. 1 im amtlichen Abfallsack (Bremer Müllsack) nach § 12 Abs. 5 − Bau- und Abbruchabfälle nach § 10 mit einem Volumen bis zu einem Kubikmeter − Elektro- und Elektronik-Kleingeräte nach § 8a aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen vergleichbar sind

2.3 Ortsgesetz über die Werkstatt Bremen der Stadtgemeinde Bremen (Bremisches Ortsgesetz Werkstatt Bremen - BremGWB -) vom 15. Dezember 1992 (Brem.GBl. S. 681)

zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 400)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Organisation und Verwaltung

§ 1 Rechtsform, Name, Stammkapital
§ 2 Aufgaben und Zielsetzung
§ 3 Rechtsstellung der Bediensteten
§ 4 Gemeinnützigkeit
§ 5 Betriebsleitung und Vertretung
§ 6 Aufgaben der Betriebsleitung
§ 7 Aufsicht
§ 8 Betriebsausschuss
§ 9 Festsetzung spezieller Entgelte
§ 10 Vertretung in gerichtlichen Verfahren

Abschnitt 2
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 11 Sondervermögen, Erhaltung des Vermögens
§ 12 Entscheidung über Lieferungen und Leistungen
§ 13 Wirtschaftsplan
§ 14 Stellenübersicht
§ 14a Zwischenberichte
§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht
§ 16 Prüfung des Jahresabschlusses

Abschnitt 3
Schlussvorschrift

§ 17 Inkrafttreten

Abschnitt 1
Organisation und Verwaltung

§ 1
Rechtsform, Name, Stammkapital

(1) Mit Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes wird das Amt Werkstatt Bremen nach den Bestimmungen des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden vom 14. Dezember 1990 (Brem.GBl. S. 519 - 63-d-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Mai 1992 (Brem.GBl. S. 127) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den Bestimmungen dieses Ortsgesetzes als Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Werkstatt Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 76 400 000,-- Deutsche Mark.

§ 2
Aufgaben und Zielsetzung

(1) Der Eigenbetrieb nimmt auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen folgende Aufgaben wahr:

1. den Betrieb der nach § 54 des Schwerbehindertengesetzes anerkannten Werkstatt für Behinderte (Martinshof);
2. den Betrieb eines oder mehrerer Wohnheime für Schwerbehinderte, die im Martinshof beschäftigt sind oder waren;
3. ambulante Wohnangebote für Schwerbehinderte, die im Martinshof beschäftigt sind oder waren;
4. die Durchführung von Sonderprogrammen des Senats, Modellprojekten des Bundes, des Landes oder der Kommune im Rahmen der Aufgabenstellung nach den Nummern 1 bis 3 und nach Maßgabe vorhandener Eigen- oder Dritt- oder Haushaltsmittel der Stadtgemeinde oder des Landes Bremen.

(2) Darüber hinaus kann der Senat den Eigenbetrieb mit zusätzlichen Aufgaben betrauen.

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben des Eigenbetriebes erfolgt im Rahmen von fachlichen Richtlinien des zuständigen Mitglieds des Senats.

(4) Zielsetzung des Eigenbetriebes ist die Förderung der psychosozialen und beruflichen Integration und Rehabilitation erwachsener Schwerbehinderter sowie arbeitsloser Sozialhilfeempfänger und Sozialhilfeempfängerinnen im Rahmen der Aufgabenstellung nach Absatz 1. Die nähere Zielsetzung für die einzelnen Aufgabenbereiche des Eigenbetriebes ergibt sich im einzelnen aus den gesetzlichen Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes, des Schwerbehindertengesetzes und der gesetzlichen Bestimmungen anderer einschlägiger Sozialgesetze für den Aufgabenbereich.

§ 3
Rechtsstellung der Bediensteten

Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen sowie Beamten und Beamtinnen stehen im Dienste der Stadtgemeinde Bremen. Dienstvorgesetzter der Beamten und Beamtinnen ist die Betriebsleitung, höherer Dienstvorgesetzter ist der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

§ 4
Gemeinnützigkeit

Der Eigenbetrieb hat ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung zu verfolgen.

§ 5
Betriebsleitung und Vertretung

(1) Der Eigenbetrieb wird durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer (Betriebsleitung) geleitet.

(2) Zur Vertretung der Betriebsleitung wird eine stellvertretende Geschäftsführerin oder ein stellvertretender Geschäftsführer bestellt.

(3) Die Betriebsleitung und ihre Vertretung werden vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales kann die Betriebsleitung und ihre Vertretung vor Ablauf der regelmäßigen Amtsperiode aus wichtigen Gründen abberufen. Als wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben anzusehen.

(4) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb in außergerichtlichen Angelegenheiten. Sie kann weitere Betriebsangehörige in bestimmtem Umfang allgemein oder im Einzelfall mit der Vertretung beauftragen.

§ 6
Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegt die Betriebsführung. Dazu gehört die selbständige und eigenverantwortliche Abwicklung aller Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere

1. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen sowie deren sonstigen Personalangelegenheiten, soweit nicht die Einstellung und Entlassung sowie sonstige Personalangelegenheiten der Betriebsleitung oder ihrer bestellten Vertretung berührt sind;
2. die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit des Eigenbetriebes einschließlich der Einhaltung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;
3. die Durchführung von Geschäften, insbesondere der Abschluss von Dienst- und Werkverträgen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern;
4. die Planung und Organisation des Eigenbetriebes.

Die Aufgaben der Senatskommission für das Personalwesen nach § 5 Abs. 2 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden bleiben unberührt.

(2) Die Betriebsleitung bereitet dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die Beschlussvorlagen für den Betriebsausschuss vor. Sie wirkt an Beschlussvorlagen des Senators für Gesundheit, Jugend und Soziales mit.

§ 7
Aufsicht

(1) Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales führt die Aufsicht über den Eigenbetrieb. Die Aufsicht umfasst insbesondere auch die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben.

(2) Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

1. legt die näheren Aufgaben und die Grundsätze der Organisation des Eigenbetriebes fest,
2. beauftragt die Abschlussprüfer oder Abschlussprüferinnen für den Jahresabschluss,
3. legt nach Prüfung nach § 27 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden den Jahresabschluss und den Lagebericht dem Betriebsausschuss vor und
4. kann Vertragsmuster einführen.

(3) Der Zustimmung des Senators für Gesundheit, Jugend und Soziales bedürfen

1. der Abschluss von wichtigen Verträgen, insbesondere der Abschluss von Pflegesatzvereinbarungen und sonstigen Verträgen mit Sozialleistungsträgern sowie die Festlegung allgemeiner Vertragsbedingungen,
2. erfolggefährdende Mehraufwendungen.

(4) Der Abschluss von Dienstvereinbarungen bedarf der Zustimmung der Senatskommission für das Personalwesen.

§ 8
Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss führt den Namen „Betriebsausschuss Werkstatt Bremen“.

(2) Die Betriebsleitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen. Sie hat das Recht, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Stellungnahme abzugeben.

(3) Der Betriebsausschuss berät und beschließt über

1. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung und der stellvertretenden Betriebsleitung, die Bestimmung ihres Geschäftsbereiches sowie alle ihr Anstellungsverhältnis berührenden Angelegenheiten,
2. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
3. die Bestellung der Abschlussprüfer und Abschlussprüferinnen für den Jahresabschluss,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung,

5. die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen,
6. Empfehlungen für durch Ortsgesetze festzusetzende Gebühren,
7. die Festsetzung von Entgelten, soweit öffentlich-rechtliche Gebühren nicht bestimmt sind und soweit nicht durch § 9 dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist,
8. Empfehlungen für die Übertragung zusätzlicher Aufgaben durch den Senat.

§ 9
Festsetzung spezieller Entgelte

(1) Die Festsetzung von Entgelten für pflegesatzfinanzierte Leistungen des Eigenbetriebes nach dem Bundessozialhilfegesetz bedarf der vorherigen Prüfung und Zustimmung des Sozialhilfeträgers der Freien Hansestadt Bremen. Für Pflegesatzleistungen gegenüber anderen Sozialleistungsträgern sind selbstkostendeckende Entgelte zu erheben. Für den Fall, dass eine Einigung über angemessene Entgelte für pflegesatzfinanzierte Leistungen zwischen dem Eigenbetrieb und einem zuständigen Sozialleistungsträger nicht erzielt werden kann und dadurch die wirtschaftliche oder fachliche Situation des Eigenbetriebes gefährdet ist, schließt der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales im Rahmen seiner Aufsicht eine entsprechende Vereinbarung ab.

(2) Die Festsetzung der Entgelte für Produkte und Dienstleistungen der Werkstatt für Behinderte (Martinshof) sowie der Sozialwerkstätten und der Entgelte für die Mitnutzung von Gebäuden des Eigenbetriebes obliegt der Betriebsleitung.

§ 10
Vertretung in gerichtlichen Verfahren

In gerichtlichen Verfahren wird die Stadtgemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes durch das zuständige Mitglied des Senats oder durch die sonst zuständige Stelle vertreten.

Abschnitt 2
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 11
Sondervermögen, Erhaltung des Vermögens

(1) Zum Sondervermögen gehören Einrichtungen, die auf Dauer dem Eigenbetrieb dienen und die nicht getrennt vom Eigenbetrieb geführt werden.

(2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes sind ergänzend die Grundsätze über die Gestaltung von Pflegesätzen in Bremen sowie die einschlägigen Grundsätze anderer zuständiger Kostenträger zu beachten.

(3) Buchführung und Kostenrechnung sind so zu gestalten, dass sie den Erfordernissen der Abrechnung von Pflegesätzen und Zuwendungen gerecht werden.

(4) Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales als pflegesatzvereinbarender Stelle zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Aufwendungen für pflegesatzfinanzierte Aufgabenbereiche des Eigenbetriebes werden vollständig durch die Entgelte, die sich nach den Grundsätzen über die Gestaltung von Pflegesätzen in Bremen oder nach den Grundsätzen anderer zuständiger Kostenträger bemessen, und durch sonstige Erträge gedeckt. Die arbeitsergebnisabhängigen Aufwendungen der Werkstatt für Behinderte werden durch die Arbeitserlöse gedeckt.

(6) Überschüsse im Produktionsbereich des Martinshofes sind einer Lohnrücklage zuzuführen.

§ 12
Entscheidung über Lieferungen und Leistungen

(1) Die Betriebsleitung entscheidet nach Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten eigenverantwortlich, ob sie Lieferungen und Leistungen von Dienststellen der bremischen Verwaltung oder von anderen in Anspruch nimmt.

(2) Will der Eigenbetrieb von einer Dienststelle der bremischen Verwaltung Lieferungen oder Leistungen in Anspruch nehmen, so kann die Dienststelle dies, soweit es nach Art, Umfang oder Dauer der Lieferungen oder Leistungen erforderlich ist, vom Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung abhängig machen, in der insbesondere Leistungsumfang, Entgelt und Dauer der Inanspruchnahme zu regeln sind.

§ 13
Wirtschaftsplan

(1) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales dem Betriebsausschuss zuzuleiten. Entsprechendes gilt für Änderungen des Wirtschaftsplanes. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig zu beschließen, dass er der Stadtbürgerschaft in Verbindung mit dem jeweiligen Entwurf des Haushaltsplanes der Stadtgemeinde Bremen zur Kenntnisnahme zugeleitet werden kann.

(2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes sind nicht gegenseitig deckungsfähig. Bei Vorhaben, die nachweislich eng zusammenhängen, kann im Wirtschaftsplan die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklärt werden. Darüber hinaus kann in besonderen Fällen der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklären.

(3) Ausgabenansätze für Einzelvorhaben unter 25.000 Euro können im Vermögensplan zusammengefasst veranschlagt werden.

(4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die vereinbarten oder festgesetzten Pflegesätze von den Pflegesätzen abweichen, die bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes zugrunde lagen, und durch die Abweichung das Ergebnis des Wirtschaftsplanes wesentlich geändert wird.

(5) Mit dem Entwurf des Wirtschaftsplanes hat die Betriebsleitung einen fünfjährigen jährlich fortzuschreibenden Finanzplanentwurf vorzulegen. Er muss in einer Übersicht die Auswirkungen auf die Entwicklung der Entgeltsätze darstellen, die zum Ausgleich des Erfolgsplanes notwendig sind.

§ 14
Stellenübersicht

Die Stellenübersicht ist aufgabenbezogen zu gliedern. Den Erfordernissen der Selbstkostennachweise ist dabei Rechnung zu tragen.

§ 14a
Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Aufsicht sowie den Betriebsausschuss vierteljährlich jeweils zum Quartalsabschluss schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.

§ 15
Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

(1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

(2) Die Gliederung der Bilanz richtet sich nach dem Formblatt nach Anlage 1, die der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Formblatt nach Anlage 2. Für die Aufstellung des Anlagennachweises im Anhang sind das Formblatt nach Anlage 3 (Kopf-Spalten des Anlagennachweises) und das Formblatt nach Anlage 4 (Gliederung des Anlagennachweises) zu benutzen. Die den Produktionsbereich der Werkstatt für Behinderte betreffenden Teile sind als Anlage der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert darzustellen.

(3) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss hat der Eigenbetrieb einen Lagebericht sowie eine aufgabenbezogene Erfolgsübersicht aufzustellen. Die Erfolgsübersicht für die pflegesatzfinanzierten Aufgaben ist in Form der jeweiligen Selbstkostennachweise aufzustellen.

(4) Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Erfolgsübersicht und die Ergebnisse der Kostenrechnung zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers oder der Abschlussprüferin spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 16
Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung erstreckt sich zusätzlich auf die ordnungsgemäße Ableitung der Aufstellung der für die Abrechnung von Pflegesätzen erforderlichen Selbstkostennachweise. Sie ist zu testieren.

Abschnitt 3
Schlussvorschrift

§ 17
Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Anlagen

Die Anlagen sind bei *1.6 Richtlinien für Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (RLBet) vom 14. September 1993 (Brem.ABl. S. 507)* abgedruckt.
Auf einen nochmaligen Abdruck an dieser Stelle wurde verzichtet.
Geringfügige betriebsbedingte Abweichungen sind möglich.

2.3.1 Begründung zum Ortsgesetz über die Werkstatt Bremen der Stadtgemeinde Bremen

Auszug aus der Bürgerschaftsdrucksache Nr. 13/228 S vom 24. November 1992

Mitteilung des Senats vom 24. November 1992

Der Senat übermittelt der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes nebst Begründung über die Umwandlung des Amtes Werkstatt Bremen in einen Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um dringliche Behandlung gemäß Artikel 99 der Landesverfassung und Beschlußfassung in der Sitzung im Dezember 1992.

Die Dringlichkeit ergibt sich daraus, daß das Amt Werkstatt Bremen am 1. Januar 1993 in einen Eigenbetrieb umgewandelt werden soll und die rechtliche Voraussetzung hierfür nach dem Bremischen Gesetz über die Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden durch Ortsgesetz zu schaffen ist.

Die inhaltlichen Grundlagen für die Umwandlung der Werkstatt Bremen in einen Eigenbetrieb ergeben sich aus der dem Gesetzesentwurf beigefügten ausführlichen Begründung, insbesondere aus dem einleitenden Teil.

Der Entwurf des Ortsgesetzes kann der Bürgerschaft erst jetzt zur Verabschiedung übermittelt werden, weil bisher die im Ortsgesetz auszuweisende Höhe des Stammkapitals des zukünftigen Eigenbetriebes Werkstatt Bremen nicht feststand. Dies ist nunmehr auf DM 76.400.000,00 festgesetzt worden.

Hierbei handelt es sich um die durch Verbindlichkeiten und Kapitalrücklage reduzierte Summe des unbeweglichen Anlagevermögens der Werkstatt Bremen. Letztere wurde nach Begutachtung durch die Wibera, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, ermittelt.

Zu den Aufgaben und Zielsetzungen des Eigenbetriebes siehe § 2 des Ortsgesetzes. Die dort definierten Aufgaben entsprechen den bisher vom Amt Werkstatt Bremen wahrgenommenen Zuständigkeiten.

Die für den Betrieb der Werkstatt Bremen in den einzelnen Aufgabenfeldern notwendigen Mittel werden dem Eigenbetrieb zukünftig in Form von Zuweisungen aus dem Haushalt des Senators für Gesundheit, Jugend und Soziales und über Pflegesätze (Entgelte) zur Verfügung gestellt.

Der Eigenbetrieb hat seine Mittelbedarfe entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des BremEBG zukünftig jährlich in Form eines Wirtschaftsplanes darzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht gemäß § 13 BremEBG aus

- dem Erfolgsplan
- dem Vermögensplan
- einer Stellenübersicht.

Mit dem Wirtschaftsplan vorzulegen sind

- ein fünfjähriger Finanzplan zur Darstellung mittelfristiger Finanzierungsbedarfe (Ausgaben und Deckungsmittel, gegliedert nach Haushaltsjahren)
- eine (Eröffnungs-) Bilanz
- ein Anlagennachweis (Anhang).

Die Umwandlung des Amtes Werkstatt Bremen in einen Eigenbetrieb wird keine zusätzlichen Kosten verursachen, die nicht bei Weiterbetrieb als Amt kurz- oder mittelfristig angefallen wären.

Durch die Umwandlung ergeben sich ab 1993 haushaltsmäßige Verlagerungen zwischen den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen und dem zukünftigen Eigenbetrieb Werkstatt Bremen.

Die Deputation für Soziales hat dem Entwurf (noch ohne Benennung des Stammkapitals) bereits in ihrer Sitzung am 11. Juni 1992 zugestimmt. Die Beratung und Beschlußfassung der endgültigen Fassung mit Festlegung des Stammkapitals erfolgte am 19. November 1992. Die Finanzdeputation hat dem Entwurf am 20. November 1992 zugestimmt.

[…]

Begründung […]

Allgemeines

Auf Grundlage des Beschlusses des Senats vom 30. 1. 1990 (Nr. 50/90) soll das Amt Werkstatt Bremen, das bisher dem Geschäftsbereich des Senators für Gesundheit, Jugend und Soziales zugeordnet ist, in einen selbständig wirtschaftenden kommunalen Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen überführt werden. Nach § 2 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) in der geänderten Fassung vom 26. Mai 1992 (siehe Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 55 vom 27. Dezember 1990 und Nr. 23 vom 5. Juni 1992) ist hierfür ein entsprechendes Ortsgesetz zu erlassen.

Die Form des Eigenbetriebes bietet für die Werkstatt Bremen erhebliche wirtschaftliche Vorteile bei der Aufgabenwahrnehmung. Sie liegen insbesondere darin, daß die Betriebsleitung zur im wesentlichen selbständigen und eigenständigen Wirtschaftsführung ermächtigt wird. Da der Eigenbetrieb aus der kameralistischen Haushaltsführung entlassen wird, besteht die Möglichkeit einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichteten Geschäftsführung, ohne daß zusätzliche Belastungen aus einer Besteuerung (insbesondere Mehrwertsteuerpflicht) entstehen. Diese durch die Rechtsform eines Eigenbetriebes eröffneten wirtschaftlichen Vorteile sind im Interesse der fachlichen Zielsetzungen des Eigenbetriebes sowie zur verbesserten Aufgabenwahrnehmung für die Zielgruppen zu nutzen.

Durch das Bremische Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden sind die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen Eigenbetriebe zu führen sind, rechtsverbindlich und abschließend geregelt. Das

Rahmengesetz läßt im Hinblick auf die Besonderheiten kommunaler Eigenbetriebe in Teilbereichen jedoch Regelungsspielraum offen (vgl. §§ 19

Abs. 2 und 29 BremEBG). Zwingende Regelungsvorschriften ergeben sich insbesondere aus den §3 Abs. 2, § 5 Abs. 4, § 8 Abs. 1 und 5, §§ 22 und 23 BremEBG).

Für die Führung von Eigenbetrieben gelten ferner die einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die Bestimmungen des für den Eigenbetrieb zu erlassenen Ortsgesetzes (vgl. § 2 Abs. 2 BremEBG).

Unter dem Aspekt der Klarheit und Verständlichkeit des Ortsgesetzes wurden einzelne Rechtsvorschriften des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden in den Gesetzestext des BremGWB übernommen und durch notwendige Ausführungsbestimmungen sowie zulässige weitere Vorschriften, die der Besonderheit der Aufgabenstellung des Eigenbetriebes Rechnung tragen, ergänzt.

Zur Begründung der einzelnen Rechtsvorschriften siehe nachstehende Erläuterungen zu den §§ 1-17:

Abschnitt 1
Organisation und Verwaltung

Zu § 1 Rechtsform, Name, Stammkapital

§ 1 Abs. 1 BremGWB nimmt direkten Bezug auf die rechtlichen Vorschriften der §§ 1, 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des BremEBG.

Durch die Bestimmungen in § 1 Abs. 1 erhält die Werkstatt Bremen einen organisatorisch und wirtschaftlich selbständigen Status, ohne in rechtlicher Hinsicht selbständig zu werden. Der Eigenbetrieb bleibt in die Organisationseinheit der Stadtgemeinde Bremen eingebettet. Im Rahmen seines durch Ortsgesetz definierten Aufgabenbereiches handelt der Eigenbetrieb jedoch mit unmittelbarer Wirkung für und gegen die Stadtgemeinde. Die Aufsicht über den Eigenbetrieb obliegt dem zuständigen Mitglied des Senats (vgl. § 8 BremEBG).

Die Notwendigkeit der Regelung unter § 1 Abs. 2 BremGWB ergibt sich aus der Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 2 BremEBG. Danach ist der Name des Eigenbetriebes durch Ortsgesetz zu bestimmen. Aus dem Namen des Eigenbetriebes muß die Stadtgemeinde als Rechtsträger und die Rechtsform als Eigenbetrieb erkennbar sein.

Gemäß § 9 Abs. 2 BremEBG ist der Eigenbetrieb mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten. § 1 Abs. 3 nimmt hierauf Bezug. Die Höhe des unter § 1 Abs. 6 ausgewiesenen Stammkapitals ergibt sich aus dem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Wert, den die vorhandenen Anlagen des Eigenbetriebes haben. Die Bewertung wurde von der vom Senat beauftragen Wirtschaftsberatungsgesellschaft Wibera vorgenommen. Die Höhe des Stammkapitals beläuft sich auf 76.400.000 Deutsche Mark.

Zu § 2 Aufgaben und Zielsetzung

Die Aufgaben, die durch Ortsgesetz in Form eines Eigenbetriebes wahrgenommen werden sollen, sind im einzelnen zu definieren. Änderungen der Aufgabenstellung bedürfen einer Beschlußfassung durch den Senat und einer Anpassung des Ortsgesetzes. Von daher ist es erforderlich, die Aufgabenstellung des Eigenbetriebes - auch in Abgrenzung zu anderen Organisationseinheiten der Stadtgemeinde und des Landes Bremen - genau zu umreißen, zumal unklare Kompetenzabgrenzungen zu unerwünschten Reibungsverlusten führen, die die Wirtschaftlichkeit des Eigenbetriebes gefährden könnten.

In § 2 Abs. 1 wird der räumliche Geltungsbereich des Ortsgesetzes auf das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen begrenzt. Dies entspricht dem bisherigen räumlichen Handlungsbereich des Amtes Werkstatt Bremen.

Durch § 2 Abs. 1 Nummern 1 bis 6 wird bestimmt, daß sowohl der Martinshof, anerkannte Werkstatt für Behinderte, als auch der kommunale Beratungs- und Vermittlungsdienst für Hilfen zur Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz sowie die Wohnangebote des Amtes Werkstatt Bremen in die Rechtsform eines Eigenbetriebes gemäß BremEBG übergeleitet werden. Der Eigenbetrieb ist damit selbständig wirtschaftender kommunaler Träger von Hilfeangeboten für Schwerstbehinderte sowie für arbeitslose Sozialhilfeempfänger. Die rechtlichen Zuständigkeiten der Stadtgemeinde bzw. des Landes Bremen als örtlicher und überörtlicher Sozialhilfeträger und die Richtlinienkompetenz des zuständigen Mitglieds des Senats in kommunal und landesweit zu regelnden Fachfragen bleiben davon unberührt.

Dies betrifft z.B. die hoheitlichen Aufgaben des Amtes für Soziale Dienste als örtlicher Kostenträger der Stadtgemeinde für die Bewilligung von Hilfen zur Arbeit (§§ 18-20 BSHG) und des Betreuten Wohnens (§§ 39, 40 und 68 BSHG) sowie des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe für die Bewilligung von (teil-) stationären Einzelfallhilfen nach den §§ 39, 40 und 68 BSHG in den Wohnangeboten und in der Werkstatt für Behinderte der Werkstatt Bremen sowie die rechtlichen Kompetenzen anderer Kostenträger (z.B. Bundesanstalt für Arbeit).

Die dem Eigenbetrieb in § 2 Abs. 1 durch Ortsgesetz übertragenen Aufgaben entsprechen dem bisherigen Aufgabenbereich der Werkstatt Bremen und sind - wie im Ortsgesetz ausgeführt - für folgende Bereiche definiert:

1. Betrieb der Werkstatt für Behinderte (Martinshof) im bremischen Stadtgebiet mit den dezentralen Betriebsstätten;
2. Betrieb des kommunalen Fachberatungs- und Vermittlungsdienstes für Hilfen zur Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz einschließlich der finanziellen und organisatorischen Abwicklung des Senatsprogramms ”Beschäftigung statt Sozialhilfe”;
3. Betrieb der Sozialwerkstätten der Stadtgemeinde Bremen mit den dazugehörenden Betriebsstätten;
4. Betrieb des Wohnheimes Huckelriede, des aufzulösenden Wohnheimes Buntentor einschließlich der Außenwohngruppen und ggf. weiterer Heime für Schwerstbehinderte, die in der Werkstatt für Behinderte beschäftigt sind oder waren;
5. Betrieb von ambulanten Wohnangeboten für schwerbehinderte Erwachsene, die in der Werkstatt für Behinderte beschäftigt sind oder waren;
6. Durchführung von Sonderprogrammen des Senats und Modellprojekten des Bundes, des Landes oder der Kommune im Rahmen der allgemeinen Aufgabenstellung nach den Nummern 1-5 und nach Maßgabe abgestimmter Finanzierungen mit dem zuständigen Mitglied des Senats im Rahmen des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes und des Haushaltsplanes der Stadtgemeinde und des Landes Bremen.

Gemäß § 29 Abs. 2 Ziffer 4 BremEBG können durch Ortsgesetz nähere Bestimmungen zur Festlegung des Aufgabenumfangs des Eigenbetriebes getroffen werden. Wie oben dargelegt, sind die in § 2 Abs. 1 Nummern 1-6 genannten Aufgaben deckungsgleich mit den bisherigen Aufgaben des Amtes Werkstatt Bremen und insofern vorläufig abschließend definiert. Um dem Eigenbetrieb jedoch grundsätzlich Entwicklungsmöglichkeiten für die Übernahme weiterer Aufgaben zu eröffnen, enthält § 2 Abs. 2 die Bestimmung, daß der Senat den Eigenbetrieb mit zusätzlichen Aufgaben betrauen kann. Die Regelung impliziert, daß der Senat für weitere Aufgaben entsprechende zusätzliche Mittel bereitstellt, um die Wirtschaftlichkeit der bisherigen Aufgabenbereiche des Eigenbetriebes nicht zu gefährden.

§ 2 Abs. 3 stellt klar, daß der Eigenbetrieb zwar organisatorisch und wirtschaftlich selbständig handelt, hinsichtlich seiner inhaltlichen Aufgabenwahrnehmung aber nach wie vor an fachliche Rahmenvorgaben und Rahmenrichtlinien des Senats gebunden ist. Dies gilt im übrigen auch für freie Träger, die über den Haushalt der Freien Hansestadt Bremen gefördert werden.

Die Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Eigenbetriebes bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben wird hierdurch nicht beeinträchtigt, da die Befugnisse des zuständigen Mitglieds des Senats zur Erteilung von (Einzel-) Weisungen auf seine Rechte und Pflichten im Rahmen der Aufsicht nach § 8 BremEBG bzw. nach diesem Ortsgesetz beschränkt bleiben.

Die Richtlinienkompetenz bezieht sich z.B. auf die Erstellung von kommunalen Richtlinien für die Ausgestaltung der Hilfen zur Arbeit durch den Eigenbetrieb, wie auch z.B. auf den Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften zur Auslegung und Rechtsanwendung des Bundessozialhilfegesetzes im Rahmen der Aufgabenstellung, des weiteren z.B. auf Landesrichtlinien und sonstige rechtliche Vorgaben zur Führung von Werkstätten für Behinderte, Heimen etc., Veränderungen des Heimgesetzes, Richtlinien zur Durchführung von Maßnahmen des Betreuten Wohnens oder zum Betrieb von Sozialwerkstätten.

Diese Zuständigkeit des Senators für Gesundheit, Jugend und Soziales ergibt sich aus der unmittelbaren politischen und rechtlichen Verantwortung des zuständigen Senatsmitglieds gegenüber dem Senat sowie aus seinen leistungsrechtlichen Befugnissen als Träger der Sozialhilfe und durch seine ministeriellen Kompetenzen. Bei der Durchführung der Hilfen zur Arbeit ist der Eigenbetrieb zusätzlich an die Beschlüsse des Vergabeausschusses gebunden, der vom Senat drittelparitätisch mit Vertretern des Senators für Arbeit und Frauen, der Werkstatt Bremen und des Senators für Gesundheit, Jugend und Soziales besetzt wurde.

§ 2 Abs. 4 enthält eine klarstellende Regelung, wonach Zielsetzung des Eigenbetriebes in erster Linie die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben ist, die sich aus dem Bundessozialhilfegesetz und anderen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Zielgruppen und den Aufgabenbereich ergeben. Die durch die Rechtsform eines Eigenbetriebes gewonnene wirtschaftliche Selbständigkeit ist dafür zu nutzen, die gesetzlichen Zielsetzungen zu erreichen.

Zu § 3 Rechtsstellung der Bediensteten

Die Regelung wurde aus dem BremEBG in das Ortsgesetz übernommen und dient der Klarstellung, daß die Beschäftigten der Werkstatt Bremen hinsichtlich der Rechtsstellung zu ihrem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn auch künftig der Stadtgemeinde Bremen angehören.

Hinsichtlich der Beamten und Beamtinnen soll auch im Ortsgesetz verdeutlicht werden, wer deren Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter ist.

Zu § 4 Gemeinnützigkeit

Der Eigenbetrieb hat die ihm übertragenen Aufgaben ausschließlich gemeinnützig wahrzunehmen. Hierauf ist im Ortsgesetz hinzuweisen.

Zu § 5 Betriebsleitung und Vertretung

Gemäß § 4 BremEBG ist durch Ortsgesetz zu regeln, wie die Betriebsleitung des Eigenbetriebes organisiert werden soll. Die Zahl der Mitglieder der Betriebsleitung soll drei nicht übersteigen (§ 4 Abs. 2 BremEBG).

Durch § 5 Abs. 1 wird für den Eigenbetrieb Werkstatt Bremen die Zahl der Mitglieder der Betriebsleitung auf eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer festgelegt. Die Ermächtigung zur Führung der Bezeichnung ”Geschäftsführer” bzw. ”Geschäftsführerin” ergibt sich aus § 29 Abs. 2 Ziffer 1 BremEBG.

Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung bei Abwesenheit der Betriebsleitung wird durch § 5 Abs. 2 geregelt, daß zur Vertretung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ein stellvertretender Geschäftsführer oder eine stellvertretende Geschäftsführerin zu bestellen ist.

Über die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung und des Vertreters oder der Vertreterin der Betriebsleitung, die Bestimmung des Geschäftsbereiches sowie alle das Anstellungsverhältnis berührenden Angelegenheiten berät und beschließt der Betriebsausschuß (vgl. § 7 BremEBG). Das Recht des Senats, in organisatorischen und personellen Angelegenheiten des Eigenbetriebs Entscheidungen zu treffen, bleibt hiervon unberührt (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 BremEBG). § 5 Abs. 3 BremGWB nimmt hierauf Bezug.

Entsprechend der Ermächtigungsbefugnis unter § 29 Abs. 2 Ziffer 1 BremEBG wird die Dauer der Bestellung der Betriebsleitung sowie der Vertretung durch § 5 Abs. 3 zeitlich befristet. Dem zuständigen Mitglied des Senats wird - allerdings nur aus wichtigem Grund - die Möglichkeit zur vorzeitigen Abberufung der Betriebsleitung und der Vertretung eingeräumt.

Es konnte bei der Möglichkeit der vorzeitigen Abberufung nur auf die Generalklausel des ”wichtigen Grundes” abgestellt werden, die in § 5 Abs. 3 Satz 2 in Anlehnung an eine ähnliche Regelung in § 38 Abs. 2 GmbH-Gesetz ein wenig konkretisiert wird, da eine konkretere Normierung die vielgestaltigen Möglichkeiten einer verantwortlichen Ausnutzung der eigenständigen und weitgehend eigenverantwortlichen Stellung der Betriebsleitung nicht hätte einfangen können. Insoweit ist auf die Kasuistik der Rechtsprechung zu verweisen.

Durch § 5 Abs. 4 wird die Regelung des § 5 BremEBG aufgenommen, wonach die Betriebsleitung die Stadtgemeinde außergerichtlich in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt. Unter Berücksichtigung spezieller Sachfragen ist es jedoch sinnvoll und notwendig, daß die Betriebsleitung Betriebsangehörige in bestimmten Fragen mit der Vertretung beauftragen bzw. bevollmächtigen kann. Die grundsätzliche Verantwortung der Betriebsleitung für alle Belange des Eigenbetriebes wird dadurch nicht berührt. Zur gerichtlichen Vertretung des Eigenbetriebes siehe § 10 BremGWB.

Zu § 6 Aufgaben der Betriebsleitung

Die Aufgaben der Betriebsleitung ergeben sich zunächst schon aus § 5 des BremEBG, § 29 Abs. 2 Nr. 2 BremEBG läßt aber darüber hinaus bei Regelung durch ein Ortsgesetz nähere Bestimmungen über die Festlegung des Aufgabenumfanges der Betriebsleitung zu.

§ 6 Abs. 1 beschreibt die Aufgaben der Betriebsleitung, bei denen die Betonung auf der selbständigen und eigenverantwortlichen Abwicklung der genannten Maßnahmen liegt.

Die Kompetenzen der Betriebsleitung in Personalangelegenheiten nach Nr. 1 umschließen auch Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter. Dabei ist § 5 Abs. 2 des BremEBG zu beachten, nach dem aus Gründen einer einheitlichen Personalverwaltung durch die Stadtgemeinde zentral zu bearbeitende Aufgaben, insbesondere die berufliche Ausbildung, die fachübergreifende Fort- und Weiterbildung, die Personalförderung und der Personalausgleich, sowie Fragen der Tarifrechtsauslegung von der Senatskommission für das Personalwesen wahrgenommen werden. Die Erwähnung von Dienstverträgen in Nr. 3 zielt auf den Abschluß solcher Dienstverträge, mit denen kein Verhältnis der abhängig Beschäftigten begründet wird. Es handelt sich hier also nicht erneut um Personalangelegenheiten.

§ 6 Abs. 2 dient zur Klarstellung, daß in den Angelegenheiten, mit denen der Betriebsausschuß zu befassen ist, die Beschlußvorbereitung von der Betriebsleitung des Eigenbetriebes vorzunehmen ist. Da jedoch grundsätzlich die Möglichkeit besteht, daß z.B. im Rahmen der Aufsicht auch das zuständige Mitglied des Senats eigene Vorlagen in den Betriebsausschuß einbringt, wurde in Abs. 2 auch die weitere Mitwirkungspflicht der Betriebsleitung geregelt.

Zu § 7 Aufsicht

Gemäß § 8 Abs. 1 BremEBG übt das für den Aufgabenbereich des Eigenbetriebes zuständige Mitglied des Senats die Aufsicht über den Eigenbetrieb aus. Das Nähere ist durch Ortsgesetz zu regeln. Zuständiges Mitglied des Senats für den Eigenbetrieb Werkstatt Bremen ist der Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales.

Aufsicht i. S. des § 7 Abs. 1 Satz 1 ist sowohl Fach- als auch Rechtsaufsicht. Der Aufsicht unterliegt u.a. auch die ordnungsgemäße Einstellung von Personal. Auf § 8 Abs. 2 Satz 3 des BremEBG wird hingewiesen.

Gemäß § 8 Abs. 1 BremEBG sind nähere Regelungen zur Wahrnehmung der Aufsicht im Ortsgesetz zu treffen.

§ 7 Abs. 2 legt daher die Kernbereiche fest, die ausschließlich der Zuständigkeit der senatorischen Behörde vorbehalten bleiben müssen.

Die Regelung der Aufsichtsrechte hat dabei den Konflikt auszugleichen, der aufgeworfen wird durch das Ziel, einerseits dem Eigenbetrieb eine höchstmögliche wirtschaftliche Flexibilität und eine Betriebsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermöglichen, andererseits zu beachten, daß der Eigenbetrieb keine eigene Rechtsperson ist und daher als Teil der Stadtgemeinde Bremen auch Hoheitsperson ist und insoweit in das Gefüge der Organisation einer öffentlichen Verwaltung eingepaßt sein muß. Denn die Stadtgemeinde Bremen hat sich das Handeln des Eigenbetriebs als ihr Handeln zurechnen zu lassen.

Die Bestimmung unter § 7 Abs. 2 Nr. 1, wonach der Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales die näheren Aufgaben und die Grundsätze der Organisation des Eigenbetriebes festlegt, bezieht sich z.B. auf grundlegende Standortentscheidungen für (neue) Betriebsstätten, grundlegende Umorganisation des Eigenbetriebes (z.B. Dezentralisierung/Zentralisierung).

§ 7 Abs. 3 auferlegt der Werkstatt Bremen in einer Reihe einzeln aufgeführter Angelegenheiten ein Zustimmungserfordernis durch den Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales. Hierdurch erhält die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, ihrer Aufsichtsverpflichtung tatsächlich nachzukommen.

Durch die Bestimmung unter Nr. 1 wird geregelt, daß der Abschluß von wichtigen Verträgen, insbesondere der von Pflegesatzvereinbarungen - auch mit anderen Sozialleistungsträgern - der Zustimmung des Senators für Gesundheit, Jugend und Soziales bedarf. Der Regelungsbedarf ergibt sich unter anderem aus der Funktion des Senators für Gesundheit, Jugend und Soziales als örtlichem und überörtlichem Träger der Sozialhilfe. Die in § 7 Abs. 1 Ziffer 7 BremEBG formulierten Befugnisse des Betriebsausschusses bleiben dabei unberührt.

§ 7 Abs. 4 rekurriert auf die Bestimmungen in § 8 Abs. 5 BremEBG, wonach der Abschluß von Dienstvereinbarungen für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen der vorherigen Zustimmung der Senatskommission für das Personalwesen bedarf. Die Aufsichtsbefugnisse des zuständigen Mitglieds des Senats dürfen hierdurch jedoch nicht berührt werden, insoweit ist auch Benehmen mit dem zuständigen Mitglied des Senats herzustellen.

Zu § 8 Betriebsausschuß

Gemäß § 6 Abs. 1 BremEBG ist für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuß zu bilden. § 6 Abs. 2 und § 6a des BremEBG schreiben vor, daß in die Stadtgemeinde Bremen die für den Aufgabenbereich des Eigenbetriebes zuständige Fachdeputation sowie zwei Vertreter der Bediensteten den Betriebsausschuß bilden. Durch § 8 Abs. 1 werden dementsprechend die Städtische Deputation für Soziales sowie zwei Vertreter der Bediensteten als Betriebsausschuß für den Eigenbetrieb Werkstatt Bremen benannt. Das Bremische Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden sieht in § 29 Abs. 2 Ziffer 3 die Möglichkeit vor, die Bezeichnung des Betriebsausschusses im Ortsgesetz zu regeln. Absatz 1 Satz 2 macht von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Für den Betriebsausschuß gelten neben den Bestimmungen des BremEBG insbesondere die Vorschriften des Gesetzes über die Deputationen. Hierdurch ist auch der Entscheidungsrahmen des Betriebsausschusses grundlegend definiert.

Nach § 5 Abs. 4 BremEBG ist die Teilnahme der Betriebsleitung an den Sitzungen des Betriebsausschusses durch Ortsgesetz zu regeln. Durch § 8 Abs. 2 wird festgelegt, daß die Betriebsleitung an den Sitzungen des Betriebsausschusses zu beteiligen ist. Satz 2 regelt den Umfang der Beteiligungsbefugnis.

§ 8 Abs. 3 rekurriert auf die entsprechenden Bestimmungen in § 7 des BremEBG. Die dort aufgezählten Rechte des Betriebsausschusses sind unverändert in das Ortsgesetz übernommen und um einen weiteren Punkt 8 ergänzt worden, der die Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf den Eigenbetrieb regelt.

Von der Ermächtigungsregelung in § 29 Abs. 2 Nr. 5 BremEBG hinsichtlich der Zuständigkeiten für die Festsetzung von Entgelten eine andere Stelle zu benennen, wurde durch einen entsprechenden Zusatz zu Nr. 7 Gebrauch gemacht.

Siehe hierzu auch § 9 BremGWB, durch den zum Ausdruck gebracht wird, daß die Zuständigkeit des Betriebsausschusses nicht die Kompetenzen des Sozialhilfeträgers Freie Hansestadt Bremen oder anderer Leistungsträger beschränken darf. Gemäß § 7 Abs. 1 BremEBG ist der Betriebsausschuß jedoch uneingeschränkt berechtigt, die zur Festsetzung des Wirtschaftsplanes notwendigen Daten zu erhalten.

Zu § 9 Festsetzung spezieller Entgelte

Nach § 7 Abs. 1 Ziffer 7 BremEBG obliegt es dem Betriebsausschuß, über Entgelte für Projekte und Dienstleistungen der Werkstatt Bremen zu beraten und zu beschließen, soweit durch Ortsgesetz keine andere Regelung getroffen wird.

Aufgrund der besonderen hoheitlichen Rechte des Senators für Gesundheit, Jugend und Soziales als Träger der Sozialhilfe sowie analoger Rechte anderer Sozialleistungsträger, mit denen Pflegesatzvereinbarungen für Leistungen des Eigenbetriebes abzuschließen sind, wurde in § 9 Abs. 1 Satz 1 ein entsprechender Prüf- und Zustimmungsvorbehalt des Senators für Gesundheit, Jugend und Soziales für Pflegesatzvereinbarungen formuliert. Satz 3 enthält als Konfliktregelung eine Ermächtigung des Senators für Gesundheit, Jugend und Soziales, an Stelle des Eigenbetriebes mit anderen Sozialleistungsträgern eine Pflegesatzvereinbarung abzuschließen, wenn ansonsten fachliche oder wirtschaftliche Gefährdungen des Eigenbetriebes entstehen würden, d.h. wenn es z.B. nicht zu einer Einigung zwischen dem Eigenbetrieb und einem Sozialleistungsträger über angemessene Entgelte für Pflegesatzleistungen kommt.

Im Hinblick auf eine möglichst autonome und damit effektive Leitung des Eigenbetriebes ist es andererseits erforderlich, die Festsetzung von Preisen für einzelne Produkte und Dienstleistungen unmittelbar der Betriebsleitung des Eigenbetriebes zu unterstellen, um den Betriebsausschuß nicht durch Detailregelungen zu überlasten. Dies erforderte eine entsprechende Regelung unter § 9 Abs. 2, die im übrigen der bisherigen Kompetenz der Amtsleitung entspricht.

Die Regelungsermächtigung für die Absätze 1 und 2 ergibt sich aus § 29 Abs. 2 Ziffer 5 BremEBG.

Der Betriebsausschuß sowie der Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales sind durch ihre gesetzlich definierten Aufsichts- und Steuerungsfunktionen unabhängig davon jedoch jederzeit in der Lage und verpflichtet, bei einer Gefährdung der Wirtschaftlichkeit des Eigenbetriebes über den Wirtschaftsplan auch auf die gesamte Entgeltgestaltung Einfluß zu nehmen.

Zu § 10 Vertretung in gerichtlichen Verfahren

Als Teil der Stadtgemeinde ist der Eigenbetrieb Werkstatt Bremen keine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Rechtsstreitigkeiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Werkstatt Bremen sind deshalb solche der Stadtgemeinde, die durch den Senat nach außen vertreten werden. Welchem Senatsmitglied die Vertretung und Beratung der Werkstatt Bremen in rechtlichen Angelegenheiten obliegt, bestimmt der Senat nach Artikel 120 der Landesverfassung mit der von ihm zu beschließenden Geschäftsverteilung.

Abschnitt 2
Wirtschaftsführung und Planungswesen

Zu § 11 Sondervermögen, Erhaltung des Vermögens

Entsprechend der besonderen Zweckbindung des Sondervermögens ist die Überprüfung der Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 eine Angelegenheit der Eröffnungsbilanz sowie der nachfolgenden Jahresbilanzen. Soweit eine Einrichtung nicht mehr die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 erfüllt, sind die Gegenstände und Mittel unter Berücksichtigung des § 4 wieder dem Haushalt der Stadtgemeinde zuzuführen.

Die in § 11 Abs. 2 aufgenommene Regelung zur Einbeziehung der Grundsätze über die Gestaltung von Pflegesätzen des überörtlichen und örtlichen Trägers der Sozialhilfe und anderer Kostenträger - hier ist z.B. die Bundesanstalt für Arbeit gemeint - ist erforderlich, da die Finanzierung wesentlicher Aufgabenbereiche des Eigenbetriebes durch diese erfolgt. Ansätze, für die der jeweilige Kostenträger eine Obergrenze festsetzt, dürfen nicht überschritten werden.

Überschüsse bzw. Unterdeckungen in den pflegesatzfinanzierten Bereichen sind im Rahmen der jeweiligen Grundsätze zu verrechnen.

Eine ”angemessene Vergütung” bedeutet für den Eigenbetrieb immer dann eine Berechnung der jeweiligen Selbstkosten, wenn dies vom zuständigen Kostenträger so vorgesehen ist.

Durch die Regelung unter § 11 Abs. 3 soll die Doppelarbeit im Bereich der Rechnungslegung möglichst gering gehalten werden.

Die Regelung unter § 11 Abs. 4 dient der Aufgabentransparenz gegenüber dem Sozialhilfeträger Freie Hansestadt Bremen.

§ 11 Abs. 6 dient der Verdeutlichung und wiederholt die entsprechende Bestimmung aus dem Schwerbehindertengesetz.

Zu § 12 Entscheidung über Lieferungen und Leistungen

Die Eigenverantwortung des Eigenbetriebes ist nur sichergestellt, wenn es keinen Zwang zur Nutzung kommunaler Einrichtungen oder Dienstleistungen gibt. Bestimmend für die Entscheidung der Betriebsleitung sind ausschließlich die Qualität der Leistung und die Wirtschaftlichkeit. Das Rahmengesetz für Eigenbetriebe der Stadtgemeinden läßt die unter § 12 Abs. 1 getroffene Regelung ausdrücklich zu.

Wenn der Eigenbetrieb sich aufgrund seiner Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen dafür entschieden hat, eine Dienststelle der bremischen Verwaltung bei Lieferungen oder Leistungen in Anspruch zu nehmen, so muß dabei sichergestellt sein, daß diese Dienststelle die geforderten Leistungen längerfristig einplanen kann. § 12 Abs. 2 sieht daher schriftlich zu fixierende Leistungsvereinbarungen vor. Die Regelung dient auch der verbindlichen Wirtschaftsplanung und -führung des Eigenbetriebes.

Zu § 13 Wirtschaftsplan

§ 13 Abs. 1 stellt zusammenfassend die Aufgabenverteilung und notwendigen Beteiligungen bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes klar.

§ 13 Abs. 2 enthält Regelungen, die die notwendige Flexibilität des Eigenbetriebes bei angemessener Wirtschaftsführung ermöglichen sollen. Der Grundsatz des Satzes 1, daß Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes nicht gegenseitig deckungsfähig sind, wird durch Satz 2 durchbrochen: Durch den Wirtschaftsplan kann bei sachlich eng zusammenhängenden Vorhaben die gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt werden.

Die Ermächtigung zu der in § 13 Abs. 3 beschriebenen Vorgehensweise ist durch § 29 Abs. 2 Ziffer 6 BremEBG gegeben. Sie entbindet die Betriebsleitung nicht davon, einen den betriebsinternen Anforderungen entsprechenden, differenzierten Investitionsplan aufzustellen.

Die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes muß nicht zeitgleich mit der Vereinbarung von Entgelten (Pflegesätzen) vor allem anderer Kostenträger erfolgen.

Durch die Vorschrift des § 13 Abs. 4 soll erreicht werden, daß die Anpassung des Wirtschaftsplanes an die tatsächlichen Erträge im Laufe des Wirtschaftsjahres vorgenommen wird.

§ 13 Abs. 5 entspricht § 17 BremEBG.

Zu § 14 Stellenübersicht

Im Hinblick auf die verschiedenen Aufgabenbereiche des Eigenbetriebes ist es aus Gründen der Transparenz erforderlich, in § 14 eine aufgabenbezogene Stellenübersicht vorzuschreiben. Für die in der Stellenübersicht auszuweisenden Stellen, also auch für die dort ausgewiesenen Beamtenstellen, muß eine Kostendeckung durch die entsprechenden Ansätze des Erfolgsplanes gegeben sein.

Sofern für einzelne Aufgabenbereiche mehrere Selbstkostenblätter zu erstellen sind (z.B. mehrere Kostenträger) ist die Stellenübersicht entsprechend zu gliedern.

Zu § 15

§ 15 Abs. 1 entspricht § 21 BremEBG.

§ 15 Abs. 2 nimmt die Regelungsaufträge der §§ 22 und 23 BremEBG auf, indem durch die Ausgestaltung der Anlagen den dortigen Erfordernissen Rechnung getragen wird.

§ 15 Abs. 3 nimmt die Vorschrift des § 25 BremEBG auf, nach der mit dem Jahresabschluß ein Lagebericht aufzustellen ist. Die Notwendigkeit der Erstellung einer Erfolgsübersicht resultiert aus § 23 Abs. 2 BremEBG.

Zu § 16 Prüfung des Jahresabschlusses

Die Rahmenbestimmungen zur Prüfung des Jahresabschlusses ergeben sich aus § 21 BremEBG. Durch § 16 dieses Ortsgesetzes wird ergänzend auf die Prüferfordernisse zur Abrechnung von Pflegesätzen hingewiesen.

Seit dem 1. 1. 1992 ist im Rahmen der Grundsätze über die Gestaltung von Pflegesätzen in Bremen ein solches Testat obligatorisch. Es erleichtert die Festsetzung der Entgelte (Pflegesätze) und vermeidet Doppelarbeit.

Abschnitt 3
Schlußvorschrift

Zu § 17 Inkrafttreten

Die Umwandlung des Amtes Werkstatt Bremen in einen Eigenbetrieb der Stadtgemeinde soll zum 1. Januar 1993 vollzogen werden. Von daher ist es erforderlich, daß das Ortsgesetz am 1. Januar 1993 in Kraft tritt, da ansonsten die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zur Verselbständigung fehlen.

2.4 Ortsgesetz über den Eigenbetrieb „KiTa-Bremen“ der Stadtgemeinde Bremen (BremKiTaOG) vom 6. Juli 2004 (Brem.GBl.S.401)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1
Organisation und Verwaltung

§ 1 Rechtsform, Name, Stammkapital
§ 2 Aufgaben und Zielsetzung
§ 3 Rechtsstellung der Bediensteten
§ 4 Gemeinnützigkeit
§ 5 Betriebsleitung und Vertretung
§ 6 Aufgaben der Betriebsleitung
§ 7 Aufsicht
§ 8 Betriebsauschuss
§ 9 Vertretung in gerichtlichen Verfahren

Abschnitt 2
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 10 Sondervermögen, Erhaltung des Vermögens
§ 11 Wirtschaftsplan
§ 12 Stellenübersicht
§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht
§ 14 Prüfung des Jahresabschlusses

Abschnitt 3
Schlussvorschrift

§ 15 In-Kraft-Treten

Abschnitt 1
Organisation und Verwaltung

§ 1
Rechtsform, Name, Stammkapital

(1) Mit In-Kraft-Treten dieses Ortsgesetzes wird die Fachabteilung „Städtische Kindertagesheime“ des Amtes für Soziale Dienste Bremen nach den Bestimmungen des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2001 (Brem.GBl. S. 287–63-d-1) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den Bestimmungen dieses Ortsgesetzes als Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „KiTa-Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 50 000 Euro.

§ 2
Aufgaben und Zielsetzung

(1) Der Eigenbetrieb erbringt auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe Leistungen in Tageseinrichtungen auf der Grundlage des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege.

(2) Darüber hinaus kann der Senat den Betrieb mit zusätzlichen Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz) betrauen.

(3) Der Eigenbetrieb kooperiert mit Institutionen, anderen Trägern, Unternehmen und nach § 14 „Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege “insbesondere mit Schulen.

(4) Die Wahrnehmung der Aufgaben des Eigenbetriebs erfolgt im Rahmen von Vorgaben des zuständigen Mitglieds des Senats und in Durchführung der

Gewährleistungsverpflichtung der Stadtgemeinde Bremen.

(5) Ziele des Eigenbetriebs: Die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder tragen unter Berücksichtigung der jeweiligen sozialen und individuellen Lebenssituation durch altersangemessene Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebote zur Persönlichkeitsentwicklung der Kinder bei. Die Tageseinrichtungen für Kinder ergänzen die Betreuung, Bildung und Erziehung in den Familien durch ein eigenständiges Angebot. Sie nehmen ihren Auftrag zur Förderung der Kinder im engen Kontakt mit den Personensorgeberechtigten wahr.

§ 3
Rechtsstellung der Bediensteten

Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen sowie Beamten und Beamtinnen stehen im Dienste der Stadtgemeinde Bremen. Dienstvorgesetzter der Beamten und Beamtinnen

ist die Betriebsleitung, höherer Dienstvorgesetzter ist der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

§ 4
Gemeinnützigkeit

Der Eigenbetrieb hat ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung zu verfolgen.

§ 5
Betriebsleitung und Vertretung

(1) Der Eigenbetrieb wird durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer (Betriebsleitung) geleitet.

(2) Die Betriebsleitung und ihre Vertretung werden vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales kann die Betriebsleitung und ihre Vertretung vor Ablauf der regelmäßigen Amtsperiode aus wichtigen Gründen abberufen. Als wichtige

Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben anzusehen.

(3) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb außergerichtlich in Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Sie kann weitere Betriebsangehörige in bestimmtem Umfang allgemein oder im Einzelfall mit der Vertretung beauftragen.

§ 6
Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegt die Betriebsführung. Dazu gehört die selbstständige und eigenverantwortliche Abwicklung aller Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere

1. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen, Ernennung, Beförderung, Entlassung, Eintritt und Versetzung in den Ruhestand der Beamten sowie deren sonstigen Personalangelegenheiten im Umfang der vom Senat übertragenen Befugnisse, soweit nicht die Einstellung und Entlassung sowie sonstige Personalangelegenheiten der Betriebsleitung oder ihrer bestellten Vertretung berührt sind;
2. die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit des Eigenbetriebes einschließlich der Einhaltung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;
3. die Durchführung von Geschäften, insbesondere der Abschluss von Dienst- und Werkverträgen sowie die Beschaffung von Investitionsgütern;
4. die Planung und Organisation des Eigenbetriebes. Die Aufgaben des Senators für Finanzen und der obersten Dienstbehörde nach dem Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden bleiben unberührt.

(2) Die Betriebsleitung bereitet dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die Beschlussvorlagen für den Betriebsausschuss vor. Sie wirkt an Beschlussvorlagen des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales in Angelegenheiten des Eigenbetriebes mit.

§ 7
Aufsicht

(1) Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales führt die Aufsicht über den Eigenbetrieb. Die Aufsicht umfasst insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben.

(2) Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

1. legt die näheren Aufgaben und Grundsätze der Organisation des Eigenbetriebs fest,
2. beauftragt die Abschlussprüfer oder Abschlussprüferinnen für den Jahresabschluss,
3. legt nach Prüfung nach § 27 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden den Jahresabschluss und den Lagebericht dem Betriebausschuss vor und
4. kann Vertragsmuster einführen.

(3) Der Zustimmung des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bedürfen

1. der Abschluss von wichtigen Verträgen,
2. erfolggefährdende Mehraufwendungen.

(4) Der Abschluss von Dienstvereinbarungen bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

§ 8
Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss, der nach § 6 und § 6a des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden gebildet wird, führt den Namen „Betriebsausschuss KiTa Bremen“.

(2) Die Betriebsleitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen. Sie hat das Recht, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Stellungnahme abzugeben.

(3) Ergänzend zu § 7 Abs. 1 Bremisches Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden berät und beschließt der Betriebsausschuss über Empfehlungen für die Übertragung zusätzlicher Aufgaben durch den Senat.

§ 9
Vertretung in gerichtlichen Verfahren

In gerichtlichen Verfahren wird die Stadtgemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes durch das zuständige Mitglied des Senats oder durch die sonst zuständige Stelle vertreten.

Abschnitt 2
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 10
Sondervermögen, Erhaltung des Vermögens

(1) Zum Sondervermögen gehören Einrichtungen, die auf Dauer dem Eigenbetrieb dienen und die nicht getrennt vom Eigenbetrieb geführt werden.

(2) Buchführung und Kostenrechnung sind so zu gestalten, dass sie den Erfordernissen der Abrechnung von Entgelten, Elternbeiträgen und Zuwendungen gerecht werden.

(3) Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zur Verfügung zu stellen.

§ 11
Wirtschaftsplan

(1) Die Betriebsleitung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan (Finanz-, Investitions- und Personalplan) des Eigenbetriebes für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, der der Zustimmung des zuständigen Fachressorts bedarf. Die Einrichtung von Sonderprogrammen der Personalausstattung, inklusive deren Refinanzierung aus Einsparpotentialen, ist im Wirtschaftsplan festzulegen. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales leitet den Wirtschaftsplan dem Betriebsausschuss zur Feststellung zu. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig zu beschließen, dass er der Stadtbürgerschaft in Verbindung mit dem jeweiligen Entwurf des Haushaltsplanes der Stadtgemeinde Bremen zur Kenntnisnahme zugeleitet werden kann.

(2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes sind nicht gegenseitig deckungsfähig. Bei Vorhaben, die nachweislich eng zusammen hängen, kann im Wirtschaftsplan die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklärt werden. Darüber hinaus kann in besonderen Fällen der Senator für Arbeit,

Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklären.

(3) Ausgabenansätze für Einzelvorhaben unter 50 000 Euro können im Vermögensplan zusammengefasst veranschlagt werden.

(4) Mit dem Entwurf des Wirtschaftsplanes hat die Betriebsleitung einen fünfjährigen jährlich fortzuschreibenden Finanzplanentwurf vorzulegen. Er muss in einer Übersicht die Auswirkungen auf die Entwicklung der Entgelte und Zuwendungen darstellen, die zum Ausgleich des Erfolgsplanes notwendig sind.

§ 12
Stellenübersicht

Die Stellenübersicht ist aufgabenbezogen zu gliedern. Den Erfordernissen der Selbstkostennachweise ist dabei Rechnung zu tragen.

§ 13
Jahresabschluss, Lagebericht

(1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres sind ein Jahresabschluss und ein Lagebericht gemäß §§ 21 und 25 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden aufzustellen.

(2) Die Gliederung der Bilanz richtet sich nach dem Formblatt nach Anlage 1, die der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Formblatt nach Anlage 2. Für die Aufstellung des Anlagennachweises im Anhang sind das Formblatt nach Anlage 3 (Kopf-Spalten des Anlagenachweises) und das Formblatt nach Anlage 4 (Gliederung des Anlagennachweises) zu benutzen.

(3) Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Ergebnisse der Kostenrechnung zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers oder der Abschlussprüferin spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 14
Prüfung des Jahresabschlusses

Der gemäß § 27 Bremisches Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden geprüfte Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu testieren.

Abschnitt 3
Schlussvorschrift

§ 15
In-Kraft-Treten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Bremen, den 6. Juli 2004

Der Senat

2.4.1 Begründung zum Ortsgesetz über den Eigenbetrieb „KiTa-Bremen“ der Stadtgemeinde Bremen

Bürgerschaftsdrucksache Nr. vom

Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft)

Erstellung eines Ortsgesetzes über die Umwandlung der städtischen Kindertagesheime in einen Eigenbetrieb („KiTa-Bremen“)

Der Senat hat am 01.06.2004 den Entwurf eines Ortsgesetzes über die Umwandlung der Fachabteilung „Städtische Kindertagesheime“ des Amtes für Soziale Dienste Bremen in einen Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen beschlossen. Der Senat übermittelt der Stadtbürgerschaft diesen Entwurf nebst Begründung mit der Bitte, das Gesetz in erster und zweiter Lesung in der Sitzungswoche vom 29.06. - 01.07.2004 zu verabschieden, damit es zum 01. August 2004 in Kraft treten kann. Der 01. August ist der Start des nächsten Kindergartenjahres, daher wurde der Betriebsbeginn des Eigenbetriebs auf dieses Datum gelegt.

Die städtische Deputation für Jugend, Soziales und Ausländerintegration hat den Entwurf in ihrer Sitzung am 25. März 2004 zur Kenntnis genommen.

Die inhaltlichen Grundlagen für die Umwandlung der Fachabteilung „städtische Kindertagesheime“ in einen Eigenbetrieb ergeben sich aus der dem Gesetzesentwurf beigefügten Begründung, insbesondere aus dem einleitenden Teil.

Zu den Aufgaben und Zielsetzungen des Eigenbetriebes siehe § 2 des Ortsgesetzes. Die dort definierten Aufgaben entsprechen den bisher von der Fachabteilung wahrgenommenen Zuständigkeiten.

Die für den Betrieb der städtischen Kindertagesheime in den einzelnen Aufgabenfeldern notwendigen Mittel werden dem Eigenbetrieb zukünftig in Form von Zuwendungen, Zuweisungen und Entgelten aus dem Haushalt des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zur Verfügung gestellt.

Der Eigenbetrieb hat seine Mittelbedarfe entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) zukünftig kalenderjährlich in Form eines Wirtschaftsplanes darzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht gemäß § 13 BremEBG aus

- dem Erfolgsplan
- dem Vermögensplan
- einer Stellenübersicht.

Mit dem Wirtschaftsplan vorzulegen sind

- ein fünfjähriger Finanzplan zur Darstellung mittelfristiger Finanzierungsbedarfe (Ausgaben und Deckungsmittel, gegliedert nach Haushaltsjahren)
- eine Eröffnungsbilanz
- ein Anlagennachweis (Anhang).

Diese Dokumente werden der Stadtbürgerschaft in vorläufiger Form ebenfalls übermittelt (der umfangreiche Anlagennachweis wird auf Nachfrage zur Verfügung gestellt). Sie sind von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Wibera erstellt worden. Die endgültigen Versionen werden, ebenfalls von Wibera, zum Betriebsbeginn am 01. August erstellt. Gravierende Abweichungen sind nicht zu erwarten.

Die Umwandlung der Fachabteilung „Städtische Kindertagesheime“ des Amtes für Soziale Dienste in einen Eigenbetrieb wird keine zusätzlichen Kosten verursachen.

Begründung zum Ortsgesetz über den Eigenbetrieb „KiTa-Bremen“ der Stadtgemeinde Bremen (BremKiTaOG)

Allgemeines

Auf Grundlage des Beschlusses des Senats vom 6. Juli 2004 sollen die städtischen Kindertagesheime des Amtes für Soziale Dienste Bremen in einen selbständig wirtschaftenden, kommunalen Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen überführt werden. Nach § 2 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) in der geänderten Fassung vom 26. Juni 2001 (BremGBl. S.215) ist hierfür ein entsprechendes Ortsgesetz zu erlassen.

Die Form des Eigenbetriebes bietet für die kommunalen Kindertagesheime erhebliche Vorteile bei der Aufgabenwahrnehmung. Sie liegen insbesondere darin, dass die Betriebsleitung zur im wesentlichen selbständigen Geschäfts- und Wirtschaftsführung ermächtigt wird. Damit werden für die kommunalen Kindertagesheime Bedingungen hergestellt, die eine gute Synthese von Effektivität und Effizienz für den Betrieb einer Einrichtung und den Gesamtbetrieb ermöglichen. Die Kindertageseinrichtungen, die in der Zukunft gefordert sind, Flexibilität in den Angeboten zu zeigen, auf neue fachlich-inhaltliche Anforderungen angemessen zu reagieren, Profilbildung zu betreiben und gleichzeitig betriebswirtschaftlichen Anforderungen zu genügen, erhalten eine Betriebs- und Trägerform, die sie in dieser Aufgabenstellung unterstützt.

Die Höhe der Zuwendungen, Beiträge und Entgelte wird analog zu den Regelungen für die freien Träger hergeleitet. Hiermit und durch die Einführung betriebswirtschaftlicher Instrumente wird zudem für die Politik und andere Träger von Tageseinrichtungen für Kinder Kostentransparenz geschaffen.

Durch das Bremische Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden sind die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen Eigenbetriebe zu führen sind, rechtsverbindlich und abschließend geregelt. Das Rahmengesetz lässt im Hinblick auf die Besonderheiten kommunaler Eigenbetriebe in Teilbereichen jedoch Regelungsspielraum offen (§ 29 BremEBG). Zwingende Regelungsvorschriften ergeben sich insbesondere aus den § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 4, § 8 Abs. 1 und 5, §§ 22 und 23 BremEBG.

Für die Führung von Eigenbetrieben gelten ferner die einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die Bestimmungen des für den Eigenbetrieb zu erlassenen Ortsgesetzes (vgl. § 2 Abs. 2 BremEBG). Das Ortsgesetz ist das in der Rechtssystematik untergeordnete Gesetz, die Regelungen des BremEBG gelten uneingeschränkt, ihnen wird nicht durch das Ortsgesetz Geltung verschafft. Vielmehr werden sie weiter ausgeführt, wo möglich und nötig. Wiederholungen zum BremEBG oder anderen Gesetzen sind der Lesbarkeit dieses Ortsgesetzes geschuldet.

Begründung der einzelnen Rechtsvorschriften:

Abschnitt 1
Organisation und Verwaltung

Zu § 1 Rechtsform, Name, Stammkapital

§ 1 Abs. 1 BremKitaOG nimmt Bezug auf die rechtlichen Vorschriften der §§ 1, 2, 3 Abs. 2 und 9 Abs.2 des BremEBG.

Durch die Bestimmungen in § 1 Abs. 1 erhalten die städtischen Kindertagesheime einen organisatorisch und wirtschaftlich selbständigen Status, ohne in rechtlicher Hinsicht selbständig zu werden.

Die Notwendigkeit der Regelung unter § 1 Abs. 2 BremKitaOG ergibt sich aus der Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 2 BremEBG. Danach ist der Name des Eigenbetriebes durch Ortsgesetz zu bestimmen. Aus dem Na-men des Eigenbetriebes muss die Stadtgemeinde als Rechtsträger und die Rechtsform als Eigenbetrieb erkennbar sein.

Gemäß § 9 Abs. 2 BremEBG ist der Eigenbetrieb mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten. § 1 Abs. 3 nimmt hierauf Bezug. Die Höhe des Stammkapitals beläuft sich auf 50.000 Euro.

Zu § 2 Aufgaben und Zielsetzung

Die Aufgaben, die durch den Eigenbetrieb wahrgenommen werden sollen, sind im Ortsgesetz zu definieren.

In § 2 Abs. 1 wird der Aufgabenschwerpunkt des Eigenbetriebs definiert: Er übernimmt die Durchführung von Jugendhilfeleistungen nach dem „Bremischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege“ (BremKTG vom 01.01.2001). Dabei beschränkt sich das Aufgabenspektrum auf den Tageseinrichtungsbereich des BremKTG.

Der räumliche Aufgabenbereich des Eigenbetriebs wird auf das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen begrenzt. Dies entspricht dem bisherigen räumlichen Handlungsbereich der Fachabteilung Städtische Kindertagesheime des Amtes für Soziale Dienste Bremen.

Als Entwicklungsmöglichkeit und zur Legitimation des derzeitigen Leistungsspektrums des Eigenbetriebs kann er neben den Aufgaben, die sich aus dem BremKTG ergeben, weitere Jugendhilfeleistungen gemäß des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ausführen, wenn er vom Senat den entsprechenden Auftrag bekommt. Dies ist in § 2 Abs. 2 festgehalten. Die Art und der Umfang der Angebote, die der Eigenbetrieb mit Beginn seiner Existenz vorhält, sind im Wirtschaftsplan definiert.

§ 2 Abs. 3 formuliert den Aspekt der Kooperation mit Institutionen, anderen Trägern, Unternehmen und insbesondere Schulen. Zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 3 und 17 BremKTG sollen die einzelnen Tageseinrichtungen unter Berücksichtigung kleinräumiger Gebiets- und Sozialstrukturen untereinander und mit anderen Einrichtungen und sozialen Diensten der sonstigen Kinder- und Jugendhilfe in ihrem Einzugsgebiet zusammenarbeiten. Mit den Schulen sollen sie im Hinblick auf den Übergang der Kinder vom Kindergarten zur Schule und auf die Betreuung und Förderung von Schulkindern zusammenarbeiten.

§ 2 Abs. 4 stellt klar, dass der Eigenbetrieb zwar organisatorisch und wirtschaftlich selbständig handelt, hinsichtlich seiner inhaltlichen Aufgabenwahrnehmung aber nach wie vor an Vorgaben des Senats gebunden ist. Somit ist er den freien Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder gleichgestellt, die über den Haushalt der Freien Hansestadt Bremen gefördert werden.

Die Formulierung der Durchführung der Gewährleistungsverpflichtung der Stadtgemeinde Bremen bezieht sich auf den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Wenn freie Träger der Jugendhilfe der kleinräumigen Versorgung mit Plätzen nicht nachkommen können oder möchten, ist der Eigenbetrieb verpflichtet, Kindergartenplätze gemäß des Rechtsanspruchs bereit zu stellen.

Der § 2 Abs. 5 enthält die klarstellende Regelung, wonach die Zielsetzung des Eigenbetriebes in erster Linie die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben ist, die sich aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), dem BremKTG und anderen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Zielgruppen und dem Aufgabenbereich ergeben. Der Absatz wiederholt im wesentlichen die Regelungen des § 3 BremKTG. Er dient der unmittelbar der Lesbarkeit des Gesetzes.

Zu § 3 Rechtsstellung der Bediensteten

Die Regelung wurde aus dem BremEBG in das Ortsgesetz übernommen und dient der Klarstellung, dass die Beschäftigten der „KiTa Bremen“ hinsichtlich der Rechtsstellung zu ihrem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn auch künftig der Stadtgemeinde Bremen angehören. Da das BremEBG das höherrangige Gesetz ist, hat § 3 rein deklaratorischen Charakter.

Hinsichtlich der Beamten und Beamtinnen soll auch im Ortsgesetz verdeutlicht werden, wer deren Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter ist.

Zu § 4 Gemeinnützigkeit

Der Eigenbetrieb hat die ihm übertragenen Aufgaben ausschließlich gemeinnützig wahrzunehmen. Hierauf ist im Ortsgesetz hinzuweisen. Aufgrund der Gemeinnützigkeit wird es dem Eigenbetrieb möglich sein, Einnahmen aus Spenden und Sponsoring zu erzielen.

Zu § 5 Betriebsleitung und Vertretung

Gemäß § 4 BremEBG ist durch Ortsgesetz zu regeln, wie die Betriebsleitung des Eigenbetriebes organisiert werden soll. Die Zahl der Mitglieder der Betriebsleitung soll drei nicht übersteigen (§ 4 Abs. 2 BremEBG). Durch § 5 Abs. 1 wird für den Eigenbetrieb „KiTa-Bremen“ die Zahl der Mitglieder der Betriebsleitung auf eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer festgelegt.

Über die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung und des Vertreters oder der Vertreterin der Betriebsleitung, die Bestimmung des Geschäftsbereiches sowie alle das Anstellungsverhältnis berührenden Angelegenheiten berät und beschließt der Betriebsausschuss (vgl. § 7 BremEBG). Das Recht des Senats, in organisatorischen und personellen Angelegenheiten des Eigenbetriebs Entscheidungen zu treffen, bleibt hiervon unberührt (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 7 BremEBG). § 5 Abs. 2 BremKiTaOG nimmt hierauf Bezug.

Entsprechend der Ermächtigungsbefugnis unter § 29 Abs. 1 Ziffer 1 BremEBG wird die Dauer der Bestellung der Betriebsleitung sowie der Vertretung durch § 5 Abs. 2 zeitlich befristet. Die Befristung auf maximal fünf Jahre wurde analog zu den üblichen Befristungen der Bestellungen im Ressort gewählt. Dem zuständigen Mitglied des Senats wird - allerdings nur aus wichtigem Grund - die Möglichkeit zur vorzeitigen Abberufung der Betriebsleitung und der Vertretung eingeräumt. Die Formulierung erlaubt kürzer befristete Bestellungen, wenn zukünftige Entwicklungen dies sinnvoll erscheinen lassen.

Es konnte bei der Möglichkeit der vorzeitigen Abberufung nur auf die Generalklausel des "wichtigen Grundes" abgestellt werden, die in § 5 Abs. 2 Satz 2 in Anlehnung an eine ähnliche Regelung in § 38 Abs. 2 GmbH-Gesetz konkretisiert wird, da eine konkretere Normierung die vielgestaltigen Möglichkeiten einer verantwortlichen Ausnutzung der eigenständigen und weitgehend eigenverantwortlichen Stellung der Betriebsleitung nicht hätte einfangen können. Insoweit ist auf die Kasuistik der Rechtsprechung zu verweisen.

In § 5 Abs. 3 wird die Regelung des § 5 BremEBG wiederholt, wonach die Betriebsleitung die Stadtgemeinde außergerichtlich in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt. Unter Berücksichtigung spezieller Sachfragen ist es jedoch sinnvoll und notwendig, dass die Betriebsleitung Betriebsangehörige in bestimmten Fragen mit der Vertretung beauftragen bzw. bevollmächtigen kann. Die grundsätzliche Verantwortung der Betriebsleitung für alle Belange des Eigenbetriebes wird dadurch nicht berührt. Zur gerichtlichen Vertretung des Eigenbetriebes siehe § 9 BremKiTaOG.

Zu § 6 Aufgaben der Betriebsleitung

Die Aufgaben der Betriebsleitung ergeben sich zunächst schon aus § 5 des BremEBG, § 29 Abs. 2 Nr. 2 BremEBG lässt aber darüber hinaus bei Regelung durch ein Ortsgesetz nähere Bestimmungen über die Festlegung des Aufgabenumfanges der Betriebsleitung zu.

§ 6 Abs. 1 beschreibt, zum Teil in Wiederholung zu § 5 BremEBG die Aufgaben der Betriebsleitung, bei denen die Betonung auf der selbständigen und eigenverantwortlichen Abwicklung der genannten Maßnahmen liegt.

Die Erwähnung von Dienstverträgen in Nr. 3 zielt auf den Abschluss solcher Dienstverträge, mit denen kein Verhältnis der abhängigen Beschäftigung begründet wird. Es handelt sich hier also nicht erneut um Personalangelegenheiten.

§ 6 Abs. 2 dient zur Klarstellung, dass in den Angelegenheiten, mit denen der Betriebsausschuss zu befassen ist, die Beschlussvorbereitung von der Betriebsleitung des Eigenbetriebes vorzunehmen ist. Da jedoch grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass z.B. im Rahmen der Aufsicht auch das zuständige Mitglied des Senats eigene Vorlagen in den Betriebsausschuss einbringt, wurde in Abs. 2 auch die weitere Mitwirkungspflicht der Betriebsleitung geregelt.

Zu § 7 Aufsicht

§ 7 nimmt die Regelungen von § 8 BremEBG auf und ergänzt sie. Er enthält einige Redundanzen zum § 8 BremEBG, die der besseren Lesbarkeit geschuldet sind. Gemäß § 8 Abs. 1 BremEBG übt das für den Aufgabenbereich des Eigenbetriebes zuständige Mitglied des Senats die Aufsicht über den Eigenbetrieb aus. Das Nähere ist durch Ortsgesetz zu regeln. Zuständiges Mitglied des Senats für den Eigenbetrieb „KiTa-Bremen“ ist der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

Aufsicht i. S. des § 7 Abs. 1 Satz 1 ist sowohl Fach- als auch Rechtsaufsicht. Der Aufsicht unterliegt u.a. auch die ordnungsgemäße Einstellung von Personal. Auf § 8 Abs. 2 Satz 3 des BremEBG wird hingewiesen.

Gemäß § 8 Abs. 1 BremEBG sind nähere Regelungen zur Wahrnehmung der Aufsicht im Ortsgesetz zu treffen. § 7 Abs. 2 legt daher die Kernbereiche fest, die ausschließlich der Zuständigkeit der senatorischen Behörde vorbehalten bleiben müssen.

Die Regelung der Aufsichtsrechte hat dabei den Konflikt auszugleichen, der aufgeworfen wird durch das Ziel, einerseits dem Eigenbetrieb eine höchstmögliche wirtschaftliche Flexibilität und eine Betriebsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermöglichen, andererseits zu beachten, dass der Eigenbetrieb keine eigene Rechtsperson ist und daher als Teil der Stadtgemeinde Bremen auch Hoheitsperson ist und insoweit in das Gefüge der Organisation einer öffentlichen Verwaltung eingepasst sein muss. Denn die Stadtgemeinde Bremen hat sich das Handeln des Eigenbetriebs als ihr Handeln zurechnen zu lassen.

Die Bestimmung unter § 7 Abs. 2 Nr. 1, wonach der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die näheren Aufgaben und die Grundsätze der Organisation des Eigenbetriebes festlegt, bezieht sich z.B. auf grundlegende Standortentscheidungen für (neue) Einrichtungen, grundlegende Umorganisation des Eigenbetriebes (z.B. Dezentralisierung/Zentralisierung).

§ 7 Abs. 3 auferlegt dem Eigenbetrieb in zwei Angelegenheiten ein Zustimmungserfordernis durch den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales. Hierdurch erhält die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, ihrer Aufsichtsverpflichtung tatsächlich nachzukommen.

§ 7 Abs. 4 rekurriert auf die Bestimmungen in § 8 Abs. 5 BremEBG, wonach der Abschluss von Dienstvereinbarungen für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde bedarf.

Zu § 8 Betriebsausschuss

Gemäß § 6 Abs. 1 BremEBG ist für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss zu bilden. § 6 Abs. 2 und § 6a des BremEBG schreiben vor, dass in der Stadtgemeinde Bremen der Betriebsausschuss von Mitgliedern der für den Aufgabenbereich des Eigenbetriebes zuständigen Fachdeputation sowie von zwei Vertretern der Bediensteten gebildet wird. Die Stadtbürgerschaft entscheidet über die Anzahl der Mitglieder, die die Deputation für den Betriebsausschuss gestellt werden. § 8 Abs. 1 verweist auf diese Vorschriften.

Das Bremische Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden sieht in § 29 Abs. 2 Ziffer 3 die Möglichkeit vor, die Bezeichnung des Betriebsausschusses im Ortsgesetz zu regeln. Absatz 1 Satz 2 macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und benennt den Betriebsausschuss „Betriebsausschuss KiTa-Bremen“.

Für den Betriebsausschuss gelten neben den Bestimmungen des BremEBG insbesondere die Vorschriften des Gesetzes über die Deputationen. Hierdurch ist auch der Entscheidungsrahmen des Betriebsausschusses grundlegend definiert.

Nach § 5 Abs. 4 BremEBG ist die Teilnahme der Betriebsleitung an den Sitzungen des Betriebsausschusses durch das Errichtungsgesetz zu regeln. Durch § 8 Abs. 2 wird festgelegt, dass die Betriebsleitung an den Sitzungen des Betriebsausschusses zu beteiligen ist. Satz 2 regelt den Umfang der Beteiligungsbefugnis.

§ 8 Abs. 3 verweist auf die Bestimmungen des § 7 BremEBG, in dem die Rechte des Betriebsausschusses aufgezählt sind. Der Betriebsausschuss berät und beschließt danach über

1. die Bestellung und Abberufung von Betriebsleitern und stellvertretenden Betriebsleitern, die Bestimmung ihres Geschäftsbereichs sowie alle ihr Anstellungsverhältnis berührenden Angelegenheiten,
2. die Festsetzung des Wirtschaftplanes,
3. die Bestellung der Abschlussprüfer für den Jahresabschluss,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung,
5. die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen,
6. Empfehlungen für durch Gesetz oder Ortsgesetz festzusetzende Gebühren und Beiträge,
7. die Festsetzung von Entgelten, soweit öffentlich-rechtliche Gebühren nicht bestimmt sind,
8. die Zwischenberichte der Betriebsleitung über die Entwicklung der Er-träge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes.

Diese Aufzählung wird durch einen Punkt ergänzt, der die Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf den Eigenbetrieb regelt.

Zu § 9 Vertretung in gerichtlichen Verfahren

Als Teil der Stadtgemeinde ist der Eigenbetrieb „KiTa-Bremen“ keine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Rechtsstreitigkeiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Eigenbetriebs sind deshalb solche der Stadtgemeinde, die durch den Senat nach außen vertreten werden. Welchem Senatsmitglied die Vertretung und Beratung des Eigenbetriebs in rechtlichen Angelegenheiten obliegt, bestimmt der Senat nach Artikel 120 der Landesverfassung mit der von ihm zu beschließenden Geschäftsverteilung.

Abschnitt 2
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Zu § 10 Sondervermögen, Erhaltung des Vermögens

Entsprechend der besonderen Zweckbindung des Sondervermögens ist die Überprüfung der Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 eine Angelegenheit der Eröffnungsbilanz sowie der nachfolgenden Jahresbilanzen. Soweit eine Einrichtung nicht mehr die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 erfüllt, sind die Gegenstände und Mittel unter Berücksichtigung des § 4 wieder dem Haushalt der Stadtgemeinde zuzuführen.

Durch die Regelung unter § 10 Abs. 2 soll die Doppelarbeit im Bereich der Rechnungslegung möglichst gering gehalten werden.

Die Regelungen des § 10 betreffen nicht die stadteigenen Immobilien, da diese im Sondervermögen Immobilien und Technik geführt werden. Die Regelung unter § 10 Abs. 3 dient der Aufgabentransparenz gegenüber dem Kostenträger Freie Hansestadt Bremen.

Zu § 11 Wirtschaftsplan

§ 11 Abs. 1 stellt zusammenfassend die Aufgabenverteilung, Fristen und notwendigen Beteiligungen bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes klar. Die Genehmigungspflicht durch den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales stellt eine Kongruenz der Vorschriften für Beteiligungen des Ressorts sicher.

§ 11 Abs. 2 enthält Regelungen, die die notwendige Flexibilität des Eigenbetriebes bei angemessener Wirtschaftsführung ermöglichen sollen. Der Grundsatz des Satzes 1, dass Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes nicht gegenseitig deckungsfähig sind, wird durch Satz 2 durchbrochen: Durch den Wirtschaftsplan kann bei sachlich eng zusammenhängenden Vorhaben die gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt werden.

Die Ermächtigung zu der in § 11 Abs. 3 beschriebenen Vorgehensweise ist durch § 29 Abs. 2 Ziffer 6 BremEBG gegeben. Sie entbindet die Betriebsleitung nicht davon, einen den betriebsinternen Anforderungen entsprechenden, differenzierten Investitionsplan aufzustellen.

§ 11 Abs. 4 entspricht § 17 BremEBG und dient der besseren Lesbarkeit des Gesetzes.

Zu § 12 Stellenübersicht

Im Hinblick auf die verschiedenen Aufgabenbereiche des Eigenbetriebes ist es aus Gründen der Transparenz erforderlich, in § 12 eine aufgabenbezogene Stellenübersicht vorzuschreiben. Für die in der Stellenübersicht auszuweisenden Stellen, also auch für die dort ausgewiesenen Beamtenstellen, muss eine Kostendeckung durch die entsprechenden Ansätze des Erfolgsplanes gegeben sein.

Sofern für einzelne Aufgabenbereiche mehrere Selbstkostenblätter zu erstellen sind (z.B. mehrere Kostenträger) ist die Stellenübersicht entsprechend zu gliedern.

Zu § 13 Jahresabschluss, Lagebericht

§ 13 Abs. 1 wiederholt die Maßgabe der §§ 21, 25 BremEBG, zum Abschluss eines Wirtschaftsjahres Jahresabschluss und Lagebericht anzufertigen.

§ 13 Abs. 2 nimmt die Regelungsaufträge der §§ 22 und 23 BremEBG auf, indem durch die Ausgestaltung der Anlagen den dortigen Erfordernissen Rechnung getragen wird. Die Anlagen sind den „Richtlinien für die Aufstellung und Ausführung von Wirtschaftsplänen der Wirtschaftsbetriebe und der Eigenbetriebe“ (RlWiPl), dort Anlagen 5 — 8, in der zuletzt am 18. Oktober 2001 geänderten Fassung entnommen.

Zu § 14 Prüfung des Jahresabschlusses

Die Rahmenbestimmungen zur Prüfung des Jahresabschlusses ergeben sich aus § 27 BremEBG. Durch § 14 dieses Ortsgesetzes wird ergänzend bestimmt, dass der Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer zu testieren ist.

Abschnitt 3
Schlussvorschrift

Zu § 15 Inkrafttreten

Die Umwandlung der Fachabteilung Städtische Kindertagesheime des Amtes für Soziale Dienste Bremen in einen Eigenbetrieb der Stadtgemeinde soll zum 1. August 2004 vollzogen werden. Von daher ist es erforderlich, dass das Ortsgesetz am 1. August 2004 in Kraft tritt, da ansonsten die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zur Verselbständigung fehlen.

2.5 Gesetz über die Errichtung eines Bremer Kapitaldienstfonds vom 23. November 1999

zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2000 (Brem. GBl. S. 163)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1
Errichtung

Es wird ein Fonds mit dem Namen „Bremer Kapitaldienstfonds“ als Sondervermögen der Freien Hansestadt Bremen errichtet.

§ 2
Zweck

Der Fonds übernimmt nach Maßgabe der Ermächtigung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen die Finanzierung von Investitionen sowie die sich aus der Umstellung auf Kapitaldienstfinanzierung ergebenden Aufgaben, soweit sie nicht durch Dritte geleistet werden.

§ 3
Stellung im Rechtsverkehr

(1) Der Fonds ist nicht rechtsfähig. Er kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Fonds ist Bremen. Der Senator für Finanzen verwaltet den Fonds.

(2) Die Schulden des Fonds werden nach den für die Schulden der Freien Hansestadt Bremen jeweils geltenden Grundsätzen verwaltet.

§ 4
Vermögenstrennung, Haftung der Freien Hansestadt Bremen

(1) Der Fonds ist von dem übrigen Vermögen der Freien Hansestadt Bremen, ihren Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

(2) Für die Verbindlichkeiten des Fonds haftet die Freie Hansestadt Bremen.

(3) Der Fonds ist ein Sondervermögen im Sinne von § 113 der Landeshaushaltsordnung.

§ 5
Kreditermächtigungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, für den Fonds Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen

1. nach Maßgabe der Ermächtigung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen, die nach Kapital- und Zwischenfinanzierungen getrennt auszuweisen ist sowie der Wirtschaftspläne des Fonds,
2. zur Deckung überplanmäßiger Tilgungen von Schulden des Fonds.

(1a) Die Ermächtigung nach Absatz 1 Nr. 1 gilt bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

(2) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zugunsten des Fonds Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe der Ermächtigung nach Absatz 1 aufzunehmen.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung des Fonds ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen.

(4) Die Kreditaufnahme erfolgt durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen und Schatzwechseln oder durch die Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein.

(5) Die Schuldurkunden des Fonds stehen den Schuldurkunden der Freien Hansestadt Bremen gleich.

§ 6
Wirtschaftsplan

Der Senator für Finanzen erstellt für den Fonds ab 1. Januar 1999 für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan, in dem Einnahmen und Ausgaben darzustellen sind. Der Wirtschaftsplan wird vom Haushaltsund Finanzausschuss der Bremischen Bürgerschaft festgestellt.

§ 7
Jahresrechnung

(1) Der Senator für Finanzen stellt am Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres die Jahresrechnung für den Fonds auf und fügt sie als Anhang der Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen bei.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

§ 8
Gleichstellung mit Landesbehörden

Auf die Verpflichtungen des Fonds, Abgaben aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen zu entrichten, finden die allgemein für Landesbehörden geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 9
Auflösung des Fonds

Der Fonds wird nach Tilgung seiner Verbindlichkeiten durch den Senator für Finanzen aufgelöst. Die Auflösung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 10
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 23. November 1999

Der Senat

2.5.1 Anlage zum Gesetz über die Errichtung eines Bremer Kapitaldienstfonds (Stand 31. August 1999) – Wirtschaftsplan 1999 des Bremer Kapitaldienstfonds –

Titel	Zweckbestimmung	Soll 1999 in TDM
	Einnahmen	
	Haushaltsvermerk 1. Mehreinnahmen dienen zur Deckung von Mehrausgaben.	
	2. Einnahmen aus Kreditaufnahmen dürfen in das folgende Wirtschaftsjahr umgebucht werden. Desgleichen dürfen am Anfang des folgenden Wirtschaftsjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zugunsten des abzuschließenden Wirtschaftsjahres gebucht oder umgebucht werden.	
	Übrige Einnahmen	
162 01-0	Zinsen aus der Zwischenanlage von Mitteln des Kapitaldienstfonds	-
	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	
325 30-0	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	834.179
	Erläuterung	
	Nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Kapitaldienstfonds-Gesetzes ist der Senator für Finanzen ermächtigt, Schulden in Höhe von 134.179 TDM zu übernehmen und Mittel von 700.000 TDM für Bedarfe des Jahres 1999 im Wege des Kredites zu beschaffen.	
325 32-6	Kredite für überplanmäßige Tilgungsausgaben	-
	Haushaltstechnische Verrechnungen und Erstattungen	
380 40	Erstattung der Ressorthaushalte des Landes für investive Kapitaldienstfinanzierungen (Zinsen einschl. Kassenkreditzinsen und Tilgung)	2.778
	Erläuterung	

Hinweis auf Erläuterung zu Titel 575 01-2.

386 40	Verrechnung von den Ressorthaushalten der Stadtgemeinde – Bremen für investive Kapitaldienstfinanzierungen (Zins u. Tilgung einschl. Kassenkreditzinsen)	-

Ausgaben

Haushaltsvermerk

Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

Sächliche Verwaltungsausgaben

531 02-3	Kosten im Zusammenhang mit Kreditverträgen	-
531 10-4	Kosten für Verwaltung	-

Schuldendienst

575 01-2	Zinsen für Anleihen, Schatzanweisungen, Schuldscheindarlehen und Derivate des Fonds	2.778

Erläuterung:

Das ausgewiesene Soll entfällt auf die übernommenen Schulden, soweit sie am 31. Dezember 1998 fundiert waren.

575 02-0	Disagio für Anleihen, Schatzanweisungen, Schuldscheindarlehen des Fonds	-

Haushaltsvermerk

Einnahmen aus Agio fließen den Mitteln zu.

575 10-1	Zinsen für vom Bremer Kapitaldienstfonds aufgenommene Kredite zur Kassenverstärkung	-
595 01	Tilgung von Anleihen, Schatzanweisungen und Schuldscheindarlehen des Bremer Kapitaldienstfonds	-

Hauhaltstechnische Verrechnungen und Erstattungen

980 10	Zahlungen an Ressorthaushalte für investive Kapitaldienstfinanzierungen des Landes	834.179
984 10	Zahlungen an Ressorthaushalte für investive Kapitaldienstfinanzierungen der Stadtgemeinde Bremen	-

Zusammenfassung	
Einnahmen	
Übrige Einnahmen	-
Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	834.179
Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen und Erstattungen	2.778
Gesamteinnahmen	**836.957**
Ausgaben	
Sächliche Verwaltungsausgaben	-
Schuldendienst	2.778
Haushaltstechnische Verrechnungen und Erstattungen	834.179
Gesamtausgaben	**836.957**

2.6 Ortsgesetz über Stadtgrün Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (Bremisches Ortsgesetz über den Betrieb Stadtgrün Bremen - BremSBOG) vom 30. Dezember 1997 (Brem.GBl. S. 630 ff.)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Abschnitt 1
Organisation und Verwaltung

§ 1
Rechtsform, Name, Stammkapital

(1) Mit Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes wird der Wirtschaftsbetrieb Stadtgrün Bremen nach den Bestimmungen des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden sowie nach den Bestimmungen dieses Ortsgesetzes als Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtgrün Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 35 Millionen Deutsche Mark.

§ 2
Aufgaben und Zielsetzung

(1) Zielsetzung des Eigenbetriebes ist es, an dem Erhalt und der Weiterentwicklung der öffentlichen Grünflächen und -elemente der Stadt mitzuwirken, um vor allem den Zweck der allgemeinen Erholung als Teil der Sozialvorsorge und Gesundheitsförderung, der Förderung des Stadtklimas, der Gliederung der Siedlungsbereiche zu erfüllen und die Lebensräume für Flora und Fauna zu erhalten und zu gestalten. Hierzu nimmt der Eigenbetrieb auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen mit Ausnahme des Stadtbezirkes Nord nach Maßgabe der Auftragsvergabe insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

1. Planung, Bau und Pflege von Grünanlagen, Parks, Sondergärten sowie von Dauerkleingärten,
2. Planung, Bau und Pflege von Sportanlagen, Freizeitflächen, Kinderspielplätzen sowie von Straßen und Gewässergrün,
3. Planung, Bau und Pflege von Freianlagen und Grünflächen von Schulen, Hochschulen und sonstigen Gebäuden,
4. Planung, Bau und Pflege von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und
5. Erarbeitung von landschaftspflegerischen Begleit- und Ausführungsplänen,
6. Umsetzungsaufgaben der Grünordnung.

(2) Der Eigenbetrieb nimmt die nachfolgenden Aufgaben des Friedhofswesens wahr:

1. Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb von Friedhöfen und Krematorien,
2. Vollzug der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen,
3. Vollzug der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen.

(3) Dem Eigenbetrieb können vom Senat zusätzliche Aufgaben übertragen werden.

§ 3
Rechtsstellung der Bediensteten

Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen sowie Beamten und Beamtinnen stehen im Dienste der Stadtgemeinde Bremen. Dienstvorgesetzter der Beamten und Beamtinnen ist die Betriebsleitung; höherer Dienstvorgesetzter ist der Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz.

§ 4
Betriebsleitung und Vertretung

(1) Der Eigenbetrieb wird von einer Betriebsleitung geleitet, die aus bis zu zwei Mitgliedern bestehen kann. Die Mitglieder der Betriebsleitung tragen die Bezeichnung Geschäftsführer oder Geschäftsführerin. Sofern die Betriebsleitung aus zwei Mitgliedern besteht, obliegt einem Mitglied die Leitung des Aufgabenbereichs Wirtschaftsführung und Rechnungswesen und ein Mitglied ist für den fachlich/technischen Aufgabenbereich zuständig. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Betriebsausschuß zum Ersten Geschäftsführer oder zur Ersten Geschäftsführerin, das andere zu seiner oder ihrer Stellvertretung benannt.

(2) Soweit zwei Mitglieder für die Betriebsleitung bestellt werden, sind diese zur gemeinsamen Leitung des Eigenbetriebes und zur kooperativen Zusammenarbeit verpflichtet. Sie hat bei allen Entscheidungen die Interessen des gesamten Eigenbetriebes zu wahren. Entscheidungen, welche die Einhaltung des Wirtschaftsplanes beeinträchtigen können, dürfen nur mit Zustimmung des Mitgliedes der Betriebsleitung getroffen werden, das für den Aufgabenbereich Wirtschaftsführung und Rechnungswesen zuständig ist. Die Betriebsleitung gibt sich zur näheren Regelung hinsichtlich der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben eine Geschäftsordnung.

(3) Die Mitglieder der Betriebsleitung werden vom Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz für die Dauer von höchstens sechs Jahren bestellt. Der Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz kann die Betriebsleitung vor Ablauf der regelmäßigen Amtsperiode aus wichtigen Gründen abberufen. Als wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben anzusehen.

(4) Der Erste Geschäftsführer oder die Erste Geschäftsführerin vertritt die Betriebsleitung in außergerichtlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Die Betriebsleitung kann Betriebsangehörige in bestimmtem Umfang allgemein oder im Einzelfall mit der Vertretung beauftragen.

§ 5
Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegt die Betriebsführung. Dazu gehört die selbständige und eigenverantwortliche Abwicklung aller Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Betriebes notwendig sind, insbesondere

1. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen sowie deren sonstige Personalangelegenheiten, soweit nicht die Einstellung und Entlassung sowie sonstige Personalangelegenheiten der Mitglieder der Betriebsleitung berührt sind;
2. die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit des Eigenbetriebes einschließlich der Einhaltung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;
3. die Durchführung von Geschäften, insbesondere der Abschluß von Dienst- und Werkverträgen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern;
4. die Planung und Organisation des Eigenbetriebes. Die Aufgaben der Senatskommission für das Personalwesen nach § 5 Abs. 2 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden bleiben unberührt.

(2) Die Betriebsleitung bereitet dem Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz die Beschlußvorlagen für den Betriebsausschuß vor.

§ 6
Aufsicht

(1) Der Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz führt die Aufsicht über den Eigenbetrieb. Die Aufsicht umfaßt insbesondere auch die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben.

(2) Der Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz

1. legt die näheren Aufgaben und die Grundsätze der Organisation des Eigenbetriebes fest,
2. beauftragt die Abschlußprüfer oder Abschlußprüferinnen für den Jahresabschluß,
3. legt den Jahresabschluß und den Lagebericht dem Betriebsausschuß vor und
4. kann Vertragsmuster einführen.

(3) Der Zustimmung des Senators für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz bedürfen,

1. der Abschluß von wichtigen Verträgen, insbesondere Drittunternehmerverträge, aus denen sich langfristige Verpflichtungen und weitreichende finanzielle Auswirkungen ergeben können und
2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen.

(4) Der Abschluß von Dienstvereinbarungen bedarf der Zustimmung der Senatskommission für das Personalwesen.

§ 7
Betriebsausschuß

(1) Dem Betriebsausschuß gehören neben den von der Stadtbürgerschaft gewählten Mitgliedern zusätzlich zwei Vertreter der Bediensteten an. Der Betriebsausschuß trägt die Bezeichnung Betriebsausschuß Stadtgrün Bremen.

(2) Die Betriebsleitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen. Von dieser Regelung kann nur aus wichtigem Grund abgewichen werden. Die Betriebsleitung hat das Recht, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Stellungnahme abzugeben.

(3) Der Betriebsausschuß berät und beschließt über

1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung, die Bestimmung ihres Geschäftsbereiches sowie alle ihr Anstellungsverhältnis berührenden Angelegenheiten,
2. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
3. die Bestellung der Abschlußprüfer und Abschlußprüferinnen für den Jahresabschluß,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung und die Entlastung der Mitglieder der Betriebsleitung,
5. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,
6. die Empfehlungen für durch Ortsgesetz festzusetzende Gebühren,
7. die Festsetzung von Entgelten, soweit öffentlich-rechtliche Gebühren nicht bestimmt sind und soweit nicht durch § 8 etwas anderes bestimmt ist und
8. Empfehlungen für die Übertragung zusätzlicher Aufgaben durch den Senat.

§ 8
Festsetzung spezieller Entgelte

Die Festsetzung der Entgelte für Produkte und Dienstleistungen sowie der Entgelte für die Mitnutzung von Betriebsvermögen obliegt der Betriebsleitung.

§ 9
Vertretung in gerichtlichen Verfahren

In gerichtlichen Verfahren wird die Stadtgemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes durch das zuständige Mitglied des Senats oder durch die sonst zuständige Stelle vertreten.

Abschnitt 2
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 10
Erhaltung des Sondervermögens, Finanzierung

(1) Zum Sondervermögen gehören Einrichtungen, die auf Dauer dem Eigenbetrieb dienen und die nicht getrennt vom Eigenbetrieb geführt werden.

(2) Der Eigenbetrieb ist zur Erhaltung des Sondervermögens und zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung verpflichtet. Er hat hierfür angemessene Rücklagen zu bilden.

§ 11
Entscheidungen über Lieferungen und Leistungen

(1) Die Betriebsleitung entscheidet nach Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten eigenverantwortlich, ob sie Lieferungen und Leistungen von Dienststellen der bremischen Verwaltung oder von anderen in Anspruch nimmt.

(2) Will der Eigenbetrieb von einer Dienststelle der bremischen Verwaltung Lieferungen oder Leistungen in Anspruch nehmen, so hat die Dienststelle dies, soweit es nach Art, Umfang oder Dauer der Lieferungen oder Leistungen erforderlich ist, vom Abschluß einer schriftlichen Vereinbarung abhängig zu machen, in der insbesondere Leistungsumfang, Entgelt und Dauer der Inanspruchnahme zu regeln sind.

(3) Der Eigenbetrieb kann zur Erbringung von Dienstleistungen Dritte beauftragen.

§ 12
Wirtschaftsplan

(1) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres vom Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz dem Betriebsausschuß zuzuleiten. Entsprechendes gilt für Änderungen des Wirtschaftsplanes. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig zu beschließen, daß er der Stadtbürgerschaft in Verbindung mit dem jeweiligen Entwurf des Haushaltsplanes der Stadtgemeinde Bremen zur Kenntnisnahme zugeleitet werden kann.

(2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes sind nicht gegenseitig deckungsfähig. Bei Vorhaben, die nachweislich eng zusammenhängen, kann im Wirtschaftsplan die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklärt werden; darüber hinaus kann in besonderen Fällen der Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklären. Im Vermögensplan sind Regelungen darüber zu treffen, inwieweit Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes der Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Einzelvorhaben können im Vermögensplan zusammengefaßt veranschlagt werden.

(3) Mit dem Entwurf des Wirtschaftsplanes hat die Betriebsleitung einen fünfjährigen jährlich fortzuschreibenden Finanzplanentwurf vorzulegen. Er muß in einer Übersicht die Auswirkungen auf die Entwicklung der Gebühren- und Entgeltsätze darstellen, die zum Ausgleich des Erfolgsplanes notwendig sind.

§ 13
Prüfung von Kostenrechnungen

Auf Verlangen des Betriebsausschusses sind die den Gebührenrechnungen zugrundeliegenden Kostenrechnungen vor der Beratung im Betriebsausschuß durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen zu prüfen.

§ 14
Zwischenberichte

(1) Die Betriebsleitung hat den Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz sowie den Betriebsausschuß vierteljährlich jeweils zum Quartalsabschluß schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.

(2) Bei erfolgsgefährdenden Abweichungen vom Wirtschaftsplan hat die Betriebsleitung den Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz sofort zu unterrichten.

§ 15
Jahresabschluß, Lagebericht, Erfolgsübersicht

(1) Für den Schluß eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluß aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

(2) Die Gliederung der Bilanz richtet sich nach dem Formblatt nach Anlage 1, die der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Formblatt nach Anlage 2. Für die Aufstellung des Anlagennachweises im Anhang sind das Formblatt nach Anlage 3 und das Formblatt nach Anlage 4 zu benutzen.

(3) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluß hat der Eigenbetrieb einen Lagebericht sowie eine Erfolgsübersicht aufzustellen. Die Erfolgsübersicht richtet sich nach dem Formblatt nach Anlage 5.

(4) Der Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz hat den Jahresabschluß, den Lagebericht, die Erfolgsübersicht und die Ergebnisse der Kostenrechnung zusammen mit dem Bericht des Abschlußprüfers oder der Abschlußprüferin spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuß vorzulegen.

Abschnitt 3
Schlußvorschrift

§ 16
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Anlagen

Die Anlagen sind bei *1.6 Richtlinien für Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (RLBet) vom 14. September 1993 (Brem.ABl. S. 507)* abgedruckt.
Auf einen nochmaligen Abdruck an dieser Stelle wurde verzichtet.
Geringfügige betriebsbedingte Abweichungen sind möglich.

2.6.1 Begründung zum Ortsgesetz über Stadtgrün Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde

Auszug aus der Bürgerschaftsdrucksache 14/498 S vom 25. November 1997

Mitteilung des Senats vom 25. November 1997

Auf der Grundlage des Beschlusses des Senats vom 16. April 1996 ist der Wirtschaftsbetrieb Stadtgrün Bremen spätestens zum 1. Januar 1998 in einen Eigenbetrieb nach § 26 Abs. 2 LHO umzuwandeln. Nach § 2 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) ist für einen solchen Eigenbetrieb ein entsprechendes Ortsgesetz zu erlassen.

Der Eigenbetrieb ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen der Gemeinde mit eigener Organisation, Wirtschaftsführung und Rechnungslegung. Aufgrund des rechtlich unselbständigen Status des Eigenbetriebes - er bleibt Teil der Rechtsperson Stadtgemeinde Bremen - bleibt das kommunale Selbstverwaltungsrecht unberührt.

Für den Betrieb ergeben sich erhebliche wirtschaftliche Vorteile bei der Aufgabenwahrnehmung. Sie liegen insbesondere darin, daß die Betriebsleitung zur im wesentlichen selbständigen und eigenständigen Wirtschaftsführung ermächtigt wird. Für den Eigenbetrieb besteht die Möglichkeit einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichteten Geschäftsführung. Weitere Vorteile ergeben sich daraus, daß der Eigenbetrieb in die Lage versetzt wird, seine Kostenstrukturen transparent nach zuweisen und auf diesem Wege seine für die Stadtgemeinde und die einzelnen Bedarfsträger erbrachten Leistungen bewertbar zu machen. Gegenüber der bisherigen Organisationsform eines Wirtschaftsbetriebes nach § 26 Abs. 1 LHO zeichnet sich der Eigenbetrieb durch eine organisatorische Selbständigkeit aus, durch die Stadtgrün Bremen in die Lage versetzt wird, flexibler hinsichtlich des Ressourceneinsatzes zu agieren, um sich dadurch besser dem Wettbewerb stellen zu können.

Durch das BremEBG sind die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen Eigenbetriebe zu führen sind, rechtsverbindlich und abschließend geregelt, so daß nur für Teilbereiche unter Berücksichtigung der Besonderheiten kommunaler Eigenbetriebe Regelungsspielraum verbleibt.

Im BremEBG sind einerseits insbesondere in den §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 4, 8 Abs. 1 und 5, 22 und 23 (Mindest-) Regelungsgehalte für das Ortsgesetz vorgeschrieben, andererseits in den §§ 19 Abs. 2 und 29 fakultative Regelungsgehalte bezeichnet. Ferner gelten für die Führung von Eigenbetrieben die einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die Bestimmungen des für den Eigenbetrieb zu erlassenden Ortsgesetzes.

Unter dem Aspekt der Klarheit und Verständlichkeit wurden einzelne Vorschriften des BremEBG in den Text dieses Ortsgesetzes übernommen.

Im einzelnen:

Abschnitt 1
Organisation und Verwaltung

Zu § 1 Rechtsform, Name, Stammkapital

Mit Absatz 1 wird die Umwandlung des Wirtschaftsbetriebes Stadtgrün Bremen in einen Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen entsprechend der Ermächtigung des § 26 Landeshaushaltsordnung ausgesprochen.

Absatz 2 legt den Namen des Eigenbetriebes fest.

Die Höhe des Stammkapitals ergibt sich aus dem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bewerteten Zeitwert, den die vorhandenen Anlagen des Eigenbetriebes haben. Dabei handelt es sich um die vorhandenen Sacheinlagen der Stadtgemeinde in den Eigenbetrieb. Die Bewertung ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG geprüft worden.

Zu § 2 Aufgaben und Zielsetzung

Die Aufgaben, die durch Ortsgesetz in Form eines Eigenbetriebes wahrgenommen werden sollen, sind im Ortsgesetz zu beschreiben. In Abs. 1 Satz 1 ist die klarstellende Regelung enthalten, wonach die Zielsetzung des Eigenbetriebes die Mitwirkung an dem Erhalt und der Weiterentwicklung der öffentlichen Grünflächen und -elemente ist. Die in Abs. 1 Satz 2 unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Aufgaben des Stadtgrün Bremen sind nicht abschließend, wie sich aus Absatz 3 ergibt. Es sind die Aufgaben, die Stadtgrün Bremen bislang als originäre Aufgaben im Rahmen des durch den Gründungsbeschluß des Wirtschaftsbetriebes Stadtgrün Bremen vom 20. Dezember 1994 beschlossenen Anschlußzwanges zugewiesen wurden, wodurch folgt, daß sich andere Dienststellen in diesen Bereichen des Eigenbetriebes bisher bedienen müssen. Der beschlossene Anschlußzwang wurde für die Dauer von bis zu vier Jahren festgelegt und endet damit zum 31. Dezember 1998. Für den Zeitraum danach ist gemäß Gründungsbeschluß des Senats unter wirtschaftlichen Aspekten zu prüfen, ob der Anschlußzwang der Bedarfsträger bestehen bleiben soll. Mit dem Auslaufen des Anschlußzwanges sind die Bedarfsträger berechtigt, die unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Aufgaben durch andere Dritte erbringen zulassen. Insofern ergibt sich die Notwendigkeit, die Zielsetzung des Betriebes auf die Mitwirkung an dem Erhalt und der Weiterentwicklung der öffentlichen Grünflächen und -elemente zu beschränken.

Der Verweis auf die Aufgabenwahrnehmung nach Maßgabe der jeweiligen Bedarfsträger in Abs. 1 Satz 2 setzt voraus, daß zwischen dem Eigenbetrieb und dem jeweiligen Bedarfsträger eine schriftliche Leistungsvereinbarung besteht, in der insbesondere Leistungsumfang, Entgelt und Dauer der Inanspruchnahme zu regeln sind. Denn für das Tätigwerden von Stadtgrün Bremen bedarf es - insbesondere auch wegen des Auslaufen des Anschlußzwanges - der Beauftragung durch den jeweiligen Bedarfsträger.

Durch den Verweis auf die Zuständigkeit des Bauamtes Bremen-Nord wird sichergestellt, daß der Gartenbaubetrieb auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen für die ihm übertragenen Aufgaben zuständig ist, ohne jedoch in die Kompetenz des Bauamtes Bremen-Nord einzugreifen.

In Absatz 2 sind die Aufgaben aufgeführt, die Stadtgrün Bremen im Rahmen des Friedhofswesens übertragen werden.

Die „Öffnungsklausel“ in Absatz 3 ist erforderlich, um Flexibilität gegenüber einer starren abschließenden Aufgabenbestimmung zu bewahren, wobei bei jeder weiteren Aufgabenübertragung zu berücksichtigen ist, daß die einzeln aufgeführten Aufgaben den Schwerpunkt der Aufgaben bilden, die vom Eigenbetrieb wahrgenommen werden. Bei jeder weiteren Aufgabenübertragung wird deshalb zu prüfen sein, in welchem Maße zusätzliche Mittel bereitzustellen sind, um die Wirtschaftlichkeit des Eigenbetriebes nicht zu gefährden.

Zu § 3 Rechtsstellung der Bediensteten

Diese Regelung dient der Klarstellung. Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen sowie Beamten und Beamtinnen stehen im Dienste der Stadtgemeinde Bremen. Dienstvorgesetzter der Beamten und Beamtinnen ist die Betriebsleitung; höherer Dienstvorgesetzter ist der Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz.

Zu § 4 Betriebsleitung und Vertretung

Gemäß § 4 BremEBG ist durch Ortsgesetz zu regeln, wie die Betriebsleitung des Eigenbetriebes organisiert werden soll. Die Zahl der Mitglieder der Betriebsleitung soll gemäß § 4 Abs. 2 BremEBG drei nicht übersteigen. Gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 1 BremEBG kann sowohl die Zahl der Mitglieder der Betriebsleitung, als auch ihre Bezeichnung und die Dauer ihrer Bestellung im Ortsgesetz festgelegt werden. Durch § 4 Abs. 1 wird für den Eigenbetrieb die Zahl der Mitglieder der Betriebsleitung auf höchstens zwei Mitglieder und die Bezeichnung als Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin festgelegt. Bei mehreren Mitgliedern wird ein Mitglied der Geschäftsführung zum Ersten Geschäftsführer oder zur Ersten Geschäftsführerin bestellt und ein Mitglied zur Stellvertretung. Hierdurch wird gewährleistet, daß in Pattsituationen im Rahmen des Absatzes 2 Entscheidungen durch die Stimme des Ersten Geschäftsführers oder der Ersten Geschäftsführerin entschieden werden. Dies entspricht § 4 Abs. 2 Satz 2 BremEBG.

Durch § 4 Abs. 2 wird hervorgehoben, daß sich die Geschäftsführung grundsätzlich um eine konsensuale und kooperative Leitung des Betriebes zu bemühen hat. Innerhalb der Geschäftsführung trägt das Mitglied, das für den Kaufmännischen Bereich und damit für die Aufgaben Personal, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen zuständig ist, eine besondere Verantwortung. Dieser besonderen Verantwortung wird durch die Einräumung einer Vetoposition, begrenzt auf diejenigen Entscheidungen, die die Einhaltung des Wirtschaftsplanes beeinträchtigen können, Rechnung getragen. Zur konkreten Umsetzung der Vorgaben dieses Ortsgesetzes schreibt das Ortsgesetz fest, daß sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung zu geben hat. Die Geschäftsordnung wird mit dem Eigenbetrieb vom Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz im Rahmen der Festlegung der Organisationsgrundsätze des Betriebes (§ 6 Abs. 2 Nr. 1) abgestimmt.

Nach Abs. 3 soll die Betriebsleitung für die Dauer von höchstens sechs Jahren bestellt werden. Dabei ist in der Regel von einer sechsjährigen Bestellung auszugehen und nur in Ausnahmefällen ein kürzerer Zeitraum zu wählen. Eine vorzeitige Abberufung der Betriebsleitung muß aus wichtigen Gründen möglich sein. Die gewählte Formulierung entspricht den Bestimmungen für die übrigen Eigenbetriebe.

§ 4 Abs. 4 knüpft an die Regelung des § 5 BremEBG an, wonach die Betriebsleitung die Stadtgemeinde außergerichtlich in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt. Unter Berücksichtigung spezieller Sachfragen ist es jedoch sinnvoll und notwendig, daß die Betriebsleitung Betriebsangehörige in bestimmten Fragen mit der Vertretung beauftragen bzw. bevollmächtigen kann. Die grundsätzliche Verantwortung der Betriebsleitung für alle Belange des Eigenbetriebes wird dadurch nicht berührt. Im übrigen verbleibt es dabei, daß die Stadtgemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes in gerichtlichen Verfahren durch das zuständige Mitglied des Senats oder durch die sonst zuständige Stelle vertreten wird.

Zu § 5 Aufgaben der Betriebsleitung

Die Aufgaben der Betriebsleitung sind in § 5 BremEBG festgelegt. Darüber hinaus läßt § 29 Abs. 2 Nr. 2 BremEBG bei Regelung durch ein Ortsgesetz nähere Bestimmungen über die Festlegung des Aufgabenumfanges der Betriebsleitung zu.

Abs. 1 beschreibt die Aufgaben der Betriebsleitung, wobei die Betonung auf der selbständigen und eigenverantwortlichen Abwicklung der genannten Maßnahmen liegt. Die Aufzählung in den Nummern 1 bis 4 ist dabei nicht vollständig, sondern gibt lediglich die Aufgabenschwerpunkte wieder.

Das in Nr. 3 festgelegte Recht der Betriebsleitung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Durchführung von Geschäften bezieht sich auf Maßnahmen, die der Eigenbetrieb aus eigenen Mitteln und für eigene Zwecke durchführt. Die Erwähnung von Dienstverträgen zielt auf den Abschluß solcher Dienstverträge, mit denen kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis begründet wird. Es handelt sich hier also nicht erneut um Personalangelegenheiten.

§ 5 Abs. 2 dient der Klarstellung, daß in den Angelegenheiten, mit denen der Betriebsausschuß zu befassen ist, die Geschäftsführung durch Erstellung der Beschlußvorlagen an der Beschlußvorbereitung mitwirkt.

Zu § 6 Aufsicht

Die Regelung der Aufsichtsrechte hat den Konflikt auszugleichen, der aufgeworfen wird durch das Ziel, einerseits dem Eigenbetrieb eine höchstmögliche wirtschaftliche Flexibilität und eine Betriebsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermöglichen, andererseits zu beachten, daß der Eigenbetrieb keine eigene Rechtsposition ist und daher als Teil der Stadtgemeinde Bremen auch Hoheitsperson ist und insoweit in das Gefüge der Organisation einer öffentlichen Verwaltung eingepaßt sein muß. Denn die Stadtgemeinde Bremen hat sich das Handeln des Eigenbetriebes als ihr Handeln zurechnen zu lassen.

Absatz 1 bestimmt den Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz als zuständige Aufsichtsbehörde gem. § 8 Abs. 1 BremEBG. Gemäß § 8 Abs. 1 BremEBG sind nähere Regelungen zur Wahrnehmung der Aufsicht im Ortsgesetz zu treffen. Die Aufsicht umfaßt dabei sowohl die Fach- als auch die Rechtsaufsicht über den Eigenbetrieb. Der Aufsicht unterliegt u. a. die ordnungsgemäße Einstellung von Personal. Auf § 8 Abs. 2 Satz 3 BremEBG wird hingewiesen.

§ 6 Abs. 2 legt die Kernbereiche fest, die ausschließlich der Zuständigkeit der senatorischen Dienststelle vorbehalten bleiben müssen: Die Auswahl der Abschlußprüfer erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung in Abstimmung mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen.

§ 6 Abs. 3 definiert die Bereiche, in denen der Eigenbetrieb die Zustimmung des Senators für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz einholen muß. Hierdurch erhält die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, ihrer Aufsichtsverpflichtung tatsächlich nachzukommen.

Absatz 4 bestimmt, daß der Abschluß von Dienstvereinbarungen der Zustimmung der Senatskommission für das Personalwesen bedarf und entspricht damit § 8 Abs. 5 BremEBG.

Zu § 7 Betriebsausschuß

Gemäß § 6 BremEBG ist für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuß zu bilden. Nach § 6 Abs. 2 BremEBG wählt die Stadtbürgerschaft 14 Mitglieder und 14 stellvertretende Mitglieder des Betriebsausschusses. Diese werden nach § 6 a BremEBG zusätzlich ergänzt um zwei Vertreter der Bediensteten. Hinsichtlich der Auswahl und Amtszeit gilt § 6 a BremEBG. Entsprechend der Ermächtigung des § 29 Abs. 2 Nr. 3 BremEBG legt Satz 2 die Bezeichnung des Betriebsausschusses fest.

Absatz 2 beinhaltet das Recht der Betriebsleitung, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen, soweit nicht wichtige Gründe dem entgegenstehen. Wichtige Gründe sind insbesondere Personalangelegenheiten der Betriebsleitung.

In Abs. 3 wird auf die Bestimmungen des § 7 BremEBG verwiesen. Die dort aufgezählten Angelegenheiten sind unverändert übernommen und um einen weiteren Punkt 8 ergänzt worden, und zwar um die Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf den Eigenbetrieb.

Zu § 8 Festsetzung spezieller Entgelte

Nach § 7 Abs. 1 Ziffer 7 BremEBG obliegt es dem Betriebsausschuß, über Entgelte für Projekte und Dienstleistungen zu beraten und beschließen, soweit durch Ortsgesetz keine andere Regelung getroffen wird. Im Hinblick auf eine möglichst autonome und damit effektive Leitung des Eigenbetriebes ist es andererseits erforderlich, die Festsetzung von Preisen für einzelne Produkte und Dienstleistungen unmittelbar der Geschäftsführung zu unterstellen, um den Betriebsausschuß nicht durch Detailregelungen zu überlasten. Der Betriebsausschuß wie auch der Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz sind durch ihre gesetzlich definierten Aufsichts- und Steuerungsfunktionen unabhängig davon jedoch jederzeit in der Lage und verpflichtet, bei einer Gefährdung der Wirtschaftlichkeit des Eigenbetriebes über den Wirtschaftsplan auch auf die gesamte Entgeltgestaltung Einfluß zu nehmen. Die Regelungsermächtigung für den § 8 dieses Gesetzes ergibt sich aus § 29 Abs. 2 Ziffer 5 BremEBG.

Zu § 9 Vertretung in gerichtlichen Verfahren

Als Teil der Stadtgemeinde ist der Eigenbetrieb keine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Rechtsstreitigkeiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Stadtgrün Bremen sind deshalb solche der Stadtgemeinde, die durch den Senat nach außen vertreten werden. Welchem Senatsmitglied die Vertretung und Beratung des Eigenbetriebes in rechtlichen Angelegenheiten obliegt, bestimmt der Senat nach Artikel 120 der Landesverfassung mit der von ihm zu beschließenden Geschäftsverteilung.

Abschnitt 2
Wirtschaftsführung und Planungswesen

Zu § 10 Erhaltung des Sondervermögens, Finanzierung

Entsprechend der besonderen Zweckbindung des Sondervermögens ist die Überprüfung der Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 eine Angelegenheit der Eröffnungsbilanz sowie der nachfolgenden Jahresbilanzen. Soweit eine Einrichtung nicht mehr die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 erfüllt, sind die Gegenstände und Mittel wieder dem Haushalt der Stadtgemeinde zuzuführen. Die in § 10 BremEBG enthaltene Verpflichtung zur Erhaltung und Fortentwicklung des Sondervermögens ist in § 10 Abs. 2 durch die Verpflichtung zur Bildung von angemessenen Rücklagen ergänzt worden. Aus § 10 dieses Gesetzes i. V. m. § 9 BremEBG ergibt sich, daß das Eigenkapital einschließlich der Rücklagen durch Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Gesamthaushaltes durch Vermögensverschiebungen oder -entnahmen nur dann vermindert werden darf, wenn sich hieraus keine Gefährdung des Sondervermögens ergibt. Der Eigenbetrieb darf daher durch solche Maßnahmen nicht hinsichtlich der Erfüllung seiner ihm obliegenden Aufgaben gefährdet werden.

Zu § 11 Entscheidungen über Lieferungen und Leistungen

Die Eigenverantwortung des Eigenbetriebes ist nur sichergestellt, wenn es keinen Zwang zur Nutzung kommunaler Einrichtungen oder Dienstleistungen gibt. Bestimmend für die Entscheidung der Betriebsleitung sind ausschließlich die Qualität der Leistung und die Wirtschaftlichkeit. Das bremische Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinde Bremen läßt die in § 11 Abs. 2 getroffene Regelung ausdrücklich zu. Wenn sich der Eigenbetrieb aufgrund seiner Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen dafür entschieden hat, eine Dienststelle der bremischen Verwaltung bei Lieferungen oder Leistungen in Anspruch zu nehmen, so muß dabei sichergestellt sein, daß diese Dienststelle die geforderten Leistungen längerfristig einplanen kann. § 11 Abs. 2 sieht daher schriftlich zu fixierende Leistungsvereinbarungen vor. Die Regelung dient auch der verbindlichen Wirtschaftsplanung und -führung des Eigenbetriebes. § 11 Abs. 3 stellt klar, daß der Eigenbetrieb zur Erbringung von Dienstleistungen Dritte beauftragen kann.

Zu § 12 Wirtschaftsplan

§ 12 Abs. 1 stellt zusammenfassend die Aufgabenverteilung und notwendigen Beteiligungen bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes klar.

§ 12 Abs. 2 enthält Regelungen, die die notwendige Flexibilität des Eigenbetriebes bei angemessener Wirtschaftsführung nach betriebswirtschaftlichen Prinzipien ermöglichen soll. Der Grundsatz des Satzes 1, daß Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes nicht gegenseitig deckungsfähig sind, wird durch Satz 2 durchbrochen. Durch den Wirtschaftsplan kann bei sachlich eng zusammenhängenden Vorhaben die gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt werden. Bei nicht erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen kann es den Festsetzungen des Wirtschaftsplanes überlassen sein, endgültig festzulegen, ab welcher Schwelle die Überschreitung der im ursprünglichen Vermögensplan vorgesehenen Beträge für ein Einzelvorhaben der Zustimmung durch den Betriebsausschuß bedürfen. Die Beteiligungsrechte des Betriebsausschusses können damit nicht umgangen werden, da er dem Wirtschaftsplan zuvor zugestimmt haben muß.

§ 12 Abs. 3 entspricht § 17 BremEBG.

Absatz 4 enthält in einer haushaltstechnischen Detailfrage die Ermächtigung der Betriebsleitung zu einem bestimmten Vorgehen.

Zu § 13 Prüfung von Kostenrechnung

§ 19 Abs. 2 BremEBG sieht vor, daß durch Ortsgesetz die Bestimmung der Einschaltung von Wirtschaftsprüfern für die Prüfung der den Gebührenrechnungen zugrundeliegenden Kostenrechnungen vorgesehen werden kann. Die Schaffung einer solchen Prüfungsmöglichkeit wird für zweckmäßig erachtet.

Zu § 14 Zwischenberichte

§ 20 BremEBG sieht für die Vorlage von Zwischenberichten mindestens einen halbjährigen Zwischenbericht zum 30. Juni jeden Jahres vor. § 14 dieses Ortsgesetzes erhöht insoweit diese Mindestanforderung des BremEBG und legt die einzuhaltenden Daten fest. Die Zwischenberichte sind ein wichtiges Controllinginstrument des Senators für Umweltschutz im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion.

Zu § 15 Jahresabschluß, Lagebericht, Erfolgsübersicht

§ 15 Abs. 1 entspricht § 21 BremEBG.

§ 15 Abs. 2 nimmt die Regelungsaufträge der §§ 22, 23 und 24 BremEBG auf, indem durch die Ausgestaltung der Anlagen den dortigen Erfordernissen Rechnung getragen wird.

§ 15 Abs. 3 nimmt die Vorschriften des § 25 BremEBG auf, nach der mit dem Jahresabschluß ein Lagebericht aufzustellen ist. Die Notwendigkeit der Erstellung einer Erfolgsübersicht ergibt sich au § 23 Abs. 2 BremEBG. Die Rahmenbedingungen zur Vorlage und Prüfung des Jahresabschlusses ergeben sich aus den §§ 26, 27 BremEBG. Gegenstand der Jahresabschlußprüfung ist auch die den Gebühren zugrundeliegende Kostenrechnung.

Abschnitt 3
Schlußvorschrift

Zu § 16 Inkrafttreten

Entsprechend des Beschlusses des Senats vom 16. April 1996 ist die Umwandlung des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Bremen in einen Eigenbetrieb gem. § 26 Abs. 2 LHO spätestens zum 1. Januar 1998 vorzusehen. Das nach dem BremEBG erforderliche Ortsgesetz wird hiermit vorgelegt. Aus haushaltsrechtlichen, kassentechnischen und betriebsabrechnungsmäßigen Gründen ist eine Umwandlung zum Jahresbeginn zweckmäßig.

2.7 Ortsgesetz über die Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremVHSOG) vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 386)

zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 20. Juli 1999 (Brem.GBl. S. 176)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1
Organisation und Verwaltung

§ 1 Rechtsform, Name, Stammkapital
§ 2 Ziele und Aufgaben
§ 3 Rechtsstellung der Bediensteten
§ 4 Betriebsleitung
§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung
§ 6 Aufsicht
§ 7 Betriebsausschuß
§ 8 Festsetzung spezieller Entgelte
§ 9 Vertretung in gerichtlichen Verfahren

Abschnitt 2
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 10 Sondervermögen, Erhaltung des Vermögens
§ 11 Entscheidung über Lieferungen und Leistungen
§ 12 Wirtschaftsplan
§ 13 Zwischenberichte
§ 14 Jahresabschluß, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Abschnitt 3
Schlußvorschrift

§ 15 Änderung der Gebühren- und Benutzungsordnung für die Volkshochschule der Stadtgemeinde Bremen
§ 16 Inkrafttreten

Abschnitt 1
Organisation und Verwaltung

§ 1
Rechtsform, Name, Stammkapital

(1) Mit Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes wird die Bremer Volkshochschule nach den Bestimmungen des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden sowie nach den Bestimmungen dieses Ortsgesetzes als Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000 Deutsche Mark.

§ 2
Ziele und Aufgaben

(1) Der Eigenbetrieb hat das Ziel, mit einem öffentlichen, allgemein zugänglichen zentralen und dezentralen Bildungsangebot einen grundlegenden Beitrag zur Erfüllung des Bildungs-, Kultur- und Informationsauftrages der Stadtgemeinde Bremen zu leisten. Der Eigenbetrieb orientiert sich im Rahmen seiner Aufgaben am Bedarf der Nutzer unabhängig von deren sozialem oder bildungsabhängigem Status und faßt dazu Fachwissen und Dienstleistungen zusammen. Durch seine Arbeit erfüllt der Eigenbetrieb die Zielsetzungen des Bremischen Weiterbildungsgesetzes und trägt dazu bei, die Stellung des einzelnen im Beruf und in der Gesellschaft zu stärken. Zur Aufgabenerfüllung kann der Eigenbetrieb neben seiner Zentrale Regionalstellen unterhalten.

(2) Der Eigenbetrieb nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Bereitstellung eines öffentlich verantworteten, kontinuierlichen und breiten Grundangebotes an allgemeiner, beruflicher und politischer Weiterbildung,
2. Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten zur Förderung von Orientierung im gesellschaftlichen Umfeld, der Urteilsbildung und der aktiven Lebensgestaltung für Erwachsene,
3. Durchführung von Auftragsmaßnahmen.

(3) Der Eigenbetrieb kooperiert mit örtlichen und überörtlichen Einrichtungen und Unternehmen. Er arbeitet insbesondere mit dem Eigenbetrieb Stadtbibliothek Bremen auf den Gebieten kulturelle Weiterbildung, Vermittlung von Medienkompetenz und lebenslanges Lernen zusammen.

(4) Dem Eigenbetrieb können vom Senat zusätzliche Aufgaben übertragen werden.

§ 3
Rechtsstellung der Bediensteten

Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen sowie Beamten und Beamtinnen stehen im Dienste der Stadtgemeinde Bremen. Dienstvorgesetzter der Beamten und Beamtinnen ist die Betriebsleitung, höherer Dienstvorgesetzter ist der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport.

§ 4
Betriebsleitung

(1) Der Eigenbetrieb wird von einer Direktorin oder einem Direktor (Betriebsleitung) geleitet. Zur Vertretung der Direktorin oder des Direktors wird eine stellvertretende Direktorin oder ein stellvertretender Direktor (Stellvertretung) bestellt.

(2) Die Betriebsleitung und deren Stellvertretung wird vom Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport für die Dauer von höchstens sechs Jahren bestellt. Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport kann die Betriebsleitung vor Ablauf der regelmäßigen Amtsperiode aus wichtigem Grund abberufen. Als wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben anzusehen.

(3) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb in außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Betriebsleitung kann Betriebsangehörige in bestimmtem Umfang allgemein oder im Einzelfall mit ihrer Vertretung in außergerichtlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes beauftragen.

§ 5
Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegt die Betriebsführung. Dazu gehört die selbständige und eigenverantwortliche Abwicklung aller Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur fachlichen Aufgabenerfüllung notwendig sind, insbesondere

1. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen sowie deren sonstige Personalangelegenheiten, soweit nicht die Personalangelegenheiten der Betriebsleitung berührt sind,
2. die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit des Eigenbetriebes einschließlich der Einhaltung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
3. die Durchführung von Geschäften, insbesondere der Abschluß von Dienst- und Werkverträgen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern,
4. die Entwicklung von strategischen Schwerpunkten des Eigenbetriebes einschließlich der Festlegung des Programmangebotes und seiner Struktur,
5. die Planung und Organisation des Eigenbetriebes einschließlich der Festlegung von Grundsätzen der Arbeit der Regionalstellen,
6. der Abschluß von Kontrakten mit dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport.

(2) Die Betriebsleitung bereitet dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport die Beschlußvorlagen für den Betriebsausschuß vor.

§ 6
Aufsicht

(1) Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport führt die Aufsicht über den Eigenbetrieb. Die Aufsicht umfaßt insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben.

(2) Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport

1. legt die näheren Aufgaben und die Grundsätze der Organisation des Eigenbetriebes fest,

2. beauftragt die Abschlußprüferinnen oder Abschlußprüfer für den Jahresabschluß,
3. legt nach Prüfung nach § 27 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden dem Betriebsausschuß den Jahresabschluß und den Lagebericht vor.

(3) Der Zustimmung des Senators für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport bedürfen

1. der Abschluß von wichtigen Verträgen, insbesondere Drittunternehmerverträge, aus denen sich langfristige Verpflichtungen und weitreichende finanzielle Auswirkungen ergeben können und
2. erfolggefährdende Mehraufwendungen.

(4) Der Abschluß von Dienstvereinbarungen bedarf der Zustimmung der Senatskommission für das Personalwesen.

§ 7
Betriebsausschuß

(1) Für die Eigenbetriebe Bremer Volkshochschule und Stadtbibliothek Bremen wird ein gemeinsamer Betriebsausschuß gebildet. Ihm gehören von der Stadtbürgerschaft gewählte Mitglieder sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Bediensteten an, wobei ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht Bediensteter der Eigenbetriebe Bremer Volkshochschule und Stadtbibliothek sein darf. Der Betriebsausschuß führt den Namen „Betriebsausschuß Bremer Volkshochschule und Stadtbibliothek Bremen“.

(2) Die Betriebsleitung ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen. Von dieser Regelung kann nur aus wichtigem Grund abgewichen werden. Die Betriebsleitung hat das Recht, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Stellungnahme abzugeben.

(3) Der Betriebsausschuß berät und beschließt über

1. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung und deren Stellvertretung, die Bestimmung ihres Geschäftsbereiches sowie alle ihr Anstellungsverhältnis berührende Angelegenheiten,
2. den zwischen dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport und der Betriebsleitung abzuschließenden Kontrakt,
3. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
4. die Bestellung der Abschlußprüferinnen und Abschlußprüfer für den Jahresabschluß,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung und die Entlastung der Betriebsleitung,
6. die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen,
7. die Empfehlungen für durch Ortsgesetz festzusetzende Gebühren,
8. die Festsetzung von Entgelten, soweit öffentlich-rechtliche Gebühren nicht beschlossen sind und soweit nicht durch § 8 etwas anderes bestimmt ist,
9. die Geschäftsordnung und die Honorarordnung der Bremer Volkshochschule.

§ 8
Festsetzung spezieller Entgelte

Die Festsetzung spezieller Entgelte für Lieferungen und Leistungen sowie von Entgelten für die Mitbenutzung von Betriebsvermögen obliegt der Betriebsleitung.

§ 9
Vertretung in gerichtlichen Fällen

In gerichtlichen Verfahren wird die Stadtgemeinde Bremen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes durch den Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport oder durch die sonst zuständige Stelle vertreten.

Abschnitt 2
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 10
Sondervermögen, Erhaltung des Vermögens

(1) Zum Sondervermögen gehören Einrichtungen, die auf Dauer dem Eigenbetrieb dienen und die nicht getrennt vom Eigenbetrieb geführt werden.

(2) Der Eigenbetrieb ist zur Erhaltung des Sondervermögens und zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung verpflichtet. Er hat hierfür angemessene Rücklagen zu bilden.

§ 11
Entscheidung über Lieferungen und Leistungen

(1) Die Betriebsleitung entscheidet nach Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten eigenverantwortlich, ob der Eigenbetrieb Lieferungen und Leistungen von Dienststellen der bremischen Verwaltung oder von anderen in Anspruch nimmt. Dazu gehört auch die Entscheidung über die An- und Abmietung von Gebäuden und Räumen.

(2) Will der Eigenbetrieb von einer Dienststelle der bremischen Verwaltung Lieferungen oder Leistungen in Anspruch nehmen, so kann die Dienststelle dies, soweit es nach Art, Umfang oder Dauer der Lieferungen oder Leistungen erforderlich ist, vom Abschluß einer schriftlichen Vereinbarung abhängig machen, in der insbesondere Leistungsumfang, Entgelt und Dauer der Inanspruchnahme zu regeln sind.

(3) Der Eigenbetrieb kann zur Erbringung von Dienstleistungen Dritte beauftragen.

§ 12
Wirtschaftsplan

(1) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres vom Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport dem Betriebsausschuß zuzuleiten. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig zu beschließen, daß er der Stadtbürgerschaft in Verbindung mit dem jeweiligen Entwurf des Haushaltsplanes der Stadtgemeinde Bremen zur Kenntnisnahme zugeleitet werden kann. Entsprechendes gilt für Änderungen des Wirtschaftsplanes.

(2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes sind nicht gegenseitig deckungsfähig. Bei Vorhaben, die nachweislich eng zusammenhängen, kann im Wirtschaftsplan die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklärt werden; darüber hinaus kann in besonderen Fällen der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklären.

(3) Im Vermögensplan sind Regelungen darüber zu treffen, inwieweit Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes der Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen. Ausgabenansätze für Einzelvorhaben unter 100.000 Deutsche Mark können im Vermögensplan zusammengefaßt veranschlagt werden.

(4) Mit dem Entwurf des Wirtschaftsplanes hat die Betriebsleitung einen fünfjährigen jährlich fortzuschreibenden Finanzplan vorzulegen.

§ 13
Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport sowie den Betriebsausschuß vierteljährlich jeweils zum Quartalsabschluß schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans und der Stellenbesetzungen zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, über die Mindestanforderungen Richtlinien zu erlassen.

§ 14
Jahresabschluß, Lagebericht, Erfolgsübersicht

(1) Für den Schluß eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluß aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

(2) Die Gliederung der Bilanz richtet sich nach dem Formblatt nach Anlage 1, die der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Formblatt nach Anlage 2. Für die Aufstellung des Anlagennachweises im Anhang sind das Formblatt nach Anlage 4 und das Formblatt nach Anlage 5 zu benutzen.

(3) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluß ist ein Lagebericht sowie eine Erfolgsübersicht aufzustellen. Die Erfolgsübersicht richtet sich nach dem Formblatt nach Anlage 3.

(4) Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport hat den Jahresabschluß, den Lagebericht, die Erfolgsübersicht und die Ergebnisse der Kostenrechnung zusammen mit dem Bericht der Abschlußprüferinnen oder Abschlußprüfer spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuß vorzulegen.

Abschnitt 3
Schlußvorschriften

§ 15
Gebühren und Benutzungsordnung für die Volkshochschule der Stadtgemeinde Bremen

Die Überschrift der Gebühren- und Benutzungsordnung für die Volkshochschule der Stadtgemeinde Bremen vom 30. November 1993 (Brem.GBl. S. 365, 1994 S. 54 - 223-c-4) erhält folgende Fassung:

"Gebühren- und Benutzungsordnung der Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen."

§ 16
Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Anlagen

Die Anlagen sind bei *1.6 Richtlinien für Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (RLBet) vom 14. September 1993 (Brem.ABl. S. 507)* abgedruckt.
Auf einen nochmaligen Abdruck an dieser Stelle wurde verzichtet.
Geringfügige betriebsbedingte Abweichungen sind möglich.

2.7.1 Begründung zum Ortsgesetz über die Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremVHSOG)

Auszug aus der Bürgerschaftsdrucksache 14/687 S vom 26. November 1998

Mitteilung des Senats vom 24. November 1998

Neuorganisation der Bremer Kulturförderung und -finanzierung
hier:

- Entwurf des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb „Musikschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremMusikSchOG)“
- Entwurf des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb „Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremStBOG)“
- Entwurf des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb „Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremVHSOG)“

1. Allgemeines

Unter Bezug auf das Gutachten der Beratungsfirma McKinsey sowie auf die Mitteilungen des Senats vom 2. Dezember 1997, 3. März 1998 und 7. Juli 1998 (Drucksachen 14/503 S, 14/973 und 14/1072) übermittelt der Senat der Stadtbürgerschaft die Entwürfe von Ortsgesetzen über die „Musikschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremMusikSchOG)“, die „Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremStBOG)“ und die „Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremVHSOG)“ einschließlich der Begründungen.

Für die Überführung der Einrichtungen Musikschule, Stadtbibliothek Bremen und Bremer Volkshochschule zum 1. Januar 1999 in drei Eigenbetriebe der Stadtgemeinde Bremen nach § 26 Abs. 2 LHO sind die rechtlichen Voraussetzungen auf der Basis des Bremischen Gesetzes über die Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) durch drei Ortsgesetze zu schaffen. Der Senat bittet um Behandlung und Beschlußfassung in der Sitzung am 15. Dezember 1998, um die Arbeitsaufnahme der Eigenbetriebe rechtzeitig zum 1. Januar 1999 sicherstellen zu können.

Die inhaltlichen Grundlagen für die Gründung der Eigenbetriebe ergeben sich aus den Begründungen der Gesetzentwürfe (siehe dazu insbesondere „Allgemeines“) und den folgenden weiteren Erläuterungen.

Die jeweiligen Ziele und Aufgaben ergeben sich aus den §§ 2 der Ortsgesetze.

Die Eigenbetriebe haben ihren Mittelbedarf entsprechend den Vorschriften des BremEBG künftig in Form von Wirtschaftlichkeitsplänen darzustellen. Wegen der Einzelheiten wird auf § 13 BremEBG und die §§ 12 der Ortsgesetze hingewiesen.

Die Deputation für Wissenschaft und Kunst hat den Entwürfen der Ortsgesetze und der Begründungen während ihrer Sitzung am 20. November 1998 zugestimmt.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Aufgrund § 2 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) in der geänderten Fassung vom 3. März 1998 ist für die Errichtung eines Eigenbetriebes ein Ortsgesetz zu erlassen.

Das BremEBG regelt rechtsverbindlich und abschließend die wesentlichen Rahmenbedingungen, unter denen Eigenbetriebe zu führen sind. Das Gesetz läßt im Hinblick auf die Besonderheiten kommunaler Eigenbetriebe in bestimmten Teilbereichen Regelungsspielräume offen (vgl. §§ 19 Abs. 2 und 29 BremEBG). Zwingende Vorschriften ergeben sich insbesondere aus den §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 4, 8 Abs. 1 und 5, 22 und 23 BremEBG).

Für die Führung von Eigenbetrieben gelten außerdem die einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und des für den Eigenbetrieb zu erlassenden Ortsgesetzes.

Aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit wurden einzelne Vorschriften des BremEBG in die anliegenden Entwürfe der Ortsgesetze übernommen.

Die Höhe des jeweils in § 1 Absatz 3 der Ortsgesetzentwürfe einzusetzenden Stammkapitals wird noch ermittelt und der Stadtbürgerschaft bis zu ihrer Beratung mitgeteilt.

Begründung

Allgemeines

Auf Grundlage des Beschlusses des Senats vom 31. März 1998 soll die nachgeordnete Dienststelle Bremer Volkshochschule, die dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport zugeordnet ist, in einen selbständig wirtschaftenden kommunalen Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen überführt werden. Nach § 2 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) in der geänderten Fassung vom 26. Mai 1992 (siehe Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 55 vom 27. Dezember 1990 und Nr. 23 vom 5. Juni 1992) ist hierfür ein entsprechendes Ortsgesetz zu erlassen.

Die Bremer Volkshochschule als das kommunale Institut der Weiterbildung gehört zu den ersten Kultureinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen, die in Eigenbetriebe nach § 26 Abs. 2 LHO umgewandelt werden, um für die Aufgabenbewältigung neue Steuerungsinstrumente zur Verfügung zu stellen. Die Begründung zum BremEBG sieht für die Umwandlung von Verwaltungseinheiten in Eigenbetriebe nach § 26 Abs. 2 LHO vor:

„Hauptkriterium . . . muß stets der öffentliche Zweck sein, der sich jeweils aus der Aufgabe ergibt, und ihre Finanzierung weitgehend aus besonderen Einnahmen für ihre Aufgabenerfüllung.“ (Begründung BremEBG zu § 1)

Mit der Gründung des Eigenbetriebes wird die Volkshochschule in ein neues Spannungsfeld gestellt: Die Einführung betriebswirtschaftlicher Instrumente geschieht zum Zwecke der Herstellung größerer Transparenz, zum Abbau sachfremder Hemmnisse und zur Schaffung von mehr Beweglichkeit zur besseren und effektiveren Erledigung der Aufgaben. Weiterbildung in öffentlicher Verantwortung bleibt aber auch weiterhin eine Aufgabe der Stadtgemeinde. So wird gewährleistet, daß auch durch die nicht-marktgängigen Angebote Weiterbildung als gesellschaftliches Gut einen Beitrag zur partizipativen Gestaltung der Gesellschaft leistet. Programmatische Beweglichkeit und Innovationskraft sollen auch in Zukunft in der Offenheit für neue Themen, Fragestellungen und Zielgruppen erhalten bleiben und entwickelt werden. Aus diesem Grunde müssen die Gestaltungsspielräume des Eigenbetriebes im Sinne der Dienstleistungsfunktion genutzt werden. Der Formulierung seiner Zielsetzungen und Aufgabenbeschreibung ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Stadtgemeinde als Hauptauftraggeber des Eigenbetriebes stellt die Grundfinanzierung der Volkshochschule bereit und vereinbart mit dem Eigenbetrieb auf der Grundlage eines Kontraktes die Dienstleistungen, welche der Eigenbetrieb für die Bürgerinnen und Bürger anbietet und realisiert.

Die Bremer Volkshochschule ist eine anerkannte Einrichtung nach dem Bremischen Weiterbildungsgesetz. Als kommunale Einrichtung ist der Rahmen ihrer Aufgaben allerdings weiter zu stecken. Der Auftrag zur regionalen Versorgung mit Weiterbildung und die Sozialverpflichtetheit ihres Angebotes begründen ihre besondere Stellung in der pluralen Weiterbildungslandschaft des Landes und der Stadtgemeinde und stehen im Einklang mit der bundesweit üblichen Aufgabenbeschreibung für Volkshochschulen.

Durch das Bremische Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sind die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen Eigenbetriebe zu führen sind, rechtsverbindlich und abschließend geregelt. Das Gesetz läßt im Hinblick auf die Besonderheiten kommunaler Eigenbetriebe jedoch Regelungsspielraum offen (vgl. §§ 19 Abs. 2 und § 29 BremEBG). Zwingende Rechtsvorschriften ergeben sich insbesondere aus den § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 4, § 8 Abs. 1 und 5, §§ 22 und 23 BremEBG).

Für die Führung von Eigenbetrieben gelten ferner die einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die Bestimmungen des für den Eigenbetrieb zu erlassenden Ortsgesetzes (vgl. § 2 Abs. 2 BremEBG).

Unter dem Aspekt der Klarheit und Verständlichkeit wurden einzelne Rechtsvorschriften des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden in den Gesetzestext des BremVHSOG übernommen.

Im einzelnen:

Abschnitt 1
Organisation und Verwaltung

Zu § 1 Rechtsform, Name, Stammkapital

Der Absatz 1 dieses Ortsgesetzes nimmt direkten Bezug auf die rechtlichen Vorschriften der §§ 1, 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des BremEBG.

Durch die Bestimmungen in § 1 Absatz 1 erhält die Bremer Volkshochschule einen organisatorisch und wirtschaftlich selbständigen Status, ohne in rechtlicher Hinsicht selbständig zu werden. Der Eigenbetrieb bleibt damit in die Organisation der Stadtgemeinde Bremen eingebettet. Im Rahmen seines durch Ortsgesetz definierten Aufgabenbereichs handelt der Eigenbetrieb jedoch mit unmittelbarer Wirkung für und gegen die Stadtgemeinde. Die Aufsicht über den Eigenbetrieb obliegt dem zuständigen Mitglied des Senates (vgl. § 8 BremEBG).

Die Notwendigkeit der Regelung in §1 Absatz 2 BremVHSOG ergibt sich aus der Verpflichtung nach § 3 Abs. 2 BremEBG. Danach ist der Name des Eigenbetriebes durch Ortsgesetz zu bestimmen. Aus dem Namen des Eigenbetriebes muß die Stadtgemeinde als Rechtsträger und die Rechtsform als Eigenbetrieb erkennbar sein.

Nach § 9 Abs. 2 BremEBG ist der Eigenbetrieb mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten. Die Höhe des Stammkapitals ergibt sich aus dem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bewerteten Zeitwert, den die Anlagen des Eigenbetriebes haben. Dabei handelt es sich um die vorhandenen Sacheinlagen der Stadtgemeinde in den Eigenbetrieb. Die Bewertung ist von der vom Senator für Finanzen beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG vorgenommen worden.

Zu § 2 Ziele und Aufgaben

§ 2 Absatz 1 dieses Ortsgesetzes definiert die Ziele der Stadtgemeinde für ihren Eigenbetrieb und leitet sich aus Artikel 35 der bremischen Landesverfassung ab, nach dem "allen Erwachsenen durch öffentliche Einrichtungen die Möglichkeit zur Weiterbildung zu geben" ist.

Satz 2 präzisiert dazu die besondere Verpflichtung der Volkshochschule zur Berücksichtigung auch der Teile der Bevölkerung, die durch soziale oder bildungsabhängige Statusentwicklung Gefahr laufen, von Weiterbildungsmöglichkeiten ausgeschlossen zu werden oder zu bleiben. Mit ihrem Angebot gewährleistet die Volkshochschule die Zugänglichkeit zu Weiterbildung für so viele gesellschaftliche und soziale Gruppen wie irgend möglich nach dem Prinzip der Sozialverpflichtung. Als sozialer und kultureller Ort für viele Bürger/-innen leistet sie einen Beitrag zur öffentlichen Verständigung. Damit übernimmt sie eine identifizierbar gesellschaftliche und kommunale Funktion. Die Reichweite öffentlich verantworteter Weiterbildung wird bestimmt als Stärkung individueller Entwicklungsmöglichkeiten in Gesellschaft und Beruf.

§ 2 Absatz 1 letzter Satz macht die regionale Orientierung als Aufgabe des kommunalen Instituts deutlich. Ein regional breit gestreutes Grundangebot ist geeignet, vor allem bislang eher bildungsabstinente Teilnehmerschichten zu erreichen und Einstiegsmöglichkeiten in die Weiterbildung zu bieten, während ein thematisch regional bezogenes Angebot zu gestalten ist, um die Identifikation der Menschen mit ihrem städtischen Lebensraum zu unterstützen.

Die stadtgeographischen Bedingungen Bremens machen es erforderlich, neben dem zentral geplanten und durchgeführten Angebot als Einrichtungen des Eigenbetriebes Regionalstellen in den Bezirken zu unterhalten. Diese Regionalstellen sind in die fachlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge des Eigenbetriebes integriert. Sie greifen auf die Leistungen der Fachbereiche und der zentralen Verwaltung des Eigenbetriebes zurück. Um die örtlich zu erledigenden Aufgaben wie Erhebung des Weiterbildungsbedarfs in der Region und Kooperation mit Einrichtungen der Stadtteile erfüllen zu können, bedarf es auf der anderen Seite der Möglichkeiten selbständiger und fachbereichsübergreifender Programmgestaltung. Zu diesem Zwecke soll den Regionalstellen ein selbständig zu bewirtschaftendes Teilbudget zur Verfügung gestellt werden. Aus stadtgeographischen Gründen erhält die Regionalstelle Nord ein Teilbudget zur örtlichen Aufgabenerfüllung, das auch den Bevölkerungsanteil des Stadtbezirks Nord berücksichtigt.

§ 2 Absatz 2 dieses Ortsgesetzes beschreibt die Aufgaben des Eigenbetriebes Bremer Volkshochschule und nimmt dabei den Gedanken der öffentlichen Verantwortung noch einmal auf. Angesichts der allgemeinen Entwicklung der Weiterbildungslandschaft ist der Gedanke der Kontinuität und der Breite des Angebotes zu unterstreichen. Die besondere Funktion der Volkshochschule als kommunalen Institutes findet ihren Ausdruck in der Gestaltung eines breiten Grundangebotes, das ständig weiterentwickelt werden muß. Die Förderung von Kulturtechniken bis hin zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Steigerung der allgemeinen und sozialen Handlungskompetenz sind Ziele, die sich nicht auf einen Lernbereich beschränken lassen. Das Grundangebot der Volkshochschule erfüllt die Aufgabe, die Vielfalt der Bildungsbedürfnisse aufzugreifen und herrschenden gesellschaftlichen Tendenzen der Desintegration entgegenzuwirken. Thematisch wirkt der Eigenbetrieb mit an der Gestaltung des öffentlichen Lebens, er leistet einen Beitrag zu öffentlicher Verständigung durch soziales Lernen. Damit übernimmt er eine deutlich gesellschaftliche Funktion. Die thematische Breite und Vielfalt des Angebots sind seit vielen Jahren ausgesprochene Stärken des kommunalen Weiterbildungszentrums. Das Programmangebot wird sowohl weiter in einer Balance zwischen politischer, allgemeiner und beruflicher Bildung zu halten sein wie auch dem Gebot zur Integration der Bildungsbereiche folgen müssen, das vom Bremischen Weiterbildungsgesetz formuliert wird.

Die staatliche Steuerung der verschiedenen Förderinstrumente der Weiterbildung hat vor allem in der kompensatorischen Grundbildung und der beruflichen Bildung dazu geführt, daß in diesen Bereichen Weiterbildungseinrichtungen auf dem Wege der Beauftragung tätig geworden sind. Diese Entwicklung macht auch die kommunale Einrichtung zum Vertragspartner z. B. für die Arbeitsverwaltung. Angesichts der gesellschaftlichen Bedeutung staatlich initiierter und finanzierter Schwerpunktsetzungen soll auch der Eigenbetrieb weiterhin aus seiner Fachlichkeit heraus Angebote gestalten, für die nicht ausschließlich der individuelle Nutzer Gebühren, sondern der Auftraggeber die Kosten übernimmt. Dies gilt in ähnlicher Weise für Auftragsmaßnahmen, die der Eigenbetrieb zugeschnitten auf die Bedarfe des jeweiligen Betriebes in direktem Kontakt mit Firmen durchführt.

Neben der grundsätzlichen Orientierung an den Lernbedürfnissen Erwachsener kann der Eigenbetrieb in einem begrenzten Umfang auch Jugendliche und junge Erwachsene mit seinem Programm ansprechen, um die erfolgreiche Entwicklung von intergenerativem Lernen weiterzutreiben und lebenslanges Lernen zu fördern.

§ 2 Absatz 3 dieses Ortsgesetzes formuliert den Aspekt der Kooperation mit örtlichen und überörtlichen Einrichtungen und Unternehmen.

Die Zusammenarbeit insbesondere mit dem Eigenbetrieb Stadtbibliothek Bremen soll über das gegenwärtige Maß hinaus intensiviert werden.

Zu § 3 Rechtsstellung der Bediensteten

Die Regelung wurde aus dem BremEBG in das Ortsgesetz übernommen und dient der Klarstellung, daß die Beschäftigten des Eigenbetriebes hinsichtlich der Rechtsstellung zu ihrem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn auch künftig der Stadtgemeinde angehören; zum anderen hinsichtlich der Beamten und Beamtinnen, wer deren Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter ist.

Zu § 4 Betriebsleitung

Nach § 4 BremEBG ist durch Ortsgesetz zu regeln, wie die Betriebsleitung des Eigenbetriebes organisiert werden soll. Die Zahl der Mitglieder der Betriebsleitung soll drei nicht übersteigen (§ 4 Abs. 2 BremEBG).

Durch § 4 Absatz 1 wird für den Eigenbetrieb Bremer Volkshochschule die Zahl der Mitglieder der Betriebsleitung auf eine Direktorin oder einen Direktor festgelegt. Die Ermächtigung zur Führung der Bezeichnung "Direktorin" oder "Direktor" ergibt sich aus § 29 Abs. 2 Nr. 1 BremEBG.

Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung bei Abwesenheit der Betriebsleitung wird durch § 4 Abs. 1 Satz 1 geregelt, daß eine stellvertretende Direktorin oder ein stellvertretender Direktor bestellt wird. Sie gehören der Betriebsleitung nicht an.

Über die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung sowie der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors berät und beschließt der Betriebsausschuß (§ 7 BremEBG). Nach § 4 Absatz 2 erfolgt die Bestellung der Betriebsleitung und deren Stellvertretung zeitlich befristet auf sechs Jahre durch den Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport. Die Ermächtigung für die Befristung ergibt sich aus § 29 Abs. 2 Nr. 1 BremEBG. Dem zuständigen Mitglied des Senats wird - allerdings nur aus wichtigem Grund - die Möglichkeit zur vorzeitigen Abberufung der Betriebsleitung eingeräumt.

Um die Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Betriebsleitung zu stärken und ihr fachliches und wirtschaftliches Handeln abzusichern, wird die Stellung der Betriebsleitung gegenüber der Senatskommission für das Personalwesen durch die Erschwerung der Abberufungsmöglichkeit der Betriebsleitung gestärkt. Die vorzeitige Abberufung der Betriebsleitung ist deshalb nur aus wichtigem Grund möglich. Es konnte bei der Möglichkeit der vorzeitigen Abberufung nur auf die Generalklausel des "wichtigen Grundes" abgestellt werden, die in § 4 Absatz 2 Satz 3 in Anlehnung an ähnliche Regelungen in § 117 HGB und in § 38 Abs. 2 GmbH-Gesetz konkretisiert wird, da eine konkretere Normierung die vielgestaltigen Möglichkeiten einer verantwortungslosen Ausnutzung der eigenständigen und weitgehend eigenverantwortlichen Stellung der Betriebsleitung nicht hätte erfassen können.

§ 4 Absatz 3 dieses Ortsgesetzes knüpft an die Regelung des § 5 BremEBG an, wonach die Betriebsleitung die Stadtgemeinde außergerichtlich in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt. Unter Berücksichtigung spezieller Sachfragen ist es jedoch sinnvoll und notwendig, daß die Betriebsleitung Betriebsangehörige in bestimmten Fragen mit der Vertretung beauftragen bzw. bevollmächtigen kann. Die grundsätzliche Verantwortung der Betriebsleitung für alle Belange des Eigenbetriebes wird dadurch nicht berührt. Im übrigen bleibt es dabei, daß die Stadtgemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes in gerichtlichen Verfahren durch das zuständige Mitglied des Senates oder durch die sonst zuständige Stelle vertreten wird.

Zu § 5 Aufgaben der Betriebsleitung

Nach § 5 Absatz 1 BremEBG leitet die Betriebsleitung den Eigenbetrieb selbständig und unter eigener Verantwortung, soweit nicht im bremischen Eigenbetriebsrecht oder in anderen gesetzlichen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Im Ortsgesetz können nähere Bestimmungen zum Aufgabenumfang der Betriebsleitung getroffen werden. (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 BremEBG)

In § 5 Absatz 1 Nr. 1 wird die Personalhoheit für die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter der Betriebsleitung übertragen. Daß die eigenverantwortliche Leitung bei den städtischen Eigenbetrieben die Personalhoheit umfaßt, ist durch § 29 Abs. 1 Satz 1 BremEBG klargestellt. Die sich aus der Personalhoheit ergebenden Befugnisse sind nur eingeschränkt, soweit aus Gründen einer einheitlichen Personalverwaltung durch die Stadtgemeinde zentral zu bearbeitende Aufgaben, insbesondere die berufliche Ausbildung, die fachübergreifende Fort- und Weiterbildung, die Personalförderung und der Personalausgleich von der Senatskommission für das Personalwesen (SKP) wahrgenommen werden (§ 5 Abs. 2 BremEBG). Eine weitere Einschränkung ergibt sich aus § 16 Abs. 1 Satz 2 BremEBG: Bei der Aufstellung der Stellenübersicht zum Wirtschaftsplan muß hinsichtlich der Bewertung das Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde (z. Z. die SKP) hergestellt werden.

In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird der Betriebsleitung die Verantwortung für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes übertragen.

Die Erwähnung von Dienst- und Werkverträgen in Nr. 3 zielt auf den Abschluß solcher Dienstverträge, mit denen kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis begründet wird. Dies ist in der Regel bei allen Beauftragungen von freiberuflich Unterrichtenden in der Volkshochschule der Fall. Es handelt sich hier also nicht erneut um Personalangelegenheiten.

Die Maßnahmen der fachlichen Aufgabenerfüllung werden in Nr. 4 mit dem Aspekt der strategischen Weiterentwicklung des Eigenbetriebs verbunden. Die Festlegung des Programmangebots und seiner Struktur nimmt Bezug auf § 14 des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (WBG), wonach der Grundsatz der Freiheit der Lehre für die nach dem WBG anerkannten Einrichtungen gilt.

In Nr. 5 wird die Zuständigkeit der Betriebsleitung hinsichtlich Planung und Organisation des Eigenbetriebes geregelt. Die Aufgabe der Regionalversorgung durch Regionalstellen macht es erforderlich, Grundsätze für die Zusammenarbeit der übrigen Einrichtungen des Eigenbetriebs mit den Regionalstellen festzulegen.

Nr. 6 regelt die direkte vertragliche Beziehung des Eigenbetriebes mit dem zuständigen Mitglied des Senats.

§ 5 Absatz 2 dient der Klarstellung, daß in den Angelegenheiten, mit denen der Betriebsausschuß zu befassen ist, die Betriebsleitung die Beschlüsse vorbereitet.

Zu § 6 Aufsicht

Nach § 8 Abs. 1 BremEBG übt das für den Aufgabenbereich des Eigenbetriebes zuständige Mitglied des Senats die Aufsicht über den Eigenbetrieb aus. Das Nähere ist durch Ortsgesetz zu regeln. Die Aufsicht obliegt damit dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport.

Aufsicht i. S. des § 6 Absatz 1 Satz 1 ist sowohl Fach- wie auch Rechtsaufsicht. Der Aufsicht unterliegt u. a. die ordnungsgemäße Einstellung von Personal. Auf § 8 Abs. 2 Satz 3 BremEBG wird hingewiesen.

Nach § 8 Abs. 1 BremEBG sind nähere Regelungen zur Wahrnehmung der Aufsicht im Ortsgesetz zu treffen.

§ 6 Absatz 2 dieses Ortsgesetzes legt die Kernbereiche fest, die ausschließlich der Zuständigkeit der senatorischen Behörde vorbehalten bleiben müssen. Die Auswahl der Abschlußprüferinnen oder -prüfer erfolgt entsprechend den Bestimmungen der LHO in Abstimmung mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen.

§ 6 Absatz 3 auferlegt dem Eigenbetrieb in einer Reihe einzeln aufgeführter Angelegenheiten ein Zustimmungserfordernis durch den Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport. Hierdurch erhält die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, ihrer Aufsichtsverpflichtung tatsächlich nachzukommen.

Durch die Bestimmung unter Nr. 1 wird geregelt, daß der Abschluß von wichtigen Verträgen, insbesondere Drittunternehmerverträgen, aus denen sich langfristige Verpflichtungen und weitreichende finanzielle Auswirkungen ergeben können, der Zustimmung des Senators für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport bedarf.

Absatz 4 bestimmt, daß der Abschluß von Dienstvereinbarungen der Zustimmung der Senatskommission für das Personalwesen bedarf und entspricht damit § 8 Abs. 5 BremEBG.

Zu § 7 Betriebsausschuß

Nach § 6 Abs. 1 BremEBG ist für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuß zu bilden. Für mehrere Eigenbetriebe mit gleichartiger Aufgabe kann durch Ortsgesetz ein gemeinsamer Betriebsausschuß zugelassen werden.

Nachdem der Senat der Freien Hansestadt Bremen auf seiner Sitzung am 31. März 1998 beschlossen hat, die bisher nachgeordneten Dienststellen Volkshochschule und Stadtbibliothek Bremen in zwei Eigenbetriebe mit einem gemeinsamen Betriebsausschuß umzuwandeln, wurde in § 7 von der Möglichkeit des gemeinsamen Betriebsausschusses Gebrauch gemacht.

§ 7 Absatz 1 dieses Ortsgesetzes legt die Größe des gemeinsamen Betriebsausschusses auf sechs Mitglieder fest, die von der Stadtbürgerschaft zu wählen sind.

Nach § 5 Abs. 4 BremEBG ist die Teilnahme der Betriebsleitung an den Sitzungen des Betriebsausschusses durch Ortsgesetz zu regeln. Durch § 7 Absatz 2 wird festgelegt, daß die Betriebsleitung an den Sitzungen des Betriebsausschusses zu beteiligen ist. Die Sätze 2 und 3 regeln den Umfang und Einschränkungen der Beteiligungsbefugnis.

§ 7 Absatz 3 dieses Ortsgesetzes entspricht weitgehend dem § 7 Abs. 1 BremEBG. Die dort aufgeführten Angelegenheiten sind unverändert übernommen worden. Die Nr. 2 und 9 wurden zusätzlich aufgenommen. Unter Nr. 5 wurde klargestellt, daß mit der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Gewinnverwendung zu beschließen ist.

Die Ergänzung unter Nr. 2 war notwendig, weil der mit dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport abzuschließende Kontrakt die Haupteinnahmequelle des Eigenbetriebes darstellt und dem Betriebsausschuß Gelegenheit gegeben werden muß, darüber zu beraten und zu beschließen. Die Aufnahme der Nr. 9 war erforderlich , weil der Eigenbetrieb im Rahmen einer Geschäftsordnung die von § 4 Abs. 1 Ziff. 8 WBG vorgeschriebene Mitbestimmung von Lehrenden und Lernenden sichern muß und eine eigene Honorarordnung benötigt, die die Bezahlung des freiberuflich unterrichtenden Personals regelt. Die Volkshochschule ist aus der Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst i. d. F. vom 12. Januar 1993 zu entlassen. Über die Eckwerte einer solchen Honorarordnung soll der Betriebsausschuß analog zu den Regelungen über Gebühren und Beiträge beraten und beschließen.

Zu § 8 Festsetzung spezieller Entgelte

§ 8 ergänzt § 7 Absatz 3 Nr. 7 und 8. Grundsätzlich werden die Gebühren für Weiterbildungsangebote des Eigenbetriebs in der Gebühren- und Benutzungsordnung festgelegt, die der Beratung und Beschlußfassung des Betriebsausschusses unterliegt. Außerhalb der dort geregelten Tatbestände gibt es jedoch Bereiche, vor allem bei Auftragsmaßnahmen, die eine generelle Festsetzung von Gebühren nicht möglich machen und bei denen die Betriebsleitung die Möglichkeit haben muß, Preise unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten maßnahmebezogen zu kalkulieren und kurzfristig festzulegen.

Zu § 9 Vertretung in gerichtlichen Fällen

Als Teil der Stadtgemeinde ist der Eigenbetrieb keine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Rechtsstreitigkeiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Bremer Volkshochschule sind deshalb solche der Stadtgemeinde, die durch den Senat nach außen vertreten wird . Welchem Senatsmitglied die Vertretung und Beratung des Eigenbetriebes in rechtlichen Angelegenheiten obliegt, bestimmt der Senat nach Artikel 120 der Landesverfassung mit der von ihm zu beschließenden Geschäftsverteilung.

Abschnitt 2
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Zu § 10 Sondervermögen, Erhaltung des Vermögens

Nach § 9 BremEBG ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Stadtgemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Absatz 1 dient der Klarstellung über den Umfang dieses Sondervermögens. Hierzu gehören neben den Grundstücken und Gebäuden vor allem die Ausstattungen und technischen Anlagen, mit denen der Eigenbetrieb seine Dienstleistungen erbringt.

Mit der Übertragung des Sondervermögens übernimmt der Eigenbetrieb die Verpflichtung zu seiner Erhaltung und Fortentwicklung. Diese in § 10 BremEBG enthaltene Regelung ist in Absatz 2 mit einer Ergänzung hinsichtlich der Verpflichtung des Eigenbetriebes zur Bildung von angemessenen, zweckgebundenen Rücklagen hierfür aufgenommen worden. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Bremer Volkshochschule über kein eigenes Gebäude in der Kombination Organisation/Verwaltung und Unterricht verfügt. Die Abschreibungserlöse müssen für die Finanzierung der notwendigen Investitionen ausreichen.

Zu § 11 Entscheidung über Lieferungen und Leistungen

Die Eigenverantwortung des Eigenbetriebes ist nur sichergestellt, wenn es keinen Zwang zur Nutzung kommunaler Einrichtungen oder Dienstleistungen gibt. Bestimmend für die Entscheidung der Betriebsleitung sind ausschließlich die Qualität der Leistung und die Wirtschaftlichkeit. Das BremEBG läßt die in § 11 getroffene Regelung ausdrücklich zu.

Absatz 1 Satz 2 regelt die Befugnis der Betriebsleitung Gebäude und Räume an- und abzumieten. Diese Klarstellung ist notwendig, damit die Betriebsleitung fallweise kurzfristig für Weiterbildungsmaßnahmen, ohne weitere Abstimmungen durchführen zu müssen, Anmietungen vornehmen kann. Diese Befugnis wird nur durch § 6 Absatz 3 eingeschränkt.

Wenn sich der Eigenbetrieb aufgrund seiner Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen dafür entschieden hat, eine Dienststelle der bremischen Verwaltung bei Lieferungen oder Leistungen in Anspruch zu nehmen, so muß dabei sichergestellt sein, daß diese Dienststelle die geforderten Leistungen längerfristig einplanen kann. § 11 Absatz 2 sieht daher schriftlich zu fixierende Leistungsvereinbarungen vor. Diese Regelung dient auch der verbindlichen Wirtschaftsplanung und -führung des Eigenbetriebes.

§ 11 Absatz 3 dieses Ortsgesetzes stellt klar, daß der Eigenbetrieb zur Erbringung von Dienstleistungen Dritte beauftragen kann.

Zu § 12 Wirtschaftsplan

§ 12 Absatz 1 stellt zusammenfassend die Aufgabenverteilung und notwendigen Beteiligungen bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes klar.

§ 12 Absatz 2 enthält Regelungen, die die notwendige Flexibilität des Eigenbetriebes bei angemessener Wirtschaftsführung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermöglichen sollen. Der Grundsatz des Satzes 1, daß Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes nicht gegenseitig deckungsfähig sind, wird durch Satz 2 durchbrochen: Durch den Wirtschaftsplan kann bei sachlich eng zusammenhängenden Vorhaben die gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt werden, ergänzend wird nach § 29 Abs. 2 Nr. 6 BremEBG dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport das Recht eingeräumt, die gegenseitige Deckungsfähigkeit für Ausgaben für verschiedene Vorhaben zu erklären.

Nach § 7 Absatz 3 Nr. 6 dieses Ortsgesetzes und § 7 Abs. 1 Nr. 5 BremEBG ist es zwingend, daß der Betriebsausschuß erfolggefährdenden Mehraufwendungen zustimmen muß. Die Regelung des Absatzes 3 Satz 1 entspricht § 15 Abs. 4 BremEBG, wonach es bei den nicht erfolggefährdenden Mehraufwendungen den Festsetzungen des Wirtschaftsplanes überlassen sein kann, endgültig festzulegen, ab welcher Schwelle die Überschreitung der ursprünglich im Vermögensplan vorgesehenen Beträge für ein Einzelvorhaben der Zustimmung durch den Betriebsausschuß bedarf. Die Beteiligungsrechte des Betriebsausschusses können damit nicht umgangen werden, da er dem Wirtschaftsplan vorher zugestimmt haben muß.

§ 12 Absatz 3 Satz 2 enthält in einer haushaltstechnischen Detailfrage die Ermächtigung der Betriebsleitung zu einem bestimmten Vorgehen.

§ 12 Absatz 4 entspricht § 17 BremEBG.

Zu § 13 Zwischenberichte

Nach den Richtlinien für die Aufstellung und Ausführung von Wirtschaftsplänen der Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO und der Eigenbetriebe (RLWiPL) vom 16. August 1994 (Brem.Abl. S. 425) sind die Zwischenberichte vierteljährlich zu erstellen. Die Regelung in § 13 entspricht damit der Richtlinie, die insoweit über die Mindestanforderungen des § 20 BremEBG hinausgeht.

Zu § 14 Jahresabschluß, Lagebericht, Erfolgsübersicht

§ 14 Absatz 1 entspricht § 21 BremEBG.

§ 14 Absatz 2 nimmt die Regelungsaufträge der §§ 22, 23 und 24 BremEBG auf, indem durch die Ausgestaltung der Anlagen den dortigen Erfordernissen Rechnung getragen wird.

§ 14 Absatz 3 nimmt die Vorschrift des § 25 BremEBG auf, nach der mit dem Jahresabschluß ein Lagebericht aufzustellen ist. Die Notwendigkeit der Erstellung einer Erfolgsübersicht ergibt sich aus §§ 26, 27 BremEBG.

Abschnitt 3
Schlußvorschriften

Zu § 15 Gebühren- und Benutzungsordnung für die Volkshochschule der Stadtgemeinde Bremen

Die Änderung der Überschrift der Gebühren- und Benutzungsordnung der Bremer Volkshochschule der Stadtgemeinde Bremen ist notwendig, damit die Volkshochschule als Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen eine gültige Gebührenordnung erhält.

Zu § 16 Inkrafttreten

Die Umwandlung der nachgeordneten Dienststelle Bremer Volkshochschule in einen Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen soll zum 1. Januar 1999 vollzogen werden. Von daher ist es erforderlich, daß das Gesetz an diesem Tag in Kraft tritt.

2.8 Ortsgesetz über den Eigenbetrieb Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremStBOG) vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 393)

zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 20. Juli 1999 (Brem.GBl. S. 176)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1
Organisation und Verwaltung

§ 1 Rechtsform, Name, Stammkapital
§ 2 Ziele und Aufgaben
§ 3 Rechtsstellung der Bediensteten
§ 4 Betriebsleitung
§ 5 Aufgaben des Geschäftsführers
§ 6 Aufsicht
§ 7 Betriebsausschuß
§ 8 Festsetzung spezieller Entgelte
§ 9 Vertretung in gerichtlichen Verfahren

Abschnitt 2
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 10 Sondervermögen
§ 11 Entscheidung über Lieferungen und Leistungen
§ 12 Wirtschaftsplan
§ 13 Zwischenberichte
§ 14 Jahresabschluß, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Abschnitt 3
Schlußvorschriften

§ 15 Inkrafttreten

Abschnitt 1
Organisation und Verwaltung

§ 1
Rechtsform, Name, Stammkapital

(1) Mit Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes wird die Stadtbibliothek Bremen nach den Bestimmungen des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden sowie nach den Bestimmungen dieses Ortsgesetzes als Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000 Deutsche Mark.

§ 2
Ziele und Aufgaben

(1) Der Eigenbetrieb hat das Ziel, mit einem öffentlichen, allgemein zugänglichen zentralen und dezentralen Medienangebot einen nachhaltigen Beitrag zur Erfüllung des Bildungs-, Kultur- und Informationsauftrages der Stadtgemeinde Bremen zu leisten. Der Eigenbetrieb orientiert sich im Rahmen seiner Aufgaben am Bedarf der Nutzer und faßt dazu Fachwissen und Dienstleistungen zusammen. Die Einrichtungen des Eigenbetriebes dienen der gesellschaftlichen und kulturellen Kommunikation.

(2) Der Eigenbetrieb nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Auswahl, Bereitstellung und Vermittlung eines aktuellen Informations- und Literaturangebotes für die schulische und berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, für die persönliche, gesellschaftliche, kulturelle Orientierung, Lebensgestaltung und Alltagsbewältigung sowie Unterhaltung,
2. außerschulische Leseförderung und Aktivitäten zur Sicherung der Kulturtechnik Lesen,
3. Vermittlung von Medienkompetenz.

(3) Der Eigenbetrieb kooperiert mit örtlichen und überörtlichen Einrichtungen und Unternehmen. Er arbeitet insbesondere mit dem Eigenbetrieb Bremer Volkshochschule auf den Gebieten kulturelle Weiterbildung, Vermittlung von Medienkompetenz und lebenslanges Lernen zusammen.

(4) Dem Eigenbetrieb können vom Senat zusätzliche Aufgaben übertragen werden.

§ 3
Rechtsstellung der Bediensteten

Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellten und Angestellte und Beamtinnen und Beamte stehen im Dienste der Freien Hansestadt Bremen. Dienstvorgesetzter der Beamten ist die Betriebsleitung, höherer Dienstvorgesetzter ist der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport.

§ 4
Betriebsleitung und Vertretung

(1) Der Eigenbetrieb wird von einer Direktorin oder einem Direktor (Betriebsleitung) geleitet. Zur Vertretung der Direktorin oder des Direktors wird eine stellvertretende Direktorin oder ein stellvertretender Direktor (Stellvertretung) bestellt.

(2) Die Betriebsleitung und deren Stellvertretung werden vom Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport für die Dauer von höchstens sechs Jahren bestellt. Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport kann die Betriebsleitung vor Ablauf der regelmäßigen Amtsperiode aus wichtigem Grund abberufen. Als wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben anzusehen.

(3) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb in außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Betriebsleitung kann Betriebsangehörige in bestimmtem Umfang allgemein oder im Einzelfall mit ihrer Vertretung in außergerichtlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes beauftragen.

§ 5
Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegt die Betriebsführung. Dazu gehört die selbständige und eigenverantwortliche Abwicklung aller Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur fachlichen Aufgabenerfüllung notwendig sind, insbesondere

1. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter und Arbeiterinnen sowie deren sonstige Personalangelegenheiten, soweit nicht die Personalangelegenheiten der Betriebsleitung berührt sind,
2. die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit des Eigenbetriebes einschließlich der Einhaltung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
3. die Durchführung von Geschäften, insbesondere der Abschluß von Verträgen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern,
4. die Entwicklung von strategischen Schwerpunkten, einschließlich des Medienangebots,
5. die Planung und Organisation,
6. der Abschluß von Kontrakten mit dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport.

(2) Die Betriebsleitung bereitet dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport die Beschlußvorlagen für den Betriebsausschuß vor.

§ 6
Aufsicht

(1) Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport führt die Aufsicht über den Eigenbetrieb. Die Aufsicht umfaßt insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben.

(2) Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport

1. legt die näheren Aufgaben und die Grundsätze der Organisation des Eigenbetriebes fest,
2. beauftragt die Abschlußprüferinnen oder Abschlußprüfer für den Jahresabschluß,

3. legt nach Prüfung nach § 27 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden dem Betriebsausschuß den Jahresabschluß und den Lagebericht vor.

(3) Der Zustimmung des Senators für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport bedürfen

1. der Abschluß von wichtigen Verträgen, insbesondere Drittunternehmerverträge, aus denen sich langfristige Verpflichtungen und weitreichende finanzielle Auswirkungen ergeben können und
2. erfolggefährdende Mehraufwendungen.

(4) Der Abschluß von Dienstvereinbarungen bedarf der Zustimmung der Senatskommission für das Personalwesen.

§ 7
Betriebsausschuß

(1) Für die Eigenbetriebe Bremer Volkshochschule und Stadtbibliothek Bremen wird ein gemeinsamer Betriebsausschuß gebildet. Ihm gehören von der Stadtbürgerschaft gewählte Mitglieder sowie zwei Vertreterinnen oder zwei Vertreter der Bediensteten an, wobei ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht Bediensteter der Eigenbetriebe Bremer Volkshochschule und Stadtbibliothek sein darf. Der Betriebsausschuß führt den Namen "Betriebsausschuß Stadtbibliothek Bremen und Bremer Volkshochschule".

(2) Die Betriebsleitung ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen. Von dieser Regelung kann nur aus wichtigem Grund abgewichen werden. Die Betriebsleitung hat das Recht, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Stellungnahme abzugeben.

(3) Der Betriebsausschuß berät und beschließt über

1. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung, die Bestimmung ihres Geschäftsbereiches sowie alle ihr Anstellungsverhältnis berührende Angelegenheiten,
2. den zwischen dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport und der Betriebsleitung abzuschließenden Kontrakt,
3. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
4. die Bestellung der Abschlußprüferinnen oder Abschlußprüfer für den Jahresabschluß,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung und die Entlastung der Betriebsleitung,
6. Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen,
7. die Empfehlungen für durch Ortsgesetz festzusetzende Gebühren,
8. die Festsetzung von Entgelten, soweit öffentlich-rechtliche Gebühren nicht beschlossen sind und soweit nicht durch § 8 etwas anderes bestimmt ist.

§ 8
Festsetzung spezieller Entgelte

Die Festsetzung spezieller Entgelte für Lieferungen und Leistungen sowie von Entgelten für die Mitbenutzung von Betriebsvermögen obliegt der Betriebsleitung.

§ 9
Vertretung in gerichtlichen Verfahren

In gerichtlichen Verfahren wird die Stadtgemeinde Bremen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes durch den Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport oder durch die sonst zuständige Stelle vertreten.

Abschnitt 2
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 10
Sondervermögen

(1) Zum Sondervermögen gehören Einrichtungen, die auf Dauer dem Eigenbetrieb dienen und die nicht getrennt vom Eigenbetrieb geführt werden.

(2) Der Eigenbetrieb ist zur Erhaltung des Sondervermögens und zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung verpflichtet. Er hat hierfür angemessene Rücklagen zu bilden.

§ 11
Entscheidung über Lieferungen und Leistungen

(1) Die Betriebsleitung entscheidet nach Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten eigenverantwortlich, ob der Eigenbetrieb Lieferungen und Leistungen von Dienststellen der bremischen Verwaltung oder von anderen in Anspruch nimmt. Dazu gehört auch die Entscheidung über die An- und Abmietung von Gebäuden und Räumen.

(2) Will der Eigenbetrieb von einer Dienststelle der bremischen Verwaltung Lieferungen oder Leistungen in Anspruch nehmen, so kann die Dienststelle dies, soweit es nach Art, Umfang oder Dauer der Lieferungen oder Leistungen erforderlich ist, vom Abschluß einer schriftlichen Vereinbarung abhängig machen, in der insbesondere Leistungsumfang, Entgelt und Dauer der Inanspruchnahme zu regeln sind.

(3) Der Eigenbetrieb kann zur Erbringung von Dienstleistungen Dritte beauftragen.

§ 12
Wirtschaftsplan

(1) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres vom Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport dem Betriebsausschuß zuzuleiten. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig zu beschließen, daß er der Stadtbürgerschaft in Verbindung mit dem jeweiligen Entwurf des Haushaltsplanes der Stadtgemeinde Bremen zur Kenntnisnahme zugeleitet werden kann. Entsprechendes gilt für Änderungen des Wirtschaftsplanes.

(2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes sind nicht gegenseitig deckungsfähig. Bei Vorhaben, die nachweislich eng zusammenhängen, kann im Wirtschaftsplan die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklärt werden; darüber hinaus kann in besonderen Fällen der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklären.

(3) Im Vermögensplan sind Regelungen darüber zu treffen, inwieweit Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes der Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen. Ausgabenansätze für Einzelvorhaben unter 100.000 Deutsche Mark können im Vermögensplan zusammengefaßt veranschlagt werden.

(4) Mit dem Entwurf des Wirtschaftsplanes hat die Betriebsleitung einen fünfjährigen jährlich fortzuschreibenden Finanzplan vorzulegen.

§ 13
Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport sowie den Betriebsausschuß vierteljährlich jeweils zum Quartalsabschluß schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans und der Stellenbesetzungen zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, über die Mindestanforderungen Richtlinien zu erlassen.

§ 14
Jahresabschluß, Lagebericht, Erfolgsübersicht

(1) Für den Schluß eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluß aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

(2) Die Gliederung der Bilanz richtet sich nach dem Formblatt nach Anlage 1, die der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Formblatt nach Anlage 2. Für die Aufstellung des Anlagennachweises im Anhang sind das Formblatt nach Anlage 4 und das Formblatt nach Anlage 5 zu benutzen.

(3) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluß ist ein Lagebericht sowie eine Erfolgsübersicht aufzustellen. Die Erfolgsübersicht richtet sich nach dem Formblatt nach Anlage 3.

(4) Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport hat den Jahresabschluß, den Lagebericht, die Erfolgsübersicht und die Ergebnisse der Kostenrechnung zusammen mit dem Bericht der Abschlußprüferinnen oder der Abschlußprüfer spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuß vorzulegen.

Abschnitt 3
Schlußvorschriften

§ 15
Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Anlagen

Die Anlagen sind bei *1.6 Richtlinien für Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (RLBet) vom 14. September 1993 (Brem.ABl. S. 507)* abgedruckt.
Auf einen nochmaligen Abdruck an dieser Stelle wurde verzichtet.
Geringfügige betriebsbedingte Abweichungen sind möglich.

2.8.1 Begründung zum Ortsgesetz über den Eigenbetrieb Stadtbibliothek Bremen

Auszug aus der Bürgerschaftsdrucksache 14/687 S vom 26. November 1998

Mitteilung des Senats vom 24. November 1998

Neuorganisation der Bremer Kulturförderung und -finanzierung
hier:

- Entwurf des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb „Musikschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremMusikSchOG)“
- Entwurf des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb „Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremStBOG)“
- Entwurf des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb „Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremVHSOG)“

1. Allgemeines

Unter Bezug auf das Gutachten der Beratungsfirma McKinsey sowie auf die Mitteilungen des Senats vom 2. Dezember 1997, 3. März 1998 und 7. Juli 1998 (Drucksachen 14/503 S, 14/973 und 14/1072) übermittelt der Senat der Stadtbürgerschaft die Entwürfe von Ortsgesetzen über die „Musikschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremMusikSchOG)“, die „Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremStBOG)“ und die „Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremVHSOG)“ einschließlich der Begründungen.

Für die Überführung der Einrichtungen Musikschule, Stadtbibliothek Bremen und Bremer Volkshochschule zum 1. Januar 1999 in drei Eigenbetriebe der Stadtgemeinde Bremen nach § 26 Abs. 2 LHO sind die rechtlichen Voraussetzungen auf der Basis des Bremischen Gesetzes über die Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) durch drei Ortsgesetze zu schaffen. Der Senat bittet um Behandlung und Beschlußfassung in der Sitzung am 15. Dezember 1998, um die Arbeitsaufnahme der Eigenbetriebe rechtzeitig zum 1. Januar 1999 sicherstellen zu können.

Die inhaltlichen Grundlagen für die Gründung der Eigenbetriebe ergeben sich aus den Begründungen der Gesetzentwürfe (siehe dazu insbesondere „Allgemeines“) und den folgenden weiteren Erläuterungen.

Die jeweiligen Ziele und Aufgaben ergeben sich aus den §§ 2 der Ortsgesetze.

Die Eigenbetriebe haben ihren Mittelbedarf entsprechend den Vorschriften des BremEBG künftig in Form von Wirtschaftlichkeitsplänen darzustellen. Wegen der Einzelheiten wird auf § 13 BremEBG und die §§ 12 der Ortsgesetze hingewiesen.

Die Deputation für Wissenschaft und Kunst hat den Entwürfen der Ortsgesetze und der Begründungen während ihrer Sitzung am 20. November 1998 zugestimmt.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Aufgrund § 2 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) in der geänderten Fassung vom 3. März 1998 ist für die Errichtung eines Eigenbetriebes ein Ortsgesetz zu erlassen.

Das BremEBG regelt rechtsverbindlich und abschließend die wesentlichen Rahmenbedingungen, unter denen Eigenbetriebe zu führen sind. Das Gesetz läßt im Hinblick auf die Besonderheiten kommunaler Eigenbetriebe in bestimmten Teilbereichen Regelungsspielräume offen (vgl. §§ 19 Abs. 2 und 29 BremEBG). Zwingende Vorschriften ergeben sich insbesondere aus den §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 4, 8 Abs. 1 und 5, 22 und 23 BremEBG).

Für die Führung von Eigenbetrieben gelten außerdem die einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und des für den Eigenbetrieb zu erlassenden Ortsgesetzes.

Aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit wurden einzelne Vorschriften des BremEBG in die anliegenden Entwürfe der Ortsgesetze übernommen.

Die Höhe des jeweils in § 1 Absatz 3 der Ortsgesetzentwürfe einzusetzenden Stammkapitals wird noch ermittelt und der Stadtbürgerschaft bis zu ihrer Beratung mitgeteilt.

Begründung

Allgemeines:

Auf der Grundlage des Senatsbeschlusses vom 31. März 1998 ist die Stadtbibliothek Bremen in einen kommunalen Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen umzuwandeln. Nach § 2 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) in der geänderten Fassung vom 6. Juli 1992 ist hierfür ein entsprechendes Ortsgesetz zu erlassen.

Der Eigenbetrieb ist im Unterschied zum Betrieb gemäß § 26 Abs. 1 LHO ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen der Gemeinde mit eigener Organisation, Wirtschaftsführung und Rechnungslegung. Durch den rechtlich unselbständigen Status des Eigenbetriebes - er bleibt Teil der Rechtsperson Stadtgemeinde Bremen - bleibt das kommunale Selbstverwaltungsrecht unberührt. Insbesondere können auch hoheitliche Aufgaben von dem Eigenbetrieb wahrgenommen werden.

Die Form des Eigenbetriebes bietet für die Stadtbibliothek Bremen wirtschaftliche Vorteile bei der Aufgabenwahrnehmung. Sie liegen insbesondere darin, daß die Betriebsleitung zur im wesentlichen selbständigen und eigenständigen Wirtschaftsführung ermächtigt wird. Da der Eigenbetrieb aus der kameralistischen Haushaltsführung entlassen wird, besteht die Möglichkeit einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichteten Geschäftsführung, ohne daß zusätzliche Belastungen aus einer Besteuerung (insbesondere Mehrwertsteuerpflicht) entstehen.

Durch das Bremische Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sind die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen Eigenbetriebe zu führen sind, rechtsverbindlich und abschließend geregelt. Das Gesetz läßt im Hinblick auf die Besonderheiten kommunaler Eigenbetriebe in Teilbereichen jedoch Regelungsspielraum offen (vgl. §§ 19 Abs. 2 und 29 BremEBG). Zwingende Rechtsvorschriften ergeben sich insbesondere aus den § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 4, § 8 Abs. 1 und §§ 22 und 23 BremEBG.

Für die Führung von Eigenbetrieben gelten ferner die einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die Bestimmungen des für den Eigenbetrieb zu erlassenen Ortsgesetzes (vgl. § 2 Abs. 2 BremEBG).

Unter dem Aspekt der Klarheit und Verständlichkeit wurden einzelne Rechtsvorschriften des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden in den Gesetzestext des BremStBOG übernommen.

Im einzelnen:

Abschnitt 1
Organisation und Verwaltung

Zu § 1 Rechtsform, Name, Stammkapital

§ 1 Abs. 1 nimmt direkten Bezug auf die rechtlichen Vorschriften der §§ 1, 2 Abs.1 und § 3 Abs. 2 des BremEBG.

Durch die Bestimmungen in § 1 Abs. 1 erhält die Stadtbibliothek Bremen einen organisatorisch und wirtschaftlich selbständigen Status, ohne in rechtlicher Hinsicht selbständig zu werden. Der Eigenbetrieb bleibt damit in die Organisation der Stadtgemeinde Bremen eingebettet. Im Rahmen seines durch Ortsgesetz definierten Aufgabenbereichs handelt der Eigenbetrieb jedoch mit unmittelbarer Wirkung für und gegen die Stadtgemeinde. Die Aufsicht über den Eigenbetrieb obliegt dem zuständigen Mitglied des Senats (vgl. § 8 BremEBG).

Die Notwendigkeit der Regelung unter § 1 Abs. 2 ergibt sich aus der Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 2 BremEBG. Danach ist der Name des Eigenbetriebes durch Ortsgesetz zu bestimmen. Aus dem Namen des Eigenbetriebes muß die Stadtgemeinde als Rechtsträger und die Rechtsform als Eigenbetrieb erkennbar sein.

Die Höhe des Stammkapitals ergibt sich aus dem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bewerteten Zeitwert, den die vorhandenen Anlagen des Eigenbetriebes haben. Dabei handelt es sich um die vorhandenen Sacheinlagen der Stadtgemeinde in den Eigenbetrieb. Die Bewertung ist von der vom Senator für Finanzen beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG vorgenommen worden.

Zu § 2 Unternehmensziel und Aufgaben des Eigenbetriebes

§ 2 Abs. 1, Satz 1 formuliert die Zielsetzung der Stadtbibliothek und bezieht dieses auf die Aufgaben der öffentlichen Hand, sowohl die Förderung von Bildung und Kultur im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge zu gewährleisten, als auch die Erfüllung des Artikels 5 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen, der die Informationsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger aus allgemein zugänglichen Quellen garantiert.

§ 2 Abs. 1, Satz 2 beschreibt den Charakter der Stadtbibliothek als professionell organisierte Dienstleistungseinrichtung, die bürgerorientiert handelt.

§ 2 Abs. 1, Satz 3 weist der Stadtbibliothek die Funktion eines der öffentlichen Kommunikation dienenden Ortes zu, dessen Zugang ohne soziale oder kulturelle Barrieren möglich ist.

§ 2 Abs. 2 benennt die für die Zielerfüllung notwendigen Kernaufgaben der Stadtbibliothek und beschreibt die Funktionen der Einrichtung in bezug auf die heutigen und künftigen Nutzer.

Vor dem Hintergrund einer sich rasant entwickelnden Informationstechnologie und einer neuen elektronischen Kommunikationsinfrastruktur erweitert die Stadtbibliothek ihr traditionelles Angebotsprofil um die neuen Medien und um Informationsinhalte in digitalisierter Form, bereitet sie auf und macht sie der Bevölkerung zugänglich. Durch fachliche Marktsichtung, Erprobung und Beurteilung gerade auch der neuen Techniken und Produkte übernimmt die Stadtbibliothek die Funktion eines Navigators und Vermittlers in dem zunehmend schwerer überschaubaren Informationsmarkt.

Die Aktivitäten der Stadtbibliothek dienen der Schaffung von Kompetenz im Umgang mit Medien und den neuen Kommunikationstechniken in der breiten Bevölkerung. Hiermit soll sowohl eine Demokratisierung der Informations- und Mediennutzung bewirkt als auch eine mögliche gesellschaftliche Spaltung in "Informationsarme und Informationsreiche" reduziert werden.

Die Aktivitäten der Stadtbibliothek auf dem Feld der Leseförderung und der Lesemotivation sind der Vermittlung der Kulturtechnik Lesen gewidmet, deren Bedeutung in der sogenannten Informationsgesellschaft weiterhin besteht. Über den freien und unvoreingenommenen Umgang mit Büchern und anderen Medien werden vor allem Kinder an den selbstbestimmten und selbständigen produktiven Umgang mit Sprache und Texten herangeführt.

Ihre Aufgaben kann die Stadtbibliothek nur auf der Basis der dafür notwendigen Infrastruktur erfüllen. Daher ist es erforderlich, daß sie sowohl auf dem neuesten technischen Stand arbeitet als auch über eine diesen Anforderungen entsprechende Zentralbibliothek verfügt.

§ 2 Abs. 3 beschreibt die Kooperationsmöglichkeiten bzw. die vorhandenen Kooperationsbeziehungen zwischen der Stadtbibliothek und anderen Einrichtungen, insbesondere der Bremer Volkshochschule. Durch Kooperationen können sowohl die Effizienz als auch die Effektivität der Stadtbibliothek gefördert werden.

§ 2 Abs. 4 ermöglicht die Erweiterung des Aufgabenspektrums der Stadtbibliothek durch Senatsentscheidung.

Zu § 3 Rechtsstellung der Bediensteten

Die Regelung wurde aus dem BremEBG in das Ortsgesetz übernommen und dient der Klarstellung, daß die Beschäftigten des Eigenbetriebes hinsichtlich der Rechtsstellung zu ihrem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn auch künftig der Stadtgemeinde angehören; zum anderen hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten, wer deren Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter ist.

Zu § 4 Betriebsleitung und Vertretung

Gemäß § 4 BremEBG ist durch Ortsgesetz zu regeln, wie die Betriebsleitung des Eigenbetriebes organisiert werden soll. Die Zahl der Mitglieder der Betriebsleitung soll drei nicht übersteigen (§ 4 Abs. 2 BremEBG).

Durch § 4 Abs. 1 wird für den Eigenbetrieb Stadtbibliothek Bremen die Zahl der Mitglieder der Betriebsleitung auf eine Direktorin oder einen Direktor festgelegt. Die Ermächtigung zur Führung der Bezeichnung "Direktorin" bzw. "Direktor" ergibt sich aus § 29 Abs. 2 Nr. 1 BremEBG.

Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung bei Abwesenheit der Betriebsleitung wird ebenfalls in § 4 Abs. 1 geregelt, daß zur Vertretung der Direktorin/des Direktors eine stellvertretende Direktorin oder ein stellvertretender Direktor zu bestellen ist.

Entsprechend der Ermächtigungsbefugnis in § 29 Abs. 2 Nr. 1 BremEBG wird die Dauer der Bestellung der Betriebsleitung zeitlich befristet. Dem zuständigen Mitglied des Senats wird - allerdings nur aus wichtigem Grund - die Möglichkeit zur vorzeitigen Abberufung der Betriebsleitung eingeräumt.

Um die Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Betriebsleitung zu stärken und ihr rein wirtschaftliches Handeln abzusichern, wird die Stellung der Betriebsleitung gegenüber dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport durch die Erschwerung der Abberufungsmöglichkeit der Mitglieder der Betriebsleitung gestärkt. Die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes ist deshalb nur aus wichtigen Gründen möglich. Es konnte bei der Möglichkeit der vorzeitigen Abberufung nur auf die Generalklausel des "wichtigen Grundes" abgestellt werden, die in § 4 Abs. 2 Satz 3 in Anlehnung an ähnliche Regelungen in § 117 HGB und in § 38 Abs. 2 GmbH-Gesetz konkretisiert wird, da eine konkretere Normierung die vielgestaltigen Möglichkeiten einer verantwortungslosen Ausnutzung der eigenständigen und weitgehend eigenverantwortlichen Stellung der Betriebsleitung nicht hätte erfassen können.

§ 4 Abs. 3 knüpft an die Regelung des § 5 BremEBG an, wonach die Betriebsleitung die Stadtgemeinde außergerichtlich in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt. Unter Berücksichtigung spezieller Sachfragen ist es jedoch sinnvoll und notwendig, daß die Betriebsleitung Betriebsangehörige in bestimmten Fragen mit der Vertretung beauftragen bzw. bevollmächtigen kann. Die grundsätzliche Verantwortung der Betriebsleitung für alle Belange des Eigenbetriebes wird dadurch nicht berührt. Im übrigen verbleibt es dabei, daß die Stadtgemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes in gerichtlichen Verfahren durch das zuständige Mitglied des Senats oder durch die sonst zuständige Stelle vertreten wird.

Zu § 5 Aufgaben der Betriebsleitung

Nach § 5 Absatz 1 BremEBG leitet die Betriebsleitung den Eigenbetrieb selbständig und unter eigener Verantwortung, soweit nicht im bremischen Eigenbetriebsrecht oder in anderen gesetzlichen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Im Ortsgesetz können nähere Bestimmungen zum Aufgabenumfang der Betriebsleitung getroffen werden (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 BremEBG).

In § 5 Absatz 1 Nr. 1 wird die Personalhoheit für die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter der Betriebsleitung übertragen. Daß die eigenverantwortliche Leitung bei den städtischen Eigenbetrieben die Personalhoheit umfaßt, ist durch § 29 Abs. 1 Satz 1 BremEBG klargestellt. Die sich aus der Personalhoheit ergebenden Befugnisse sind nur eingeschränkt, soweit aus Gründen einer einheitlichen Personalverwaltung durch die Stadtgemeinde zentral zu bearbeitende Aufgaben, insbesondere die berufliche Ausbildung, die fachübergreifende Fort- und Weiterbildung, die Personalförderung und der Personalausgleich von der Senatskommission für das Personalwesen (SKP) wahrgenommen werden (§ 5 Abs. 2 BremEBG). Eine weitere Einschränkung ergibt sich aus § 16 Abs. 1 Satz 2 BremEBG: Bei der Aufstellung der Stellenübersicht zum Wirtschaftsplan muß hinsichtlich der Bewertung das Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde (z. Z. die SKP) hergestellt werden.

In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird der Betriebsleitung die Verantwortung für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes übertragen.

Die Maßnahmen der fachlichen Aufgabenerfüllung werden in Nr. 4 mit dem Aspekt der strategischen Weiterentwicklung des Eigenbetriebes verbunden. Die Festlegung des Programmangebots und seiner Struktur nimmt Bezug auf § 14 des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (WBG), das den Geltungsbereich des Grundsatzes der Freiheit der Lehre für die nach dem WBG anerkannten Einrichtungen festlegt.

In Nr. 5 wird die Zuständigkeit der Betriebsleitung hinsichtlich Planung und Organisation des Eigenbetriebes geregelt.

Nr. 6 regelt die direkte vertragliche Beziehung des Eigenbetriebes mit dem zuständigen Mitglied des Senats.

§ 5 Absatz 2 dient der Klarstellung, daß in den Angelegenheiten, mit denen der Betriebsausschuß zu befassen ist, die Betriebsleitung die Beschlüsse vorbereitet.

Zu § 6 Aufsicht

Gemäß § 8 Abs. 1 BremEBG übt das für den Aufgabenbereich des Eigenbetriebes zuständige Mitglied des Senats die Aufsicht über den Eigenbetrieb aus. Das Nähere ist durch Ortsgesetz zu regeln. Die Aufsicht obliegt damit dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport.

Aufsicht i. S. des § 6 Abs. 1 Satz 1 ist sowohl Fach- als auch Rechtsaufsicht. Der Aufsicht unterliegt u.a. die ordnungsgemäße Einstellung von Personal. Auf § 8 Abs. 2 Satz 3 BremEBG wird hingewiesen.

Gemäß § 8 Abs. 1 BremEBG sind nähere Regelungen zur Wahrnehmung der Aufsicht im Ortsgesetz zu treffen.

§ 6 Abs. 2 legt die Kernbereiche fest, die ausschließlich der Zuständigkeit der senatorischen Behörde vorbehalten bleiben müssen. Die Auswahl der Abschlußprüferinnen oder -prüfer erfolgt entsprechend den Bestimmungen der LHO in Abstimmung mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen.

§ 6 Abs. 3 auferlegt dem Eigenbetrieb in einer Reihe einzeln aufgeführter Angelegenheiten ein Zustimmungserfordernis durch den Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport. Hierdurch erhält die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, ihrer Aufsichtsverpflichtung tatsächlich nachzukommen.

Durch die Bestimmung unter Nr. 1 wird geregelt, daß der Abschluß von wichtigen Verträgen, insbesondere die Vergabe von Drittunternehmerverträgen, aus denen sich langfristige Verpflichtungen und weitreichende finanzielle Auswirkungen ergeben können, der Zustimmung des Senators für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport bedarf. Ab einer bestimmten Größenordnung, die ggf. in einer Ausführungsbestimmung zu konkretisieren ist, muß die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit zur Gegenprüfung haben.

§ 6 Abs. 4 regelt die Aufsicht der Senatskommission für das Personalwesen bei Abschlüssen von Dienstvereinbarungen

Zu § 7 Betriebsausschuß

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BremEBG kann für mehrere Eigenbetriebe mit gleichartiger Aufgabe durch Ortsgesetz ein gemeinsamer Betriebsausschuß zugelassen werden. Die Festsetzung eines gemeinsamen Betriebsausschusses beruht auf dem Senatsbeschluß vom 31. März 1998. § 6 Absatz 2 und § 6 a BremEBG schreiben vor, daß in der Stadtgemeinde Bremen die für den Aufgabenbereich des Eigenbetriebes zuständige Fachdeputation sowie zwei Vertreter der Bediensteten den Betriebsausschuß bilden. Die Namensgebung "Betriebsausschuß Stadtbibliothek Bremen und Bremer Volkshochschule" erfolgt gemäß § 29 Absatz 2 Ziffer 3 BremEBG.

Für den Betriebsausschuß gelten neben den Bestimmungen des BremEBG insbesondere die Vorschriften des Gesetzes über die Deputationen. Hierdurch ist auch der Entscheidungsrahmen des Betriebsausschusses grundlegend definiert.

Nach § 5 Abs. 4 BremEBG ist die Teilnahme der Betriebsleitung an den Sitzungen des Betriebsausschusses durch Ortsgesetz zu regeln. Durch § 7 Abs. 2 wird festgelegt, daß die Betriebsleitung an den Sitzungen des Betriebsausschusses zu beteiligen ist. Die Sätze 2 und 3 regeln den Umfang und Einschränkungen der Beteiligungsbefugnis.

§ 7 Abs. 3 entspricht weitgehend dem § 7 Abs. 1 BremEBG. Die dort aufgezählten Angelegenheiten sind unverändert übernommen und um einen weiteren Punkt 2 ergänzt worden, und zwar um den zwischen dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport und der Betriebsleitung abzuschließenden Kontrakt.

Zu § 8 Festsetzung spezieller Entgelte

Durch ein weiteres Ortsgesetz wird die Benutzungs- und Gebührenordnung des Eigenbetriebes "Stadtbibliothek Bremen" geregelt.

Die Regelung in § 8 sieht vor, daß die Festsetzungen spezieller Entgelte für Lieferungen und Leistungen sowie von Entgelten für die Mitbenutzung des Betriebsvermögens durch die Betriebsleitung erfolgt.

Zu § 9 Vertretung in gerichtlichen Verfahren

Als Teil der Stadtgemeinde ist der Eigenbetrieb keine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Rechtsstreitigkeiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadtbibliothek Bremen sind deshalb solche der Stadtgemeinde, die durch den Senat nach außen vertreten werden. Welchem Senatsmitglied die Vertretung und Beratung des Eigenbetriebes in rechtlichen Angelegenheiten obliegt, bestimmt der Senat nach Artikel 120 der Landesverfassung mit der von ihm zu beschließenden Geschäftsverteilung.

Abschnitt 2
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Zu § 10 Sondervermögen

Entsprechend der besonderen Zweckbindung des Sondervermögens ist die Überprüfung der Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 eine Angelegenheit der Eröffnungsbilanz sowie der nachfolgenden Jahresbilanzen. Soweit eine Einrichtung nicht mehr die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 erfüllt, sind die Gegenstände und Mittel wieder dem Haushalt der Stadtgemeinde zuzuführen.

Die in § 10 BremEBG enthaltene Verpflichtung zur Erhaltung und Fortentwicklung des Sondervermögens ist in § 10 Abs. 2 durch die Verpflichtung zur Bildung von angemessenen Rücklagen ergänzt worden. Da große Teile des Anlagevermögens des Eigenbetriebes bereits abgeschrieben sind, reichen die Abschreibungserlöse für die Finanzierung der notwendigen Investitionen nicht aus, so daß in die Kalkulation der Gebühren und Entgelte des Eigenbetriebes sowie die Berechnung des Zuschusses auch Beträge für die Rücklagenbildung aufzunehmen sind.

Zu § 11 Entscheidung über Lieferungen und Leistungen

Die Eigenverantwortung des Eigenbetriebes ist nur sichergestellt, wenn es keinen Zwang zur Nutzung kommunaler Einrichtungen oder Dienstleistungen gibt. Bestimmend für die Entscheidung der Betriebsleitung sind ausschließlich die Qualität der Leistung und die Wirtschaftlichkeit. Das Bremische Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinde Bremen läßt die in § 11 getroffene Regelung ausdrücklich zu.

Wenn sich der Eigenbetrieb aufgrund seiner Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen dafür entschieden hat, eine Dienststelle der bremischen Verwaltung bei Lieferungen oder Leistungen in Anspruch zu nehmen, so muß dabei sichergestellt sein, daß diese Dienststelle die geforderten Leistungen längerfristig einplanen kann. § 11 Abs. 2 sieht daher schriftlich zu fixierende Leistungsvereinbarungen vor. Die Regelung dient auch der verbindlichen Wirtschaftsplanung und -führung des Eigenbetriebes.

§ 11 Abs. 3 stellt klar, daß der Eigenbetrieb zur Erbringung von Dienstleitungen Dritte beauftragen kann.

Zu § 12 Aufstellung des Wirtschaftsplanes

§ 12 Absatz 1 stellt zusammenfassend die Aufgabenverteilung und notwendigen Beteiligungen bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes klar.

§ 12 Absatz 2 enthält Regelungen, die die notwendige Flexibilität des Eigenbetriebes bei angemessener Wirtschaftsführung nach betriebswirtschaftlichen Prinzipien ermöglichen sollen. Der Grundsatz des Satzes 1, daß Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes nicht gegenseitig deckungsfähig sind, wird durch Satz 2 durchbrochen: Durch den Wirtschaftsplan kann bei sachlich eng zusammenhängenden Vorhaben die gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt werden.

Nach § 7 Abs. 3 Nr. 6 dieses Ortsgesetzes und § 7 Abs. 1 Nr. 5 des BremEBG ist es zwingend, daß der Betriebsausschuß erfolggefährdenden Mehraufwendungen zustimmen muß. Die Regelung des Absatzes 3 Satz 1 entspricht § 15 Abs. 4 BremEBG, wonach es bei den nicht erfolggefährdenden Mehraufwendungen den Festsetzungen des Wirtschaftsplanes überlassen sein kann, endgültig festzulegen, ab welcher Schwelle die Überschreitung der ursprünglich im Vermögensplan vorgesehenen Beträge für ein Einzelvorhaben der Zustimmung durch den Betriebsausschuß bedürfen. Die Beteiligungsrechte des Betriebsausschusses können damit nicht umgangen werden, da er dem Wirtschaftsplan zuvor zugestimmt haben muß.

§ 12 Absatz 3 Satz 2 enthält in einer haushaltstechnischen Detailfrage die Ermächtigung der Betriebsleitung zu einem bestimmten Vorgehen. § 12 Absatz 4 entspricht § 17 BremEBG.

Zu § 13 Zwischenberichte

§ 20 BremEBG sieht für die Vorlage von Zwischenberichten mindestens einen halbjährigen Zwischenbericht zum 30. Juni jeden Jahres vor. § 13 dieses Ortsgesetzes sieht eine vierteljährliche Berichterstattung vor und unterschreitet somit die Mindestanforderung des § 20 BremEBG. Die Zwischenberichte sind ein wichtiges Kontrollinstrument des Senators für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport und zwar im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion.

Zu § 14 Jahresabschluß, Lagebericht, Erfolgsübersicht

§ 14 Absatz 1 entspricht § 21 BremEBG.

§ 14 Absatz 2 nimmt die Regelungsaufträge der §§ 22, 23 und 24 BremEBG auf, indem durch die Ausgestaltung der Anlagen den dortigen Erfordernissen Rechnung getragen wird.

§ 14 Absatz 3 nimmt die Vorschrift des § 25 BremEBG auf, nach der mit dem Jahresschluß ein Lagebericht aufzustellen ist. Die Notwendigkeit der Erstellung einer Erfolgsübersicht ergibt sich aus § 23 Abs. 2 BremEBG.

Die Rahmenbedingungen zur Vorlage und Prüfung des Jahresabschlusses ergeben sich aus §§ 26, 27 BremEBG.

Abschnitt 3
Schlußvorschriften

Zu § 15 Inkrafttreten

Die Umwandlung des Amtes Stadtbibliothek Bremen in einen Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen soll zum 1. Januar 1999 vollzogen werden. Von daher ist es erforderlich, daß das Gesetz an diesem Tag in Kraft tritt.

2.9 Ortsgesetz über die Musikschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremMusikSchOG) vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 399)

zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 20. Juli 1999 (Brem.GBl. S. 176)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1
Organisation und Verwaltung

§ 1 Rechtsform, Name, Stammkapital
§ 2 Ziele und Aufgaben
§ 3 Rechtsstellung der Bediensteten
§ 4 Betriebsleitung
§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung
§ 6 Aufsicht
§ 7 Betriebsausschuß
§ 8 Festsetzung spezieller Entgelte
§ 9 Vertretung in gerichtlichen Verfahren

Abschnitt 2
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 10 Sondervermögen
§ 11 Entscheidung über Lieferungen und Leistungen
§ 12 Wirtschaftsplan
§ 13 Zwischenberichte
§ 14 Jahresabschluß, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Abschnitt 3
Schlußvorschriften

§ 15 Unterrichts- und Entgeltordnung
§ 16 Inkrafttreten

Abschnitt 1
Organisation und Verwaltung

§ 1
Rechtsform, Name, Stammkapital

(1) Mit Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes wird die Musikschule Bremen nach den Bestimmungen des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden sowie nach den Bestimmungen dieses Ortsgesetzes als Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Musikschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000 Deutsche Mark.

§ 2
Ziele und Aufgaben

(1) Der Eigenbetrieb hat das Ziel, mit einem öffentlichen, allgemein zugänglichen zentralen und dezentralen musikalischen Angebot einen grundlegenden Beitrag zum Bildungs-, Kultur- und Informationsauftrag der Stadtgemeinde Bremen zu leisten. Er orientiert sich im Rahmen seiner Aufgaben am Bedarf der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von deren sozialem oder bildungsabhängigem Status, um sie an die Musik heranzuführen und individuell zu fördern. Als Einrichtung der außerschulischen Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung fördert er das aktive Musizieren und die qualifizierte Wahrnehmung des Musiklebens.

(2) Die Musikschule Bremen nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Erteilung eines qualifizierten und kontinuierlichen Unterrichtes in Grundfächern, Instrumental- und Vokalfächer, Ensemble- und Ergänzungsfächern,
2. studienvorbereitende Ausbildung, Modellversuche, zielgruppenorientierter Unterricht, Weiterbildungskurse und Projekte,
3. Planung, Organisation und Durchführung öffentlicher Konzerte der Musikschüler.

(3) Zur Aufgabenerfüllung unterhält der Eigenbetrieb dezentrale Einrichtungen.

(4) Der Eigenbetrieb kooperiert mit örtlichen und überörtlichen Einrichtungen und Unternehmen, insbesondere mit allgemeinbildenden Schulen, Kindergärten, dem Deutschen Musikrat und seinen Institutionen und dem Verband deutscher Musikschulen e. V.

(5) Dem Eigenbetrieb können vom Senat zusätzliche Aufgaben übertragen werden.

§ 3
Rechtsstellung der Bediensteten

Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen sowie Beamten und Beamtinnen stehen im Dienste der Stadtgemeinde Bremen. Dienstvorgesetzter der Beamten und Beamtinnen ist die Betriebsleitung, höherer Dienstvorgesetzter ist der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport.

§ 4
Betriebsleitung

(1) Der Eigenbetrieb wird von einer Direktorin oder einem Direktor (Betriebsleitung) geleitet. Zur Vertretung der Direktorin oder des Direktors wird eine stellvertretende Direktorin oder ein stellvertretender Direktor (Stellvertretung) bestellt.

(2) Die Betriebsleitung und deren Stellvertretung wird von dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport für die Dauer von höchstens sechs Jahren bestellt. Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport kann die Betriebsleitung vor Ablauf der regelmäßigen Amtsperiode aus wichtigem Grund abberufen. Als wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben anzusehen.

(3) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb in außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Betriebsleitung kann Betriebsangehörige in bestimmtem Umfang allgemein oder im Einzelfall mit ihrer Vertretung in außergerichtlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes beauftragen.

§ 5
Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegt die Betriebsführung. Dazu gehört die selbständige und eigenverantwortliche Abwicklung aller Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur fachlichen Aufgabenerfüllung notwendig sind, insbesondere

1. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen sowie deren sonstige Personalangelegenheiten, soweit nicht die Personalangelegenheiten der Betriebsleitung berührt sind,
2. die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit des Eigenbetriebes einschließlich der Einhaltung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
3. die Durchführung von Geschäften, insbesondere die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern,
4. der Abschluß von Dienst-, Honorar- und Werkverträgen,
5. die Entwicklung von strategischen Schwerpunkten des Eigenbetriebes einschließlich der Festlegung des musikalischen Unterrichtsangebots und seiner Struktur sowie des Konzertangebots,
6. die Planung und Organisation des Eigenbetriebes einschließlich der Festlegung von Grundsätzen der Arbeit in den Bezirken und Filialen,
7. der Abschluß von Kontrakten mit dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport.

(2) Die Betriebsleitung bereitet dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport die Beschlußvorlagen für den Betriebsausschuß vor.

§ 6
Aufsicht

(1) Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport führt die Aufsicht über den Eigenbetrieb. Die Aufsicht umfaßt insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben.

(2) Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport

1. legt die näheren Aufgaben und die Grundsätze der Organisation des Eigenbetriebes fest,
2. beauftragt die Abschlußprüferinnen oder Abschlußprüfer für den Jahresabschluß,
3. legt nach Prüfung nach § 27 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden dem Betriebsausschuß den Jahresabschluß und den Lagebericht vor.

(3) Der Zustimmung des Senators für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport bedürfen

1. der Abschluß von wichtigen Verträgen, insbesondere Drittunternehmerverträge, aus denen sich langfristige Verpflichtungen und weitreichende finanzielle Auswirkungen ergeben können und
2. erfolggefährdende Mehraufwendungen.

(4) Der Abschluß von Dienstvereinbarungen bedarf der Zustimmung der Senatskommission für das Personalwesen.

§ 7
Betriebsausschuß

(1) Für den Eigenbetrieb Musikschule Bremen wird ein Betriebsausschuß gebildet. Ihm gehören von der Stadtbürgerschaft gewählte Mitglieder sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Bediensteten an, wobei ein Vertreter nicht Bediensteter des Eigenbetriebes sein darf. Der Betriebsausschuß führt den Namen "Betriebsausschuß Musikschule Bremen".

(2) Die Betriebsleitung ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen. Von dieser Regelung kann nur aus wichtigem Grund abgewichen werden. Die Betriebsleitung hat das Recht, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Stellungnahme abzugeben.

(3) Der Betriebsausschuß berät und beschließt über

1. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung und deren Stellvertretung, die Bestimmung ihres Geschäftsbereiches sowie alle ihr Anstellungsverhältnis berührende Angelegenheiten,
2. den zwischen dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport und der Betriebsleitung abzuschließenden Kontrakt,
3. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
4. die Bestellung der Abschlußprüferinnen oder Abschlußprüfer für den Jahresabschluß,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung und die Entlastung der Betriebsleitung,
6. die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen,
7. die Festsetzung von Entgelten, soweit nicht durch § 8 etwas anderes bestimmt ist,
8. die Honorarordnung der Musikschule Bremen.

§ 8
Festsetzung spezieller Entgelte

Die Festsetzung spezieller Entgelte für Lieferungen und Leistungen sowie von Entgelten für die Mitbenutzung von Betriebsvermögen obliegt der Betriebsleitung.

§ 9
Vertretung in gerichtlichen Fällen

In gerichtlichen Verfahren wird die Stadtgemeinde Bremen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes durch den Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport oder durch die sonst zuständige Stelle vertreten.

Abschnitt 2
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 10
Sondervermögen

(1) Zum Sondervermögen gehören Einrichtungen, die auf Dauer dem Eigenbetrieb dienen und die nicht getrennt vom Eigenbetrieb geführt werden.

(2) Der Eigenbetrieb ist zur Erhaltung des Sondervermögens und zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung verpflichtet. Er hat hierfür angemessene Rücklagen zu bilden.

§ 11
Entscheidung über Lieferungen und Leistungen

(1) Die Betriebsleitung entscheidet nach Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten eigenverantwortlich, ob der Eigenbetrieb Lieferungen und Leistungen von Dienststellen der bremischen Verwaltung oder von anderen in Anspruch nimmt. Dazu gehört auch die Entscheidung über die An- und Abmietung von Gebäuden und Räumen.

(2) Will der Eigenbetrieb von einer Dienststelle der bremischen Verwaltung Lieferungen oder Leistungen in Anspruch nehmen, so kann die Dienststelle dies, soweit es nach Art, Umfang oder Dauer der Lieferungen oder Leistungen erforderlich ist, vom Abschluß einer schriftlichen Vereinbarung abhängig machen, in der insbesondere Leistungsumfang, Entgelt und Dauer der Inanspruchnahme zu regeln sind.

(3) Der Eigenbetrieb kann zur Erbringung von Dienstleistungen Dritte beauftragen.

§ 12
Wirtschaftsplan

(1) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres vom Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport dem Betriebsausschuß zuzuleiten. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig zu beschließen, daß er der Stadtbürgerschaft in Verbindung mit dem jeweiligen Entwurf des Haushaltsplanes der Stadtgemeinde Bremen zur Kenntnisnahme zugeleitet werden kann. Entsprechendes gilt für Änderungen des Wirtschaftsplanes.

(2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes sind nicht gegenseitig deckungsfähig. Bei Vorhaben, die nachweislich eng zusammenhängen, kann im Wirtschaftsplan die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklärt werden; darüber hinaus kann in besonderen Fällen der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklären.

(3) Im Vermögensplan sind Regelungen darüber zu treffen, inwieweit Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes der Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen. Ausgabenansätze für Einzelvorhaben unter 100.000 Deutsche Mark können im Vermögensplan zusammengefaßt veranschlagt werden.

(4) Mit dem Entwurf des Wirtschaftsplanes hat die Betriebsleitung einen fünfjährigen jährlich fortzuschreibenden Finanzplan vorzulegen.

§ 13
Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport sowie den Betriebsausschuß vierteljährlich jeweils zum Quartalsabschluß schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans und der Stellenbesetzungen zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, über die Mindestanforderungen Richtlinien zu erlassen.

§ 14
Jahresabschluß, Lagebericht, Erfolgsübersicht

(1) Für den Schluß eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluß aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

(2) Die Gliederung der Bilanz richtet sich nach dem Formblatt nach Anlage 1, die der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Formblatt nach Anlage 2. Für die Aufstellung des Anlagennachweises im Anhang sind das Formblatt nach Anlage 4 und das Formblatt nach Anlage 5 zu benutzen.

(3) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluß hat der Eigenbetrieb einen Lagebericht sowie eine Erfolgsübersicht aufzustellen. Die Erfolgsübersicht richtet sich nach dem Formblatt nach Anlage 3.

(4) Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport hat den Jahresabschluß, den Lagebericht, die Erfolgsübersicht und die Ergebnisse der Kostenrechnung zusammen mit dem Bericht der Abschlußprüferinnen oder Abschlußprüfer spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuß vorzulegen.

Abschnitt 3
Schlußvorschriften

§ 15
Unterrichts- und Entgeltordnung

Die Unterrichts- und Entgeltordnung der Musikschule der Freien Hansestadt Bremen vom 16. Januar 1997/13. Februar 1997 (Brem.ABl. S. 120), geändert durch die Unterrichts- und Entgeltordnung vom 13. Februar 1998 (Brem.ABl. S. 151), gilt bis zum Erlaß neuer Regelungen für den Eigenbetrieb entsprechend.

§ 16
Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Anlagen

Die Anlagen sind bei *1.6 Richtlinien für Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (RLBet) vom 14. September 1993 (Brem.ABl. S. 507)* abgedruckt.
Auf einen nochmaligen Abdruck an dieser Stelle wurde verzichtet.
Geringfügige betriebsbedingte Abweichungen sind möglich.

2.9.1 Begründung zum Ortsgesetz über die Musikschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremMusikSchOG)

Auszug aus der Bürgerschaftsdrucksache 14/687 S vom 26. November 1998

Mitteilung des Senats vom 24. November 1998

Neuorganisation der Bremer Kulturförderung und –finanzierung
hier:

- Entwurf des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb „Musikschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremMusikSchOG)“
- Entwurf des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb „Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremStBOG)“
- Entwurf des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb „Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremVHSOG)“

1. Allgemeines

Unter Bezug auf das Gutachten der Beratungsfirma McKinsey sowie auf die Mitteilungen des Senats vom 2. Dezember 1997, 3. März 1998 und 7. Juli 1998 (Drucksachen 14/503 S, 14/973 und 14/1072) übermittelt der Senat der Stadtbürgerschaft die Entwürfe von Ortsgesetzen über die „Musikschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremMusikSchOG)“, die „Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremStBOG)“ und die „Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremVHSOG)“ einschließlich der Begründungen.

Für die Überführung der Einrichtungen Musikschule, Stadtbibliothek Bremen und Bremer Volkshochschule zum 1. Januar 1999 in drei Eigenbetriebe der Stadtgemeinde Bremen nach § 26 Abs. 2 LHO sind die rechtlichen Voraussetzungen auf der Basis des Bremischen Gesetzes über die Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) durch drei Ortsgesetze zu schaffen. Der Senat bittet um Behandlung und Beschlußfassung in der Sitzung am 15. Dezember 1998, um die Arbeitsaufnahme der Eigenbetriebe rechtzeitig zum 1. Januar 1999 sicherstellen zu können.

Die inhaltlichen Grundlagen für die Gründung der Eigenbetriebe ergeben sich aus den Begründungen der Gesetzentwürfe (siehe dazu insbesondere „Allgemeines“) und den folgenden weiteren Erläuterungen.

Die jeweiligen Ziele und Aufgaben ergeben sich aus den §§ 2 der Ortsgesetze.

Die Eigenbetriebe haben ihren Mittelbedarf entsprechend den Vorschriften des BremEBG künftig in Form von Wirtschaftlichkeitsplänen darzustellen. Wegen der Einzelheiten wird auf § 13 BremEBG und die §§ 12 der Ortsgesetze hingewiesen.

Die Deputation für Wissenschaft und Kunst hat den Entwürfen der Ortsgesetze und der Begründungen während ihrer Sitzung am 20. November 1998 zugestimmt.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Aufgrund § 2 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) in der geänderten Fassung vom 3. März 1998 ist für die Errichtung eines Eigenbetriebes ein Ortsgesetz zu erlassen.

Das BremEBG regelt rechtsverbindlich und abschließend die wesentlichen Rahmenbedingungen, unter denen Eigenbetriebe zu führen sind. Das Gesetz läßt im Hinblick auf die Besonderheiten kommunaler Eigenbetriebe in bestimmten Teilbereichen Regelungsspielräume offen (vgl. §§ 19 Abs. 2 und 29 BremEBG). Zwingende Vorschriften ergeben sich insbesondere aus den §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 4, 8 Abs. 1 und 5, 22 und 23 BremEBG).

Für die Führung von Eigenbetrieben gelten außerdem die einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und des für den Eigenbetrieb zu erlassenden Ortsgesetzes.

Aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit wurden einzelne Vorschriften des BremEBG in die anliegenden Entwürfe der Ortsgesetze übernommen.

Die Höhe des jeweils in § 1 Absatz 3 der Ortsgesetzentwürfe einzusetzenden Stammkapitals wird noch ermittelt und der Stadtbürgerschaft bis zu ihrer Beratung mitgeteilt.

Begründung

Allgemeines:

Auf der Grundlage des Senatsbeschlusses vom 31. März 1998 ist die dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport nachgeordnete Dienststelle Musikschule der Freien Hansestadt Bremen in einen selbständig wirtschaftenden kommunalen Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen umzuwandeln. Nach § 2 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) in der geänderten Fassung vom 6. Juli 1992 (Brem.GBl. S. 161), ist hierfür ein entsprechendes Ortsgesetz zu erlassen.

Die Musikschule Bremen als das kommunale Institut der außerschulischen Musikausbildung wird in einen Eigenbetrieb nach § 26 Abs. 2 LHO umgewandelt, um für die Aufgabenbewältigung neue Steuerungsinstrumente zur Verfügung zu stellen. Die Begründung zum BremEBG sieht die Umwandlung von Verwaltungseinheiten in Eigenbetriebe nach § 26 Abs. 2 LHO vor:

"Hauptkriterium . . . muß stets der öffentliche Zweck sein, der sich jeweils aus der Aufgabe ergibt und ihre Finanzierung weitgehend aus besonderen Einnahmen für ihre Aufgabenerfüllung." (Begründung BremEBG zu § 1)

Mit der Gründung des Eigenbetriebes wird die Musikschule Bremen in eine neues Spannungsfeld gestellt: Die Einführung betriebswirtschaftlicher Instrumente geschieht zum Zwecke der Herstellung größerer Transparenz, zum Abbau sachfremder Hemmnisse und zur Schaffung von mehr Beweglichkeit zur besseren und effektiveren Erledigung der Aufgaben. Die Tatsache, daß mit diesen Instrumenten betriebswirtschaftlichen Erfordernissen größere Bedeutung zugemessen wird und Erfolgsmessungen ebenfalls unter betriebswirtschaftlichen Aspekten geschehen, führt zu einem Primat der (tm)konomie, unter dem die Bildungsarbeit der kommunalen Einrichtung hin zu marktgängigen Angeboten mit möglichst hohen privaten Refinanzierungsanteilen entwickelt wird. Das allgemein zugängliche, zentrale und dezentrale musikalische Angebot als grundlegender Beitrag zum bildungs-, kultur- und jugendpolitischen Auftrag bleibt aber auch künftig eine Aufgabe der öffentlichen Hand. Die Musikschule leistet einen Beitrag zur kulturellen Verständigung, trägt zur Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung bei wie auch zur sozialen Entwicklung vor allem von Kindern und Jugendlichen. Sie leistet insofern einen Beitrag zur partizipativen Gestaltung der Gesellschaft, muß als gesellschaftliches Gut angesehen werden und kann nicht ausschließlich und in erster Linie anhand des wirtschaftlichen Erfolges bewertet werden. Die Stadtgemeinde als Hauptauftraggeber des Eigenbetriebes stellt die wesentliche Grundfinanzierung der Musikschule Bremen bereit und vereinbart mit dem Eigenbetrieb auf der Grundlage eines Kontraktes den Umfang der Dienstleistungen, welche der Eigenbetrieb für die Bürgerinnen und Bürger anbietet und realisiert.

Die Bevölkerung, die allgemeinbildenden Schulen, Kindergärten und Institutionen erwarten von der Musikschule Bremen ein Programm, das vielfältige grundlegende musikalische Ausbildungsmöglichkeiten für alle Altersgruppen aufzeigt, somit unterschiedliche musikalische Interessen entwickeln und fördern hilft. Wird diesem musikalischen Bildungsinteresse in der Bevölkerung Rechnung getragen, muß sich das Programm des Eigenbetriebes an Lebenslagen und phasen und gesellschaftlichen Entwicklungen orientieren und entsprechend laufend erhalten und aktualisiert werden.

Die Ziele der musikalischen Ausbildung auf der Grundlage der Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. gelten auch für die Musikschule Bremen. Für die kommunale Einrichtung ist der Rahmen ihrer Aufgaben allerdings weiter zu stecken. Der Auftrag zur regionalen Versorgung mit musikalischer Ausbildung und die Sozialverpflichtung ihres Angebotes begründen ihre besondere Stellung in der pluralen musikalischen Ausbildungslandschaft der Stadtgemeinde und stehen im Einklang mit der bundesweit üblichen Aufgabenbeschreibung für Musikschulen des Verbandes deutscher Musikschulen.

Durch das Bremische Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sind die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen Eigenbetriebe zu führen sind, rechtsverbindlich und abschließend geregelt. Das Gesetz läßt im Hinblick auf die Besonderheiten kommunaler Eigenbetriebe jedoch Regelungsspielraum offen (vgl. §§ 19 Abs. 2 und 29 BremEBG). Zwingende Rechtsvorschriften ergeben sich insbesondere aus den §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 4, 8 Abs. 1 und 22 und 23 BremEBG.

Für die Führung von Eigenbetrieben gelten ferner die einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Bestimmungen des für den Eigenbetrieb zu erlassenden Ortsgesetzes (vgl. § 2 Abs. 2 BremEBG).

Unter dem Aspekt der Klarheit und Verständlichkeit wurden einzelne Rechtsvorschriften des BremEBG in den Gesetzestext des BremMusikSchOG übernommen.

Im einzelnen:

Abschnitt 1
Organisation und Verwaltung

Zu § 1 Rechtsform, Name, Stammkapital

§ 1 Abs. 1 nimmt direkten Bezug auf die rechtlichen Vorschriften der §§ 1, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 des BremEBG.

Durch die Bestimmungen in Abs. 1 erhält die Musikschule Bremen einen organisatorischen und wirtschaftlich selbständigen Status, ohne in rechtlicher Hinsicht selbständig zu werden. Der Eigenbetrieb bleibt damit in die Organisation der Stadtgemeinde Bremen eingebettet. Im Rahmen seines durch Ortsgesetz definierten Aufgabenbereichs handelt der Eigenbetrieb jedoch mit unmittelbarer Wirkung für und gegen die Stadtgemeinde. Die Aufsicht über den Eigenbetrieb obliegt dem zuständigen Mitglied des Senats (vgl. § 8 BremEBG).

Die Notwendigkeit der Regelung in Abs. 2 BremMusikSchOG ergibt sich aus der Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 2 BremEBG. Danach ist der Name des Eigenbetriebes durch Ortsgesetz zu bestimmen. Aus dem Namen des Eigenbetriebes muß die Stadtgemeinde als Rechtsträger und die Rechtsform als Eigenbetrieb erkennbar sein.

Gemäß § 9 Abs. 2 BremEBG ist der Eigenbetrieb mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten. Die Höhe de Stammkapitals ergibt sich aus dem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bewerteten Zeitwert, den die Anlagen des Eigenbetriebes besitzen. Dabei handelt es sich um die vorhandenen Sacheinlagen der Stadtgemeinde in den Eigenbetrieb. Die Bewertung ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG vorgenommen worden, die durch den Senator für Finanzen beauftragt worden ist.

Zu § 2 Ziele und Aufgaben

§ 2 definiert die Zielsetzung der Musikschule Bremen und bezieht diese auf die Aufgaben der öffentlichen Hand, die Förderung von Bildung, Kultur und Information im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge zu gewährleisten.

Angesichts der allgemeinen Entwicklung und der Notwendigkeit der Vermittlung musikalischer Fähigkeiten und Kenntnisse ist der Gedanke der Kontinuität und der Breite des Angebotes unabhängig vom sozialen oder bildungspolitischen Status der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu unterstreichen. Die besondere Funktion der Musikschule Bremen als kommunales Institut findet ihren Ausdruck in der Gestaltung eines breiten Grundangebotes. Das Grundangebot muß so gestaltet sein, daß es den unterschiedlichsten Bedürfnissen und Ansprüchen Rechnung tragen kann.

Die Förderung des aktiven Musizierens umfaßt sowohl die Heranführung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen an die Musik als auch die zu erreichende Motivation zum Erlernen eines Musikinstrumentes. Sie umschließt des weiteren eine breite Palette des Instrumental-/Vokalunterrichtes im Gruppen- und Einzelunterricht und der wichtigen Ensemblespiele in Spielkreisen, Kammermusikgruppen, Bands, Chören und Orchestern. Die individuelle Begabtenförderung erfolgt im Regelangebot des Eigenbetriebes. Herausragende Begabungen werden in der studienvorbereitenden Ausbildung gefördert. Eine wesentliche Verantwortung der Musikschulen zeigt sich darin, daß den Menschen aller Altersgruppen und sozialen Schichtungen motivierende Brücken gebaut und damit Probleme gelöst werden, die sich aus Vereinzelung, Vereinsamung und Kontaktarmut ergeben. Die Musikschule hat gezeigt, daß sie sich mit Erfolg diesem Problem stellt und einen wesentlichen Beitrag in der Kommunikation auch mit ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern leistet. Die gemeinsame Sprache Musik, die gemeinsamen Aufgaben, Ziele und Erfolge der Schülerinnen und Schüler leisten insofern einen Beitrag zur sozialen Entwicklung.

§ 2 Abs. 2 beschreibt die wesentlichen aktuellen Aufgaben des Eigenbetriebes. Es sind die umfassende Ausbildung auf dem Gebiet der Musik anhand des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. in bezug auf Angebot und Qualität sowie die darüberhinausgehenden notwendigen Angebote spezieller Förderung und die Entwicklung neuer Unterrichts- sowie Vermittlungsangebote. Dazu gehören auch die öffentlichen Auftritte und Konzerte der Schülerinnen und Schüler, die grundlegend zum Ausbildungssystem einer kommunalen Musikschule gehören. Gleichzeitig wird damit das Kulturangebot der Stadtgemeinde bereichert und durch Auftritte im Ausland, verbunden mit Gegenbesuchen ausländischer Musikschulensembles ein Beitrag zur Völkerverständigung geleistet.

§ 2 Abs. 3 weist auf die notwendige regionale Gliederung hin, damit ein dezentrales Angebot gewährleistet werden kann. Die stadtgeografischen Bedingung Bremens machen es erforderlich, neben dem zentral durchgeführten Angebot im Hauptgebäude Bezirksstellen und Filialen zu unterhalten. Diese sind in die fachlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge des Eigenbetriebes integriert. Sie greifen auf die Leistungen der Fachbereiche und der zentralen Verwaltung des Eigenbetriebes zurück. Um die örtlich zu erledigenden und stadtteilspezifischen Aufgaben des Eigenbetriebes in der Region und Kooperation mit Einrichtungen der Stadtteile erfüllen zu können, bedarf es auf der anderen Seite der Möglichkeiten selbständiger und fachbereichsübergreifender Programmgestaltung.

§ 2 Abs. 4 beschreibt die Kooperationen zwischen der Musikschule Bremen und anderen Einrichtungen. Durch diese Kooperationen werden sowohl die Effizienz als auch die Effektivität der Musikschule Bremen gefördert.

§ 2 Abs. 5 ermöglicht die Erweiterung des Aufgabenspektrums der Musikschule Bremen durch Senatsentscheidung.

Zu § 3 Rechtsstellung der Bediensteten

Die Regelung wurde aus dem BremEBG in das BremMusikSchOG übernommen und dient der Klarstellung, daß die Beschäftigten des Eigenbetriebes hinsichtlich der Rechtsstellung zu ihrem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn auch künftig der Stadtgemeinde Bremen angehören; zum anderen hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten, wer deren Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter ist.

Zu § 4 Betriebsleitung

Gemäß § 4 BremEBG ist durch Ortsgesetz zu regeln, wie die Betriebsleitung des Eigenbetriebes organisiert werden soll. Die Zahl der Mitglieder der Betriebsleitung soll drei nicht übersteigen (§ 4 Abs. 2 BremEBG).

Durch § 4 Abs. 1 wird für den Eigenbetrieb Musikschule Bremen die Zahl der Mitglieder der Betriebsleitung auf eine Direktorin oder einen Direktor festgelegt. Die Ermächtigung zur Führung der Bezeichnung "Direktorin" bzw. "Direktor" ergibt sich aus § 29 Abs. 2 Nr. 1 BremEBG.

Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung bei Abwesenheit der Betriebsleitung wird in § 4 Abs. 1 geregelt, daß zur Vertretung der Direktorin/des Direktors eine stellvertretende Direktorin oder ein stellvertretender Direktor zu bestellen ist. Sie gehören der Betriebsleitung nicht an.

Über die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung sowie der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors berät und beschließt der Betriebsausschuß (§ 7 BremEBG). Nach § 4 Abs. 2 erfolgt die Bestellung der Betriebsleitung und deren Stellvertretung zeitlich befristet auf sechs Jahre durch den Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport. Die Ermächtigung für die Befristung ergibt sich aus § 29 Abs. 2 Nr. 1 BremEBG. Dem zuständigen Mitglied des Senats wird - allerdings nur aus wichtigem Grund - die Möglichkeit zur vorzeitigen Abberufung der Betriebsleitung eingeräumt.

Um die Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Betriebsleitung zu stärken und ihr fachliches und wirtschaftliches Handeln abzusichern, wird die Stellung der Betriebsleitung gegenüber dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport durch die Erschwerung der Abberufungsmöglichkeit gestärkt. Die vorzeitige Abberufung der Betriebsleitung und deren Stellvertretung ist deshalb nur aus wichtigem Grund möglich. Es konnte bei der Möglichkeit der vorzeitigen Abberufung nur auf die Generalklausel des "wichtigen Grundes" abgestellt werden, die in § 4 Abs. 2 S. 3 in Anlehnung an ähnliche Regelungen in § 117 HGB und in § 38 Abs. 2 GmbHG konkretisiert wird, da eine konkretere Normierung die vielgestaltigen Möglichkeiten einer verantwortungslosen Ausnutzung der eigenständigen und weitgehend eigenverantwortlichen Stellung der Betriebsleitung nicht hätte erfassen können.

§ 4 Abs. 3 knüpft an die Regelung des § 5 BremEBG an, wonach die Betriebsleitung die Stadtgemeinde außergerichtlich in Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt.

Unter Berücksichtigung spezieller Sachfragen ist es jedoch sinnvoll und notwendig, daß die Betriebsleitung Betriebsangehörige in bestimmten Fragen mit der Vertretung beauftragen bzw. bevollmächtigen kann. Die grundsätzliche Verantwortung der Betriebsleitung für alle Belange des Eigenbetriebes wird dadurch nicht berührt. Im übrigen bleibt es dabei, daß die Stadtgemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes in gerichtlichen Verfahren durch das zuständige Mitglied des Senates oder durch die sonst zuständige Stelle vertreten wird.

Zu § 5 Aufgaben der Betriebsleitung

Nach § 5 Abs. 1 BremEBG leitet die Betriebsleitung den Eigenbetrieb selbständig und unter eigener Verantwortung, soweit nicht im bremischen Eigenbetriebsgesetz oder in anderen gesetzlichen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Im Ortsgesetz können nähere Bestimmungen zum Aufgabenumfang der Betriebsleitung getroffen werden. (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 BremEBG)

In § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird die Personalhoheit für die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter der Betriebsleitung übertragen. Durch § 29 Abs. 1 Nr. 1 BremEBG ist festgelegt, daß die eigenverantwortliche Leitung bei den städtischen Eigenbetrieben die Personalhoheit umfaßt. Die sich aus der Personalhoheit ergebenden Befugnisse sind nur eingeschränkt, soweit aus Gründen einer einheitlichen Personalverwaltung durch die Stadtgemeinde zentral zu bearbeitende Aufgaben, insbesondere die berufliche Ausbildung, die fachübergreifende Fort- und Weiterbildung, die Personalförderung und der Personalausgleich von der Senatskommission für das Personalwesen (SKP) wahrgenommen werden (§ 5 Abs. 2 BremEBG). Eine weitere Einschränkung ergibt sich aus § 16 Abs. 1 S. 2 BremEBG. Bei der Aufstellung der Stellenübersicht zum Wirtschaftsplan muß hinsichtlich der Bewertung das Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde (z. Z. die SKP) hergestellt werden.

In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird der Betriebsleitung die Verantwortung für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes übertragen.

Die Erwähnung von Dienst-, Honorar- und Werkverträgen in Nr. 4 zielt auf den zukünftigen Abschluß solcher Dienstverträge, mit denen kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis begründet wird. Dies wird in der Regel bei allen Beauftragungen von freiberuflich Unterrichtenden in der Musikschule Bremen der Fall sein. Es handelt sich dann also nicht erneut um Personalangelegenheiten.

Die Maßnahmen der fachlichen Aufgabenerfüllung werden in Nr. 5 mit dem Aspekt der strategischen Weiterentwicklung des Eigenbetriebs verbunden. Die Festlegung des Unterrichtsangebots und seiner Struktur sowie des Konzertangebots sind dabei wesentlich.

In Nr. 6 wird die Zuständigkeit der Betriebsleitung hinsichtlich Planung und Organisation des Eigenbetriebes geregelt. Die Aufgabe der Bezirksversorgung durch Bezirksstellen und Filialen macht es erforderlich, Grundsätze für die Zusammenarbeit der zentralen Einrichtung des Eigenbetriebs mit den Bezirksstellen und Filialen festzulegen.

Nr. 7 regelt die direkte vertragliche Beziehung des Eigenbetriebes mit dem zuständigen Mitglied des Senats.

§ 5 Abs. 2 dient der Klarstellung, daß in den Angelegenheiten, mit denen der Betriebsausschuß zu befassen ist, die Betriebsleitung die Beschlüsse vorbereitet.

Zu § 6 Aufsicht

Gemäß § 8 Abs. 1 BremEBG übt das für den Aufgabenbereich des Eigenbetriebes zuständige Mitglied des Senats die Aufsicht über den Eigenbetrieb aus. Das Nähere ist durch das Ortsgesetz zu regeln. Die Aufsicht obliegt damit dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport.

Die Aufsicht i. S. des § 6 Abs. 1 S. 1 ist sowohl Fach- wie auch Rechtsaufsicht. Der Aufsicht unterliegt u. a. die ordnungsgemäße Einstellung von Personal. Auf § 8 Abs. 2 S. 3 BremEBG wird hingewiesen.

Gemäß § 8 Abs. 1 BremEBG sind nähere Regelungen zur Wahrnehmung der Aufsicht im Ortsgesetz zu treffen.

§ 6 Abs. 2 dieses Ortsgesetzes legt die Kernbereiche fest, die ausschließlich der Zuständigkeit der senatorischen Behörde vorbehalten bleiben müssen. Die Auswahl der Abschlußprüferinnen/-prüfer erfolgt entsprechend den Bestimmungen der LHO in Abstimmung mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen.

§ 6 Abs. 3 auferlegt dem Eigenbetrieb in einer Reihe einzeln aufgeführter Angelegenheiten ein Zustimmungserfordernis durch den Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport. Hierdurch erhält die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, ihrer Aufsichtsverpflichtung tatsächlich nachzukommen.

Durch die Bestimmung unter Nr. 1 wird geregelt, daß der Abschluß von wichtigen Verträgen, insbesondere Drittunternehmerverträgen, aus denen sich langfristige Verpflichtungen und weitreichende finanzielle Auswirkungen ergeben können, der Zustimmung des Senators für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport bedarf.

§ 6 Abs. 4 bestimmt, daß der Abschluß von Dienstvereinbarungen der Zustimmung der Senatskommission für das Personalwesen bedarf und entspricht damit § 8 Abs. 5 BremEBG.

Zu § 7 Betriebsausschuß

Gemäß § 6 Abs. 1 BremEBG ist für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuß zu bilden.

Der § 7 Abs. 1 legt die Größe des Betriebsausschuß auf sechs Mitglieder fest, die von der Stadtbürgerschaft zu wählen sind.

Für den Betriebsausschuß gelten neben den Bestimmungen des BremEBG insbesondere die Vorschriften des Gesetzes über die Deputationen. Hierdurch ist auch der Entscheidungsrahmen des Betriebsausschusses grundlegend definiert.

Nach § 5 Abs. 4 BremEBG ist die Teilnahme der Betriebsleitung an den Sitzungen des Betriebsausschusses durch Ortsgesetz zu regeln. Durch Abs. 2 wird festgelegt, daß die Betriebsleitung an den Sitzungen des Betriebsausschusses zu beteiligen ist. Die Sätze 2 und 3 regeln Umfang und Einschränkungen der Beteiligungsbefugnis.

§ 7 Abs. 3 entspricht weitgehend dem § 7 Abs. 1 BremEBG. Die dort aufgeführten Angelegenheiten sind unverändert übernommen worden. Die Nr. 2 und 8 wurden zusätzlich aufgenommen. Unter Nr. 5 wurde klargestellt, daß mit der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Gewinnverwendung zu beschließen ist.

Die Ergänzung unter Nr. 2 war notwendig, weil der mit dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport abzuschließende Kontrakt die Haupteinnahmequelle des Eigenbetriebes darstellt und dem Betriebsausschuß Gelegenheit gegeben werden muß, darüber zu beraten und zu beschließen. Die Aufnahme der Nr. 8 war erforderlich, weil der Eigenbetrieb zukünftig eine eigene Honorarordnung benötigt, die die Bezahlung des freiberuflich unterrichtenden Personals regelt.

Zu § 8 Festsetzung spezieller Entgelte

Durch die Unterrichts- und Entgeltordnung der Musikschule Bremen wird die Regelung manifestiert, die in § 7 Abs. 3 Nr. 7 angeführt wird. Die Festsetzung spezieller Entgelte für Lieferungen und Leistungen sowie von Entgelten für die Mitbenutzung des Betriebsvermögens erfolgt durch die Betriebsleitung.

Zu § 9 Vertretung in gerichtlichen Fällen

Als Teil der Stadtgemeinde Bremen hat der Eigenbetrieb keine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Rechtsstreitigkeiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Musikschule Bremen sind deshalb solche der Stadtgemeinde, die durch den Senat nach außen vertreten werden. Welchem Senatsmitglied die Vertretung und Beratung des Eigenbetriebes in rechtlichen Angelegenheiten obliegt, bestimmt der Senat nach Art. 120 BremLV mit der von ihm zu beschließenden Geschäftsverteilung.

Abschnitt 2
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Zu § 10 Sondervermögen, Erhaltung des Vermögens

Gemäß § 9 BremEBG ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Stadtgemeinde zu verwalten und nachzuweisen. § 10 Abs. 1 dient der Klarstellung über den Umfang dieses Sondervermögens. Die Überprüfung der Voraussetzungen ist eine Angelegenheit der Eröffnungsbilanz sowie der nachfolgenden Jahresbilanzen. Hierzu gehören neben den Grundstücken und Gebäuden vor allem die Ausstattungen und technischen Anlagen, mit denen der Eigenbetrieb seine Dienstleistungen erbringt. Soweit der Eigenbetrieb nicht mehr die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, sind die Gegenstände und Mittel wieder dem Haushalt der Stadtgemeinde zuzuführen.

Mit der Übertragung des Sondervermögens übernimmt der Eigenbetrieb die Verpflichtung zu seiner Erhaltung und Fortentwicklung. Diese in § 10 BremEBG enthaltene Regelung ist in Abs. 2 mit einer Ergänzung hinsichtlich der Verpflichtung des Eigenbetriebes zur Bildung von angemessenen, zweckgebundenen Rücklagen hierfür aufgenommen worden. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Musikschule Bremen über kein eigenes Gebäude in der Kombination Organisation/Verwaltung und Unterricht verfügt. Da große Teile des Anlagevermögens des Eigenbetriebes bereits abgeschrieben sind, reichen die Abschreibungserlöse für die Finanzierung der notwendigen Investitionen nicht aus, so daß in die Kalkulation der Entgelte des Eigenbetriebs und die Berechnung der sich aus dem Kontrakt ergebenden Bezahlung von Leistungen auch Beträge für die Rücklagenbildung aufzunehmen sind.

Zu § 11 Entscheidung über Lieferungen und Leistungen

Die Eigenverantwortung des Eigenbetriebes ist nur sichergestellt, wen es keinen Zwang zur Nutzung kommunaler Einrichtungen oder Dienstleistungen gibt. Bestimmend für die Entscheidung der Betriebsleitung sind ausschließlich die Qualität der Leistung und die Wirtschaftlichkeit. Das BremEBG läßt die getroffene Regelung ausdrücklich zu.

§ 11 Abs. 1 S. 2 regelt die Befugnis der Betriebsleitung Gebäude und Räume an- und abzumieten. Diese Klarstellung ist notwendig, damit die Betriebsleitung fallweise kurzfristig für Unterrichtsmaßnahmen, ohne weitere Abstimmungen durchführen zu müssen, Anmietungen vornehmen kann. Diese Befugnis wird nur durch § 6 Abs. 3 eingeschränkt.

Wenn sich der Eigenbetrieb aufgrund seiner Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung dafür entschieden hat, eine Dienststelle der bremischen Verwaltung bei Lieferungen oder Leistungen in Anspruch zu nehmen, so muß dabei sichergestellt sein, daß diese Dienststelle die geforderten Leistungen längerfristig einplanen kann. § 11 Abs. 2 sieht daher schriftlich zu fixierende Leistungsvereinbarungen vor. Diese Regelung dient auch der verbindlichen Wirtschaftsplanung und -führung des Eigenbetriebes.

§ 11 Abs. 3 stellt klar, daß der Eigenbetrieb zur Erbringung von Dienstleistungen Dritte beauftragen kann.

Zu § 12 Wirtschaftsplan

§ 12 Abs. 1 stellt zusammenfassend die Aufgabenverteilung und notwendigen Beteiligungen bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes klar.

§ 12 Abs. 2 enthält Regelungen, die die notwendige Flexibilität des Eigenbetriebes bei angemessener Wirtschaftsführung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermöglichen sollen. Der Grundsatz des S. 1, daß Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes nicht gegenseitig deckungsfähig sind, wird durch S. 2 durchbrochen. Durch den Wirtschaftsplan kann bei sachlich eng zusammenhängenden Vorhaben die gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt werden, ergänzend wird gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 6 BremEBG dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport das Recht eingeräumt, die gegenseitige Deckungsfähigkeit für Ausgaben für verschiedener Vorhaben zu erklären.

Nach § 7 Abs. 3 Nr. 6 und § 7 Abs. 1 Nr. 5 BremEBG ist es zwingend, daß der Betriebsausschuß erfolggefährdenden Mehraufwendungen zustimmen muß. Die Regelung des § 12 Abs. 3 S. 1 entspricht § 15 Abs. 4 BremEBG, wonach es bei den nicht erfolggefährdenden Mehraufwendungen den Festsetzungen des

Wirtschaftsplanes überlassen sein kann, endgültig festzulegen, ab welcher Schwelle die Überschreitung der ursprünglich im Vermögensplan vorgesehenen Beträge für ein Einzelvorhaben der Zustimmung durch den Betriebsausschuß bedarf. Die Beteiligungsrechte des Betriebsausschusses können damit nicht umgangen werden, da er dem Wirtschaftsplan vorher zugestimmt haben muß.

§ 12 Abs. 3 S. 2 enthält in einer haushaltstechnischen Detailfrage die Ermächtigung der Betriebsleitung zu einem bestimmten Vorgehen.

§ 12 Abs. 4 entspricht § 17 BremEBG.

Zu § 13 Zwischenberichte

Nach den Richtlinien für die Aufstellung und Ausführung von Wirtschaftsplänen der Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO und der Eigenbetriebe (RLWiPl) vom 16. August 1994 (Brem.ABl. S. 425) sind die Zwischenberichte vierteljährlich zu erstellen. Die Regelung in § 13 entspricht damit der Richtlinie, die insoweit über die Mindestanforderungen des § 20 BremEBG hinausgeht. Die Zwischenberichte sind ein wichtiges Kontrollinstrument im Rahmen der Aufsichtsfunktion des Senators für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport.

Zu § 14 Jahresabschluß, Lagebericht, Erfolgsübersicht

§ 14 Abs. 1 entspricht § 21 BremEBG.

§ 14 Abs. 2 nimmt die Regelungsaufträge der §§ 22, 23 und 24 BremEBG auf, indem durch die Ausgestaltung der Anlagen den dortigen Erfordernissen Rechnung getragen wird.

§ 14 Abs. 3 nimmt die Vorschrift des § 25 BremEBG auf, nach der mit dem Jahresabschluß ein Lagebericht aufzustellen ist. Die Notwendigkeit der Erstellung einer Erfolgsübersicht ergibt sich aus §§ 26 und 27 BremEBG.

Abschnitt 3
Schlußvorschriften

Zu § 15 Unterrichts- und Entgeltordnung

Die Unterrichts- und Entgeltordnung der Musikschule der Freien Hansestadt Bremen ist auch vom Eigenbetrieb anzuwenden, solange sie nicht durch neue Regelungen ersetzt wird.

Zu § 16 Inkrafttreten

Die Umwandlung der nachgeordneten Dienststelle "Musikschule der Freien Hansestadt Bremen" in einen Eigenbetrieb "Musikschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen" soll zum 1. Januar 1999 vollzogen werden. Von daher ist es erforderlich, daß das BremMusikSchOG an diesem Tag in Kraft tritt.

2.10 Ortsgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Stadtgemeinde Bremen (BremSVINFRAOG) vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 49)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Errichtung
§ 2 Zweck und Umfang
§ 3 Stellung im Rechtsverkehr
§ 4 Vermögenstrennung
§ 5 Geschäftsführung, Aufsicht
§ 6 Sondervermögensausschuss
§ 7 Aufgaben des Sondervermögensausschusses
§ 8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
§ 9 Inkrafttreten

§ 1
Errichtung

(1) Die Stadtgemeinde Bremen bildet unter dem Namen „Sondervermögen Infrastruktur der Stadtgemeinde Bremen (SVINFRA)“ ein nicht rechtsfähiges

Sondervermögen nach § 26 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.

(2) Dem Sondervermögen werden die folgenden im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen stehenden Grundstücke einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile zugewiesen: Straßenflächen mit Straßenbegleitgrün, Grünanlagen, Parks, Friedhöfe, landwirtschaftliche Flächen, Naturschutzgebiete, Ausgleichsflächen, Erholungsflächen, Gewässer, Wohnbauflächen, andere Flächen untergeordneter Nutzung und Streubesitz, der diesen Nutzungsarten zuzuordnen ist. Der Senator für Bau und Umwelt kann Grundstücke, die aufgrund der vorherrschenden Nutzung nicht anderen Sondervermögen zugewiesen werden können, dem Sondervermögen zuweisen.

(3) Zu dem Sondervermögen gehören die fest mit den Grundstücken nach Absatz 2 verbundenen Anlagen wie Brücken, Tunnel, Ampeln und Beleuchtung.

(4) Absatz 2 ist nicht anzuwenden auf

1. Vermögen im Sinne der Absätze 2 und 3, soweit es am 1. Januar 2003 anderen Sondervermögen oder Rechtsträgern der Stadtgemeinde zugewiesen ist,
2. Gebäude und sonstige Anlagen, die durch Dritte in eigenem Namen und für eigene Rechnung errichtet oder finanziert wurden.

(5) Das Sondervermögen trägt die öffentlichen Lasten im zugewiesenen Bereich.

§ 2
Zweck und Umfang

(1) Das Sondervermögen hat die Aufgabe, die in § 1 genannten Grundstücke, darauf befindliche Gebäude und bauliche Anlagen sowie fest mit der Fläche verbundene Anlagen für Zwecke der Stadtgemeinde Bremen nach kaufmännischen Grundsätzen zu erwerben, zu bewirtschaften, zu erhalten, zu entwickeln und zu verwerten. Die Entscheidung über den Umfang und die Aufgabenbereiche, auf die sich der Zuständigkeitsbereich des Sondervermögens erstreckt, trifft der Senat.

(2) Am 1. Januar 2003 bestehende Forderungen oder Verbindlichkeiten der Stadtgemeinde Bremen aus dem Erwerb, der Veräußerung, der Bebauung und der Vermietung und Verpachtung der Grundstücke gehen in die Zuständigkeit des Sondervermögens über.

(3) Bei Beendigung von Treuhandvermögen für Sanierungsgebiete und Entwicklungsbereiche nach dem Baugesetzbuch gehen Grundstücke sowie Forderungen und Verbindlichkeiten in das Sondervermögen Infrastruktur über.

§ 3
Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen kann im Rechtsverkehr unter seinem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

(2) Für Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet die Stadtgemeinde Bremen unbeschränkt.

§ 4
Vermögenstrennung

Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen der Stadtgemeinde Bremen, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 5
Geschäftsführung, Aufsicht

(1) Die Geschäftsführung des Sondervermögens wird durch Leistungsvereinbarung zwischen dem Senator für Bau und Umwelt sowie dem Eigenbetrieb Gebäude- und Technikmanagement Bremen geregelt.

Ebenso sind die strategischen und finanziellen Ziele durch den Senator für Bau und Umwelt mit den bewirtschaftenden Stellen durch Kontrakte, Leistungsvereinbarungen oder Geschäftsbesorgungsverträge zu vereinbaren. Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt zu Lasten des Sondervermögens.

(2) Der Senator für Bau und Umwelt führt die Aufsicht über das Sondervermögen.

§ 6
Sondervermögensausschuss

(1) Für das Sondervermögen wird ein Sondervermögensausschuss gebildet.

(2) Für den Sondervermögensausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Deputationen entsprechend. Die Stadtbürgerschaft entscheidet über die Anzahl der von ihr zu wählenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder.

(3) Der Sondervermögensausschuss soll mindestens nach Vorlage der Zwischenberichte der Geschäftsführung tagen.

§ 7
Aufgaben des Sondervermögensausschusses

Der Sondervermögensausschuss berät und beschließt über

1. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
2. die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführung,
4. die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen.

§ 8
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Regelungen des Abschnitts 3 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden mit Ausnahme von § 9 Abs. 2 und 3 und § 16 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(2) Das Sondervermögen stellt eine Erfolgsübersicht auf, aus der sich jeweils die auf die verschiedenen Untergliederungen des Sondervermögens entfallenden Anteile an den Erträgen und Aufwendungen ergeben. Gemeinsame Aufwendungen und Erträge sind sachgerecht aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Bremen, den 25. Februar 2003

Der Senat

2.10.1 Begründung zum Ortsgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Stadtgemeinde Bremen (BremSVINFRAOG) vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 49)

Bürgerschaftsdrucksache Nr. 15/676 S vom 4.2.2003

Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft

Entwurf eines Ortsgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Stadtgemeinde Bremen (BremSVINFRA)

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Stadtgemeinde Bremen (BremSVINFRA) mit der Bitte um Beschlussfassung.

Wesentliche Zwecke/Ziele des Sondervermögens sind:

- Es sollen die Voraussetzungen für einen wirtschaftlich sinnvollen Umgang mit kommunalen Grundstücken/Flächen geschaffen werden.
- Die Ressource Grundstück/Fläche soll im Interesse von Bremen optimal genutzt und entwickelt werden.
- Es soll ein Instrument für ein Strategisches Flächenmanagement hergestellt werden.

Das Sondervermögen Infrastruktur wird in drei Teilvermögen aufgeteilt, die konsolidiert werden:

- Teilvermögen Verkehr (Strassenflächen einschließlich Straßenbegleitgrün mit Brücken, Tunnel, Ampeln, Beleuchtung und anderen technischen Einrichtungen, die fest mit der Fläche verbunden sind)
- Teilvermögen Grün (Grünanlagen, Parks, Friedhöfe, landwirtschaftliche Flächen, Naturschutzgebiete, Ausgleichsflächen, Erholungsflächen, Gewässser, andere Flächen mit untergeordneter Nutzung)
- Teilvermögen Wohnungsbau/Sonstiges (Wohnbauflächen, Streubesitz)

Die Rechts- und Wirtschaftsform ist eng an die Gestaltung der Eigenbetriebe angelehnt, bei denen hinreichende und gute Erfahrungen im Umgang mit den ihnen übertragenen Investitionsvermögen gesammelt werden konnten.

Die vorgesehene Betriebsführung nach kaufmännischen Gesichtspunkten ist geeignet, mit den vorhandenen und aus Haushaltsgründen knappen Ressourcen zu effizienteren Ergebnissen zu kommen.

Die Bildung der Sondervermögen führt insgesamt zu keinen finanziellen Mehrbelastungen, sondern zu einer anderen, transparenteren Bewirtschaftungsform der Haushaltsmittel. Die nicht aus regulären betrieblichen Erträgen gedeckten Aufwendungen für die Erhaltung des Vermögens sind über Zahlungen Bremens zu bezuschussen, die aus vorhandenen Haushaltsanschlägen abzudecken sind.

Begründung

Allgemeines

Das Grundvermögen der Stadtgemeinde Bremen wird zur Zeit im vorhandenen kameralen Rechnungswesen nur unzureichend abgebildet. Art, Größe und Wert einzelner Wirtschaftseinheiten sind grundsätzlich nicht erkennbar. Auch werden weder die amtlichen Bezeichnungen der Flurstücke oder deren Nutzung nach Art und Umfang sowie deren Kosten haushaltsmäßig erfasst. Es besteht daher kein unmittelbarer Anreiz, mit vorhandenen Flächen wirtschaftlich und nur im notwendigen Umfang umzugehen. Eine Bewirtschaftung insbesondere mit dem Ziel der Flächenoptimierung, Werterhaltung und Erhaltung der Nutzungsmöglichkeit wird dadurch erheblich erschwert. In Verbindung mit einer nicht ausreichenden Haushaltsmittelausstattung hat das dazu geführt, dass insbesondere im Bereich der Straßen ein erheblicher Sanierungsstau besteht.

Ein Ergebnis des gesamten neuen Flächenmanagements, bei dem die Sondervermögen ein zentrales Kernelement bilden, soll eine Optimierung der Flächenbedarfe sein. Ein erster Schritt hierzu ist die Bilanzierung von Kosten und Vermögen, sowie die Zuordnung der Kosten nach jeweiliger Nutzung. Hierfür sollen alle im Eigentum der Stadtgemeinde stehenden Flurstücke, wie Straßenflächen mit Straßenbegelitgrün, die darauf befindlichen Brücken, Tunnel, Ampeln, Beleuchtung, , die Grünanlagen, Parks, Friedhöfe, landwirtschaftliche Flächen, Naturschutzgebiete, Ausgleichsflächen, Erholungsflächen, Gewässer, Wohnbauflächen, andere Flächen untergeordneter Nutzung sowie Streubesitz zugehörig sind - soweit sie nicht Bestandteile von Wirtschaftseinheiten anderer Sondervermögen sind – in das Sondervermögen Infrastruktur überführt werden. Unter der Prämisse, künftig das gesamte Grundvermögen in den eingerichteten Sondervermögen zu verwalten, sind auch Flächen mit einer anderen Nutzung dem Sondervermögen Infrastruktur zuzuordnen, sofern diese Flächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung in keinem anderen Sondervermögen integrierbar sind. Einzubeziehen sind zudem in dieser Zugehörigkeit von Eigenbetrieben genutzte Flächen, die den Betrieben nicht als Eigenkapital übertragen, sondern an sie vermietet oder verpachtet worden sind.

Die Sondervermögen sind wirtschaftlich selbstständige, rechtlich aber unselbstständige abgegrenzte Vermögensmassen nach § 26 Abs. 2 LHO. Sie entsprechen in ihrer Wirtschaftsführung den Eigenbetrieben, erhalten aber kein eigenes Personal. Im Rechnungswesen der Sondervermögen bildet sich der gesamte Aufwand incl. der Abschreibungen für Werteverzehr ab, den der Eigentümer zu tragen hat. Die Sondervermögen erhalten eine eigene Kassenwirtschaft und haushaltsrechtliche Kreditermächtigungen für investive und konsumtive Zwecke.

Kredite, die den vor dem 1. Januar 2003 beschafften Flächen für ihre Anschaffung oder Herstellung zuzurechnen sind, bleiben im Schuldenbestand der Stadtgemeinde Bremen. Im Falle einer Vermögensveräußerung ist sicherzustellen, dass die Erlöse vorrangig zur Kredittilgung verwendet werden, da nur so der Vermögensstatus der Gebietskörperschaften erhalten bleiben kann. Darüber hinausgehende Erlöse sollen in dem Sondervermögen verbleiben und der Refinanzierung von Anlaufkosten, der Zwischenfinanzierung von Verkaufsobjekten und – je nach verbleibender Höhe – als Eigenmittel der Unterhaltung und Erhaltung oder dem Abbau des Sanierungsstaus dienen. Mit der Verwendung zusätzlicher Erlösanteile zur Werteverbesserung erhöht sich das Eigenkapital des Sondervermögens und damit die Finanzierungsbasis für das gesamte Vermögen.

Zu den Einzelvorschriften

Zu § 1

Das Sondervermögen wird unter der Rechtsträgerschaft der Stadtgemeinde Bremen gebildet. Als haushaltsrechtliche Grundlage für die gesonderte Erfassung und Führung von Vermögensteilen der Stadtgemeinde gelten § 26 Abs. 2 und für die Beachtung weiterer haushaltsrechtlicher Vorschriften § 113 der Landeshaushaltsordnung. Die Vermögensgegenstände werden in dem Sondervermögen nachgewiesen.

Zu § 2

Über das Sondervermögen werden alle Eigentümerfunktionen der Stadtgemeinde Bremen abgebildet. Vorhandene Flächen werden dem Sondervermögen zur Bewirtschaftung, Instandhaltung und Verwertung übertragen. Die Vermögensbestandteile sind in einer Eröffnungsbilanz zu erfassen, die nach bestehenden Bilanzierungsrichtlinien jährlich mit allen Veränderungen fortzuschreiben ist. Damit wird für den darin enthaltenen Teil des Vermögens der Stadtgemeinde der jeweils aktuelle Stand ausgewiesen, der in der kameralen Haushaltsführung nicht darstellbar ist.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten mit Ausnahme der für die Anschaffung oder Herstellung bis zum 31. Dezember 2002 aufgenommenen Haushaltskredite gehen zum Gründungstag auf das Sondervermögen über. Zum Ausgleich für den Verzicht auf Darlehensüberleitung sind i.d.R. Veräußerungserlöse in Höhe der Restbuchwerte an den Haushalt zur Tilgung der anteiligen Schulden abzuführen.

Zu § 3

Die Übertragung der rechtlichen Handlungsbefugnis gegenüber Dritten ermöglicht dem Sondervermögen, alle Aufgaben selbständig nach wirtschaftlichen Kriterien zu erledigen. Mit der Haftung für Verbindlichkeiten durch die Stadtgemeinde werden Kreditaufnahmen, die durch die Bindung an das Haushaltsrecht auf Investitionen beschränkt sind, ohne dingliche Sicherheit ermöglicht.

Zu § 4

Die Trennung von dem übrigen Vermögen der Stadtgemeinde Bremen ist Voraussetzung dafür, die Zielsetzung der Gegenüberstellung von Kosten und Vermögen, der Zuordnung von Kosten sowie der betriebswirtschaftlich sinnvollsten Betrachtungsweise hinsichtlich von Unterhaltung und Erstellung in vollem Umfang erfüllen zu können.

Zu § 5

Das Sondervermögen soll kein eigenes Personal erhalten. Die betriebswirtschaftliche Verwaltung (Geschäftsführung) für das Sondervermögen soll dem Eigenbetrieb Gebäude- und Technik-Management Bremen (GTM) übertragen werden. Die Bewirtschaftung der Teilvermögen wird von Ämtern und Gesellschaften des Ressorts Bau und Umwelt im Zusammenhang mit ihren originären Aufgaben erledigt. Einzelheiten sind mit diesen Stellen in Kontrakten, Leistungsvereinbarungen und Geschäftsbesorgungsverträgen zu regeln. Die Aufwendungen für die betriebswirtschaftliche Verwaltung sind von dem Sondervermögen zu tragen.

Da die Gesamtverantwortung und strategische Zielsetzung und inhaltliche Bewirtschaftung beim Senator für Bau und Umwelt verbleibt, ergibt sich hieraus, dass die Aufsicht über das Sondervermögen vom Senator für Bau und Umwelt wahrgenommen werden soll.

Zu § 6

Da das Sondervermögen Teil der Stadtgemeinde als Rechtsträger bleibt, ist als Beratungs- und Beschlussorgan ein Sondervermögensausschuss einzusetzen (Absatz 1). Der Ausschuss hat für die Wirtschaftsführung die Rechte und Pflichten, die vergleichbar für den Haushalt der Stadtgemeinde die Stadtbürgerschaft ausübt. Der Sondervermögensausschuss wird von der Stadtbürgerschaft gebildet (Absatz 2). Für ihn gelten dementsprechend die Vorschriften des Gesetzes über die Deputationen.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Ausschusses, die im § 7 aufgeführt sind, gehört das Controlling über Aufgabenerledigung im und Fortentwicklung des Sondervermögen. Analog der für die Eigenbetriebe geltenden Regelung soll der Sondervermögensausschuss daher die vierteljährlich vorzulegenden Zwischenberichte beraten, bevor sie an den Senat und gehen und von diesem dem Haushalts- und Finanzausschuss zugeleitet werden (Absatz 3).

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten Sitzungsgeld und Aufwendungsersatz. Anspruchsvoraussetzungen und Höhe werden in gleicher Weise wie für die Eigenbetriebsausschüsse festgelegt (Absatz 4).

Zu § 7

Die Beratungs- und Beschlussrechte des Sondervermögensausschusses sollen gewährleisten, dass die Wirtschaftsführung sich an den Vorgaben des Wirtschaftsplans ausrichtet und das Jahresergebnis dem abschließenden Controlling des Ausschusses unterliegt.

Bei erfolggefährdenden Mehraufwendungen ist sicher zu stellen, das das Gesamtergebnis des Wirtschaftsplanes nicht gefährdet wird.

Die Befugnisse der Deputationen bleiben selbstverständlich hiervon unberührt.

Zu § 8

Das Sondervermögen hat seine haushaltsrechtliche Grundlage in § 26 Abs. 2 LHO. Daher gelten hier auch die Regeln für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen entsprechend, die in dem Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe der Stadtgemeinde und der Stadtgemeinden in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind – s. jetzige Neufassung vom 3. September 2001 (Brem.GBl. S. 287 – 63-d-1) – . Ausgenommen sind lediglich die Vorschriften, die die Höhe des Stammkapitals und dessen Verzinsung (§ 9 Abs. 2 und 3 BremEBG) sowie die Stellenübersicht (§ 16 BremEBG) regeln, da deren Inhalt nicht Bestandteil des Sondervermögens sind.

Die Erstellung einer Erfolgsübersicht mit getrennten Teil-Wirtschaftsplänen für die Bereiche Verkehr, Grün- sowie Wohnungsbau-/sonstige Flächen soll gewährleisten, dass die Vermögensentwicklung für die Bilanz einerseits, der Werteverzehr sowie der laufende Aufwand für die jeweiligen Flächen andererseits getrennt ermittelt werden und die Erfolgs- und Vermögenspläne für diese Teilbereiche auf die unterschiedlichen Ansprüche der Investitionsgüter ausgerichtet werden können.

Zu § 9

Die Neuordnung des gesamten Flächenmanagements in Bremen soll beginnend mit dem 1. Januar 2003 wirksam werden. Ab diesem Zeitpunkt müssen daher auch die Sondervermögen gebildet werden.

2.11 Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Gewerbeflächen des Landes Bremen (BremSVGewerbeG) vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 267)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (Brem.GBl. S. 427)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Errichtung
§ 2 Zweck und Umfang
§ 3 Stellung im Rechtsverkehr
§ 4 Vermögenstrennung
§ 5 Bewirtschaftung, Geschäftsführung
§ 6 Sondervermögensausschuss
§ 7 Aufgaben des Sondervermögensausschusses
§ 8 Wirtschaftsplan
§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungsführung
§ 10 Zwischenberichte/Controlling
§ 11 Jahresabschluss
§ 12 In-Kraft-Treten

§ 1
Bestand

(1) Das Land Bremen bildet unter dem Namen „Sondervermögen Gewerbeflächen des Landes Bremen (SVGewerbe)“ ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen nach § 26 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.

(2) Dem Sondervermögen werden die im Eigentum des Landes Bremen stehenden

1. Gewerbegrundstücke
   a) in Gewerbegebieten nach § 8 der Baunutzungsverordnung,
   b) in Industriegebieten nach § 9 der Baunutzungsverordnung,
   c) in Mischgebieten nach §§ 6 und 7 der Baunutzungsverordnung, soweit die gewerblicheNutzung überwiegt,
   d) in gewerblichen Entwicklungsbereichen gemäß dem Integrierten Flächenprogramm 2010,
   e) die im Flächennutzungsplan Bremen als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind bzw. sich in der Planaufstellung befinden sowie
2. Veranstaltungsflächen einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile

zugewiesen.

Eine Konkretisierung der in Ziffer 1 a) bis e) vorgenommenen Definition und Zuordnung von Flächen als Gewerbegrundstücke erfolgt in Abgrenzung zu den Flächen anderer Sondervermögen durch den Senator für Wirtschaft und Häfen gemeinsam mit den Senatoren für Bau, Umwelt und Verkehr und für Finanzen sowie der Senatskanzlei im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz des Sondervermögens Gewerbeflächen.

(3) Zu- und Abgänge erfolgen im Rahmen der Bewirtschaftung des Sondervermögens.

(4) Dem Sondervermögen fließen die Einnahmen aus der Verwaltung des Sondervermögens sowie die Einnahmen aus der Verwertung der nach Absatz 2 bezeichneten zugewiesenen Grundstücke einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile zu. Daneben können Zuführungen in das Sondervermögen aus dem Haushalt des Landes Bremen erfolgen.

(5) Absatz 2 ist nicht anzuwenden auf

1. Vermögen im Sinne des Absatzes 2, soweit es am 1. Januar 2003 anderen Sondervermögen oder Rechtsträgern des Landes zugewiesen ist,
2. Gebäude und sonstige Anlagen, die durch Dritte in eigenem Namen und für eigene Rechnung errichtet oder finanziert wurden.

(6) Das Sondervermögen trägt die öffentlichen Lasten im zugewiesenen Bereich.

§ 2
Zweck und Umfang

(1) Das Sondervermögen dient dem Zweck, die in § 1 genannten und die durch Erwerb hinzukommenden Grundstücke und Flächen, darauf befindliche Gebäude und bauliche Anlagen nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewirtschaften, zu erhalten, zu entwickeln und zu verwerten. Die Entscheidung über den Umfang und die Aufgabenbereiche, auf die sich der Zuständigkeitsbereich des Sondervermögens erstreckt, trifft der Senat.

(2) Am 1. Januar 2003 bestehende Forderungen oder Verbindlichkeiten des Landes Bremen aus dem Erwerb, der Veräußerung, der Bebauung und der Vermietung und Verpachtung der Grundstücke und Flächen gehen auf das Sondervermögens über.

§ 3
Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen kann im Rechtsverkehr unter seinem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

(2) Für Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet das Land Bremen unbeschränkt.

(3) Der Senator für Wirtschaft und Häfen führt die Aufsicht über das Sondervermögen.

§ 4
Vermögenstrennung

Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes Bremen, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 5
Bewirtschaftung, Geschäftsführung

(1) Der Senator für Wirtschaft und Häfen bewirtschaftet das Sondervermögen.

(2) Der Senator für Wirtschaft und Häfen kann Dritte mit der Geschäftsführung des Sondervermögens beauftragen.

(3) Bei einer Beauftragung Dritter sind die strategischen und finanziellen Ziele durch den Senator für Wirtschaft und Häfen mit den bewirtschaftenden Stellen durch Kontrakte, Leistungsvereinbarungen oder Geschäftsbesorgungsverträge zu vereinbaren. Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt zu Lasten des Sondervermögens.

§ 6
Sondervermögensausschuss

Für das Sondervermögen wird ein Sondervermögensausschuss gebildet. Die Deputation für Wirtschaft und Häfen nimmt die Funktion des Sondervermögensausschusses wahr.

§ 7
Aufgaben des Sondervermögensausschusses

Der Sondervermögensausschuss berät und beschließt über

1. die Festsetzung des Wirtschaftsplans,
2. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführung,
4. die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen.

§ 8
Wirtschaftsplan

(1) Der Senator für Wirtschaft und Häfen stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen (Land) als Anlage beigefügt.

§ 9
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung. Es gelten die Regelungen des Abschnitts 3 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2001 (Brem.GBl. S. 287) mit Ausnahme von § 9 Abs. 2 und 3, §§ 16, 20 und 26 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(2) Das Sondervermögen stellt eine Erfolgsübersicht auf, aus der sich jeweils die auf die verschiedenen Untergliederungen des Sondervermögens entfallenden Anteile an den Erträgen und Aufwendungen ergeben. Gemeinsame Aufwendungen und Erträge sind sachgerecht aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.

(3) Der Senator für Wirtschaft und Häfen kann darüber hinaus weitergehende Bestimmungen über die Wirtschaftsführung des Sondervermögens erlassen.

§ 10
Zwischenberichte/Controlling

Die Geschäftsführung unterrichtet den Senator für Wirtschaft und Häfen und den Sondervermögensausschuss mindestens halbjährlich jeweils zum Abschluss des zweiten und des vierten Quartals schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans.

§ 11
Jahresabschluss

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht ist zusammen mit dem Prüfbericht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen. Die Vorlagefrist kann aus wichtigem Grund verlängert werden.

§ 12
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Bremen, den 20. Mai 2003

Der Senat

2.11.1 Begründung zum Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Gewerbeflächen des Landes Bremen (BremSVGewerbeG)

Bürgerschaftsdrucksache Nr. 15/1482 vom 13.5.2003

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den **Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Gewerbeflächen des Landes Bremen (BremSVGewerbeG)** mit der Bitte um Beschlussfassung. Der Senat bittet wegen der beabsichtigten Gründung des Sondervermögens rückwirkend zum 1.1.2003 um dringliche Beschlussfassung in der Mai-Sitzung der Bremischen Bürgerschaft und um gleichzeitige Behandlung mit dem inhaltsgleichen Entwurf eines Ortsgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Gewerbeflächen der Stadtgemeinde Bremen (BremSVGewerbeOG).

Die Deputation für Wirtschaft und Häfen hat dem Gesetzentwurf am 7.5.2003 zugestimmt.

Wesentliche Zwecke /Ziele des Sondervermögens sind:

- Es sollen verbesserte Voraussetzungen für einen wirtschaftlich sinnvollen Umgang mit den Gewerbe- und Veranstaltungsflächen geschaffen werden.
- Die Ressource Grundstück/Fläche soll im Interesse Bremens optimal genutzt und entwickelt werden und damit einen Beitrag zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie zur Einwohnergewinnung leisten.
- Es soll ein Instrument für ein strategisches Flächenmanagement geschaffen werden.

Das Sondervermögen Gewerbeflächen (Land) wird in drei Teilvermögen aufgeteilt, die konsolidiert werden:

- Teilvermögen Gewerbeflächen in Bremen Stadt,
- Teilvermögen Gewerbeflächen in Bremerhaven (Carl-Schurz-Kaserne)
- Teilvermögen Veranstaltungsflächen.

Der Senat hat den Senator für Wirtschaft und Häfen gebeten, gemeinsam mit den Senatoren für Bau und Umwelt und für Finanzen sowie der Senatskanzlei im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanzen der Sondervermögen die Definition und Zuordnung von Flächen als Gewerbegrundstücke in Abgrenzung zu den Flächen anderer Sondervermögen vorzunehmen und ggf. erforderliche Konkretisierungen bzw. Änderungen zu § 1 Abs. 2 vorzuschlagen.

Die Rechts- und Wirtschaftsform ist eng an die Gestaltung der Eigenbetriebe angelehnt, bei denen hinreichende und gute Erfahrungen im Umgang mit den ihnen übertragenen Investitionsvermögen gesammelt werden konnten.

Die vorgesehene Betriebsführung nach kaufmännischen Gesichtspunkten ist geeignet, mit den vorhandenen knappen Ressourcen zu effizienteren Ergebnissen zu kommen.

Da das Sondervermögen Teil des Landes als Rechtsträgerschaft bleibt, soll als Beratungs- und Beschlussorgan ein Sondervermögensausschuss eingesetzt. Der Ausschuss hat für die Wirtschaftsführung die Rechte und Pflichten, die vergleichbar für den Haushalt des Landes die Bremische Bürgerschaft (Landtag) ausübt. Die Funktion des Sondervermögensausschusses soll von der Deputation für Wirtschaft und Häfen wahrgenommen werden.

Die Bildung von Sondervermögen führt insgesamt zu keinen finanziellen Mehrbelastungen, sondern zu einer anderen, transparenteren Bewirtschaftungsform der Haushaltsmittel. Die nicht aus regulären betrieblichen Erträgen gedeckten Aufwendungen für die Erhaltung des Vermögens sind über Zahlungen Bremens zu bezuschussen, die aus vorhandenen Haushaltsanschlägen abzudecken sind.

Begründung

Allgemeines

Das Grundvermögen des Landes Bremen wird zur Zeit im kameralen Rechnungswesen unzureichend abgebildet. Art, Größe und Wert einzelner Wirtschaftseinheiten sind grundsätzlich nicht erkennbar. Auch werden weder die amtlichen Bezeichnungen der Flurstücke oder deren Nutzung nach Art und Umfang sowie deren Kosten haushaltsmäßig erfasst. Es besteht daher kein unmittelbarer Anreiz, mit vorhandenen Flächen wirtschaftlich und nur im notwendigen Umfang umzugehen. Eine Bewirtschaftung insbesondere mit dem Ziel der Flächenoptimierung, Werterhaltung und Erhaltung der Nutzungsmöglichkeit wird dadurch erschwert.

Ein Ergebnis des gesamten neuen Flächenmanagements, bei dem die Sondervermögen ein zentrales Kernelement bilden, soll eine Optimierung der Flächenbedarfe sein. Ein erster Schritt hierzu ist die Bilanzierung von Kosten und Vermögen, sowie die Zuordnung der Kosten nach jeweiliger Nutzung. Hierfür sollen die im Eigentum des Landes befindlichen bebauten und unbebauten Gewerbegrundstücke und -flächen sowie die in die in Ressortzuständigkeit des Senators für Wirtschaft und Häfen fallenden bebauten und unbebauten Veranstaltungsflächen - soweit sie nicht Bestandteile von Wirtschaftseinheiten anderer Sondervermögen sind - in das Sondervermögen Gewerbeflächen überführt werden. Einbezogen werden sollen auch die Flächen, die im Flächennutzungsplan als gewerbliche Flächen dargestellt sind bzw. sich in der Planaufstellung befinden, sowie die Flächen anderer Nutzung, die in Umsetzung des IFP 2010 Integriertes Flächenprogramm für Gewerbe und Dienstleistungen in der Stadt Bremen künftig für die Entwicklung von Gewerbegebieten benötigt werden.

Die Sondervermögen sind wirtschaftlich selbständige, rechtlich aber unselbständige abgegrenzte Vermögensmassen nach § 26 Abs. 2 LHO. Sie entsprechen in ihrer Wirtschaftsführung den Eigenbetrieben, erhalten aber kein eigenes Personal. Im Rechnungswesen der Sondervermögen bildet sich der gesamte Aufwand incl. der Abschreibungen für Werteverzehr ab, den der Eigentümer zu tragen hat. Die Sondervermögen erhalten eine eigene Kassenwirtschaft und haushaltsrechtliche Kreditermächtigungen für investive Zwecke.

Kredite, die den vor 1. Januar 2003 beschafften Flächen für ihre Anschaffung oder Herstellung zuzurechnen sind, verbleiben im Schuldenstand der Stadtgemeinde Bremen.

Zu den Einzelvorschriften

Zu § 1

Das Sondervermögen wird unter der Rechtsträgerschaft des Landes Bremen gebildet. Als haushaltsrechtliche Grundlage für die gesonderte Erfassung und Führung von Vermögensteilen des Landes gelten § 26 Abs. 2 und für die Beachtung weiterer haushaltsrechtlicher Vorschriften § 113 der Landeshaushaltsordnung. Die Vermögensgegenstände werden in dem Sondervermögen nachgewiesen.

Zu § 2

Über das Sondervermögen werden alle Eigentümerfunktionen des Landes Bremen abgebildet. Vorhandene Flächen werden dem Sondervermögen zur Bewirtschaftung, Instandhaltung und Verwertung übertragen. Die Vermögensbestandteile sind in einer Eröffnungsbilanz zu erfassen, die nach Bilanzierungsrichtlinien jährlich mit allen Veränderungen fortzuschreiben ist. Damit wird für den darin enthaltenen Teil des Vermögens des Landes der jeweils aktuelle Stand ausgewiesen, der in der kameralen Haushaltsführung nicht darstellbar ist.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten mit Ausnahme der für die Anschaffung oder Herstellung bis zum 31. Dezember 2002 aufgenommenen Haushaltskredite gehen zum Gründungstag auf das Sondervermögen über.

Zu § 3

Die Übertragung der rechtlichen Handlungsbefugnis gegenüber Dritten ermöglicht dem Sondervermögen, alle Aufgaben selbständig nach wirtschaftlichen Kriterien zu erledigen. Mit der Haftung für Verbindlichkeiten durch das Land werden Kreditaufnahmen, die durch die Bindung an das Haushaltsrecht auf Investitionen beschränkt sind, ohne dingliche Sicherheit ermöglicht.

Zu § 4

Die Trennung von dem übrigen Vermögen des Landes Bremen ist Voraussetzung dafür, die Zielsetzung der Gegenüberstellung von Kosten und Vermögen, der Zuordnung von Kosten sowie der betriebswirtschaftlich sinnvollsten Betrachtungsweise hinsichtlich von Unterhaltung und Erstellung in vollem Umfang erfüllen zu können.

Zu § 5

Das Sondervermögen soll kein eigenes Personal erhalten. Die betriebswirtschaftliche Verwaltung (Geschäftsführung) für das Sondervermögen sowie die Bewirtschaftung der Teilvermögen wird von Gesellschaften des Ressorts Wirtschaft und Häfen im Zusammenhang mit ihren originären Aufgaben erledigt. Einzelheiten sind mit diesen Gesellschaften in Geschäftsbesorgungsverträgen zu regeln.

Da die Gesamtverantwortung und strategische Zielsetzung und inhaltliche Bewirtschaftung beim Senator für Wirtschaft und Häfen verbleibt, ergibt sich hieraus, dass die Aufsicht über das Sondervermögen vom Senator für Wirtschaft und Häfen wahrgenommen wird.

Zu § 6

Da das Sondervermögen Teil des Landes als Rechtsträgerschaft bleibt, ist als Beratungs- und Beschlussorgan ein Sondervermögensausschuss einzusetzen. Der Ausschuss hat für die Wirtschaftsführung die Rechte und Pflichten, die vergleichbar für den Haushalt des Landes die Bürgerschaft (Landtag) ausübt. Die Funktion des Sondervermögensausschusses wird von der Deputation für Wirtschaft und Häfen wahrgenommen.

Zu § 7

Die Beratungs- und Beschlussrechte des Sondervermögensausschusses sollen gewährleisten, dass die Wirtschaftsführung sich an den Vorgaben des Wirtschaftsplans ausrichtet und das Jahresergebnis dem abschließenden Controlling des Ausschusses unterliegt.

Bei erfolggefährdenden Mehraufwendungen ist sicher zu stellen, das das Gesamtergebnis des Wirtschaftsplans nicht gefährdet wird.

Zu § 8

--

Zu § 9

Das Sondervermögen hat seine haushaltsrechtliche Grundlage in § 26 Abs. 2 LHO. Daher gelten hier auch die Regeln für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen entsprechend, die in dem Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind (siehe Neufassung vom 3. September 2001 (Brem.GBl. S. 287 – 63-d-1)). Ausgenommen sind lediglich die Vorschriften, die die Höhe des Stammkapitals und dessen Verzinsung (§ 9 Abs. 2 und 3 BremEBG) sowie die Stellenübersicht (§ 16 BremEBG) regeln, deren Inhalt nicht Bestandteil des Sondervermögens sind.

Die Erstellung einer Erfolgsübersicht mit getrennten Teil-Wirtschaftsplänen für die Bereiche Gewerbeflächen sowie Veranstaltungsflächen soll gewährleisten, dass die Vermögensentwicklung für die Bilanz einerseits, der Werteverzehr sowie der laufende Unterhaltungsaufwand andererseits getrennt ermittelt werden und die Erfolgs- und Vermögenspläne für diese Teilbereiche auf die unterschiedlichen Ansprüche der Investitionsgüter ausgerichtet werden können.

Zu § 10

Die Neuordnung des gesamten Flächenmanagements in Bremen soll beginnend mit dem 1. Januar 2003 wirksam werden. Ab diesem Zeitpunkt müssen daher auch die Sondervermögen gebildet werden.

2.12 Ortsgesetz über die Errichtung eines „Sondervermögens Gewerbeflächen“ der Stadtgemeinde Bremen (BremSVGewerbeOG) vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 269)

zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 16. Oktober 2006 (Brem.GBl. S. 428)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Bestand
§ 2 Zweck und Umfang
§ 3 Stellung im Rechtsverkehr
§ 4 Vermögenstrennung
§ 5 Bewirtschaftung, Geschäftsführung
§ 6 Sondervermögenssausschuss
§ 7 Aufgaben des Sondervermögensausschusses
§ 8 Wirtschaftsplan
§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungsführung
§ 10 Zwischenberichte/Controlling
§ 11 Jahresabschluss
§ 12 Inkrafttreten

§ 1
Bestand

(1) Die Stadtgemeinde Bremen bildet unter dem Namen „Sondervermögen Gewerbeflächen der Stadtgemeinde Bremen (SVGewerbe)“ ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen nach § 26 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.

(2) Dem Sondervermögen werden die im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen stehenden

1. Gewerbegrundstücke
   a) in Gewerbegebieten nach § 8 der Baunutzungsverordnung,
   b) in Industriegebieten nach § 9 der Baunutzungsverordnung,
   c) in Mischgebieten nach §§ 6 und 7 der Baunutzungsverordnung, soweit die gewerbliche Nutzung überwiegt,
   d) in gewerblichen Entwicklungsbereichen gemäß dem Integrierten Flächenprogramm 2010,
   e) die im Flächennutzungsplan Bremen als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind bzw. sich in der Planaufstellung befinden sowie
2. Veranstaltungsflächen einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile

zugewiesen.

Eine Konkretisierung der in Ziffer 1 a) bis e) vorgenommenen Definition und Zuordnung von Flächen als Gewerbegrundstücke erfolgt in Abgrenzung zu den Flächen anderer Sondervermögen durch den Senator für Wirtschaft und Häfen gemeinsam mit den Senatoren für Bau, Umwelt und Verkehr und für Finanzen sowie der Senatskanzlei im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz des Sondervermögens Gewerbeflächen.

(3) Zu- und Abgänge erfolgen im Rahmen der Bewirtschaftung des Sondervermögens.

(4) Dem Sondervermögen fließen die Einnahmen aus der Verwaltung des Sondervermögens sowie die Einnahmen aus der Verwertung der nach Absatz 2 bezeichneten zugewiesenen Grundstücke einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile zu. Daneben können Zuführungen in das Sondervermögen aus dem Haushalt der Stadtgemeinde Bremen erfolgen.

(5) Absatz 2 ist nicht anzuwenden auf

1. Vermögen im Sinne des Absatzes 2, soweit es am 1. Januar 2003 anderen Sondervermögen oder Rechtsträgern der Stadtgemeinde zugewiesen ist,
2. Gebäude und sonstige Anlagen, die durch Dritte in eigenem Namen und für eigene Rechnung errichtet oder finanziert wurden.

(6) Das Sondervermögen trägt die öffentlichen Lasten im zugewiesenen Bereich.

§ 2
Zweck und Umfang

(1) Das Sondervermögen dient dem Zweck, die in § 1 genannten und die durch Erwerb hinzukommenden Grundstücke und Flächen, darauf befindliche Gebäude und bauliche Anlagen nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewirtschaften, zu erhalten, zu entwickeln und zu verwerten. Die Entscheidung über den Umfang und die Aufgabenbereiche, auf die sich der Zuständigkeitsbereich des Sondervermögens erstreckt, trifft der Senat.

(2) Am 1. Januar 2003 bestehende Forderungen oder Verbindlichkeiten der Stadtgemeinde Bremen aus dem Erwerb, der Veräußerung, der Bebauung und der Vermietung und Verpachtung der Grundstücke und Flächen gehen auf das Sondervermögen über.

§ 3
Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen kann im Rechtsverkehr unter seinem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

(2) Für Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet die Stadtgemeinde Bremen unbeschränkt.

§ 4
Vermögenstrennung

Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen der Stadtgemeinde Bremen, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 5
Bewirtschaftung, Geschäftsführung

(1) Der Senator für Wirtschaft und Häfen bewirtschaftet das Sondervermögen.

(2) Der Senator für Wirtschaft und Häfen kann Dritte mit der Geschäftsführung des Sondervermögens beauftragen.

(3) Bei einer Beauftragung Dritter sind die strategischen und finanziellen Ziele durch den Senator für Wirtschaft und Häfen mit den bewirtschaftenden Stellen durch Kontrakte, Leistungsvereinbarungen oder Geschäftsbesorgungsverträge zu vereinbaren. Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt zu Lasten des Sondervermögens.

§ 6
Sondervermögensausschuss

Für das Sondervermögen wird ein Sondervermögensausschuss gebildet. Die Deputation für Wirtschaft und Häfen nimmt die Funktion des Sondervermögensausschusses wahr.

§ 7
Aufgaben des Sondervermögensausschusses

Der Sondervermögensausschuss berät und beschließt über

1. die Festsetzung des Wirtschaftsplans,
2. die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführung,
4. die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen.

§ 8
Wirtschaftsplan

(1) Der Senator für Wirtschaft und Häfen stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) als Anlage beigefügt.

§ 9
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung. Es gelten die Regelungen des Abschnitts 3 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2001 (Brem.GBl. S. 287) mit Ausnahme von § 9 Abs. 2 und 3 und §§ 16, 20 und 26 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(2) Das Sondervermögen stellt eine Erfolgsübersicht auf, aus der sich jeweils die auf die verschiedenen Untergliederungen des Sondervermögens entfallenden Anteile an den Erträgen und Aufwendungen ergeben. Gemeinsame Aufwendungen und Erträge sind sachgerecht aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.

(3) Der Senator für Wirtschaft und Häfen kann darüber hinaus weitergehende Bestimmungen über die Wirtschaftsführung des Sondervermögens erlassen.

§ 10
Zwischenberichte/Controlling

Die Geschäftsführung unterrichtet den Senator für Wirtschaft und Häfen und den Sondervermögensausschuss mindestens halbjährlich jeweils zum Abschluss des zweiten und des vierten Quartals schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans.

§ 11
Jahresabschluss

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht ist zusammen mit dem Prüfbericht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen. Die Vorlagefrist kann aus wichtigem Grund verlängert werden.

§ 12
Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Bremen, den 20. Mai 2003

Der Senat

2.12.1 Begründung zum Ortsgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Gewerbeflächen des Landes Bremen (BremSVGewerbeG)

Bürgerschaftsdrucksache Nr. 15/727 S vom 13.5.2003

Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft vom 13. Mai 2003

Entwurf eines Ortsgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Gewerbeflächen der Stadtgemeinde Bremen (BremSVGewerbeOG)

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Gewerbeflächen der Stadtgemeinde Bremen (BremSVGewerbeOG) mit der Bitte um Beschlussfassung. Der Senat bittet wegen der beabsichtigten Gründung des Sondervermögens rückwirkend zum 1.1.2003 um dringliche Beschlussfassung in der Mai-Sitzung der Bremischen Bürgerschaft und um gleichzeitige Behandlung mit dem inhaltsgleichen Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Gewerbeflächen des Landes Bremen (BremSVGewerbeG).

Die Deputation für Wirtschaft und Häfen hat dem Gesetzentwurf am 7.5.2003 zugestimmt.

Die in gleicher Angelegenheit am 18.3.2003 vom Senat an die Stadtbürgerschaft überreichte Mitteilung wird zurückgezogen.

Wesentliche Zwecke /Ziele des Sondervermögens sind:

- Es sollen verbesserte Voraussetzungen für einen wirtschaftlich sinnvollen Umgang mit den Gewerbe- und Veranstaltungsflächen geschaffen werden.
- Die Ressource Grundstück/Fläche soll im Interesse Bremens optimal genutzt und entwickelt werden und damit einen Beitrag zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie zur Einwohnergewinnung leisten.
- Es soll ein Instrument für ein strategisches Flächenmanagement geschaffen werden.

Das Sondervermögen Gewerbeflächen (Stadtgemeinde) wird in zwei Teilvermögen aufgeteilt, die konsolidiert werden:

- Teilvermögen Gewerbeflächen in Bremen Stadt,
- Teilvermögen Veranstaltungsflächen (Bürgerweide, Rennbahn, Weserstadion u.a.).

Der Senat hat den Senator für Wirtschaft und Häfen gebeten, gemeinsam mit den Senatoren für Bau und Umwelt und für Finanzen sowie der Senatskanzlei im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanzen der Sondervermögen die Definition und Zuordnung von Flächen als Gewerbegrundstücke in Abgrenzung zu den Flächen anderer Sondervermögen vorzunehmen und ggf. erforderliche Konkretisierungen bzw. Änderungen zu § 1 Abs. 2 vorzuschlagen.

Die Rechts- und Wirtschaftsform ist eng an die Gestaltung der Eigenbetriebe angelehnt, bei denen hinreichende und gute Erfahrungen im Umgang mit den ihnen übertragenen Investitionsvermögen gesammelt werden konnten.

Die vorgesehene Betriebsführung nach kaufmännischen Gesichtspunkten ist geeignet, mit den vorhandenen knappen Ressourcen zu effizienteren Ergebnissen zu kommen.

Da das Sondervermögen Teil der Stadtgemeinde als Rechtsträgerschaft bleibt, soll als Beratungs- und Beschlussorgan ein Sondervermögensausschuss eingesetzt. Der Ausschuss hat für die Wirtschaftsführung die Rechte und Pflichten, die vergleichbar für den Haushalt der Stadtgemeinde die Stadtbürgerschaft ausübt. Die Funktion des Sondervermögensausschusses soll von der Deputation für Wirtschaft und Häfen wahrgenommen werden.

Die Bildung von Sondervermögen führt insgesamt zu keinen finanziellen Mehrbelastungen, sondern zu einer anderen, transparenteren Bewirtschaftungsform der Haushaltsmittel. Die nicht aus regulären betrieblichen Erträgen gedeckten Aufwendungen für die Erhaltung des Vermögens sind über Zahlungen Bremens zu bezuschussen, die aus vorhandenen Haushaltsanschlägen abzudecken sind.

[...]

Begründung

Allgemeines

Das Grundvermögen der Stadtgemeinde Bremen wird zur Zeit im kameralen Rechnungswesen unzureichend abgebildet. Art, Größe und Wert einzelner Wirtschaftseinheiten sind grundsätzlich nicht erkennbar. Auch werden weder die amtlichen Bezeichnungen der Flurstücke oder deren Nutzung nach Art und Umfang sowie deren Kosten haushaltsmäßig erfasst. Es besteht daher kein unmittelbarer Anreiz, mit vorhandenen Flächen wirtschaftlich und nur im notwendigen Umfang umzugehen. Eine Bewirtschaftung insbesondere mit dem Ziel der Flächenoptimierung, Werterhaltung und Erhaltung der Nutzungsmöglichkeit wird dadurch erschwert.

Ein Ergebnis des gesamten neuen Flächenmanagements, bei dem die Sondervermögen ein zentrales Kernelement bilden, soll eine Optimierung der Flächenbedarfe sein. Ein erster Schritt hierzu ist die Bilanzierung von Kosten und Vermögen, sowie die Zuordnung der Kosten nach jeweiliger Nutzung. Hierfür sollen die im Eigentum der Stadtgemeinde befindlichen bebauten und unbebauten Gewerbegrundstücke und -flächen sowie die in die in Ressortzuständigkeit des Senators für Wirtschaft und Häfen fallenden bebauten und unbebauten Veranstaltungsflächen - soweit sie nicht Bestandteile von Wirtschaftseinheiten anderer Sondervermögen sind - in das Sondervermögen Gewerbeflächen überführt werden. Einbezogen werden sollen auch die Flächen, die im Flächennutzungsplan als gewerbliche Flächen dargestellt sind bzw. sich in der Planaufstellung befinden, sowie die Flächen anderer Nutzung, die in Umsetzung des IFP 2010 Integriertes Flächenprogramm für Gewerbe und Dienstleistungen in der Stadt Bremen künftig für die Entwicklung von Gewerbegebieten benötigt werden.

Die Sondervermögen sind wirtschaftlich selbständige, rechtlich aber unselbständige abgegrenzte Vermögensmassen nach § 26 Abs. 2 LHO. Sie entsprechen in ihrer Wirtschaftsführung den Eigenbetrieben, erhalten aber kein eigenes Personal. Im Rechnungswesen der Sondervermögen bildet sich der gesamte Aufwand incl. der Abschreibungen für Werteverzehr ab, den der Eigentümer zu tragen hat. Die Sondervermögen erhalten eine eigene Kassenwirtschaft und haushaltsrechtliche Kreditermächtigungen für investive Zwecke.

Kredite, die den vor 1. Januar 2003 beschafften Flächen für ihre Anschaffung oder Herstellung zuzurechnen sind, verbleiben im Schuldenstand der Stadtgemeinde Bremen.

Zu den Einzelvorschriften

Zu § 1

Das Sondervermögen wird unter der Rechtsträgerschaft der Stadtgemeinde Bremen gebildet. Als haushaltsrechtliche Grundlage für die gesonderte Erfassung und Führung von Vermögensteilen der Stadtgemeinde gelten § 26 Abs. 2 und für die Beachtung weiterer haushaltsrechtlicher Vorschriften § 113 der Landeshaushaltsordnung. Die Vermögensgegenstände werden in dem Sondervermögen nachgewiesen.

Zu § 2

Über das Sondervermögen werden alle Eigentümerfunktionen der Stadtgemeinde Bremen abgebildet. Vorhandene Flächen werden dem Sondervermögen zur Bewirtschaftung, Instandhaltung und Verwertung übertragen. Die Vermögensbestandteile sind in einer Eröffnungsbilanz zu erfassen, die nach Bilanzierungsrichtlinien jährlich mit allen Veränderungen fortzuschreiben ist. Damit wird für den darin enthaltenen Teil des Vermögens der Stadtgemeinde der jeweils aktuelle Stand ausgewiesen, der in der kameralen Haushaltsführung nicht darstellbar ist.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten mit Ausnahme der für die Anschaffung oder Herstellung bis zum 31. Dezember 2002 aufgenommenen Haushaltskredite gehen zum Gründungstag auf das Sondervermögen über.

Zu § 3

Die Übertragung der rechtlichen Handlungsbefugnis gegenüber Dritten ermöglicht dem Sondervermögen, alle Aufgaben selbständig nach wirtschaftlichen Kriterien zu erledigen. Mit der Haftung für Verbindlichkeiten durch die Stadtgemeinde werden Kreditaufnahmen, die durch die Bindung an das Haushaltsrecht auf Investitionen beschränkt sind, ohne dingliche Sicherheit ermöglicht.

Zu § 4

Die Trennung von dem übrigen Vermögen der Stadtgemeinde Bremen ist Voraussetzung dafür, die Zielsetzung der Gegenüberstellung von Kosten und Vermögen, der Zuordnung von Kosten sowie der betriebswirtschaftlich sinnvollsten Betrachtungsweise hinsichtlich von Unterhaltung und Erstellung in vollem Umfang erfüllen zu können.

Zu § 5

Das Sondervermögen soll kein eigenes Personal erhalten. Die betriebswirtschaftliche Verwaltung (Geschäftsführung) für das Sondervermögen sowie die Bewirtschaftung der Teilvermögen wird von Gesellschaften des Ressorts Wirtschaft und Häfen im Zusammenhang mit ihren originären Aufgaben erledigt. Einzelheiten sind mit diesen Gesellschaften in Geschäftsbesorgungsverträgen zu regeln.

Da die Gesamtverantwortung und strategische Zielsetzung und inhaltliche Bewirtschaftung beim Senator für Wirtschaft und Häfen verbleibt, ergibt sich hieraus, dass die Aufsicht über das Sondervermögen vom Senator für Wirtschaft und Häfen wahrgenommen wird.

Zu § 6

Da das Sondervermögen Teil der Stadtgemeinde als Rechtsträgerschaft bleibt, ist als Beratungs- und Beschlussorgan ein Sondervermögensausschuss einzusetzen. Der Ausschuss hat für die Wirtschaftsführung die Rechte und Pflichten, die vergleichbar für den Haushalt der Stadtgemeinde die Stadtbürgerschaft ausübt. Die Funktion des Sondervermögensausschusses wird von der Deputation für Wirtschaft und Häfen wahrgenommen.

Zu § 7

Die Beratungs- und Beschlussrechte des Sondervermögensausschusses sollen gewährleisten, dass die Wirtschaftsführung sich an den Vorgaben des Wirtschaftsplans ausrichtet und das Jahresergebnis dem abschließenden Controlling des Ausschusses unterliegt.

Bei erfolggefährdenden Mehraufwendungen ist sicher zu stellen, das das Gesamtergebnis des Wirtschaftsplans nicht gefährdet wird.

Zu § 8

--

Zu § 9

Das Sondervermögen hat seine haushaltsrechtliche Grundlage in § 26 Abs. 2 LHO. Daher gelten hier auch die Regeln für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen entsprechend, die in dem Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind (siehe Neufassung vom 3. September 2001 (Brem.GBl. S. 287 – 63-d-1)). Ausgenommen sind lediglich die Vorschriften, die die Höhe des Stammkapitals und dessen Verzinsung (§ 9 Abs. 2 und 3 BremEBG) sowie die Stellenübersicht (§ 16 BremEBG) regeln, deren Inhalt nicht Bestandteil des Sondervermögens sind.

Die Erstellung einer Erfolgsübersicht mit getrennten Teil-Wirtschaftsplänen für die Bereiche Gewerbeflächen sowie Veranstaltungsflächen soll gewährleisten, dass die Vermögensentwicklung für die Bilanz einerseits, der Werteverzehr sowie der laufende Unterhaltungsaufwand andererseits getrennt ermittelt werden und die Erfolgs- und Vermögenspläne für diese Teilbereiche auf die unterschiedlichen Ansprüche der Investitionsgüter ausgerichtet werden können.

Zu § 10

Die Neuordnung des gesamten Flächenmanagements in Bremen soll beginnend mit dem 1. Januar 2003 wirksam werden. Ab diesem Zeitpunkt müssen daher auch die Sondervermögen gebildet werden.

2.13 Gesetz über den Eigenbetrieb Performa Nord - Personal, Finanzen, Organisation, Management- (BremPerformaG) - vom 21. Dezember 1999 (Brem.GBl. S. 309)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2005 (Brem.GBl. S. 638)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1
Organisation und Verwaltung

§ 1 Rechtsform, Name, Stammkapital
§ 2 Ziele und Aufgaben
§ 3 Rechtsstellung der Bediensteten
§ 4 Betriebsleitung
§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung
§ 6 Aufsicht
§ 7 Betriebsausschuss
§ 8 Festsetzung spezieller Entgelte
§ 9 Vertretung in gerichtlichen Verfahren

Abschnitt 2
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 10 Sondervermögen
§ 11 Entscheidung über Lieferungen und Leistungen
§ 12 Wirtschaftsplan
§ 13 Zwischenberichte
§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Abschnitt 3
Schlussvorschriften

§ 15 Übergang von Aufgaben
§ 16 Überleitung des Personals
§ 17 Inkrafttreten

Abschnitt 1
Organisation und Verwaltung

§ 1
Rechtsform, Name, Stammkapital

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird ein Eigenbetrieb für Personal-, Finanz-, Versicherungs- und Verwaltungsdienstleistungen errichtet. Er ist eine nicht rechtsfähige wirtschaftende Einrichtung des Landes Bremen und bildet ein Sondervermögen mit selbständiger Wirtschafts- und Rechnungsführung.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Performa Nord - Personal, Finanzen, Organisation, Management -, Eigenbetrieb des Landes Bremen. Der Name kann im Geschäftsverkehr durch klarstellende Zusätze ergänzt werden.

(3) Für den Eigenbetrieb gelten die §§ 3 bis 28 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft.

(4) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 8 000 000 Deutsche Mark.

§ 2
Ziele und Aufgaben

(1) Der Eigenbetrieb hat das Ziel, die Dienststellen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die Erbringung von Personal-, Finanz-, Versicherungs- und Verwaltungsdienstleistungen zu unterstützen.

(2) Dem Eigenbetrieb obliegen für die Bediensteten und Versorgungsempfänger des Landes und der Stadtgemeinde Bremen die Durchführung und der Vollzug der Entscheidungen insbesondere in den Bereichen Besoldung, Vergütung, Löhne, Versorgung, Zusatzversorgung, Beihilfen, Freie Heilfürsorge und Kindergeld sowie bei der Abrechnung der Bezüge und der Festsetzung von sozialen Leistungen und Nebenleistungen. Im Umfang der ihm vom Senat nach Art. 118 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen übertragenen Befugnisse trifft er auch die Entscheidungen. Er entscheidet über Grundsatzfragen der Beschaffung nach der geltenden Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und über die gegen das Land und die Stadtgemeinde Bremen geltend gemachten Haftpflichtansprüche und wickelt diese ab. Der Eigenbetrieb ist zentrale Beschaffungsstelle im Umgang der ihm übertragenen Aufgaben.

(3) Der Eigenbetrieb bietet folgende Dienstleistungen an:

1. Bearbeitung von allgemeinen Personalangelegenheiten im Auftrag,
2. Haftpflicht- und Kaskodeckungsschutz über kommunale Schadensausgleiche,
3. Durchführung von Beschaffungen.

Der Eigenbetrieb erbringt seine Dienstleistungen auf Grund von Vereinbarungen mit den Dienststellen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.

(4) Der Eigenbetrieb kooperiert mit örtlichen und überörtlichen Einrichtungen und Unternehmen. Er kann Aufgaben außerhalb des Landes und der Stadtgemeinde Bremen im Rahmen des Betriebszwecks wahrnehmen.

(5) Dem Eigenbetrieb können vom Senat zusätzliche Aufgaben übertragen werden.

§ 3
Rechtsstellung der Bediensteten

Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Beamten stehen im Dienste der Freien Hansestadt Bremen.

§ 4
Betriebsleitung

(1) Der Eigenbetrieb wird von einem Geschäftsführer (Betriebsleitung) geleitet.

(2) Zur Vertretung werden für die Geschäftsbereiche des Eigenbetriebes stellvertretende Geschäftsführer bestellt. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

(3) Der Geschäftsführer wird vom Senator für Finanzen für die Dauer von jeweils höchstens sechs Jahren bestellt. Der Senator für Finanzen kann die Betriebsleitung vor Ablauf der regelmäßigen Amtsperiode aus wichtigem Grund abberufen. Als wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben anzusehen.

(4) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb in außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Betriebsleitung kann Betriebsangehörige in bestimmtem Umfang allgemein oder im Einzelfall mit ihrer Vertretung in außergerichtlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes beauftragen.

§ 5
Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegt die Betriebsführung. Dazu gehört die selbstständige und eigenverantwortliche Abwicklung aller Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung notwendig sind, insbesondere

1. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeiter und Angestellten, Ernennung, Beförderung, Entlassung, Eintritt und Versetzung in den Ruhestand der Beamten sowie deren sonstige Personalangelegenheiten im Umfang der vom Senat übertragenen Befugnisse, soweit nicht das Arbeitsverhältnis der Betriebsleitung berührt ist;
2. Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit des Eigenbetriebes einschließlich der Einhaltung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;
3. Durchführung von Geschäften, insbesondere der Abschluss von Verträgen, die Beschaffung von Verbrauchs- sowie Investitionsgütern;
4. Abschluss von Kontrakten mit dem Senator für Finanzen;
5. Abschluss von Vereinbarungen über die vom Eigenbetrieb zu erbringenden Leistungen;
6. Planung und Organisation des Eigenbetriebes.

(2) Die Betriebsleitung bereitet dem Senator für Finanzen die Beschlussvorlagen für den Betriebsausschuss vor.

§ 6
Aufsicht

(1) Der Senator für Finanzen führt die Aufsicht über den Eigenbetrieb. Die Aufsicht umfasst insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben.

(2) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 unterliegt der Eigenbetrieb der Fachaufsicht des Senators für Finanzen. Bundesrechtlich geregelte Aufsichtsbefugnisse bleiben unberührt.

(3) Der Senator für Finanzen

1. legt die näheren Aufgaben und die Grundsätze der Organisation des Eigenbetriebes fest,
2. beauftragt den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss,
3. legt nach Prüfung gemäß § 27 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden dem Betriebsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht vor.

(4) Der Zustimmung des Senators für Finanzen bedürfen

1. der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von wichtigen Verträgen,
2. erfolggefährdende Mehraufwendungen.

§ 7
Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss führt den Namen Betriebsausschuss Performa Nord - Personal, Finanzen, Organisation, Management -, Eigenbetrieb des Landes Bremen.

(2) Die Betriebsleitung ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen. Von dieser Regelung kann nur aus wichtigem Grund abgewichen werden. Die Betriebsleitung hat das Recht, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Stellungnahme abzugeben.

(3) Der Betriebsausschuss berät und beschließt über

1. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung sowie alle ihr Anstellungsverhältnis berührenden Angelegenheiten,
2. die zwischen dem Senator für Finanzen und der Betriebsleitung zu vereinbarenden Kontrakte,
3. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
4. die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung und die Entlastung der Betriebsleitung,
6. die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen,
7. die Festsetzung von Entgelten, soweit nicht durch § 8 etwas anderes bestimmt ist.

§ 8
Festsetzung spezieller Entgelte

Die Festsetzung der Entgelte für Lieferungen und Leistungen sowie der Entgelte für die Mitbenutzung von Betriebsvermögen obliegt der Betriebsleitung.

§ 9
Vertretung in gerichtlichen Verfahren

Bei den Aufgaben nach § 2 Abs. 2 und in seinen eigenen Personalangelegenheiten vertritt der Eigenbetrieb in gerichtlichen Verfahren die Freie Hansestadt Bremen. Im Übrigen obliegt die gerichtliche Vertretung des Eigenbetriebes dem Senator für Finanzen oder der sonst zuständigen Stelle.

Abschnitt 2
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 10
Sondervermögen

(1) Zum Sondervermögen gehören Einrichtungen, die auf Dauer dem Eigenbetrieb dienen und die nicht getrennt vom Eigenbetrieb geführt werden.

(2) Der Eigenbetrieb ist zur Erhaltung des Sondervermögens und zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung verpflichtet. Er hat hierfür angemessene Rücklagen zu bilden.

§ 11
Entscheidung über Lieferungen und Leistungen

(1) Die Betriebsleitung entscheidet nach Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten eigenverantwortlich, ob der Eigenbetrieb Lieferungen und Leistungen von Dienststellen der bremischen Verwaltung oder von anderen in Anspruch nimmt. Dazu gehört auch die Entscheidung über die An- und Abmietung von Gebäuden und Räumen.

(2) Will der Eigenbetrieb von einer Dienststelle der bremischen Verwaltung Lieferungen oder Leistungen in Anspruch nehmen, so kann die Dienststelle dies, soweit es nach Art, Umfang oder Dauer der Lieferungen oder Leistungen erforderlich ist, vom Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung abhängig machen, in der insbesondere Leistungsumfang, Entgelt und Dauer der Inanspruchnahme zu regeln sind.

(3) Der Eigenbetrieb kann zur Erbringung von Dienstleistungen Dritte beauftragen.

§ 12
Wirtschaftsplan

(1) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres vom Senator für Finanzen dem Betriebsausschuss zuzuleiten. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig zu beschließen, dass er der Bürgerschaft in Verbindung mit dem jeweiligen Entwurf des Haushaltsplanes der Freien Hansestadt Bremen zur Kenntnisnahme zugeleitet werden kann. Entsprechendes gilt für Änderungen des Wirtschaftsplanes.

(2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes sind nicht gegenseitig deckungsfähig. Bei Vorhaben, die nachweislich eng zusammenhängen, kann im Wirtschaftsplan die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklärt werden; darüber hinaus kann in besonderen Fällen der Senator für Finanzen die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklären.

(3) Im Vermögensplan sind Regelungen darüber zu treffen, inwieweit Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes der Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen. Ausgabenansätze für Einzelvorhaben unter 50 000 Euro können im Vermögensplan zusammengefasst veranschlagt werden.

(4) Mit dem Entwurf des Wirtschaftsplanes hat die Betriebsleitung einen fünfjährigen jährlich fortzuschreibenden Finanzplanentwurf vorzulegen.

§ 13
Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Senator für Finanzen sowie den Betriebsausschuss vierteljährlich jeweils zum Quartalsabschluss schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes und der Stellenbesetzungen zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, über die Mindestanforderungen Richtlinien zu erlassen.

§ 14
Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

(2) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss hat der Eigenbetrieb einen Lagebericht aufzustellen sowie eine Erfolgsübersicht aufzustellen.

(3) Der Senator für Finanzen hat den Jahresabschluss den Lagebericht, die Erfolgsübersicht und die Ergebnisse der Kostenrechnung zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Abschnitt 3
Schlussvorschriften

§ 15
Übergang von Aufgaben

Die in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Eigenbetrieb über, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

§ 16
Überleitung des Personals

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Bediensteten der Senatskommission für das Personalwesen und diejenigen, die beim Senator für Finanzen mit Aufgaben des Haftpflichtschadensausgleichs befasst sind, Bedienstete des Eigenbetriebes.

§ 17
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

2.13.1 Begründung zum Gesetz über den Eigenbetrieb Performa Nord (BremPerformaG)

Auszug aus der Bürgerschaftsdrucksache Nr. 15/99 vom 2. November 1999.

Mitteilung des Senats vom 2. November 1999

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) als Anlage den Entwurf eines Gesetzes nebst Begründung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Auf Grundlage des Beschlusses des Senats vom 7. Juli 1999 sollen Teilbereiche der ehemaligen Senatskommission für das Personalwesen, die Landeshauptkasse, die Landeskassen und der beim Senator für Finanzen liegende Aufgabenbereich Haftpflichtangelegenheiten in einen selbständig wirtschaftenden Eigenbetrieb des Landes Bremen überführt werden. Nach § 29 a des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) in der Neufassung vom 6. Juli 1992 (Brem.GBl. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1999 (BremBG. S. 176), ist hierfür ein entsprechendes Gesetz zu erlassen.

Ein wesentliches Element der Verwaltungsreform ist die Zusammenführung von Fach und Ressourcenverantwortung. Das gilt auch für die personalrechtlichen Entscheidungsbefugnisse, die bisher zentral bei der Senatskommission für das Personalwesen (SKP) lagen. Durch die Änderung des Artikels 118 der Landesverfassung besteht jetzt die Möglichkeit und durch die Auflösung der SKP die Notwendigkeit, die personalrechtliche Verantwortung auf die Ressorts und Dienststellen zu delegieren. Der Senat hat dazu entsprechende Beschlüsse gefasst. Gleichwohl ist es im Sinne einer einheitlichen Verwaltungspraxis und aus wirtschaftlichen Gründen geboten, die Durchführungs- und Vollzugsaufgaben im Personalbereich zentral wahrzunehmen. Das gilt auch für bestimmte damit im Zusammenhang stehende Entscheidungsbefugnisse.

Durch die Gründung des Eigenbetriebes werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass einerseits die Durchführungs- und Vollzugsaufgaben einschließlich der dafür notwendigen Entscheidungen im Personalbereich einer zentralen Organisation zugeordnet werden können, andererseits durch die Erfordernisse der kaufmännischen Wirtschaftsführung die dafür erforderlichen Aufwendungen transparent werden.

Da die Landeshauptkasse durch die geplante Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens in der gesamten bremischen Verwaltung parallel zur Kameralistik vor vergleichbaren Veränderungen steht wie die ehemalige SKP im Personalbereich und beide Organisationen ohnehin enge Bezüge zueinander haben, zugleich aber auch erzielbarer Synergieeffekte wegen, lag es nahe, die Kassenbereiche in den Eigenbetrieb mit aufzunehmen.

Unter dem Gesichtspunkt der Trennung von Steuerungs- und Durchführungsaufgaben und zur Ergänzung des Leistungsangebots wurden auch die bisher vom Senator für Finanzen wahrgenommenen Haftpflichtangelegenheiten dem Eigenbetrieb zugeordnet.

Im Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden sind die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen Eigenbetriebe zu führen sind, geregelt. Soweit das Gesetz Regelungsspielraum vorsieht, wurde dieser im Sinne einer eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung durch den Eigenbetrieb ausgenutzt.

Für die Führung von Eigenbetrieben gelten ferner die einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die Bestimmungen des für den Eigenbetrieb zu erlassenden Gesetzes (vgl. § 2 Abs. 2 BremEBG).

Unter dem Aspekt der Klarheit und Verständlichkeit wurden einzelne Rechtsvorschriften des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden in den Gesetzestext des BremPerformaG übernommen.

Die Festlegung der Höhe des Stammkapitals in § 1 Absatz 4 des Gesetzentwurfes wird der Bremischen Bürgerschaft bis zur Beratung nachgereicht.

[..]

Begründung

Allgemeines

Auf Grundlage des Beschlusses des Senats vom 7. Juli 1999 sollen Teilbereiche der ehemaligen Senatskommission für das Personalwesen, die Landeshauptkasse, die Landeskassen und der beim Senator für Finanzen liegende Aufgabenbereich Haftpflichtangelegenheiten in einen selbständig wirtschaftenden Eigenbetrieb des Landes Bremen überführt werden. Nach § 29 a des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) in der Neufassung vom 6. Juli 1992 (Brem.GBl. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1999 (Brem.GBl. S. 176), ist hierfür ein entsprechendes Gesetz zu erlassen.

Ein wesentliches Element der Verwaltungsreform ist die Zusammenführung von Fach und Ressourcenverantwortung. Das gilt auch für die personalrechtlichen Entscheidungsbefugnisse, die bisher zentral bei der Senatskommission für das Personalwesen (SKP) lagen. Durch die Änderung des Artikels 118 der Landesverfassung besteht jetzt die Möglichkeit und durch die Auflösung der SKP die Notwendigkeit, die personalrechtliche Verantwortung auf die Ressorts und Dienststellen zu delegieren. Der Senat hat dazu entsprechende Beschlüsse gefasst. Gleichwohl ist es im Sinne einer einheitlichen Verwaltungspraxis und aus wirtschaftlichen Gründen geboten, die Durchführungs und Vollzugsaufgaben im Personalbereich zentral wahrzunehmen. Das gilt auch für bestimmte damit im Zusammenhang stehende Entscheidungsbefugnisse.

Durch die Gründung des Eigenbetriebes werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass einerseits die Durchführungs und Vollzugsaufgaben einschließlich der dafür notwendigen Entscheidungen im Personalbereich einer zentralen Organisation zugeordnet werden können, andererseits durch die Erfordernisse der kaufmännischen Wirtschaftsführung die dafür erforderlichen Aufwendungen transparent werden.

Da die Landeshauptkasse durch die geplante Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens in der gesamten bremischen Verwaltung parallel zur Kameralistik vor vergleichbaren Veränderungen steht wie die ehemalige SKP im Personalbereich und beide Organisationen ohnehin enge Bezüge zueinander haben, zugleich aber auch erzielbarer Synergieeffekte wegen, lag es nahe, die Kassenbereiche in den Eigenbetrieb mit aufzunehmen. Unter dem Gesichtspunkt der Trennung von Steuerungs und Durchführungsaufgaben und zur Ergänzung des Leistungsangebots wurden auch die bisher vom Senator für Finanzen wahrgenommenen Haftpflichtangelegenheiten dem Eigenbetrieb zugeordnet.

Im Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden sind die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen Eigenbetriebe zu führen sind, geregelt. Soweit das Gesetz Regelungsspielraum vorsieht, wurde dieser im Sinne einer eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung durch den Eigenbetrieb ausgenutzt.

Für die Führung von Eigenbetrieben gelten ferner die einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die Bestimmungen des für den Eigenbetrieb zu erlassenden Gesetzes (vgl. § 2 Abs. 2 BremEBG).

Unter dem Aspekt der Klarheit und Verständlichkeit wurden einzelne Rechtsvorschriften des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden in den Gesetzestext der Performa Nord Personal, Finanzen, Organisation, Management , Eigenbetrieb des Landes Bremen übernommen.

Im Einzelnen:

Abschnitt 1
Organisation und Verwaltung

Zu § 1 Rechtsform, Name, Stammkapital

§ 1 Abs. 1 nimmt direkten Bezug auf die rechtlichen Vorschriften der §§ 29 a, 29 b BremEBG.

Durch die Bestimmungen in § 1 Abs. 1 erhält der Eigenbetrieb einen organisatorisch und wirtschaftlich selbständigen Status, ohne in rechtlicher Hinsicht selbständig zu werden. Der Eigenbetrieb bleibt damit in die staatliche Organisation der Freien Hansestadt Bremen eingebettet. Im Rahmen seines durch Gesetz definierten Aufgabenbereichs handelt der Eigenbetrieb jedoch mit unmittelbarer Wirkung für und gegen das Land. Die Aufsicht über den Eigenbetrieb obliegt dem zuständigen Mitglied des Senats (vgl. § 8 BremEBG).

Die Notwendigkeit der Regelung in § 1 Abs. 2 ergibt sich nach § 3 Abs. 2 BremEBG. Danach ist der Name des Eigenbetriebes durch Gesetz zu bestimmen. Aus dem Namen des Eigenbetriebes muss das Land als Rechtsträger und die Rechtsform als Eigenbetrieb erkennbar sein. Insbesondere für den Bereich der Landeshauptkasse ist es dem Eigenbetrieb gestattet, im Geschäftsverkehr klarstellende Zusätze zu verwenden.

§ 1 Abs. 3 ist eine ausdrückliche Klarstellung über das Verhältnis dieses Gesetzes zu dem BremEBG. Die Rahmenbedingungen des BremEBG sollen nur dann keine Geltung haben, wenn durch das BremPerformaG explizit andere Regelungen vorgenommen werden.

Absatz 4 konkretisiert § 9 Abs. 2 BremEBG, wonach der Eigenbetrieb mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten ist. Die Höhe des Stammkapitals entspricht mindestens dem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bewerteten Zeitwert, den die Anlagen des Eigenbetriebes haben. Dabei handelt es sich um die vorhandenen Sacheinlagen des Landes in den Eigenbetrieb. Die Bewertung ist von der vom Senator für Finanzen beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fides vorgenommen worden.

Zu § 2 Zielsetzung und Aufgaben

§ 2 Abs. 1 des Gesetzes beschreibt die Ziele der Freien Hansestadt Bremen für ihren Eigenbetrieb.

Die Pflichtaufgaben des Eigenbetriebes sind in § 2 Abs. 2 beschrieben. Hinsichtlich der Durchführungs und Vollzugsaufgaben im Personalbereich obliegt dem Eigenbetrieb nicht nur die Leistungserbringung. Die Dienststellen, Sonderhaushalte und Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sind insoweit auch zur Inanspruchnahme des Eigenbetriebes verpflichtet.

Soweit im Zusammenhang mit den Durchführungs und Vollzugsaufgaben im Personalbereich auch Entscheidungen zu treffen sind, liegt es beim Senat, diese Befugnis auf den Eigenbetrieb zu übertragen.

Die Haftpflichtansprüche werden deckungsschutzrechtlich im Eigenbetrieb abgewickelt. Die bisherige sachliche Zuständigkeit bleibt unberührt. Im Rahmen der freiwilligen Aufgabenübertragung ist die umfassende Abwicklung der Schadensersatzansprüche im Eigenbetrieb möglich.

Die Aufgaben und Befugnisse der Landeshauptkasse und der übrigen Landeskassen sind in der Landeshaushaltsordnung und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften beschrieben. Daran ändert sich durch dieses Gesetz nichts. § 2 Abs. 2 Satz 5 bezieht sich auf die zentrale Beschaffungsstelle für Bürobedarf und ADV Zubehör. Der Eigenbetrieb ist zentrale Beschaffungsstelle. Der Aufgabenumfang regelt sich nach den Beschlüssen des Senats.

§ 2 Abs. 3 gibt dem Eigenbetrieb über sein Pflichtangebot hinaus die Möglichkeit, weitere Dienstleistungen anzubieten. Aufgaben und Umfang werden durch Senatsbeschluss festgelegt.

§ 2 Abs. 4 dieses Gesetzes formuliert den Aspekt der Kooperation mit örtlichen und überörtlichen Einrichtungen und Unternehmen. Soweit es dem Betriebszweck nicht entgegensteht, soll der Eigenbetrieb gegen Kostenerstattung auch Aufgaben für andere Rechtspersonen außerhalb des Landes und der Stadtgemeinde Bremen wahrnehmen können.

§ 2 Abs. 5 ermöglicht die Erweiterung des Aufgabenspektrums des Eigenbetriebes durch Senatsentscheidung.

Zu § 3 Rechtsstellung der Bediensteten

Die Regelung wurde aus dem BremEBG in das Gesetz übernommen und dient der Klarstellung, dass die Beschäftigten des Eigenbetriebes hinsichtlich der Rechtsstellung zu ihrem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn auch künftig der Freien Hansestadt Bremen angehören.

Zu § 4 Betriebsleitung und Vertretung

Gemäß § 4 BremEBG ist durch Gesetz zu regeln, wie die Betriebsleitung des Eigenbetriebes organisiert werden soll. Die Zahl der Mitglieder der Betriebsleitung soll drei nicht übersteigen (§ 4 Abs. 2 BremEBG).

Nach § 4 Abs. 1 besteht die Betriebsleitung aus einem Geschäftsführer, der nach Absatz 2 im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung jeweils von den Leitern der einzelnen Geschäftsbereiche vertreten wird. Die Vertretung in allgemeinen Angelegenheiten ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

Über die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung berät und beschließt zunächst der Betriebsausschuss (§ 7 BremEBG). Nach § 4 Abs. 3 erfolgt die Bestellung der Betriebsleitung zeitlich befristet auf sechs Jahre durch den Senator für Finanzen. Dies folgt dem § 29 Abs. 2 Nr. 1 BremEBG. Dem zuständigen Mitglied des Senats wird allerdings nur aus wichtigem Grund die Möglichkeit zur vorzeitigen Abberufung der Betriebsleitung eingeräumt.

Um die Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Betriebsleitung zu stärken und ihr fachliches und wirtschaftliches Handeln abzusichern, wird die Stellung der Betriebsleitung gegenüber dem Senator für Finanzen durch die Erschwerung der Abberufungsmöglichkeit der Betriebsleitung gestärkt. Die vorzeitige Abberufung der Betriebsleitung ist deshalb nur aus wichtigem Grund möglich. Es konnte bei der Möglichkeit der vorzeitigen Abberufung nur auf die Generalklausel des „wichtigen Grundes" abgestellt werden, die in § 4 Abs. 3 Satz 3 in Anlehnung an ähnliche Regelungen in § 117 HGB und in § 38 Abs. 2 GmbH Gesetz konkretisiert wird, da eine konkretere Normierung die vielgestaltigen Möglichkeiten einer verantwortungslosen Ausnutzung der eigenständigen und weitgehend eigenverantwortlichen Stellung der Betriebsleitung nicht hätte erfassen können.

§ 4 Abs. 4 knüpft an die Regelung des § 5 BremEBG an, wonach die Betriebsleitung die Freie Hansestadt Bremen außergerichtlich in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt. Unter Berücksichtigung spezieller Sachfragen ist es jedoch sinnvoll und notwendig, dass die Betriebsleitung Betriebsangehörige in bestimmten Fragen mit der Vertretung beauftragen bzw. bevollmächtigen kann. Die grundsätzliche Verantwortung der Betriebsleitung für alle Belange des Eigenbetriebes wird dadurch nicht berührt.

Die Vertretungsbefugnis in gerichtlichen Verfahren regelt § 9 des Gesetzes.

Zu § 5 Aufgaben der Betriebsleitung

Nach § 5 Abs. 1 BremEBG leitet die Betriebsleitung den Eigenbetrieb selbständig und unter eigener Verantwortung, soweit nicht im bremischen Eigenbetriebsgesetz oder in anderen gesetzlichen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Im Gesetz können nähere Bestimmungen zum Aufgabenumfang der Betriebsleitung getroffen werden (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 BremEBG).

In § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird der Möglichkeit Rechnung getragen, dass der Senat seine Befugnisse aus Artikel 118 der Landesverfassung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes überträgt. Eine Einschränkung ergibt sich entsprechend § 16 Abs. 1 Satz 2 BremEBG: Bei der Aufstellung der Stellenübersicht zum Wirtschaftsplan muss hinsichtlich der Bewertung das Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde hergestellt werden.

In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird der Betriebsleitung die Verantwortung für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes übertragen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 gibt der Betriebsleitung die Möglichkeit, die für den laufenden Geschäftsbetrieb notwendigen Verträge abzuschließen, insbesondere Beschaffungen durchzuführen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 geht davon aus, dass für zentrale Aufgaben des Eigenbetriebes der Senator für Finanzen als „ideeller Gesamtauftraggeber" für die Bedarfsträger aus der bremischen Verwaltung auftritt und Leistung und Gegenleistung sowie wesentliche Entwicklungsziele in einem Kontrakt festgelegt werden. Diese Vorgehensweise kommt grundsätzlich für die in § 2 Abs. 2 genannten Pflichtaufgaben in Betracht, soweit wegen der verursachungsgerechten Zuordnung von Kosten nicht Vereinbarungen auf Ressort oder Dienststellenebene geschlossen werden sollten.

§ 5 Abs. 1 Nr. 5 regelt die Zuständigkeit der Betriebsleitung auch für die nach § 2 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 abzuschließenden Vereinbarungen. Die Zuständigkeitsregelung gilt auch für den Fall, dass hinsichtlich der Pflichtaufgaben Vereinbarungen geschlossen werden sollen (siehe zu § 5 Abs. 1 Nr. 4).

In § 5 Abs. 1 Nr. 6 wird die Zuständigkeit der Betriebsleitung hinsichtlich Planung und Organisation des Eigenbetriebes geregelt.

§ 5 Abs. 2 dient der Klarstellung, dass in den Angelegenheiten, mit denen der Betriebsausschuss zu befassen ist, die Betriebsleitung die Beschlüsse vorbereitet.

Zu § 6 Aufsicht

Gemäß § 8 Abs. 1 BremEBG übt das für den Aufgabenbereich des Eigenbetriebes zuständige Mitglied des Senats die Aufsicht über den Eigenbetrieb aus. Das Nähere ist durch Gesetz zu regen. Die Aufsicht obliegt damit dem Senator für Finanzen.

Aufsicht i. S. des § 6 Abs. 1 Satz 1 ist Rechtsaufsicht und mit den Maßgaben von Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 2 Satz 3 BremEBG auch Fachaufsicht.

§ 6 Abs. 2 stellt darüber hinaus klar, dass der Eigenbetrieb, soweit ihm vom Senat Entscheidungsbefugnisse über nicht zum Eigenbetrieb gehörendes Personal übertragen wurde, der uneingeschränkten Fachaufsicht durch den Senator für Finanzen unterliegt. Bundesrechtliche Regelungen (z. B. zu den Familienkassen) bleiben davon unberührt.

Gemäß § 8 Abs. 1 BremEBG sind nähere Regelungen zur Wahrnehmung der Aufsicht im Gesetz zu treffen.

§ 6 Abs. 3 dieses Gesetzes legt die Kernbereiche fest, die ausschließlich der Zuständigkeit der senatorischen Behörde vorbehalten bleiben müssen. Die Auswahl des Abschlussprüfers erfolgt entsprechend den Bestimmungen der LHO in Abstimmung mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen.

§ 6 Abs. 4 auferlegt dem Eigenbetrieb in einer Reihe einzeln aufgeführter Angelegenheiten ein Zustimmungserfordernis durch den Senator für Finanzen. Hierdurch erhält die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, ihrer Aufsichtsverpflichtung tatsächlich nachzukommen.

Zu § 7 Betriebsausschuss

Gemäß § 6 Abs. 1 BremEBG ist für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss zu bilden.

Nach § 5 Abs. 4 BremEBG ist die Teilnahme der Betriebsleitung an den Sitzungen des Betriebsausschusses durch Gesetz zu regeln. Durch § 7 Abs. 2 wird festgelegt, dass die Betriebsleitung an den Sitzungen des Betriebsausschusses zu beteiligen ist. Die Sätze 2 und 3 regeln den Umfang und Einschränkungen der Beteiligungsbefugnis.

§ 7 Abs. 3 entspricht weitgehend dem § 7 Abs. 1 BremEBG. Die dort aufgeführten Angelegenheiten sind unverändert übernommen worden. Die Nr. 2 wurde zusätzlich aufgenommen. Unter Nr. 5 wurde klargestellt, dass mit der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Gewinnverwendung zu beschließen ist.

Zu § 8 Festsetzung spezieller Entgelte

§ 8 ergänzt § 7 Abs. 3 Nr. 7. Grundsätzlich werden Entgelte des Eigenbetriebes in einem Verzeichnis festgelegt, das der Beratung und Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegt. Außerhalb der dort geregelten Tatbestände gibt es jedoch Bereiche, vor allem bei Auftragsmaßnahmen, die eine generelle Festsetzung von Entgelten nicht möglich machen und bei denen die Betriebsleitung die Möglichkeit haben muss, Preise unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten maßnahmebezogen zu kalkulieren und kurzfristig festzulegen.

Zu § 9 Vertretung in gerichtlichen Fällen

Der Eigenbetrieb ist keine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Rechtsstreitigkeiten aus seinem Zuständigkeitsbereich sind deshalb solche des Landes oder Stadtgemeinde, die durch den Senat nach außen vertreten werden. Welchem Senatsmitglied die Vertretung und Beratung des Eigenbetriebes in rechtlichen Angelegenheiten obliegt, bestimmt der Senat nach Artikel 120 der Landesverfassung mit der von ihm zu beschließenden Geschäftsverteilung. Soweit der Eigenbetrieb Entscheidungsbefugnisse in Personalangelegenheiten erhält, wird er auch zur Vertretung des Dienstherrn und Arbeitgebers vor Gericht berufen sein. Die Formulierung in § 9 nimmt darauf Rücksicht.

Abschnitt 2
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Zu § 10 Sondervermögen

Gemäß § 9 BremEBG ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Freien Hansestadt Bremen zu verwalten und nachzuweisen. Absatz 1 dient der Klarstellung über den Umfang dieses Sondervermögens. Hierzu gehören neben den Grundstücken und Gebäuden vor allem die Ausstattungen und technischen Anlagen, mit denen der Eigenbetrieb seine Dienstleistungen erbringt.

Mit der Übertragung des Sondervermögens übernimmt der Eigenbetrieb die Verpflichtung zu seiner Erhaltung und Fortentwicklung. Diese in § 10 BremEBG enthaltene Regelung ist in Absatz 2 mit einer Ergänzung hinsichtlich der Verpflichtung des Eigenbetriebes zur Bildung von angemessenen, zweckgebundenen Rücklagen hierfür aufgenommen worden.

Zu § 11 Entscheidung über Lieferungen und Leistungen

Die Eigenverantwortung des Eigenbetriebes ist nur sichergestellt, wenn es keinen Zwang zur Nutzung von Einrichtungen oder Dienstleistungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen gibt. Bestimmend für die Entscheidung der Betriebsleitung sind ausschließlich die Qualität der Leistung und die Wirtschaftlichkeit.

§ 11 Abs. 1 Satz 2 regelt die Befugnis der Betriebsleitung, Gebäude und Räume an- und abzumieten. Diese Befugnis wird nur durch § 6 Abs. 4 eingeschränkt.

Wenn sich der Eigenbetrieb aufgrund seiner Leistungs und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen dafür entschieden hat, eine Dienststelle der bremischen Verwaltung bei Lieferungen oder Leistungen in Anspruch zu nehmen, so muss dabei sichergestellt sein, dass diese Dienststelle die geforderten Leistungen längerfristig einplanen kann. § 11 Abs. 2 sieht daher schriftlich zu fixierende Leistungsvereinbarungen vor. Diese Regelung dient auch der verbindlichen Wirtschaftsplanung und führung des Eigenbetriebes.

§ 11 Abs. 3 stellt klar, dass der Eigenbetrieb zur Erbringung von Dienstleistungen Dritte beauftragen kann. Bei Übertragung von Angelegenheiten die personenbezogene Daten betreffen sind die Bestimmungen über den Schutz von Personalakten des BremBG zu beachten.

Zu § 12 Wirtschaftsplan

§ 12 Abs. 1 stellt zusammenfassend die Aufgabenverteilung und notwendigen Beteiligungen bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes klar.

§ 12 Abs. 2 enthält Regelungen, die die notwendige Flexibilität des Eigenbetriebes bei angemessener Wirtschaftsführung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermöglichen sollen. Der Grundsatz des Satzes 1, dass Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes nicht gegenseitig deckungsfähig sind, wird durch Satz 2 durchbrochen: Durch den Wirtschaftsplan kann bei sachlich eng zusammenhängenden Vorhaben die gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt werden, ergänzend wird gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 7 BremEBG dem Senator für Finanzen das Recht eingeräumt, die gegenseitige Deckungsfähigkeit für Ausgaben für verschiedene Vorhaben zu erklären.

Nach § 7 Abs. 3 Nr. 6 und § 7 Abs. 1 Nr. 5 BremEBG ist es zwingend, dass der Betriebsausschuss über die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen beraten und beschließen muss. Die Regelung des Absatzes 3 Satz 1 entspricht § 15 Abs. 4 BremEBG, wonach es bei den nicht erfolggefährdenden Mehraufwendungen den Festsetzungen des Wirtschaftsplanes überlassen sein kann, endgültig festzulegen, ab welcher Schwelle die Überschreitung der ursprünglich im Vermögensplan vorgesehenen Beträge für ein Einzelvorhaben der Zustimmung durch den Betriebsausschuss bedarf. Die Beteiligungsrechte des Betriebsausschusses können damit nicht umgangen werden, da er dem Wirtschaftsplan vorher zugestimmt haben muss.

§ 12 Abs. 3 Satz 2 enthält in einer haushaltstechnischen Detailfrage die Ermächtigung der Betriebsleitung zu einem bestimmten Vorgehen. Das Erfordernis zur Aufstellung einer Stellenübersicht ergibt sich aus § 16 BremEBG.

Zu § 13 Zwischenberichte

Nach § 20 BremEBG sind die Zwischenberichte vierteljährlich zu erstellen.

Zu § 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

§ 14 Abs. 1 entspricht § 21 BremEBG.

§ 14 Abs. 2 nimmt die Regelungsaufträge der §§ 22, 23 und 24 BremEBG auf, indem durch die Ausgestaltung der Anlagen den dortigen Erfordernissen Rechnung getragen wird.

§ 14 Abs. 3 nimmt die Vorschrift des § 25 BremEBG auf, nach der mit dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen ist. Die Notwendigkeit der Erstellung einer Erfolgsübersicht ergibt sich aus §§ 26, 27 BremEBG.

Abschnitt 3
Schlussvorschriften

Zu § 15 Übergang von Aufgaben

Zu § 16 Überleitung des Personals

Der Aufgabenübergang und die Überleitung des Personals finden mit Inkraftreten dieses Gesetzes statt. Hinsichtlich der Landeskassen ist der Senat befugt durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt des Übergangs und der Überleitung festzulegen.

Zu § 17 Inkrafttreten

Die Umwandlung der betroffenen Dienststellen in einen Eigenbetrieb der Freien Hansestadt Bremen soll zum 1. Januar 2000 vollzogen werden. Von daher ist es erforderlich, dass das Gesetz an diesem Tag in Kraft tritt.

2.14 Ortsgesetz über den Eigenbetrieb Gebäude- und TechnikManagement Bremen der Stadtgemeinde Bremen (GTM-OG) vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. S 554)

zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 214)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1
Organisation und Verwaltung

§ 1 Rechtsform, Name, Stammkapital
§ 2 Ziele und Aufgaben
§ 3 Rechtsstellung der Bediensteten
§ 4 Betriebsleitung
§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung
§ 6 Aufsicht
§ 7 Betriebsausschuss
§ 8 Festsetzung besonderer Entgelte
§ 9 Vertretung in gerichtlichen Verfahren

Abschnitt 2
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 10 Sondervermögen
§ 11 Entscheidung über Lieferungen und Leistungen
§ 12 Wirtschaftsplan
§ 13 Zwischenberichte
§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Abschnitt 3
Schlussvorschriften

§ 15 Inkrafttreten

Abschnitt 1
Organisation und Verwaltung

§ 1
Rechtsform, Name, Stammkapital

(1) Mit Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes wird ein Eigenbetrieb für Gebäude- und Technikmanagement errichtet. Er ist eine nicht rechtsfähige wirtschaftende Einrichtung der Stadtgemeinde Bremen und bildet ein Sondervermögen mit selbstständiger Wirtschafts- und Rechnungsführung.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Gebäude- und TechnikManagement Bremen (GTM), Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen.

(3) Für den Eigenbetrieb gelten die Vorschriften des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden entsprechend.

(4) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25 000 Euro.

§ 2
Ziele und Aufgaben

(1) Der Eigenbetrieb hat das Ziel, für die Dienststellen und Einrichtungen des Landes Bremen und der Stadtgemeinde Bremen Dienstleistungen in der Bewirtschaftung der Gebäude und der mobilen und stationären Anlagen- und Ausstattungsgegenstände zu marktüblichen Bedingungen anzubieten und zu erbringen.

(2) Dem Eigenbetrieb obliegt für die Bereiche der Sondervermögen Immobilien und Technik des Landes Bremen und der Stadtgemeinde Bremen die Durchführung folgender Aufgaben:

1. Instandhaltung der Bausubstanz und der Gebäudetechnik,
2. technische Betriebsführung und Wartung,
3. gebäudebezogenes Energiecontrolling und -management,
4. Hausmeister- und Hilfsdienste,
5. Gebäude- und Glasreinigungsdienste,
6. Beschaffung, Bewirtschaftung und Verwertung mobiler und stationärer Anlage- und Ausrüstungsgegenstände,
7. sonstige Servicedienstleistungen.

(3) Der Eigenbetrieb erbringt seine Dienstleistungen auf Grund von Vereinbarungen.

(4) Der Eigenbetrieb kooperiert mit örtlichen und überörtlichen Einrichtungen und Unternehmen. Er kann Aufgaben außerhalb des Landes und der Stadtgemeinden im Rahmen des Betriebszwecks wahrnehmen.

(5) Dem Eigenbetrieb können vom Senat zusätzliche Aufgaben übertragen werden.

§ 3
Rechtsstellung der Bediensteten

Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Beamten stehen im Dienste der Stadtgemeinde Bremen.

§ 4
Betriebsleitung

(1) Der Eigenbetrieb wird von bis zu zwei Geschäftsführern (Betriebsleitung) geleitet. Zur Vertretung wird ein stellvertretender Geschäftsführer bestellt.

(2) Die Geschäftsführer und der Stellvertreter werden vom Senator für Bau und Umwelt für die Dauer von jeweils höchstens sechs Jahren bestellt. Der Senator für Bau und Umwelt kann die Betriebsleitung vor Ablauf der regelmäßigen Amtsperiode aus wichtigem Grund abberufen. Als wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben anzusehen.

(3) Die Betriebsleitung vertritt die Stadtgemeinde Bremen in außergerichtlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Die Betriebsleitung kann Betriebsangehörige in bestimmtem Umfang allgemein oder im Einzelfall mit ihrer Vertretung in außergerichtlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes beauftragen.

§ 5
Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegt die Betriebsführung. Dazu gehört die selbstständige und eigenverantwortliche Abwicklung aller Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung notwendig sind, insbesondere

1. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeiter und Angestellten, Ernennung, Beförderung, Entlassung, Eintritt und Versetzung in den Ruhestand der Beamten sowie deren sonstige Personalangelegenheiten im Umfang der vom Senat übertragenen Befugnisse, soweit nicht das Arbeitsverhältnis der Betriebsleitung berührt ist,
2. Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit des Eigenbetriebes einschließlich der Einhaltung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
3. Durchführung von Geschäften, insbesondere der Abschluss von Verträgen, die Beschaffung von Verbrauchs- sowie Investitionsgütern,
4. Abschluss von Vereinbarungen über die vom Eigenbetrieb zu erbringenden Leistungen,
5. Planung und Organisation des Eigenbetriebes,
6. der Abschluss von Kontrakten mit dem Senator für Bau und Umwelt.

(2) Die Betriebsleitung bereitet dem Senator für Bau und Umwelt die Beschlussvorlagen für den Betriebsausschuss vor.

§ 6
Aufsicht

(1) Der Senator für Bau und Umwelt führt die Aufsicht über den Eigenbetrieb in fachlicher Abstimmung mit dem Senator für Finanzen. Die Aufsicht umfasst insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben.

(2) Der Senator für Bau und Umwelt ist zuständig für

1. die Festlegung der näheren Aufgaben und der Grundsätze der Organisation des Eigenbetriebs,

2. die Beauftragung der Abschlussprüfer für den Jahresabschluss,
3. das Vorlegen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gemäß § 27 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden zur Sitzung des Betriebsausschusses.

(3) Der Zustimmung des Senators für Finanzen bedürfen

1. der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von wichtigen Verträgen,
2. erfolggefährdende Mehraufwendungen.

§ 7
Betriebsausschuss

(1) Für den Eigenbetrieb wird ein Betriebsausschuss gebildet.

(2) Der Betriebsausschuss führt den Namen Betriebsausschuss Gebäude- und TechnikManagement Bremen.

(3) Die Betriebsleitung ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen. Von dieser Regelung kann nur aus wichtigem Grund abgewichen werden. Die Betriebsleitung hat das Recht, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Stellungnahme abzugeben.

(4) Der Betriebsausschuss berät und beschließt über

1. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung sowie alle ihr Anstellungsverhältnis berührenden Angelegenheiten,
2. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
3. die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung und die Entlastung der Betriebsleitung,
5. die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen,
6. die Festsetzung von Entgelten in einem Entgeltverzeichnis.

§ 8
Festsetzung besonderer Entgelte

Die Festsetzung der Entgelte für Lieferungen und Leistungen sowie der Entgelte für die Mitbenutzung von Betriebsvermögen, die nicht in einem Entgeltverzeichnis (§ 7 Abs. 3 Nr. 6) enthalten sind, obliegt der Betriebsleitung.

§ 9
Vertretung in gerichtlichen Verfahren

Der Senator für Bau und Umwelt vertritt die Stadtgemeinde Bremen gerichtlich in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Abschnitt 2
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 10
Sondervermögen

(1) Zum Sondervermögen gehören Einrichtungen, die auf Dauer dem Eigenbetrieb dienen und die nicht getrennt vom Eigenbetrieb geführt werden.

(2) Der Eigenbetrieb ist zur Erhaltung des Sondervermögens und zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung verpflichtet. Er hat hierfür angemessene Rücklagen zu bilden.

§ 11
Entscheidung über Lieferungen und Leistungen

(1) Die Betriebsleitung entscheidet nach Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten eigenverantwortlich, ob der Eigenbetrieb Lieferungen und Leistungen von Dienststellen der bremischen Verwaltung oder von anderen in Anspruch nimmt. Dazu gehört auch die Entscheidung über die An- und Abmietung von Gebäuden und Räumen.

(2) Will der Eigenbetrieb von einer Dienststelle der bremischen Verwaltung Lieferungen oder Leistungen in Anspruch nehmen, so kann die Dienststelle dies, soweit es nach Art, Umfang oder Dauer der Lieferungen oder Leistungen erforderlich ist, vom Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung abhängig machen, in der insbesondere Leistungsumfang, Entgelt und Dauer der Inanspruchnahme zu regeln sind.

(3) Der Eigenbetrieb kann zur Erbringung von Dienstleistungen Dritte beauftragen. Bestehende Beruf- oder Amtsgeheimnisse sind dabei zu beachten.

§ 12
Wirtschaftsplan

(1) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres vom Senator für Bau und Umwelt dem Betriebsausschuss zuzuleiten. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig zu beschließen, dass er der Stadtbürgerschaft in Verbindung mit dem jeweiligen Entwurf des Haushaltsplanes der Stadtgemeinde Bremen zur Kenntnisnahme zugeleitet werden kann. Entsprechendes gilt für Änderungen des Wirtschaftsplanes.

(2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes sind nicht gegenseitig deckungsfähig. Bei Vorhaben, die nachweislich eng zusammenhängen, kann im Wirtschaftsplan die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklärt werden; darüber hinaus kann in besonderen Fällen der Senator für Bau und Umwelt die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklären.

(3) Im Vermögensplan sind Regelungen darüber zu treffen, inwieweit Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes der Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen. Ausgabenansätze für Einzelvorhaben unter 50 000 Euro können im Vermögensplan zusammengefasst veranschlagt werden.

(4) Mit dem Entwurf des Wirtschaftsplanes hat die Betriebsleitung einen fünfjährigen jährlich fortzuschreibenden Finanzplanentwurf vorzulegen.

§ 13
Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Senator für Bau und Umwelt sowie den Betriebsausschuss vierteljährlich jeweils zum Quartalsabschluss schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes und die Stellenbesetzungen zu unterrichten. Der Senator für Bau und Umwelt wird ermächtigt, über die Mindestanforderungen Richtlinien zu erlassen.

§ 14
Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

(2) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss hat der Eigenbetrieb einen Lagebericht sowie eine Erfolgsübersicht aufzustellen.

(3) Der Senator für Bau und Umwelt hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Erfolgsübersicht und die Ergebnisse der Kostenrechnung zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Abschnitt 3
Schlussvorschriften

§ 15
Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

2.14.1 Begründung zum Gesetz über den Eigenbetrieb Gebäude- und TechnikManagement Bremen (GTM-OG)

Auszug aus der Bürgerschaftsdrucksache Nr. 15/397 S vom 13. November 2001.

Mitteilung des Senats vom 13. November 2001

Entwurf eines Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb Gebäude- und TechnikManagement Bremen der Stadtgemeinde Bremen (GTM-OG)

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb Gebäude- und TechnikManagement Bremen der Stadtgemeinde Bremen (GTM-OG) mit der Bitte um Beschlussfassung in der Sitzung im Dezember 2001.

Die Errichtung eines Eigenbetriebes für das Gebäude- und Technikmanagement ist Teil der Neuordnung des Liegenschaftswesens und überträgt die operativen Gebäudemanagementaufgaben der Sondervermögen Immobilien und Technik des Landes und der Stadtgemeinde auf diese Betriebsform.

Die für das Liegenschaftswesen vorgesehene Betriebsführung nach kaufmännischen Gesichtspunkten ist gleichermaßen für mobile und stationäre Anlage- und Ausstattungsgegenstände geeignet, mit den vorhandenen und aus Haushaltsgründen knappen Ressourcen zu effizienteren Ergebnissen zu kommen. Daher soll es das Ortsgesetz ermöglichen, auch diese Teile der Sondervermögen zu führen.

Die Bildung des Eigenbetriebes führt insgesamt zu keinen finanziellen Mehrbelastungen, sondern zu einer anderen Bewirtschaftungsform der Haushaltsmittel. Die Entgelte für die Leistungen des Betriebes sind aus vorhandenen Haushaltsanschlägen der Nutzer zu entrichten.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, den Ortsgesetzentwurf dem Haushalts- und Finanzausschuss unmittelbar nach Eingang zuzuleiten, damit wegen des Sachzusammenhangs eine Beratung in Verbindung mit den der Bürgerschaft zugeleiteten Entwürfen des Gesetzes und des Ortsgesetzes über die Errichtung der Sondervermögen Immobilien und Technik des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sowie des Gesetzes zur Überleitung von Personal auf den Eigenbetrieb Gebäude- und TechnikManagement Bremen ermöglicht wird.

[...]

Begründung

Allgemeines

Auf der Grundlage der Neuordnung des Liegenschaftswesens der Freien Hansestadt Bremen soll die Facility Management Bremen GmbH (FMB) zu einem Gebäudemanagement ausgebaut werden, das die Gebäudeunterhaltung und den Service für die nutzenden Dienststellen gewährleistet. Die Bereiche technisches Gebäudemanagement (Instandhaltung von Hochbau und Betriebstechnik) und Objektmanagement (Hausmeister, Gebäudereinigung) sollen hierzu in einen selbstständig wirtschaftenden Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen überführt werden. Nach § 2 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) in der Neufassung vom 6. September 2001 (Brem.GBl. S. 287 – 63-d-1) ist hierfür ein entsprechendes Ortsgesetz zu erlassen.

Die Neuausrichtung verfolgt das Ziel, die Verwaltung von Funktionen zu entlasten, die nicht zu ihren Kernaufgaben zählen. Hierunter fallen vor allem die mit den Immobilien im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen (Gebäudeunterhaltung, Betrieb, Hausmeister- und Reinigungsdienste), für die die als Eigentümervertreter eingesetzte Gesellschaft für Bremer Immobilien mbh (GBI) und die nutzenden Dienststellen künftig als Auftraggeber fungieren sollen. Die Leistungsbeziehungen mit dem Gebäudemanagement sollen künftig über Dienstleistungsverträge begründet werden; die Entgelte für die abgerufenen Dienstleistungen orientieren sich an marktüblichen Preisen. Durch die Umstellung der Abläufe im Gebäudemanagement werden mittelfristig Effizienzsteigerungen und Qualitätsverbesserungen erwartet.

Das für das immobile Vermögen angestrebte Ziel, die Bewirtschaftung zu optimieren, ist auf das mobile und stationäre Anlage- und Ausstattungsvermögen übertragbar. Daher soll dem Eigenbetrieb ermöglicht werden, die Beschaffung, Bewirtschaftung und Verwertung großer Ausstattungsbereiche in den Sondervermögen Immobilien und Technik des Landes Bremen und der Stadtgemeinde Bremen zu übernehmen.

Für den Bereich des Gebäude- und TechnikManagements ist eine rechtliche Trennung in die bestehende GmbH als steuernde und einen Eigenbetrieb als operative Einheit vorgesehen. Die Geschäftsleitung beider Einheiten soll in Personalunion wahrgenommen werden. Personal- und Rechnungswesen sowie Controlling sollen bei der GmbH, Instandhaltung, Betriebsführung und Serviceleistungen rund um das Gebäude bei dem Eigenbetrieb angesiedelt werden. Für Einkauf und Vertrieb können unter Beachtung steuerlicher Auswirkungen für einzelne Schwerpunktaufgaben unterschiedliche Lösung in Frage kommen.

Im Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden sind die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen Eigenbetriebe personell, organisatorisch und wirtschaftlich zu führen sind, geregelt. Soweit das Gesetz Regelungsspielraum vorsieht, wurde dieser im Sinne einer eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung durch den Eigenbetrieb ausgenutzt.

Für die Führung von Eigenbetrieben gelten ferner die einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die Bestimmungen des für den Eigenbetrieb zu erlassenden Gesetzes (vgl. § 2 Abs. 2 BremEBG).

Unter dem Aspekt der Klarheit und Verständlichkeit wurden einzelne Rechtsvorschriften des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden in den Entwurf des Ortsgesetzes Bremen übernommen.

Zu den Einzelvorschriften

Zu § 1

Durch die Bestimmungen in Absatz 1 erhält der Eigenbetrieb einen weitgehend organisatorisch und wirtschaftlich selbstständigen Status, ohne in rechtlicher Hinsicht selbstständig zu werden. Der Eigenbetrieb bleibt damit in die Organisation der Stadtgemeinde Bremen eingebettet. Die Aufsicht über den Eigenbetrieb und das fachliche Weisungsrecht obliegen dem zuständigen Mitglied des Senats (vgl. § 8 BremEBG).

Die Regelung in Absatz 2 trägt der Vorschrift des § 3 Abs. 2 BremEBG Rechnung, wonach der Name des Eigenbetriebes durch Gesetz zu bestimmen ist und aus dem Namen die Stadtgemeinde als Rechtsträger und die Rechtsform als Eigenbetrieb erkennbar sein muss.

Absatz 3 stellt ausdrücklich das Verhältnis dieses Ortsgesetzes zu dem BremEBG klar. Die Rahmenbedingungen des BremEBG sollen nur dann keine Geltung haben, wenn durch das Ortsgesetz explizit andere Regelungen vorgenommen werden.

Absatz 4 konkretisiert § 9 Abs. 2 BremEBG, wonach der Eigenbetrieb mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten ist. Die Höhe des Stammkapitals entspricht mindestens dem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bewerteten Zeitwert, den die Anlagen des Eigenbetriebes haben. Dabei handelt es sich um die vorhandenen Sacheinlagen der Stadtgemeinde.

Zu § 2

Absatz 1 beschreibt das originäre Ziel, Dienststellen und Einrichtungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen Dienstleistungen der Gebäude- und Technikbewirtschaftung zu marktüblichen Bedingungen anzubieten und zu erbringen.

Die Pflichtaufgaben des Eigenbetriebes sind Absatz 2 detailliert beschrieben.

Über Leistungen und Gegenleistungen hat der Eigenbetrieb mit den Bedarfsträgern Vereinbarungen zu schließen (Absatz 3). Das gilt auch für den Pflichtbereich nach Absatz 2.

Absatz 4 formuliert den Aspekt der Kooperation mit örtlichen und überörtlichen Einrichtungen und Unternehmen. Soweit es dem Betriebszweck nicht entgegensteht, soll der Eigenbetrieb gegen Kostenerstattung auch Aufgaben für andere Rechtspersonen außerhalb des Landes und der Stadtgemeinde Bremen wahrnehmen können. Die steuer- und wettbewerbsrechtlichen Anforderungen sind hierbei zu beachten, ohne dass es hier eines besonderen Hinweises auf geltende Gesetze bedarf. Gegebenenfalls ist für diese steuerpflichtigen Tätigkeiten eine privatrechtliche Gesellschaft zu bilden, über die die Leistungen abgerechnet werden, sofern hierfür nicht eine direkte Tätigkeit der Facility Management Bremen GmbH in Frage kommt.

Absatz 5 ermöglicht die Erweiterung des Aufgabenspektrums des Eigenbetriebes durch Senatsentscheidung.

Zu § 3

Die Regelung wurde aus dem BremEBG übernommen und dient der Klarstellung, dass die Beschäftigten des Eigenbetriebes in der Rechtsstellung zu ihrem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn auch künftig der Stadtgemeinde Bremen angehören, sowie dass hinsichtlich der Beamten die Betriebsleitung Dienstvorgesetzter und der aufsichtführende Senator höherer Dienstvorgesetzter sind.

Zu § 4

Nach § 4 BremEBG ist durch Ortsgesetz zu regeln, wie die Betriebsleitung des Eigenbetriebes organisiert werden soll. Die Zahl der Mitglieder der Betriebsleitung soll danach drei nicht übersteigen (§ 4 Abs. 2 BremEBG). Angesichts der Größe des Eigenbetriebes soll die Betriebsleitung aus nicht mehr als zwei Geschäftsführern bestehen, denen ein stellvertretender Geschäftsführer zuzuordnen ist (Absätze 1 und 2).

Die Betriebsleitung soll zeitlich befristet für sechs Jahre durch den Senator für Finanzen bestellt werden (Absatz 2). Um die Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Betriebsleitung zu stärken und ihr fachliches und wirtschaftliches Handeln abzusichern, wird die Stellung der Betriebsleitung gegenüber dem Senator für Finanzen durch die Erschwerung der Abberufungsmöglichkeit gestärkt. Die vorzeitige Abberufung der Betriebsleitung ist deshalb nur aus wichtigem Grund möglich. Es konnte bei der Möglichkeit der vorzeitigen Abberufung nur auf die Generalklausel des „wichtigen Grundes" abgestellt werden, die in Anlehnung an ähnliche Regelungen in § 117 HGB und in § 38 Abs. 2 GmbH-Gesetz konkretisiert wird, da eine konkretere Normierung die vielgestaltigen Möglichkeiten einer verantwortungslosen Ausnutzung der eigenständigen und weitgehend eigenverantwortlichen Stellung der Betriebsleitung nicht hätte erfassen können.

Absatz 3 knüpft an die Regelung des § 5 BremEBG an, wonach die Betriebsleitung die Stadtgemeinde Bremen außergerichtlich in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt. Unter Berücksichtigung spezieller Sachfragen ist es jedoch sinnvoll und notwendig, dass die Betriebsleitung Betriebsangehörige in bestimmten Fragen mit der Vertretung beauftragen bzw. bevollmächtigen kann. Die grundsätzliche Verantwortung der Betriebsleitung für alle Belange des Eigenbetriebes wird dadurch nicht berührt.

Die Vertretungsbefugnis in gerichtlichen Verfahren regelt § 9 des Gesetzes.

Zu § 5

Nach § 5 Abs. 1 BremEBG leitet die Betriebsleitung den Eigenbetrieb selbstständig und unter eigener Verantwortung, soweit nicht im Eigenbetriebsgesetz oder in anderen gesetzlichen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Im Ortsgesetz können nähere Bestimmungen zum Aufgabenumfang der Betriebsleitung getroffen werden (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 BremEBG).

Mit Absatz 1 Nr. 1 wird der Möglichkeit Rechnung getragen, dass der Senat seine Befugnisse aus Artikel 118 der Landesverfassung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes überträgt. Von dieser Möglichkeit hat der Senat mit der „Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen" vom 7. Dezember 1999 mit der Änderung vom 6. Februar 2001 Gebrauch gemacht (Brem.GBl. 1999 S. 297, 2001 S. 43).

Die übrigen Bestimmungen übertragen der Betriebsleitung alle Aufgaben, die zur ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Erledigung des dem Betrieb obliegenden Auftrags notwendig sind.

Zu § 6

Gemäß § 8 Abs. 1 BremEBG übt das für den Aufgabenbereich des Eigenbetriebes zuständige Mitglied des Senats die Aufsicht über den Eigenbetrieb aus. Der Aufgabenbereich des Eigenbetriebs GTM ergibt sich aus der Neuordnung von Aufgaben sowohl des Bau- als auch des Liegenschaftswesens auch anderer Ressorts. Es besteht Einvernehmen, dass die Aufsicht über den Eigenbetrieb vom Senator für Finanzen in fachlicher Abstimmung mit dem für Bau- und Energiefragen zuständigen Senator für Bau und Umwelt wahrgenommen werden soll.

Absätze 2 und 3 legen die Kernbereiche fest, die ausschließlich der Zuständigkeit des Senators für Finanzen vorbehalten bleiben müssen. Die Auswahl des Abschlussprüfers erfolgt hierbei entsprechend den Bestimmungen der LHO in Abstimmung mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen.

Zu § 7

Nach § 6 Abs. 1 BremEBG ist für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss zu bilden. Die Zahl der Mitglieder wird von der Stadtbürgerschaft bestimmt, die den Betriebsausschuss wählt.

Durch Absatz 2 wird festgelegt, dass die Betriebsleitung an den Sitzungen des Betriebsausschusses zu beteiligen ist, es sei denn, wichtige Gründe sprechen dagegen.

Absatz 3 entspricht dem § 7 Abs. 1 BremEBG. Die dort aufgeführten Angelegenheiten sind mit Ausnahme der Vorschriften übernommen worden, die für den Eigenbetrieb keine Bedeutung haben – z.B. Festsetzung öffentlich-rechtlicher Gebühren –.

Zu § 8

§ 8 ergänzt § 7 Abs. 3 Nr. 6. Grundsätzlich werden Entgelte des Eigenbetriebes in einem Verzeichnis festgelegt, das der Beratung und Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegt. Außerhalb der dort geregelten Tatbestände gibt es jedoch Bereiche, vor allem bei Auftragmaßnahmen, die eine generelle Festsetzung von Entgelten nicht möglich machen und bei denen die Betriebsleitung die Möglichkeit haben muss, Preise unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten maßnahmebezogen zu kalkulieren und festzulegen.

Zu § 9

Der Eigenbetrieb ist keine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Rechtsstreitigkeiten aus seinem Zuständigkeitsbereich sind deshalb solche der Stadtgemeinde, die durch den jeweils fachlich zuständigen Senator, hier den Senator für Finanzen, nach außen vertreten wird.

Zu § 10

Nach § 9 BremEBG ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Stadtgemeinde Bremen zu verwalten und nachzuweisen. Absatz 1 dient der Klarstellung über den Umfang dieses Sondervermögens. Hierzu gehören neben den Grundstücken und Gebäuden vor allem die Ausstattungen und technischen Anlagen, mit denen der Eigenbetrieb seine Dienstleistungen erbringt.

Mit der Übertragung des Sondervermögens übernimmt der Eigenbetrieb die Verpflichtung zu seiner Erhaltung und Fortentwicklung. Dazu gehört auch die Bildung angemessener, zweckgebundener Rücklagen.

Zu § 11

Die Eigenverantwortung des Eigenbetriebes ist nur sicherzustellen, wenn es keinen Zwang zur Nutzung von Einrichtungen oder Dienstleistungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen gibt. Bestimmend für die Entscheidung der Betriebsleitung sind ausschließlich die Qualität der Leistung und die Wirtschaftlichkeit.

Wenn sich der Eigenbetrieb aufgrund von Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen dafür entschieden hat, eine Dienststelle der bremischen Verwaltung bei Lieferungen oder Leistungen in Anspruch zu nehmen, so muss gewährleistet werden, dass diese Dienststelle die geforderten Leistungen längerfristig einplanen kann. Absatz 2 sieht daher schriftlich zu fixierende Leistungsvereinbarungen vor. Diese Regelung dient gleichzeitig der verbindlichen Wirtschaftsplanung und führung des Eigenbetriebes.

Absatz 3 stellt klar, ob und mit welchen Einschränkungen der Eigenbetrieb zur Erbringung von Dienstleistungen Dritte beauftragen kann.

Zu § 12

Der Wirtschaftsplan legt den Umfang der Aufwendungen und Erträge für das jeweilige Wirtschaftsjahr fest und soll gewährleisten, dass ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt wird. Der Wirtschaftsplan wird Anlage zum Haushaltsplan der Stadtgemeinde und ist daher rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellen (Absatz 1).

Absatz 2 enthält die Regelungen, die die notwendige Flexibilität des Eigenbetriebes bei angemessener Wirtschaftsführung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermöglichen sollen. Der Grundsatz des Satzes 1, dass Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes nicht gegenseitig deckungsfähig sind, wird durch Satz 2 durchbrochen: Durch den Wirtschaftsplan kann bei sachlich eng zusammenhängenden Vorhaben die gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt werden. Ergänzend wird dem Senator für Finanzen das Recht eingeräumt, die gegenseitige Deckungsfähigkeit für Ausgaben für verschiedene Vorhaben zu erklären. Schließlich können nach Absatz 3 Mehrausgaben für Einzelvorhaben durch den Betriebsausschuss zugelassen werden.

Die Pflicht zur Vorlage eines fünfjährigen Finanzplanes entspricht dem Verfahren für die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen und sollen auch hier eine Vorausschau und Steuerung für die Folgejahre ermöglichen.

Zu § 13

Nach § 20 BremEBG sind die Zwischenberichte vierteljährlich zu erstellen.

Zu § 14

Diese Bestimmungen legen die Anforderungen des Berichtswesens über die Wirtschaftsführung fest, die wesentlicher Bestandteil für eine Betriebsführung nach kaufmännischen Regeln sind.

Zu § 15

Die Gründung des Eigenbetriebs der Stadtgemeinde Bremen soll als Teil der Neuordnung des Liegenschaftswesens zum 1. Januar 2002 vollzogen werden.

2.14.2 Gesetz zur Überleitung von Personal auf die Gebäude- und TechnikManagement Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 466)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Bedienstete der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadt), die am 31. Dezember 2001 auf einer der in der Anlage ausgewiesenen Stellen geführt werden, sind mit Wirkung vom 1. Januar 2002 Bedienstete der Gebäude- und TechnikManagement Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen.

§ 2

Die oberste Dienstbehörde teilt den Bediensteten in geeigneter Weise schriftlich das Wirksamwerden der Überleitung mit.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Anlage:
Nicht abgedruckt.

2.14.3 Begründung zum Gesetz zur Überleitung von Personal auf die Gebäude- und TechnikManagement Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

Auszug aus der Bürgerschaftsdrucksache Nr. 15/899 vom 13. November 2001.

Mitteilung des Senats vom 13. November 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung des Personals auf die Gebäude- und TechnikManagement Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung des Personals auf die Gebäude- und Technikmanagement Bremen, Eigenbetrieb der Freien Hansestadt Bremen, mit der Bitte um Beschlussfassung.

Im Frühjahr 2000 hatte der Senat die Beratungsfirma Roland Berger & Partner damit beauftragt, unter anderem für den Bereich der Verwaltung der öffentlichen Liegenschaften Vorschläge für eine Neuordnung im Hinblick auf eine marktwirtschaftliche Orientierung und größere Effizienz zu machen.

Wesentlicher Aspekt des erarbeiteten und vom Senat am 12. Dezember 2000 beschlossenen Modells ist die Verwirklichung eines Mieter- / Vermietermodells, in dem die Nutzer (Dienststellen) mit der als Eigentümervertreter auszubauenden Gesellschaft für Bremer Immobilien mbH Mietverträge schließen, die dem Mieter und dem Vermieter nach einer Übergangszeit die üblichen Sanktionsrechte einräumen. Im Bereich der Facility-Dienstleistungen sollen die Nutzer zukünftig bedarfsbezogen differenziert für die jeweiligen Gebäude die notwendigen Leistungen einkaufen können.

Dieses Modell erfordert die organisatorische und inhaltliche Neuaufstellung der bereits bestehenden Einheiten. Die Durchführung der Gebäudeunterhaltung obliegt fortan zusammen mit der Bewirtschaftung insgesamt einem Gebäude- und Technikmanagement, zu dem die Facility Management GmbH (FMB) als steuernde Einheit weiterentwickelt wird. Für Instandhaltung, Betriebsführung und Serviceleistungen (Gebäudeunterhaltung, Betrieb und Hausdienste) soll ein Eigenbetrieb (Gebäude- und TechnikManagement Bremen) gegründet werden, der seine Dienstleistungen auf Basis von Servicekontrakten erbringt. Die Aufgaben Personal- und Rechnungswesen, Controlling sowie Einkauf und Vertrieb sollen bei der GmbH angesiedelt werden, die diese Aufgaben als Serviceleistung für den Eigenbetrieb erbringt. Einzelaufgaben insbesondere des Einkaufs und des Vertriebs können auch dem Eigenbetrieb übertragen werden. Die Leitung beider Einheiten soll in Personalunion wahrgenommen werden.

Die Beschäftigten der Funktionsbereiche Hausmeister und Haushandwerker sind hierzu vollständig in die Gebäude- und TechnikManagement Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, zu integrieren. Um eine zügige Kostenreduzierung im Aufgabenfeld Liegenschaften zu erreichen, sollen das Mieter-Vermieter-Modell und die darauf basierenden Geschäftsprozesse der neuausgerichteten Liegenschaftseinrichtungen bereits zum Stichtag 1. Januar 2002 implementiert werden. Um die geplante Arbeitsaufnahme des neuen Betriebes zum o. g. Stichtag zu gewährleisten, soll die Überleitung der Beschäftigten des Funktionsbereichs Objektmanagement (Hausmeister und Haushandwerker) in Form eines Landesgesetzes vorgenommen werden.

Mit der Überleitung der Beschäftigten sind keine direkten finanziellen Auswirkungen verbunden. Die Vergütung der Dienstleistungen des Eigenbetriebs soll zunächst für eine Übergangszeit pauschal auf Basis der bestehenden Personalkostenbudgets zuzüglich einer Organisationspauschale durch die Dienststellen erfolgen. Durch die Optimierung des Personaleinsatzes sowie Geschäftsprozesse und der Umstellung auf ein differenziertes Abrechnungssystem ist insgesamt mit Einsparungen zu rechnen.

[...]

Begründung

Die nach wie vor bestehende Haushaltsnotlage der Freien Hansestadt Bremen erfordert alle Anstrengungen zur Optimierung der Aufgabenwahrnehmung und zur Reduzierung öffentlicher Ausgaben, u. a. auch bei den bremischen Liegenschaften. Die Neuordnung des Liegenschaftswesens auf Basis der Empfehlungen der beauftragten Gutachter befindet sich in der Umsetzung. Um zügig zu einer Optimierung der Aufgabenwahrnehmung und zu einer Kostenreduzierung in diesem Aufgabenfeld zu gelangen, ist u. a. die Gründung und Arbeitsaufnahme des Betriebes Gebäude- und TechnikManagement Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, zum 1. Januar 2002 eine wichtige Voraussetzung.

Im Interesse der kurzfristigen Arbeitsfähigkeit ist es erforderlich, das bisher in der bremischen Verwaltung mit diesen Aufgaben betraute Personal in den Eigenbetrieb überzuleiten. Aus diesem Grunde soll, soweit heutige und zukünftige Aufgaben- und Anforderungsprofile identisch sind, von der Versetzung von Einzelpersonen und den damit verbundenen dienst- und personalvertretungsrechtlichen Verfahren abgesehen und eine gesetzliche Überleitung durchgeführt werden. Davon betroffen sind die Funktionsbereiche des Objektmanagements (Hausmeister, Haushandwerker) aller bremischen Dienststellen.

Für die Personalisierung des Betriebsbereichs technisches Gebäudemanagement‘ (Instandhaltung von Hochbau und Betriebstechnik) kommt aufgrund der neuartigen Aufgaben- und Anforderungsprofile eine Überleitung nicht in Betracht. Hierfür wurde im Sommer 2001 ein liegenschaftsinternes Stellenausschreibungsverfahren eröffnet, das voraussichtlich im Herbst 2001 mit der Besetzung aller ausgeschriebenen Stellen abgeschlossen wird.

2.15 Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik des Landes Bremen (BremSVITG) vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. 2002 S. 7)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Errichtung
§ 2 Zweck und Umfang
§ 3 Stellung im Rechtsverkehr
§ 4 Vermögenstrennung
§ 5 Geschäftsführung, Aufsicht
§ 6 Sondervermögensausschuss
§ 7 Aufgaben des Sondervermögensausschusses
§ 8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
§ 9 Inkrafttreten

§ 1
Errichtung

(1) Das Land Bremen bildet unter dem Namen „Sondervermögen Immobilien und Technik des Landes Bremen (SVIT-L)“ ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen nach § 26 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.

(2) Dem Sondervermögen werden die im Eigentum des Landes Bremen stehenden Grundstücke und Gebäude des Verwaltungsgrundvermögens einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile zugewiesen. Zu den Grundstücken und Gebäuden nach Satz 1 gehören nicht die im Gemeingebrauch stehenden Teile.

(3) Zu dem Sondervermögen gehören ferner die vom Senat zugewiesenen mobilen und stationären Anlage- und Ausstattungsgegenstände.

(4) Absatz 2 ist nicht anzuwenden auf

1. Vermögen im Sinne des Absatzes 2, soweit es am 1. Januar 2002 anderen Sondervermögen oder Rechtsträgern des Landes zugewiesen wurde,
2. Gebäude und sonstige Anlagen, die durch Dritte in eigenem Namen und für eigene Rechnung errichtet oder finanziert wurden.

(5) Das Sondervermögen trägt die öffentlichen Lasten im zugewiesenen Bereich.

§ 2
Zweck und Umfang

(1) Das Sondervermögen hat die Aufgabe, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie Anlage- und Ausstattungsgegenstände für Zwecke des Landes Bremen nach kaufmännischen Grundsätzen zu erwerben, zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu verwerten. Die Entscheidung über den Umfang und die Aufgabenbereiche, auf die sich der Zuständigkeitsbereich des Sondervermögens erstreckt, trifft der Senat.

(2) Am 1. Januar 2002 bestehende Forderungen oder Verbindlichkeiten des Landes Bremen aus dem Erwerb, der Veräußerung, der Bebauung und der Vermietung und Verpachtung der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte des Verwaltungsgrundvermögens sowie aus dem Erwerb und der Veräußerung von mobilen und stationären Anlage- und Ausstattungsgegenständen gehen in die Zuständigkeit des Sondervermögens über.

§ 3
Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen kann im Rechtsverkehr unter seinem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

(2) Für Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet das Land Bremen unbeschränkt.

§ 4
Vermögenstrennung

Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes Bremen, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 5
Geschäftsführung, Aufsicht

(1) Die Geschäftsführung des Sondervermögen wird durch Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Senator für Finanzen und einer oder mehreren der im Liegenschaftswesen tätigen Gesellschaften festgelegt. Sie kann in Teilen einem Eigenbetrieb übertragen werden. Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt zu Lasten des Sondervermögens.

(2) Der Senator für Finanzen führt die Aufsicht über das Sondervermögen in fachlicher Abstimmung mit dem Senator für Bau und Umwelt. In fachlichen Fragen des mobilen und stationären Anlage- und Ausstattungsvermögens stellt er das Einvernehmen mit den diese Vermögensbereiche nutzenden Senatsressorts her.

§ 6
Sondervermögensausschuss

(1) Für das Sondervermögen wird ein Sondervermögensausschuss gebildet.

(2) Für den Sondervermögensausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Deputationen entsprechend. Die Bürgerschaft (Landtag) entscheidet über die Anzahl der von ihr zu wählenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder.

(3) Der Sondervermögensausschuss soll mindestens nach Vorlage der Zwischenberichte der Geschäftsführung tagen.

(4) Die Mitglieder des Sondervermögensausschusses haben Anspruch auf Sitzungsgeld beziehungsweise Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Voraussetzung und Höhe regelt der Senator für Finanzen.

§ 7
Aufgaben des Sondervermögensausschusses

Der Sondervermögensausschuss berät und beschließt über

1. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
2. die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführung,
4. die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen.

§ 8
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Regelungen des Abschnitts 3 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden mit Ausnahme von § 9 Abs. 2 und 3 und § 16 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

Das Sondervermögen stellt eine Erfolgsübersicht auf, aus der sich jeweils die auf das Verwaltungsgrundvermögen und das mobile und stationäre Anlage- und Ausstattungsvermögen entfallenden Anteile an den Erträgen und Aufwendungen ergeben. Für das mobile und stationäre Anlage- und Ausstattungsvermögen kann eine Untergliederung nach nutzenden Fachbereichen vorgesehen werden. Gemeinsame Aufwendungen und Erträge sind sachgerecht aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

2.15.1 Begründung zum Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik des Landes Bremen (BremSVITG)

Auszug aus der Bürgerschaftsdrucksache Nr. 15/898 vom 13. November 2001.

Mitteilung des Senats vom 13. November 2001

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik des Landes Bremen (BremSVITG)

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik des Landes Bremen (BremSVITG) mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Errichtung von Sondervermögen für das Verwaltungsgrundvermögen des Landes Bremen ist Teil der Neuordnung des Liegenschaftswesens. In den Sondervermögen sind alle Liegenschaften, die unmittelbar für öffentliche Zwecke genutzt werden, aber ohne die im Gemeingebrauch stehenden Teile, zusammenzufassen. Sie bilden ein zentrales Kernelement für die Einführung des Vermieter- / Mietermodells, die Flächenoptimierung, die Instandhaltung und die Entwicklung eines Sanierungsprogramms für öffentliche Gebäude. Die Rechts- und Wirtschaftsform ist eng an die Gestaltung der Eigenbetriebe angelehnt, bei denen hinreichende und gute Erfahrungen im Umgang mit den ihnen übertragenen Investitionsvermögen gesammelt werden konnten.

Die für das Liegenschaftswesen vorgesehene Betriebsführung nach kaufmännischen Gesichtspunkten ist gleichermaßen für mobile und stationäre Anlage- und Ausstattungsgegenstände geeignet, mit den vorhandenen und aus Haushaltsgründen knappen Ressourcen zu effizienteren Ergebnissen zu kommen. Daher sollen geeignete große Ausstattungsbereiche einbezogen werden. Vorgesehen hierfür ist zunächst die Polizei Bremen.

Die Bildung der Sondervermögen führt insgesamt zu keinen finanziellen Mehrbelastungen, sondern zu einer anderen Bewirtschaftungsform der Haushaltsmittel. Die investiven Mietanteile für die Liegenschaften sowie die Nutzungsentgelte für die mobilen und stationären Anlage- und Ausrüstungsgegenstände sind aus vorhandenen Haushaltsanschlägen zu entrichten.

[...]

Begründung

Allgemeines

Das Liegenschaftsvermögen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen wird zur Zeit im vorhandenen kameralen Rechnungswesen nur unzureichend abgebildet. Art, Umfang und Wert der entsprechenden Grundstücke einschließlich der Gebäude sind grundsätzlich nicht erkennbar. Ebenso wenig werden der Umfang der Nutzung nach Fläche und Kosten haushaltsmäßig erfasst. Es besteht daher kein Anreiz, mit vorhandenen Flächen wirtschaftlich und nur im notwendigen Umfang umzugehen. Eine Bewirtschaftung insbesondere mit dem Ziel der Flächenoptimierung, Werterhaltung und Erhaltung der Nutzungsmöglichkeit wird dadurch erheblich erschwert. In Verbindung mit einer nicht ausreichenden Haushaltsmittelausstattung hat das dazu geführt, dass nach gutachterlichen Feststellungen in dem Verwaltungsgrundvermögen ein Flächenüberhang von rd. 12 % sowie ein Sanierungsstau in Höhe von 653 Mio. DM zuzügl. MwSt., insgesamt also ca. 750 Mio. DM besteht.

Ein Ergebnis des gesamten neuen Liegenschaftsmanagements, bei dem die Sondervermögen ein zentrales Kernelement bilden, soll eine Optimierung der Flächenbedarfe sein. Ein erster Schritt hierzu ist die Einführung des Vermieter-/Mieter-Modells: die Nutzer zahlen für die von ihnen beanspruchten Liegenschaften Mieten zunächst nach Pauschalsätzen, im weiteren Verlauf nach Marktbedingungen. Hierfür soll das Verwaltungsgrundvermögen Bremens - hierzu gehören insbesondere Verwaltungsgebäude, Polizeireviere, Schulen, Kindertagesheime, Sporteinrichtungen und andere öffentlichen Zwecken dienende Gebäude - in Sondervermögen (je eines für Land und Stadt) überführt werden. Einzubeziehen sind zudem von Eigenbetrieben genutzte Liegenschaften, die den Betrieben nicht als Eigenkapital übertragen, sondern an sie vermietet worden sind. Nicht erfasst werden die im Gemeingebrauch stehenden Verkehrs- und Grünflächen.

Die Sondervermögen sind wirtschaftlich selbstständige, rechtlich aber unselbstständige abgegrenzte Vermögensmassen nach § 26 Abs. 2 LHO. Sie entsprechen in ihrer Wirtschaftsführung den Eigenbetrieben, erhalten aber kein eigenes Personal. Im Rechnungswesen der Sondervermögen bildet sich der gesamte Aufwand incl. der Abschreibungen für Werteverzehr ab, den der Eigentümer zu tragen hat. Die Sondervermögen erhalten eine eigene Kassenwirtschaft und haushaltsrechtliche Kreditermächtigungen für investive Zwecke.

Alle Aktivitäten des neu geordneten Liegenschaftswesens – Vermietung, Instandhaltung und -setzung, An- und Verkauf, Baumaßnahmen usw. – werden über die Sondervermögen abgewickelt.

Kredite, die den vor dem 1. Januar 2002 beschafften Liegenschaften für ihre Anschaffung oder Herstellung zuzurechnen sind, bleiben im Schuldenbestand des Landes Bremen. Im Falle einer Vermögensveräußerung ist sicherzustellen, dass die Erlöse vorrangig zur Kredittilgung verwendet werden, da nur so der Vermögensstatus der Gebietskörperschaften erhalten bleiben kann. Darüber hinausgehende Erlöse sollen in den Sondervermögen verbleiben und der Refinanzierung von Anlaufkosten, der Zwischenfinanzierung von Verkaufsobjekten und – je nach verbleibender Höhe – als Eigenmittel dem Abbau des Sanierungsstaus dienen. Mit der Verwendung zusätzlicher Erlösanteile zur Werteverbesserung erhöht sich das Eigenkapital der Sondervermögen und damit die Finanzierungsbasis für das gesamte Liegenschaftsvermögen.

Das für das immobile Vermögen angestrebte Ziel, die Nutzung und den Werteerhalt zu optimieren, ist auf das mobile und stationäre Anlage- und Ausstattungsvermögen übertragbar. Daher sollen große Ausstattungsbereiche in das Sondervermögen einbezogen werden. Zunächst ist vorgesehen, die mobile und stationäre Ausstattung der Polizei Bremen in diese Betriebsform zu überführen. Den nutzenden Einrichtungen werden die Ausstattungsgegenstände gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Diese neue Bewirtschaftungsform hat ähnlich wie im Liegenschaftswesen den Vorteil, die Nutzer im laufenden Betrieb mit dem Werteverzehr in Form der Abschreibung (Absetzung für Abnutzung - AfA -), den auf die Anschaffungskredite entfallenden Zinsen sowie mit dem laufenden Wartungsaufwand zu belasten, dagegen aber von Beschaffungs- und Verwaltungsaufgaben zu entlasten. Damit kann die Beschaffung für Erst- und Ersatzausstattungen verstetigt werden. Zudem kann im Gegensatz zu dem bisherigen, von den darstellbaren Investitionsansätzen abhängigen kameralen System gewährleistet werden, eine den fachlichen Anforderungen entsprechende technisch zeitgemäße Ausstattung zu erhalten. Durch die Tilgung der Kredite innerhalb des Nutzungszeitraums wird schließlich das derzeitige Prinzip durchbrochen, Investitionskredite in Höhe der Haushaltsausgaben ohne Tilgungsanforderung mit der Folge aufzunehmen, dass auch nach Untergang des jeweiligen Investitionsgutes die hierauf entfallenden Schulden erhalten bleiben. Voraussetzung und Rahmen für das Ausstattungsvolumen sind die Mittel, die die Nutzerressorts in ihren Budgets als Entgelt für die angeforderte Ausstattung sicherstellen können. Hierbei ist jedoch davon auszugehen, dass durch höhere Wirtschaftlichkeit, Reduzierung der Reparaturkosten durch Ersatzbeschaffung nach Ablauf der wirtschaftlich vertretbaren Nutzungsdauer, optimierte Beschaffungs- und Bewirtschaftungsorganisation sowie andere geeignete Maßnahmen ein im Vergleich zu der kameralen Ausgabewirtschaft verbesserte Ausstattung gewährleistet werden kann.

Die mobile und stationäre Ausstattung soll als organisatorisch abzugrenzender Bereich in dem Sondervermögen mit eigenen Teilwirtschaftsplänen geführt werden, da hier andere Bewirtschaftungsformen sowie Werteverzehr- und Finanzierungsbedingungen vorliegen als bei den Immobilien. Ferner gelten hier nicht die weiteren Anforderungen der Veräußerung und der Sanierung des Bestandes.

Zu den Einzelvorschriften

Zu § 1

Das Sondervermögen wird unter der Rechtsträgerschaft des Landes Bremen gebildet. Als haushaltsrechtliche Grundlage für die gesonderte Erfassung und Führung von Vermögensteilen des Landes gelten § 26 Abs. 2 und für die Beachtung weiterer haushaltsrechtlicher Vorschriften § 113 der Landeshaushaltsordnung. Die Vermögensgegenstände werden in dem Sondervermögen nachgewiesen.

Zu § 2

Über das Sondervermögen werden alle Eigentümerfunktionen des Landes Bremen abgebildet. Vorhandene Immobilien sowie mobile Ausstattungs- und Anlagegegenstände werden dem Sondervermögen zur Bewirtschaftung, Vermietung, Instandhaltung und Verwertung übertragen. Für die mobile und stationäre Technikausstattung kann die Instandhaltungszuständigkeit jedoch auch beim Nutzer verbleiben, insbesondere dann, wenn eigene Werkstätten – z.B. Polizei – vorhanden sind oder andere Gründe dafür sprechen. Die Vermögensbestandteile sind in einer Eröffnungsbilanz zu erfassen, die nach bestehenden Bilanzierungsrichtlinien jährlich mit allen Veränderungen fortzuschreiben ist. Damit wird für den darin enthaltenen Teil des Landesvermögens der jeweils aktuelle Stand ausgewiesen, der in der kameralen Haushaltsführung nicht darstellbar ist.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten mit Ausnahme der für die Anschaffung oder Herstellung bis zum 31. Dezember 2001 aufgenommenen Haushaltskredite gehen zum Gründungstag auf das Sondervermögen über. Zum Ausgleich für den Verzicht auf Darlehensüberleitung sind Veräußerungserlöse in Höhe der Restbuchwerte an den Haushalt zur Tilgung der anteiligen Schulden abzuführen.

Zu § 3

Die Übertragung der rechtlichen Handlungsbefugnis gegenüber Dritten ermöglicht dem Sondervermögen, alle Aufgaben selbstständig nach wirtschaftlichen Kriterien zu erledigen. Mit der Haftung für Verbindlichkeiten durch das Land werden Kreditaufnahmen, die durch die Bindung an das Haushaltsrecht auf Investitionen beschränkt sind, ohne dingliche Sicherheit ermöglicht.

Zu § 4

Die Trennung von dem übrigen Vermögen des Landes Bremen ist Voraussetzung dafür, die Zielsetzung des Vermieter-/Mieter-Modells für die Liegenschaften sowie des analog geltenden Ersteller-/Besteller-Prinzips für Anlage- und Ausrüstungsgegenstände in vollem Umfang erfüllen zu können.

Zu § 5

Das Sondervermögen soll kein eigenes Personal erhalten. Die Geschäftsführung für das Liegenschaftsvermögen soll der Gesellschaft für Bremer Immobilien mbh (GBI), für Anlage- und Ausrüstungsgegenstände der Facility Management Bremen GmbH (FMB) bzw. dem dieser Gesellschaft angegliederten Eigenbetrieb Gebäude- und TechnikManagement Bremen (GTM) übertragen werden. Die Aufwendungen für die Geschäftsführung sind von dem Sondervermögen zu tragen. Einzelheiten sind in den Geschäftsbesorgungsverträgen zu regeln, die der Senator für Finanzen mit den Gesellschaften bzw. dem Eigenbetrieb abschließt.

Die Aufgabenbereiche der Gesellschaften GBI und FMB, des Eigenbetriebs GTM sowie des Sondervermögens ergeben sich aus der Neuordnung von Aufgaben bisher existierender Einheiten sowohl des Bau- als auch des Liegenschaftswesens auch anderer Ressorts. Es besteht Einvernehmen, dass die Aufsicht über die Gesellschaften, den Eigenbetrieb, wie auch das Sondervermögen vom Senator für Finanzen in fachlicher Abstimmung mit dem für Bau- und Energiefragen zuständigen Senator für Bau und Umwelt wahrgenommen werden soll Um die Belange der Nutzerressorts der Anlage- und Ausstattungsgegenstände zu wahren, soll in fachlichen Aufsichtsfragen das Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachressort hergestellt werden. Für die vorgesehene Eingliederung der mobilen und stationären Ausstattung der Polizei ist dies der Senator für Inneres, Kultur und Sport.

Zu § 6

Da das Sondervermögen Teil des Landes als Rechtsträger bleibt, ist als Beratungs- und Beschlussorgan ein Sondervermögensausschuss einzusetzen (Absatz 1). Der Ausschuss hat für die Wirtschaftsführung die Rechte und Pflichten, die vergleichbar für den Haushalt des Landes die Bürgerschaft (Landtag) ausübt. Der Sondervermögensausschuss wird von der Bürgerschaft (Landtag) gebildet (Absatz 2). Für ihn gelten dementsprechend die Vorschriften des Gesetzes über die Deputationen.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Ausschusses, die im § 7 aufgeführt sind, gehört das Controlling über Aufgabenerledigung im und Fortentwicklung des Sondervermögen. Analog der für die Eigenbetriebe geltenden Regelung soll der Sondervermögensausschuss daher die vierteljährlich vorzulegenden Zwischenberichte beraten, bevor sie an den Senat und gehen und von diesem dem Haushalts- und Finanzausschuss zugeleitet werden (Absatz 3).

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten Sitzungsgeld und Aufwendungsersatz. Anspruchsvoraussetzungen und Höhe werden in gleicher Weise wie für die Eigenbetriebsausschüsse festgelegt (Absatz 4).

Zu § 7

Die Beratungs- und Beschlussrechte des Sondervermögensausschusses sollen gewährleisten, dass die Wirtschaftsführung sich an den Vorgaben des Wirtschaftsplans ausrichtet und das Jahresergebnis dem abschließenden Controlling des Ausschusses unterliegt.

Bei erfolggefährdenden Mehraufwendungen ist sicher zu stellen, das das Gesamtergebnis des Wirtschaftsplanes nicht gefährdet wird.

Zu § 8

Das Sondervermögen hat seine haushaltsrechtliche Grundlage in § 26 Abs. 2 LHO. Daher gelten hier auch die Regeln für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen entsprechend, die in dem Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind – s. jetzige Neufassung vom 3. September 2001 (Brem.GBl. S. 287 – 63-d-1) – . Ausgenommen sind lediglich die Vorschriften, die die Höhe des Stammkapitals und dessen Verzinsung (§ 9 Abs. 2 und 3 BremEBG) sowie die Stellenübersicht (§ 16 BremEBG) regeln, da deren Inhalt nicht Bestandteil des Sondervermögens sind.

Die Erstellung einer Erfolgsübersicht mit getrennten Teil-Wirtschaftsplänen für das Liegenschafts- und das mobile und stationäre Anlage- und Ausstattungsvermögen soll gewährleisten, dass die Vermögensentwicklung für die Bilanz einerseits, der Werteverzehr sowie der laufende Aufwand für die Miet- und Entgeltberechnung andererseits getrennt ermittelt werden und die Erfolgs- und Vermögenspläne für diese Teilbereiche auf die unterschiedlichen Ansprüche der lang- und kurzlebigen Investitionsgüter ausgerichtet werden können.

Zu § 9

Die Neuordnung des gesamten Liegenschaftswesens soll zum 1. Januar 2002 wirksam werden. Zu diesem Zeitpunkt müssen daher auch die Sondervermögen gebildet werden.

2.16 Ortsgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen (BremSVITOG) vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 556)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Errichtung
§ 2 Zweck und Umfang
§ 3 Stellung im Rechtsverkehr
§ 4 Vermögenstrennung
§ 5 Geschäftsführung, Aufsicht
§ 6 Sondervermögensausschuss
§ 7 Aufgaben des Sondervermögensausschusses
§ 8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
§ 9 Inkrafttreten

§ 1
Errichtung

(1) Die Stadtgemeinde Bremen bildet unter dem Namen „Sondervermögen Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen (SVIT-S)“ ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen nach § 26 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.

(2) Dem Sondervermögen werden die im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen stehenden Grundstücke und Gebäude des Verwaltungsgrundvermögens einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile zugewiesen. Zu den Grundstücken und Gebäuden nach Satz 1 gehören nicht die im Gemeingebrauch stehenden Teile.

(3) Zu dem Sondervermögen gehören ferner die vom Senat zugewiesenen mobilen und stationären Anlage- und Ausstattungsgegenstände.

(4) Absatz 2 ist nicht anzuwenden auf

1. Vermögen im Sinne des Absatzes 2, soweit es am 1. Januar 2002 anderen Sondervermögen oder Rechtsträgern der Stadtgemeinde zugewiesen wurde,
2. Gebäude und sonstige Anlagen, die durch Dritte in eigenem Namen und für eigene Rechnung errichtet oder finanziert wurden.

(5) Das Sondervermögen trägt die öffentlichen Lasten im zugewiesenen Bereich.

§ 2
Zweck und Umfang

(1) Das Sondervermögen hat die Aufgabe, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie Anlage- und Ausstattungsgegenstände für Zwecke der Stadtgemeinde Bremen nach kaufmännischen Grundsätzen zu erwerben, zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu verwerten. Die Entscheidung über den Umfang und die Aufgabenbereiche, auf die sich der Zuständigkeitsbereich des Sondervermögens erstreckt, trifft der Senat.

(2) Am 1. Januar 2002 bestehende Forderungen oder Verbindlichkeiten der Stadtgemeinde Bremen aus dem Erwerb, der Veräußerung, der Bebauung und der Vermietung und Verpachtung der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte des Verwaltungsgrundvermögens sowie aus dem Erwerb und der Veräußerung von mobilen und stationären Anlage- und Ausstattungsgegenständen gehen in die Zuständigkeit des Sondervermögens über.

§ 3
Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen kann im Rechtsverkehr unter seinem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

(2) Für Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet die Stadtgemeinde Bremen unbeschränkt.

§ 4
Vermögenstrennung

Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen der Stadtgemeinde Bremen, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 5
Geschäftsführung, Aufsicht

(1) Die Geschäftsführung des Sondervermögen wird durch Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Senator für Finanzen und einer oder mehreren der im Liegenschaftswesen tätigen Gesellschaften festgelegt. Sie kann in Teilen einem Eigenbetrieb übertragen werden. Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt zu Lasten des Sondervermögens.

(2) Der Senator für Finanzen führt die Aufsicht über das Sondervermögen in fachlicher Abstimmung mit dem Senator für Bau und Umwelt. In fachlichen Fragen des mobilen und stationären Anlage- und Ausstattungsvermögens stellt er das Einvernehmen mit den diese Vermögensbereiche nutzenden Senatsressorts her.

§ 6
Sondervermögensausschuss

(1) Für das Sondervermögen wird ein Sondervermögensausschuss gebildet.

(2) Für den Sondervermögensausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Deputationen entsprechend. Die Stadtbürgerschaft entscheidet über die Anzahl der von ihr zu wählenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder.

(3) Der Sondervermögensausschuss soll mindestens nach Vorlage der Zwischenberichte der Geschäftsführung tagen.

(4) Die Mitglieder des Sondervermögensausschusses haben Anspruch auf Sitzungsgeld beziehungsweise Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Voraussetzung und Höhe regelt der Senator für Finanzen.

§ 7
Aufgaben des Sondervermögensausschusses

Der Sondervermögensausschuss berät und beschließt über

1. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
2. die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführung,
4. die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen.

§ 8
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Regelungen des Abschnitts 3 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden mit Ausnahme von § 9 Abs. 2 und 3 und § 16 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(2) Das Sondervermögen stellt eine Erfolgsübersicht auf, aus der sich jeweils die auf das Verwaltungsgrundvermögen und das mobile und stationäre Anlage- und Ausstattungsvermögen entfallenden Anteile an den Erträgen und Aufwendungen ergeben. Für das mobile und stationäre Anlage- und Ausstattungsvermögen kann eine Untergliederung nach nutzenden Fachbereichen vorgesehen werden. Gemeinsame Aufwendungen und Erträge sind sachgerecht aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

2.16.1 Begründung zum Ortsgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen (BremSVITOG)

Auszug aus der Bürgerschaftsdrucksache Nr. 15/398 S vom 13. November 2001.

Mitteilung des Senats vom 13. November 2001

Entwurf eines Ortsgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen (BremSVITOG)

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen (BremSVITOG) mit der Bitte um Beschlussfassung in der Sitzung im Dezember 2001.

Die Errichtung von Sondervermögen für das Verwaltungsgrundvermögen der Stadtgemeinde Bremen ist Teil der Neuordnung des Liegenschaftswesens. In den Sondervermögen sind alle Liegenschaften, die unmittelbar für öffentliche Zwecke genutzt werden, aber ohne die im Gemeingebrauch stehenden Teile, zusammenzufassen. Sie bilden ein zentrales Kernelement für die Einführung des Vermieter-/Mietermodells, die Flächenoptimierung, die Instandhaltung und die Entwicklung eines Sanierungsprogramms für öffentliche Gebäude. Die Rechts- und Wirtschaftsform ist eng an die Gestaltung der Eigenbetriebe angelehnt, bei denen hinreichende und gute Erfahrungen im Umgang mit den ihnen übertragenen Investitionsvermögen gesammelt werden konnten.

Die für das Liegenschaftswesen vorgesehene Betriebsführung nach kaufmännischen Gesichtspunkten ist gleichermaßen für mobile und stationäre Anlage- und Ausstattungsgegenstände geeignet, mit den vorhandenen und aus Haushaltsgründen knappen Ressourcen zu effizienteren Ergebnissen zu kommen. Daher sollen geeignete große Ausstattungsbereiche einbezogen werden. Vorgesehen hierfür sind zunächst die Feuerwehr und die Schulen der Stadtgemeinde Bremen.

Die Bildung der Sondervermögen führt insgesamt zu keinen finanziellen Mehrbelastungen, sondern zu einer anderen Bewirtschaftungsform der Haushaltsmittel. Die investiven Mietanteile für die Liegenschaften sowie die Nutzungsentgelte für die mobilen und stationären Anlage- und Ausrüstungsgegenstände sind aus vorhandenen Haushaltsanschlägen zu entrichten.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, den Ortsgesetzentwurf dem Haushalts- und Finanzausschuss unmittelbar nach Eingang zuzuleiten, damit eine Beratung in Verbindung mit dem der Bürgerschaft (Landtag) zugeleiteten Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik des Landes Bremen (BremSVITG) wegen des Sachzusammenhangs vor dessen zweiter Lesung ermöglicht wird.

[...]

Begründung

Allgemeines

Das Liegenschaftsvermögen Landes und der Stadtgemeinde Bremen wird zur Zeit im vorhandenen kameralen Rechnungswesen nur unzureichend abgebildet. Art, Umfang und Wert der entsprechenden Grundstücke einschließlich der Gebäude sind grundsätzlich nicht erkennbar. Ebenso wenig werden der Umfang der Nutzung nach Fläche und Kosten haushaltsmäßig erfasst. Es besteht daher kein Anreiz, mit vorhandenen Flächen wirtschaftlich und nur im notwendigen Umfang umzugehen. Eine Bewirtschaftung insbesondere mit dem Ziel der Flächenoptimierung, Werterhaltung und Erhaltung der Nutzungsmöglichkeit wird dadurch erheblich erschwert. In Verbindung mit einer nicht ausreichenden Haushaltsmittelausstattung hat das dazu geführt, dass nach gutachterlichen Feststellungen in dem Verwaltungsgrundvermögen ein Flächenüberhang von rd. 12% sowie ein Sanierungsstau in Höhe von 653 Mio. DM zuzügl. MwSt., insgesamt also ca. 750 Mio. DM besteht.

Ein Ergebnis des gesamten neuen Liegenschaftsmanagements, bei dem die Sondervermögen ein zentrales Kernelement bilden, soll eine Optimierung der Flächenbedarfe sein. Ein erster Schritt hierzu ist die Einführung des Vermieter-/Mieter-Modells: die Nutzer zahlen für die von ihnen beanspruchten Liegenschaften Mieten zunächst nach Pauschalsätzen, im weiteren Verlauf nach Marktbedingungen. Hierfür soll das Verwaltungsgrundvermögen Bremens - hierzu gehören insbesondere Verwaltungsgebäude, Polizeireviere, Schulen, Kindertagesheime, Sporteinrichtungen und andere öffentlichen Zwecken dienende Gebäude - in Sondervermögen (je eines für Land und Stadt) überführt werden. Einzubeziehen sind zudem von Eigenbetrieben genutzte Liegenschaften, die den Betrieben nicht als Eigenkapital übertragen, sondern an sie vermietet worden sind. Nicht erfasst werden die im Gemeingebrauch stehenden Verkehrs- und Grünflächen.

Die Sondervermögen sind wirtschaftlich selbstständige, rechtlich aber unselbstständige abgegrenzte Vermögensmassen nach § 26 Abs. 2 LHO. Sie entsprechen in ihrer Wirtschaftsführung den Eigenbetrieben, erhalten aber kein eigenes Personal. Im Rechnungswesen der Sondervermögen bildet sich der gesamte Aufwand incl. der Abschreibungen für Werteverzehr ab, den der Eigentümer zu tragen hat. Die Sondervermögen erhalten eine eigene Kassenwirtschaft und haushaltsrechtliche Kreditermächtigungen für investive Zwecke.

Alle Aktivitäten des neu geordneten Liegenschaftswesens – Vermietung, Instandhaltung und -setzung, An- und Verkauf, Baumaßnahmen usw. – werden über die Sondervermögen abgewickelt.

Kredite, die den vor dem 1. Januar 2002 beschafften Liegenschaften für ihre Anschaffung oder Herstellung zuzurechnen sind, bleiben im Schuldenbestand der Stadtgemeinde Bremen. Im Falle einer Vermögensveräußerung ist sicherzustellen, dass die Erlöse vorrangig zur Kredittilgung verwendet werden, da nur so der Vermögensstatus der Gebietskörperschaften erhalten bleiben kann. Darüber hinausgehende Erlöse sollen in den Sondervermögen verbleiben und der Refinanzierung von Anlaufkosten, der Zwischenfinanzierung von Verkaufsobjekten und – je nach verbleibender Höhe – als Eigenmittel dem Abbau des Sanierungsstaus dienen. Mit der Verwendung zusätzlicher Erlösanteile zur Werteverbesserung erhöht sich das Eigenkapital der Sondervermögen und damit die Finanzierungsbasis für das gesamte Liegenschaftsvermögen.

Das für das immobile Vermögen angestrebte Ziel, die Nutzung und den Werteerhalt zu optimieren, ist auf das mobile und stationäre Anlage- und Ausstattungsvermögen übertragbar. Daher sollen große Ausstattungsbereiche in das Sondervermögen einbezogen werden. Zunächst ist vorgesehen, die mobile und stationäre Ausstattung der Feuerwehr und der Schulen Bremens in diese Betriebsform zu überführen. Den nutzenden Einrichtungen werden die Ausstattungsgegenstände gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Diese neue Bewirtschaftungsform hat ähnlich wie im Liegenschaftswesen den Vorteil, die Nutzer im laufenden Betrieb mit dem Werteverzehr in Form der Abschreibungen (Absetzung für Abnutzung - AfA -), den auf die Anschaffungskredite entfallenden Zinsen sowie mit dem laufenden Wartungsaufwand zu belasten, dagegen aber von Beschaffungs- und Verwaltungsaufgaben zu entlasten. Damit kann die Beschaffung für Erst- und Ersatzausstattungen verstetigt werden. Zudem kann im Gegensatz zu dem bisherigen, von den darstellbaren Investitionsansätzen abhängigen kameralen System gewährleistet werden, eine den fachlichen Anforderungen entsprechende technisch zeitgemäße Ausstattung zu erhalten. Durch die Tilgung der Kredite innerhalb des Nutzungszeitraums wird schließlich das derzeitige Prinzip durchbrochen, Investitionskredite in Höhe der Haushaltsausgaben ohne Tilgungsanforderung mit der Folge aufzunehmen, dass auch nach Untergang des jeweiligen Investitionsgutes die hierauf entfallenden Schulden erhalten bleiben. Voraussetzung und Rahmen für das Ausstattungsvolumen sind die Mittel, die die Nutzerressorts in ihren Budgets als Entgelt für die angeforderte Ausstattung sicherstellen können. Hierbei ist jedoch davon auszugehen, dass durch höhere Wirtschaftlichkeit, Reduzierung der Reparaturkosten durch Ersatzbeschaffung nach Ablauf der wirtschaftlich vertretbaren Nutzungsdauer, optimierte Beschaffungs- und Bewirtschaftungsorganisation sowie andere geeignete Maßnahmen ein im Vergleich zu der kameralen Ausgabewirtschaft verbesserte Ausstattung gewährleistet werden kann.

Die mobile und stationäre Ausstattung soll als organisatorisch abzugrenzender Bereich in dem Sondervermögen mit eigenen Teilwirtschaftsplänen geführt werden, da hier andere Bewirtschaftungsformen sowie Werteverzehr- und Finanzierungsbedingungen vorliegen als bei den Immobilien. Ferner gelten hier nicht die weiteren Anforderungen der Veräußerung und der Sanierung des Bestandes.

Zu den Einzelvorschriften

Zu § 1

Das Sondervermögen wird unter der Rechtsträgerschaft der Stadtgemeinde Bremen gebildet. Als haushaltsrechtliche Grundlage für die gesonderte Erfassung und Führung von Vermögensteilen der Stadtgemeinde gelten § 26 Abs. 2 und für die Beachtung weiterer haushaltsrechtlicher Vorschriften § 113 der Landeshaushaltsordnung. Die Vermögensgegenstände werden in dem Sondervermögen nachgewiesen.

Zu § 2

Über das Sondervermögen werden alle Eigentümerfunktionen der Stadtgemeinde Bremen abgebildet. Vorhandene Immobilien sowie mobile Ausstattungs- und Anlagegegenstände werden dem Sondervermögen zur Bewirtschaftung, Vermietung, Instandhaltung und Verwertung übertragen. Für die mobile und stationäre Technikausstattung kann die Instandhaltungszuständigkeit jedoch auch beim Nutzer verbleiben, insbesondere dann, wenn eigene Werkstätten – z.B. Feuerwehr – vorhanden sind oder andere Gründe dafür sprechen. Die Vermögensbestandteile sind in einer Eröffnungsbilanz zu erfassen, die nach bestehenden Bilanzierungsrichtlinien jährlich mit allen Veränderungen fortzuschreiben ist. Damit wird für den darin enthaltenen Teil des Landesvermögens der jeweils aktuelle Stand ausgewiesen, der in der kameralen Haushaltsführung nicht darstellbar ist.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten mit Ausnahme der für die Anschaffung oder Herstellung bis zum 31. Dezember 2001 aufgenommenen Haushaltskredite gehen zum Gründungstag auf das Sondervermögen über. Zum Ausgleich für den Verzicht auf Darlehensüberleitung sind Veräußerungserlöse in Höhe der Restbuchwerte an den Haushalt zur Tilgung der anteiligen Schulden abzuführen.

Zu § 3

Die Übertragung der rechtlichen Handlungsbefugnis gegenüber Dritten ermöglicht dem Sondervermögen, alle Aufgaben selbstständig nach wirtschaftlichen Kriterien zu erledigen. Mit der Haftung für Verbindlichkeiten durch die Stadtgemeinde werden Kreditaufnahmen, die durch die Bindung an das Haushaltsrecht auf Investitionen beschränkt sind, ohne dingliche Sicherheit ermöglicht.

Zu § 4

Die Trennung von dem übrigen Vermögen der Stadtgemeinde Bremen ist Voraussetzung dafür, die Zielsetzung des Vermieter-/Mieter-Modells für die Liegenschaften sowie des analog geltenden Ersteller-/Besteller-Prinzips für Anlage- und Ausrüstungsgegenstände in vollem Umfang erfüllen zu können.

Zu § 5

Das Sondervermögen soll kein eigenes Personal erhalten. Die Geschäftsführung für das Liegenschaftsvermögen soll der Gesellschaft für Bremer Immobilien mbh (GBI), für Anlage- und Ausrüstungsgegenstände der Facility Management Bremen GmbH (FMB) bzw. dem dieser Gesellschaft angegliederten Eigenbetrieb Gebäude- und Technik-Management Bremen (GTM) übertragen werden. Die Aufwendungen für die Geschäftsführung sind von dem Sondervermögen zu tragen. Einzelheiten sind in den Geschäftsbesorgungsverträgen zu regeln, die der Senator für Finanzen mit den Gesellschaften bzw. dem Eigenbetrieb abschließt.

Die Aufgabenbereiche der Gesellschaften GBI und FMB, des Eigenbetriebs GTM sowie des Sondervermögens ergeben sich aus der Neuordnung von Aufgaben bisher existierender Einheiten sowohl des Bau- als auch des Liegenschaftswesens auch anderer Ressorts. Es besteht Einvernehmen, dass die Aufsicht über die Gesellschaften, den Eigenbetrieb, wie auch das Sondervermögen vom Senator für Finanzen in fachlicher Abstimmung mit dem für Bau- und Energiefragen zuständigen Senator für Bau und Umwelt wahrgenommen werden soll. Um die Belange der Nutzerressorts der Anlage- und Ausstattungsgegenstände zu wahren, soll in fachlichen Aufsichtsfragen das Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachressort hergestellt werden. Für die vorgesehene Eingliederung der mobilen und stationären Ausstattung der Feuerwehr sind dies der Senator für Inneres, Kultur und Sport, für die der Schulen der Senator für Bildung und Wissenschaft.

Zu § 6

Da das Sondervermögen Teil der Stadtgemeinde als Rechtsträger bleibt, ist als Beratungs- und Beschlussorgan ein Sondervermögensausschuss einzusetzen (Absatz 1). Der Ausschuss hat für die Wirtschaftsführung die Rechte und Pflichten, die vergleichbar für den Haushalt der Stadtgemeinde die Stadtbürgerschaft ausübt. Der Sondervermögensausschuss wird von der Stadtbürgerschaft gebildet (Absatz 2). Für ihn gelten dementsprechend die Vorschriften des Gesetzes über die Deputationen.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Ausschusses, die im § 7 aufgeführt sind, gehört das Controlling über Aufgabenerledigung im und Fortentwicklung des Sondervermögen. Analog der für die Eigenbetriebe geltenden Regelung soll der Sondervermögensausschuss daher die vierteljährlich vorzulegenden Zwischenberichte beraten, bevor sie an den Senat und gehen und von diesem dem Haushalts- und Finanzausschuss zugeleitet werden (Absatz 3).

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten Sitzungsgeld und Aufwendungsersatz. Anspruchsvoraussetzungen und Höhe werden in gleicher Weise wie für die Eigenbetriebsausschüsse festgelegt (Absatz 4).

Zu § 7

Die Beratungs- und Beschlussrechte des Sondervermögensausschusses sollen gewährleisten, dass die Wirtschaftsführung sich an den Vorgaben des Wirtschaftsplans ausrichtet und das Jahresergebnis dem abschließenden Controlling des Ausschusses unterliegt.

Bei erfolggefährdenden Mehraufwendungen ist sicher zu stellen, das das Gesamtergebnis des Wirtschaftsplanes nicht gefährdet wird.

Zu § 8

Das Sondervermögen hat seine haushaltsrechtliche Grundlage in § 26 Abs. 2 LHO. Daher gelten hier auch die Regeln für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen entsprechend, die in dem Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe der Stadtgemeinde und der Stadtgemeinden in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind – s. jetzige Neufassung vom 3. September 2001 (Brem.GBl. S. 287 – 63-d-1) – . Ausgenommen sind lediglich die Vorschriften, die die Höhe des Stammkapitals und dessen Verzinsung (§ 9 Abs. 2 und 3 BremEBG) sowie die Stellenübersicht (§ 16 BremEBG) regeln, da deren Inhalt nicht Bestandteil des Sondervermögens sind.

Die Erstellung einer Erfolgsübersicht mit getrennten Teil-Wirtschaftsplänen für das Liegenschafts- und das mobile und stationäre Anlage- und Ausstattungsvermögen soll gewährleisten, dass die Vermögensentwicklung für die Bilanz einerseits, der Werteverzehr sowie der laufende Aufwand für die Miet- und Entgeltberechnung andererseits getrennt ermittelt werden und die Erfolgs- und Vermögenspläne für diese Teilbereiche auf die unterschiedlichen Ansprüche der lang- und kurzlebigen Investitionsgüter ausgerichtet werden können.

Zu § 9

Die Neuordnung des gesamten Liegenschaftswesens soll zum 1. Januar 2002 wirksam werden. Zu diesem Zeitpunkt müssen daher auch die Sondervermögen gebildet werden.

2.17 Gesetz über den Eigenbetrieb GeoInformation Bremen - Eigenbetrieb des Landes Bremen (BremGeoG) vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 385)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1
Organisation und Verwaltung

§ 1 Rechtsform, Name, Stammkapital
§ 2 Ziele und Aufgaben
§ 3 Rechtsstellung der Bediensteten
§ 4 Betriebsleitung und Vertretung
§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung
§ 6 Aufsicht
§ 7 Betriebsausschuss
§ 8 Festsetzung spezieller Entgelte
§ 9 Vertretung in gerichtlichen Verfahren

Abschnitt 2
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 10 Sondervermögen
§ 11 Entscheidung über Lieferungen und Leistungen
§ 12 Wirtschaftsplan
§ 13 Berichtspflichten
§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Abschnitt 3
Schlussvorschriften

§ 15 Übergang von Aufgaben
§ 16 Überleitung des Personals
§ 17 Inkrafttreten

Abschnitt 1
Organisation und Verwaltung

§ 1
Rechtsform, Name, Stammkapital

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird ein Eigenbetrieb für GeoInformation errichtet. Er ist eine nicht rechtsfähige wirtschaftende Einrichtung des Landes Bremen und bildet ein Sondervermögen mit selbstständiger Wirtschafts- und Rechnungsführung.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „GeoInformation Bremen; Eigenbetrieb des Landes Bremen“. Der Name kann im Geschäftsverkehr durch klarstellende Zusätze ergänzt werden.

(3) Für den Eigenbetrieb gelten die Vorschriften des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft.

(4) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1,5 Millionen Euro.

§ 2
Ziele und Aufgaben

(1) Der Eigenbetrieb hat das Ziel, durch die Landesvermessung und die Führung des Liegenschaftskatasters die Sicherung des Eigentums an Grundstücken und Gebäuden zu gewährleisten, den Grundstücksverkehr zu unterstützen und mit der Darstellung räumlicher Geoinformationen im Zuständigkeitsbereich nach dem Vermessungs- und Katastergesetz einheitliche Grundlagen für alle raumbezogenen Planungen und Maßnahmen zu schaffen.

(2) Dem Eigenbetrieb obliegen insbesondere,

1. die im Vermessungs- und Katastergesetz auf die Kataster- und Vermessungsverwaltung Bremen übertragenen Aufgaben,
2. die Erhebung, die Führung und die Bereitstellung von raumbezogenen Basisdaten für die öffentlichen und sonstigen Einrichtungen, die mit Entwurfs-, Planungs- und Bauaufgaben sowie statistischen Auswertungen und fachbezogenen Dokumentationen betraut sind,
3. der Aufbau und die Weiterentwicklung digitaler geografischer Informationssysteme auf der Grundlage eines einheitlichen Raumbezugssystems und die Herausgabe von Karten,
4. die Wertermittlung für bebaute und unbebaute Grundstücke und für Rechte an Grundstücken als Bewertungsstelle der Stadtgemeinde Bremen sowie die Führung der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Bremen nach dem § 192 Abs. 4 des Baugesetzbuches,
5. die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen.

§ 2 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes bleibt unberührt.

(3) Der Eigenbetrieb bietet darüber hinaus Dienstleistungen im Bereich der Vermessung sowie der Erhebung und der Verarbeitung raumbezogener Fachdaten an.

(4) Der Eigenbetrieb erbringt seine Dienstleistungen nach Absatz 2 Nrn. 2 bis 5 auf Grund von Vereinbarungen.

(5) Der Eigenbetrieb kooperiert mit örtlichen und überörtlichen Einrichtungen und Unternehmen. Er kann Aufgaben außerhalb des Landes und der Stadtgemeinden im Rahmen des Betriebszwecks wahrnehmen.

(6) Dem Eigenbetrieb können vom Senat zusätzliche Aufgaben übertragen werden.

§ 3
Rechtsstellung der Bediensteten

Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten, Arbeiter und Beamten stehen im Dienste der Freien Hansestadt Bremen.

§ 4
Betriebsleitung und Vertretung

(1) Der Eigenbetrieb wird durch einen Geschäftsführer (Betriebsleitung) geleitet.

(2) Zur Vertretung der Betriebsleitung wird ein stellvertretender Geschäftsführer bestellt.

(3) Die Betriebsleitung wird vom Senator für Bau und Umwelt für die Dauer von höchstens sechs Jahren bestellt. Der Senator für Bau und Umwelt kann die Betriebsleitung vor Ablauf der regelmäßigen Amtsperiode aus wichtigem Grund abberufen. Als wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben anzusehen.

(4) Die Betriebsleitung vertritt die Freie Hansestadt Bremen in außergerichtlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Die Betriebsleitung kann Betriebsangehörige in bestimmtem Umfang allgemein oder im Einzelfall mit ihrer Vertretung in außergerichtlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes beauftragen.

§ 5
Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegt die Betriebsführung. Dazu gehört die selbstständige und eigenverantwortliche Abwicklung aller Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung notwendig sind, insbesondere

1. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter, Ernennung, Beförderung, Entlassung, Eintritt und Versetzung in den Ruhestand der Beamten sowie deren sonstige Personalangelegenheiten im Umfang der vom Senat übertragenen Befugnisse, soweit nicht das Arbeitsverhältnis der Betriebsleitung berührt ist;
2. Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit des Eigenbetriebes einschließlich der Einhaltung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;
3. Durchführung von Geschäften, insbesondere der Abschluss von Verträgen, die Beschaffung von Verbrauchs- sowie Investitionsgütern;
4. Abschluss von Vereinbarungen über die vom Eigenbetrieb zu erbringenden Leistungen;
5. Planung und Organisation des Eigenbetriebes.

§ 8 Abs. 3 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden bleibt unberührt.

(2) Die Betriebsleitung bereitet dem Senator für Bau und Umwelt die Beschlussvorlagen für den Betriebsausschuss vor.

§ 6
Aufsicht

(1) Der Senator für Bau und Umwelt führt die Aufsicht über den Eigenbetrieb. Die Aufsicht umfasst insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben.

(2) Der Senator für Bau und Umwelt

1. legt die näheren Aufgaben und der Grundsätze der Organisation des Eigenbetriebes fest,
2. beauftragt den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss,
3. legt nach Prüfung gemäß § 27 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden dem Betriebsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht vor.

(3) Der Zustimmung des Senators für Bau und Umwelt bedürfen

1. der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von wichtigen Verträgen, insbesondere Drittunternehmerverträge, aus denen sich langfristige Verpflichtungen und weitreichende finanzielle Auswirkungen ergeben können,
2. erfolggefährdende Mehraufwendungen.

§ 7
Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss führt den Namen „GeoInformation Bremen“.

(2) Die Betriebsleitung ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen. Von dieser Regelung kann nur aus wichtigem Grund abgewichen werden. Die Betriebsleitung hat das Recht, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Stellungnahme abzugeben.

(3) Der Betriebsausschuss berät und beschließt über

1. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung sowie alle ihr Anstellungsverhältnis berührenden Angelegenheiten,
2. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
3. die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung und die Entlastung der Betriebsleitung,
5. die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen,
6. die Empfehlungen für die festzusetzenden Gebühren,
7. die Festsetzung von Entgelten in einem Entgeltverzeichnis, soweit öffentlichrechtliche Gebühren und Auslagen nicht bestimmt sind,
8. die Berichte der Betriebsleitung nach § 20 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetrieb des Landes und der Stadtgemeinden.

§ 8
Festsetzung besonderer Entgelte

Die Festsetzung der Entgelte für Lieferungen und Leistungen sowie der Entgelte für die Mitbenutzung von Betriebsvermögen, die nicht in einem Entgeltverzeichnis (§ 7 Abs. 3 Nr. 7) enthalten sind, obliegt der Betriebsleitung.

§ 9
Vertretung in gerichtlichen Verfahren

In gerichtlichen Verfahren wird der Eigenbetrieb vom Senator für Bau und Umwelt oder der sonst zuständigen Stelle vertreten.

Abschnitt 2
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 10
Sondervermögen

(1) Zum Sondervermögen gehören Einrichtungen, die auf Dauer dem Eigenbetrieb dienen und die nicht getrennt vom Eigenbetrieb geführt werden.

(2) Der Eigenbetrieb ist zur Erhaltung des Sondervermögens und zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung verpflichtet. Er hat hierfür angemessene Rücklagen zu bilden.

§ 11
Entscheidung über Lieferungen und Leistungen

(1) Die Betriebsleitung entscheidet nach Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten eigenverantwortlich, ob der Eigenbetrieb Lieferungen und Leistungen von Dienststellen der bremischen Verwaltung oder von anderen in Anspruch nimmt. Dazu gehört auch die Entscheidung über die An- und Abmietung von Gebäuden und Räumen.

(2) Will der Eigenbetrieb von einer Dienststelle der bremischen Verwaltung Lieferungen oder Leistungen in Anspruch nehmen, so kann die Dienststelle dies, soweit es nach Art, Umfang oder Dauer der Lieferungen oder Leistungen erforderlich ist, vom Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung abhängig machen, in der insbesondere Leistungsumfang, Entgelt und Dauer der Inanspruchnahme zu regeln sind.

(3) Der Eigenbetrieb kann unter Beachtung insbesondere der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Dritte beauftragen soweit der öffentlich-rechtliche Charakter der in § 2 bestimmten Ziele und Aufgaben des Eigenbetriebes dem nicht entgegensteht.

§ 12
Wirtschaftsplan

(1) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres vom Senator für Bau und Umwelt dem Betriebsausschuss zuzuleiten. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig zu beschließen, dass er der Bürgerschaft (Landtag) in Verbindung mit dem jeweiligen Entwurf des Haushaltsplanes der Freien Hansestadt Bremen zur Kenntnisnahme zugeleitet werden kann. Entsprechendes gilt für Änderungen des Wirtschaftsplanes.

(2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes sind nicht gegenseitig deckungsfähig. Bei Vorhaben, die nachweislich eng zusammenhängen, kann im Wirtschaftsplan die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklärt werden; darüber hinaus kann in besonderen Fällen der Senator für Bau und Umwelt die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklären.

(3) Im Vermögensplan sind Regelungen darüber zu treffen, inwieweit Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes der Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen. Ausgabenansätze für Einzelvorhaben unter 50 000 Euro können im Vermögensplan zusammengefasst veranschlagt werden.

(4) Mit dem Entwurf des Wirtschaftsplanes hat die Betriebsleitung einen fünfjährigen, jährlich fortzuschreibenden Finanzplan vorzulegen.

§ 13
Berichtspflichten

Die Betriebsleitung hat den Senator für Bau und Umwelt sowie den Betriebsausschuss vierteljährlich jeweils zum Quartalsabschluss schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten (Zwischenberichte). Bei erfolgsgefährdenden Abweichungen vom Wirtschaftsplan hat die Betriebsleitung den Senator für Bau und Umwelt unverzüglich zu unterrichten.

§ 14
Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

(2) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss hat der Eigenbetrieb einen Lagebericht aufzustellen sowie eine Erfolgsübersicht aufzustellen.

(3) Der Senator für Bau und Umwelt hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Erfolgsübersicht und die Ergebnisse der Kostenrechnung zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Abschnitt 3
Schlussvorschriften

§ 15
Übergang von Aufgaben

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben auf den Eigenbetrieb über.

§ 16
Überleitung des Personals

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Beschäftigten von Kataster und Vermessung Bremen Bedienstete des Eigenbetriebes.

§ 17
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

2.17.1 Begründung zum Gesetz über den Eigenbetrieb GeoInformation Bremen (BremGeoG)

Auszug aus der Bürgerschaftsdrucksache Nr. 15/824 vom 18. September 2001.

Mitteilung des Senats vom 18. September 2001

Gesetz über den Eigenbetrieb GeoInformation Bremen

1. Allgemeines

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den anliegenden Entwurf des Gesetzes über den Eigenbetrieb GeoInformation Bremen einschließlich der Begründung mit der Bitte um Behandlung und Beschlussfassung.

Die inhaltlichen Grundlagen für die Gründung des Eigenbetriebes ergeben sich aus der Begründung des Gesetzentwurfes (siehe dazu insbesondere „Allgemeines") und den folgenden weiteren Erläuterungen.

Der Eigenbetrieb wird den Namen „GeoInformation Bremen; Eigenbetrieb des Landes Bremen" führen.

Die Ziele und Aufgaben des Betriebes ergeben sich aus § 2 des Gesetzes.

Durch die Umgründung des kommunalen Wirtschaftsbetriebes in einen Eigenbetrieb des Landes ergeben sich Verlagerungen zwischen den Haushalten der Stadtgemeinde und des Landes.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Aufgrund § 2 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1992 (Brem.GBl. S. 161 - 63-d-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2001 (Brem.GBl. S. 215)) ist für die Errichtung eines Eigenbetriebes des Landes ein Errichtungsgesetz zu erlassen.

Das BremEBG regelt rechtsverbindlich und abschließend die wesentlichen Rahmenbedingungen, unter denen Eigenbetriebe zu führen sind. Das Gesetz lässt im Hinblick auf die Besonderheiten der Eigenbetriebe des Landes in bestimmten Teilbereichen Regelungsspielräume offen (vgl. §§ 19 Abs. 2 und 29 BremEBG). Zwingende Vorschriften ergeben sich insbesondere aus den §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 5, 8 Abs. 1, 22 und 23 BremEBG). Für die Führung von Eigenbetrieben gelten außerdem die einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und des für den Eigenbetrieb zu erlassenden Gesetzes.

Aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit wurden einzelne Vorschriften des BremEBG in das Gesetz über den Eigenbetrieb „GeoInformation Bremen" übernommen.

3. Beschlüsse

Die Deputation für Bau hat in ihrer Sitzung am 23. August 2001 dem Entwurf des Gesetzes über den Eigenbetrieb GeoInformation Bremen zugestimmt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), den nachfolgenden Entwurf eines Gesetzes über den Eigenbetrieb GeoInformation Bremen zu beschließen.

[...]

Begründung

Präambel

Die Umwandlung des Wirtschaftsbetriebes Kataster und Vermessung (KVBremen) in einen Eigenbetrieb wird in einer Zeit vorgenommen, die einerseits vom Paradigmenwechsel im Grundverständnis der Verantwortlichkeit des Staates für öffentliche Aufgaben geprägt ist, die andererseits aber auch einer bundesweiten und sogar globalen grundlegenden Veränderung fachlicher Anforderungen an ein amtliches Vermessungswesen unterliegt. Wo im 19. Jahrhundert das staatliche Vermessungswesen den Erfordernissen der militärischen Kartenherstellung und der Steuererhebung diente und sich zwecks öffentlich-rechtlicher Sicherung des privaten Grundeigentums zu Beginn des 20. Jahrhunderts zur Katasterverwaltung weiterentwickelte, ist sie heute darüber hinaus Lieferant für Informationen zur Beschaffenheit der Erdoberfläche und der tatsächlichen Sachverhalte am Grundeigentum. Zusätzlich ist KVBremen heute für die Ämter und die anderen nachgeordneten Bereiche der öffentlichen Verwaltung Dienstleister in vermessungstechnischen, kartographischen und bewertungstechnischen Angelegenheiten.

Mit dem zurzeit stattfindenden Wandel vom Industriestaat zur Informations- und Dienstleistungsgesellschaft verändert sich auch der Anspruch an eine moderne Infrastruktur. Wo bisher leistungsfähige Verkehrswege und soziale Einrichtungen Standortvorteile darstellten, werden künftig Datenbanken und Datenautobahnen eine bedeutungsvolle Funktion in der Infrastruktur des modernen Staates einnehmen. Geoinformationen in Form von digitalen Geobasisdaten in diesem Kontext vorzuhalten wird künftig eine wichtige Aufgabe der öffentlichen Verwaltung sein, denn rd. 80 % aller politischen Entscheidungen und rd. 50 % aller Entscheidungen in der Wirtschaft werden auf der Basis von Kartendarstellungen getroffen. Nur aktuelle digitale Daten erlauben den ständigen Zugriff und ermöglichen eine optimale Nutzung der vorhandenen Fachdaten sowohl durch Kombinationen als auch durch themenorientierte Auswertungen.

Der mit der Umgründung entstehende Eigenbetrieb GeoInformation wird als vordringlichste Aufgabe künftig diese Anforderungen an flächendeckende aktuelle digitale Geobasisdaten zu erfüllen haben.

Allgemeines

Nachdem Kataster und Vermessung Bremen von 1995 bis 2000 als städtischer Wirtschaftsbetrieb nach § 26 Abs. 1 LHO geführt wurde, soll sie nunmehr in einen selbständig wirtschaftenden Eigenbetrieb des Landes Bremen überführt werden. Nach § 2 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1992 (Brem.GBl. S. 161 - 63-d-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2001 (Brem.GBl. S. 215) ist hierfür ein entsprechendes Errichtungsgesetz zu erlassen.

Die Überführung des kommunalen Wirtschaftsbetriebes in einen Eigenbetrieb des Landes ist geboten, weil die im Vermessungs- und Katastergesetz beschriebenen Aufgaben bei den grundsätzlichen Angelegenheiten Landesaufgaben sind und die Zusammenarbeit mit Institutionen, die gleiche oder vergleichbare Aufgaben auf Landesebene wahrnehmen (Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsen, Grundbuchämter in Bremen), dadurch erleichtert wird.

Die Intention, den Wirtschaftsbetrieb zum Eigenbetrieb umzugründen, resultiert aus Veränderungen, die sich mit der Verwaltungsreform ergeben haben. Frühere Regelungen zu Betriebsgründungen waren geprägt dadurch, dass keine oder nur unzureichende Erkenntnisse über Betriebe nach § 26 Abs. 1 und 2 LHO vorlagen, kommunale Krankenhäuser ausgenommen. Insoweit konnte zu der Zeit, als der Wirtschaftsbetrieb „Kataster und Vermessung" gegründet wurde, nur auf theoretische Gedankenmodelle zurückgegriffen werden, die versuchten, alle damals entwickelten Abgrenzungsmerkmale und mögliche Gründungsrisiken zu berücksichtigen. Insbesondere die Befürchtung einer zu starken Verselbständigung im personellen und organisatorischen Bereich von Verwaltungseinheiten wie der Katasterverwaltung führte damals zu einer stringenten Abgrenzung der Betriebsformen. Zwischenzeitlich gewonnene Erkenntnisse haben verdeutlicht, dass eine Unterscheidung nach den zwei Betriebsformen kaum zu begründen ist. Dies hat dazu geführt, dass in den letzten Jahren alle anderen Wirtschaftsbetriebe umgegründet und bei der Verselbständigung von weiteren Verwaltungseinheiten unmittelbar Eigenbetriebe gegründet worden sind. Mit dem vorliegenden Umwandlungsgesetz soll insofern eine Einheitlichkeit für alle Bremer Betriebe hergestellt werden.

Die haushaltsrechtliche Sonderkonstruktion des Wirtschaftsbetriebes nach § 26 Abs. 1 LHO hat sich für KVBremen grundsätzlich bewährt. Allerdings sind die Wirtschaftsbetriebe gegenüber den Eigenbetrieben nach § 26 Abs. 2 LHO mit dem Nachteil behaftet, dass wesentliche Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung in den Bereichen Wirtschaftsführung, Personal und Organisation sowie Beschaffung nur mit Einschränkungen übertragen werden können. Ein wesentliches Element der Verwaltungsreform ist die Zusammenführung von Fach- und Ressourcenverantwortung. Für KVBremen ist die Überführung in die mit weitergehenden Entscheidungsbefugnissen ausgestattete Form des Eigenbetriebes daher die konsequente Fortsetzung des eingeschlagenen Weges.

Mit der Bildung des Eigenbetriebs GeoInformation wird diese Entwicklung abgeschlossen.

Die Umwandlung in einen Eigenbetrieb bietet darüber hinaus die Möglichkeit, die Ziele und Aufgaben der mit der Landesvermessung und der Führung des Liegenschaftskatasters betrauten Organisationseinheit vor dem Hintergrund der sich im Laufe der Zeit ständig erhöhenden Anforderungen an die Bereitstellung und Aufbereitung von Geobasisinformationen auf landesgesetzlicher Ebene festzulegen.

Im Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden sind die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen Eigenbetriebe personell, organisatorisch und wirtschaftlich zu führen sind, geregelt. Soweit das Gesetz Regelungsspielraum vorsieht, wurde dieser im Sinne einer eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung durch den Eigenbetrieb ausgenutzt.

Für die Führung von Eigenbetrieben gelten ferner die einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die Bestimmungen des für den Eigenbetrieb zu erlassenden Errichtungsgesetzes (vgl. § 2 Abs. 2 BremEBG).

Unter dem Aspekt der Klarheit und Verständlichkeit wurden einzelne Rechtsvorschriften des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden in den Gesetzestext des BremGeoG übernommen.

Im Einzelnen:

Abschnitt 1
Organisation und Verwaltung

Zu § 1 Rechtsform, Name, Stammkapital

§ 1 Abs. 1 nimmt direkten Bezug auf die rechtlichen Vorschriften der §§ 1, 1 a und 2 BremEBG.

Durch die Bestimmungen in § 1 Abs. 1 erhält der Eigenbetrieb einen weitgehend organisatorisch und wirtschaftlich selbständigen Status, ohne in rechtlicher Hinsicht selbständig zu werden. Der Eigenbetrieb bleibt damit in die staatliche Organisation der Freien Hansestadt Bremen eingebettet. Die Aufsicht über den Eigenbetrieb und das fachliche Weisungsrecht obliegen dem zuständigen Mitglied des Senats (vgl. § 8 BremEBG).

Die Notwendigkeit der Regelung in § 1 Abs. 2 ergibt sich nach § 3 Abs. 2 BremEBG. Danach ist der Name des Eigenbetriebes durch das Errichtungsgesetz zu bestimmen. Aus dem Namen des Eigenbetriebes muss das Land als Rechtsträger und die Rechtsform als Eigenbetrieb erkennbar sein.

§ 1 Abs. 3 enthält eine ausdrückliche Klarstellung über das Verhältnis dieses Gesetzes zu dem BremEBG. Die Rahmenbedingungen des BremEBG sollen nur dann keine Geltung haben, wenn durch das BremGeoG explizit andere Regelungen vorgenommen werden.

Absatz 4 konkretisiert § 9 Abs. 2 BremEBG, wonach der Eigenbetrieb mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten ist. Die Höhe des Stammkapitals entspricht mindestens dem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bewerteten Zeitwert, den die Anlagen des Eigenbetriebes haben. Dabei handelt es sich um die vorhandenen Sacheinlagen des Landes in den Eigenbetrieb. Die Bewertung ist von der vom Senator für Bau und Umwelt beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC Deutsche Revision zum 1. Januar 2001 vorgenommen und unter Berücksichtigung der in 2001 geplanten Investitionen fortgeschrieben worden.

Zu § 2 Ziele und Aufgaben

§ 2 Abs. 1 des Gesetzes beschreibt die Ziele der Freien Hansestadt Bremen für ihren Eigenbetrieb.

Die Pflichtaufgaben des Eigenbetriebes sind in § 2 Abs. 2 beschrieben. Die Führung des Liegenschaftskatasters und die Durchführung der Landesvermessung sind hoheitliche Aufgaben. Die Bereitstellung einheitlicher Geobasisinformationen ist Grundlage für die Vorbereitung politischer Entscheidungen, eine rechtssichere Verwaltungsplanung, einen zügigen Vollzug getroffener Entscheidungen und die wirtschaftliche Entwicklung der Region. Die im bremischen Vermessungs- und Katastergesetz übertragenen Aufgaben werden daher dem Eigenbetrieb ohne Einschränkungen übertragen einschließlich der damit unmittelbar verbundenen fachlichen Steuerungsfunktion, wie beispielsweise die Koordinierung von Bildflügen der bremischen Verwaltung, die in die beim Eigenbetrieb zu führende Landesluftbildsammlung aufzunehmen sind.

Darüber hinaus obliegt dem Eigenbetrieb in seinem Zuständigkeitsbereich die Erhebung, die Führung und die Bereitstellung der raumbezogenen geografischen Basisdaten. Eine einheitliche und damit rechtssichere Geodatenbasis kann nur gewährleistet werden, wenn diese Aufgabe zentral von einer Stelle wahrgenommen und durch eine fachliche Koordination gewährleistet wird, dass die im Auftrag öffentlicher Stellen erzeugten Vermessungsergebnisse geeignet sind, in die beim Eigenbetrieb geführten amtlichen Kartenwerke und das amtliche Vermessungszahlenwerk systemgerecht integriert zu werden. Das Gesetz folgt in Absatz 2 Nr. 2 diesen im Beschluss des Senats vom 25. April 1995 (Vorlage 175/95) zum Ausdruck gebrachten Intentionen, indem es diesen Aufgabenbereich dem Eigenbetrieb als Pflichtaufgabe zuweist. Eine vergleichbar zentrale Funktion kommt dem Eigenbetrieb als kommunale Bewertungsstelle zu, die die Verwaltung der Freien Hansestadt und der Stadtgemeinde mit Wertauskünften unter den Erfordernissen der Landeshaushaltsordnung bei ihren Immobiliengeschäften unterstützt.

Der Zusatz, dass § 2 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes unberührt bleibt, stellt klar, dass sich an der Befugnis des Senats, die Aufgaben des Kataster- und Vermessungswesens für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven und des Ortsteils Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven gesondert zu regeln, nichts ändert. Zuständigkeitsbereich des Eigenbetriebes im Land Bremen ist zurzeit die Stadtgemeinde Bremen, weil der Senat von der Ermächtigung gemäß § 2 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes Gebrauch gemacht hat, die Aufgabe zur Durchführung der Landesvermessung und der Führung des Liegenschaftskatasters für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven und des Ortsteils Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven mit Verordnung vom 24. August 1971 (Brem.ABl. S. 233 - 64-a-2) auf das Vermessungsamt des Magistrats der Stadt Bremerhaven zu übertragen. Die Finanzbeziehungen zum Vermessungsamt des Magistrats wird wie bisher durch den innerbremischen Finanzausgleich geregelt.

Die räumliche Zuständigkeit für die Wertermittlung gemäß § 192 ff. Baugesetzbuch ergibt sich aus der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch vom 4. September 1990 (Brem.GBl. S. 161 - 2130-a-2) in der Fassung vom 17. August 1999 (Brem.GBl. S. 229, 251). Mit der vollständigen Übertragung der Ressourcenverantwortung wird dem Eigenbetrieb wirtschaftliches Handeln auferlegt. Dies erfordert, dass dem Eigenbetrieb mit der Regelung des § 2 Abs. 3 angesichts der gegebenen Personalausstattung die Möglichkeit offen gehalten wird, im Wettbewerb mit privaten Vermessungsbüros seine Dienstleistungen anzubieten, um ein ausgeglichenes Betriebsergebnis erzielen zu können. Langfristig soll eine Ausrichtung des Eigenbetriebes schwerpunktmäßig an den in der Präambel genannten Zielvorstellungen erfolgen.

§ 2 Abs. 4 stellt klar, dass der Eigenbetrieb mit den Bedarfsträgern über seine Leistungen und deren Gegenleistungen Vereinbarungen trifft. Das gilt auch für den Pflichtbereich in § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes.

§ 2 Abs. 5 dieses Gesetzes formuliert den Aspekt der Kooperation mit örtlichen und überörtlichen Einrichtungen und Unternehmen. Soweit es dem Betriebszweck nicht entgegensteht, soll der Eigenbetrieb gegen Kostenerstattung auch Aufgaben für andere Rechtspersonen außerhalb des Landes und der Stadtgemeinde Bremen im Rahmen der rechtlichen und hierbei insbesondere steuerrechtlichen Grenzen wahrnehmen können. Eine über die Landesgrenze: hinausgehende Aufgabenwahrnehmung dient der Optimierung des Einsatzes vorhandener Ressourcen, wenn beispielsweise die vorhandenen Geobasisdaten genutzt werden, um den gesamten Großraum Bremens fachthematisch in Karten abzubilden.

Hinsichtlich der Wettbewerbssituation mit Unternehmen der freien Wirtschaft ist die Begründung zu Absatz 3 sinngemäß anzuhalten.

§ 2 Abs. 6 ermöglicht dem Senat, dem Eigenbetrieb weitere Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich zu übertragen.

Zu § 3 Rechtsstellung der Bediensteten

Die Regelung wurde aus dem BremEBG in das Gesetz übernommen und dient der Klarstellung, dass die Beschäftigten des Eigenbetriebes hinsichtlich der Rechtsstellung ihrem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn Freie Hansestadt Bremen angehören.

Zu § 4 Betriebsleitung und Vertretung

Gemäß § 4 BremEBG ist durch Gesetz zu regeln, wie die Betriebsleitung des Eigenbetriebes organisiert werden soll.

Nach § 4 Abs. 1 besteht die Betriebsleitung des Eigenbetriebes GeoInformation Bremen aus einem Geschäftsführer. Durch die Bestellung eines Stellvertreters ist eine kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung gewährleistet.

Über die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung berät und beschließt zunächst der Betriebsausschuss (§ 7 BremEBG). Nach § 4 Abs. 3 erfolgt die Bestellung des Geschäftsführers zeitlich befristet auf höchstens sechs Jahre durch den Senator für Bau und Umwelt. Dies folgt dem § 29 Abs. 1 Nr. 1 BremEBG. Dem zuständigen Mitglied des Senats wird -allerdings nur aus wichtigem Grund- die Möglichkeit zur vorzeitigen Abberufung der Betriebsleitung eingeräumt.

Um die Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Betriebsleitung zu stärken und ihr fachliches und wirtschaftliches Handeln abzusichern, wird die Stellung der Betriebsleitung gegenüber dem Senator für Bau und Umwelt durch die Erschwerung der Abberufungsmöglichkeit des Geschäftsführers gestärkt. Die vorzeitige Abberufung der Betriebsleitung ist deshalb nur aus wichtigem Grund möglich. Es konnte bei der Möglichkeit der vorzeitigen Abberufung nur auf die Generalklausel des „wichtigen Grundes" abgestellt werden, die in § 4 Abs. 3 Satz 3 in Anlehnung an ähnliche Regelungen in § 117 HGB und in § 38 Abs. 2 GmbHGesetz konkretisiert wird, da eine konkretere Normierung die vielgestaltigen Möglichkeiten einer verantwortungslosen Ausnutzung der eigenständigen und weitgehend eigenverantwortlichen Stellung des Geschäftsführers nicht hätte erfassen können.

§ 4 Abs. 4 knüpft an die Regelung des § 5 BremEBG an, wonach die Betriebsleitung die Freie Hansestadt Bremen außergerichtlich in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt. Unter Berücksichtigung spezieller Sachfragen ist es jedoch sinnvoll und notwendig, dass die Betriebsleitung Betriebsangehörige in bestimmten Fragen mit der Vertretung beauftragen bzw. bevollmächtigen kann. Die grundsätzliche Verantwortung der Betriebsleitung für alle Belange des Eigenbetriebes wird dadurch nicht berührt.

Die Vertretungsbefugnis in gerichtlichen Verfahren regelt § 9 des Gesetzes.

Zu § 5 Aufgaben der Betriebsleitung

Nach § 5 Abs. 1 BremEBG leitet die Betriebsleitung den Eigenbetrieb selbständig und unter eigener Verantwortung, soweit nicht im bremischen Eigenbetriebsgesetz oder in anderen gesetzlichen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Im Gesetz können nähere Bestimmungen zum Aufgabenumfang der Betriebsleitung getroffen werden (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BremEBG).

In § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird der Möglichkeit Rechnung getragen, dass der Senat seine Befugnisse aus Artikel 118 der Landesverfassung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes überträgt. Von dieser Möglichkeit hat der Senat mit der„ Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen" vom 7. Dezember 1999 (Brem.GBl. S. 297 - 2040-c-1) in der Fassung vom 6. Februar 2001 (Brem.GBl. S. 43) Gebrauch gemacht. Eine Einschränkung ergibt sich entsprechend aus § 16 Abs. 1 Satz 2 BremEBG.

In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird der Betriebsleitung die Verantwortung für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes übertragen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 gibt der Betriebsleitung die Möglichkeit, die für den laufenden Geschäftsbetrieb notwendigen Verträge abzuschließen, insbesondere eigenverantwortlich Beschaffungen durchzuführen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 regelt die Zuständigkeit der Betriebsleitung auch für die nach § 2 Abs. 5 abzuschließenden Vereinbarungen.

In § 5 Abs. 1 Nr. 5 wird die Zuständigkeit der Betriebsleitung hinsichtlich Planung und Organisation des Eigenbetriebes geregelt.

§ 5 Abs. 2 dient der Klarstellung, dass in den Angelegenheiten, mit denen der Betriebsausschuss zu befassen ist, die Betriebsleitung die Beschlüsse vorbereitet.

Zu § 6 Aufsicht

Gemäß § 8 Abs. 1 BremEBG übt das für den Aufgabenbereich des Eigenbetriebes zuständige Mitglied des Senats die Aufsicht über den Eigenbetrieb aus. Das Nähere ist durch Errichtungsgesetz zu regeln.

In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird klargestellt, dass der Senator für Bau und Umwelt die Aufsicht führt.

§ 6 Abs. 2 dieses Gesetzes legt die Kernbereiche fest, die ausschließlich der Zuständigkeit der senatorischen Behörde vorbehalten bleiben müssen. Die Auswahl des Abschlussprüfers erfolgt entsprechend den Bestimmungen der LHO in Abstimmung mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen.

§ 6 Abs. 3 auferlegt dem Eigenbetrieb in einer Reihe einzeln aufgeführter Angelegenheiten ein Zustimmungserfordernis durch den Senator für Bau und Umwelt. Hierdurch erhält die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, ihrer Aufsichtsverpflichtung tatsächlich nachzukommen.

Zu § 7 Betriebsausschuss

Gemäß § 6 Abs. 1 BremEBG ist für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss zu bilden. Die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder ergibt sich aus § 6 Abs. 2 und § 6 a BremEBG.

Nach § 5 Abs. 5 BremEBG ist die Teilnahme der Betriebsleitung an den Sitzungen des Betriebsausschusses durch Gesetz zu regeln. Durch § 7 Abs. 2 wird festgelegt, dass die Betriebsleitung an den Sitzungen des Betriebsausschusses zu beteiligen ist. Die Sätze 2 und 3 regeln den Umfang und Einschränkungen der Beteiligungsbefugnis.

§ 7 Abs. 3 entspricht weitgehend dem § 7 Abs. 1 BremEBG. Die dort aufgeführten Angelegenheiten sind unverändert übernommen worden. Unter Nr. 4 wurde klargestellt, dass mit der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Gewinnverwendung zu beschließen ist.

Zu § 8 Festsetzung spezieller Entgelte

§ 8 ergänzt § 7 Abs. 3 Nr. 7. Grundsätzlich werden Entgelte des Eigenbetriebes in einem Verzeichnis festgelegt, das der Beratung und Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegt. Außerhalb der dort geregelten Tatbestände gibt es jedoch Bereiche, vor allem bei Auftragsmaßnahmen, die eine generelle Festsetzung von Entgelten nicht möglich machen und bei denen die Betriebsleitung die Möglichkeit haben muss, Preise unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten maßnahmebezogen zu kalkulieren und kurzfristig festzulegen.

Zu § 9 Vertretung in gerichtlichen Verfahren

Der Eigenbetrieb ist keine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Rechtsstreitigkeiten aus seinem Zuständigkeitsbereich sind deshalb solche des Landes oder der Stadtgemeinde, die durch den Senat nach außen vertreten werden. Welchem Senatsmitglied die Vertretung und Beratung des Eigenbetriebes in rechtlichen Angelegenheiten obliegt, bestimmt der Senat nach Artikel 120 der Landesverfassung mit der von ihm zu beschließenden Geschäftsverteilung.

Abschnitt 2
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Zu § 10 Sondervermögen

Gemäß § 9 BremEBG ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Freien Hansestadt Bremen zu verwalten und nachzuweisen. Absatz 1 dient der Klarstellung über den Umfang dieses Sondervermögens. Hierzu gehören vor allem die Ausstattungen und technischen Anlagen, mit denen der Eigenbetrieb seine Dienstleistungen erbringt.

Mit der Übertragung des Sondervermögens übernimmt der Eigenbetrieb die Verpflichtung zu seiner Erhaltung und Fortentwicklung. Diese in § 10 BremEBG enthaltene Regelung ist in Absatz 2 mit einer Ergänzung hinsichtlich der Verpflichtung des Eigenbetriebes zur Bildung von angemessenen zweckgebundenen Rücklagen hierfür aufgenommen worden.

Zu § 11 Entscheidung über Lieferungen und Leistungen

Die Eigenverantwortung des Eigenbetriebes ist nur sichergestellt, wenn es keinen Zwang zur Nutzung von Einrichtungen oder Dienstleistungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen gibt. Bestimmend für die Entscheidung der Betriebsleitung sind ausschließlich die Qualität der Leistung und die Wirtschaftlichkeit.

§ 11 Abs. 1 Satz 2 regelt die Befugnis der Betriebsleitung, Gebäude und Räume an- und abzumieten. Diese Befugnis wird nur bei größeren Objekten durch § 6 Abs. 3 eingeschränkt.

Wenn sich der Eigenbetrieb aufgrund seiner Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen dafür entschieden hat, eine Dienststelle der bremischen Verwaltung bei Lieferungen oder Leistungen in Anspruch zu nehmen, so muss dabei sichergestellt sein, dass diese Dienststelle die geforderten Leistungen längerfristig einplanen kann. § 11 Abs. 2 sieht daher schriftlich zu fixierende Leistungsvereinbarungen vor. Diese Regelung dient auch der verbindlichen Wirtschaftsplanung und -führung des Eigenbetriebes.

§ 11 Abs. 3 stellt klar, dass der Eigenbetrieb zur Erbringung von Dienstleistungen Dritte beauftragen kann.

Zu § 12 Wirtschaftsplan

§ 12 Abs. 1 stellt zusammenfassend die Aufgabenverteilung und notwendigen Beteiligungen bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes klar.

§ 12 Abs. 2 enthält Regelungen, die die notwendige Flexibilität des Eigenbetriebes bei angemessener Wirtschaftsführung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermöglichen sollen. Der Grundsatz des Satzes 1, dass Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes nicht gegenseitig deckungsfähig sind, wird durch Satz 2 durchbrochen: Durch den Wirtschaftsplan kann bei sachlich eng zusammenhängenden Vorhaben die gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt werden, ergänzend wird gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 7 BremEBG dem zuständigen Senator das Recht eingeräumt, die gegenseitige Deckungsfähigkeit für Ausgaben für verschiedene Vorhaben zu erklären.

Nach § 7 Abs. 3 Nr. 5 dieses Gesetzes und § 7 Abs. 1 Nr. 5 BremEBG ist es zwingend, dass der Betriebsausschuss über die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen beraten und beschließen muss. Die Regelung des Absatzes 3 Satz 1 entspricht § 15 Abs. 4 BremEBG, wonach es bei den nicht erfolggefährdenden Mehraufwendungen den Festsetzungen des Wirtschaftsplanes überlassen sein kann, endgültig festzulegen, ab welcher Schwelle die Überschreitung der ursprünglich im Vermögensplan vorgesehenen Beträge für ein Einzelvorhaben der Zustimmung durch den Betriebsausschuss bedarf. Die Beteiligungsrechte des Betriebsausschusses können damit nicht umgangen werden, da er dem Wirtschaftsplan vorher zugestimmt haben muss.

§ 12 Abs. 3 Satz 2 enthält in einer haushaltstechnischen Detailfrage die Ermächtigung der Betriebsleitung zu einem bestimmten Vorgehen.

Zu § 13 Berichtspflichten

Nach § 20 BremEBG sind die Zwischenberichte vierteljährlich zu erstellen.

Zu § 14 Jahresabschluss und Lagebericht

§ 14 Abs. 1 entspricht § 21 BremEBG.

§ 14 Abs. 2 nimmt die Regelungsaufträge der §§ 22, 23, 24, 25 und 27 BremEBG auf, indem durch die Ausgestaltung der Anlagen den dortigen Erfordernissen Rechnung getragen wird.

§ 14 Abs. 3 nimmt die Vorschrift des § 25 BremEBG auf, nach der mit dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen ist. Die Notwendigkeit der Erstellung einer Erfolgsübersicht ergibt sich aus den §§ 26, 27 BremEBG.

Abschnitt 3
Schlussvorschriften

Zu § 15 Übergang von Aufgaben
Zu § 16 Überleitung des Personals

Der Aufgabenübergang und die Überleitung des Personals finden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes statt.

Zu § 17 Inkrafttreten

Die Umwandlung der betroffenen Dienststelle in einen Eigenbetrieb der Freien Hansestadt Bremen soll zum 1. Januar 2002 vollzogen werden. Von daher ist es erforderlich, dass das Gesetz an diesem Tag in Kraft tritt.

2.18 Ortsgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Hafen sowie zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2002 vom 26. März 2002 (Brem.GBl. S. 44)

zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 16. Oktober 2006 (Brem.Gbl. S. 428)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1
Ortsgesetz über die Errichtung eines „Sondervermögens Hafen“

§ 1
Bestand

(1) Die Stadtgemeinde Bremen bildet unter dem Namen „Sondervermögen Hafen" ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.

(2) Dem Sondervermögen werden die im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen stehenden Grundstücke, Wasserflächen und Anlagen einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile innerhalb der in der Anlage zu diesem Ortsgesetz kartographisch dargestellten Flächen zugewiesen. Ausgenommen sind die von Dritten im eigenen Namen errichteten und finanzierten Gebäude und sonstige Anlagen. Darüber hinaus werden auch Grundstücke, die als Ausgleichs- oder Ersatzflächen für Hafeninvestitionen des Sondervermögens ausgewiesen sind und außerhalb der Hafengebiete oder außerhalb Bremens liegen, dem Sondervermögen zugeordnet.

(3) Dem Sondervermögen werden im Eigentum der Stadtgemeinde stehende mobile und stationäre Anlage- und Ausstattungsgegenstände zugewiesen, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 erforderlich sind.

(4) Zu- und Abgänge erfolgen im Rahmen der Bewirtschaftung des Sondervermögens.

(5) Dem Sondervermögen fließen die Einnahmen aus der Verwaltung des Sondervermögens sowie die Einnahmen aus der Verwertung der nach Absatz 2 zugewiesenen Grundstücke einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile zu. Daneben kann eine jährliche Zuführung in das Sondervermögen aus dem Haushalt der Stadtgemeinde Bremen erfolgen.

(6) Am 1. Januar 2002 bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten der Stadtgemeinde Bremen für den bezeichneten Vermögensbereich gehen in die Zuständigkeit des Sondervermögens Hafen über.

(7) Das Sondervermögen trägt die Lasten im zugewiesenen Bereich.

§ 2
Zweck

Das Sondervermögen dient dem Zweck, die Hafeninfrastruktur der Freien Hansestadt Bremen in Bremen und Bremerhaven nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu sichern.

§ 3
Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen kann im Rechtsverkehr unter seinem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

(2) Für Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet die Stadtgemeinde Bremen unbeschränkt.

§ 4
Vermögenstrennung

Das Sondervermögen ist von den übrigen Vermögen der Stadtgemeinde Bremen, ihren Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Es ist ein Sondervermögen im Sinne des § 113 Landeshaushaltsordnung.

§ 5
Bewirtschaftung, Geschäftsführung

(1) Der Senator für Wirtschaft und Häfen bewirtschaftet das Sondervermögen.

(2) Der Senator für Wirtschaft und Häfen kann Dritte mit der Geschäftsführung des Sondervermögens beauftragen. Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt zu Lasten des Sondervermögens.

§ 6
Sondervermögensausschuss

Für das Sondervermögen wird ein Sondervermögensausschuss gebildet. Die Deputation für Wirtschaft und Häfen nimmt die Funktion des Sondervermögensausschusses wahr.

§ 7
Aufgaben des Sondervermögensausschusses

Der Sondervermögensausschuss berät und beschließt über

1. die Festsetzung des Wirtschaftsplans,
2. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführung,
4. die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen.

§ 8
Wirtschaftsplan

(1) Der Senator für Wirtschaft und Häfen stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) als Anlage beigefügt.

§ 9
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung. Es gelten die Regelungen des Abschnitts 3 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2001 (Brem. GB1. S. 287) mit Ausnahme von § 9 Abs. 2 und 3, §§ 16, 20 und 26 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(2) Der Senator für Wirtschaft und Häfen kann weitergehende Bestimmungen über die Wirtschaftsführung des Sondervermögens erlassen.

§ 10
Zwischenberichte/Controlling

Die Geschäftsführung unterrichtet den Senator für Wirtschaft und Häfen und den Sondervermögensausschuss halbjährlich jeweils zum Abschluss des zweiten und des vierten Quartals schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans.

§ 11
Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht ist zusammen mit dem Prüfbericht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen. Die Vorlagefrist kann aus wichtigem Grund verlängert werden.

Artikel 2
Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2002

-hier nicht abgedruckt-

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2002 in Kraft.

2.18.1 Begründung zum Ortsgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Hafen sowie zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2002

Auszug aus der Bürgerschaftsdrucksache Nr. 15/531 S vom 5. Februar 2002

Mitteilung des Senats vom 5. Februar 2002

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes über die Errichtung des Sondervermögens Hafen der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung in der Sitzung im Februar 2002.

Die Errichtung des Sondervermögens ist Teil der Neuordnung der Hafenverwaltung und ist begründet in der Koalitionsvereinbarung zur laufenden Legislaturperiode. Darin sind im Kapitel „Häfen“ folgende Aussagen über die Schaffung einer Port Authority und der damit im Zusammenhang stehenden Bereiche getroffen worden:

- „Für den Hafenbetrieb wird eine Einheit ‚Port Authority' (BHG/Hafenamt) geschaffen; eine entsprechende Konzeption ist bis Herbst 1999 vorzulegen.“
- „Das Hafenamt ist in einen Eigenbetrieb bzw. sukzessive in eine GmbH umzuwandeln; vor der Entscheidung über eine GmbH sind die Vor- und Nachteile der Organisationsform darzulegen.“

Die Erarbeitung der Konzeption zur Neuordnung der Hafenverwaltung sowie die vermögensrechtliche Zuordnung des Grundeigentums in den bremischen Häfen erfolgte unter externer Begleitung. Besondere Berücksichtigung fanden neben den EU-rechtlichen Fragen und der Beurteilung einer betriebswirtschaftlich erfolgreichen unternehmerischen Tätigkeit die steuerrechtlichen Anforderungen und Auswirkungen im Zusammenhang mit dem „Betrieb gewerblicher Art Hafen (Stadt)“ und „ Betrieb gewerblicher Art Fischereihafen (Land)“ einschließlich der Beteiligung Bremens an der BLG. Der Betrieb gewerblicher Art gab die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Bewertung potenzieller Lösungen vor.

Im Ergebnis wurde die BremenPORTS Management+Services in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG als Managementgesellschaft gegründet. Damit wird eine Übertragung von Grundstücken vermieden, die zu erheblichen Problemen aufgrund der steuerrechtlichen Konstruktion des Betriebes gewerblicher Art (BgA) Hafen führen würde. Das Hafenvermögen verbleibt im BgA Hafen und soll künftig von der BremenPORTS Management+Services GmbH & Co. KG auf Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages verwaltet werden, soweit nicht schon andere bremische Gesellschaften mit der Verwaltung beauftragt sind (Überseestadt GmbH, Fischereihafen Betriebsgesellschaft).

Um die Bewirtschaftung des bremischen Hafenvermögens dennoch abgrenzbar vom übrigen Verwaltungsvermögen effizient und flexibel nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermöglichen und um auch die gesetzlichen Erfordernisse hinsichtlich der notwendigen Bilanzierung und des kaufmännischen Rechnungswesens für den BgA zu erfüllen, ist die Gründung des Sondervermögens Hafen (Stadt) notwendig. Die ebenfalls vorgesehene Gründung des Sondervermögens Fischereihafen (Land) befindet sich derzeit noch in der Abstimmung und wird gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Gründung des Sondervermögens und die Neuordnung der Hafenverwaltung mit den hoheitlichen Aufgaben erfolgt auf Grundlage der Haushalte 2002 der Freien Hansestadt Bremen (Stadt und Land) und wird haushaltsneutral umgesetzt. Hierfür wird die Einrichtung von entsprechenden Haushaltsstellen für die konsumtiven und investiven Zuführungen in das Sondervermögen erforderlich. Neu einzurichten ist das Kapitel 3851 „Hansestadt Bremisches Hafenamt -Hafenkapitän und Seemannsamt-“.

Die haushaltstechnische Umsetzung erfolgt im Vollzug der Haushalte.

Die Befassung der Deputation für Wirtschaft und Häfen ist für die Sitzung am 6. Februar 2002 vorgesehen. Der Beschluss hierüber wird nachgereicht.

[…]

Begründung […]

Allgemeines

Die Marktanforderungen für Häfen im Allgemeinen und für die bremischen Häfen im Besonderen haben sich in den letzten Jahren deutlich verändert. Die zunehmende Globalisierung der Warenströme führt zur Entwicklung komplexer Logistiknetzwerke, deren wichtigstes Entscheidungskriterium die maximale Effizienz der gesamten Wertschöpfungskette bildet. Auf diese Veränderungen müssen die bremischen Häfen als ein Kernelement proaktiv reagieren, um ihre Chancen im Wettbewerb mit anderen Häfen erfolgreich wahrzunehmen.

Um den geänderten Marktanforderungen gerecht zu werden, müssen organisatorische Anpassungen realisiert werden. Nach umfangreichen Prüfungen unter externer Beratung wurde ein Konzept zur Neuordnung der Hafenverwaltung erarbeitet. Die Bewertung potenzieller Rechtsformen hat gezeigt, dass die Gestaltung der BremenPORTS Management+Services als GmbH & Co. KG die meisten Vorteile bringt. Eine privatrechtliche Gesellschaft ermöglicht höhere Flexibilität für die geplante Ausweitung der Geschäftstätigkeit und überzeugt durch die erforderlichen betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Aufgrund der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen durch den Betrieb gewerblicher Art (BgA) ist eine Eigentumsübertragung von Grundstücken und Anlagen auf eine Gesellschaft nicht möglich. Von daher ist die BremenPORTS als reine Managementgesellschaft konzipiert, die im Auftrage der Freien Hansestadt Bremen die Bewirtschaftung des Hafenvermögens durchführen soll. Mitte 2001 wurde die BremenPORTS Management+Services in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG gegründet.

Um die Bewirtschaftung des bremischen Hafenvermögens, abgrenzbar vom übrigen Verwaltungsvermögen, effizient und flexibel nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermöglichen und um so die gesetzlichen Erfordernisse hinsichtlich der notwendigen Bilanzierung und des kaufmännischen Rechnungswesens für den BgA zu erfüllen, ist die Gründung des Sondervermögens Hafen (Stadt) notwendig.

Das Hafenvermögen verbleibt damit im BgA und soll künftig von der Bremen-PORTS Management+Services GmbH & Co. KG im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages verwaltet werden, soweit nicht schon andere bremische Gesellschaften mit der Verwaltung beauftragt sind.

Zu den Einzelvorschriften

Zu Artikel 1:

Zu § 1

Das Sondervermögen wird unter der Rechtsträgerschaft der Stadtgemeinde Bremen gebildet. Haushaltsrechtliche Grundlage für die gesonderte Erfassung und Führung von Vermögensteilen der Stadtgemeinde Bremen ist § 26 Abs. 2 sowie § 113 der Landeshaushaltsordnung.

Dem Sondervermögen werden die bezeichneten kartographisch dargestellten Flächen, soweit sie im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen stehen, zugewiesen. Darüber hinaus werden auch Grundstücke, die als Ausgleichs- oder Ersatzflächen für Hafeninvestitionen des Sondervermögens ausgewiesen sind und außerhalb der Hafengebiete oder außerhalb Bremens liegen, dem Sondervermögen zugeordnet.

Vorhandene Ausstattungs- und Anlagegegenstände, insbesondere Geräte für die Baggerei, Wasser- und Landfahrzeuge, werden dem Sondervermögen übertragen. Sie sind in einer Eröffnungsbilanz zu erfassen und fortzuschreiben.

Einnahmen aus der Bewirtschaftung, Verwaltung und Verwertung des Sondervermögens fließen dem Sondervermögen zu. Hierunter fallen insbesondere die Gebühren und Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Verwertung der Grundstücke.

Forderungen und Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit der bisherigen Bewirtschaftung der bezeichneten Flächen und Anlagen stehen gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Sondervermögen über.

Zu §2

Das Sondervermögen soll die Hafeninfrastruktur Bremens als eine Systemeinheit gegenüber den Hafenkunden darstellen und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bewirtschaftet werden. Dies beinhaltet auch den Erhalt und die Entwicklung des Infrastrukturangebotes der stadtbremischen Häfen in Bremen und Bre-merhaven durch geeignete wirtschaftliche Unterhaltung der Substanz und Erweiterung der Hafenanlagen durch neue Investitionen. Ziel ist eine marktgerechte konkurrenzfähige Positionierung der bremischen Häfen.

Zu § 3

Durch die Übertragung der rechtlichen Handlungsbefugnis gegenüber Dritten wird dem Sondervermögen ermöglicht, alle Aufgaben selbständig nach wirtschaftlichen Kriterien zu erledigen. Mit der Haftung für Verbindlichkeiten durch die Stadtgemeinde Bremen werden Verpflichtungen ohne dingliche Sicherheit ermöglicht.

Zu § 4

Für die wirtschaftliche Gestaltung der Bewirtschaftung des Sondervermögens ist die Trennung von dem übrigen Vermögen der Stadtgemeinde Bremen eine wesentliche Voraussetzung. Das Sondervermögen Hafen ist Bestandteil des „Betriebes gewerblicher Art Hafen der Stadtgemeinde Bremen“. Die gesonderte Bilanzierung ist rechtlich zwingend vorgegeben.

Der Senator für Wirtschaft und Häfen verfügt in seinem Zuständigkeitsbereich über das Sondervermögen. Das Sondervermögen soll kein eigenes Personal erhalten. Als fachlich zuständige Behörde beabsichtigt der Senator für Wirtschaft und Häfen, die Geschäftsführung auf die Bremen PORTS Management + Services GmbH & Co. KG zu übertragen. Einzelheiten hierüber sind in einem Geschäftsbesorgungsvertrag zu regeln.

Zu § 5 bis § 7

Die Anforderungen an die Bilanzierung des Sondervermögens als Teil des „Betriebes gewerblicher Art Hafen“ der Stadtgemeinde Bremen sind hinsichtlich des Rechnungswesens vorrangig zu beachten. Da das Sondervermögen seine haushaltsrechtliche Grundlage in § 26 Abs. 2 LHO hat, sind daneben für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften des Abschitts 3 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) in der jeweils gültigen Fassung (siehe Neufassung vom 3. September 2001 - BremGBl. S. 287) sinngemäß anzuwenden. Ausgenommen sind die Regelungen über die Höhe des Stammkapitals und dessen Verzinsung (§ 9 Abs. 2 und 3 BremEBG) sowie die Stellenübersicht (§ 16 BremEBG), da deren Inhalte nicht Bestandteil des Sondervermögens sind.

Aufgrund seiner originären Verantwortung für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Sondervermögens nach § 4 dieses Gesetzes ist es erforderlich, dass der Senator für Wirtschaft und Häfen weitergehende Anforderungen an die Wirtschaftsführung, insbesondere hinsichtlich des Berichtswesens erlassen kann.

Zu Artikel 2

[...]

Zu Artikel 3

Die Neugliederung der Verwaltung und Bewirtschaftung des bremischen Hafenvermögens soll mit Beginn des Haushaltsjahres und Geschäftsjahres für das Sondervermögen zum 1. Januar 2002 wirksam werden. Eine unterjährige Überleitung ist nicht sinnvoll. Das Ortsgesetz zur Gründung des Sondervermögens Hafen tritt deshalb rückwirkend in Kraft.

2.19 Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Fischereihafen sowie zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Land) für das Haushaltsjahr 2002 vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 225)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (Brem.GBl. S. 427)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Land) beschlossene Gesetz:

Artikel 1
Gesetz über die Errichtung eines „Sondervermögens Fischereihafen“

§ 1
Bestand

(1) Das Land Bremen bildet unter dem Namen „Sondervermögen Fischereihafen“ ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.

(2) Dem Sondervermögen werden die im Eigentum des Landes Bremen stehenden Grundstücke, Wasserflächen und Anlagen einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile innerhalb der in der Anlage zu diesem Gesetz kartographisch dargestellten Flächen zugewiesen. Ausgenommen sind die von Dritten im eigenen Namen errichteten und finanzierten Gebäude und sonstige Anlagen. Darüber hinaus werden auch Grundstücke, die als Ausgleichs- und Ersatzflächen für Hafeninvestitionen des Sondervermögens ausgewiesen sind und außerhalb der Hafengebiete bzw. außerhalb Bremens liegen, dem Sondervermögen zugeordnet.

(3) Dem Sondervermögen werden im Eigentum des Landes Bremen stehende mobile und stationäre Anlage- und Ausstattungsgegenstände zugewiesen, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 erforderlich sind.

(4) Zu- und Abgänge erfolgen im Rahmen der Bewirtschaftung des Sondervermögens.

(5) Dem Sondervermögen fließen die Einnahmen aus der Verwaltung des Sondervermögens sowie die Einnahmen aus der Verwertung der nach Absatz 2 zugewiesenen Grundstücke einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile zu. Daneben kann eine jährliche Zuführung in das Sondervermögen aus dem Haushalt der Freien Hansestadt Bremen erfolgen.

(6) Am 1. Januar 2002 bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten der Freien Hansestadt Bremen für den bezeichneten Vermögensbereich gehen in die Zuständigkeit des Sondervermögens Fischereihafen über.

(7) Das Sondervermögen trägt die Lasten im zugewiesenen Bereich.

§ 2
Zweck

Das Sondervermögen dient dem Zweck, die Hafeninfrastruktur des Fischereihafens in Bremerhaven nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu sichern.

§ 3
Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen kann im Rechtsverkehr unter seinem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

(2) Für Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet die Freie Hansestadt Bremen unbeschränkt.

§ 4
Vermögenstrennung

Das Sondervermögen ist von den übrigen Vermögen der Freien Hansestadt Bremen, ihren Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Es ist ein Sondervermögen im Sinne des § 113 Landeshaushaltsordnung.

§ 5
Bewirtschaftung, Geschäftsführung

(1) Der Senator für Wirtschaft und Häfen bewirtschaftet das Sondervermögen.

(2) Der Senator für Wirtschaft und Häfen kann Dritte mit der Geschäftsführung des Sondervermögens beauftragen. Die Finanzierung erfolgt zu Lasten des Sondervermögens.

§ 6
Sondervermögensausschuss

Für das Sondervermögen wird ein Sondervermögensausschuss gebildet. Die Deputation für den Fischereihafen nimmt die Funktion des Sondervermögensausschusses wahr.

§ 7
Aufgaben des Sondervermögensausschusses

Der Sondervermögensausschuss berät und beschließt über

1. die Festsetzung des Wirtschaftsplans,
2. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführung,
4. die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen.

§ 8
Wirtschaftsplan

(1) Der Senator für Wirtschaft und Häfen stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen (Land) als Anlage beigefügt.

§ 9
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgt nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung. Es gelten die Regelungen des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden vom 3. September 2001 (Brem. GB1. S. 287) mit Ausnahme von § 9 Abs. 2 und 3, §§ 16, 20 und 26 in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

(2) Der Senator für Wirtschaft und Häfen kann weitergehende Bestimmungen über die Wirtschaftsführung des Sondervermögens erlassen.

§ 10
Zwischenberichte/Controlling

Die Geschäftsführung unterrichtet den Senator für Wirtschaft und Häfen und den Sondervermögensausschuss mindestens halbjährlich jeweils zum Abschluss des zweiten und des vierten Quartals schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans.

§ 11
Jahresabschluss

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht ist zusammen mit dem Prüfbericht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen. Die Vorlagefrist kann aus wichtigem Grund verlängert werden.

Artikel 2
Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Land) für das Haushaltsjahr 2002

-hier nicht abgedruckt-

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum l. Januar 2002 in Kraft.

Anlage zu Artikel 1, § 1 Abs. 2

- hier nicht wiedergegeben -

2.19.1 Begründung zum Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Fischereihafen sowie zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Land) für das Haushaltsjahr 2002

Auszug aus der Bürgerschaftsdrucksache Nr. 15/1165 vom 4. Juni 2002

Mitteilung des Senats vom 4. Juni 2002

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung des Sondervermögens Fischereihafen der Freien Hansestadt Bremen (Land) mit der Bitte um dringliche Behandlung und Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung des Gesetzentwurfes in der Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) im Juni 2002.

Die Errichtung des Sondervermögens ist Teil der Neuordnung der Hafenverwaltung und ist begründet in der Koalitionsvereinbarung zur laufenden Legislaturperiode. Darin sind im Kapitel „Häfen" folgende Aussagen über die Schaffung einer Port Authority und der damit im Zusammenhang stehenden Bereiche getroffen worden:

- „Für den Hafenbetrieb wird eine Einheit ‚Port Authority' (BHG/Hafenamt) geschaffen; eine entsprechende Konzeption ist bis Herbst 1999 vorzulegen."
- „Das Hafenamt ist in einen Eigenbetrieb bzw. sukzessive in eine GmbH umzuwandeln; vor der Entscheidung über eine GmbH sind die Vor- und Nachteile der Organisationsform darzulegen."

Die Erarbeitung der Konzeption zur Neuordnung der Hafenverwaltung sowie die vermögensrechtliche Zuordnung des Grundeigentums in den bremischen Häfen erfolgte unter externer Begleitung. Besondere Berücksichtigung fanden neben den EU-rechtlichen Fragen und der Beurteilung einer betriebswirtschaftlich erfolgreichen unternehmerischen Tätigkeit die steuerrechtlichen Anforderungen und Auswirkungen im Zusammenhang mit dem „Betrieb gewerblicher Art Hafen (Stadt)" und „Betrieb gewerblicher Art Fischereihafen (Land)" einschließlich der Beteiligung Bremens an der BLG. Der Betrieb gewerblicher Art gab die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Bewertung potenzieller Lösungen vor.

Im Ergebnis wurde die BremenPORTS Management+Services in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG als Managementgesellschaft gegründet. Das Ortsgesetz zur Gründung des Sondervermögens Hafen (Stadt) wurde von der Stadtbürgerschaft im März 2002 beschlossen und am 26. März 2002 verkündet. Das Landesvermögen im Fischereihafen Bremerhaven soll nun gleichfalls in ein Sondervermögen Fischereihafen eingebracht werden. Wie auch schon beim städtischen Sondervermögen Hafen wird damit eine Eigentumsübertragung von Grundstücken vermieden, die zu erheblichen Problemen aufgrund der steuerrechtlichen Konstruktion des Betriebes gewerblicher Art (BgA) Fischereihafen führen würde.

Das Hafenvermögen verbleibt im BgA Fischereihafen. Es soll künftig wasserseitig von der BremenPORTS Management+Services GmbH & Co. KG auf Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages verwaltet werden. Dabei ist der Aufgabenrahmen des bisherigen Hansestadt Bremischen Hafenamtes mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben des Hafenkapitäns maßgeblich.

Das landseitige Vermögen ist durch einen Betriebsüberlassungsvertrag der Fischereihafen Betriebsgesellschaft zur Bewirtschaftung übertragen. Das bestehende Vertragsverhältnis mit der Fischereihafen Betriebsgesellschaft bleibt unberührt.

Um die Bewirtschaftung des bezeichneten Fischereihafenvermögens dennoch abgrenzbar vom übrigen Verwaltungsvermögen effizient und flexibel nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermöglichen und um auch die gesetzlichen Erfordernisse hinsichtlich der notwendigen Bilanzierung und des kaufmännischen Rechnungswesens für den BgA zu erfüllen, ist die Gründung des Sondervermögens Fischereihafen (Land) notwendig.

Die Gründung des Sondervermögens erfolgt auf Grundlage der Haushalte 2002 der Freien Hansestadt Bremen (Stadt und Land) und wird haushaltsneutral umgesetzt. Hierfür wird die Einrichtung von entsprechenden Haushaltsstellen für die konsumtiven und investiven Zuführungen in das Sondervermögen erforderlich.

Die haushaltstechnische Umsetzung erfolgt im Vollzug der Haushalte 2002 und 2003.

Die Befassung der Deputation für Wirtschaft und Häfen sowie der Deputation für den Fischereihafen ist für die jeweilige Sitzung im Juni 2002 vorgesehen. Die Beschlüsse hierüber werden nachgereicht.

[…]

Begründung […]

Allgemeines

Die Marktanforderungen für Häfen im Allgemeinen und für die bremischen Häfen im Besonderen haben sich in den letzten Jahren deutlich verändert. Die zunehmende Globalisierung der Warenströme führt zur Entwicklung komplexer Logistiknetzwerke, deren wichtigstes Entscheidungskriterium die maximale Effizienz der gesamten Wertschöpfungskette bildet. Auf diese Veränderungen müssen die bremischen Häfen als ein Kernelement proaktiv reagieren, um ihre Chancen im Wettbewerb mit anderen Häfen erfolgreich wahrzunehmen.

Um den geänderten Marktanforderungen gerecht zu werden, müssen organisatorische Anpassungen realisiert werden. Nach umfangreichen Prüfungen unter externer Beratung wurde ein Konzept zur Neuordnung der Hafenverwaltung erarbeitet. Die Bewertung potenzieller Rechtsformen hat gezeigt, dass die Bewirtschaftung des Hafenvermögens durch privatrechtliche Gesellschaften die meisten Vorteile bringt. Es wird eine höhere Flexibilität erreicht und überzeugt durch die erforderlichen betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Aufgrund der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen durch den Betrieb gewerblicher Art (BgA) ist eine Eigentumsübertragung von Grundstücken und Anlagen auf eine Gesellschaft nicht möglich. Von daher sollen die Fischereihafen Betriebsgesellschaft mbH (landseitig) und die BremenPORTS Management+Services GmbH & Co. KG wasserseitig im Auftrage der Freien Hansestadt Bremen die Bewirtschaftung des Fischereihafenvermögens durchführen.

Um die Bewirtschaftung des bremischen Hafenvermögens, abgrenzbar vom übrigen Verwaltungsvermögen, effizient und flexibel nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermöglichen und um so die gesetzlichen Erfordernisse hinsichtlich der notwendigen Bilanzierung und des kaufmännischen Rechnungswesens für den BgA zu erfüllen, ist die Gründung des Sondervermögens Hafen (Stadt) und des Sondervermögens Fischereihafen (Land) notwendig. Das Fischereihafenvermögen verbleibt damit im BgA Fischereihafen.

Die Bewirtschaftung des landseitigen Sondervermögens obliegt nach dem bestehenden Betriebsüberlassungsvertrag der Fischereihafen Betriebsgesellschaft mbH (FBG). Mit der Schaffung des Sondervermögens Fischereihafen wird keine Veränderung des Geschäftsfeldes der FBG erfolgen. Das bestehende Vertragsverhältnis bleibt unberührt.

Der BremenPORTS Management+Services GmbH & Co. KG wird durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag die Bewirtschaftung des wasserseitigen Sondervermögens im Rahmen der bisherigen Zuständigkeit des Hansestadt Bremischen Hafenamtes übertragen, soweit es sich nicht um hoheitliche Aufgaben (Hafenkapitän) handelt.

Zu den Einzelvorschriften

Zu Artikel I:

Zu § 1

Das Sondervermögen wird unter der Rechtsträgerschaft der Freien Hansestadt Bremen (Land) gebildet. Haushaltsrechtliche Grundlage für die gesonderte Erfassung und Führung von Vermögensteilen der Stadtgemeinde Bremen ist § 26 Abs. 2 sowie § 113 der Landeshaushaltsordnung.

Dem Sondervermögen werden die bezeichneten kartographisch dargestellten Flächen, soweit sie im Eigentum der Freien Hansestadt Bremen stehen, zugewiesen. Darüber hinaus werden auch Grundstücke, die als Ausgleichs- und Ersatzflächen für Hafeninvestitionen des Sondervermögens ausgewiesen sind und außerhalb der Hafengebiete bzw. außerhalb des Landes Bremen liegen, dem Sondervermögen Fischereihafen zugeordnet.

Vorhandene Ausstattungs- und Anlagegegenstände, insbesondere Geräte für die Baggerei, Wasser- und Landfahrzeuge, werden dem Sondervermögen übertragen. Sie sind in einer Eröffnungsbilanz zu erfassen und fortzuschreiben.

Einnahmen aus der Bewirtschaftung, Verwaltung und Verwertung des Sondervermögens fließen dem Sondervermögen zu. Hierunter fallen insbesondere die Gebühren und Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Verwertung der Grundstücke.

Forderungen und Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit der bisherigen Bewirtschaftung der bezeichneten Flächen und Anlagen stehen gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Sondervermögen über.

Zu § 2

Durch Schaffung des Sondervermögens Fischereihafen soll die Infrastruktur des Fischereihafens (Eigentum Land Bremen) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bewirtschaftet werden. Dies beinhaltet auch den Erhalt und die Entwicklung des Infrastrukturangebotes des Fischereihafens in Bremerhaven durch geeignete wirtschaftliche Unterhaltung der Anlagen.

Zu § 3

Durch die Übertragung der rechtlichen Handlungsbefugnis gegenüber Dritten wird dem Sondervermögen ermöglicht, alle Aufgaben selbständig nach wirtschaftlichen Kriterien zu erledigen. Mit der Haftung für Verbindlichkeiten durch die Freie Hansestadt Bremen werden Verpflichtungen ohne dingliche Sicherheit ermöglicht.

Zu § 4

Für die wirtschaftliche Gestaltung der Bewirtschaftung des Sondervermögens ist die Trennung von dem übrigen Vermögen der Freien Hansestadt Bremen eine wesentliche Voraussetzung. Das Sondervermögen Fischereihafen ist Bestandteil des „Betriebes gewerblicher Art Fischereihafen". Die gesonderte Bilanzierung ist rechtlich zwingend vorgegeben.

Der Senator für Wirtschaft und Häfen verfügt in seinem Zuständigkeitsbereich über das Sondervermögen. Das Sondervermögen soll kein eigenes Personal erhalten. Als fachlich zuständige Behörde beabsichtigt der Senator für Wirtschaft und Häfen, die Geschäftsführung auf die BremenPORTS Management+Services GmbH & Co. KG (wasserseitig) und der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH (landseitig) zu übertragen. Einzelheiten hierüber sind in Geschäftsbesorgungs-verträgen zu regeln.

Zu § 5 bis § 7

Die Anforderungen an die Bilanzierung des Sondervermögens als Teil des „Betriebes gewerblicher Art Fischereihafen“ der Freien Hansestadt Bremen sind hinsichtlich des Rechnungswesens vorrangig zu beachten. Da das Sondervermögen seine haushaltsrechtliche Grundlage in § 26 Abs. 2 LHO hat, sind daneben für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) in der jeweils gültigen Fassung (s. Neufassung vom 3. September 2001 — Brem.GBl. S. 287) sinngemäß anzuwenden. Ausgenommen sind die Regelungen über die Höhe des Stammkapitals und dessen Verzinsung (§ 9 Abs. 2 u. 3 BremEBG) sowie die Stellenübersicht (§ 16 BremEBG), da deren Inhalte nicht Bestandteil des Sondervermögens sind.

Das derzeitige Rechnungswesen der FBG für die landseitige Bewirtschaftung des Sondervermögens Fischereihafen ist zukünftig um eine Anlagenbuchhaltung zu ergänzen.

Aufgrund seiner originären Verantwortung für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Sondervermögens nach § 4 dieses Gesetzes ist es erforderlich, dass der Senator für Wirtschaft und Häfen weitergehende Anforderungen an die Wirtschaftsführung, insbesondere hinsichtlich des Berichtswesens erlassen kann.

Zu Artikel II

[...]

Zu Artikel III

Die Neugliederung der Verwaltung und Bewirtschaftung des bremischen Hafenvermögens soll mit Beginn des Haushaltsjahres und Geschäftsjahres für das Sondervermögen zum 1. Januar 2002 erfolgen. Eine unterjährige Überleitung ist nicht sinnvoll. Das Gesetz zur Gründung des Sondervermögens Fischereihafen soll daher rückwirkend in Kraft treten.

3 Einzelvorschriften für Eigen- und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bremerhaven

3.1 Ortsgesetz über die Entsorgungsbetriebe der Stadt Bremerhaven (Entsorgungsbetriebs-Ortsgesetz - EBOG) vom 27. Januar 1994 (Brem.GBl. S. 89)

zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 20. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 560)

Der Magistrat verkündet das nachstehende von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ortsgesetz:

Ortsgesetz über die Entsorgungsbetriebe der Stadt Bremerhaven
(Entsorgungsbetriebs-Ortsgesetz - EBOG)

Aufgrund der §§ 2 und 29 des Bremisches Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 6. Juli 1992 (Brem.GBl. S. 161) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven am 27. Januar 1994 folgendes Ortsgesetz beschlossen:

§ 1
Rechtsform, Name, Stammkapital

(1) Mit Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes werden die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Bremerhaven, welche die in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben wahrnehmen, als ein Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den Bestimmungen dieses Ortsgesetzes geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Entsorgungsbetriebe Bremerhaven, Eigenbetrieb der Stadt Bremerhaven".

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 35.790.500 Euro.

§ 2
Aufgaben des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb nimmt auf dem Gebiet der Stadt Bremerhaven folgende Aufgaben wahr:

1. die Abfallentsorgung, soweit sie Aufgabe der Stadt Bremerhaven ist, insbesondere aufgrund
   a) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705),
   b) des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bremerhaven vom 9. Dezember 1993 (Brem.GBl. S. 377),
   c) der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigung in der Stadt Bremerhaven vom 9. Dezember 1993 (Brem.GBl. S. 386)

   in ihren jeweils geltenden Fassungen;
2. die Abwasserbeseitigung, soweit sie Aufgabe der Stadt Bremerhaven ist, insbesondere aufgrund

a) des Bremischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Februar 1991 (Brem.GBl. S. 65),
b) des Bremischen Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Mai 1989 (Brem.GBl. S. 267),
c) des Entwässerungsortsgesetzes der Stadt Bremerhaven vom 3. Juli 1997 (Brem. GBl. S. 273),
d) der Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 26. September 1972 (Brem.GBl. S. 200),

in ihren jeweils geltenden Fassungen;

3. die Straßenreinigung, soweit sie Aufgabe der Stadt Bremerhaven ist, insbesondere aufgrund des Bremischen Landesstraßengesetzes vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. S. 341) in der jeweils geltenden Fassung und
4. alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

Der Eigenbetrieb ist ferner zuständig für sämtliche Verwaltungsaufgaben, die mit dem Vollzug der vorstehend genannten Ortsgesetze verbunden sind.

(2) Darüber hinaus kann der Magistrat der Stadt Bremerhaven den Eigenbetrieb mit zusätzlichen Aufgaben betrauen.

§ 3
Rechtsstellung der Bediensteten

Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen sowie Beamten und Beamtinnen stehen im Dienst der Stadt Bremerhaven.

§ 4
Betriebsleitung

(1) Der Eigenbetrieb wird von einer Betriebsleitung geleitet, die aus einem(r) Betriebsleiter(in) besteht.

(2) Nach vorheriger Beschlussfassung durch den Entsorgungsbetriebsausschuss wird vom Magistrat der Stadt Bremerhaven der/die Betriebsleiter(in) für die Dauer von höchstens sechs Jahren bestellt und abberufen. Eine Abberufung vor Ablauf der regelmäßigen Amtsperiode kann aus wichtigem Grund erfolgen. Als wichtiger Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben anzusehen.

(3) Der/Die Betriebsleiter(in) vertritt den Eigenbetrieb in seinen außergerichtlichen Angelegenheiten. Der/Die Betriebsleiter(in) kann Betriebsangehörige in bestimmtem Umfang allgemein oder im Einzelfall mit der Vertretung beauftragen.

§ 5
Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegt die Betriebsführung. Dazu gehört die selbständige und eigenverantwortliche Abwicklung aller Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere

1. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen sowie deren sonstigen Personalangelegenheiten;
2. die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit des Eigenbetriebes einschließlich der Einhaltung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;

3. die Durchführung von Geschäften, insbesondere der Abschluss von Dienst- und Werkverträgen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern;
4. die Planung und Organisation des Eigenbetriebes.

(2) Die Betriebsleitung bereitet dem Vorsitzenden des Entsorgungsbetriebsausschusses die Beschlussvorlagen für den Entsorgungsbetriebsausschuss vor.

§ 6
Aufsicht

(1) Der Magistrat der Stadt Bremerhaven führt die Aufsicht über den Eigenbetrieb. Die Aufsicht umfasst insbesondere auch die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben.

(2) Der Magistrat

1. legt die näheren Aufgaben und die Grundsätze der Organisation des Eigenbetriebes fest,
2. beauftragt den/die Abschlussprüfer(in) für den Jahresabschluss,
3. beauftragt die Betriebsleitung, nach Prüfung gemäß § 27 BremEBG den Jahresabschluss und den Lagebericht dem Entsorgungsbetriebsausschuss und dem Magistrat vorzulegen und
4. kann Vertragsmuster einführen.

(3) Der Zustimmung des Magistrats bedürfen

1. der Abschluss von wichtigen Verträgen,
2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen.

(4) Der Abschluss von Dienstvereinbarungen bedarf der Zustimmung des Magistrats.

§ 7
Entsorgungsbetriebsausschuss

(1) Der Bauausschuss der Stadtverordnetenversammlung ist nach § 6 in Verbindung mit § 6 a BremEBG der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes. Er führt den Namen „Entsorgungsbetriebsausschuss”, soweit er Aufgaben nach diesem Ortsgesetz wahrnimmt.

(2) Die Betriebsleitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Entsorgungsbetriebsausschusses teilzunehmen. Sie hat das Recht, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Stellungnahme abzugeben.

(3) Der Entsorgungsbetriebsausschuss berät und beschließt über

1. die Bestellung und die Abberufung des/der Betriebsleiters(in) sowie alle sein/ihr Anstellungsverhältnis berührenden Angelegenheiten,
2. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
3. die Bestellung des Abschlussprüfers oder der Abschlussprüferin für den Jahresabschluss,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung,
5. die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen,
6. Empfehlungen für durch Ortsgesetz festzusetzende Gebühren und Beiträge und

7. die Festsetzung von Entgelten, soweit öffentlich-rechtliche Gebühren nicht bestimmt sind und soweit sie nicht nur von geringfügiger finanzieller Bedeutung sind.

§ 8
Vertretung in gerichtlichen Verfahren

In gerichtlichen Verfahren wird die Stadt Bremerhaven in Angelegenheiten des Eigenbetriebes durch den Magistrat vertreten.

§ 9
Entscheidung über Lieferungen und Leistungen

(1) Die Betriebsleitung entscheidet nach Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten eigenverantwortlich, ob sie Lieferungen und Leistungen von Dienststellen des Landes, von den Gemeinden des Landes oder von anderen in Anspruch nimmt.

(2) Wollen die Entsorgungsbetriebe der Stadt Bremerhaven von Dienststellen des Landes oder von den Gemeinden des Landes Lieferungen oder Leistungen in Anspruch nehmen, so soll dies, soweit es nach Art, Umfang oder Dauer der Lieferungen oder Leistungen erforderlich ist, vom Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung abhängig gemacht werden. In der Vereinbarung sind insbesondere Leistungsumfang, Entgelt und Dauer der Inanspruchnahme zu regeln.

§ 10
Wirtschaftsplan

(1) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn der Haushaltsberatungen dem Magistrat und vor Beginn des Wirtschaftsjahres dem Entsorgungsbetriebsausschuss zuzuleiten. Entsprechendes gilt für Änderungen des Wirtschaftsplanes. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig zu beschließen, dass er der Stadtverordnetenversammlung in Verbindung mit dem jeweiligen Entwurf des Haushaltsplanes der Stadt Bremerhaven zur Kenntnisnahme zugeleitet werden kann.

(2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes sind nicht gegenseitig deckungsfähig. Bei Vorhaben, die nachweislich eng zusammenhängen, kann im Wirtschaftsplan die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklärt werden; darüber hinaus kann in besonderen Fällen der Magistrat die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklären. Im Vermögensplan sind Regelungen darüber zu treffen, inwieweit Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes der Zustimmung des Entsorgungsbetriebsausschusses bedürfen. Die Ausgaben- und Verpflichtungsermächtigungen für Einzelvorhaben können im Vermögensplan zusammengefasst veranschlagt werden, sofern die Ausgabensätze für Einzelvorhaben unter 50.000,00 Euro liegen.

(3) Mit dem Entwurf des Wirtschaftsplanes hat die Betriebsleitung einen fünfjährigen jährlich fortzuschreibenden Finanzplanentwurf vorzulegen. Er muss in einer Übersicht die Auswirkungen auf die Entwicklung der Gebühren-, Beitrags- und Entgeltsätze darstellen, die zum Ausgleich des Erfolgsplanes notwendig sind.

§ 11
Prüfung von Kostenrechnungen

Auf Verlangen des Entsorgungsbetriebsausschusses sind die den Gebühren- und Beitragsrechnungen zugrundeliegenden Kostenrechnungen vor der Beratung im Entsorgungsbetriebsausschuss durch Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

§ 12
Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Magistrat der Stadt Bremerhaven sowie den Entsorgungsbetriebsausschuss vierteljährlich jeweils zum Quartalsabschluss schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.

§ 13
Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

(1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

(2) Die Gliederung der Bilanz richtet sich nach dem Formblatt nach Anlage 1 zu diesem Gesetz, die der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Formblatt nach Anlage 2 zu diesem Gesetz. Für die Aufstellung des Anlagennachweises im Anhang sind das Formblatt nach Anlage 3 (Kopf-Spalten des Anlagennachweises) und das Formblatt nach Anlage 4 (Gliederung des Anlagennachweises) zu benutzen.

(3) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss hat der Eigenbetrieb einen Lagebericht sowie eine Erfolgsübersicht aufzustellen. Die Erfolgsübersicht richtet sich nach dem Formblatt nach Anlage 5 zu diesem Gesetz.

(4) Der Magistrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Erfolgsübersicht und die Ergebnisse der Kostenrechnung zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers oder der Abschlussprüferin spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres dem Entsorgungsbetriebsausschuss vorzulegen.

(5) Ab dem 1. Januar 2002 sind die in den Formblättern zu diesem Ortsgesetz (Anlagen 1 bis 5) auszuweisenden Beträge in Euro auszuweisen.

Anlagen

Die Anlagen sind bei *1.6 Richtlinien für Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (RLBet) vom 14. September 1993 (Brem.ABl. S. 507)* abgedruckt.
Auf einen nochmaligen Abdruck an dieser Stelle wurde verzichtet.
Geringfügige betriebsbedingte Abweichungen sind möglich.

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft.

Bremerhaven, den 27. Januar 1994

Magistrat der Stadt Bremerhaven
gez. Willms
Oberbürgermeister

3.1.1 Begründung zum Entsorgungsbetriebs-Ortsgesetz Bremerhaven

Schreiben des Magistrats Bremerhaven an den Stadtverordnetenvorsteher Tallert vom 18. Januar 1994

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Tallert

Umwandlung des Amtes für Stadtentwässerung und des Stadtreinigungsamtes in einen Eigenbetrieb

Der Magistrat beschloß in seiner Sitzung am 13. März 1991, die Frage der Umwandlung des Amtes für Stadtentwässerung (Amt 68) und des Stadtreinigungsamtes (Amt 70) durch die WIBERA untersuchen zu lassen.

Das Gutachten vom 23. Dezember 1992 der WIBERA kommt im Ergebnis zu der Auffassung, daß die abwasser- und abfallwirtschaftlichen Aktivitäten in der Stadt Bremerhaven in einem gemeinsamen Eigenbetrieb “Abwasser- und Abfallwirtschaft” zu organisieren seien. Das Gutachten wurde allen Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung übersandt. Der nun vorgelegte Entwurf des Ortsgesetzes über die Entsorgungsbetriebe der Stadt Bremerhaven (Entsorgungsbetriebs-Ortsgesetz - EBOG) ist die notwendige ortsgesetzliche Voraussetzung für die Umwandlung der Ämter in einen Eigenbetrieb.

Wegen der Einzelheiten wird auf den im Gesetzestext bzw. auf die ebenfalls beigefügte Begründung - insbesondere den Teil “1. Allgemeines” - verwiesen.

Der Entwurf entspricht in seinen Grundzügen dem Bremischen Eigenbetriebs-Ortsgesetz. Er wurde mit der Gewerkschaft ÖTV abgestimmt.

Der Bauausschuß, der Ausschuß für Umweltschutz und Stadtreinigung und der Finanzausschuß haben sich wiederholt mit der Angelegenheit befaßt und mit ihrer Mehrheit zustimmend Kenntnis genommen. Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 12.1.1994 beschlossen, den anliegenden Entwurf des Ortsgesetzes der Stadtverordnetenversammlung mit der Bitte um Beschlußfassung zuzuleiten.

gez. Willms
Oberbürgermeister

Begründung

Zu Artikel 1

1. Allgemeines:

Mit dem Ortsgesetz sollen die kommunalen Aufgaben, die bisher vom Amt für Stadtentwässerung und dem Stadtreinigungsamt in der öffentlich-rechtlichen Form eines Regiebetriebes wahrgenommen werden, einem Eigenbetrieb, gleichfalls einer öffentlich-rechtlichen Organisationsform zur Erbringung von Leistungen der Stadt gegenüber dem Bürger, zugeordnet werden.

Rechtsgrundlage für die Errichtung und den Betrieb von Eigenbetrieben ist das Bremische Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 6. Juli 1992 (Brem.GBl. S. 161). Danach müssen Eigenbetriebe durch Ortsgesetz errichtet werden (§ 2 Abs. 1 BremEBG). Ferner können/müssen in ihm erforderliche inhaltliche und organisatorische Ergänzungen und Präzisierungen vorgenommen werden. Das vorliegende Ortsgesetz über die Entsorgungsbetriebe der Stadt Bremerhaven (EBOG) macht von dieser Möglichkeit Gebrauch. Damit diese Rechtsnorm allerdings in sich verständlich bleibt, wurde in ihrem Text an einigen Stellen der Wortlaut des BremEBG wiederholt.

Der zu errichtende Eigenbetrieb ist ein wirtschaftlich und organisatorisch selbständiger (§ 3 Abs. 1 BremEBG), rechtlich aber unselbständiger (§§ 1 und 8 Abs. 2 BremEBG) Teil der Verwaltung der Stadt. Daraus ergibt sich, daß er selbständig und eigenverantwortlich wirtschaftet, d. h. über einen eigenen Haushalt (Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Vermögensplan, §§ 13 ff. BremEBG) verfügt und dabei auch weitgehend selbständig mit Wirkung für und gegen die Stadt tätig wird. Die Finanzierung seiner Aufgaben soll in erster Linie über Einnahmen aus Gebühren (vgl. dazu § 19 BremEBG) bzw. Kreditaufnahmen (vgl. dazu insbesondere § 10 Abs. 3 und § 11 BremEBG) erfolgen.'

Als Organe des Eigenbetriebes sind die Betriebsleitung (§ 4 BremEBG/§ 4 EBOG) und der Entsorgungsbetriebsausschuß (§ 6 BremEBG/§ 7 EBOG) gesetzlich vorgesehen. Ihre jeweiligen Aufgaben ergeben sich aus den §§ 5 und 7 BremEBG bzw. §§ 5 und 7 EBOG.

Die Aufsicht über den Eigenbetrieb obliegt dem Magistrat (§ 8 BremEBG/§ 6 EBOG). Er hat nach den gesetzlichen Vorschriften eine Reihe von Möglichkeiten sicherzustellen, daß der Eigenbetrieb seine Aufgaben rechtmäßig und wirtschaftlich erfüllt (im einzelnen vgl. dazu: § 5 Abs. 2 und §§ 3, 8, 11 Abs. 3 BremEBG).

Die Stadtverordnetenversammlung wird künftig nur noch indirekt über ihre Mitglieder im Entsorgungsbetriebsausschuß (§ 6 Abs. 3 BremEBG/§ 7 EBOG) auf den Eigenbetrieb Einfluß nehmen können. Nicht berührt wird allerdings ihr Recht, die vom Eigenbetrieb zu erhebenden Gebühren und Beiträge durch Ortsgesetz festzusetzen und im Rahmen des Haushalts der Stadt zu entscheiden, welche Fehlbeträge des Eigenbetriebes ausgeglichen werden (vgl. dazu allerdings

§§ 10 Abs. 5, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 2 BremEBG/§ 10 EBOG). Es wurde darauf verzichtet, ausdrückliche Regelungen über eine Informationspflicht des Eigenbetriebes und über deren Umfang gegenüber den Benutzern seiner öffentlichen Einrichtungen in das Ortsgesetz aufzunehmen. Derartige Bestimmungen begründen nach allgemeiner Auffassung keinen subjektiv- öffentlichen Rechtsanspruch des Einzelnen auf Unterrichtung, haben also nur deklaratorischen Charakter und würden das Ortsgesetz deshalb unnötig belasten. Es wird sich jedoch künftig schon aus Zweckmäßigkeitsgründen empfehlen, daß der Eigenbetrieb die Benutzer über alle wesentlichen Angelegenheiten seines Betriebszweckes unterrichtet.

2. Zu den Vorschriften im einzelnen:

Zu § 1

Durch diese Bestimmung wird

- der Eigenbetrieb entsprechend § 2 Abs. 1 BremEBG errichtet,
- sein Name gemäß § 3 Abs. 2 BremEBG bestimmt und
- das Stammkapital, das als angemessen i. S. von § 9 Abs. 2 BremEBG angesehen wird, festgelegt.

Die Höhe des Stammkapitals wurde auf der Grundlage einer vorläufigen Eröffnungsbilanz per 01.01.1992 festgelegt, welche die WIBERA in ihrem Gutachten zur zweckmäßigen Organisationsform für die Stadtentwässerung und die Stadtreinigung in der Stadt Bremerhaven vom 23.12.1992 erstellt hat. Sie ermittelte seinerzeit Gesamtpassiva in Höhe von 224,4 Mio. DM. Das Stammkapital wurde mit 108 Mio. DM bewertet.

Nach allgemeiner Auffassung gilt als "angemessen" im Sinne von § 9 Abs. 2 BremEBG (und vergleichbarer Regelungen in anderen Bundesländern) eine Stammkapitalausstattung von 30 bis 40 % des Aktivvermögens des Eigenbetriebes (vgl. dazu Z. B. Verwaltungsvorschrift zu § 12 Abs. 4 EigBetrVO RP; Ausführungsanweisung zu § 7 EigBetrVO SH; KGSt, Bericht Nr. 8/1986, S. 57 f.). Die Festlegung des gewählten Wertes entspricht dieser Vorgabe. Eine volle Übernahme des ermittelten Stammkapitals verbietet sich aufgrund der Vorläufigkeit der Eröffnungsbilanz und aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Änderungen im Bestand des z. Z. noch dem Amt für Stadtentwässerung und dem Stadtreinigungsamt zugeordneten Vermögens. Eine genaue, zeitnahe Ermittlung wird nicht für erforderlich gehalten, weil das festgelegte Verhältnis Stammkapital zu Fremdkapital auch bei Änderungen (im Rahmen von 30 : 70 oder 40 : 60) keinen nennenswerten Einfluß auf die künftige Höhe der Gebühren haben wird.

Zu § 2

Absatz 1

Nach § la BremEBG können Eigenbetriebe errichtet werden, wenn der "öffentliche Zweck" dieses erfordert. § 2 Abs. 1 EBOG dient der Definition dieses unbestimmten Rechtsbegriffes.

Bei den unter den Nummern 1 bis 3 genannten Aufgaben handelt es sich sämtlich um Pflichtaufgaben aufgrund der dort aufgeführten bundes- bzw. landesrechtlichen Normen, die bereits jetzt von den Ämtern wahrgenommen werden. Ihre Nennung dient dazu, den Betriebszweck zweifelsfrei zu definieren. Vom Grundsatz her darf also eine Aufgabe, die nicht unter die genannten Normen subsumiert werden kann, nicht von dem Eigenbetrieb wahrgenommen werden. Durch Verwendung der Formulierung "insbesondere" in den jeweiligen Einleitungen wird deutlich, daß es sich bei den genannten Rechtsnormen nur um beispielhafte Aufzählungen handelt.

Nummer 4 dieser Vorschrift wurde aufgenommen, weil zu erwarten ist, daß diese Aufgabe durch Novellierung des Brem. Ausführungsgesetzes zum Abfallgesetz als kommunale Aufgabe festgeschrieben wird. Aufgrund der in den Ämtern bereits vorhandenen Fachkompetenzen sollte sie auch von dem Eigenbetrieb übernommen werden.

Die o. g. Beschränkung auf Pflichtaufgaben der Stadt läßt sich in der Praxis nicht durchhalten. Das Amt für Stadtentwässerung und das Stadtreinigungsamt nehmen bereits jetzt aus verschiedenen vernünftigen Gründen weitere Aufgaben wahr, die auch künftig vom Eigenbetrieb erledigt werden sollen. Hierunter fallen etwa der Betrieb der kommunalen Werkstätten, der Verkauf von Müllsäcken, die Wertstoffsammlung in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft Duales System Deutschland GmbH usw. Diesem Umstand wird durch die gewählte Formulierung in Nr. 5 Rechnung getragen, die dem Eigenbetrieb erlaubt, auch in Zukunft weitere (freiwillige Selbstverwaltungs-)Aufgaben zu übernehmen, soweit sie dem Betriebszweck entsprechen. Die Organisationsgewalt des Magistrats wird durch diese Vorschrift nicht eingeschränkt, weil er durch sein Aufsichtsrecht (vgl. § 6 Abs. 2 EBOG) Einfluß auf die Aufgaben des Eigenbetriebes behält.

Absatz 2

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, daß der Magistrat das Recht hat, dem Eigenbetrieb künftig zusätzliche Aufgaben zu übertragen, ohne daß deshalb in jedem Fall das Ortsgesetz geändert werden muß.

Dieses Übertragungsrecht wird jedoch begrenzt durch den "öffentlichen Zweck" gemäß § la BremEBG, der es erforderlich machen kann, bei Übertragung sachlich und/oder finanziell umfangreicher weiterer Aufgaben den Eigenbetrieb dahingehend abzusichern, daß er diese aufgrund ortsrechtlicher Ermächtigungsgrundlage ausübt.

Zu § 3

Diese Bestimmung wiederholt zur Klarstellung den wesentlichen Inhalt des § 3 Abs. 3 BremEBG. Da diese Rechtsnorm § 4 Abs. 1 BremEBG für anwendbar erklärt, ist eine Bestimmung der obersten Dienstbehörde durch das Ortsgesetz nicht erforderlich. Es ist auch nicht notwendig festzulegen, wer Dienstvorgesetzer der bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Beamten/innen ist, da dieses nach § 44 StVerf der Oberbürgermeister ist.

Zu § 4

Absatz 1

§ 4 trifft die erforderlichen Regelungen zur Ausführung des § 4 BremEBG, indem er gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 BremEBG die Zahl der Mitglieder der Betriebsleitung und ihre Bezeichnung festlegt.

Die Mitglieder der Betriebsleitung sind zur gemeinsamen Leitung und zur kooperativen Zusammenarbeit verpflichtet.

Absatz 2

Durch diese Bestimmungen wird festgelegt,

- wer die arbeits-/dienstrechtliche Umsetzung der Beschlüsse des Entsorgungsbetriebsausschusses vorzunehmen hat,
- für welchen Zeitraum die Betriebsleitung bzw. ihre Stellvertretung bestellt werden und
- wann diese abberufen werden können.

Was als wichtiger Grund für die Abberufung anzusehen ist, muß im Zweifel anhand der Entscheidungen der Rechtsprechung zu dieser Frage beurteilt werden, soweit die beispielhaft aufgezählten Gründe für eine Beurteilung im Einzelfall nicht ausreichen. Eine ähnliche Regelung enthält § 38 Abs. 2 GmbH-Gesetz.

Wird ein Beamter Mitglied der Betriebsleitung, kann seine Abberufung in der Regel nur durch Versetzung in ein anderes Amt des Magistrats erfolgen.

Absatz 3

Nach § 5 Abs. 1 BremEBG vertritt die Betriebsleitung die Stadt außergerichtlich in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 BremEBG können durch Ortsgesetz nähere Bestimmungen zu ihrem Aufgabenumfang getroffen werden. Absatz 3 macht von dieser Ermächtigung Gebrauch, indem er die außergerichtliche Vertretung der Stadt ausschließlich dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin zuweist, diesem/dieser allerdings ein Delegationsrecht zubilligt.

Unberührt von diesen Regelungen bleibt jedoch gem. § 8 Abs. 2 BremEBG das Weisungsrecht des Magistrats in Widerspruchsangelegenheiten, d. h. ihm sind auch weiterhin alle Widersprüche gegen Bescheide des Eigenbetriebes vorzulegen.

Zu § 5

Absatz 1

Nach Sinn und Inhalt des BremEBG ist die Betriebsleitung für die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebes zuständig. Dazu gehören allgemein alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes ständig getroffen werden müssen.

§ 5 EBOG dient der Ergänzung und Präzisierung des § 5 BremEBG. Die Befugnis zum Erlaß dieser Regelungen ergibt sich

- hinsichtlich der Personalangelegenheiten (Nr. 1) aus § 29 Abs. 1 BremEBG,
- ansonsten aus § 29 Abs. 2 Nr. 2 BremEBG.

Die mit Nummer 1 übertragenen Befugnisse in Personalangelegenheiten können nur unter Beachtung des für den öffentlichen Dienst geltenden Tarif-/Dienstrechts ausgeübt werden (vgl. § 3 Abs. 3 BremEBG/§ 3 EBOG). Weiter ist zu berücksichtigen, daß die oberste Dienstbehörde (der Magistrat, vgl. § 4 Abs. 1 BremEBG):

- gemäß § 5 Abs. 2 BremEBG die Zuständigkeit für bestimmte Personalangelegenheiten behält,
- gemäß § 8 Abs. 3 und 4 BremEBG Regelungsbefugnisse zur Wahrung der Einheitlichkeit der Personalführung besitzt und

- gemäß § 16 Abs. 1 BremEBG an Stellenbewertungen des Eigenbetriebes zu beteiligen ist.

Es erschien nicht erforderlich, die Dienstverhältnisse der Betriebsleitung aus dem Aufgabenkatalog dieser Bestimmung ausdrücklich auszuschließen, da für Entscheidungen, die über die laufende Betriebsführung hinausgehen, die Zuständigkeit des Magistrats (vgl. z. B. § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 4 EBOG) besteht.

Bezüglich der unter Nummer 3 aufgeführten Werk- und Dienstverträge wird klargestellt, daß es sich bei diesen Verträgen nicht erneut um Personalangelegenheiten i. S. von Nummer 1 handelt, sondern hier nur Verträge mit Dritten, etwa Ingenieurbüros, Beratungsfirmen gemeint sind.

Hinsichtlich des finanziellen Umfangs der unter dieser Aufgabe von der Betriebsleitung selbständig abschließbaren Verträge ergeben sich Einschränkungen aus § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 Nr. 5 EBOG.

Absatz 2

Die Befugnis zu dieser Regelung ergibt sich aus § 29 Abs. 2 Nr. 2 BremEBG. Sie soll klarstellen, daß

- die Betriebsleitung die Beschlüsse des Entsorgungsbetriebsausschusses vorbereitet und
- der Magistrat, dessen zuständiges Mitglied den Vorsitz im Entsorgungsbetriebsausschuß führt (§ 6 Abs. 3 BremEBG i.V.m. § 34 Abs. 4 StVerf), alle Vorlagen vor ihrer Behandlung in diesem Ausschuß zumindest zur Kenntnis erhalten kann, so daß er seinen Aufsichtspflichten nach kommen kann.

Zu § 6

Grundlage für die Regelungen dieses Paragraphen ist § 8 Abs. 1 BremEBG. Die Bestimmung der Aufsichtsrechte hat den Konflikt auszugleichen, der aufgeworfen wird durch das Ziel, einerseits dem Eigenbetrieb eine höchstmögliche wirtschaftliche Flexibilität und eine Betriebsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermöglichen, andererseits zu beachten, daß der Eigenbetrieb keine

eigene Rechtsperson sondern als Teil der Stadt auch Hoheitsperson ist und insoweit in das Gefüge der Organisation einer öffentlichen Verwaltung eingepaßt sein muß. Die Stadt hat sich das Handeln des Eigenbetriebes als ihr Handeln zurechnen zu lassen. Die folgenden Bestimmungen versuchen, diesen Zielen gerecht zu werden.

Absatz 1

Diese Bestimmung beschreibt allgemein die Zielsetzung der Aufsicht, die sowohl die Fach- als auch die Rechtsaufsicht umfaßt.

Absatz 2

Durch diese Regelungen werden die Kernbereiche festgelegt, für die der Magistrat auch künftig ausschließlich zuständig sein wird.

Nach § 27 BremEBG wird der Jahresabschluß „durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlußprüfer)" geprüft. Nummer 2 stellt klar, daß der für die Umsetzung des Beschlusses des Entsorgungsbetriebsausschusses (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 EBOG) erforderliche Vertrag gem. § 46 StVerf vom Magistrat abzuschließen ist.

Absatz 3

Wichtige Verträge i. S. von Nummer 1 sind insbesondere alle Verträge, die von ihrer Bedeutung oder ihrem finanziellen Umfang her über die Geschäfte der laufenden Betriebsführung hinausgehen, auch wenn sie keine erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 2 EBOG) zur Folge haben.

Absatz 4

Nach § 8 Abs. 3 BremEBG kann die oberste Dienstbehörde zur Wahrung der Einheitlichkeit der Personalverwaltung Regelungen erlassen. Durch Absatz 4 soll sichergestellt werden, daß dieses Recht nicht von der Betriebsleitung unterlaufen werden kann.

Zu § 7

Absatz 1

§ 6 BremEBG bestimmt lediglich, daß für jeden Eigenbetrieb von der Stadtverordnetenversammlung ein Betriebsausschuß zu bilden ist. Diese Regelung des Ortsgesetzes ist erforderlich, weil für den Betriebsausschuß eine von § 6 BremEBG abweichende Bezeichnung festgelegt werden soll. Die Befugnis dazu ergibt sich aus § 29 Abs. 2 Nr. 3 BremEBG.

Durch das Ortsgesetz erhält der Ausschuß für Umweltschutz und Stadtreinigung der Stadtverordnetenversammlung den Charakter eines (bedingten) Pflichtausschusses. Nach § 6 Abs. 3 BremEBG gilt für seine Zusammensetzung usw. die Stadtverfassung.

Die verwendete Formulierung berücksichtigt, daß für den Ausschuß hinsichtlich der Stadtverordneten und des zuständigen Magistratsmitgliedes zwar Perso

nengleichheit besteht, er aber unterschiedliche Funktionen hat, weil er künftig als Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung gem. § 34 StVerf oder als Ausschuß gem. § 6 BremEBG/§ 7 EBOG und damit als Organ des Eigenbetriebes tätig werden wird. Diese Unterscheidung ist auch in seinen Sitzungen deutlich zu machen.

Daraus ergeben sich z. B. hinsichtlich des sonstigen Teilnehmerkreises an den Ausschußsitzungen insoweit Unterschiede, als die Betriebsleitung gem. § 7 Abs. 2 EBOG nur das Recht hat, an den Sitzungen des Entsorgungsbetriebsausschusses teilzunehmen.

Absatz 2

Die Befugnis zu dieser Regelung ergibt sich aus § 5 Abs. 4 BremEBG.

Absatz 3

Diese Bestimmung wiederholt mit Ausnahme der Nummern 1 u. 7 den § 7 Abs. 1 BremEBG. Auf die Übernahme der landesgesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bestimmung der Geschäftsbereiche konnte verzichtet werden. Von der in § 7 Abs. 2 BremEBG enthaltenen Befugnis, durch Ortsgesetz dem Eigenbetriebsausschuß weitere Aufgaben zu übertragen, wird zur Zeit kein Gebrauch gemacht. Es kann sich dabei nach der Systematik dieser Vorschrift auch nur um Aufgaben handeln, die bisher vom Magistrat wahrgenommen werden.

Der Nummer 7 einschränkende 2. Zusatz berücksichtigt, daß die Befugnis, selbständig Entgeltvereinbarungen (vgl. dazu auch § 19 Abs. 1 BremEBG i.V.m. § 12 Abs. 1 BremGebBeitrG) zu treffen, grundsätzlich nicht zur laufenden Betriebsführung nach § 5 EBOG gehört. Es sind aber Situationen denkbar, in denen dieses erforderlich werden kann und für die bisher (weil Ausnahmefälle) noch keine Festsetzung durch den Entsorgungsbetriebsausschuß vorliegt. Um zu verhindern, daß dieses jedem Einzelfall vorweggehen muß, wird die Betriebsleitung ermächtigt, in Angelegenheiten von untergeordneter finanzieller Bedeutung selbständig Entgeltvereinbarungen für bestimmte Leistungen im Einzelfall zu treffen. Es kann dem Ausschuß überlassen werden, ob er für derartige Fälle eine Wertgrenze festlegen will.

Das Recht zu dieser Regelung ergibt sich aus § 29 Abs. 2 Nr. 5 BremEBG.

Zu § 8

Das BremEBG enthält für Eigenbetriebe keine speziellen Regelungen hinsichtlich der Prozeßvertretung. Nach § 1 BremEBG ist ein Eigenbetrieb eine nicht rechtsfähige Einrichtung der Stadtgemeinden. Seine Rechtsstreitigkeiten sind deshalb solche der Stadt. Nach § 42 Abs. 1 Buchst. g StVerf vertritt der Magistrat (als Kollegialorgan) die Stadt in Rechtsgeschäften und Prozessen.

Zu § 9

Absatz 1

Diese Bestimmung knüpft an den § 10 Abs. 2 BremEBG an, der u. a. regelt, daß Leistungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadtgemeinde (und umgekehrt) angemessen zu vergüten sind. Sie verdeutlicht außerdem, daß er Leistungen der genannten juristischen Personen nur dann in Anspruch nehmen muß, wenn diese günstiger sind, als die privater Anbieter.

Eine Besonderheit gilt für die unter § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Ortsgesetzes genannte Aufgabe. Nach § 39 BremLStrG obliegt die Straßenreinigung dem Träger der Straßenbaulast. Straßenbaubehörde ist gemäß § 46 BremLStrG der Magistrat. Die Übertragung dieser Aufgabe auf den Eigenbetrieb begründet für diesen gemäß § 10 Abs. 2 BremEBG einen Anspruch, vom Magistrat eine angemessene Vergütung seiner Leistung zu verlangen. Hier wird es notwendig werden, eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

Absatz 2

Diese Bestimmung sieht vor, daß auch in den Rechtsverhältnissen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt grundsätzlich schriftliche Vereinbarungen zu treffen sind, obwohl beide eine Rechtsperson bilden. Eine solche wird beispielsweise erforderlich, wenn der Eigenbetrieb die Stadtkasse als Sonderkasse gem. § 11 Abs. 1 BremEBG in Anspruch nehmen will.

Eine Regelung für den umgekehrten Fall, in dem die Stadt Leistungen des Eigenbetriebes in Anspruch nimmt, erschien nicht erforderlich, da schon aus haushaltsrechtlichen Gründen für die Stadt der Abschluß schriftlicher Vereinbarungen erforderlich ist.

Zu § 10
Absatz 1

Das BremEBG geht davon aus, daß der Eigenbetrieb selbständig wirtschaftet und sich grundsätzlich auch selbst finanziert. Dennoch bestehen zwischen dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes und dem Haushalt der Stadt neben den sich aus den §§ 14 Abs. 2 und 15 Abs. 2 BremEBG ergebenden Abstimmungsverpflichtungen noch weitere landesgesetzliche Verbindungen:

§ 10 Abs. 4 Verzinsung des Eigenkapitals,
§ 10 Abs. 5 Ausgleich von Fehlbeträgen,
§ 11 Abs. 3 Kreditaufnahme des Eigenbetriebes.

Die Regelungen des Absatzes 1 gehen darauf ein. Sie stellen zusammenfassend die Aufgabenverteilung und notwendigen Beteiligungen bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes klar. Durch sie soll zudem für den Eigenbetrieb die bindende Verpflichtung begründet werden, bereits den Entwurf seines Wirtschaftsplanes so rechtzeitig zu erstellen, daß der Magistrat von seinem Aufsichtsrecht Gebrauch machen kann und insbesondere die erwähnte Abstimmung mit dem Haushalt der Stadt möglich ist.

Absatz 2

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes sind gemäß § 15 BremEBG alle Veränderungen des Anlagevermögens und aus der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebes in finanzieller Hinsicht auszuweisen. Absatz 2 des Ortsgesetzes gibt den wesentlichen Inhalt des § 15 Abs. 4 BremEBG wieder, macht im übrigen von der Ermächtigung des § 29 Abs. 2 Nr. 7 BremEBG Gebrauch, indem er dem Magistrat das Recht zubilligt, die gegenseitige Deckungsfähigkeit in besonderen Fällen zu erklären.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 BremEBG und § 7 Abs. 3 Nr. 5 EBOG ist es zwingend, daß der Entsorgungsbetriebsausschuß erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen zustimmen muß.

Das Recht, in Abweichung von § 15 Abs. 3 BremEBG die zusammengefaßte Veranschlagung von Einzelvorhaben unter 100.000 DM ortsrechtlich zu erlauben, ergibt sich aus § 29 Abs. 2 Nr. 6 BremEBG-

Absatz 3

Diese Bestimmung wiederholt § 17 Abs. 2 BremEBG, "verschärft" allerdings dessen Regelungen dahingehend, daß aus der landesrechtlichen Sollvorschrift eine Mußvorschrift wird.

Zu § 11

Nach § 27 BremEBG ist der nach § 21 BremEBG vorgeschriebene Jahresabschluß durch Abschlußprüfer zu prüfen. § 11 EBOG macht von der Möglichkeit des § 19 BremEBG Gebrauch, durch Ortsgesetz zu bestimmen, daß auch die den Gebühren- und Beitragsrechnungen zugrundeliegenden Kostenrechnungen durch Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Auch in diesem Zusammenhang sollten § 7 Abs. 3 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 Nr. 2 EBOG analog gelten.

Durch § 2 Abs. 1 Nr. 7 der Rechnungsprüfungsordnung vom 02.02.1989 ist dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Sondervermögen übertragen worden. Seine Prüfungsrechte bleiben nach § 27 Abs. 3 BremEBG von dieser Bestimmung unberührt.

Zu § 12

Zwischenberichte sind für den Magistrat im Rahmen seiner Aufsichtspflicht ein wichtiges Kontrollinstrument. Die Vorschrift gibt den wesentlichen Inhalt des § 20 BremEBG wieder, weicht jedoch von dem dort geregelten Mindestberichtszeitraum (halbjährlich zum 30. Juni) insoweit ab, als sie von der Ermächtigung des § 29 Abs. 2 Nr. 8 BremEBG Gebrauch macht und eine vierteljährliche Berichtspflicht vorsieht.

Zu § 13

Absatz 1

Diese Bestimmung wiederholt § 21 Satz 1 BremEBG.

Absatz 2

Die Ermächtigung zu den Regelungen dieses Absatzes ergeben sich aus den §§ 22, 23 und 24 BremEBG. Es wurden die auch für die Bremer Entsorgungsbetriebe geltenden Formblätter übernommen, da aus ihnen alle gesetzlich verlangten Aussagen entnommen werden können.

Absatz 3

Diese Vorschrift wiederholt der Vollständigkeit halber die in den §§ 25 Abs. 1 und 23 Abs. 2 BremEBG enthaltenen Regelungen. Auch hier wurde das für die Bremer Entsorgungsbetriebe entwickelte Formblatt übernommen.

Absatz 4

Diese Bestimmung wiederholt den wesentlichen Inhalt des § 26 Abs. 1 BremEBG und präzisiert die Vorlagepflichten.

Zu den Artikeln 2 und 3

Durch diese Vorschriften wird aus Gründen der Normenklarheit geregelt, daß die sich aus den genannten Ortsgesetzen ergebenden Aufgaben mit Inkrafttreten des Ortsgesetzes nicht mehr durch den Magistrat sondern durch den Eigenbetrieb wahrgenommen werden. Die zu ändernden Ortsgesetze enthalten teilweise eine Vielzahl von Regelungen, in denen Zuständigkeiten etwa des (aufzulösenden) Amtes für Stadtentwässerung festgelegt sind. Auf eine an sich notwendige systemgerechte Änderung dieser Bestimmungen wurde verzichtet, weil geplant ist, sie in absehbarer Zeit gänzlich oder in Teilen neu zu fassen. Dabei werden dann die sich aus dem Entsorgungsbetriebs-Ortsgesetz ergebenden Verhältnisse berücksichtigt. Es wurde unter diesen Umständen auch darauf verzichtet, andere Änderungen, die in den allein durch dieses Ortsgesetz zu ändernden Vorschriften erforderlich wären, vorzunehmen.

Durch das Ortsgesetz zur Neuordnung der Abfallentsorgung in der Stadt Bremerhaven ist eine Anpassung der abfallrechtlichen Bestimmungen nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 4

Der 1. Juli 1994 als Termin für das Inkrafttreten ist unter den gegebenen Umständen und unter Berücksichtigung des notwendigen Vorlaufs für die Berufung der Organe, den Aufbau der Betriebswirtschaft und der Organisation vertretbar.

3.2 Beschluss des Magistrats der Stadt Bremerhaven zur Gründung des Wirtschaftsbetriebs nach § 26 Abs. 1 LHO StadtFinanz

Beschluss des Magistrats vom 18. Dezember 1996

Der Magistrat beschließt die Gründung eines Betriebes nach § 26 Abs. 1 LHO zur Finanzierung der städtischen Gebäudesanierung durch das Hochbauamt zum 1. Dezember 1996.

Beschluss des Magistrats vom 14. Mai 1997:

Der Magistrat beschließt auf der Grundlage der RLBet-Bremerhaven folgende Einzelregelungen und Festlegungen:

1. Name des Betriebes

Der Name des Betriebes bezüglich Nr. 4. Abs. 2 der RLBet-Bremerhaven lautet Betrieb der Stadt Bremerhaven zur Finanzierung der Sanierung und Modernisierung stadteigener Immobilien, Betrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Abs. 1 LHO (StadtFinanz).

2. Aufgaben des Betriebes

Dem Betrieb obliegt die Aufgabe der Finanzierung der Sanierung und Modernisierung stadteigener Immobilien und von Projekten, die der Sanierung und Modernisierung stadteigener Immobilien dienen.

3. Beziehungen zwischen dem Betrieb u. den Trägern der Sanierungs-, Modernisierungs- und Projektmaßnahmen (Ämter)

Bezüglich Nr. 3. Abs. 3 d) RLBet-Bremerhaven haben die Ämter ggf. nach Maßgabe besonderer Absprachen in angemessenem Umfang die anteiligen Aufwendungen des Betriebes aus ihrem Haushalt/Budget zu tragen (im wesentlichen Schuldendienst).

4. Zusammenfassende Veranschlagung von Einzelvorhaben, gegenseitige Deckungsfähigkeit

Gemäß Nr. 3. Abs. 3 e) und f) RLBet-Bremerhaven dürfen bezüglich Nr. 15. Abs. 3 RLBet-Bremerhaven Einzelvorhaben unter 100.000 DM zusammenfassend veranschlagt werden. Bezüglich Nr. 15. Abs. 4 RLBet-Bremerhaven (Erklärung der gegenseitigem Deckungsfähigkeit) können nähere Bestimmungen durch den zuständigen Dezernenten getroffen werden.

5. Zwischenberichte

Gemäß Nr. 3 Abs. 3 g) RLBet-Bremerhaven sind bezüglich Nr. 21. RLBet-Bremerhaven Zwischenberichte halbjährlich vorzulegen.

6. Aufgaben der Betriebsleitung

Gemäß Nr. 3 Abs. 3 b) RLBet-Bremerhaven ist bezüglich Nr. 6. die Betriebsleitung aus wirtschaftlichen Gründen ermächtigt, sich hinsichtlich des Abschnittes 3 - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen - Dritter (Steuerberatungsunternehmen o.ä.) zu bedienen.

7. Bestellung eines Betriebsleiters oder einer Betriebsleiterin

Gemäß Nr. 5. der RLBet Bremerhaven wird der Leiter der Haushaltsabteilung der Stadtkämmerei, Oberamtsrat Herbert Friese, zum nebenamtlichen Betriebsleiter bestellt.

8. Zuständiger Ausschuß

Der im Sinne der RLBet-Bremerhaven für den Betrieb zuständige Ausschuß ist der Finanz- und Wirtschaftsausschuß.

Vor der Festsetzung des Wirtschaftsplanes gemäß Nr. 7. Abs. 1 Ziffer 1 RLBet-Bremerhaven durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuß ist eine fachliche Bewertung der zur Realisierung anstehenden Objekte und/oder Projekte durch den Bauausschuß vorzunehmen.

Beschluss des Magistrats vom 17. Dezember 1997:

Der Magistrat beschließt für den Betrieb der Stadt Bremerhaven zur Finanzierung der Sanierung und Modernisierung stadteigener Immobilien, Betrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Abs. 1 LHO (StadtFinanz) die nachfolgenden Ergänzungen bzw. Änderungen der Einzelregelungen:

Kostenrechnung
Auf eine Kostenrechnung wird verzichtet.

Jahresabschluß
1. Der Jahresabschluß (Bilanz, GuV-Rechnung, Anhang) ist von der Betriebsleitung bis zum 30.06. eines jeden Jahres aufzustellen.
2. Der Jahresabschluß, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, ist in entsprechender Anwendung der Vorschrift des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für kleine Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

Lagebericht

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluß ist ein Lagebericht aufzustellen. Darin sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage des Betriebes so darzustellen, daß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Die Änderungen bzw. Ergänzungen der Einzelregelungen für den Betrieb StadtFinanz treten rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Beschluss des Magistrats vom 14. März 2001:

... stimmt der Magistrat einer Neufassung der Ziffer 2 der Einzelregelungen des Wirtschaftsbetriebes „Stadtfinanz“ wie folgt zu:

2. Aufgaben des Wirtschaftsbetriebes

Dem Wirtschaftbetrieb obliegt die Aufgabe der Finanzierung der Sanierung und Modernisierung stadteigener Immobilien und von Projekten, die der Sanierung und Modernisierung stadteigener Immobilien dienen nach Maßgabe der Ermächtigung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven.

Ihm obliegt gemäß Absatz 1 die projektbezogene und finanzwirtschaftliche Koordinierung zwischen den beteiligten Gremien und Ämtern sowie die Steuerung der strategischen und operativen Planungsvorgaben einschließlich Akquisition von Dritt-/Fördermitteln.

Der Wirtschaftsbetrieb übernimmt nach Maßgabe der Ermächtigung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven die Finanzierung von Investitionen sowie die sich aus der Umstellung auf Kapitaldienstfinanzierung ergebenden Aufgaben

Beschluss des Magistrats der Stadt Bremerhaven vom 30. Juni 2004:

Abschnitt 1
Allgemeines

1. Wirtschaftsbetriebe

Wirtschaftsbetriebe im Sinne der Richtlinien für Wirtschaftsbetriebe nach § 26 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) der Stadt Bremerhaven (RLBetBremerhaven) sind rechtlich unselbständige abgesonderte Teile der Verwaltung der Stadt Bremerhaven zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

2. Zweck

Wirtschaftsbetriebe können errichtet werden, wenn der öffentliche Zweck es erfordert und ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist.

Abschnitt 2
Rechtsstellung und Organisation

3. Rechtsgrundlagen

(1) Für die Führung des Wirtschaftsbetriebes gelten die Vorschriften der LHO einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und der für die Einrichtung des Wirtschaftsbetriebes maßgebende Beschluss des Magistrats mit nachfolgenden Einzelregelungen.

(2) Im Falle der Änderung der RLBet sind diese Einzelregelungen anzupassen.

4. Rechtsstellung

(1) Der Wirtschaftsbetrieb ist wirtschaftlich selbstständig.

(2) Der Name des Wirtschaftsbetriebes lautet “StadtFinanz“, Wirtschaftsbetrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Abs. 1 LHO“.

(3) Der Wirtschaftsbetrieb wird nebenamtlich geführt und ist organisatorisch der Stadtkämmerei angegliedert.

5. Ziele und Aufgaben

(1) Der Wirtschaftsbetrieb hat die Aufgabe, stadtteilpolitisch bedeutsame investive Projekte unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu finanzieren. Die betrieblichen Aktivitäten sollen der Verbesserung des stadtteilbezogenen Infrastrukturangebotes sowie der Verbesserung der örtlichen Wohnsituation dienen, um die sozialen Verhältnisse in den Quartieren nachhaltig positiv zu beeinflussen und zur Stärkung des „Wir-Gefühls“ der Bewohnerschaft beitragen.

(2) Dem Wirtschaftsbetrieb obliegt gemäß Abs. 1 die projektbezogene und finanzwirtschaftliche Koordinierung zwischen den beteiligten Gremien, Betrieben und Fachämtern einschließlich der Akquisition von Dritt-/Fördermitteln.

(3) Der Wirtschaftsbetrieb übernimmt die sich im Rahmen von Kapitaldienstfinanzierungen ergeben den Aufgaben gemäß der Richtlinie für die Kapitaldienstfinanzierung von Investitionen (RLKapFinBremerhaven).

(4) Dem Wirtschaftsbetrieb können vom Magistrat zusätzliche Aufgaben übertragen werden.

6. Leitung

Die städtischen Bediensteten der Stadtkämmerei, Amtsrat Roland Heimann und Amtsrat Frank Schmidt werden zunächst für die Dauer von 6 Jahren zum Betriebsleiter bzw. stellvertretenden Betriebsleiter des Wirtschaftsbetriebes bestellt. Die Betriebsleitung erhält eine Aufwandsentschädigung.

7. Aufgaben der Wirtschaftsbetriebsleitung

(1) Die Wirtschaftsbetriebsleitung leitet den Wirtschaftsbetrieb im Rahmen der übertragenen Aufgaben und des festgesetzten Wirtschaftsplanes. Sie ist insbesondere für die wirtschaftliche Führung des Wirtschaftsbetriebes verantwortlich.

(2) Die Wirtschaftsbetriebsleitung hat dem Magistrat in allen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen und auf Anforderung Bericht zu erstatten. Sie hat ihn über alle wichtigen Vorkommnisse rechtzeitig zu unterrichten.

8. Zusammensetzung und Aufgaben des zuständigen Ausschusses

(1) Der im Sinne der RLBetBremerhaven für den Wirtschaftsbetrieb zuständige Ausschuss ist der Finanz- und Wirtschaftsausschuss.

(2) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss berät und beschließt über

1. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
2. die Bestellung der Abschlussprüfer für den Jahresabschluss im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Wirtschaftsbetriebsleitung,
4. die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen,

9. Weisungsrecht

Der Magistrat hat das Recht, in organisatorischen und personellen Angelegenheiten Entscheidungen zu treffen und der Wirtschaftsbetriebsleitung Weisungen zu erteilen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Erfüllung der Aufgaben, die der Wirtschaftsbetriebsleitung durch Gesetz oder Beschluss des Magistrats übertragen sind, als gefährdet angesehen werden. Bei der Erteilung von Weisungen ist darauf zu achten, dass die Einhaltung des festgesetzten Wirtschaftsplanes hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Abschnitt 3
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

10. Vermögen des Wirtschaftsbetriebes

Da der Wirtschaftsbetrieb im Nebenamt geführt wird und organisatorisch der Stadtkämmerei angegliedert ist, wird ihm kein Vermögen der Stadt Bremerhaven zur eigenen Verwaltung und Nachweisung übertragen. Die für die Zwecke des Wirtschaftsbetriebsführung benötigte Büroausstattung einschließlich der entsprechenden Gerätschaften wird dem Wirtschaftsbetrieb unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

11. Erhaltung des übertragenen Vermögens und der Leistungsfähigkeit

Sämtliche zusätzliche Lieferungen, Leistungen und Kreditgewährungen zwischen dem Wirtschaftsbetrieb und der Stadt Bremerhaven, einem anderen Wirtschaftsbetrieb der Stadt Bremerhaven oder einer Gesellschaft, an der die Stadt Bremerhaven beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten.

12. Kassenwirtschaft, Aufnahme von Krediten

(1) Für den Wirtschaftsbetrieb sind bei der Stadtkasse außerhaushaltsmäßige Konten einzurichten.

(2) Der Wirtschaftsbetrieb ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung seiner vorübergehend nicht benötigten Kassenbestände verantwortlich. Sie sind der Stadt Bremerhaven zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Höhe der Kreditaufnahme des Wirtschaftsbetriebes wird in der jeweiligen Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven festgesetzt. Die Aufnahme und Verwaltung der Kredite obliegt dem Magistrat.

(4) Für Kredite und Kassenkredite, die die Stadt Bremerhaven dem Wirtschaftsbetrieb oder dieser der Stadt Bremerhaven zur Verfügung stellt, sind die marktüblichen Zinsen zu entrichten.

13. Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Wirtschaftsbetriebes ist das Kalenderjahr.

14. Wirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Finanzplan. Auf eine Stellenübersicht wird verzichtet, da dem Wirtschaftsbetrieb kein eigenes Personal zugeordnet ist.

(2) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder

2. zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Stadt Bremerhaven oder höhere Kredite erforderlich werden oder
3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen.

(3) Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht beschlossen, gilt § 117 der Landeshaushaltsordnung über die vorläufige Haushaltsführung entsprechend.

15. Erfolgsplan

(1) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (Nummer 25 Abs. 1) zu gliedern.

(2) Die veranschlagten Erträge, Aufwendungen und Zuweisungen zu den Rücklagen sind ausreichend zu begründen. insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplanes des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres daneben zu stellen. Erträge, die aus dem Haushaltsplan der Stadt Bremerhaven stammen, müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan übereinstimmen.

(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten, hat die Wirtschaftsbetriebsleitung den Finanz- und Wirtschaftsausschuss – Wirtschaftsbetriebsausschuss - (Nummer 8) und den Magistrat (Nummer 9) unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und der Magistrat unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses die des Bürgermeisters (Vorsitzender); der Finanzausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

16. Vermögensplan

(1) Der Vermögensplan muss mindestens enthalten:

1. alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenveränderungen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Wirtschaftsbetriebes ergeben.
2. die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

(2)Auf der Einnahmeseite des Vermögensplanes sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen. Deckungsmittel, die aus dem Haushalt der Stadt Bremerhaven stammen, müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan der Stadt Bremerhaven übereinstimmen.

(3) Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen für Anlagenänderungen sind ab 100.000 EUR nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern.

(4) Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens jedoch einen Betrag von 50.000 EUR überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses die des Bürgermeisters (Vorsitzender); der Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

17. Stellenübersicht

(1) Auf eine Stellenübersicht wird verzichtet, da der Wirtschaftsbetrieb im Nebenamt bei der Stadtkämmerei geführt wird und ihm insofern kein eigenes Personal zugeordnet ist.

18. Finanzplan

(1) Der fünfjährige Finanzplan besteht aus:

1. einer Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplanes entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung, nach Jahren gegliedert, sowie
2. einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsbetriebs, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Stadt Bremerhaven auswirken.

Er ist mit dem Wirtschaftsplan vorzulegen.

19. Buchführung und Kostenrechnung

(1) Der Wirtschaftsbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Art der Buchungen muss die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Anforderungen nach Nummer 23 entsprechen. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein.

(2) Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über Buchführung und Inventar finden Anwendung, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten.

(3) Aufgrund der besonderen Eigenart und Überschaubarkeit des Wirtschaftsbetriebes wird auf eine Kostenrechnung verzichtet. Die Finanzströme werden im Rahmen eines Controllings überwacht.

20. Gebühren und Beiträge

(1) Es gelten die gebühren- und beitragsrechtlichen Vorschriften.

21. Leistungsentgelte

Für Lieferungen und Leistungen nach Nummer 11 Abs. 1 sind entsprechende Leistungsentgelte, soweit dies wirtschaftlich und opportun ist, zu vereinbaren.

22. Zwischenberichte

Die Wirtschaftsbetriebsleitung hat den Magistrat und den Finanz- und Wirtschaftsausschuss mindestens zum 30. Juni über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

23. Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Auf den Jahresabschluss sind die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang sowie die Vorschriften über Ansätze und Bewertung für kleine Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus diesen Richtlinien nichts anderes ergibt. Sofern der Wirtschaftsbetrieb über die entsprechende Fachkompetenz für die Aufstellung des Jahresabschlusses nicht verfügt, kann diese Dienstleistung an Dritte übertragen werden.

24. Bilanz

Die Bilanz ist nach gem. dem Formblatt nach Anlage 1 aufzustellen. Eine weitergehende Gliederung ist zulässig. Wenn der Gegenstand des Wirtschaftsbetriebs eine andere Gliederung verlangt, muss diese der nach Satz 1 bestimmten Gliederung gleichwertig sein. § 268 Abs. 1 bis 3, § 270 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 272 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.

25. Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Formblatt nach Anlage 2. Auf die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung findet § 275 des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.

26. Anhang, Anlagennachweis

(1) Für die Darstellung im Anhang gilt § 285 Nr. 9 und 10 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass die Angaben

1. nach Nummer 9 über die vom Wirtschaftsbetrieb gewährten Leistungen für die Wirtschaftsbetriebsleitung und für sonstige für den Wirtschaftsbetrieb in leitender Funktion tätige Personen sowie für die Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses (Wirtschaftsbetriebsausschuss),
2. nach Nummer 10 für die Mitglieder der Wirtschaftsbetriebsleitung und des Finanz- und Wirtschaftsauschusses (Wirtschaftsbetriebsausschuss) zu machen sind. § 285 Nr. 8 und § 286 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.

(2) In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhanges ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen darzustellen. Hier sind die Formblätter nach Anlagen 4 und 5 zu benutzen.

27. Lagebericht

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Darin sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage des Wirtschaftsbetriebes so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

28. Vorlagefrist

Die Wirtschaftsbetriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht zusammen mit dem Prüfbericht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen.

29. Prüfung des Jahresabschlusses

(1) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch fachlich qualifizierte Bedienstete der Stadtkämmerei im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven (Abschlussprüfung) zu prüfen.

(2) Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Fördermittel. Für die Durchführung der Prüfung können weitere Einzelheiten durch Beschluss des Magistrats (Nummer 3 Abs. 2 RLBetBremerhaven) festgelegt werden.

(3) Die Prüfungsrechte des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund des Ortsgesetzes über die Rechnungsprüfung in der Stadt Bremerhaven bleiben unberührt.

30. Rechenschaft

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind mit dem Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers und nachrichtlichen Angaben über die Behandlung des Jahresergebnisses im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen.

Abschnitt 4

31. Inkrafttreten

Diese Einzelregelungen treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bremerhaven, den 30. Juni 2004

Magistrat der Stadt Bremerhaven

3.3 Beschluss des Magistrats der Stadt Bremerhaven zur Gründung des Wirtschaftsbetriebes nach § 26 Abs. 1 LHO Helene Kaisen Haus

Beschluss des Magistrats vom 3. September 1997:

Der Magistrat stimmt der Überführung des Helene-Kaisen-Hauses ab 1. 1. 1998 in einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der LHO zu und empfiehlt dem Finanz- und Wirtschaftsausschuß, ebenfalls einen entsprechenden Beschluß zu fassen.

Beschluss des Magistrats vom 12. November 1997:

Der Magistrat beschließt die im Entwurf unterbreiteten Einzelregelungen nach den Richtlinien für Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO der Stadt Bremerhaven für das Helene-Kaisen-Haus, die zum 1. 1. 1998 in Kraft treten sollen.

Einzelregelungen auf der Grundlage der RLBet-Bremerhaven:

Dem Magistrat sind die Einzelregelungen für den Betrieb auf der Grundlage der RLBet-Bremerhaven zur Beschlußfassung vorzulegen.

Gemäß Nr. 3 Abs. 2 der RLBet-Bremerhaven gelten für die Führung des Betriebes die Vorschriften der LHO einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, die Bestimmungen der RLBet-Bremerhaven und der für die Einrichtung des Betriebes maßgebende Beschluß des Magistrats mit seinen Einzelregelungen.

Die Einzelregelungen sind in dem von der RLBet-Bremerhaven vorgegebenen Rahmen zu beschließen. Folgende Einzelregelungen bzw. Festlegungen werden vorgeschlagen:

1. Name des Betriebes

Der Name des Betriebes (Nr. 4 Abs. 2 der RLBet-Bremerhaven) lautet:

Helene-Kaisen-Haus - eine Einrichtung für sozialpädagogische Dienstleistungen, Betrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Abs. 1 LHO.

2. Aufgaben des Betriebes

Der Betrieb erbringt Dienstleistungen der stationären, teilstationären und ambulanten Erziehungshilfe, sowie weitere Dienstleistungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Sozialgesetzbuch, Achtes Buch).

3. Beziehungen zwischen dem Betrieb und dem Amt für Jugend und Familie

Der Betrieb plant sein Angebot in Abstimmung mit dem Amt für Jugend und Familie. Die Nutzung dieses Angebotes erfolgt im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall. Eine Verpflichtung, die Leistungen des Betriebes bevorzugt oder ausschließlich zu nutzen (Nr. 3 Abs. 3 d der RLBet-Bremerhaven) besteht nicht.

4. Dauer der Bestellung der Betriebsleitung

Der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin wird für den Zeitraum von fünf Jahren bestellt (zu Nr. 3 Abs. 3 a der RLBet-Bremerhaven).

5. Aufgaben der Betriebsleitung

5.1 Die Betriebsleitung hat die Aufgabe (Nr. 3 Abs. 3 b bezüglich Nr. 6 RLBet-Bremerhaven) den Betrieb im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu leiten. Dazu gehört insbesondere:

5.2 die Organisation der Finanzbuchhaltung sowie die betriebswirtschaftliche Analyse und Planung

5.3 die Organisation der Verwaltung und Bewirtschaftung des Betriebes

5.4 alle personalwirtschaftlichen Entscheidungen. Die personalrechtliche Vorgangsbearbeitung übernimmt weiterhin das Personalamt. Für das Reinigungspersonal bleibt weiterhin das Personalamt allein zuständig, allerdings ist der Betrieb am Auswahlverfahren zu beteiligen.

Die Leitung des Betriebes verpflichtet sich, bei Eingruppierungsangelegenheiten das Einvernehmen mit dem Personalamt herzustellen.

Es wird Bezug genommen auf Nr. 3 Abs. 4 der RLBet-Bremerhaven, die Ausnahmen von der RLBet-Bremerhaven zuläßt. Die RLBet-Bremerhaven sieht unter Nr. 6 Abs. 1 vor, daß die Betriebsleitung für die Bewirtschaftung des Stellenplans und für sonstige Personalangelegenheiten das Vorschlagsrecht hat.

5.5 die pädagogische Leitung des Betriebes.

6. Aufgaben des zuständigen Ausschusses

Die Aufgaben nach Nr. 7 der RLBet-Bremerhaven übernimmt der Ausschuß für Jugend, Familie, Sport, Freizeit, Frauen, Bürgerbeteiligung und Ausländer.

7. Vermögen des Betriebes

Dem Betrieb wird der Teil des Vermögens der Stadt Bremerhaven zur eigenen Verwaltung oder Nachweisung übertragen, der für die Zwecke des Betriebes benötigt wird (Nr. 9 RLBet-Bremerhaven).

8. Jahresüberschuß

Der Betrieb erwirtschaftet keinen Jahresüberschuß in der Höhe einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals. Nach den Grundsätzen über die Gestaltung von Pflegesätzen in freigemeinnützigen, sozialen Einrichtungen in Bremen der Freien Hansestadt Bremen vom 1. Januar 1992 werden durch den Pflegesatz nur die notwendigen Selbstkosten abgegolten (Nr. 3.7 der Grundsätze). Eine Eigenkapitalverzinsung gehört nicht dazu.

Es wird Bezug genommen auf Nr. 3 Abs. 4 RLBet-Bremerhaven, die Ausnahmen von der RLBet-Bremerhaven zuläßt. Nach Nr. 10 Abs. 4 RLBet-Bremerhaven wird ein Überschuß in Höhe einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals erwartet.

9. Kassenwirtschaft

Für den Betrieb werden bei der Stadtkasse außerhaushaltsmäßige Konten eingerichtet (Nr. 11 Abs. 1 RLBet-Bremerhaven).

10. Zwischenberichte

Die Betriebsleitung unterrichtet den Magistrat und den zuständigen Ausschuß vierteljährlich schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes.

Es wird Bezug genommen auf Nr. 3 Abs. 4 RLBet-Bremerhaven, die Ausnahmen von der RLBet-Bremerhaven zuläßt. Nach Nr. 21 RLBet-Bremerhaven ist ein entsprechender Zwischenbericht mindestens bis zum 30. Juni zu fertigen.

11. Jahresabschluß

Der Jahresabschluß ist nach der Vorschrift des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für kleine Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

Es wird Bezug genommen auf Nr. 3 Abs. 4 RLBet-Bremerhaven, die Ausnahmen von der RLBet-Bremerhaven zuläßt. Nach Nr. 22 RLBet-Bremerhaven wird die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses nach der Vorschrift des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften gefordert.

12. Vorlagefrist

Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht, die Erfolgsübersicht zusammen mit dem Prüfbericht innerhalb von sechs Monaten nach dem Schluß des Wirtschaftsjahres vorzulegen.

Es wird Bezug genommen auf Nr. 3 Abs. 4 RLBet-Bremerhaven, die Ausnahmen von der RLBet-Bremerhaven zuläßt. Nach Nr. 27 RLBet-Bremerhaven beträgt die Vorlagefrist vier Monate, ausnahmsweise spätestens sechs Monate nach Schluß des Wirtschaftsjahres.

3.4 Beschluss des Magistrats der Stadt Bremerhaven zum Wirtschaftsbetrieb „Stadtbau“

Beschluss des Magistrats vom 22. Dezember 1999

Vom Dezernat VI wird vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die unter „B“ der Vorlage dargestellten Einzelregelungen und die näheren Bestimmungen zur RLBet Bremerhaven werden gemäß Nr. 3 Abs. 4 und 5 RLBet Bremerhaven mit folgendem Wortlauf beschlossen:

Name des Betriebes

(zu RLBet Bremerhaven Nr. 4 Rechtsstellung Abs. 2)

Der Name des Betriebes lautet: STADTBAU Bremerhaven, Bauplanungs- und Projektsteuerungsbetrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Abs. 1 LHO, Kurzform (STADTBAU).

Leitung des Betriebes

(zu RLBet Bremerhaven Nr. 5 Leitung)

Mit Wirkung vom 1.1.2000 wird der bisherige Abteilungsleiter Herr Dipl.-Ing. Wolfgang Ehlers als Betriebsleiter bestellt.

Aufgaben des Betriebes

(zu RLBet Bremerhaven Nr. 6 Abs. 1, 2. Satz

Der Betrieb erbringt Dienstleistungen für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen, sowie weitere Dienstleistungen im Rahmen der Projektpräsentation und Dienstleistungen für die Bauherrenaufgaben (Projektsteuerung und Projektleitung).

Die Ämter der Stadt Bremerhaven werden verpflichtet, für die Dauer von zwei Jahren Lieferungen und Leistungen ausschließlich bei dem Betrieb anzufordern.

Aufgaben der Betriebsleitung

(zu RLBet Bremerhaven Nr. 6 Abs. 1, 2. Satz sowie Nr. 3 Abs. 3 (d))

Die Betriebsleitung trifft alle personalwirtschaftlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Dezernat I. Die personalrechtliche Vorgangsbearbeitung übernimmt weiterhin das Personalamt.

Bei vertragsgebundenen kurzfristigen Aufträgen trifft die Betriebsleitung die Entscheidung über befristete Einstellungen im Sinne eines Werkvertrages (außerhalb des Stellenplanes) unter Berücksichtigung der Mitbestimmungsorgane der Bauverwaltung.

Die Leitung des Betriebes verpflichtet sich, Eingruppierungen nur auf Empfehlung der Bewertungskommission des Magistrats vorzunehmen.

Aufgaben des zuständigen Ausschusses

(zu RLBet Bremerhaven Nr. 7)

Die Aufgaben des zuständigen Ausschusses übernimmt der Bauausschuss.

Festsetzung von Entgelten

(zu RLBet Bremerhaven Nr. 7 Ziffer 5 und 6)

Für Dienstleistungen des Betriebes werden Entgelte nach der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) im Wege der „internen Leistungsverrechnung“ erhoben.

Den Ämtern des Magistrats der Stadt Bremerhaven gewährt der Betrieb einen Abschlag in Höhe von 10 % auf die Honorierung der vereinbarten Planungs- und Dienstleistungen gemäß § 16 und § 31 HOAI. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird bei allen Ämtern nicht erhoben.

Neben den Grunderlösen der HOAI § 16 und § 31 sind die Nebenkosten nach § 7 HOAI mit einer Pauschale in Höhe von 5 % zu vergüten. Für zusätzliche Bauherrenleistungen wird eine Pauschale in Höhe von 10 % -auf der Basis der Leistungsvergütungen des § 16 HOAI- veranschlagt, wenn der Betrieb die Leistungen der Bauherrenaufgaben öffentlicher Verwaltungen übernimmt, die neben den Architekten- und Ingenieuraufgaben bei Planungen und Durchführungen von Bauvorhaben im Sinne des § 31 HOAI eintreten.

Vermögen des Betriebes

(zu RLBet Bremerhaven Nr. 9)

Dem Betrieb wird der Teil des Vermögens der Stadt Bremerhaven zur eigenen Verwaltung oder Nachweisung übertragen, der für die Zwecke des Betriebes benötigt wird.

Erhalt des übertragenen Vermögens und der Leistungsfähigkeit

(zu RLBet Bremerhaven Nr. 10 Abs. 3 und 4, Nr. 11 Abs. 2)

Zur Sicherung der Liquidität ist eine Reserve über Rücklagenbildung bis zu einer Höhe einer Jahresbruttogehaltssumme aller Beschäftigten zu bilden, die die Vorleistungen des Betriebes und die Schwankungen der Auftragslage absichern. Über die Verwendung der über die Jahresbruttogehaltssumme hinausgehende Rücklage entscheidet der Magistrat im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses.

Kassenwirtschaft

(zu RLBet Bremerhaven Nr. 11 Abs. 1)

Für den Betrieb werden bei der Stadtkasse Konten in der Nebenrechnung eingerichtet.

Jahresabschluss

(zu RLBet Bremerhaven Nr. 22)

Der Jahresabschluss ist nach der Vorschrift des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für kleine Gesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

Vorlagefrist für den Jahresabschluss

(zu RLBet Bremerhaven Nr. 27)

Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht (RLBet Nr. 24) zusammen mit dem Prüfbericht (RLBet Nr. 28) innerhalb von sechs Monaten, ausnahmsweise spätestens neun Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres, vorzulegen.

Der Magistrat beschließt vorschlagsgemäß.

Der Magistrat geht von der Erwartung aus, dass die von der Betriebsleitung zu treffenden personalwirtschaftlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Dezernat I unter Beteiligung des Personal- und Organisationsausschusses getroffen werden.

3.5 Beschluss des Magistrats der Stadt Bremerhaven zur Gründung des Wirtschaftsbetriebes nach § 26 Abs. 1 LHO Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven (BIT)

Beschluss des Magistrats vom 11. Oktober 2000

Umwandlung der Datenverarbeitungszentrale in einen Wirtschaftsbetrieb nach § 26 Abs. 1 LHO zum 01.01.2001

1. Der Magistrat beschließt die Umwandlung der Datenverarbeitungszentrale in einen Wirtschaftsbetrieb nach § 26 Abs. 1 LHO zum 01.01.2001 nach Maßgabe der vom Magistrat beschlossenen Richtlinien für Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO der Stadt Bremerhaven (RLBet Bremerhaven). Die Stadtkämmerei hat zusammen mit der Datenverarbeitungszentrale rechtzeitig die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.
2. Die zur Zeit von der Datenverarbeitungszentrale wahrgenommenen Aufgaben werden ab dem 01.01.2001 vom Wirtschaftsbetrieb DVZ erfüllt. Für die Finanzierung dieser Aufgaben werden dem Wirtschaftsbetrieb für die nächsten 3 Jahre (2001 bis 2003) jährlich Haushaltsmittel in Höhe des Haushaltsansatzes für das Jahr 2001 (ca. 4,7 Mio DM) zur Verfügung stehen.
3. Auf der Basis der von der DVZ für die Ämter wahrgenommenen Aufgaben wird die Magistratskanzlei beauftragt, Grundsätze zu entwickeln, wie das Haushaltsvolumen der DVZ ab dem Jahre 2002 auf die einzelnen Dezernats- bzw. Budgetbereiche verteilt wird. Aus grundsätzlichen und übergeordneten Gründen sind die Aufwendungen für den Betrieb und die Aufrechterhaltung des Magistratsnetzes von der Verteilung ausgenommen; hierfür ist ausschließlich die Magistratskanzlei zuständig. Für das Jahr 2001 wird die Magistratskanzlei auch für die übrigen Aufwendungen Verhandlungspartner der DVZ sein und die entsprechenden Haushaltsmittel sind insoweit zentral bereitzustellen. Bei der Konzepterstellung hat die Magistratskanzlei eine angemessene Beteiligung der Dezernatsbereiche sicherzustellen.
4. Zur Aufrechterhaltung der vorhandenen Strukturen hinsichtlich des Betriebes des Magistratsnetzes wird ein zunächst fünfjähriger und für alle übrigen Aufgaben ein dreijähriger Anschlusszwang für die bisherigen Nutzer der Leistungen angeordnet.
5. Neben dem Kerngeschäft für die Stadtverwaltung dürfen auch externe Aufträge akquiriert werden. Basis dieser externen Aufträge sind Rechenzentrums-Dienstleistungen sowie Beratung und Projektmanagement. (Zu gegebener Zeit ist je nach Umfang dieser Geschäfte die Zweckmäßigkeit der Gründung einer GmbH zu prüfen.)
6. Der bisherige Amtsleiter der Datenverarbeitungszentrale, Herr Jörg Wiegand, wird ab 01.01.2001 für die Dauer von sechs Jahren als Betriebsleiter für den Wirtschaftsbetrieb bestellt.
7. Der Betrieb führt folgende Bezeichnung:

   „Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven (BIT)“,

   Wirtschaftsbetrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Abs. 1 LHO.

8. Der Magistrat empfiehlt dem Personal- und Organisationsausschuss und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss gleichlautende Beschlüsse zu fassen.

Einzelregelungen und nähere Bestimmungen auf der Grundlage der Richtlinie für Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO der Stadt Bremerhaven (RLBetBremerhaven) für den Betrieb BIT Bremerhaven

Gemäß Abschnitt 2 Nr. 3 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 der RLBetBremerhaven gelten für einen Wirtschaftsbetrieb die Vorschriften der LHO einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, die Bestimmungen dieser Richtlinie und der für die Einrichtung des Betriebes maßgebende Beschluss des Magistrats mit seinen Einzelrichtlinien.

Dem Magistrat werden untenstehende Einzelregelungen für den Wirtschaftsbetrieb BIT zur Beschlussfassung vorgelegt.

1. Name des Betriebes
   (zu Abschn. 2, Nr. 4 Abs. 2 der RLBetBremerhaven)
   Der Name des Betriebes lautet:
   Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven (BIT)
   Wirtschaftsbetrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Abs. 1 LHO
2. Leitung des Betriebes
   (zu Abschn. 2, Nr. 5 der RLBetBremerhaven)
   Mit Wirkung vom 01.01.2001 wird Herr Jörg Wiegand für die Dauer von sechs Jahren als Betriebleiter für den Wirtschaftbetrieb bestellt.
3. Aufgaben des Betriebes
   (zu Abschn. 2, Nr. 6 Abs. 1, 2. Satz der RLBetBremerhaven)
   Der Wirtschaftsbetrieb betreibt das Magistratsnetz der Stadt Bremerhaven und erbringt in diesem Rahmen Dienstleistungen für die angeschlossenen Benutzer. Außerdem zählt zu den Aufgaben des BIT Bremerhaven das Projektmanagement für Verfahren, allgemeine Beratungen bzgl. Technikunterstützter Informationsverarbeitung sowie Qualitäts-management.
   Zielsetzung ist die Forderung des wirtschaftlichen und wirksamen Einsatzes der TUI in der Stadtverwaltung durch Zusammenfassung von Fachwissen und Dienstleistungen.
   Diese Dienstleistungen können auch Dritten gegenüber angeboten werden. (Außenumsätze)
4. Aufgaben der Betriebsleitung
   (zu Abschn. 2, Nr. 6 Abs. 1, 2. Satz sowie Nr. 3 Abs. 3 d) der RLBetBremerhaven)

4.1 Die Betriebsleitung hat die Aufgabe den Betrieb im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu leiten. Dazu gehört insbesondere:

4.2 die Organisation der Finanzbuchhaltung sowie die betriebswirtschaftliche Analyse und Planung.

4.3 die Organisation der Verwaltung und Bewirtschaftung des Betriebes.

4.4 alle personalwirtschaftlichen Entscheidungen. Die personalrechtliche Vorgangsbearbeitung übernimmt weiterhin das Personalamt.

4.5 Die Leitung des Betriebes verpflichtet sich, bei Eingruppierungsangelegenheiten das Einvernehmen mit dem Personalamt herzustellen. Für die Bewirtschaftung des Stellenplans und für sonstige Personalangelegenheiten hat die Betriebsleitung das Vorschlagsrecht.

5. Aufgaben des zuständigen Ausschusses
(zu Abschn. 2, Nr. 7 der RLBetBremerhaven)

Die Aufgaben des zuständigen Ausschusses übernimmt der P+O-Ausschuss

6. Vermögen des Betriebes
(zu Abschn. 2, Nr. 9 der RLBetBremerhaven)

Dem Betrieb wird der Teil des Vermögens der Stadt Bremerhaven zur eigenen Verwaltung und Nachweisung übertragen, der für die Zwecke des Betriebes benötigt wird.

Als Anfangsvermögen gilt das Vermögen, welches zur Zeit in der DVZ nachgewiesen wird.

7. Jahresüberschuss
(zu Abschn. 3, Nr. 10 Abs. 3 +4 der RLBetBremerhaven)

Zur Erhaltung des übertragenen Vermögens und der Leistungsfähigkeit wird ein Überschuss in Höhe einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals erwartet.

Soweit der Betrieb einen Jahresüberschuss über eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet, ist dieser in eine Rücklage einzustellen und zunächst für Verlustvorträge und dann für Investitionen zu verwenden.

8. Benutzerzwang
(zu Abschn. 3, Nr. 10 , Abs. 2 der RLBetBremerhaven)

Zur Aufrechterhaltung der vorhandenen Strukturen hinsichtlich des Betriebes des Magistrats-netzes wird ein zunächst fünfjähriger und für alle übrigen Aufgaben ein dreijähriger Anschlusszwang für die bisherigen Nutzer der Leistungen angeordnet.

9. Festsetzung von Entgelten
(zu Abschn. 3, Nr. 10 i.V.m. Nr. 20 der RLBetBremerhaven)

Neben der Festlegung über den Magistratsbeschluß vom 11.10.2000 Nr. 3 wird folgendes geregelt:

Die Betriebsleitung entscheidet nach Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten eigenverantwortlich, ob sie Lieferungen und Leistungen von Dienststellen des Landes, von den Gemeinden des Landes oder von anderen in Anspruch nimmt.

10. Kassenwirtschaft
(zu Abschn. 3, Nr. 11 der RLBetBremerhaven)

Für den Betrieb werden bei der Stadtkasse außerhaushaltsmäßig Konten eingerichtet.

11. Jahresabschluss
(zu Abschn. 3, Nr. 22 der RLBetBremerhaven)

er Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für kleine Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

12. Vorlagefrist für den Jahresabschluss
(zu Abschn. 3, Nr. 27 der RLBetBremerhaven)

Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Erfolgsübersicht zusammen mit dem Prüfungsbericht innerhalb von acht Monaten nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen.

3.6 Beschluss des Magistrats der Stadt Bremerhaven über Einzelregelungen zur Gründung und zum Betrieb des Wirtschaftsbetriebes „Seestadt Immobilien“, Wirtschaftsbetrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Abs. 1 LHO“ vom 13. November 2002

Abschnitt 1
Allgemeines

1. Betriebe

Wirtschaftsbetriebe im Sinne der Richtlinien für Betriebe nach § 26 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) der Stadt Bremerhaven (RLBetBremerhaven) sind rechtlich unselbständige abgesonderte Teile der Verwaltung der Stadt Bremerhaven zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

2. Zweck

Wirtschaftsbetriebe können errichtet werden, wenn der öffentliche Zweck es erfordert und ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist.

Abschnitt 2
Rechtsstellung und Organisation

3. Rechtsgrundlagen

(1) Mit Inkrafttreten dieser Einzelregelungen werden das Hochbauamt, die Abteilung Gebäudewirtschaft des Personal- und Organisationsamtes sowie die Abteilung Liegenschaften des Stadtplanungsamtes als Wirtschaftsbetrieb nach § 26 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) geführt.

(2) Für die Führung des Wirtschaftsbetriebes gelten die Vorschriften der LHO einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und der für die Einrichtung des Betriebes maßgebende Beschluss des Magistrats mit nachfolgenden Einzelregelungen.

(3) Im Falle der Änderung der RLBet sind diese Einzelregelungen anzupassen.

4. Rechtsstellung

(1) Der Wirtschaftsbetrieb ist wirtschaftlich selbstständig.

(2) Der Name des Wirtschaftsbetriebes lautet “Seestadt Immobilien, Wirtschaftsbetrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Abs. 1 LHO“.

(3) Die bei dem Wirtschaftsbetrieb beschäftigten Angestellten, Arbeiter und Beamten stehen im Dienst der Stadt Bremerhaven. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des Bremischen Beamtengesetzes über die oberste Dienstbehörde der Beamten und des § 34 Abs. 1 der Bremischen Disziplinarordnung über die Einleitungsbehörden sowie die hierzu ergangenen näheren Bestimmungen bleiben unberührt.

(4) Die für die Bediensteten des Magistrats gültigen sowie künftig vereinbarten Tarifverträge und Dienstvereinbarungen gelten auch für die Beschäftigten des Wirtschaftsbetriebes.

5. Ziele und Aufgaben

(1) Der Wirtschaftsbetrieb hat die Aufgabe, städtische und städtisch genutzte Gebäude und Liegenschaften den Ämtern und Einrichtungen des Magistrats der Stadt Bremerhaven im notwendigen Umfang zweckentsprechend betriebsbereit zur Verfügung zu stellen, wirtschaftlich zu betreiben und zu unterhalten sowie im notwendigen Umfange fortschreitend zu sanieren. Diese Tätigkeit soll sich auch auf die städtischen Liegenschaften und Gebäude erstrecken, die von Dritten genutzt werden. Die im Rahmen von Flächen- und Betriebsoptimierung freiwerdenden bzw. vakanten Ressourcen sind im Interesse einer gesamtstädtischen Betrachtung zu vermarkten. Das gilt nicht für Gewerbeimmobilien sowie öffentliche Verkehrsflächen, Spielplätze und Grünflächen.

(2) Dem Wirtschaftsbetrieb wird im Rahmen seiner Aufgaben nach Absatz 1 die Treuhandfunktion für das Immobilienvermögen der Stadt Bremerhaven übertragen. Er hat die Aufgabe der Erstellung eines Gebäude- und Liegenschaftskatasters, um das Immobilienvermögen der Stadt Bremerhaven umfassend abbilden zu können.

(3) Der Wirtschaftsbetrieb nimmt für den Magistrat alle grundstücksbezogenen Vertrags- und Grundbuchangelegenheiten wahr (Ausnahme: Gewerbeflächen). § 18 Absatz 1 Buchstabe j Verfassung für die Stadt Bremerhaven i.V.m. § 2 des Ortsgesetzes zur Ausführung der Landeshaushaltsordnung und der Verfassung für die Stadt Bremerhaven bleibt davon unberührt.

(4) Der Wirtschaftsbetrieb nimmt sämtliche Personalsachbearbeitung und –entscheidung für das städtische Reinigungspersonal sowie die Hausgehilfinnen wahr. Die Zuständigkeit des Magistrats für das übrige Personal des Betriebes bleibt unberührt.

(5) Dem Wirtschaftsbetrieb können vom Magistrat zusätzliche Aufgaben übertragen werden.

6. Leitung

Die städtischen Bediensteten Frank Jacobsen und Lothar Wöhlken werden für die Dauer von 6 Jahren zu Betriebsleitern bestellt.

7. Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Wirtschaftsbetrieb im Rahmen der übertragenen Aufgaben und des festgesetzten Wirtschaftsplanes. Sie ist insbesondere für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich. Für die Bewirtschaftung des Stellenplanes und für sonstige Personalangelegenheiten hat sie das Vorschlagsrecht. Die Entscheidungen zu Nr. 5 Abs. 4 bleiben davon unberührt.

(2) Die Betriebsleitung hat dem Magistrat in allen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen und auf Anforderung Bericht zu erstatten. Sie hat ihn über alle wichtigen Vorkommnisse rechtzeitig zu unterrichten.

(3) Zum Abbau kurzfristiger Leistungsspitzen trifft die Betriebsleitung die Entscheidung über befristete Werk- bzw. Dienstverträge (außerhalb des Stellenplanes) unter Beteiligung der Mitbestimmungsorgane.

8. Zusammensetzung und Aufgaben des zuständigen Ausschusses

(1) Der im Sinne der RLBetBremerhaven für den Wirtschaftsbetrieb zuständige Ausschuss ist der Immobilienausschuss.

(2) Dem Immobilienausschuss gehören der Oberbürgermeister, der Bürgermeister und der Dezernent für das Bauwesen (gemeinsamer Vorsitz), sechs von der Stadtverordnetenversammlung zu benennende Stadtverordnete sowie zwei von der zuständigen Personalvertretung zu benennende Vertreter an.

(3) Der Immobilienausschuss berät und beschließt über

1. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
2. die Bestellung der Abschlussprüfer für den Jahresabschluss im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung,
4. die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen,
5. Empfehlungen für durch Ortsgesetze festzusetzende Gebühren und Beiträge,
6. die Festsetzung von Entgelten oder Festlegung von Grundsätzen für die Erhebung von Entgelten, soweit öffentlich-rechtliche Gebühren nicht bestimmt sind.

(4) Beschlüsse nach Absatz 3 Nr. 6 stehen unter dem Vorbehalt der Bestimmung des § 33 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven. Bei der Beratung nach Absatz 3 Nr. 1 und 4 gilt § 67 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

9. Weisungsrecht

(1) Der Magistrat hat das Recht, in organisatorischen und personellen Angelegenheiten Entscheidungen zu treffen und der Betriebsleitung Weisungen zu erteilen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Erfüllung der Aufgaben, die der Betriebsleitung durch Gesetz oder Beschluss des Magistrats übertragen sind, als gefährdet angesehen werden. Bei der Erteilung von Weisungen ist darauf zu achten, dass die Einhaltung des festgesetzten Wirtschaftsplanes hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die grundsätzlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Datenverarbeitung, insbesondere Systementscheidungen und Erlass von Beschaffungsgrundsätzen für Hard- und Software, und die aus Gründen einer einheitlichen Personalverwaltung zentral zu bearbeitenden Aufgaben, insbesondere die berufliche Ausbildung, die fachübergreifende Fort- und Weiterbildung, die Personalförderung und der Personalausgleich, werden vom Magistrat wahrgenommen.

(3) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Personalverwaltung kann der Magistrat Regelungen erlassen.

(4) Der Abschluss von Dienstvereinbarungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Magistrats. Das Personal- und Organisationsamt ist vorab zu beteiligen.

Abschnitt 3
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

10. Vermögen des Betriebes

Dem Wirtschaftsbetrieb wird der Teil des Vermögens der Stadt Bremerhaven zur eigenen Verwaltung und Nachweisung übertragen, der für die Zwecke des Betriebsführung benötigt wird. Dieser umfasst im wesentlichen die Büroausstattung einschließlich der entsprechenden Gerätschaften sowie Reinigungsmaschinen und -geräte.

11. Erhaltung des übertragenen Vermögens und der Leistungsfähigkeit

(1) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsbetriebs ist zu sorgen. Insbesondere sind alle notwendigen Instandhaltungsarbeiten an dem treuhänderisch zu verwaltenden Immobilienvermögen der Stadt Bremerhaven im Rahmen der bereitgestellten Finanzmittel rechtzeitig durchzuführen.

(2) Sämtliche zusätzliche Lieferungen, Leistungen und Kreditgewährungen zwischen dem Wirtschaftsbetrieb und der Stadt Bremerhaven, einem anderen Betrieb der Stadt Bremerhaven oder einer Gesellschaft, an der die Stadt Bremerhaven beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten.

(3) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Wirtschaftsbetriebes und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen sollen aus dem Jahresüberschuss Rücklagen gebildet werden. Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung aus Überschüssen und Rücklagen die Finanzierung aus Krediten treten. Eigenfinanzierung und Fremdkapital sollen jedoch in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

(4) Ein etwaiger Jahresüberschuss des Wirtschaftsbetriebes ist zur Bildung angemessener Rücklagen nach Abs. 3 und für eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals vorzusehen. Die erwirtschaftete Verzinsung des von der Stadt aufgebrachten Eigenkapitals, höchstens jedoch der Jahresüberschuss nach Rücklagenzuführung, soll an den Haushalt der Stadt abgeführt werden.

(5) Ein etwaiger Jahresfehlbetrag ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Stadt Bremerhaven ausgeglichen wird, auf die neue Rechnung vorzutragen. Die Überschüsse der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Tilgung des Fehlbetrages zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Vortrag von Fehlbeträgen ist durch Abbuchung von Rücklagen auszugleichen, wenn dies die Eigenmittelausstattung zulässt.

12. Kassenwirtschaft, Aufnahme von Krediten

(1) Für den Betrieb sind bei der Stadtkasse außerhaushaltsmäßige Konten einzurichten.

(2) Zur Förderung eines wirtschaftlichen Verwaltungshandelns kann der Magistrat im Einvernehmen mit der Stadtkämmerei, der Stadtkasse sowie dem Rechnungsprüfungsamt die Einrichtung gesonderter Girokonten bei der Städtischen Sparkasse Bremerhaven zulassen.

(3) Der Wirtschaftsbetrieb ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung seiner vorübergehend nicht benötigten Kassenbestände verantwortlich. Sie sind der Stadt Bremerhaven zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Höhe der Kreditaufnahme des Wirtschaftsbetriebes wird in der jeweiligen Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven festgesetzt. Die Aufnahme und Verwaltung der Kredite obliegt dem Magistrat.

(5) Der Wirtschaftsbetrieb darf vorübergehend Kassenkredite in der von ihm benötigten Höhe im Einvernehmen mit dem Magistrat aufnehmen.

(6) Für Kredite und Kassenkredite, die die Stadt Bremerhaven dem Wirtschaftsbetrieb oder dieser der Stadt Bremerhaven zur Verfügung stellt, sind die marktüblichen Zinsen zu entrichten.

13. Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Wirtschaftsbetriebes ist das Kalenderjahr.

14. Wirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Entwurf des Stellenplans ist zur Aufstellung des Haushalts der Stadt Bremerhaven vorzulegen. Er muss mit der Stellenübersicht nach Satz 2 übereinstimmen.

(2) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
2. zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Stadt Bremerhaven oder höhere Kredite erforderlich werden oder
3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen.

(3) Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht beschlossen, gilt § 117 der Landeshaushaltsordnung über die vorläufige Haushaltsführung entsprechend.

15. Erfolgsplan

(1) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (Nummer 25 Abs. 1) zu gliedern.

(2) Die veranschlagten Erträge, Aufwendungen und Zuweisungen zu den Rücklagen sind ausreichend zu begründen. insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplanes des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres daneben zu stellen. Erträge, die aus dem Haushaltsplan der Stadt Bremerhaven stammen, müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan übereinstimmen.

(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten, hat die Betriebsleitung den Immobilienausschusses (Nummer 8) und den Magistrat (Nummer 9) unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Immobilienausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Immobilienausschusses und der Magistrat unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Immobilienausschusses die seiner Vorsitzenden; der Immobilienausschusses ist unverzüglich zu unterrichten.

16. Vermögensplan

(1) Der Vermögensplan muss mindestens enthalten:

1. alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenveränderungen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Betriebes ergeben.
2. die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

(2) Auf der Einnahmeseite des Vermögensplanes sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen. Deckungsmittel, die aus dem Haushalt der Stadt Bremerhaven stammen, müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan der Stadt Bremerhaven übereinstimmen.

(3) Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen für Anlagenänderungen sind ab 50.000 EUR nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern.

(4) Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens jedoch einen Betrag von 25.000 EUR überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Immobilienausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Immobilienausschusses die seiner Vorsitzenden; der Immobilienausschusses ist unverzüglich zu unterrichten.

17. Stellenübersicht

(1) Die Stellenübersicht hat die Planstellen für Beamte und die Stellen für Angestellte und Arbeiter zu enthalten, die den Ansätzen im Erfolgsplan zugrunde liegen. Die Bewertung der darin ausgewiesenen Stellen erfolgt im Einvernehmen mit dem Magistrat, soweit es sich nicht um Stellen der Betriebsleitung handelt. Über die Bewertung der Stellen der Betriebsleitung entscheiden die drei Vorsitzenden des Ausschusses nach Nummer 8.

(2) In die Stellenübersicht und in den Stellenplan (Nummer 14 Abs. 1 Sätze 3 und 4) können Leerstellen für im Wirtschaftsjahr zu erwartende Aufgabenänderungen, für die zum Zeitpunkt der Aufstellung Anzahl und Bewertung der erforderlichen Stellen noch nicht bekannt sind, eingesetzt werden.

(3) Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.

18. Finanzplan

(1) Der fünfjährige Finanzplan besteht aus:

1. einer Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplanes entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung, nach Jahren gegliedert, sowie

2. einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Betriebs, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Stadt Bremerhaven auswirken.

Er ist mit dem Wirtschaftsplan vorzulegen.

(2) Im Finanzplan sollen in einer Übersicht die Auswirkungen auf die Entwicklung der Gebühren-, Beitrags- und Entgeltsätze dargestellt werden, die zum Ausgleich des Erfolgsplanes notwendig sind.

19. Buchführung und Kostenrechnung

(1) Der Betrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Art der Buchungen muss die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Anforderungen nach Nummer 23 entsprechen. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein.

(2) Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über Buchführung und Inventar finden Anwendung, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten.

(3) Der Betrieb hat die für die Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und Kostenrechnungen zu erstellen. Ein Controlling ist einzurichten.

20. Gebühren und Beiträge

(1) Es gelten die gebühren- und beitragsrechtlichen Vorschriften.

(2) Durch Beschluss des Magistrats (Nummer 3 Abs. 2 RLBetBremerhaven) kann bestimmt werden, dass die den Gebühren- und Beitragsrechnungen zugrunde liegenden Kostenrechnungen unter Beachtung der maßgebenden Rechtsvorschriften vor der Beratung nach Nummer 8 Satz 1 Nr. 5 durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen sind.

21. Leistungsentgelte

Für Lieferungen und Leistungen nach Nummer 11 Abs. 2 sind die Leistungsentgelte unter entsprechender Anwendung von Nummer 20 zu ermitteln.

22. Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Magistrat und den Immobilienausschuss mindestens zum 30. Juni über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

23. Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Auf den Jahresabschluss sind die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang sowie die Vorschriften über Ansätze und Bewertung für kleine Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus diesen Richtlinien nichts anderes ergibt. Sofern der Wirtschaftsbetrieb über die entsprechende Fachkompetenz für die Aufstellung des Jahresabschlusses nicht verfügt, kann diese Dienstleistung an Dritte übertragen werden.

24. Bilanz

Die Bilanz ist nach dem Formblatt nach Anlage 1 aufzustellen. Eine weitergehende Gliederung ist zulässig. Wenn der Gegenstand des Betriebs eine andere Gliederung verlangt, muss diese der nach Satz 1 bestimmten Gliederung gleichwertig sein. § 268 Abs. 1 bis 3, § 270 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 272 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.

25. Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Formblatt nach Anlage 2. Auf die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung findet § 275 des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.

26. Anhang, Anlagennachweis

(1) Für die Darstellung im Anhang gilt § 285 Nr. 9 und 10 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass die Angaben

1. nach Nummer 9 über die vom Betrieb gewährten Leistungen für die Betriebsleitung und für sonstige für den Betrieb in leitender Funktion tätige Personen sowie für die Mitglieder des Immobilienausschusses,
2. nach Nummer 10 für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Immobilienausschusses

zu machen sind. § 285 Nr. 8 und § 286 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.

(2) In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhanges ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen darzustellen. Hier sind die Formblätter nach Anlagen 4 und 5 zu benutzen.

27. Lagebericht

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Darin sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage des Wirtschaftsbetriebes so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

28. Vorlagefrist

Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Erfolgsübersicht und die Ergebnisse der Kostenrechnung zusammen mit dem Prüfbericht innerhalb von sechs Monaten, für die ersten zwei Betriebsjahre jeweils spätestens nach 9 Monaten, nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen.

29. Prüfung des Jahresabschlusses

(1) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfung) zu prüfen.

(2) Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Fördermittel. Für die Durchführung der Prüfung können weitere Einzelheiten durch Beschluss des Magistrats (Nummer 3 Abs. 2 RLBetBremerhaven) festgelegt werden.

(3) Die Prüfungsrechte des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund des Ortsgesetzes über die Rechnungsprüfung in der Stadt Bremerhaven bleiben unberührt.

30. Rechenschaft

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind mit dem Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers und nachrichtlichen Angaben über die Behandlung des Jahresergebnisses im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen.

Abschnitt 4

31. Inkrafttreten

Diese Einzelregelungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Bremerhaven, den 13. November 2002

Magistrat der Stadt Bremerhaven

4 Verwaltungsanweisungen

4.1 Verwaltungsvorschrift über die Zahlungsabwicklung zwischen Behörden und Betrieben nach § 26 LHO

Erlass des Senators für Finanzen vom 17. März 1995, zuletzt geändert durch Schreiben des Senators für Finanzen vom 16. Oktober 2001.

Für die Erhebung der Einnahmen und Bewirtschaftung der Ausgaben erlasse ich mit Zustimmung der Finanzdeputationen (Beschluss vom 17. März 1995) folgende Verwaltungsvorschrift:

I. Regelmäßige Lieferungen und Leistungen

Für regelmäßige Lieferungen und Leistungen im Sinne von § 10 Abs. 2 BremEBG bzw. Nr. 10 Abs. 2 RLBet sind nach Abschnitt 4 Abs. 3 der Richtlinien für die Aufstellung und Ausführung von Wirtschaftsplänen der Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO und der Eigenbetriebe (RLWiPl) vom 6. September 1994 (Brem.ABl. S. 425) Vereinbarungen abzuschließen. Hierfür gelten folgende Grundsätze:

1. Zahlungstermine

Für Beträge mit einem Jahresvolumen von mehr als 50.000 Euro sollen grundsätzlich Quartalszahlungen vereinbart werden. Die Quartalszahlungen sind jeweils zur Quartalsmitte fällig zu stellen. Sofern die vierteljährlichen Zahlungszeiträume wegen regelmäßig anfallender Ausgaben, z.B. Personalkosten, zu lang sein sollten, können kürzere Zahlungsabstände oder Zahlungen zu Quartalsbeginn vereinbart werden.

2. Abschlagszahlungen

Für größere Zahlungen, für die das endgültige Ergebnis erst im Folgejahr nach Fertigstellung der Kosten- und Leistungsrechnung sowie des Jahresabschlusses bekannt wird, sollen Abschlagszahlungen von 90 v.H. vorgesehen werden, die in gleichmäßigen Raten zu je 22,5 v.H. zu leisten sind. Die Restzahlung im Folgejahr hat unmittelbar nach Vorliegen der Endabrechnung zu erfolgen.

Bei begründetem Bedarf kann die Restzahlung auf Antrag im November des laufenden Jahres erfolgen.

II. Sonstige Lieferungen und Leistungen

Nach § 34 LHO sind Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben. Diese Vorschrift gilt auch im Verhältnis zwischen Behörden und Betrieben nach § 26 LHO. Daher sind in den Zahlungsaufforderungen (Rechnungen usw.) Fälligkeitstermine zu setzen, die nicht später als vier Wochen nach Rechnungsdatum liegen.

III. Zahlungsverzug

Bei Überschreiten des Fälligkeitstages ist für jeden angefangenen Monat der Überschreitung ein Zuschlag von 0,5 v.H. des rückständigen auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

IV. Ausnahmevorschrift und Übergangsregelung

Soweit für pflegesatzfinanzierte Einrichtungen besondere Rechtsvorschriften bestehen, haben sie Vorrang vor dieser Verwaltungsvorschrift.

Die im ersten Quartal 1995 nach dieser Regelung fällig gewesenen, aber noch nicht geleisteten Zahlungen nach, Abschnitt I sind bis zum 15. Mai 1995 nachzuentrichten. Ein Zuschlag wegen Überschreitens des Fälligkeitstages entsteht hierfür nicht.

Für bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift noch offene Forderungen mit Ausnahme der in Absatz 2 gebrannten sind Zuschläge nach Abschnitt III ab 1. April 1995 zu entrichten.

V. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 17. März 1995 in Kraft.

Bremen, den 17. März 1995

Der Senator für Finanzen
- 24 -

4.2 Aufnahme von Krediten und Kassenwirtschaft der Eigenbetriebe

Der Senator für Finanzen
- 30 / 300 -

Bremen, 30. September 1997
Telefon: 2608 / 6164

I. Kassenwirtschaft/Kontenführung/Betriebsmittelfinanzierung

Für jeden Eigenbetrieb sind ausschließlich bei der Landeshauptkasse (LHK) Konten eingerichtet, für deren ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Eigenbetrieb verantwortlich ist.

Die Erläuterungen des Senators für Finanzen (SfF) zur Kassenwirtschaft von außerhaushaltsmäßigen Konten vom 30. September 1997 sind entsprechend anzuwenden.

II. Kredite für investive Zwecke lt. Wirtschaftsplan

Die Höhe der Kreditaufnahmebetrages jedes Eigenbetriebes wird im jährlichen Haushaltsgesetz festgelegt. Insofern hat der jeweilige Eigenbetrieb -über das Fachressort- darauf zu achten, daß für ihn bei Investitionsbedarf eine Kreditermächtigung in dem Haushaltsgetz berücksichtigt wird. Nicht verbrauchte Kreditermächtigungen eines Haushaltsjahres gelten entsprechend § 18 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres fort.

Entsprechend dem Wirtschaftsplan eines Jahres ist ein Mittelabflußplan zu erstellen und dem Referat 30 des SfF als Informationsmaterial für die Einbeziehung in die gesamten Kreditaufnahmen zu übersenden.

Bei Kreditbedarf hat der Eigenbetrieb vorrangig die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Darlehen aus dem KfW-Infrastrukturprogramm zu prüfen.

Spätestens vier Wochen vor Bedarf der Investitionsmittel ist für die Konkretisierung der Krediaufnahme das Referat 30 des SfF (Herr Schanz, Tel. 361 2608 oder Herr Kording, Tel. 361 6164), zu beteiligen. Hierfür sind Angaben über folgende Vorstellungen des Eigenbetriebes erforderlich:

- Kreditbetrag,
- Valutierungstag,
- Laufzeit,
- Tilgungsart,
- und Zinsfestschreibung.

Die Valuta des Kredites wird absprachegemäß auf dem Konto des Eigenbetriebes bei der LHK gutgebracht. Der Eigenbetrieb erhält Ablichtungen der Kreditunterlagen (insbesondere des Zins- und Tilgungsplanes) durch den SfF übersandt. Die vertraglichen Zins- und Tilgungsleistungen gegenüber dem Gläubiger werden termingerecht durch den SfF über das Konto des Eigenbetriebes bei der LHK vorgenommen (§11 Absatz 3 BremEBG).

Änderungen oder Ergänzungen dieser Erläuterungen werden nach Bedarf vorgenommen und in ähnlicher Form bekanntgegeben.

4.3 Kassenwirtschaft von Außerhaushaltsmäßigen Konten

Der Senator für Finanzen
- 30 / 300 -

Bremen, 30. September 1997
Telefon: 2608 / 6164

Kassenwirtschaft/Kontenführung/Betriebsmittelfinanzierung

Außerhaushaltsmäßige Konten (AH-Konten) werden vom Senator für Finanzen (Ref. 25) im Einvernehmen mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen bei der Landeshauptkasse (LHK) für bestimmte Zweckbestimmungen eingerichtet und geregelt. Der SfF (Ref. 25) kann unverzinsliche AH-Konten zulassen. Für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der AH-Konten sind die Anordnungsbefugten des jew. Kontos verantwortlich. Dabei sind die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere zur Rechnungslegung, zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf zahlungsbegründenden Unterlagen (VV Nrn. 11-20 zu § 70 LHO) und zur Verwaltung und Aufbewahrung der Belege (VV Anlage zu § 71 LHO und VV Nr. 2.1 zu § 75 LHO) einzuhalten.

Die erforderlichen Kassenmittel stellt der Senator für Finanzen (SfF) im Rahmen der gesamten zentralen Disposition für die LHK sicher. Die Inanspruchnahme von Liquidität auf Konten der LHK ist grundsätzlich betraglich nicht begrenzt. Die tatsächliche Inanspruchnahme hat sich ausschließlich am Liquiditätsbedarf des Projektes der Zweckbestimmung zu orientieren. Der SfF behält sich eine Begrenzung der Inanspruchnahme vor. Der Anordungsbefugte ist verpflichtet, mögliche Geldüberschüsse des Projektes der Zweckbestimmung auf dem AH-Konto anzulegen. Soweit der Anordnungsbefugte für das Projekt der Zweckbestimmung ausnahmsweise Kassenkreditaufnahmen oder Geldanlagen auf Konten außerhalb der LHK beabsichtigt, hat er das Einvernehmen mit dem SfF herzustellen. Etwaige Einzelfragen zur Kontenführung bzw. -auflösung sind direkt mit der LHK zu klären.

Für den kontokorrentmäßigen Geldverkehr mit der LHK (aktiv oder passiv) sind die tatsächlichen Zinskosten aufgrund der Zentraldisposition des SfF zu entrichten. Der SfF behält sich die Berücksichtigung der eigenen Verwaltungskosten bei der Zinskostenermittlung vor. Die LHK übermittelt dem Anordnungsbefugten regelmäßig die der Zweckbestimmung entsprechenden Kontoauszüge. Diese Saldenmitteilung der AH-Konten der LHK bildet zusammen mit der Zinssatzermittlung der tatsächlichen Zinskosten die Grundlage für die von der Finanzverwaltung -Ref. 30- vorzunehmende Zinsberechnung. Die - nach Guthaben- und Schuldzinsen aufgeschlüsselte - monatliche Zinsberechnung wird dem Anordnungsbefugten im Folgemonat von der Finanzverwaltung -Ref. 30- zugesandt. Gleichzeitig werden diese Rechnungsbeträge durch Anweisung der Finanzverwaltung -Ref. 30- dem AH-Konto des Anordnungsbefugten bei der LHK belastet/gutgebracht. Zu diesem Zweck erhält der Senator für Finanzen - BKZ 900 - (Ref. 30) die Anordnungsbefugnis für die auf den AH-Konten anfallenden Zinsen. Etwaige Fragen zur Zinsermittlung sind direkt mit Ref. 30 zu klären.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Erläuterungen werden nach Bedarf vorgenommen und in ähnlicher Form bekanntgegeben.

5 Sonstiges

5.1 Unterscheidung der Betriebe nach § 26 Abs. 1 und Abs. 2 LHO

Auszug aus der Senatsvorlage vom 2. Februar 1993 betr. Steigerung der Effizienz des öffentlichen Dienstes durch Verselbständigung von Verwaltungseinheiten.

Rechtliche Möglichkeiten

Der in dem Prüfauftrag des Senats angesprochene § 26 LHO sieht zwei verschiedene Formen der Wirtschaftsführung außerhalb des Haushaltsplans vor, und zwar

- nach Absatz 1 als Betrieb der Freien Hansestadt Bremen mit einem Wirtschaftsplan dann, wenn ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist,
- nach Absatz 2 als Ausgliederung als Sondervermögen, für das nur noch Zuführungen oder Ablieferungen im Haushaltsplan zu veranschlagen sind.

Im einzelnen bedeutet das:

1. Betriebe nach **§ 26 Abs. 1 LHO** werden nach einem Wirtschaftsplan geführt, der nachrichtlicher Bestandteil des Haushaltsplans ist, wobei allerdings der Stellenplan verbindlicher Teil des Haushalts bleibt. Trotz rechtlicher Unselbständigkeit erhalten die Betriebsleiter weitgehende Selbständigkeit in der Aufgabenerledigung, da sie die Resultatverantwortung für die Einhaltung des Wirtschaftsplans haben. Der Eingriff der vorgesetzten Behörde(n) ist auf fachpolitische und finanzwirtschaftliche Vorgaben zu beschränken, wobei wesentliche Änderungen so rechtzeitig vorzugeben sind, daß sie im Wirtschaftsplan berücksichtigt werden können. Einzelweisungen der vorgesetzten Dienststellen sind in der Regel nur dann zulässig, wenn die Aufgabenerledigung oder die Einhaltung des Wirtschaftsplans gefährdet sind.

Für Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO können die im Eigenbetriebsrecht enthaltenen Vorschriften mit Ausnahme von Beschlußrechten, die weiterhin bei der Bürgerschaft verbleiben, als Bewirtschaftungs- und Rechnungslegungsvorschrift weitgehend übernommen werden.

Geeignet ist diese Betriebsform für Einrichtungen, bei denen selbständige Wirtschaftsführung, ausgeglichene Kostenrechnung (auch aus Haushaltszuschüssen), Transparenz über Aufwand und Ertrag und Vergleichbarkeit mit nichtöffentlichen Einrichtungen mit vergleichbarem Leistungsspektrum für eine Herauslösung aus

der kameralistischen Haushaltswirtschaft sprechen, bei denen aber wegen der überwiegenden Finanzierung aus Haushaltsmitteln ein Teil der Entscheidungsrechte bei Senat und Bürgerschaft bleiben muß. Von den Betrieben sind die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Entgelte für Einzelleistungen zu errechnen und aus den Haushalten entweder als öffentliche Interessenquote für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben oder von Bedarfsbehörden als Verrechnungspreise für angeforderte Dienstleistungen zu zahlen, während die Festlegung der Aufgaben und Kapazitäten bei den Verfassungsorganen verbleibt.

2. Sondervermögen nach **§ 26 Abs. 2 LHO** (Eigenbetriebe) unterscheiden sich von den Betrieben nach § 26 Abs. 1 LHO durch die weitergehende Verlagerung der Entscheidungsbefugnisse vom Parlament auf die betriebliche Ebene mit ihren eigenen Entscheidungsorganen. Als Rechtsvorschriften gelten das Bremische Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden

(BremEBG) in der Fassung vom 6. Juli 1992 (Brem.GBl. S. 161) und ergänzend die LHO. Für Eigenbetriebe der Stadtgemeinde sind zusätzlich spezielle Ortsgesetze zu erlassen. Für Landesbetriebe ist jeweils ein eigenes Landesgesetz erforderlich, das aber in den Einzelbestimmungen auf das Eigenbetriebsgesetz verweisen kann, soweit nicht ähnlich wie in den Ortsgesetzen betriebsspezifische Regelungen über Aufgabe, Zusammensetzung von Betriebsleitung und -ausschuß usw. zu treffen sind.

Diese Betriebsform sollte überwiegend für Bereiche vorgesehen werden, die sich weitgehend über externe Einnahmen finanzieren oder für die wegen der Wettbewerbslage eine größere Selbständigkeit vorteilhaft ist.

Die Senatskommission für das Personalwesen geht davon aus, daß wegen der sonst entstehenden Versorgungslasten, die entweder die Kostenstruktur des Betriebs oder aber die bremischen Haushalte belasten, in diesen Betrieben künftig grundsätzlich keine Beamten beschäftigt werden sollten. Freiwerdende Planstellen für Beamte sollten daher nicht wieder mit Beamten besetzt werden.

5.2 Weiterbildungsangebote des Aus- und Fortbildungszentrums

Das Aus- und Fortbildungszentrum der bremischen Verwaltung bietet im Rahmen der allgemeinen, fachübergreifenden beruflichen Fort- und Weiterbildung entsprechend den aufgabenkritischen Beschlüssen des Senats zur Verbesserung des kostenbewußten und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns und der Dienstleistungsorientierung sowie zur Verselbständigung von Verwaltungseinheiten i.S. von § 26 Abs. 1 und 2 LHO Kurse und Seminare an.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der jährlichen Programmbroschüre, die in den Personalstellen der Beschäftigungsdienststellen oder beim Personalrat ausliegt und Programmerläuterungen und wichtige Hinweise (Termine, Teilnahmebedingungen, Teilnahmebeschränkungen usw.) enthält.

Auskünfte erteilt:
Der Senator für Finanzen
Referat 33
Doventorscontrescarpe 172, Block C,
28195 Bremen
Telefon: 361-5463

5.3 Ermächtigung der Bremer Entsorgungsbetriebe zur Übernahme von Entsorgungs- und Dienstleistungen für Dritte

Beschluss des Senats vom 5. September 1995

Beschluss:

Der Senat betraut entsprechend der Vorlage 314/95 die Bremer Entsorgungsbetriebe ergänzend zu den bestehenden Aufgaben nach § 2 Abs. 1 BremEBOG mit der Wahrnehmung von Entsorgungs- und Dienstleistungsaufgaben für Dritte außerhalb der Stadtgemeinde Bremen, sofern hierdurch entweder die Wirtschaftlichkeit des Betriebes gesteigert oder aber die oberzentrale Funktion Bremens gestärkt werden kann.